

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2024

Nr. 1

25. Januar

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2024 – Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Weisung zur kirchlichen Bußpraxis – Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 3.6 der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz v. 28.11.2019, Amtsblatt Nr. 9 Diözese Regensburg v. 09.12.2019, S. 126–130 (Rahmenordnung Prävention–PrävRO) – Päpstliche Verlautbarungen – Profanierung einer Kirche – Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 2024 – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 25. Februar 2024 – Hinweis auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Auskunftserteilung zu Weihe- und Altersjubiläen von Klerikern – Diözesan-Nachrichten – Neues Genehmigungsverfahren ab dem 01.02.2024 bei Abschluss eines Arbeitsvertrages/Nachtrages zum Arbeitsvertrag für das pädagogische und nicht pädagogische Personal einer Kindertageseinrichtung

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2024

Liebe Schwestern und Brüder,

haben Sie gewusst, dass es weltweit mehr als 30.000 verschiedene Pflanzenarten gibt, die vom Menschen für Nahrungsmittel und Textilien genutzt werden können? Diesen Reichtum wissen vor allem Kleinbäuerinnen und Kleinbauern zu schätzen. Sie erzeugen mit ihren Familien den Großteil der weltweit hergestellten Nahrungsmittel und spielen auch eine wichtige Rolle, wenn es um Klima- und Artenschutz geht. Doch die Existenz vieler Kleinbauern ist bedroht: Die Folgen des Klimawandels bekommen sie deutlich zu spüren. Diese zeigen sich in Wetterextremen und machen Ernten unberechenbar. Dazu kommt, dass wenige große Konzerne den Weltagrarmarkt beherrschen und auf Monokulturen und synthetische Pestizide setzen.

In der diesjährigen Misereor-Fastenaktion kommen Kleinbäuerinnen und Kleinbauern aus Kolumbien zu Wort. Sie sprechen von ihrer Gemeinschaft und Naturverbundenheit, aber auch von ihrer Unsicherheit und Existenzangst. Das Leitwort der Fastenaktion lautet „Interessiert mich die Bohne“. Kaffeebohnen und Hülsenfrüchte sind in Kolumbien wichtige Handelsgüter und landestypische Grundnahrungsmittel. Mit dem Leit-

wort werden aber nicht nur diese Nahrungsmittel in den Blick genommen, es kann auch als Anfrage an uns selbst verstanden werden: „Interessiert mich die Bohne – Fragezeichen?“ Interessieren uns das Leben und die Zukunft der Kleinbauern in Kolumbien und weltweit?

Lassen Sie uns Interesse zeigen, Anteil nehmen, zuhören und durch unsere Spenden deutlich machen: Ja, uns interessiert die Bohne, uns interessiert die Arbeit der Menschen in der kleinbäuerlichen Landwirtschaft, die sich um die Natur und ihre Existenz sorgen!

Wiesbaden, den 28. September 2023

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 10. März 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise zur Kenntnis gebracht werden.

Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 26. Oktober 2023 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

1. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Oktober 2023 zur Tarifrunde 2023 Teil 3 (BK 3/2023 TOP 5.1) wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass die dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer A. I. und A. II. des o.g. Beschlusses

der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Bayern festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Regensburg, 16. Januar 2024



Bischof von Regensburg

Weisung zur kirchlichen Bußpraxis

Durch Glaube und Taufe sind wir Christen mit Gott versöhnt und in die Lebensgemeinschaft mit Christus und seiner Kirche aufgenommen. Was wir in der Taufe als Gabe empfangen haben, das ist zugleich unsere Aufgabe: Wir sind zu einem Leben aus dem Glauben berufen. Trotzdem sind wir immer wieder versucht, die Verbindung mit dem Herrn und der Kirche zu vernachlässigen oder gar durch schwere Schuld zu lösen. Durch die Schwäche und Sünde der einzelnen Christen bleibt auch die Kirche als Gemeinschaft hinter dem Auftrag des Herrn zurück. Uns allen gilt daher der Ruf Jesu: „Die Zeit ist erfüllt, und das Reich Gottes ist nahe. Bekehrt euch und glaubt an das Evangelium“ (Mk 1,15). So müssen Buße, Umkehr und Erneuerung eine Grundhaltung jedes Christen sowie der ganzen Kirche sein.

I. Bußzeiten

Von Anfang an haben die Christen feste Zeiten der Besinnung und Buße gehalten und dabei erfahren, wie wichtig und hilfreich es für uns Menschen ist, diese Haltungen in bestimmten Zeiten immer wieder einzuüben.

1. Die vierzig tägige Fastenzeit

Alljährlich begeht die Kirche als eigene Zeit der Besinnung und Buße die „österliche Bußzeit“. Vierzig Tage hindurch bereitet sie sich für die österliche Feier des Todes und der Auferstehung des Herrn vor.

In dieser Zeit suchen wir Christen, uns und unseren Lebensstil so zu ändern, dass wieder mehr Raum entsteht für Besinnung und Gebet, für heilsamen Ver-

zicht und neue Sorge füreinander. Als Einzelne und als Gemeinschaft machen wir uns bereit, in der Osternacht das Taufversprechen bewusst und entschieden zu erneuern und in dankbarer Freude mit Christus das Ostermahl zu halten.

Diese österliche Tischgemeinschaft mit dem Herrn ist für uns lebensnotwendig. Wir sind zu ihr in jeder Messfeier eingeladen. Unabdingbare Mindestforderung ist: **Ein katholischer Christ ist verpflichtet, an jedem Sonntag und gebotenen Feiertag die hl. Messe mitzufeiern und wenigstens einmal im Jahr, und zwar in der österlichen Zeit (Aschermittwoch bis Pfingsten) an der Eucharistie durch den Empfang der hl. Kommunion voll teilzunehmen.**

Erfreulich vielen Christen ist die sonntägliche Kommunion selbstverständlich geworden. Für jeden Kommunionempfang gilt: **Wer sich in schwerer Sünde von Gott abgewandt hat, muss umkehren und sich durch den Empfang des Bußsakramentes versöhnen lassen, ehe er zum Tisch des Herrn hinzutritt.**

Der Aschermittwoch

Am Aschermittwoch beginnt die Kirche gemeinsam ihren österlichen Weg. Nach Möglichkeit nehmen die Gläubigen am Aschermittwochsgottesdienst teil und lassen sich als äußeres Zeichen der Bußgesinnung die Asche auflegen.

Der Aschermittwoch ist strenger Fasttag. Der katholische Christ begnügt sich an diesem Tag mit einer einmaligen Sättigung und verzichtet auf Fleischspeisen.

Diese Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen) verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit oder schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

Die Werktage der Fastenzeit

An allen Werktagen der Fastenzeit sind wir aufgerufen, Buße im Sinne der Bergpredigt (Mt 6,1-8) durch Gebet, Verzicht und Werke der Nächstenliebe zu verwirklichen.

- Gebet: Wir entsprechen dem Geist Jesu und dem Wunsch der Kirche, wenn wir in der Fastenzeit neu auf Gottes Zuwendung zu uns antworten und uns besonders darum bemühen, persönlich zu beten und das Familien- oder Gemeinschaftsgebet zu erneuern, zum Beispiel das Morgen- und Abendgebet, das Tischgebet oder den „Engel des Herrn“. Gemeinschaft mit Gott sollten wir in dieser Zeit auch suchen durch Lesen der Heiligen Schrift, Besuch der Fastenpredigt, Teilnahme an Besinnungstagen, Exerzitien, Zeiten der Stille, Kreuzweg- und Rosenkranzandachten, nicht zuletzt durch den Empfang des Bußsakramentes und durch die Mitfeier der Eucharistie auch an Werktagen.
- Fasten und Verzichten: Das eigentliche Fasten bleibt an allen Werktagen der Fastenzeit ange raten. Wer nicht so einschneidend fasten kann, sollte sich wenigstens bewusst einschränken im Es-sen, Trinken und Rauchen, im Gebrauch des Fernsehens und auf Partys, Tanzveranstaltungen und ähnliche Vergnügungen verzichten. In solchem Verzicht gewinnen wir neue Freiheit für Gott, für den Menschen neben uns und gegenüber den eigenen Wünschen und Bedürfnissen. Wir üben damit zugleich als Einzelne und als weltweite Glaubensgemeinschaft jedes Jahr neu die Haltung jenes Konsumverzichtes ein, der die Menschheit in eine gemeinsam verantwortete Zukunft führt.
- Almosen und Werke der Nächstenliebe: Seit alters haben die Christen es als einen besonderen Sinn des Fastens angesehen, mit den Armen zu teilen. Für uns gilt heute:

Jeder Christ soll je nach seiner wirtschaftlichen Lage jährlich ein für ihn spürbares Geldopfer für die Hungernden und Notleidenden in der Welt geben.

Mehr noch als sonst im Jahr sollen wir Christen in der Fastenzeit uns sorgen um Menschen in leiblicher und

seelischer Not, um Alte, Kranke und Behinderte, um mutlose, ratlose und verzweifelte Menschen, in denen uns Christus begegnet.

Der Karfreitag

In der Feier des Karfreitags bekennt sich die Kirche vor der ganzen Welt zum leidenden und gekreuzigten Herrn. Im Gedenken an sein Sterben für uns und betroffen von der Bosheit und Sünde, die in uns und in der Welt immer noch wirken, begeht die Kirche diesen Tag als Bußtag.

Der Karfreitag ist strenger Fasttag. Der katholische Christ begnügt sich an diesem Tag mit einer einmaligen Sättigung und verzichtet auf Fleischspeisen.

Diese Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen) verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit oder schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

2. Die Freitage des Jahres

Umkehr und Erneuerung unseres Lebens dürfen sich nicht auf die Fastenzeit beschränken. Sie müssen unseren Alltag prägen in Ehe und Familie, in Arbeit und Freizeit, in Gesundheit und Krankheit. Daran erinnert das ganze Jahr hindurch der Bußcharakter des Freitags.

Alle Freitage, ausgenommen Hochfeste, sind im Gedenken an das Leiden und Sterben des Herrn kirchliche Bußtage, an denen der Christ zu einem Freitagsopfer verpflichtet ist.

Die Kinder sollen dazu erzogen werden, an den kirchlichen Bußtagen freiwillig auf Fleisch zu verzichten oder ein anderes Opfer zu bringen.

Dem Sinn dieses Freitagsopfers entspricht: Dienst am Nächsten, Gebet, Lesung der Heiligen Schrift, Geistliche Lesung, Meditation, Anbetung, Teilnahme an der hl. Messe oder eine spürbare Einschränkung. Die Enthaltung von Fleischspeisen bleibt sinnvoll, besonders wenn sie einen wirklichen Verzicht bedeutet. Das so Ersparte sollte mit Menschen in Not geschwisterlich geteilt werden.

Zum Freitagsopfer ist jeder Katholik vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende verpflichtet.

II. Buße in der Gemeinschaft der Kirche

Es gehört zu unseren bedrückenden Lebenserfahrungen, dass unter Menschen die Bitte um Vergebung ohne Antwort bleiben kann. Jesus Christus hat uns die grenzenlose Vergebungsbereitschaft Gottes verkündet und der Kirche den Dienst der Versöhnung aufgetragen. Diese Versöhnung verkündet und feiert die Kirche auf vielfältige Weise in gottesdienstlichen Formen.

1. Der Bußgottesdienst als Vorbereitung

In der Feier von Bußgottesdiensten wird besonders deutlich erfahrbar, dass die Kirche eine Kirche der Sünder und zugleich Ort und Zeichen der Versöhnung ist. Wir stehen mit unserer Schuld nicht allein vor Gott. Wir wissen uns als Glieder der Gemeinschaft von Gläubigen, die oft hinter dem Auftrag Christi zurückbleibt. Gemeinsam rufen wir darum im Bußgottesdienst das Erbarmen Gottes herab und erbitten im Namen Christi Versöhnung mit Gott und miteinander. Bußgottesdienste bieten auch besondere Möglichkeiten der Bußverkündigung, der gemeinsamen und gründlichen Gewissenserforschung und der Neuorientierung Einzelner, von Gruppen und der ganzen Gemeinde.

Bußgottesdienste sollen im Leben jeder Gemeinde einen festen Platz haben.

Im Advent und in der österlichen Bußzeit sollen sie der entfernteren Vorbereitung auf die kommenden Hochfeste dienen. Bußgottesdienste haben so einen eigenständigen Charakter. **Sie sind aber kein Ersatz für das Bußsakrament und dürfen daher nicht in der unmittelbaren Vorbereitungszeit (Karwoche bzw. eine Woche vor Weihnachten) stattfinden.**

2. Das Bußsakrament als Wiederversöhnung

Unter den gottesdienstlichen Formen der Buße nimmt das Bußsakrament eine herausragende Stellung ein. Im Auftrag der Kirche wird dem Christen, der seine Schuld aufrichtig bereut, sie persönlich bekennt und zur Wiedergutmachung bereit ist, durch den Priester in der Vollmacht Christi Versöhnung geschenkt.

Bei allen schweren Sünden ist der Empfang des Bußsakramentes unerlässlich. Jeder Gläubige ist verpflichtet, seine schweren Sünden wenigstens einmal im Jahr aufrichtig zu bekennen.

Unter schwerer Sünde versteht die Kirche, dass sich der Christ in wichtiger Sache bewusst und freiwillig gegen Gottes Willen und Ordnung entscheidet, wie sie in der Kirche verkündet werden; denn durch solches Tun wendet er sich von Gott und der Gemeinschaft der Kirche ab.

Auch denen, die sich keiner schweren Sünde bewusst sind, empfiehlt die Kirche, in Zeitabständen, in denen das eigene Leben noch überschaubar ist, das Bußsakrament zu empfangen.

Dadurch erfahren wir persönlich und sinnfällig, dass Gott uns durch die Kirche unsere Schuld vergibt. Das Aussprechen kann hilfreich sein und dazu beitragen, dass wir uns entschiedener vom Bösen abwenden. Darüber hinaus hilft uns die Beichte, unsere Grundeinstellung und ethischen Maßstäbe zu überprüfen, tiefer liegende Fehlhaltungen zu entdecken und uns der Liebe Gottes neu zu öffnen.

Anlässe für den Empfang des Bußsakramentes können sein:

- die Hochfeste des Kirchenjahres, wiederkehrende Termine (z. B. Herz-Jesu-Freitag), besondere liturgische Feiern (z. B. Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Begräbnis im Familienkreis);
- Eintritt in einen neuen Lebensabschnitt (z. B. Schulentlassung, Eheschließung, Eintritt in den kirchlichen Dienst oder in einen neuen Beruf);
- persönliche Erfahrungen (Glaubensschwierigkeiten, Exerzitien, Krankheit, ein zur Besinnung rufendes Erlebnis).

Buße in den vielfältigen Formen hilft uns, die Versuchung zu Willkür, Egoismus, Sucht, Untreue oder Verbitterung zu bewältigen, im Glauben zu reifen und immer tiefer in uns das neue Leben zu entfalten, das Gott uns in der Taufe geschenkt hat. Gott begegnet uns so als der Vergebende und Barmherzige, wie schon der Prophet Jesaja sagt: „Ich fege deine Vergehen hinweg wie eine Wolke und deine Sünden wie Nebel. Kehre zurück zu mir, denn ich befreie dich“ (Jes 44,22).

Regensburg, den 15. Januar 2024

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 3.6 der „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz v. 28.11.2019“, Amtsblatt Nr. 9 Diözese Regensburg v. 09.12.2019, S. 126 – 130 (Rahmenordnung Prävention – PrävRO) für die Schulung zur „Prävention sexualisierter Gewalt“ für die Religionslehrerinnen und -lehrer i.K. in der Diözese Regensburg (Ausführungsbestimmungen Schulung Prävention – ABSchPräv)

Gemäß Ziffer 6 der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz v. 28.11.2019, Amtsblatt Nr. 9 Diözese Regensburg v. 09.12.2019, S. 126 – 130 (Rahmenordnung Prävention – PrävRO) erlässt der Generalvikar des Bischofs von Regensburg folgende Ausführungsbestimmungen als allgemeines Ausführungsdekret gemäß can. 31 § 1 CIC:

1. Präambel

Nach Ziffer 3.1.4 PrävRO stellt die Schulung in Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt einen wichtigen Bestandteil der Präventionsarbeit dar; auch die MHG-Studie bezeichnet dies als zentrales Mittel der Präventionsarbeit und fordert deren Ausbau.¹ Die Vorgaben aus der Rahmenordnung Prävention müssen auf diözesaner Ebene mit konkreten Maßnahmen gefüllt werden.

Somit ist die Schulung der Religionslehrerinnen und -lehrer i.K. ein wichtiger Bestandteil des diözesanen Gesamtkonzepts im Kampf gegen sexuellen Missbrauch im Lern- und Lebensraum Schule. Die Diözese Regensburg führt mit diesen Ausführungsbestimmungen Schulungen für Religionslehrerinnen und -lehrer i.K. verpflichtend ein. Die Präventionskurse werden in Form eines Grundlagenmoduls sowie anschließender Vertiefungsmodule etabliert. Diese werden mit den nachfolgenden Ausführungsbestimmungen verbindlich geregelt.

2. Ziel der Schulungen

Diese Ausführungsbestimmungen dienen dem Erwerb, dem Erhalt und der kontinuierlichen Weiterentwicklung

der beruflichen Kompetenz der Religionslehrerinnen und -lehrer i.K. auf dem Gebiet der Prävention sexualisierter Gewalt. Sie stellen sicher, dass Religionslehrerinnen und -lehrer i.K. über die Handlungssicherheit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen, um die nötige Sensibilität zu entwickeln, prekäre Situationen zu erkennen und angemessen darauf reagieren zu können. Neben Information und Sensibilisierung geht es in der Schulung um die Vermittlung von Empfehlungen und Handlungsvorschlägen für klare Verhaltensregeln, die eine pädagogisch sinnvolle Balance zwischen Nähe und Distanz und einen respektvollen Umgang zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern sicherstellen. Anhand konkreter Beispiele aus dem Schulalltag werden schulische und kirchliche Regelungen verdeutlicht, um die offene Reflexion und Diskussion von Selbst- und Fremdwahrnehmung als wichtige Bestandteile von Prävention zu erkennen. Den Schulungsmaßnahmen liegt ein zweistufiges Konzept zugrunde, das eine zielgruppengerechte und aufgabenspezifische Qualifizierung ermöglicht. Im schulischen Bereich tätige Personen tragen in einem hohen Maße Verantwortung für den sensiblen Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Daher ist gerade für diesen Personenkreis eine intensive und kontinuierliche Schulung in den präventionsrelevanten Themengebieten erforderlich.

3. Personenkreis

- 3.1 Die Präventionskurse erfassen alle Religionslehrerinnen und -lehrer i.K., die an staatlichen oder privaten Schulen eingesetzt sind.
- 3.2 Auf Personen, deren Beschäftigungsverhältnis ruht, finden diese Ausführungsbestimmungen keine Anwendung. Sie finden Anwendung, sobald eine Lehrkraft in den aktiven Dienst zurückkehrt.

4. Präventionsschulungen

Die im Rahmen dieser Ausführungsbestimmungen geregelten Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt sind Präventionsschulungen im Sinne der Ziffer 3.6 PrävRO.

5. Inhalt, Zeitpunkt und Umfang

Präventionskurse für Religionslehrerinnen und -lehrer i.K. im Sinne der Ziffer 3.6 PrävRO sind: ein Grundlagenmodul sowie darauf aufbauende Vertiefungsmodule.

¹ Dreßing et al., Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, S. 204 ff.

Am Grundlagenmodul muss grundsätzlich jede Religionslehrerin i.K. und jeder Religionslehrer i.K. einmal teilnehmen.

Vertiefungsmodule gehören als berufsbegleitende verpflichtende Qualifizierungsmaßnahmen zu den Dienstpflichten der Religionslehrerinnen und -lehrer i.K. Sie sind Qualifizierungsmaßnahmen i.S.d. §§ 5 und 5 a ABD Teil A, 1. sowie des § 7 der Dienstordnung für Religionslehrerinnen und -lehrer i.K. (ABD Teil C, 3).

5.1 Grundlagenmodul

Der ganztägige Grundlagenkurs² vermittelt grundlegende Kenntnisse zum Thema sexualisierte Gewalt im Lern- und Lebensraum Schule. Dabei wird vor allem auf folgende Themenbereiche eingegangen:

- Begriffsklärungen und Definitionen
- Erscheinungsformen und Häufigkeit
- Betroffene, Statistik und Folgen
- Täter und Täterinnen, Statistik und Strategien
- Nähe und Distanz
- Prekäre Situationen im Alltag
- Macht und Machtmissbrauch
- Handlungsleitlinien

Religionslehrerinnen und -lehrer i.K. absolvieren den Grundlagenkurs im ersten Jahr nach Aufnahme ihrer Tätigkeit in der Diözese Regensburg, sofern sie ihn nicht bereits in der Ausbildung mitgemacht haben.

5.2 Vertiefungsmodule

Die ganztägigen Vertiefungsmodule vermitteln unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse das zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Kompetenz im Umgang mit Kindern und Jugendlichen notwendige Wissen. Sie sollen sowohl fachspezifische als auch interdisziplinäre und fachübergreifende Kenntnisse, die Einübung von praktischen Fähigkeiten sowie die Verbesserung kommunikativer und sozialer Kompetenzen umfassen.

Mögliche Themenbereiche sind:

- Kultur der Achtsamkeit
 - Institutionelles Schutzkonzept
 - Partizipation, Beteiligungsformen für verschiedene Zielgruppen
- Krisenintervention und Konfliktmanagement
 - Beschwerdemanagement
 - Gesprächsführung in schwierigen Situationen
 - Kinder und Jugendliche in Krisensituationen stärken

- Soziale Medien
 - Umgang mit Bildaufnahmen, Bild- und Persönlichkeitsrechte
 - Respektvoller Umgang in den Medien
 - Übergriffige Kommunikation
 - (Cyber-)Mobbing, (Cyber-)Grooming, Sexting
- Erweiterung und Spezifizierung grundlegender Themen
 - Macht und Gewalt
 - Geistiger Missbrauch
 - Gewalt unter Kindern und Jugendlichen
- Kommunikation
 - Lösungsorientierte Kommunikationsmethoden
 - Deeskalation von Konflikten
 - Gesprächsführung

Im Fünfjahresrhythmus ist ein Vertiefungsmodul zu absolvieren.

6. Sonstige Regelungen

6.1 Fahrtkosten

Anfallende Fahrtkosten werden nach den jeweiligen diözesanen Richtlinien erstattet.

6.2 Anerkennung anderweitig erbrachter Leistungen
Kompetenzen, die vor dem Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen oder außerhalb der in Folge dieser Ausführungsbestimmungen angebotenen Kurse erworben wurden, können anerkannt werden und eine der Fortbildungseinheiten ersetzen, wenn sie gleichwertig sind. Eine Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Umfang und Inhalt den Vorgaben dieser Ausführungsbestimmungen entsprechen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen und die Anerkennung der Gleichwertigkeit entscheidet die Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz.

6.3 Zuständigkeiten

6.3.1 Die HA 7 – Schule/Hochschule – stellt in Abstimmung mit der Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz sicher, dass ausreichend Präventionsmodule angeboten werden.

6.3.2 Die HA 7 – Schule/Hochschule – überprüft, dass alle Verpflichteten ihrer Teilnahmepflicht an den Präventionsmodulen nachkommen. Im Falle wiederholter Säumigkeit ist sowohl der Generalvikar als auch die Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz von der Hauptabteilung Schule/Hochschule zu informieren.

² „Ganztägig“ bedeutet hier und in 5.2 mindestens sechs Stunden.

6.4 Durchführung

6.4.1 Die Präventionsmodule werden durch die HA 7 – Schule/Hochschule – organisiert. Die HA 7 – Schule/Hochschule – legt in Abstimmung mit der Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz fest, welche Veranstaltungen als Präventionsmodule in Betracht kommen.

6.4.2 Die Präventionsmodule finden in der Dienstzeit statt; für die Teilnahme an den Präventionsmodulen ist der Personenkreis im Sinne von 3.1 von seinen Tätigkeiten freizustellen.

6.4.3 Bei den Veranstaltungen kann es sich sowohl um Präsenz- als auch um Onlineveranstaltungen handeln. Entsprechendes regelt die Leitung der HA7.

6.4.4 Die Teilnehmenden erhalten eine Teilnahmebestätigung; eine Kopie ist in der Personalakte abzulegen.

Die vorstehenden Ausführungsbestimmungen treten mit deren Erlass in Kraft. Sie werden hiermit als Allgemeines Ausführungsdekret gemäß can. 31 § 1 CIC ausgefertigt und sind im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu promulgieren.

Päpstliche Verlautbarungen

Botschaft zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel – 08.09.2024 (<https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2024/01/24/0078/00154.html#de>)

Profanierung einer Kirche

Aus aktuellem Anlass wird auf den Verwaltungsablauf bei der Profanierung einer Kirche hingewiesen, der sich folgendermaßen darstellt:

1. Schriftlicher Antrag auf Profanierung durch einen Vertretungsberechtigten (im Normalfall über den Rector ecclesiae) an den Generalvikar, wenn die Voraussetzungen des can. 1222 CIC erfüllt sind. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a. Ausführliche Begründung des Profanierungsantrages
 - b. Zustimmungende schriftliche Beschlüsse der Kirchenverwaltung und des Pfarrgemeinderates der zuständigen Pfarrei (wenn das zu profanierende Kirchengebäude im Besitz der Kirchenstiftung ist)
 - c. Schriftliche Versicherung des Pfarrers, dass die Profanierung bei den Gläubigen kein Ärgernis auslöst
 - d. Erklärung zu Planungen hinsichtlich der zu profanierenden Kirche, zur weiteren Verwendung des Kirchengebäudes wie der

Ausstattung (was geschieht damit?) bzw. des Grundstücks, auf dem die Kirche steht

- e. Erklärung zu möglichen baulichen und/oder organisatorischen Schwierigkeiten (z.B. mitbetroffener Friedhof, Anbauten, Verbundheizungssysteme)
2. Eingangsbestätigung und Informationen zum weiteren Ablauf des Profanierungsverfahrens durch das Generalvikariat
3. Bearbeitung des Antrags im Bischöflichen Ordinariat unter Federführung des Generalvikariates. Einbindung der zuständigen Fachabteilungen:
 - a. HA 1, Abt. Recht (bei Bedarf)
 - b. HA 2, Abt.. Kunst und Denkmalpflege
 - c. HA 3, Abt. Pfarreienunterstützung (Verwaltungskoordination, soweit in der Pfarrei vorhanden)
 - d. HA 6, FB Finanzierung und Zuschusswesen (bei Bedarf)
 - e. HA 8, Abt. Planen und Bauen
 - f. HA 8, Abt. Verwaltung von Grundstücken und Immobilien (bei Bedarf)
4. Evtl. Begutachtung des Profanierungsobjektes durch die Fachabteilungen „Kunst und Denkmalpflege“ (z.B. Erstellung eines Inventars) und/oder „Planen und Bauen“
5. Ggf. Befragung Priesterrat (vgl. can. 1222 § 2 CIC)
6. Ausfertigung Profanierungsdekret durch den Diözesanbischof und Zustellung an den Rector ecclesiae
7. Wenn möglich, Vollzug der Profanierung anlässlich eines letzten Gottesdienstes

Bei einem Antrag auf die Profanierung einer Kirche sind also die Punkte 1 a.-d. zwingend zu berücksichtigen. Beim Antrag auf die Profanierung einer (Privat-)Kapelle genügt weiterhin ein formloses Schreiben an den Herrn Generalvikar.

Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 2024

Die 66. Misereor-Fastenaktion steht 2024 unter dem Leitwort „Interessiert mich die Bohne“. Das größte katholische Hilfswerk für Entwicklungszusammenarbeit setzt sich dafür ein, unserer Ernährung wieder mehr Wertschätzung entgegenzubringen – mit Bildungsarbeit und Aktionen hier in Deutschland und durch die Unterstützung der Partner in Kolumbien und weltweit.

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 18. Februar 2024, in der Diözese Speyer eröffnet (zusammen mit dem Heinrich Pesch Haus in Ludwigshafen). Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und

Partnern aus Kolumbien sowie Gläubigen aus der Diözese feiert Misereor um 10:00 Uhr in der Pfarrkirche St. Ludwig in Ludwigshafen einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Bitte hängen Sie das Aktionsplakat zur Fastenaktion gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z. B. im Schaukasten und am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das Misereor-Hungertuch „Was ist uns heilig?“ wurde vom nigerianischen Künstler Emeka Udemba gestaltet, der heute in Freiburg lebt und arbeitet. Sein farbenstarkes Bild ist als Collage aus vielen Schichten ausgerissener Zeitungsschnipsel, Kleber und Acryl aufgebaut: Nachrichten, Infos, Fakten, Fakes – Schicht um Schicht reißt und klebt der Künstler diese Fragmente und komponiert aus ihnen etwas Neues.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit und sind unter fastenaktion.misereor.de/liturgie abrufbar. Kreuzwege für Kinder und Erwachsene sind separat bestellbar.

Der Misereor-Fastenkalendar 2024 und das Fastenbrevier (fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten.

Die Kinderfastenaktion hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergärten, Grundschule und Gemeinde bereit.

Am Freitag, den 15. März 2024, ist bundesweiter Coffee Stop-Aktionstag. Bereiten Sie Ihren Mitmenschen eine schöne Pause – schenken Sie fair gehandelten Kaffee aus und sammeln Sie für Misereor-Projekte.

Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 17. März 2024, ein Fastenessen zugunsten der Misereor-Projekte an.

Am 4. Fastensonntag, dem 10. März 2024, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen aus oder verteilen Sie diese über Ihren Pfarrbrief oder direkt an die Haushalte.

Am 5. Fastensonntag, dem 17. März 2024, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Spenden sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene

Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, Tel.: 0241 / 442-445, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage fastenaktion.misereor.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 25. Februar 2024

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (25. Februar 2024) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrende, Seminarteilnehmende, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2024 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Hinweis auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Auskunftserteilung zu Weihe- und Altersjubiläen von Klerikern

Auf Wunsch erteilt die Fachstelle Schematismus übergeordneten kirchlichen Dienststellen in der Diözese Regensburg, z.B. dem Bischöfl. Sekretariat, dem Generalvikar, dem Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V. sowie Dekanen und Regionaldekanen für ihren jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich Auskunft über Weihe- und Altersjubiläen von Klerikern. Die Auskunft enthält den Vor- und Familiennamen, Titel, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Weihejubiläen sind das 25., 40., 50., 60. und danach jedes fünfte folgende Weihejubiläum. Altersjubiläen sind der 50., 60. und danach jeder fünfte weitere Geburtstag.

Kleriker, die die Erteilung dieser Auskünfte nicht wünschen, können dagegen ohne Angabe von Gründen

gegenüber dem Generalvikariat telefonisch (Tel. 0941/597-1001), per Telefax (Fax 0941/597-1010), per E-Mail (E-Mail: generalvikariat@bistum-regensburg.de) oder schriftlich (Bischöfliches Ordinariat – Gene-

ralvikariat, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg) einen Widerspruch erklären. Der Widerspruch muss spätestens bis 28.02.2024 im Generalvikariat eingehen.

Diözesan-Nachrichten

Personalia

Rückwirkend zum **01.09.2023** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Matthäus Bochenski OCD, Regensburg, als Priester zur besonderen Verwendung im **Karmelitenkloster St. Josef Regensburg** im Dekanat Regensburg-Stadt;

Mit Wirkung vom **01.01.2024** wurden oberhirtlich angewiesen:

Peter Häusler als Hausgeistlicher in das **Caritas-Altenheim Fritz Gerlich**, Regensburg und zur **Mithilfe beim Beerdigungsdienst auf den Regensburger Friedhöfen** im Dekanat Regensburg-Stadt;

Abt **Petrus Adrian Lerchenmüller** OPraem, Kloster Windberg, als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ für die Pfarrei **Windberg-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Straubing-Bogen;

Mit Wirkung vom **01.01.2024** wurden oberhirtlich entpflichtet:

Prof. Dr. **Alfons Knoll** von seinem Dienst als nebenamtlicher Pfarrvikar für die Pfarrei **Kapfelberg-Maria Immaculata** im Dekanat Kelheim;

Abt **Hermann Josef Kugler** OPraem von seinem Dienst als Pfarradministrator für die Pfarrei **Windberg-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Straubing-Bogen;

Mit Wirkung vom **15.01.2024** wurde oberhirtlich entpflichtet:

Johann Kauschinger von seinem Dienst als Krankenhausseelsorger für das **Klinikum Kösching** im Dekanat Geisenfeld-Pförring;

Msgr. Dr. Roland Batz
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Neues Genehmigungsverfahren ab dem 01.02.2024 bei Abschluss eines Arbeitsvertrages/Nachtrages zum Arbeitsvertrag für das pädagogische und nicht pädagogische Personal einer Kindertageseinrichtung

Für den Abschluss von Arbeitsverträgen/Nachträgen zu den Arbeitsverträgen für pädagogisches und nicht pädagogisches Personal einer Kindertageseinrichtung ist die stiftungsaufsichtliche Genehmigung gemäß Art. 44 (6) KiStiftO erteilt, wenn

- die aktuell von der Hauptabteilung Personal des Bischöflichen Ordinariats zur Verfügung gestellten Vertragsformulare (Arbeitsvertrag unbefristet - Arbeitsvertrag befristet -Nachtrag Änderung - Nachtrag Verlängerung) verwendet wurden,
- die Vorgaben der Arbeitshilfe zur Erstellung von Arbeitsverträgen für das pädagogische und nicht pädagogische Personal einer Kindertageseinrichtung bei der Erstellung vollständig eingehalten wurden und

- die „Bestätigung zum Genehmigungsverfahren bei Abschluss eines Arbeitsvertrages/Nachtrages zum Arbeitsvertrag für das pädagogische und nicht pädagogische Personal einer Kindertageseinrichtung“ ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben bei der Bischöflichen Finanzkammer vorliegt.

Die stiftungsaufsichtliche Genehmigung gemäß Art 44 (6) KiStiftO ist auch erteilt für Praktikantenverhältnisse gemäß ABD Teil E, 2. Regelungen für Praktikantinnen und Praktikanten (PraktR) und ABD Teil E, 3. II.2.2.2. Richtlinien für die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktikantenrichtlinie), sofern diese ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben sind.

Bei allen anderen Vertragsarten ist die gesonderte stiftungsaufsichtliche Genehmigung erforderlich.

Die Stellung der Kirchenstiftungen als Trägerin der Kindertageseinrichtung und als Arbeitgeberin wird dadurch nicht berührt. Dies betrifft insbesondere die

Finanzierung der anfallenden Personalkosten, die auf der Grundlage der erzielten Einkünfte (insbesondere Förderung nach BayKiBiG, Elternbeiträge) sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Defizitvereinbarung aufzubringen sind. Der Anstellungsschlüssel beim pädagogischen Personal ist einzuhalten.

Alle Kirchenstiftungen, die derzeit eine Kindertageseinrichtung in eigener Trägerschaft haben, können die genannten Vordrucke in ihrer jeweils geltenden Fassung über die Wissensbasis, die über den Login-

Bereich der Website www.sinnstiftung-regensburg.de zu erreichen ist, abrufen.

Dieses Genehmigungsverfahren ist jederzeit widerruflich und ersetzt das im Amtsblatt Nr. 13 vom 15. Dezember 2008 geregelte Genehmigungsverfahren.

Erwin Saiko
Bischöfl. Finanzdirektor

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2024

Nr. 2

01. Februar

Inhalt: Aufruf des Bischofs zur Caritas-Frühjahrssammlung 2024 – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Päpstliche Verlautbarungen/Botschaft für die Fastenzeit 2024 – Hinweise zur Durchführung der Caritassammlung Frühjahr 2024 – Diözesan-Nachrichten

Aufruf des Bischofs zur Caritas-Frühjahrssammlung 2024

Mit dem heutigen Sonntag beginnt die diesjährige Frühjahrssammlung unserer Caritas. In der kommenden Woche sind Sammlerinnen und Sammler unterwegs und bitten um eine Spende für die Arbeit der Caritas. Auch die heutige Kirchenkollekte wird dafür verwendet.

Mit Ihrer Spende helfen Sie unmittelbar, hier in der Pfarrgemeinde, hier an Ihrem Heimatort, hier in Ihrer Nachbarschaft.

Sie tun das in der Tradition unserer Kirche. Seit je her ist die christliche Gemeinde ein Ort, wo Menschen in Not, Armut und Bedürftigkeit Hilfe erwarten dürfen. Dabei geht es nicht nur darum, Not zu lindern. Das Notwendige liegt bereits in der Aufgabe, jedem Menschen mit Würde zu begegnen.

Die tiefste Wurzel dieser Würde liegt für uns Christen in der Gottes-Ebenbildlichkeit des Menschen. Im Gesicht eines jeden sehen wir das Angesicht Christi eingepägt.

Dieses Grundverständnis findet sich wieder im Leitbild unserer Caritas.

Der Mensch ist nach Gottes Bild geschaffen, heißt es da, dies gibt ihm seine Würde und seinen Wert. Für diese Würde des Menschen stehen wir ein.

Die Caritas setzt den christlichen Auftrag der Nächstenliebe in tätige Nächstenliebe um. Ewiges Vorbild dafür ist die heilenden Praxis Jesu. In seiner Haltung dem Menschen gegenüber macht er die Zuwendung Gottes sichtbar und erfahrbar.

Es wird in diesen Tagen viel vom gesellschaftlichen Zusammenhalt gesprochen. Lautstark vor-

getragene Parolen vergiften das politische Klima, Meinungsvielfalt zerfällt in Lagerdenken, Diskurs wird zum Streit.

Caritas ist Nächstenliebe.

Miteinander. Füreinander.

So lautet das Motto der Caritassammlung in diesem Jahr.

Wer Hilfe nicht dem Zufall überlassen will, muss sie organisieren und institutionalisieren. Von den Geldern der Caritassammlungen gehen 50 Prozent an die diözesane Caritas und 50 Prozent verbleiben hier in der Gemeinde für Nothilfen und karitative Projekte.

Ich danke allen Frauen und Männern, die sich hier einbringen und sozial engagieren. Sie sind das Gesicht des Füreinanders und des menschlichen Miteinanders.

Caritas hilft.

Danke für Ihre Unterstützung.

Regensburg, den 30. Januar 2024



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf ist den Pfarrgemeinden in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 19. Oktober 2023 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

1. Tarifrunde 2023 – Teil 3

I. Zulage für Betreuungskräfte

Der mittlere Wert der Zulage nach Anmerkung 150 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 der Anlage 2 zu den AVR wird zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht auf 133,80 Euro.

II. Urlaubsgeld für Auszubildende nach Anlage 7 zu den AVR

Der mittlere Wert des Urlaubsgeldes nach § 7 Abs. 1 Buchstabe c der Anlage 14 zu den AVR wird zum 1. März 2024 um 11,5 v.H. erhöht auf 291,65 Euro.

III. Änderungen in Anlage 17a zu den AVR

Für Mitarbeiter nach Anlage 30 zu den AVR wird das Wertguthaben nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der Anlage 17a zu den AVR zum 1. August 2023 um 4,8 Prozent erhöht und zum 1. April 2024 um weitere 4,0 Prozent erhöht.

IV. Stufenvorweggewährung

1. In Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR wird die bisherige Anmerkung 3 zu Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR durch folgende neue Anmerkung ersetzt:

„Anmerkung 3 zu Abschnitt III A der Anlage 1:

¹Verfügt der Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens vier Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. ²Unabhängig davon kann der Dienstgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. ³Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

2. In Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR wird eine neue Anmerkung 5 eingefügt:

„Anmerkung 5 zu Abschnitt III A der Anlage 1:

¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus § 1 Buchstabe b ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Vergütungsgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu drei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Mitarbeiter bereits die vorletzte Stufe oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Vergütungsgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ³Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. ⁴Im Übrigen bleibt Abschnitt III A unberührt. ⁵Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

3. In § 14 der Anlage 31 zu den AVR wird der Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus der nach § 13, § 13a und § 14 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Mitarbeiter bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ³Die Gewährung eines höheren

Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. ⁴Im Übrigen bleibt § 14 unberührt. ⁵Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

4. § 14 der Anlage 32 zu den AVR wird um einen Absatz 5 ergänzt:

„(5) ¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus der nach § 13, § 13a und § 14 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Mitarbeiter bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ³Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. ⁴Im Übrigen bleibt § 14 unberührt. ⁵Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

5. § 13 der Anlage 33 zu den AVR wird um einen Absatz 5 ergänzt:

„(5) ¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus der nach § 11 Abs. 2, Abs. 2a, Abs. 3 und § 13 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Mitarbeiter bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ³Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen;

sie ist jederzeit widerruflich. ⁴Im Übrigen bleibt § 13 unberührt. ⁵Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

V. Öffnung für Dienstvereinbarungen

1. In Anlage 6a zu den AVR wird ein neuer § 3 eingefügt:

„§ 3 Dienstvereinbarungen

¹Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozent- und Eurobeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. ²Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. ³Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

2. In § 6 der Anlage 31 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6:

„(3) ¹Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. ²Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. ³Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

3. In § 6 der Anlage 32 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6:

„(3) ¹Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. ²Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätz-

lich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden.³Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

4. In § 6 der Anlage 33 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6:

„(3) 1Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. 2Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. 3Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

VI. Inkrafttreten

Die Änderungen nach I. und II. treten zum 1.März 2024 in Kraft.

Die Änderungen nach IV. und V. treten zum 1.Oktober 2023 in Kraft.

Die Änderungen nach III. treten zum 1. August 2023 in Kraft.“

2. Ergänzung § 10 Allgemeiner Teil AVR, der Anmerkung Nr. 4 Buchstabe b zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 Anhang D Anlage 31 zu den AVR sowie neue Anmerkung zu § 14 Abs. 4 der Anlagen 31, 32 und neue Anmerkung zu § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR (Tarifpflege)

- I. § 10 Abs. 2 Buchstabe b Allgemeiner Teil AVR wird wie folgt gefasst:

b) Niederkunft der Ehefrau, Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder der in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährtin
(1 Arbeitstag)

- II. § 10 Abs. 2 Buchstabe c Allgemeiner Teil AVR wird wie folgt gefasst:

c) Tod des Ehegatten, des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes

oder des in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten, eines Kindes oder Elternteils
(2 Arbeitstage)

- III. Es wird eine neue Anmerkung zu § 14 Abs. 4 der Anlage 31 zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 4:

Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

- IV. Die Anmerkung Nr. 4 Buchstabe b zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 in Anhang D der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt gefasst: „b) die Wahrnehmung einer der folgenden besonderen pflegerischen Aufgaben außerhalb von Spezialbereichen nach Buchstabe a:

- Wundmanager,
- Gefäßassistent,
- Breast Nurse/Lactation
- Painnurse,
- auf einer Stroke-Unit-Station,
- auf einer Intermediate-Care-Station,
- bei den Begleitenden Psychiatrischen Diensten (BPD) oder“

- V. Es wird eine neue Anmerkung zu § 14 Abs. 4 der Anlage 32 zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 4:

Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

- VI. Es wird eine neue Anmerkung zu § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 4:

Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

- VII. Dieser Beschluss tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

3. Mitnahme Stufenlaufzeit bei Anschlussdienstverhältnis Änderungen in den Anlagen 1, 31 bis 33 zu den AVR

I. Änderungen in Anlage 1 zu den AVR

In § 3 des Abschnitts III. A. der Anlage 1 zu den AVR wird Absatz c neu gefasst:

„c) ¹Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. ²War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

II. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR

In § 13 Abs. 2a der Anlage 31 zu den AVR werden die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt. Der bisherige Satz wird zu Satz 1.

„(2a) ¹Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

²Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. ³War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig

ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

III. Änderungen in Anlage 32 zu den AVR

In § 13 Abs. 2a der Anlage 32 zu den AVR werden die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt. Der bisherige Satz wird zu Satz 1.

„(2a) ¹Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

²Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. ³War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

IV. Änderungen in Anlage 33 zu den AVR

In § 11 Abs. 2a der Anlage 33 zu den AVR werden die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt. Der bisherige Satz wird zu Satz 1.

„(2a) ¹Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses

am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

²Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. ³War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

V. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

4. § 22 AT AVR Schlichtungsordnung

I. Änderungen in § 22 AT AVR

1. In § 22 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:

„(3a) ¹Die Schlichtungsstellen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch für die Entscheidungen bei Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Einbeziehung der AVR nach Art. 9 Abs. 5 Satz 1 2. Alternative GrO zuständig. ²Die Mitgliedschaft in der Arbeitsrechtlichen Kommission kann keinen Ausschlussgrund für die Wahrnehmung einer Aufgabe in einer Schlichtungsstelle darstellen. ³Der Erlass oder

die Änderung einer Schlichtungsordnung bedarf der Zustimmung der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 AK-O.“

2. In § 22 wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung:

1. Die Bundeskommission kann die Entscheidung nach Absatz 3a auf einen beschließenden Ausschuss übertragen, der mit der Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses Beschlüsse fasst.

2. ¹Absätze 1 bis 3 wirken für Meinungsverschiedenheiten zwischen Dienstgebern und Mitarbeitern, wenn die Zustimmung zu ab dem 1. Januar 2023 erlassenen oder geänderten Schlichtungsordnungen nach Absatz 3a Satz 3 erfolgt ist. ²Für bis zum 19. Oktober 2023 erlassene oder geänderte Schlichtungsordnungen finden diese bis zu einer Beschlussfassung über die Zustimmung nach Absatz 3a Satz 3 Anwendung.

3. Das in Absatz 3a beschriebene Verfahren wird von der Bundeskommission bis spätestens zum 31. Oktober 2026 evaluiert.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

II. Inkrafttreten

Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Regensburg, den 30. Januar 2024

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Päpstliche Verlautbarungen

Botschaft für die Fastenzeit 2024 – 01.02.2024

(<https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2024/02/01/0105/00201.html#de>)

Hinweise zur Durchführung der Caritassammlung Frühjahr 2024

Sammlung

Kirchenkollekte: 25. Februar 2024

Sammlungswoche: 26. Februar bis 3. März 2024

Sammlungstermin

Die Freien Wohlfahrtsverbände in Bayern haben sich auf einen gemeinsamen Sammlungskalender geeinigt, um Überschneidungen bei Sammlungsaktionen zu vermeiden. Die Sammlungstermine sind bayernweit festgelegt.

Sammlungsmaterial

Das Sammlungsmaterial (Pfarrbriefmantel, Plakate, Flyer, Opfertüten, Dankgaben, Sammellisten etc.) stellt der Diözesan-Caritasverband im bestellten Umfang zur Verfügung.

Spendenbriefe/Sammlungsflyer

Noch immer genießt die Caritas großes Vertrauen und die Menschen sind bereit, unsere Arbeit in ihrem vielfältigen Erscheinungsbild zu unterstützen. Dies gilt für die verbandliche Caritas ebenso wie für die Caritasarbeit in der Pfarrgemeinde.

Die Caritassammlung besteht aus Kirchenkollekte und Haussammlung, die inzwischen in unterschiedlicher Weise durchgeführt wird. Gute Erfahrungen werden berichtet, wenn vorbereitete Spendenbriefe oder Sammlungsflyer mit Überweisungsträger verteilt werden. Legen Sie die Briefe/Flyer den Pfarrbriefen bei oder verteilen Sie Flyer in Briefkästen. Der Caritasverband Regensburg bietet hierzu an, vorbereitetes Sammlungsmaterial mit eingedruckten Kontodaten der jeweiligen Pfarrei zur Verfügung zu stellen. Dieses Angebot wird sehr gut angenommen und soll weiter ausgebaut werden.

Wo keine individuellen Kontodaten eingetragen sind, ist der Überweisungsträger leer. In diesem Fall ist wichtig, dass die Kontodaten Ihres Caritas-Kontos mitgeteilt werden. Sie können dies im Pfarrbrief tun, wenn Sie den Spendenbrief dort beilegen. Wenn Sie die Briefe in Briefkästen verteilen, sollte ein Hinweis mit der Kontonummer beigelegt werden.

Plakate / Pfarrbriefmantel

Für den Erfolg der Caritassammlungen ist die Werbung für die Sammlung vor Ort von größter Bedeutung.

Nutzen Sie gerne die Möglichkeit, mit Plakaten und auch dem aktuellen Pfarrbriefmantel frühzeitig auf die Caritassammlung hinzuweisen. Materialien finden Sie auch online unter www.caritas-regensburg.de im Bereich spenden und engagieren.

Haussammlung

Zur Vereinfachung der Haussammlung haben wir eine Regelung aus der Coronazeit beibehalten. Für die Erfassung von Spenderdaten ist es ausreichend, den Namen der Spender und die Spendenhöhe in einer Sammelliste zu erfassen. Auf eine Unterschrift kann verzichtet werden.

Sammelausweis

Für jede Caritassammlung werden gesondert Sammelausweise produziert. So soll verhindert werden, dass Dritte im Namen der Caritas auftreten und um Spenden bitten. Sie können die Ausweise jeweils bei der Bestellung der Sammlungsmaterialien ordern. Möchten Sie nachträglich noch Ausweise oder Listen bestellen, so schreiben Sie bitte eine Mail unter Angabe der Kollektenummer an sammlung@caritas-regensburg.de. Die Ausweise dienen den Sammlerinnen und Sammlern als Legitimation. Sofern Sie keine Sammelausweise bestellt haben, können auch die offiziellen Sammellisten herangezogen werden.

Spendenbescheinigung

Vorgedruckte Spendenbescheinigungen erhalten Sie auf Anfrage vom Diözesan-Caritasverband. Auf Wunsch stellen wir die Bescheinigung auch als interaktive PDF-Datei zur Verfügung. Wenden Sie sich hierzu und bei weiteren Fragen gerne an unsere Mitarbeiter unter der Tel. Nr. 0941 5021-165 oder per Mail an r.spreng@caritas-regensburg.de. Immer aktuell finden Sie die Spendenbescheinigung zum Download auch im Meldewesen Plus des Bistums Regensburg.

Spendentüten

Das Layout der Spendentüte wurde in diesem Jahr überarbeitet und an den Flyer angepasst. Beibehalten wurde die Regelung, dass hier eine Spendenquittung durch die Pfarrei künftig nur noch auf ausdrücklichen Wunsch der Spender ausgestellt wird. Spender können diesen Wunsch durch Ankreuzen eines Kästchens auf der Spendentüte mitteilen.

Kirchenkollekte

Für die Kirchenkollekte können Sie die bereits bekannten Aufstellkarten wiederverwenden, um im Kirchenraum auf die Sammlung hinzuweisen.

Sonntagshilfen

Für die Gestaltung der Gottesdienste in der Sammlungswoche finden Sie Anregungen auch in den Sonntagshilfen des Seelsorgeamtes.

Presse- und Medienarbeit

Der Diözesan-Caritasverband sorgt für eine überregionale Pressearbeit. Sie finden alle Pressemitteilungen und Informationen zur Sammlung auch auf der Internetseite der Caritas. Nehmen Sie gerne auch Kontakt mit den örtlichen Berichterstattern auf, damit kurz vor und während der Sammlung über die Caritasarbeit in Ihrer Pfarrei berichtet wird.

Abrechnung

Die Caritassammlung rechnen Sie direkt mit dem Diözesan-Caritasverband ab. Den Diözesananteil bitten wir an den Caritasverband zu überweisen:

LIGA Bank Regensburg, "Caritas-Kollekte Frühjahr 2024"

IBAN: DE20 7509 0300 0001 1010 05, BIC: GENO-DEF1M05

Da es sich um ein Sonderkonto handelt, dürfen dorthin keine anderen Überweisungen vorgenommen werden. Wir bitten um Einhaltung des Abrechnungstermins. Das genaue Datum entnehmen Sie bitte dem Abrechnungsformular.

Diözesan-Nachrichten

Personalia

Mit Wirkung vom **01.03.2024** wurden oberhirtlich angewiesen:

Jomet Joy, Regenstauf, als Pfarrvikar in die Pfarreiengemeinschaft **Weiden-Herz Jesu** und **Weiden-St. Johannes** im Dekanat Neustadt-Weiden;

Michel Coumba Cor Sene, Regensburg, als nebenamtlicher Pfarrvikar in die Pfarreiengemeinschaft **Regenstauf-St. Jakobus**, **Kirchberg-Mariä Himmelfahrt**, **Rampau-St. Laurentius** mit Benefizium Heilinghausen und in die Pfarreiengemeinschaft **Diesenbach-St. Johannes**, **Eitlbrunn-St. Michael**, **Steinsberg-St. Josef**

mit Expositur Bubach am Forst im Dekanat Laaber-Regenstauf;

Mit Wirkung vom **01.03.2024** wurde oberhirtlich entpflichtet:

Dr. **Achim Dittrich** von seinem Dienst als nebenamtlicher Pfarrvikar in der Pfarreiengemeinschaft Weiden-Herz Jesu und Weiden-St. Johannes im Dekanat Neustadt-Weiden.

Msgr. Dr. Roland Batz
Generalvikar

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2024

Nr. 3

23. Februar

Inhalt: Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2024) – Hirtenbrief des Bischofs von Regensburg zum 2. Fastensonntag 2024 – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Regensburg (MAVO) – Recollectio und „Missa chrismatis“ 25. März 2024 – Hinweise zur Palmsonntagskollekte 2024 – Sitzungen der Bischöflichen Baukommission – Schematismus 2024 – Hinweis zur Stolarienordnung – Verstorbene Kleriker – Beilagenhinweis

Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2024)

Liebe Schwestern und Brüder,

der Nahe Osten ist eine Welt voller Barrieren: Eine hohe Mauer trennt palästinensische Gebiete von Israel und von israelisch kontrolliertem Land. So sind die Heiligen Stätten in Jerusalem für viele nicht oder nur mit Schwierigkeiten zu erreichen. Auch Arbeitsmigranten leben mit vielen Hindernissen; ihre Rechte werden oftmals nicht anerkannt. Mit besonderen Schwierigkeiten haben darüber hinaus Menschen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung zu kämpfen. Jeden Tag erleben sie, dass sie ausgegrenzt werden, dass ihnen die Teilhabe an der Gesellschaft verwehrt bleibt. Es gibt Barrieren in ihrem Leben, die manchmal unüberwindbar scheinen.

Die christlichen Kirchen im Heiligen Land sind an der Seite der Menschen mit Behinderung. Durch zahlreiche Projekte und Einrichtungen bieten sie ihnen Chancen auf Teilhabe, Bildung und ein selbstbestimmtes Leben. Christliche Begegnungsstätten, Schulen, Gemeinden und soziale Einrichtungen eröffnen so neue Perspektiven.

„Mittendrin – Barrieren überwinden“ – das ist das Motto der diesjährigen Palmsonntagskollekte. Durch Ihre Spende ermöglichen Sie dem

Deutschen Verein vom Heiligen Lande und dem Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner die Fortsetzung ihrer Arbeit zugunsten von behinderten Menschen. Kirchliche Einrichtungen im Heiligen Land können so ganz konkret Barrieren überwinden helfen.

Bitte unterstützen Sie die Arbeit für die Menschen im Heiligen Land durch Ihre Anteilnahme, durch Ihr Gebet und durch Ihre Spende. Herzlichen Dank!

Wiesbaden, den 28. September 2023

Für das Bistum Regensburg

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 24. März 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Hirtenbrief des Bischofs von Regensburg zum 2. Fastensonntag 2024

Liebe Kinder, liebe Jugendliche und erwachsene Schwestern und Brüder im Herrn!

In diesem Jahr 2024 erinnern wir uns im Bistum Regensburg voller Dankbarkeit daran, dass im Jahr 924, also vor 1100 Jahren, unser Bistumspatron, der heilige Wolfgang, im schwäbischen Pfullingen geboren wurde.

Nach einer bewegten Lebensgeschichte als Lehrer, Mönch, Priester und Missionar wurde Wolfgang 972 Bischof unserer Diözese. 22 Jahre lang stand er ihr als oberster Hirte vor. Er gilt als Reformator der Klöster, Gründer der Domschule und damit auch der Domspatzen, Vorbild der Caritas und nicht zuletzt als weitsichtiger Organisator. Er starb 994 im oberösterreichischen Popping. Im Jahr 1052 wurde er heiliggesprochen.

All das ist lange her. Und manche fragen sich vielleicht: Haben wir nicht andere Themen? In unserer Gesellschaft zeichnen sich unversöhnliche Polarisierungen ab! Vielen Menschen bedeuten Gott und die Kirche nichts mehr. In der katholischen Kirche hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten, so die neue Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung, die Zahl derer, die sich selbst als „betende Menschen“ bezeichnen, halbiert! Wenn wir auf das Leben und Wirken des heiligen Wolfgang schauen, dann zeigt sich, dass es in vielfacher Hinsicht aktuell ist. Es ist ein Kennzeichen der Heiligen, dass sie - bei aller Zeitgebundenheit, die ihre Lebensumstände notwendigerweise begleitet - doch eine Frische und Jugendlichkeit aufweisen, die sich über die Zeiten hinweg nicht abnutzt und die nicht veraltet. Vielmehr erschließen sie in neuen Zusammenhängen auch neue Perspektiven.

Mich persönlich sprechen vor allem drei Aspekte am Wirken des heiligen Wolfgang immer wieder an.

Wolfgang, das ist das erste, hat sich nicht um ein kirchliches Amt bemüht oder um das Bischofsamt gerissen, im Gegenteil. Es ging ihm nie um Macht oder irdischen Einfluss. Die Versuchung dazu wäre groß gewesen, gerade in dieser Zeit, da sich das System der Reichskirche zu entwickeln begann mit den Bischöfen als wesentliche Stütze auch der weltlichen Herrschaft. Ein erstes Mal ist Wolfgang tatsächlich dem Bischofsamt ausgekommen. 965 hätte er Nachfolger des Erzbischofs Bruno von Köln werden können. Stattdessen tritt er in das Kloster Einsiedeln ein. Dieses Kloster in der Schweiz unterschied sich vom Kloster

auf der Reichenau, wo er in seiner Jugendzeit zur Schule gegangen war. Einsiedeln hatte sich durch eine strenge Disziplin in der Beachtung der Benediktsregel reformiert.

Doch Wolfgang spürt, dass er eine noch größere Mission hat. Europa ist zu dieser Zeit schon fast ganz christlich missioniert. Nur die Ungarn haben sich noch der Botschaft Christi verschlossen. Sie versuchen umgekehrt, militärisch nach Westen auszugreifen. Es ist der heilige Bischof Ulrich von Augsburg, der ihnen auf dem Lechfeld entgegentritt. Doch Wolfgang ist klar: nicht mit Waffengewalt sind die Ungarn zu überzeugen, sondern durch die friedliche Botschaft des Evangeliums. Und es drängt ihn nach Osten. 968 weiht ihn Bischof Ulrich zum Priester, und Wolfgang macht sich auf in Richtung Ungarn.

Dieser Missionierungsversuch war nicht erfolgreich. Der damalige Bischof Pilgrim von Passau lässt Wolfgang zu sich kommen. Er erkennt: Bei dem von so großem Missionseifer beseelten Mönch handelt es sich um einen fähigen Mann und einen wahren Diener Jesu Christi. Pilgrim schlägt ihn deshalb dem Kaiser als Bischof von Regensburg vor. So wird Wolfgang 972/73 Bischof in der Donaustadt. Noch einmal wollte er sich der verantwortungsvollen Aufgabe nicht entziehen.

Der Anfang seines Wirkens als Bischof ist gekennzeichnet von zwei Akten des Verzichts. Das erste ist der Verzicht auf das Amt des Abtes von St. Emmeram. Seit der Gründung des Bistums 739 durch Bonifatius war der Abt von St. Emmeram automatisch auch Bischof von Regensburg. Das bedeutete zwar großen Einfluss und vielleicht auch viel Macht, war aber weder für die Ausübung des einen wie des anderen geistlichen Auftrags förderlich. Damit der Abt ganz Abt sein und seinem Kloster als guter Vater vorstehen konnte, und umgekehrt der Bischof sich ganz seinen Aufgaben im Bistum widmen konnte, übergab Wolfgang das Amt des Abtes an den Mönch Ramwold, der ihm noch aus Trierer Zeiten bekannt war. Tatsächlich führte Ramwold das Kloster St. Emmeram sogleich zu hoher geistlicher Blüte.

Ein anderer weitreichender Verzicht: Wolfgang gab die zum Bistum Regensburg gehörenden Gebiete jenseits des Bayerischen und des Böhmerwaldes und die damit verbundenen Einkünfte ab und ermöglichte so die Gründung eines eigenen neuen Bistums Prag.

Seine Begründung, und damit komme ich zu einem zweiten wichtigen Wesenszug bei Wolfgang, lautete, dass er in Böhmen gleichsam Schätze schlummern sehe, die nur gehoben werden und zur Entfaltung kommen können, wenn die Region selbstständig wird. Wolfgang zeigt sich somit als geistlicher Schatz-Sucher. Um des Evangeliums willen suchte und entdeckte er Charismen, Gnadengaben und förderte sie.

Das ist auch für die Kirche unserer Tage eine zentrale Aufgabe. Ich nütze die Gelegenheit dieses Hirtenbriefes, allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Pastoral, im Schuldienst und in der Verwaltung von Herzen zu danken für ihren Einsatz. Und alle rufe ich Sie auf, vor allem die Jugendlichen unter Ihnen: Christus der Herr braucht auch heute Boten des Evangeliums, die ihre Fähigkeiten und Talente einsetzen für die Bezeugung der christlichen Botschaft. Lassen Sie sich nicht von negativen Schlagzeilen entmutigen! Auch der heilige Wolfgang, und schon gar nicht Jesus selbst, waren immer erfolgreich. Aber die Nachfolge Jesu hat ihren Lohn schon in sich. Den Aposteln wurde die Taborstunde geschenkt, die ihnen half, auch die Niederungen des Kreuzweges zu bestehen (vgl. Mk 9,2-10), wie wir heute im Evangelium gehört haben. Und auch der Apostel Paulus ermutigt uns heute: „Ist Gott für uns, wer ist dann gegen uns?“ (Röm 8,31b). So bitte ich Sie: Alle sollen sich fragen, ob der Herr sie nicht beruft, als Priester, Diakon, als Ordensfrau oder Ordensmann, im Religionsunterricht oder in einem der Pastoralen Dienste Verantwortung zu übernehmen.

Dazu kommt als Ehrenamt die Möglichkeit, als Katechistin oder Katechist einen Teilbereich der Verkündigung mitzuübernehmen.

Auch Gottesdiensthelferinnen und Gottesdiensthelfer können beitragen zum vielfältigen gottesdienstlichen Leben in den Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften, beispielsweise bei Kreuzweg, Rosenkranz oder Maiandachten.

Danke, dass Sie alle mithelfen, Ausschau zu halten nach Fähigkeiten und Begabungen für die Neuevangelisierung.

Ein drittes und letztes, was mich immer wieder fasziniert besonders auch am heiligen Wolfgang: Er ist ein wahrhaft europäischer Heiliger; in Schwaben geboren, Schüler auf der Reichenau und in Würzburg, Lehrer in Trier, Mönch im Schweizer Kloster Einsiedeln, Missionar auf

dem Weg nach Ungarn, Bischof in Regensburg, herzlich verbunden mit Prag und ganz Böhmen und Mähren, wird er vor allem auch in Österreich verehrt. All das erinnert uns daran, dass unser Europa von seinen Wurzeln her viel mehr ist als Wirtschaftsraum oder eine politische Größe. Europa ist als geistige Größe geeint durch die gemeinsamen christlichen Wurzeln, durch die Religion des Kreuzes. Die vielen Wallfahrtswege, die ganz Europa durchziehen, sind wie die Lebensadern, die die vielen Völker und Sprachen über alle Grenzen hinweg verbinden. So werden uns als zwei der Höhepunkte des Wolfgangsjahres die Diözesanwallfahrt am 27. April nach St. Wolfgang am Wolfgangsee führen und die Eröffnung der Wolfgangswache am 22. Juni nach Neukirchen beim Heiligen Blut, wo wir – auch in Erinnerung an den Katholikentag vor zehn Jahren – eine völkerverbindende und Grenzen überschreitende Wallfahrt zum Wolfgangsschrein feiern werden. Dieser wird dazu aus der Krypta in St. Emmeram in den Wallfahrtsort nahe der tschechischen Grenze gebracht. Ich lade Sie alle herzlich dazu ein. Die gemeinsame Bezeugung unseres Glaubens ist die beste Vorbeugung gegen alle nationalistischen Tendenzen, die nur die Menschen gegeneinander aufbringen. Als Kirche sind wir hingegen „Zeichen und Werkzeug der innigsten Verbindung zwischen Gott und den Menschen und der Menschen untereinander“ (vgl. LG 1). Es ist unser Auftrag, die Würde aller Menschen zu achten und zu bezeugen. Sie ist in der Schöpfung grundgelegt und in der Erlösung durch Jesus Christus wunderbar erneuert. In der Verkündigung dieser Botschaft ist uns unser Bistumspatron so überzeugend und glaubwürdig vorangegangen.

Auf die Fürsprache des heiligen Wolfgang segne Euch und Sie alle der dreifaltige Gott, der + Vater und + der Sohn und + der Heilige Geist.

Regensburg zum 2. Fastensonntag 2024

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Dieses Hirtenwort ist am 2. Fastensonntag 2024 (25.02.2024) in allen Messfeiern (inklusive der Vorabendmessen) zu verlesen.

Ausdrücklich wird an die Möglichkeit der Verlesung durch einen Lektor oder eine Lektorin sowie an die Verwendung der Ton- bzw. Filmdatei erinnert.

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 204. Vollversammlung vom 29./30. November 2023 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- **ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil) und ABD Teil A, 2. (Entgeltordnung)**
hier: Umsetzung der Änderungsvereinbarung Nr. 18 vom 22. April 2023 zur durchgeschriebenen Fassung des TVöD für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-V) vom 7. Februar 2006
rückwirkend zum 1. Januar 2023
Artikel 1 Nummer 1 rückwirkend zum 1. August 2023
- **§ 18a ABD Teil A, 1. (Besondere Einmalzahlung)**
hier: Änderungen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 25. Oktober 2020
zum 1. Januar 2024
- **ABD Teil A, 2.3. (Zusätzliche Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Angestelltengruppen)**
hier: Ergänzung der Entgeltordnung für Beschäftigte an offenen und gebundenen Ganztagschulen
rückwirkend zum 1. August 2023
- **ABD Teil A, 2.4. (Entgeltordnung für Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten)**
hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 22. April 2023
zum 1. März 2024
- **ABD Teil A, 2.5. (Entgeltordnung für Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten und Gemeindeferentinnen/Gemeindeferenten)**
hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 22. April 2023
zum 1. März 2024
- **ABD Teil A, 2.6. (Entgeltordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)**
hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 22. April 2023
zum 1. März 2024
- **ABD Teil A, 2.15. (Entgeltordnung für Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten)**
hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 22. April 2023
zum 1. März 2024
- **ABD Teil A, 3. (Regelung zur Überleitung der Beschäftigten und des Übergangsrechts (RÜÜ))**
hier: Korrektur der Umsetzung des Änderungsstarifvertrags Nr. 19 vom 14. Juli 2022 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005
rückwirkend zum 1. November 2022
- **ABD Teil A, 3. (Regelung zur Überleitung der Beschäftigten und des Übergangsrechts)**
hier: Umsetzung des Änderungsstarifvertrags Nr. 20 vom 22. April 2023 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005
rückwirkend zum 1. Januar 2023
- **ABD B, 4.1.1. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Anpassung der Regelung über die Funktionszulage für Nichterfüller am Gymnasium an die neuen Eingruppierungsregelungen
zum 1. Januar 2024
- **ABD B, 4.1. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Anpassung der Regelungen für Lehrkräfte in der Systembetreuung sowie weitere Regelungen – ergänzende Beschlüsse
rückwirkend zum 1. August 2023
befristet bis 31. Juli 2026

- **ABD Teil B, 4.1.3. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen)**
hier: Anpassung der Besoldung für Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen in Bezug auf die Dienstzulagen
zum 1. Januar 2024
- **ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Anwendung der Eingruppierungsregelungen des Teils B, 4.2. sowie weitere Regelungen
zum 1. Januar 2024
Artikel 2 rückwirkend zum 1. August 2023.
- **ABD Teil B, 7. (Beschäftigte als Lehrkräfte an Musikschulen)**
hier: Sonderregelungen
rückwirkend zum 1. August 2023
- **ABD Teil D, 6a. (Regelung zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – FlexAZR)**
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 8 vom 22. April 2023 zum Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – TV FlexAZ - vom 27. Februar 2010
rückwirkend zum 1. Januar 2023
- **ABD Teil E, 1. (Regelung für Auszubildende)**
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 13 vom 22. April 2023 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVA-öD) -Allgemeiner Teil -vom 13. September 2005 sowie des Änderungstarifvertrags Nr. 17 vom 22. April 2023 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege - vom 13. September 2005
rückwirkend zum 1. Januar 2023
Artikel 1 Nummer 4 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.
- **ABD Teil E, 2. (Regelung für Praktikantinnen und Praktikanten)**
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 10 vom 22. April 2023 zum Tarifvertrag für Prakti-
kantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009
rückwirkend zum 1. Januar 2023
- **ABD Teil E, 4. (Regelungen für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen)**
hier: Einfügung eines § 6a Anrufung der Schlichtungsstelle
zum 1. Februar 2024
- **ABD Teil E, 4. (Regelung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen)**
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 3 vom 22. April 2023 zum Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD) vom 29. Januar 2020
rückwirkend zum 1. Januar 2023
- **ABD Teil E, 5. (Regelung für Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen)**
hier: Erhöhung des Studienentgelts in der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 22. April 2023
zum 1. März 2024
- **ABD Teil F, 12. (Sonderregelung zum Entgelt für Religionslehrkräfte im Kirchendienst in der Diözese Augsburg)**
hier: Aufnahme von Fußnoten
zum 1. März 2024

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 145 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Dienstgeber im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 30. Januar 2024



Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

1. Änderungen in Anlage 17a zu den AVR

- I. Satz 2 der Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Anlage 17a zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

²Für Mitarbeiter nach Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 gilt als Vmhundertsatz der Veränderung der Vergütung oder des Entgelts gemäß Satz 1 auf Grundlage des Beschlusses der Bundeskommission vom 15. Juni 2023 ein Wert von 11,5 v.H..“

- II. Satz 3 der Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Anlage 17a zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.

- III. Inkrafttreten
Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2023 in Kraft.

2. Änderung in Anlage 2e zu den AVR

- I. Die Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 - hier unter Ziffer IV Buchstabe B der Anlage 2e zu den AVR - wird um eine Anmerkung ergänzt.

„Anmerkung zu B

Ab dem 1. Oktober 2023 gilt ergänzend die Anmerkung 5 zu Abschnitt III A der Anlage 1.“

- II. Inkrafttreten
Dieser Beschluss tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

- II. Inkrafttreten
Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Regensburg, den 05. Februar 2024



Bischof von Regensburg

Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Regensburg (MAVO)

Die Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Regensburg (Mitarbeitervertretungsordnung - MAVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. September 2004 (Amtsblatt für die Diözese Regensburg Nr. 8/2004, S. 79 ff.), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Regensburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2022 (Amtsblatt für die Diözese Regensburg Nr. 4 vom 10. Mai 2022 (S. 58 f.) wird nun geändert durch das:

Zehnte Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Regensburg (MAVO)

I.

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die bestehenden Sätze werden zum Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Teilnahme einzelner oder aller in Absatz 1 genannter Personen an der Mitarbeiterversammlung kann auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn die Teilnahmemöglichkeit sichergestellt ist und sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Versammlung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 1 werden nach Satz 4 folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„§ 4 Absatz 2 findet Anwendung. Ist eine Mitarbeiterversammlung weder gemäß § 4 Absatz 1 noch Absatz 2 möglich, bestellt der Dienstgeber einen Wahlausschuss.“

3. § 11b wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 kann die Mitarbeitervertretung spätestens drei Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit beschließen, dass die Wahl statt im Rahmen einer Wahlversammlung durch Briefwahl erfolgt. Mit dem

Beschluss bestellt die Mitarbeitervertretung außerdem einen Wahlausschuss gemäß § 9 Absatz 2 Sätze 2 und 3, der den Wahltag bestimmt und die Briefwahl durchführt. Der Wahlausschuss legt das Verzeichnis der Wahlberechtigten aus. Für das weitere Verfahren der Briefwahl gelten § 9 Absätze 3, 5, 6, 7 und 8 sowie § 11 entsprechend. § 11c findet keine Anwendung.“

- b) In § 11b Absatz 2 werden folgende Sätze 2 bis 9 angefügt:

„Findet die Mitarbeiterversammlung gemäß § 4 Absatz 2 statt, bestimmt diese Mitarbeiterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit einen Wahlausschuss gemäß § 9 Absatz 2 Sätze 2 und 3, der den Wahltag bestimmt und die Briefwahl durchführt. Der Wahlausschuss legt das Verzeichnis der Wahlberechtigten aus. Für das weitere Verfahren der Briefwahl gelten § 9 Absätze 3, 5, 6, 7 und 8 sowie § 11 entsprechend. § 11c findet keine Anwendung. Ist eine Mitarbeiterversammlung weder gemäß § 4 Absatz 1 noch Absatz 2 möglich, bestellt der Dienstgeber einen Wahlausschuss gemäß § 9 Absatz 2 Sätze 2 und 3. Der Wahlausschuss bestimmt den Wahltag und legt das Verzeichnis der Wahlberechtigten aus. Für das weitere Verfahren der Briefwahl gelten § 9 Absätze 3, 5, 6, 7 und 8 sowie § 11 entsprechend. § 11c findet keine Anwendung.“

4. § 14 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In § 14 Absatz 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung kann auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder innerhalb einer vom dem oder der Vorsitzenden gesetzten Frist diesem oder dieser gegenüber widerspricht und wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Absatz 5 Satz 1.“

5. § 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In § 36 Absatz 1 wird nach Nummer 1 eine neue Nummer 1a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„1a. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

6. § 37 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In § 37 Absatz 1 wird nach Nummer 1 eine neue Nummer 1a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„1a. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

7. § 38 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In § 38 Abs. 1 wird nach Nummer 2 eine neue Nummer 2a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„2a. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbe-

sondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

8. § 45 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In § 45 Absatz 1 wird nach Nummer 1 eine neue Nummer 1a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„1a. bei Streitigkeiten über vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

II.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 1. April 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2026 außer Kraft.

Regensburg, den 22. Februar 2024

+ Rüdolf

Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Recollectio und „Missa chrismatis“ 25. März 2024

Die „Missa chrismatis“ ist eine zentrale Feier des ganzen Bistums. Sie versammelt jedes Jahr das Presbyterium um den Bischof zur Weihe der Heiligen Öle und zur Erneuerung der Bereitschaftserklärung zum priesterlichen Dienst. Die diesjährige Feier beginnt wie gewohnt um 17.00 Uhr im Hohen Dom St. Peter.

Recollectio

- 13.30 Uhr: Kaffee im Speisesaal des Priesterseminars
- 14.00 Uhr: Vortrag: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München „Orte der Gott-Ahnung – Kirchen und Kapellen als Sakralräume“
- 15.00 Uhr: Eucharistische Anbetung in der Hauskapelle des Priesterseminars
- 15.00 Uhr bis 16.30 Uhr: Möglichkeit zur Beichte (vier Beichtväter im Priesterseminar und Möglichkeit im Priesterbeichtstuhl, 1. Stock Karmelitenkloster – dazu bitte an der Klosterpforte melden)

Chrisammesse

1. Hinweise für Priester und Diakone

- Alle anwesenden Priester und Diakone nehmen in Chorkleidung (weiße Stola) am Gottesdienst teil. Plätze sind für sie im nördlichen Querhaus reserviert.
- ab 16.15 Uhr Anlegen der Chorkleidung in St. Ulrich (neben dem Dom)
- 16.45 Uhr Aufstellung im Domgarten
- 17.00 Uhr Gemeinsamer Einzug in den Dom zur „Missa chrismatis“

Konzelebranten beim Bischof sind:

- der Generalvikar,
- die Regionaldekane,
- der Regens,
- der Jugendpfarrer.

Für die Konzelebranten findet um 16.30 Uhr eine Einweisung in der Domsakristei statt. Um pünktliches Eintreffen wird gebeten. Die Paramente sind vorhanden. 60 Minuten nach Beginn der Ausgabe der Heiligen Öle wird St. Ulrich geschlossen.

2. Mitfeier der Gläubigen

Die Chrisammesse ist ein Zeichen der engen Verbundenheit nicht nur des Klerus, sondern aller Gläubigen des Bistums mit ihrem Bischof. Da man in ihm „den Hohenpriester seiner Herde“ zu sehen hat, „von dem das Leben seiner Gläubigen gewissermaßen ausgeht und abhängt“ (SC 41), gehören auch sie wesentlich dazu. Wir ersuchen deshalb alle Priester und Diakone, auch die Gläubigen zur Mitfeier der „Missa chrismatis“

einzuladen. Dies gilt besonders für alle, die in diesem Jahr um die Taufe (ihres Kindes) bitten, die Firmung empfangen, im Dienst alter und kranker Menschen stehen oder sich auf eine Altar- bzw. Kirchweihe vorbereiten.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass eigenmächtige Sitzplatzreservierungen im Dom verboten sind. Die Ordner sind angewiesen, solche Reservierungen aufzuheben.

3. Ausgabe und Aufbewahrung der Heiligen Öle

Die Heiligen Öle werden nur an die berechtigten Personen der 15 Dekanate des Bistums ausgegeben.

Die Dekane werden gebeten, bis spätestens 15. März 2024 an die Fachstelle Liturgie (liturgie@bistum-regensburg.de) die Anzahl der Verteilungsorte im Dekanat zu melden, an denen die Heiligen Öle ausgegeben werden. Die Anzahl kann sich an der Zahl der bestehenden Abholgarnituren vor der Neuordnung der Dekanate am 1. März 2022 orientieren.

Im Vorfeld der „Missa chrismatis“ werden dann die entsprechend angeforderten Abholscheine für das jeweilige Dekanat zugeschickt. Der Dekan kann die Abholung delegieren. Die Ehrfurcht vor den Heiligen Ölen verlangt aber, dass dafür Erwachsene beauftragt werden, die auch ein gewisses Hintergrundwissen mitbringen. Die Mitfeier der Chrisammesse sollte für die mit der Abholung beauftragten Personen selbstverständlich sein.

Unmittelbar im Anschluss an die Liturgie können die Heiligen Öle dann gegen Vorlage des Abholscheins bis 19.00 Uhr an den Ausgabetischen abgeholt werden – eine spätere Abholung ist nicht möglich. Ein Buchstabe auf dem Abholschein weist auf den entsprechenden Ausgabetisch hin (A Westportal, B nördliches Seitenschiff, C südliches Seitenschiff).

Für die Regensburger Stadtpfarreien können die Priester oder unter Vorlage eines Berechtigungsscheins ihres Pfarrers auch ein anderer Vertreter am Dienstag und Mittwoch der Karwoche jeweils zwischen 10.00 und 12.00 Uhr die Heiligen Öle beim Dommessner abholen. Bitte im Vorfeld unbedingt mit Herrn Feigl oder Herrn Lenart telefonisch einen Abholungstermin vereinbaren: 0941 / 597-1670.

Die Gefäße zur Abholung müssen leer, gründlich gereinigt, eindeutig gekennzeichnet und in Form und Material der Würde der Heiligen Öle angemessen sein. Plastikbeutel, Schachteln u. ä. für den Transport sind nicht nur unpassend sondern der Heiligen Ölen unwürdig.

Beim Transport und bei der Verteilung der Heiligen Öle an die Pfarreien / Pfarreiengemeinschaften ist auf Ehrfurcht zu achten. Die Dekanate legen zeitnah an einem oder mehreren geeigneten Orten des Dekanats Ausgabetermine fest an denen die Heiligen Öle an die Pfarreien / Pfarreiengemeinschaften entsprechend weiterverteilt werden. Auch hier ist auf den besonderen Stellenwert der Heiligen Öle für die Sakramentenspendung zu achten und für einen würdigen Ablauf zu sorgen.

Um die Bedeutung der Chrisammesse im Bewusstsein der Gläubigen zu verankern, empfiehlt es sich, die Heiligen Öle bei der nächsten Eucharistiefeier in den Pfarrgemeinden feierlich in Empfang zu nehmen.

Für die Aufbewahrung in den Pfarreien sieht die Ordnung einen würdigen Platz im Kirchenraum vor. „Der heilige Chrisam ... wird altem Brauch entsprechend an einem sicheren Ort im Heiligtum aufbewahrt und verehrt. Dort kann man auch das Katechumenen- und das Krankenöl verwahren“. (KKK 1241)

Hinweise zur Palmsonntagskollekte 2024

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zugute; sie steht im Jahr 2024 unter dem Motto „Mittendrin – Barrieren überwinden“. Das Motto verweist auf die vielfältigen Hindernisse im Nahen Osten, die insbesondere Menschen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung zu schaffen machen. Jeden Tag erleben sie, dass sie ausgegrenzt werden, dass ihnen die Teilhabe an der Gesellschaft verwehrt bleibt.

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 24. März 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Sie ermöglicht konkrete Hilfe für die Menschen im Heiligen Land. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner eröffnen durch Ihre Spende Menschen mit Behinderung Chancen auf Teilhabe, Bildung und ein selbstbestimmtes Leben. Christliche Begegnungsstätten, Schulen, Gemeinden und soziale Einrichtungen sorgen für neue Perspektiven.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden an die Bistumskassen überwiesen werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Bitte teilen Sie das Ergebnis der Kollekte, verbunden mit einem Herzlichen Dank, der Gemeinde mit.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite www.palmsonntagskollekte.de. Hier können ab Anfang Januar 2024 alle Unterlagen heruntergeladen werden.

Etwa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt. Bei Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an:

Deutscher Verein vom Heiligen Lande
Christoph Tenberken, Referent Fundraising
Tel.: 0221/99 50 65 51
E-Mail: palmsonntagskollekte@dvhl.de
Internet: www.dvhl.de

Sitzungen der Bischöflichen Baukommission

An folgenden Terminen finden Sitzungen der Bischöflichen Baukommission statt:

08.05.2024 um 14:00 Uhr.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 29.03.2024 bei der Hauptabteilung Immobilienmanagement, Abteilung Planen und Bauen einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

17.07.2024 um 14:00 Uhr.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 07.06.2024 bei der Hauptabteilung Immobilienmanagement, Abteilung Planen und Bauen einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Schematismus 2024

Der gedruckte Schematismus erscheint voraussichtlich im April 2024. Die Dekane werden gebeten, den Bedarf für das gesamte Dekanat bis zum 27. März 2024 an die Fachstelle Schematismus (Fr. Olga Starzinger, E-Mail: olga.starzinger@bistum-regensburg.de; Tel. 0941/597-1006) zu melden unter gleichzeitiger Angabe, an welches Pfarramt die Gesamtsendung erfolgen soll. Eine Abholung im Ordinariat ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich. Die Regensburger Pfarreien bestellen bitte ebenfalls über das Dekanat (Dompfarreiengemeinschaft St. Emmeram / St. Ulrich, Niedermünstergasse 4, 93047 Regensburg, Tel. 0941 597-1090, E-Mail: dompfarreienegemeinschaft@bistum-regensburg.de).

Der Schematismus wird auch wieder als Datei im PDF-Format erhältlich sein. Angefordert werden kann er nach Erscheinen der Druckausgabe im Generalvikariat unter schematismus@bistum-regensburg.de. Ein Versand per E-Mail ist nur an E-Mail-Adressen mit der Endung „bistum-regensburg.de“ möglich.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Schematismus sowohl in der Druck- als auch in der Dateiversion aus Gründen des Datenschutzes nur für den Dienstgebrauch verwendet und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden darf.

Hinweis zur Stolarienordnung

Gemäß Ziff. 3 der geltenden Stipendien- und Stolgebührenordnung vom 4. November 2002 (Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2003, 3-5) betragen die Stolgebühren bei einer Beerdigung 32,50 € (diese betreffen nicht das Requiem – hierfür wird das Messstipendium erhoben, das vollständig in die Kirchenkasse fließt!). Entsprechend Ziff. 2 der Diözesanen Regelungen zu dieser Ordnung gelten davon 10 € als Priester- bzw. Offiziantenteil (22,50 € fließen in die Kirchenkasse). Dieser Anteil kann, wenn mehrere Offizianten beteiligt sind (z.B. Aussegnung durch Pfarrer, Beerdigung durch Diakon) aufgeteilt werden.

Gemäß den aktuellen diözesanen Richtlinien zum Begräbnisdienst Ziff. 3 (Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2023, 15-17) können nun auch Laien zum Begräbnisdienst beauftragt werden. Als Offizianten

einer Beerdigung stehen diesen dann auch die Stolarienanteile im Sinne des oben Gesagten ganz oder aufgeteilt zu. Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Empfänger bzw. jede Empfängerin von Stolgebührenanteilen, da diese zu versteuern sind, verpflichtet ist, jeweils bis 31. Januar des Folgejahres die im abgelaufenen Jahr tatsächlich zugeflossenen Stolgebühren schriftlich an die Besoldungsstelle zu melden, die diese Meldung zur Berechnung der Dienstinkommen der Seelsorgsgeistlichen und pastoralen Mitarbeiter benötigt. Auch eine Fehlanzeige ist erforderlich (vgl. hierzu zuletzt Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2023, 179).

Msgr. Dr. Roland Batz
Generalvikar

Im Herrn sind verschieden:**2024**

Am 08. Januar **Bumes** Ludwig, BGR, fr. Pfr. von Waldmünchen und Kom. in Salching (Pf. Oberpiebing), zuletzt im Antoniusheim Münchshöfen (Pf. Oberschneiding), 93 Jahre alt

am 09. Januar **Renner** Thomas, Pfvik. und RelL. i.R. in Inkofen, zuletzt in Regensburg-Herz Marien, 57 Jahre alt

am 01. Februar **Bialas** P. Martin CP, Dr. theol., BGR, Priesterseelsorger i.R., Konventuale des Passionistenklosters Schwarzenfeld, 83 Jahre alt

am 01. Februar **Schaplow** Bernd, Lehrbeauftragter für Homiletik im Priesterseminar Regensburg i.R. und Kom. in Regensburg-St. Emmeram, 82 Jahre

R.I.P.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2024

Nr. 4

28. März

Inhalt: Aufruf zur Katholikentagskollekte 2024 – Änderung der Sonderbestimmungen zu § 25 MAVO „Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen“ – Inkraftsetzung der Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung – Regelungen für den Ruhestand der Priester-Aktualisierung – Geschäftsordnung für das Bischöfliche Ordinariat Regensburg (GO-BO) vom 11. März 2024 – Umpfarrungen – Umdekanierung – Sakramentenrechtliche Formblätter des Bistums Regensburg – Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen – Sitzung der Bischöflichen Baukommission – Sitzungen der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst – Diözesannachrichten

Aufruf zur Katholikentagskollekte 2024

Liebe Schwestern und Brüder!

Vom 29. Mai bis 2. Juni 2024 findet in Erfurt der 103. Deutsche Katholikentag statt. Das Treffen steht in diesem Jahr unter dem Leitwort „Zukunft hat der Mensch des Friedens“ (Ps 37, 37). Das Psalmwort scheint passender denn je. Konfrontiert mit den andauernden Kriegen in der Ukraine, im Nahen Osten und an vielen anderen Orten ist der Ruf nach einem friedlichen Miteinander so drängend wie selten in der jüngeren Vergangenheit. Zugleich fordern uns die Krisen in unserem eigenen Land heraus. All dies lässt die Zukunft ungewiss erscheinen. Christinnen und Christen der mitteldeutschen Diaspora werden mit Gästen aus ganz Deutschland im gemeinsamen Diskutieren und Zuhören nach Wegen für eine gerechte und friedliche Zukunft suchen. In der Feier der Gottesdienste, in der Begegnung und im Hören auf das Wort Gottes wird der Katholikentag auch in diesem Jahr ein Fest des Glaubens und der gegenseitigen Stärkung.

Zu Gast ist der Katholikentag in Erfurt. Hier erwartet Sie nicht nur die malerische Kulisse einer historisch bedeutsamen Stadt, es erwarten Sie vor allem die Menschen im Bistum Erfurt. Die Katholikinnen und Katholiken in Mitteldeutschland sind treue Zeugen des Evangeliums. Viele engagierten sich auch in Zeiten der Unterdrückung für eine gerechte Gesellschaft und verkündeten so die frohe Botschaft. Schließlich hatten viele

Christinnen und Christen maßgeblich Anteil an der friedlichen Revolution vor fast genau 35 Jahren. Zwar leben die Katholikinnen und Katholiken im Bistum heute in der Diaspora, sie sind dennoch engagierte und frohe Botschafterinnen und Botschafter unseres Glaubens.

Liebe Schwestern und Brüder, manche von Ihnen werden die Teilnahme an diesem Fest des Glaubens bereits eingeplant haben. Doch auch wenn Sie persönlich nicht in Erfurt dabei sein können, bitten wir Sie herzlich um Ihre Unterstützung. Der Katholikentag ist ein sichtbarer Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Durch Ihr Gebet und Ihre Spende helfen Sie, dass der Katholikentag weit über die Grenzen Thüringens ein Zeugnis für unseren Glauben werden kann.

Würzburg, den 20. November 2023

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 19. Mai 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am Sonntag, dem 26. Mai 2024, ist ausschließlich für den Katholikentag bestimmt.

Änderung der Sonderbestimmungen zu § 25 MAVO „Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen“

§ 1

Die Sonderbestimmungen gemäß § 25 Absatz 3 Satz 2 der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Regensburg (MAVO) in der Fassung vom 01. Mai 2018 (Amtsblatt Nr. 5 vom 18. April 2018, S. 166 ff.) werden für die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen - Bereich A (DiAG-MAV-A) wie folgt geändert:

I. § 2 „Aufgaben der Mitgliederversammlung“ wird wie folgt geändert:

1. Spiegelstrich: „die Wahl der 5 Mitglieder des Vorstands,“

II. § 3 „Vorstand“ Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern der Mitgliederversammlung - Bereich A. Der Vorstand

wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/-n und eine/einen stellvertretende/-n Vorsitzende/-n.“

III. § 3 „Vorstand“ Absatz 4 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst:

„Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf auf Einladung des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden statt; sie sind nicht öffentlich.“

§ 2

Die Änderungen gemäß § 1 treten zum 08.11.2025 in Kraft.

Regensburg, den 05. März 2024

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung der Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung

I. Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung in der Fassung vom 1. Januar 2022 wird mit Wirkung zum 1. Mai 2024 wie folgt geändert:

1. § 21 CWMO wird wie folgt geändert:

In § 21 CWMO wird eine neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Der Wahlvorstand kann beschließen, dass die Wahl auch als Briefwahl durchgeführt wird.“

2. § 41 CWMO wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„4§ 21 Abs. 6 tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.“

II. Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen treten zum 1. Mai 2024 in Kraft.

Regensburg, den 18.03.2024

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Regelungen für den Ruhestand der Priester – Aktualisierung

Entsprechend dem Votum des Priesterrates vom 27. Februar 2024 werden die seit 01. September 2012 geltenden „Regelungen zum Ruhestand der Priester“ (vgl. Amtsblatt 2012, S. 67f.) wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 zum Ruhestandsort lautet künftig: „Im Sinne eines guten Übergangs für die Gläubigen und eines guten Anfangs für den neuen Pfarrer wird sehr empfohlen, den Ruhestandswohnsitz nicht am bisherigen Einsatzort zu nehmen“.

§ 4 Abs. 3 zum Ruhestand an einem früheren Einsatzort entfällt ersatzlos.

Regensburg, den 19. März 2024, am Hochfest des Heiligen Josef



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Geschäftsordnung für das Bischöfliche Ordinariat Regensburg (GO-BO) vom 11. März 2024

Präambel

Der Bischof von Regensburg ist in seinem Bistum zum „Lehrer des Glaubens, Priester des heiligen Gottesdienstes und Diener in der Leitung“ bestellt (can. 375 § 1 CIC). Die Leitungsgewalt wird unterschieden in „gesetzgebende, ausführende und richterliche Gewalt“ (can. 135 § 1 CIC; vgl. can. 391 § 1 CIC). Die Einrichtungen des Bischöflichen Ordinariates unterstützen den Bischof, die Diözese im pastoralen Dienst sowie in der ausführenden und in der gesetzgebenden Gewalt zu leiten (vgl. can. 469 CIC).

Die „ordentliche ausführende Gewalt“ (can. 134 § 1 CIC) übt der Bischof selbst oder durch den Generalvikar aus, der kraft Amtes dem Bischöflichen Ordinariat vorsteht und damit alle Verwaltungsakte erlässt (vgl. can. 475 § 1 CIC), ausgenommen jene, „die sich der Bischof selbst vorbehalten hat oder die von Rechts wegen ein Spezialmandat des Bischofs erfordern“ (can. 479 § 1 CIC).

Das Bischöfliche Ordinariat Regensburg stellt die zentrale Verwaltungsbehörde der Diözese Regensburg dar. Es verwaltet im Auftrag und im Namen des Bischofs von Regensburg die Diözese und untersteht der Leitung des Generalvikars.

Das Bischöfliche Ordinariat versteht sich als Dienstleister für die Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften des Bistums wie auch für alle diözesanen Einrichtungen. Das Handeln der bischöflichen Kurie ist den sozialethischen Prinzipien der Subsidiarität und Solidarität verpflichtet. Damit ist sowohl ein bevormundendes wie auch ein gleichgültiges oder desinteressiertes Handeln gegenüber Dritten unvereinbar. Führungskräfte sowie alle Mitarbeitenden im Bischöflichen Ordinariat sind einem kooperativen, wertschätzenden Kommunikations- und Umgangsstil sowohl innerhalb des hausinternen Dienstbetriebes als auch bei allen Kontakten nach außen verpflichtet.

Das Bischöfliche Ordinariat legt seinen Schwerpunkt bei der Ausübung der kirchlichen Aufsicht auf eine dialogisch-kooperative Komponente.

Alle Mitarbeitenden des Bischöflichen Ordinariates begreifen sich als kirchliche Dienstgemeinschaft und bekennen sich zu ihrer Verantwortung für die Erfüllung des Sendungsauftrags der Diözese Regensburg, dessen oberstes Gesetz immer „das Heil der Seelen“ (can. 1752 CIC) ist.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Selbstverständnis/Funktion

¹Das Bischöfliche Ordinariat (nachfolgend: Ordinariat) unterstützt den Bischof von Regensburg bei der Erledigung seiner Aufgaben im Bereich der Verwaltung und der Gesetzgebung. ²Es leistet den Pfarreien und anderen kirchlichen Rechtsträgern und Einrichtungen Hilfe in ihrem Bemühen lebendiges Zeugnis des Evangeliums zu sein.

§ 2

Anwendungsbereich und Zielsetzung

(1) ¹Das Ordinariat umfasst alle Ämter und Funktionen der Diözesankurie mit Ausnahme der Weihbischöfe, auch in ihrer Eigenschaft als Bischofsvikare, und des Offizials als Leiter des Kirchlichen Gerichts I. Instanz. ²Die vorliegende Geschäftsordnung findet für die Tätigkeit des Ordinariates umfassend Anwendung, mithin auch soweit das Ordinariat die wirtschaftlichen Belange von der Diözese Regensburg unterschiedlicher kirchlicher Rechtsträger und Einrichtungen, einschließlich solcher überdiözesanen Charakters, wahrnimmt. ³Werden Verwaltungsverfahren, ausgenommen solche der Sakramentenverwaltung, ordinariatsfremden Amtsträgern übertragen, findet die Geschäftsordnung auch insoweit Anwendung, was bei der Übertragung in geeigneter Form zum Ausdruck zu bringen ist. ⁴Für Bischöfliche Kommissionen gilt diese Geschäftsordnung, soweit sich diese keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben (vgl. Art. 5 § 1 Allgemeines Statut für die Bischöflichen Kommissionen, ABl. 1/2000). ⁵Die vorliegende Geschäftsordnung findet keine Anwendung auf die Tätigkeit und die Kommunikationswege der Mitarbeitervertretung (MAV) und mit ihr (vgl. § 14 Abs. 8 MAVO).

(2) ¹Zielsetzung der Geschäftsordnung ist es, eine rechtskonforme, geordnete, zielgerichtete, effiziente und dienstleistungsorientierte Erledigung der Aufgaben des Ordinariates zu gewährleisten. ²Zu diesem Zweck bestimmt sie Aufbau und Geschäftsablauf innerhalb des Ordinariates. ³Für spezielle Bereiche, wie z.B. Compliance und Hinweisgeberschutz, wird diese Geschäftsordnung durch gesonderte Regelwerke ergänzt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Mitarbeitende sind solche im Sinne von Art. 1 Abs. 3 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes

vom 22. September 1993 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22. November 2022 (GrundO).

- (2) Eine Organisationseinheit ist ein organisatorischer Teilbereich des Ordinariates mit personellen und sachlichen Ressourcen, dem ein bestimmter Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich zugewiesen ist.
- (3) Eine Angelegenheit ist ein Lebenssachverhalt, Fall, Vorhaben, eine Fragestellung oder Ähnliches mit Bezug zu den Aufgaben des Ordinariates, die von diesem mit dem Ziel, ein Ergebnis herbeizuführen, zu bearbeiten ist.
- (4) Der Geschäftsgang ist ein festgelegter Prozess, gemäß dem eine Angelegenheit unter Beachtung des Dienstweges im Ordinariat bearbeitet wird.
- (5) Ein Dokument ist jeder im Rahmen des Verwaltungshandelns unabhängig von ihrem Material oder Aufzeichnungsmedium anfallende amtliche Informationsträger (z. B. Schriftstück, E-Mail, Datei usw.).
- (6) Ein Vorgang sind alle Dokumente, die einen konkreten, abgrenzbaren Sachverhalt betreffen und für dessen Bearbeitung, Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit bedeutsam sind.
- (7) ¹Eine Akte ist ein abgeschlossener Vorgang. ²Bei Zusammenfassung von kleinen abgeschlossenen Vorgängen entstehen Sammelakten.

§ 4

Fundamentalflichten

- (1) ¹Das Ordinariat bildet eine Einheit; eine einheitliche Haltung nach außen ist sicherzustellen. ²Alle Aktivitäten sind auf den Auftrag und die Zielsetzung des Ordinariates auszurichten. ³Die Mitarbeitenden sollen sich bewusst sein, dass sie am Sendungsauftrag der Kirche mitwirken. ⁴Dieser ist Maxime ihres Handelns.
- (2) ¹Die Mitarbeitenden des Ordinariates erledigen die Aufgaben des Ordinariates im Einklang mit dem staatlichen und kirchlichen Recht. ²Bestehen Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer von einem/einer Vorgesetzten angeordneten Maßnahme, sind diese der/dem Vorgesetzten mitzuteilen. ³Hält der/die Vorgesetzte substantiiert dargelegte Bedenken für unbegründet und hilft ihnen nicht ab, legt er/sie diese wiederum seinem/ihrem Vorgesetzten zur Entscheidung vor.
- (3) Die Mitarbeitenden des Ordinariates sind verpflichtet, über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit oder

im Zusammenhang damit bekannt gewordenen Sachverhalte betreffend die Diözese Regensburg, ihrer Leitungsverantwortlichen und Mitarbeitenden Stillschweigen zu bewahren, sofern nicht eine ausdrückliche rechtliche Verpflichtung oder Erlaubnis, diese zu offenbaren, besteht oder die Sachverhalte bereits anderweitig öffentlich bekannt sind.

- (4) Die Mitarbeitenden sind für die sach- und zeitgerechte Bearbeitung der übertragenen Aufgaben selbst verantwortlich und sollen in den Angelegenheiten ihres zugewiesenen Aufgabenbereichs initiativ und eigenständig arbeiten.

§ 5

Verhaltensgebote

- (1) ¹Die Mitarbeitenden des Ordinariates erledigen die Aufgaben des Ordinariates auf der Grundlage eines rücksichtsvollen und partnerschaftlichen Miteinanders. ²Die Mitarbeitenden einer Organisationseinheit unterstützen einander bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. ³Zur Verbesserung der gemeinsamen Aufgabenerfüllung wird in diesem Verständnis auch Kritik gegenüber anderen konstruktiv geäußert. ⁴Die Organisationseinheiten sind verpflichtet, ihrer übergeordneten Organisationseinheit über wichtige Ereignisse, die für das Bischöfliche Ordinariat bedeutsam und/oder in der Öffentlichkeit ein besonderes Interesse finden oder schwerwiegende Folgen nach sich ziehen können, unaufgefordert zu berichten. ⁵Sie berücksichtigen bei ihrem Handeln auch mögliche Auswirkungen auf andere Organisationseinheiten des Ordinariates und stimmen sich erforderlichenfalls rechtzeitig mit den dafür Verantwortlichen ab. ⁶Die Lösung von Zielkonflikten muss sich am übergeordneten Interesse des Ordinariats orientieren.
- (2) Die Mitarbeitenden des Ordinariates gehen schonend mit den natürlichen und materiellen Ressourcen um und beschränken deren Inanspruchnahme auf das zur Aufgabenerledigung erforderliche Maß.
- (3) Gepflegtes Auftreten, Höflichkeit, Hilfsbereitschaft und zuvorkommendes Verhalten nach innen und außen sind selbstverständliche Grundhaltungen.
- (4) Die sich hieraus im einzelnen ergebenden Anforderungen an das Verhalten der Mitarbeitenden des Ordinariates werden in Verhaltensregeln gesondert beschrieben, die dem christlichen Menschenbild und allgemein anerkannten Standards entsprechen.

Abschnitt II

Die Struktur des Bischöflichen Ordinariates

§ 6

Leitung

- (1) ¹Das Ordinariat (§ 2 Abs. 1 S. 1) wird durch den Generalvikar auf der Grundlage der ihm kraft Amtes oder Spezialmandat (gem. can. 134 § 3 CIC) übertragenen Befugnisse geleitet. ²Im Geschäftsbereich des Diözesanökonoms kann der Generalvikar tätig werden, soweit er damit durch den Bischof von Regensburg beauftragt ist. ³Der Generalvikar ist neben dem Diözesanbischof oberster Vorgesetzter aller im Ordinariat tätigen Mitarbeitenden und nimmt gegenüber diesen die Dienstgeberfunktion wahr, soweit er diese nicht auf andere Führungskräfte zur Ausübung übertragen hat. ⁴Er übt das Hausrecht in allen Dienstgebäuden des Ordinariates aus und kann dessen Ausübung, vor allem im Falle räumlich vom Hauptgebäude getrennter Dienstgebäude, jederzeit widerruflich, Dritten übertragen.
- (2) ¹Der Generalvikar bestimmt, welche Vorgänge ihm – unbeschadet § 5 Abs. 1 S. 3 – zur Kenntnis oder zur Entscheidung vorzulegen sind. ²Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sollen grundsätzlich auf der Ebene der Hauptabteilungen abschließend behandelt werden.

§ 7

Ordinariatskonferenz

¹Die Ordinariatskonferenz unterstützt – als Gremium innerhalb der Diözesankurie mit Beratungs- und Informationsfunktion – den Bischof von Regensburg, dessen Generalvikar sowie die Leiter/innen der Hauptabteilungen des Ordinariates bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. ²Die Ordinariatskonferenz wird vor allem in Angelegenheiten jenseits der laufenden Verwaltung tätig oder, soweit die Beteiligung inner- oder extrakurialer Gremien erforderlich ist. ³Nähere Einzelheiten regelt eine gesonderte, vom Bischof von Regensburg zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 8

Gliederungen des Ordinariates, Grundsätze der Aufgaben- und Zuständigkeitszuweisung

- (1) ¹Das Ordinariat ist gegliedert in
- Hauptabteilungen,
 - Abteilungen,
 - Fachbereiche sowie
 - Fachstellen.
- ²Beim Generalvikar und den Hauptabteilungsleitungen können vorwiegend beratend tätige Stabsstellen für bestimmte Aufgaben- und Fragestellungen eingerichtet werden, die besonderes Fachwissen erfordern oder konzeptionell-strategisch ausgerichtet sind.

- (2) ¹Die Struktur des Ordinariates im Einzelnen wird durch Organisationserlasse des Generalvikars festgelegt und erforderlichenfalls angepasst. ²Dabei ist darauf zu achten, dass operative Aufgaben und solche, die der kirchlichen Aufsicht zugeordnet sind, durch voneinander unabhängige Organisationseinheiten wahrgenommen werden sollen, wenn sie die gleiche Materie betreffen (Funktionstrennung).
- (3) ¹Die Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche der horizontalen Gliederungen des Ordinariates sind durch Geschäftsverteilungspläne festzulegen. ²Die Rollen-, Aufgaben- und Zuständigkeitszuweisungen sind dort klar und nachvollziehbar vorzunehmen. ³Im Geschäftsverteilungsplan soll, soweit möglich, auch für jede Stelle eine Stellvertretung bestimmt werden. ⁴Die Festlegung der Vertretungsbefugnis bleibt einer gesonderten Vertretungsrichtlinie oder individuellen Vollmachten vorbehalten. ⁵Die Geschäftsverteilungspläne sind in angemessenen zeitlichen Abständen von in der Regel nicht länger als drei Jahren zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.
- (4) Jeder sachbearbeitenden Organisationseinheit sollen ein oder mehrere geschlossene Aufgabengebiete übertragen werden, die in einer Stellen- und Aufgabenbeschreibung niedorzulegen sind. Verantwortung und Befugnisse der Mitarbeitenden müssen einander entsprechen.

§ 9

Hauptabteilungsleitung

- (1) ¹Die Leitungen der Hauptabteilungen und, in Ermangelung dahingehender Festlegungen im Rahmen eines Geschäftsverteilungsplans, ihre Stellvertretung werden vom Generalvikar im Einvernehmen mit dem Diözesanbischof ernannt. ²Sie unterstehen dem Generalvikar direkt und unterrichten ihn regelmäßig, erforderlichenfalls unverzüglich, soweit möglich schriftlich, über alle wichtigen Angelegenheiten und Entwicklungen aus dem Bereich der Hauptabteilung. ³Ihnen werden vom Generalvikar bei Amtsantritt schriftlich die für die Erledigung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnisse übertragen. ⁴§ 10 findet Anwendung.
- (2) ¹Die Leitungen der Hauptabteilungen koordinieren und delegieren die Aufgaben innerhalb der jeweiligen Hauptabteilung unter Einhaltung des Dienstwegs mit allen Untergliederungen und sorgen für einen angemessenen Informationsaustausch, soweit diese nicht durch Stellen- und Aufgabenbeschreibungen (§ 8 Abs. 4) festgelegt sind. ²Zu diesem Zweck halten sie beispielsweise regelmäßige Abteilungsleitungskonferenzen ab.

- (3) Die Leitungen der Hauptabteilungen nehmen die Dienstgeberfunktion gegenüber den Mitarbeitenden der Hauptabteilung wahr, soweit ihnen diese vom Generalvikar generell oder aufgrund seiner Entscheidung im Einzelfall übertragen ist.

§ 10

Vorgesetzte/Führungskräfte im Allgemeinen

- (1) Die Führungskräfte verkörpern durch ihre fachliche und disziplinarische Führung in besonderer Weise die für das Handeln des Ordinariats geltenden Maximen, wie sie insbesondere in Art. 4 GrundO zum Ausdruck kommen.
- (2) ¹Vorgesetzte sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit verpflichtet, die rechtmäßige, wirtschaftliche und termingerechte Erledigung der Dienstaufgaben sicherzustellen sowie auf die Einheit der Verwaltung (Prozessstreue) und den Ausgleich von Überbelastungen und Unterauslastungen der ihnen unmittelbar nachgeordneten Mitarbeitenden zu achten. ²Sie sollen die strategischen Ziele des Ordinariats kommunizieren, sach- und personenbezogene Entwicklungen beobachten und erforderlichenfalls Hilfestellung anbieten.
- (3) ¹In Verfolgung dieser Ziele sowie zum Informations- und Erfahrungsaustausch führen sie unter anderem regelmäßig Dienstbesprechungen mit den ihnen unmittelbar nachgeordneten Mitarbeitenden durch und geben diesen eine offene und konstruktive Rückmeldung zu ihren Arbeitsergebnissen und zu ihrem dienstlichen Verhalten. ²Sie beteiligen die ihnen unmittelbar nachgeordneten Mitarbeitenden im Rahmen ihres jeweiligen Verantwortungsbereichs an den Entscheidungen, die in der Organisationseinheit anfallen und fördern den Leistungswillen, die Bereitschaft zur Zusammenarbeit und zur Übernahme von Verantwortung sowie die Kreativität der Mitarbeitenden. ³Dies kann auch durch Mitarbeitendengespräche, Zielvereinbarungen, und Konfliktmoderation geschehen.
- (4) ¹Vorgesetzte können dienstliche Vorgänge zur Bearbeitung direkt an sich ziehen. ²Sie informieren die betroffenen Mitarbeitenden darüber und binden diese vertrauensvoll in die weitere Bearbeitung mit ein.
- (5) ¹In Ermangelung dahingehender Festlegungen im Rahmen eines Geschäftsverteilungsplans bestimmen die Vorgesetzten für die ihnen unmittelbar nachgeordneten Mitarbeitenden in Abstimmung mit diesen deren Stellvertretung und stimmen den Umfang der Stellvertretung mit den Beteiligten ab. ²Die Vorgesetzten stellen die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte im Vertretungsfall sicher, insbesondere, dass die Stellvertretung in die Dienstgeschäfte eingewiesen ist.

§ 11

Zusammenarbeit innerhalb des Ordinariates

¹Ist eine Organisationseinheit des Ordinariates der Auffassung, dass ein von ihr bearbeiteter Vorgang den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich mehrerer Hauptabteilungen des Ordinariates betrifft, setzt sie diese davon unter Einhaltung des Dienstwegs in Kenntnis und gibt eine Einschätzung dazu ab, welche Organisationseinheit den Vorgang federführend bearbeiten soll. ²Federführend ist die Organisationseinheit, die nach dem sachlichen Inhalt der Angelegenheit überwiegend zuständig oder im Einzelfall bestimmt worden ist. ³Können sich die beteiligten Organisationseinheiten nicht auf die Federführung einigen, unterrichten sie den Generalvikar, der die federführende Organisationseinheit bestimmt. ⁴Die federführende Organisationseinheit ist für das Vorgehen, die Koordination, den Informationsaustausch einschließlich des Zurverfügungstellen von zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen und die Steuerung der benötigten Beiträge anderer Organisationseinheiten verantwortlich; sie ist für die federführende Akte verantwortlich; die übrigen beteiligten Organisationseinheiten unterstützen diese bestmöglich. ⁵Sind mehrere Organisationseinheiten einer Hauptabteilung betroffen, gelten die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe entsprechend, dass die Bestimmung der federführenden Organisationseinheit durch den nächsthöheren gemeinsamen Vorgesetzten erfolgt.

§ 12

Kooperationsformen innerhalb des Ordinariats

- (1) ¹Die Kooperationsformen innerhalb des Ordinariates werden durch diese Geschäftsordnung abschließend festgelegt. ²Zulässig sind danach
- Ausschüsse der Ordinariatskonferenz (GO OK)
 - Taskforces
 - Projektgruppen
 - Programmgruppen
- ³Andere Kooperationsformen kann der Generalvikar im Einzelfall zulassen. ⁴Er setzt die Ordinariatskonferenz davon in Kenntnis.
- (2) ¹Taskforces werden für einen befristeten Zeitraum eingerichtet, um bestimmte insbesondere unvorhergesehene Aufgaben zu erledigen oder sich mit fachlichen bzw. organisatorischen Fragen zu befassen. ²Die Einsetzung einer Taskforce erfolgt durch den Generalvikar und wird von ihm geleitet.
- (3) ¹Projektgruppen werden zur Planung, Steuerung und Durchführung eines Projekts eingerichtet. ²Ein Projekt ist ein Vorhaben, das in seiner Gesamtheit im Wesentlichen durch folgende Rahmenbedingungen gekennzeichnet ist:
- Einmaligkeit: keine dauerhafte oder ständig wiederkehrende Aufgabe

- sachliche und zeitliche Begrenzung: klar definierbarer Auftrag, Anfangs- und Endtermin
- Komplexität und Neuartigkeit: nicht auf einzelne Linienbereiche zu übertragen, zu leistende Aufgaben sind nicht in der aktuellen Geschäftsverteilung abgebildet
- verteilte, hierarchieübergreifende Zuständigkeiten, die eine intensive Zusammenarbeit erfordern und von der Geschäftsverteilung der Linienorganisation abweichen.

³Die Modalitäten der Initiierung und Durchführung eines Projekts werden gesondert geregelt.

- (4) ¹Programmgruppen werden zur Planung, Steuerung und Durchführung von Programmen eingerichtet. ²Ein Programm enthält eine Gruppe von Projekten, die einer gemeinsamen übergeordneten Zielsetzung dienen und zur Steigerung der Effizienz gemeinsam verwaltet werden. ³Während beim Projektmanagement einzelne Aufgaben koordiniert werden müssen, steht beim Programmmanagement die Koordination der entsprechenden in einer Gruppe zusammengefassten Projekte im Mittelpunkt.

Abschnitt III

Geschäftsgang und Schriftgutverwaltung

§ 13

Geschäftsgang und Dokumentationsgrundsätze

- (1) Der Geschäftsgang wird durch ein Ereignis, beispielsweise Schreiben, E-Mails, Unterlagen, die im Ordinariat eingehen (Eingänge), ausgelöst und reicht über die Bearbeitung der Angelegenheit bis zur Überführung des Vorgangs in die Registratur.
- (2) ¹Die Bearbeitung einer Angelegenheit ist zu dokumentieren. ²Dafür gelten folgende Grundsätze:
- die Pflicht, Akten zu führen (Gebot der Aktenmäßigkeit),
 - die Pflicht, alle wesentlichen Verfahrenshandlungen vollständig und nachvollziehbar abzubilden (Gebot der Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit),
 - die Pflicht, alle wesentlichen Verfahrenshandlungen wahrheitsgemäß aktenkundig zu machen (Gebot der wahrheitsgetreuen Aktenführung),
 - das Verbot der nachträglichen Entfernung und Verfälschung von rechtmäßig erlangten Erkenntnissen und Unterlagen aus den Akten (Gebot der Authentizität und Integrität),
 - die Pflicht, Akten nur den Personen zugänglich zu machen, die diese zur Aufgabenerfüllung benötigen (Gebot der Vertraulichkeit),

- die Pflicht, den Aktenbestand langfristig zu sichern (Gebot der langfristigen Sicherung).

§ 14

Dienstweg

- (1) ¹Im gesamten mündlichen und schriftlichen Geschäftsverkehr ist zur Gewährleistung eines geordneten Verwaltungsablaufs der Dienstweg einzuhalten. ²Dienstweg ist der vorgeschriebene Weg für die Kommunikation in dienstlichen Angelegenheiten innerhalb und zwischen den Organisationseinheiten. ³Übergeordnete Organisationseinheiten werden jeweils über die zuständigen Vorgesetzten beteiligt.

- a) Dienstweg bei vertikaler Kommunikation

¹„Vertikal“ bezeichnet die Kommunikation zu übergeordneten Organisationseinheiten oder umgekehrt zu nachgeordneten Organisationseinheiten. ²Die Kommunikation zwischen Organisationseinheiten, die in einem Über-/Unterordnungsverhältnis stehen, läuft über alle Zwischeninstanzen. ³Wird der Dienstweg durch eine übergeordnete Organisationseinheit nicht eingehalten, ist der Empfänger der Information verpflichtet, die Zwischeninstanz(en) nachträglich zu informieren.

- b) Dienstweg bei horizontaler Kommunikation

¹„Horizontal“ bezeichnet die Kommunikation zwischen Organisationseinheiten, die einander nicht über- oder nachgeordnet sind, also z. B. zwischen Abteilungen in derselben oder in unterschiedlichen Hauptabteilungen. ²Die Kommunikation zwischen einander nebengeordneten Organisationseinheiten läuft über die erste gemeinsame Instanz (= die erste gemeinsame vorgesetzte Organisationseinheit) unter Beteiligung aller Zwischeninstanzen.

- (2) Vom Dienstweg kann abgesehen werden, wenn bei besonders dringlichen Angelegenheiten eine der zu beteiligenden Personen nicht verfügbar ist oder für genau diese Angelegenheit der konkrete Weg in einem schriftlichen Ablaufplan festgelegt ist.
- (3) Daneben können sich in begründeten Ausnahmefällen (wie z. B. aus persönlichen Gründen) die Mitarbeitenden direkt an die für sie zuständige Hauptabteilungsleitung oder unmittelbar an den Generalvikar wenden.
- (4) Weisungen sind der jeweiligen Führungskraft vorbehalten soweit sie nicht einem anderen übertragen ist.

§ 15 Eingänge

- (1) ¹Eingänge sollen, soweit vorhanden, von der von der Leitung der betreffenden Organisationseinheit bestimmten Eingangsstelle (z.B. zentrales E-Mail-Postfach, Sekretariat) geöffnet werden, mit Ausnahme von Zeitungen mit dem Eingangsstempel versehen und auf die betreffende Organisationseinheit ausgezeichnet werden. ²Der Tag des Eingangs ist zu vermerken. ³Wo keine Eingangsstelle vorhanden ist, ist die Leitung der Organisationseinheit selbst für die entsprechende Behandlung der Eingänge gemäß den nachfolgenden Bestimmungen verantwortlich.
- (2) ¹Eingänge müssen der zuständigen Organisationseinheit so schnell wie möglich zugeleitet werden. ²Offensichtlich fehlgeleitete Eingänge (Irrläufer) werden unter Angabe des Eingangszeitpunktes unverzüglich an die zuständige Organisationseinheit weitergeleitet; Irrläufer, die für externe Dritte bestimmt sind, werden zurückgesandt. ³Technisch unvollständige oder unleserliche elektronische Sendungen werden möglichst mit einem entsprechenden Hinweis an die absendende Stelle zurückgeleitet.
- (3) ¹Eingänge, die an Beschäftigte erkennbar persönlich (z. B. mit Vermerk „vertraulich/persönlich“) gerichtet sind, sind diesen unmittelbar und ungeöffnet zuzuleiten. ²Bei Eingängen mit der Anschrift des Ordinariates und dem Zusatz „zu Händen von“ ist sicherzustellen, dass die bezeichneten Personen von ihnen Kenntnis erhalten. ³Eingänge, die als Personalsache gekennzeichnet sind, dürfen nur von den zuständigen personalverwaltenden Organisationseinheiten geöffnet werden. ⁴Sendungen an Mitarbeitervertretungen, Schwerbehindertenvertretungen, Integrationsbeauftragte, AGG-Beschwerdestelle, Ombudsstelle nach dem HinSchG und Gleichstellungsbeauftragte sind diesen ungeöffnet und unmittelbar zuzuleiten.
- (4) ¹Eingänge, bei denen weder der Umschlag noch der Inhalt die absendende Person erkennen lassen, sind dem Generalvikar zur Entscheidung über die weitere Behandlung zuzuleiten. ²Entsprechendes gilt für elektronische Eingänge.
- (5) ¹Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für eindeutig als solche erkennbare Werbeschriften und ähnliche Sendungen. ²Diese werden unmittelbar entsorgt.

§ 16

Grundsätze der Führung eines Vorgangs

- (1) ¹Die ordnungsgemäße Führung des Vorgangs liegt in der Verantwortlichkeit der sachbearbeitenden Person. ²Für Vorgänge, an denen mehrere Organi-

sationseinheiten beteiligt sind, ist die federführende Organisationseinheit (vgl. § 11) verantwortlich.

- (2) ¹Jeder Vorgang muss die zugehörigen Eingänge und Ausgänge einschließlich aktenrelevanter E-Mails, die Art der Bearbeitung, die wesentlichen Schritte des Geschäftsgangs und die Erledigung in ihrer zeitlichen Reihenfolge nachvollziehbar, vollständig und dauerhaft erkennen lassen. ²Eingehende Dokumente werden dem relevanten Vorgang zugeordnet; in Ermangelung eines solchen wird ein neuer Vorgang angelegt.
- (3) ¹Über Besprechungen, Telefongespräche, Auskünfte und sonstige aus den Akten nicht unmittelbar ersichtliche Sachverhalte, die für die Bearbeitung bedeutsam sein können, ist grundsätzlich ein Aktenvermerk zu fertigen. ²Für schriftliche Äußerungen, die für die Bearbeitung und die Nachvollziehbarkeit des Vorgangs bedeutsam sind, ist ein Entwurfsdokument zu fertigen, das den Inhalt des Originals vollständig wiedergibt und zusätzlich alle notwendigen Bearbeitungsvermerke enthält.
- (4) Ein Vorgang ist durchlaufend mit Seitenzahlen zu versehen.

§ 17

Vorgangskennzeichen und Register

Die Vorgangskennzeichen und Register werden durch den Generalvikar in einer Anlage zu dieser Geschäftsordnung festgelegt und im Bedarfsfall angepasst.

§ 18 Verfügungen

- (1) Die sachbearbeitende Person kann über die unmittelbare Bearbeitung / Erledigung eines Eingangs hinaus, folgende Verfügungen treffen:
 - Rücksprache (Rspr. [Empfänger]), wenn im Hinblick auf die Bearbeitung / Erledigung des Eingangs Abstimmungsbedarf besteht;
 - Wiedervorlage (WV [m. Datum/Ereignis]), wenn die Bearbeitung / Erledigung des Eingangs zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll / muss;
 - zur Kenntnis (z. K. [Empfänger]), wenn der Eingang und / oder das Bearbeitungsergebnis einem Dritten zu dessen Unterrichtung / Informationen zugeleitet werden und dienen soll;
 - zum Vorgang (z. V.), wenn der Eingang ohne Bearbeitung oder der Eingang mit dem Bearbeitungsergebnis dem Vorgang zugeordnet werden sollen.
- (2) Eine Hauptabteilungs- oder Abteilungsleitung kann ihr unmittelbar nachgeordneten Mitarbei-

tenden einen Eingang mit folgenden Verfügungen zuleiten:

- Entwurf (Entw.), wenn der Entwurf eines Antwortschreibens oder einer Entscheidungsvorlage erstellt werden soll;
- Beantwortung im Auftrag (Beantw. i.A.), wenn eine eigenständige Beantwortung im Auftrag der Hauptabteilungs- oder Abteilungsleitung erfolgen soll.

§ 19

Bearbeitungsdauer, Fristen

- (1) ¹Dauert die Bearbeitung einer Angelegenheit länger als sechs Wochen, ist dem/der Absendenden von der bearbeitenden Organisationseinheit eine Eingangsbestätigung zuzusenden. ²Aus dem Dienstleistungsgedanken heraus ist auch ein Hinweis auf die voraussichtliche Bearbeitungsdauer zu geben; kann diese nicht eingehalten werden, ist frühestmöglich ein entsprechender Hinweis unter Angabe der weiteren Bearbeitungsdauer zu geben. ³Das Vorgehen der bearbeitenden Organisationseinheit, beispielsweise die Abgabe des Vorgangs an eine andere Organisationseinheit, soll dem/der Absendenden zeitnah mitgeteilt werden.
- (2) ¹Frist Sachen werden als solche in geeigneter Weise gekennzeichnet und mit dem Termin versehen, bis zu dem sie zu erledigen sind. ²Kann eine Frist nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist um Fristverlängerung zu bitten.
- (3) Die Einhaltung von Fristen in Rechts- und Prozesssachen wird durch eine besondere Kontrolle sichergestellt, soweit dies zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist.
- (4) Fristen gegenüber Dritten werden so bemessen, dass sie eine ordnungsgemäße/sachgerechte Bearbeitung des Vorganges zulassen.

§ 20

Schriftverkehr, einheitliches Erscheinungsbild

- (1) ¹Dienstliche Schreiben sollen höflich, klar und für den/die Empfänger/in verständlich sein sowie Fremdwörter möglichst vermeiden. ²Sachdarstellungen und Rechtsausführungen sind auf das Wesentliche zu beschränken; es ist auf das einzugehen, was der/die Empfänger/in vorgebracht hat.
- (2) Schreiben sollen grundsätzlich im persönlichen Briefstil mit Anrede und Schlussformel verfasst werden, es sei denn, der Briefstil ist nach Inhalt und Zweck des Schreibens nicht angebracht.

- (3) Rechts- und Verwaltungsvorschriften in dienstlichen Schreiben sollen nach den für die Redaktion von Vorschriften geltenden Richtlinien zitiert werden.
- (4) Abzukürzende Wörter werden beim erstmaligen Gebrauch ausgeschreiben und die Abkürzung in Klammern angegeben, es sei denn, die Abkürzung ist allgemein üblich oder es kann davon ausgegangen werden, dass ihre Bedeutung dem/die Empfänger/in bekannt ist.
- (5) ¹Dienstliche Dokumente sollen mindestens Absender (Bezeichnung der Organisationseinheit, Angabe der Anschrift und der Telekommunikationsdienste), Empfänger/in, Datum, Bezug und Betreff enthalten. ²Die einem Dokument beigelegten Anlagen sollen der Anzahl und dem Inhalt nach benannt werden.
- (6) ¹Ein ordinariatsweit einheitliches Erscheinungsbild dient dazu, einen einheitlichen Außenauftritt zu erreichen. ²Einheitliche Vorlagen für den Schriftverkehr (Briefbogen, Visitenkarte, Kurznotiz, Karte, E-Mail-Signaturen etc.) werden für das gesamte Ordinariat erstellt. ³Auf sie ist zurückzugreifen.

§ 21

Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik

- (1) Die Angelegenheiten sollen vorrangig mit Unterstützung von Informations- und Kommunikationstechnik (IuK-Technik) bearbeitet und aufbewahrt werden, soweit zwingende Gründe der Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit nicht entgegenstehen.
- (2) ¹Grundlegend wird im Ordinariat ein papiergebundener Vorgang geführt. ²Zusätzlich zum papiergebundenen Vorgang wird dieser mit Unterstützung von IuK-Technik geführt, soweit nicht anderweitige Regelungen bestehen. ³In der Aktenführung ist auf einen Gleichklang hinzuwirken (z.B. werden Eingänge in Papier auch digital abgelegt).
- (3) Die Beschäftigten sind im erforderlichen Umfang mit IuK-Technik zu schulen und zu betreuen.
- (4) Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die datenschutzrechtlichen Vorschriften gewahrt sowie elektronische Daten und Programme vor unberechtigter Einsichtnahme, Veränderung und Verlust geschützt werden.
- (5) ¹Für die Erledigung dienstlicher Aufgaben dürfen nur dienstlich bereitgestellte Geräte und Datenträger sowie freigegebene Programme (Ausstattung)

benutzt werden. ²Die Ausstattung darf nur von dazu ermächtigten Personen verändert werden. ³Dienstlich bereitgestellte Geräte, Programme und Netzzugänge dürfen nicht für private Zwecke verwendet werden.

§ 22

Entscheidungsvorlagen an den Generalvikar oder die Ordinariatskonferenz

- (1) ¹Zum Entwurf jeder Vorlage einer Organisationseinheit oder Projektgruppe (vgl. § 12 Abs. 3) an den Generalvikar oder die Ordinariatskonferenz gibt die federführende Organisationseinheit zunächst allen Organisationseinheiten, deren Zuständigkeit betroffen ist, Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer angemessenen Frist. ²Ausnahmen sind nur bei besonderer Dringlichkeit oder dann zulässig, wenn mit der Vorlage keine rechtsverbindliche Handlung angestrebt wird. ³Gehen aus diesen Stellungnahmen Meinungsverschiedenheiten hervor, sollen die beteiligten Organisationseinheiten zunächst versuchen, sich untereinander zu verständigen. ⁴Verbliebene Differenzen sind dem Generalvikar bzw. der Ordinariatskonferenz erst vorzutragen, wenn auch ein persönlicher Verständigungsversuch zwischen den Leitungen der Organisationseinheiten erfolglos geblieben ist.
- (2) Vor Einreichung einer solchen Entscheidungsvorlage sind bei allen thematisch einschlägigen Angelegenheiten die Stabsstellen des Generalvikars und die Abteilung Recht frühzeitig sowie bei allen wesentlichen Schritten zu beteiligen.
- (3) ¹Wird ein Entwurf einer Vorlage inhaltlich geändert, setzt die federführende Organisationseinheit jede beteiligte Organisationseinheit davon in Kenntnis und gibt Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist. ²Will die federführende Organisationseinheit eine Empfehlung einer Organisationseinheit nicht berücksichtigen, sind die Empfehlung und die Gründe für deren Nichtberücksichtigung der Vorlage beizulegen.

§ 23 Siegel

Die Verwendung des Siegels wird in einer gesonderten Ordnung geregelt.

§ 24

Abschluss der Bearbeitung, Überführung in die Registratur

- (1) ¹Jede Angelegenheit, deren Bearbeitung abgeschlossen und die damit erledigt ist, bedarf eines beschließenden Vermerks. ²Der Vermerk muss erkennen lassen, dass und mit welchem Ergebnis der Vorgang sachlich bearbeitet worden ist.

- (2) ¹Abgeschlossene Vorgänge sind mittels der Verfügung „erl. [Datum]; z. Reg.“ der Abteilungsregistratur bzw. der der Kanzlei zugeordneten Registratur zur Aufbewahrung zuzuleiten, bis die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. ²Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit der Verfügung gemäß Satz 1. ³Lebt ein Vorgang innerhalb dieser Frist wieder auf, so beginnt die Aufbewahrungsfrist mit der erneuten Verfügung gemäß Satz 1.

§ 25

Auskünfte, Akteneinsicht

- (1) ¹Soweit die Auskunft oder Einsicht in Akten, Dateien und Ähnliches (Akteneinsicht) sowie die Weitergabe von Dokumenten aus Vorgängen an nicht zuständige Personen, Organisationseinheiten oder sonstige Dritte nicht in Rechtsvorschriften geregelt ist, kann der Generalvikar oder eine von ihm beauftragte Person Auskünfte und Akteneinsicht nach Maßgabe des Abs. 2 erteilen. ²Der Anspruch von Betroffenen auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten nach Art. 17 KDG oder anderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) ¹Auskunft oder Akteneinsicht, die nicht ausschließlich Angelegenheiten des Antragstellers zum Gegenstand hat, darf nur gewährt werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. ²Auskunft oder Akteneinsicht darf nicht gewährt werden, wenn besondere Rechts- und Verwaltungsvorschriften, das kirchliche Interesse oder überwiegende Interessen Dritter entgegenstehen.
- (3) ¹Bei der Akteneinsicht ist sicherzustellen, dass nur berechnigte Personen Einsicht nehmen und die Inhalte von diesen nicht verändert werden können. ²Der Schutz von personenbezogenen Daten und Betriebsgeheimnissen muss gewährleistet sein.

§ 26 Vertretung

- (1) Soweit nicht im Geschäftsverteilungsplan geregelt, ist bei Abwesenheit Sorge dafür zu tragen, dass der Fortgang bzw. die Erledigung von dringlichen oder termingebundenen Dienstgeschäften gewährleistet wird.
- (2) ¹Für jeden Stelleninhaber soll nach Möglichkeit in Abstimmung mit ihm und dem/der unmittelbaren Vorgesetzten eine Vertretung bestellt werden. ²Der Umfang der Vertretung wird durch den Vorgesetzten mit dem Stelleninhaber und der Vertreterin/dem Vertreter abgesprochen. ³Der Vorgesetzte stellt die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte sicher, insbesondere, dass die Vertreterin/der Vertreter in die Dienstgeschäfte eingewiesen ist. ⁴Vorgesetzte und Vertretung sind unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der/die Stelleninhaber/in unerwartet verhindert ist, seinen/ihren Dienst anzutreten. ⁵Bei angekündigten Ab-

wesenheiten übergibt der/die Stelleninhaber/in der Vertretung rechtzeitig die anfallenden Dienstgeschäfte. ⁶Bei Wiederantritt des Dienstes berichtet die Vertretung über die Dienstangelegenheiten.

Abschnitt IV Publikumsverkehr, Dienstreisen und Öffentlichkeitsarbeit

§ 27 Publikumsverkehr

¹Alle Dienstgebäude des Ordinariates sind nicht für den allgemeinen Publikumsverkehr zugänglich. ²Der Zugang ordinariatsfremder Personen wird in gesonderten Ordnungen geregelt.

§ 28 Dienstreisen

Regelungen zu Dienstreisen sind einer gesonderten Regelung vorbehalten.

§ 29 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) ¹Die Presse- und Medienabteilung koordiniert die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit des Ordinariates. ²Sie ist nach Maßgabe des Bischofs und auf Anweisung des Generalvikars für die Medien- und Pressearbeit des Bischöflichen Ordinariates verantwortlich.
- (2) ¹Für das Bischöfliche Ordinariat sprechen grundsätzlich nur der Generalvikar, die Leitung und autorisierte Mitarbeitende der Presse- und Medienabteilung mit den öffentlichen Medien. ²Der Generalvikar kann auch weiteren Mitarbeitenden die Genehmigung erteilen, direkt mit Medien zu arbeiten. ³Davon nicht betroffen ist die Zusammenarbeit der Mitarbeitenden mit hausinternen Medien.
- (3) ¹Alle Mitarbeitenden, die in ihrer dienstlichen Funktion im Internet oder/und in sozialen Netzwerken agieren möchten, haben dies im Vorfeld mit der Presse- und Medienabteilung abzusprechen. ²Informationen zu noch nicht offiziellen Projekten und

Initiativen, nicht offen zugängliche persönliche Daten und organisationsinterne Informationen dürfen nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Generalvikars eingestellt werden. ³Bei allen Aktionen in den sozialen Medien ist auf die Wahrung rechtlicher Vorschriften, insbesondere des Urheberrechts sowie der Persönlichkeitsrechte zu achten. ⁴Alle Aktionen von Mitarbeitenden in dienstlicher Funktion prägen das Bild mit, das die Öffentlichkeit von der Diözese Regensburg gewinnt. ⁵Sie dürfen der Diözese Regensburg in keinem Fall schaden.

Abschnitt V Schlussbestimmungen

§ 30 Ausführungsbestimmungen, Delegation

¹Der Generalvikar kann ergänzende Regelungen zu dieser Geschäftsordnung erlassen. ²Er kann Abweichungen von der Geschäftsordnung im Einzelfall genehmigen und ihm obliegende Aufgaben jederzeit widerruflich an Mitarbeitende delegieren.

§ 31 Übergangsbestimmungen

Sonstige, bei Inkrafttreten der Geschäftsordnung bestehende Kooperationsformen (vgl. § 12) bleiben bis zur Erledigung ihrer Aufgabe bestehen, können jedoch jederzeit vom Generalvikar aufgelöst oder in eine zugelassene Kooperationsform überführt werden.

§ 32 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 31.03.2024 in Kraft. Sie ist den Mitarbeitenden durch Veröffentlichung im Intranet der Diözese Regensburg bekanntzumachen.
- (2) Die Geschäftsordnung ist nach Inkrafttreten regelmäßig, in Abständen von nicht mehr als drei Jahren im Hinblick auf ihre Umsetzung, die Folgen für die Qualität des Handelns des Ordinariates sowie einen möglichen Anpassungsbedarf zu überprüfen.

Umpfarrungen

Mit Wirkung vom 1. April 2024 wird die Filiale Oberlauterbach-Mariä Namen aus der Pfarrei Pürkwang-St. Andreas aus- und in die Pfarrei Niederhornbach-St. Laurentius eingepfarrt. Mit umgepfarrt werden die Ortschaften Baldershausen, Hochreit, Indorf, Ludmannsdorf, Mantlach, Thonhausen und Weikersdorf.

Mit Wirkung vom 1. April 2024 wird die Expositur Greilsberg-St. Nikolaus aus der Pfarrei Hofkirchen-St. Peter aus- und in die Pfarrei Bayerbach-Mariä Himmelfahrt eingepfarrt.

Umdekanierung

Mit Wirkung vom 1. März 2024 wurden die Pfarreien Bernhardswald-St. Bernhard, Lambertsneukirchen-St. Lambert und Pettenreuth-Mariä Himmelfahrt aus dem Dekanat Donaustauf-Schierling in das Dekanat Laaber-Regenstauf umdekanisiert.

Sakramentenrechtliche Formblätter des Bistums Regensburg beim Bischöflichen Konsistorium zu beziehen

Die Formulare zur Einholung der bischöflichen Genehmigungen oder Vollmachten bei der Taufe von über 14-Jährigen, bei Konversionen von unter und über 14-jährigen Personen, für die Wiederzulassung zur vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche (Rekonziliation), für die kirchliche Eheschließung (Ehevorbereitungsprotokoll, Ledigeneid, u.ä.; auch Sanatio) und ähnliche sakramentenrechtliche Vorgänge, die für den Dienstgebrauch bisher bei der Bischöflichen Administration, Frau Ingela Danisch, 0941/507-1312, anzufordern waren, sind ab sofort nicht mehr dort, sondern beim Bischöflichen Konsistorium (0941/597-1701 oder -1702) zu beziehen.

Beim Bischöflichen Konsistorium können auch weitere Exemplare der 2016 erschienenen Ordnung für eine „Feier der Wiederzulassung zur vollen Gemeinschaft der Kirche“ (Rekonziliation) für den Dienst- oder persönlichen Gebrauch bestellt werden (vgl. Amtsblatt 2016, 80-81; siehe auch Amtsblatt 2020, 61-62).

Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen

Im Zeitraum Oktober 2024 bis Juli 2025 wird die Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen

entsprechend der geltenden Prüfungsordnung vom 05.01.1996 (s. Amtsblatt Nr. 1/ 1996) durchgeführt. Um die Zulassung zu dieser Prüfung können sich Pastoralassistenten/innen bewerben, die die Voraussetzungen nach § 6 (1) und § 8 der Prüfungsordnung erfüllen.

Das Zulassungsgesuch ist bis spätestens 7. Juni 2024 an den Hwst. Herrn Bischof zu richten. Darin ist auch das Thema zu nennen, welches der/die Pastoralassistent/in in der laut § 11 der Prüfungsordnung erforderlichen Schriftlichen Hausarbeit behandeln möchte.

Sitzung der Bischöflichen Baukommission

An folgendem Termin findet eine Sitzung der Bischöflichen Baukommission statt:

18.10.2024 um 10:00 Uhr.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 06.09.2024 bei der Hauptabteilung Immobilienmanagement, Abteilung Planen und Bauen einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Sitzungen der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst

An folgenden Terminen finden Sitzungen der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst statt:

01.07.2024 um 14:00 Uhr.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 31.05.2024 bei der Hauptabteilung Immobilienmanagement, Abteilung Planen und Bauen einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

28.10.2024 um 14:00 Uhr.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 27.09.2024 bei der Hauptabteilung Immobilienmanagement, Abteilung Planen und Bauen einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Diözesan-Nachrichten

Personalia

Oberhirtlich angewiesen wurde zum **01.03.2024**:
Günter Lesinski, Diözesan-Exerzitienhaus Werdenfels, als Hausgeistlicher und Kirchenrektor im Diözesan-Exerzitienhaus Werdenfels im Dekanat Laaber-Regenstauf;

Oberhirtlich angewiesen wurde zum **01.04.2024**:
Amuthavalan Micheal Antony, Otzing, als Pfarrvikar für die Pfarreiengemeinschaft Bernhardswald-St. Bernhard, Lambertsneukirchen-St. Lambert und Pettenreuth-Mariä Himmelfahrt mit Benefizium Kürn im Dekanat Donaustauf-Schierling;

Oberhirtlich angewiesen wurde zum **08.04.2024**:
P. Savarimuthu Selvarasu MSSCC, Teunz-Niedermurach, als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ für die Pfarreiengemeinschaft Altendorf-St. Andreas und Weidenthal-St. Michael mit Expositur Gleiritsch im Dekanat Nabburg-Neunburg;

Oberhirtlich genehmigt wurde die Entpflichtung und Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand zum **01.03.2024** von:
Kilian Saum von seinem Dienst als Gefängnisseelsorger in der JVA Regensburg im Dekanat Regensburg-Stadt;

Oberhirtlich entpflichtet wurde zum **01.03.2024**:
P. Anish Kollaratte OCD von seinem Dienst als Pfarrvikar für die Pfarreiengemeinschaft Bernhardswald-St. Bernhard, Lambertsneukirchen-St. Lambert und Pettenreuth-Mariä Himmelfahrt mit Benefizium Kürn im Dekanat Donaustauf-Schierling;

Oberhirtlich entpflichtet wurde zum **08.04.2024**:
P. Johnson Varakaparambil Joseph CST von seinem Dienst als Pfarradministrator für die Pfarreiengemeinschaft Altendorf-St. Andreas und Weidenthal-St. Michael mit Expositur Gleiritsch im Dekanat Nabburg-Neunburg;

Zum **01.04.2024** wurde oberhirtlich ernannt:
 Domdekan Dr. **Josef Ammer**, von Amts wegen als Administrator der Dominikanerkirche St. Blasius (Regensburg) im Dekanat Regensburg-Stadt, zum Rector ecclesiae dieser Kirche; gleichzeitig wurde der bisherige Rector ecclesiae, P. **Dietmar Schon** OP, von diesem Amt entpflichtet.

Pastorales Personal

Gemeindereferentin **Sybille Kagerer**
01.12.2023 Eintritt in den Ruhestand
 Vorher Sabbatjahr

Pastoralreferent **Norbert Krenn**
01.03.2024 Eintritt in den Ruhestand
 Vorher Pfarrei Straubing St. Elisabeth

Pastoralreferent **Klaus Hirn**
01.04.2024 Leiter Beratungsstelle für Supervision und Coaching + Fachstelle Umwelt und ökosoziale Gerechtigkeit
 Vorher Beratungsstelle Supervision und Coaching + Fachstelle Umwelt und ökosoziale Gerechtigkeit + Mitarbeit Fort- und Weiterbildung

Msgr. Dr. Roland Batz
 Generalvikar

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2024

Nr. 5

29. April

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2024 – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – Förderrichtlinien des Hilfsfonds für Flüchtlingsarbeit – Hinweise zur Durchführung der Pfingstaktion Renovabis 2024 – Anpassung der Vergütung der hauptberuflichen Diakone – Beilagenhinweis

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2024

Liebe Schwestern und Brüder,

„Friede sei mit Euch“ – so grüßt der auferstandene Christus seine Jüngerinnen und Jünger. „Friede sei mit Dir“ – das wünschen wir uns auch als Gläubige gegenseitig im Gottesdienst. Denn Christus hat uns dazu berufen, in seiner Nachfolge zu Werkzeugen des Friedens zu werden. Unsere Gedanken und unser Handeln helfen mit, dass Friede in der Welt gedeiht. Das Leitwort der diesjährigen Solidaritätsaktion Renovabis bringt dies zum Ausdruck. Es lautet: „Damit Frieden wächst. DU machst den Unterschied“.

Renovabis berichtet von mutmachenden Beispielen aus der Friedensarbeit seiner Projektpartner in Mittel- und Osteuropa: So setzt sich die katholische Kirche in Bosnien und Herzegowina, wo der vor 30 Jahren geführte Krieg bis heute nachwirkt, in vielfältiger Weise für Dialog und Versöhnung zwischen den Volksgruppen ein. In der Ukraine liegt ein Förderschwerpunkt von Renovabis auf der psychosozialen Begleitung von Kriegsopfern; damit wird schon jetzt auch die Basis für künftige Friedensbemühungen gelegt.

Liebe Schwestern und Brüder, wie bitten Sie: Unterstützen Sie die Arbeit von Renovabis und seiner Partner durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag. Dafür danken wir Ihnen herzlich.

Augsburg, den 22. Februar 2024

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 12.05.2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Pfingstsonntag, dem 19.05.2024, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt.

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 205. Vollversammlung vom 21. Februar 2024 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- **ABD Teil H, 6. (Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission)**
hier: Aufnahme der ersetzenden Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22. Januar 2024
zum 1. Juni 2024

- **ABD Teil B, 5. (Regelung für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen)**
hier: Erhöhung der Pauschalentgelte in Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 8 vom 22. April 2023 zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes (KraftfahrerTV Bund) vom 13. September 2005
zum 1. März 2024

- **ABD Teil D, 7. (Regelung über die Bewertung der Personalunterkünfte für Beschäftigte)**
hier: Änderungen
rückwirkend zum 1. Januar 2024

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 146 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Dienstgeber im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, 25. März 2024

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Förderrichtlinien des Hilfsfonds für Flüchtlingsarbeit

1. Präambel

Bischof Rudolf Voderholzer, der Generalvikar und der Finanzdirektor der Diözese Regensburg haben im Jahr 2015 beschlossen, auf der Grundlage eines entsprechenden Votums der Ordinariatskonferenz, den durch den Diözesansteuerausschuss eingerichteten Katastrophenfonds in Höhe von einer Million Euro als Flüchtlingsfonds zu verwenden. Beginnend mit dem Jahr 2024, wird der Flüchtlingsfond des Bistums Regensburg für insgesamt drei Jahre mit je 100.000 Euro ausgestattet. Es sollen dadurch Maßnahmen der Flüchtlingshilfe unterstützt werden.

Deswegen ist es Ziel des „Hilfsfonds Flüchtlingsarbeit“, die pastorale und caritative Flüchtlingsarbeit in Pfarreien und allen Bereichen kirchlichen Lebens der Diözese Regensburg zu ermöglichen, zu intensivieren und zu profilieren. Unterstützt wird einerseits das flexible Reagieren auf akute Notlagen zum Beispiel im Bereich Wohnraumbeschaffung. Zum anderen können durch den Aufbau tragfähiger Strukturen und durch die Qualifizierung und Unterstützung haupt- und ehrenamtlich Engagierter nachhaltige Lösungen entwickelt werden.

Wesentliches Merkmal der Flüchtlingsarbeit sollte die „Hilfe zur Selbsthilfe“ sein, also Projekte und Aktionen, die die Partizipation, Integration und Stärkung von Geflüchteten fördern. Unterstützt werden auch Aktionen, die der Bildung und Öffentlichkeitsarbeit sowie einer Vermittlung christlicher Werte dienen.

2. Gegenstand der Förderung

Prinzipiell förderfähig sind:

- a) Maßnahmen zur Qualifizierung und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich Engagierten, z.B.
 - Honorare für Referent/-innen, Raum-, Verpflegungs- und Fahrtkosten für Workshops, Vorträge, Schulungen zu den Themen Interkulturelle Kompetenz, Asylrecht, Deutschkurse, Kommunikation, Trauma usw.
 - Qualifizierung von Mentoren, Paten, Lesepaten, Integrationslotsen
 - Qualifizierung von Flüchtlingen, die schon länger in Deutschland sind, zu Mentoren, Paten oder Integrationslotsen („Migranten helfen Migranten“)
 - Handreichungen und Arbeitshilfen (u.a. Honorar-, Übersetzungs- und Druckkosten)

- b) Maßnahmen zur Stärkung, Betreuung und Unterstützung haupt- und ehrenamtlichen Engagements in der Flüchtlingsarbeit, z.B.
- Ausgaben zur Schaffung langfristiger, nachhaltiger Strukturen (Helferkreise, Helfertreffen usw.)
 - Honorarkosten für Supervision und Einkehrtage
 - Entschädigungen für entstandene Kosten an Ehrenamtliche, z.B. für Fahrtkosten, Telefonkosten, Porto, Bürobedarf
 - Aufwandsentschädigung Ehrenamtlicher, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstanden sind
- c) Projekte und Aktionen mit dem Ziel der Partizipation, Integration und Stärkung von Flüchtlingen, z.B.
- gemeinsame Projekte und Aktionen aus den Bereichen Sport, Kunst, Musik, Kochen, Theater usw., Aufbau einer Radwerkstatt, Entstehung eines Interkulturellen Gartens, gemeinsame Ausflüge, Begegnungstreffen usw.
 - Bildung und Qualifikation von Flüchtlingen: Material-, Raum- und Honorarkosten für Integrationskurse, Elternkurse, Kurse zur Stärkung der Alltagskompetenz usw.
 - Bildung, Stärkung und Integration von Flüchtlingskindern: Material und Raumkosten für Nachhilfe, Hausaufgabenhilfe, Lernunterstützung, Kindergruppen, Kinderbetreuung usw., Schulbedarf, Sportausstattung, Musikinstrumente
 - Sachkosten für Deutschkurse, nachrangig zur lagfa-Förderung (lagfa=Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligen-Agenturen/Freiwilligen-Zentren/Koordinierungszentren Bürgerschaftliches Engagement in Bayern e.V.)
 - Wohnraumbeschaffung: Aufbau einer Wohnungsbörse, Schulungen zur Mietfähigkeit, Schulungen von Ehrenamtlichen speziell für das Thema Wohnraum
 - Jobsuche: Bewerbungsmappen, Druckkosten, Aufbau einer interkulturellen Personalbörse, Betriebsbesichtigungen, Hilfen bei der Nachqualifizierung usw.
 - Aufwandsentschädigung für Dolmetscher
 - Ausstattung von (Pfarr-) Büchereien
 - Fremdsprachige Bibeln
- d) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der christlichen Wertevermittlung, z.B.
- Publikationen, Veröffentlichungen
 - Ausstellungen, Bildungsfahrten
 - Vorträge
 - Foto-, Theater-, Tanz- und Medienprojekte
 - Kinderbibeltage, Jugendaktionen

Nicht förderungsfähig sind bspw.:

Mietkosten, Rechtsberatung und Anwaltskosten, Bürgschaften, Personalkosten Hauptamtlicher. Erstattung von Reisekosten für Urlaube und Besuche im Heimatland (mit geplanter Rückkehr nach Deutschland). Für Baumaßnahmen und Renovierungskosten gelten die Zuschussrichtlinien der Bischöflichen Finanzkammer sowie die Baurichtlinien für kirchliches Bauen der Diözese Regensburg in der jeweils gültigen Fassung. Nicht förderfähig sind weiterhin Maßnahmen, die im Widerspruch mit essentiellen christlichen Grundsätzen stehen oder das Ansehen der Kirche in der Öffentlichkeit gefährden.

3. Antragsberechtigung

Antragsteller können folgende Einrichtungen und Personen aus der Diözese Regensburg sein:

- Pfarreien,
- Dekanate (z.B. über den Dekanatsbeauftragten für Gemeindec Caritas),
- Kreisgeschäftsstellen und Einrichtungen der Caritas,
- katholische Religionslehrer/innen,
- katholische Verbände,
- kirchliche Einrichtungen,
- Nicht kirchliche Verbände, Vereine und Organisationen im Handlungsfeld Flucht, Asyl, Migration und Integration (z.B. CampusAsyl, Solwodi) sind in Einzelfällen und nach einer Bewertung durch das Referat Soziales Profil der Kirche/Gemeindecaritas antragsberechtigt, sofern die beantragte Maßnahme des Mittelempfängers mit den Zielen der Förderrichtlinien die „pastorale und caritative Flüchtlingsarbeit in Pfarreien und allen Bereichen kirchlichen Lebens der Diözese Regensburg zu ermöglichen, zu intensivieren und zu profilieren“ übereinstimmen. Die Bewertung der Übereinstimmung der beantragten Maßnahme eines nicht kirchlichen Antragsstellers mit den Zielen der Förderrichtlinien des Hilfsfonds Flüchtlingsarbeit erfolgt insbesondere nach der Überprüfung des Kriteriums der caritativen Flüchtlingsarbeit. Als Maßnahmen der Flüchtlingsarbeit gelten insbesondere „Projekte und Aktionen, die die Partizipation, Integration und Stärkung von Geflüchteten fördern“. Als caritative Flüchtlingsarbeit ist nach dem Begriff der Caritas (lat.), übersetzt Nächstenliebe, die Grundhaltung gegenüber Menschen, besonders über Menschen in Not zu verstehen. Diese können nach der christlichen Soziallehre nicht nur von katholischen Organisationen, sondern allen „Menschen guten Willens“ erfüllt werden.

4. Antrag, Bewilligung und Abrechnung

(www.caritas-regensburg.de/beratenundhelfen/migrantenundfluechtlinge/fluchtundasyl/infos-pfarreien)

- a) Jede Maßnahme, die gefördert werden soll, muss mit einem entsprechenden Formblatt, das der Diözesan-Caritasverband zur Verfügung stellt, (vor)angemeldet werden.
- b) Jede Maßnahme muss nach Beendigung innerhalb von vier Wochen mit dem dafür bestimmten Formblatt, das der Diözesan-Caritasverband zur Verfügung stellt, abgerechnet werden. Zuschüsse können nur ausbezahlt werden, wenn dieser Abrechnung eine Aufstellung der Unkosten oder Anschaffungen samt Rechnungskopien, ggf. der tatsächlicher Programmablauf mit Teilnehmer/innenliste und Angabe der Referenten/innen sowie ggf. Presseberichte beiliegen.
- c) Eine Entscheidung über die eingegangenen Anträge erfolgt durch einen Vergabeausschuss. Der Antragsteller wird schriftlich benachrichtigt.
- d) Der Antragsteller erteilt seine Zustimmung für eine etwaige Einzelprüfung in der laufenden Maßnahme sowie zur Publizierung der Maßnahme in kirchlichen oder öffentlichen Medien.
- e) Sofern die Zuwendungen aus den Mitteln des Hilfsfonds Flüchtlingsarbeit nicht nach den Bestimmungen der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Förderrichtlinien erfolgt, behält sich der Mittelgeber Rückerstattungsansprüche vor.

5. Höhe der Förderung:

- a) Die Förderung erfolgt grundsätzlich subsidiär als anteiliger Finanzierungszuschuss. Sofern und solange andere staatliche oder kommunale Institutionen in der Pflicht stehen, ist zunächst deren Unterstützungsleistung abzurufen. Alle Fördermöglichkeiten, auch aus eigenen Mitteln (z.B. Pfarrcaritas), müssen ausgeschöpft werden.
- b) Bei Maßnahmen mit Gesamtkosten bis zu 1.000 EUR wird maximal das entstandene Defizit erstattet. Bei Maßnahmen mit Gesamtkosten über 1.000 EUR beläuft sich der Zuschuss auf maximal 90 % der nicht durch anderweitige Fördermittel gedeckten zuschussfähigen Kosten.
- c) Je Kalenderjahr können Maßnahmen in Höhe von maximal 5.000€ angemeldet und abgerechnet werden.
- d) Es besteht kein Anspruch auf Förderung. Maßnahmen können nur innerhalb der für den Flüchtlingsfonds zur Verfügung stehenden Mittel gefördert werden.

6. Antragsverfahren

Die Anträge sind an den Diözesan-Caritasverband, Abt. Gemeindecaritas, zu richten. Die Geschäftsfüh-

rung des Flüchtlingsfonds beruft den Vergabeausschuss ein und bereitet dessen Sitzungen vor. Die Auszahlung erfolgt, nach Beschluss des Vergabeausschusses und der Zahlungsanweisung, durch den Diözesan-Caritasverband.

7. Vergabeausschuss

Der Vergabeausschuss besteht aus drei stimmberechtigten Personen: Caritasdirektor (oder Vertreter/in), Finanzdirektor (oder Vertreter/in), Seelsorgeamtsleiter (oder Vertreter/in). Der/Die Referent/in für Gemeindecaritas fungiert als Geschäftsführer/in. Der Vergabeausschuss legt seine Arbeitsweise selbst fest. Der/Die Referent/in für Gemeindecaritas kann Beträge bis 1.000 EUR je Maßnahme ohne Beschluss des Vergabeausschusses anweisen, das Vier-Augen-Prinzip bleibt dabei gewahrt, d.h. es ist eine weitere Unterschrift eines Mitgliedes des Vergabeausschusses nötig. Über Anträge kann im Einzelfall auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Die Sitzungen finden primär präsentisch statt, sind aber auch per Videokonferenz möglich.

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Förderrichtlinien treten nach Beschluss durch die Ordinariatskonferenz am 20.10.2015 in Kraft. Sie gelten bis auf Weiteres.

Die Änderung und Ergänzung der Förderrichtlinien treten nach Beschluss durch die Ordinariatskonferenz vom 19.03.2024 in Kraft, gelten bis auf Weiteres und werden im nächstmöglichen Amtsblatt veröffentlicht.

Hinweise zur Durchführung der Pfingstaktion Renovabis 2024

Das Leitwort der diesjährigen Pfingstaktion lautet „Damit Frieden wächst. DU machst den Unterschied“. Das Hilfswerk Renovabis regt mit dieser Pfingstaktion an, in den deutschen Gemeinden das Thema „Frieden“ besonders mit Blick auf den Osten Europas in den Blick zu nehmen. Um dieses Thema in Pfarrgemeinden, Schulen und bei katholischen Verbänden in den Fokus zu rücken, bieten sich besonders die beiden Aktionswochen in der ersten Maihälfte an.

Mit der bundesweiten Eröffnung der Pfingstaktion ist Renovabis in diesem Jahr im Bistum Münster zu Gast. Der Eröffnungsgottesdienst mit Bischof Dr. Felix Genn findet am Sonntag, 5. Mai 2024, um 10:00 Uhr im Paulusdom in Münster statt. Er wird auch über BibelTV übertragen und von domradio.de gestreamt. Über alle Veranstaltungstermine informiert die Webseite www.renovabis.de/pfingstaktion.

Ab dem 6. Mai 2024 sollen die Renovabis-Plakate in den Gemeinden ausgehängt, das Informations-Heft „Renovabis aktuell“ am Schriftenstand ausgelegt und die Spendentüten an Gottesdienstbesucher oder über den Pfarrbrief verteilt werden.

Die Pfingstnovene 2024 mit dem Titel „Damit FRIEDEN wächst“ wurde von Sr. Klara Maria Breuer SMMP verfasst. Das Neun-Tage-Gebet von Renovabis ist als Begleiter für die Tage auf das Pfingstfest hin gedacht; in diesem Jahr lädt die Novene besonders dazu ein, den inneren Frieden zu suchen und als Botschafterinnen und Botschafter des Friedens in der Welt zu wirken. Die Novene mit ihren Textimpulsen eignet sich sowohl für das Gebet einzelner Personen als auch für Novenen-Andachten.

Renovabis bietet neben der Novene auch ein Gebetsheft mit dem Titel „Öffne mein Herz“ mit Gebeten zum Heiligen Geist an. Dieses Heft soll ein Wegbegleiter für die persönliche Begegnung der Gläubigen mit Gottes Geist sein. Das Heft ist erhältlich in Deutsch, Englisch, Albanisch, Italienisch, Kroatisch, Polnisch, Tschechisch und Ukrainisch.

Das Aktions-Themenheft und die Renovabis-Internetseite vermitteln Informationen rund um das Thema der diesjährigen Pfingstaktion. Gottesdienstbausteine und Predigtskizzen stehen ab Ende März auf der Renovabis-Homepage bereit. Die Gemeinden erhalten im April einen Materialbrief mit Informationen, Plakaten und Textvorschlägen zur Renovabis-Aktion. Eine Übersicht über alle Materialien gibt die Webseite www.renovabis.de/material. Alle Aktionsmaterialien stehen dort online zum Herunterladen bereit.

Am Wochenende vor Pfingsten, am 11. und 12. Mai 2024, soll in den Gemeinden der Aufruf der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, verlesen werden. Bitte verteilen Sie die Spendentüten mit dem Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag gesammelt wird und dass die Spende auch zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

Am Pfingstsonntag, 19. Mai 2024, sowie in den Vorabendmessen am 18. Mai 2024, wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten. Renovabis bittet, auch auf Überweisungsmöglichkeiten oder die Abgabe von Barspenden in den Spendentüten hinzuweisen. Auf Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Diese Überweisung soll mit dem Vermerk „Renovabis 2024“ erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Msgr. Dr. Roland Batz
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Anpassung der Vergütung der hauptberuflichen Diakone

Gemäß der Dienst- und Vergütungsordnung für Ständige Diakone in den Bayerischen (Erz-)Diözesen verändert sich die Höhe der Vergütung (Grundvergütung und Familienzuschlag) der hauptberuflichen Diakone

in demselben Umfang wie die Tabellenentgelte für pastorale Mitarbeiter/-innen.

Auf Grundlage der Entgeltanpassung für die Beschäftigten der Diözese ab 01.03.2024 werden die Tabellenentgelte der Anlage 1 zum § 21 Abs 2 und der Anlage 1 a zum § 22 ABS.1 wie folgt verändert:

Grundvergütung (Monatsbeträge in EURO)

(+200 €, anschließend +5,5%, mindestens insgesamt 340 €)

Gültig ab 01.03.2024

Stufe	D1		D2
1	4.263,79	ab Weihe bis zur Zweiten Dienstprüfung	5.034,50
2	4.677,92	ab Zweiter Dienstprüfung	5.497,46
3	4.939,18	nach weiteren zwei Jahren als hauptberuflicher Diakon	5.832,13
4	5.200,28	nach weiteren zwei Jahren als hauptberuflicher Diakon	5.999,55
5	5.462,48	nach weiteren drei Jahren als hauptberuflicher Diakon	6.166,89
6	5.740,80	nach weiteren drei Jahren als hauptberuflicher Diakon	6.334,13

Familienzuschlag (Monatsbeträge in EURO)

(Erhöhung um 11,5%; aus Änderungstarifvertrag ABD-Änderung)

Gültig ab 01.03.2024

Stufe 1	Stufe 2
Betrag in EURO	Betrag in EURO
168,96	311,71

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 142,95

Bischöflicher Finanzdirektor
Erwin Saiko

Beilagen: - Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht in den bayerischen (Erz-)Diözesen - Nr. 146

Herausgegeben vom Bischöflichen Ordinariat Regensburg, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg.
Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Roland Batz, Generalvikar.
Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.
Kontakt: amtsblatt@bistum-regensburg.de

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2024

Nr. 6

27. Mai

Inhalt: Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1272 CIC — Dekret zur Anerkennung des Diözesankomitees der Katholiken im Bistum Regensburg als privater kanonischer Verein ohne Rechtspersönlichkeit — Statut des Diözesankomitees der Katholiken im Bistum Regensburg — Kirchenverwaltungswahlen 2024 Wahltermin, Vorbereitung und Durchführung der Wahl — Personalveränderungen

Deutsche Bischofskonferenz

Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1272 CIC

Hiermit wird auf Grund des c. 1272 CIC nachfolgendes Generaldekret erlassen:

§ 1 Gestaltung des Benefizialwesens

In Anbetracht der unterschiedlichen Verhältnisse im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wird den jeweiligen Diözesanbischöfen hiermit die Zuständigkeit übertragen, das Benefizialwesen gemäß c. 1272 CIC zu gestalten.

§ 2 Inkrafttreten

Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognoszierte Generaldekret tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2024 in Kraft.

Der Bischof von Regensburg

Dekret

zur Anerkennung des Diözesankomitees der Katholiken im Bistum Regensburg als privater kanonischer Verein ohne Rechtspersönlichkeit

Im Bestreben, unterschiedliche Werke des Laienapostolats konstruktiv aufeinander abstimmen zu können, wurde in Folge des Dekrets »Apostolicam Actuositatem« des II. Vatikanischen Konzils in der Diözese Regensburg das »Diözesankomitee der Katholiken im Bistum Regensburg« eingerichtet. Es berät über Möglichkeiten, die vom Konzil umschriebenen Aufgaben des Laienapostolats zu erfüllen, fasst Beschlüsse und führt diese selbstständig durch und hat bei all dem stets die Gemeinschaft mit dem Bischof von Regensburg und der ganzen katholischen Kirche vor Augen. Nach langjähriger, für die Diözese Regensburg nutzbringender Arbeit hat das Diözesankomitee Regensburg in enger Absprache mit mir seine Strukturen an die sich mit der Zeit geänderten Anforderungen angepasst und seine Statuten überarbeitet.

Das neugefasste Statut wurde auf der Vollversammlung des Diözesankomitees Regensburg am 22.03.2024 verabschiedet und mir mit Schreiben vom 25.03.2024 zur Überprüfung und Genehmigung zusammen mit der Bitte um Anerkennung als privater, nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein vorgelegt. **Nachdem das Statut in der Fassung vom 22.03.2024 geprüft wurde, stimme ich diesem nach can. 322 § 2 CIC/1983 i.V.m. Art. VII Abs. 1 des Statuts für das Diözesankomitee im Bistum Regensburg vom 02./23.12.2005, zuletzt geändert am 29.10./22.11.2021, zu.**

Hiermit erkenne ich gemäß can. 299 § 3 CIC/1983 das Diözesankomitee der Katholiken im Bistum Regensburg, seinem Wunsch entsprechend, als privaten kanonischen Verein an.

Somit ist das Diözesankomitee Regensburg als privater kanonischer Verein ohne Rechtspersönlichkeit gemäß can. 299 CIC/1983 anerkannt. Die kirchliche Aufsicht, der es untersteht (can. 323 § 1 i.V.m. 305 § 1 CIC/1983), erfolgt ausschließlich im kirchlichen Interesse und dient im Sinne eines »Mehr-Augen-Prinzips« der Bewahrung der Zielsetzungen des Diözesankomitees Regensburg im Sinne des can. 323 § 2 CIC/1983.

Das Datum der Anerkennung als privater, nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein und der bischöflichen Genehmigung des Statuts sind in § 15 Satz 1 des Statuts zu ergänzen.

Regensburg, den 29. April im Jahr des Herrn 2024

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Statut des Diözesankomitees der Katholiken im Bistum Regensburg

Präambel

Mit dem Ziel, das Apostolat der Laien sinnvoll koordinieren zu können, wurde im Bistum Regensburg in Folge des Dekrets »Apostolicam Actuositatem« des II. Vatikanischen Konzils die diözesanrechtliche Möglichkeit zur Konstituierung eines Diözesankomitees eröffnet und umgesetzt. Darin können alle kirchlich anerkannten und auf Diözesanebene bestehenden Katholischen Verbände und Geistlichen Gemeinschaften sowie weitere Vertreterinnen und Vertreter des Laienapostolats die vom Konzil umschriebenen Aufgaben des Laienapostolats (AA 26) wirkungsvoll und vereint wahrnehmen. Das Diözesankomitee Regensburg berät über die dazu erforderlichen gemeinsamen Schritte, fasst Beschlüsse und führt diese selbständig durch, all dies im Bewusstsein der Gemeinschaft mit dem Bischof und der ganzen Kirche. Das Statut wird nach Beschlussfassung durch die Vollversammlung des Diözesankomitees Regensburg vom Bischof genehmigt und in Kraft gesetzt.

§ 1 Diözesankomitee der Katholiken im Bistum Regensburg

1. Das Diözesankomitee der Katholiken im Bistum Regensburg ist das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolats und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit.
2. Es ist sowohl der Zusammenschluss der katholischen Laienverbände und Geistlichen Gemeinschaften im Bistum Regensburg als auch von weiteren Vertreterinnen und Vertretern des Laienapostolats.
3. Das Diözesankomitee Regensburg trägt den Namen »Diözesankomitee der Katholiken im Bistum Regensburg«, kurz »Diözesankomitee Regensburg«.
4. Nach staatlichem Recht ist das Diözesankomitee Regensburg ein nicht-rechtsfähiger Verein mit Sitz in Regensburg. Nach kirchlichem Recht ist das

Diözesankomitee Regensburg ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein im Sinne der cc. 298ff., 321ff. CIC. Es untersteht der Aufsicht des Bischofs gemäß kirchlichem Recht und diesem Statut.

5. Das Diözesankomitee Regensburg fasst seine Beschlüsse im Bewusstsein der Gemeinschaft mit dem Bischof und der ganzen Kirche selbstständig und in eigener Verantwortung.

§ 2 Aufgaben

Das Diözesankomitee Regensburg hat folgende Aufgaben:

1. die Entwicklungen im gesellschaftlichen, staatlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und kirchlichen Leben in allen Aspekten zu beobachten und die Anliegen der Katholikinnen und Katholiken des Bistums in der Öffentlichkeit zu vertreten;
2. Anregungen für das Wirken der Katholikinnen und Katholiken im Bistum und in der Gesellschaft zu geben und die in ihm zusammengeschlossenen Kräfte aufeinander abzustimmen und zu fördern;
3. zu Fragen des öffentlichen Lebens Stellung zu nehmen, Anregungen an den Diözesanpastoralrat in diesen Fragen zu geben sowie den Bischof und den Diözesanpastoralrat zu beraten;
4. gemeinsame Initiativen, Veranstaltungen und Fortbildungen vorzubereiten und durchzuführen;
5. dem Bischof Vorschläge für die Mitglieder des Diözesankomitees Regensburg im Diözesanpastoralrat zu machen;
6. die Vertretung des Bistums für das Zentralkomitee der deutschen Katholiken und für das Landeskomitee der Katholiken in Bayern zu wählen und Anliegen, die an das Diözesankomitee Regensburg herangetragen werden, auf überdiözesaner Ebene zu vertreten und Aufgaben auf dieser Ebene wahrzunehmen;
7. die Arbeit der Verbände, Geistlichen Gemeinschaften und Pfarrgemeinderäte zu fördern und den ehrenamtlichen Dienst von Laien zu stärken.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Diözesankomitees Regensburg sind:
 - a) je ein Vorstandsmitglied, der vom Bischof anerkannt und auf Diözesanebene bestehenden katholischen Verbände und Geistlichen Gemeinschaften, welches die Mitgliedschaft schriftlich beantragt. Ist beim jeweiligen Verband oder der Geistlichen Gemeinschaft kein Vorstand vorhanden, kann ein beliebiges Mitglied der jeweiligen Gruppierung in das Diözesankomitee Regensburg delegiert werden;
 - b) bis zu 20 Katholikinnen und Katholiken des öffentlichen und kirchlichen Lebens, die durch besondere Fachkenntnisse, ihre jeweilige Tätigkeit oder eine Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat geeignet sind, die Arbeit des Diözesankomitees Regensburg in besonderer Weise zu fördern. Diese können von den Mitgliedern des Diözesankomitees Regensburg vorgeschlagen werden und gemäß der Geschäftsordnung für vier Jahre von der Vollversammlung gewählt werden. Die Vollversammlung kann die Wahl der Einzelpersonlichkeiten an den erweiterten Vorstand delegieren;
 - c) die oder der Bischöfliche Beauftragte;
 - d) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei den Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 a) durch Neubestimmung des von dem Verband oder der Geistlichen Gemeinschaft zu delegierenden Vorstandsmitglieds oder bei Auflösung des Verbandes oder der Geistlichen Gemeinschaft;
 - b) bei den Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 b) vier Jahre nach ihrer Wahl oder durch Amtsniederlegung. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, kann die Vollversammlung für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied nachwählen;
 - c) durch förmliche Ausschließung kraft Zweidrittelmehrheiten der Vollversammlung, die zulässig ist, wenn festgestellt wird, dass ein Mitglied dem Diözesankomitee Regensburg durch sein Verhalten schadet. Dem betroffenen Mitglied ist die Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung der Vollversammlung gegenüber mündlich oder schriftlich zu äußern. Bei den Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 a) ist in diesem Fall von dem Verband oder der Geistlichen Gemeinschaft ein neues Vorstandsmitglied zu bestimmen. Bei den Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 b) kann in diesem Fall ein neues Mitglied bestimmt werden.

§ 4 Organe

- Organe des Diözesankomitees Regensburg sind:
- a) Die Vollversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Der erweiterte Vorstand

§ 5 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Diözesankomitees Regensburg.

Zusammensetzung

2. Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern nach § 3 dieses Statuts.
 - a) stimmberechtigt sind: jeweils ein Vorstandsmitglied der in § 3 Abs. 1a) genannten Verbände und Geistlichen Gemeinschaften und die Mitglieder nach § 3 Abs. 1b). Die Stimmen der Vorstandsmitglieder der in § 3 Abs. 1a) genannten Verbände und Geistlichen Gemeinschaften können bei Verhinderung delegiert werden.
 - b) beratend sind: Mitglieder nach § 3 Abs. 1c) und 1d) sowie die weiteren Vorstandsmitglieder und eine weitere Person der nach § 3 Abs. 1a) genannten Verbände und Geistlichen Gemeinschaften.
 - c) Der Bischof wird zu jeder Vollversammlung eingeladen und hat jederzeit das Recht, darin das Wort zu ergreifen. Außerdem können vom Vorstand anlassbezogen weitere Gäste eingeladen werden.
3. Die Vollversammlung findet in der Regel zweimal im Jahr statt. Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung dies beim Vorstand des Diözesankomitees Regensburg schriftlich unter Angabe eines Beratungsgegenstandes beantragt.

Arbeitsweise

4. Die Teilnahme an der Vollversammlung erfordert in der Regel die persönliche Anwesenheit. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen beschließen, die Teilnahme an der Vollversammlung in anderer Form zu ermöglichen oder die ganze Vollversammlung in digitaler Form abzuhalten.
5. Der Vorstand hat die Mitglieder spätestens vier Wochen vor dem Termin der Vollversammlung in Textform unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Alle wichtigen Unterlagen für die Vollversammlung werden spätestens zwei Wochen vorher an die Mitglieder versendet. Gibt es keinen Vorstand, lädt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ein.
6. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

7. Jedes Mitglied des Diözesankomitees Regensburg hat das Recht, beim Vorstand Anträge für die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung in Textform bis spätestens vier Wochen vor der Vollversammlung einzureichen.
8. Initiativanträge in Textform können durch Beschluss der Vollversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Aufgaben

9. Die Vollversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstands entgegen.
10. Die Vollversammlung stimmt über die inhaltliche Entlastung des Vorstands ab.
11. Die Vollversammlung wählt
 - a) die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden;
 - b) die Delegierte oder den Delegierten zum Landeskomitee der Katholiken in Bayern und drei Delegierten für das Zentralkomitee der deutschen Katholiken;
 - c) bis zu 20 Katholikinnen und Katholiken des öffentlichen und kirchlichen Lebens, die durch besondere Fachkenntnisse, ihre jeweilige Tätigkeit oder eine Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat geeignet sind, die Arbeit des Diözesankomitees Regensburg in besonderer Weise zu fördern.
12. Die Vollversammlung beschließt über die Einrichtung und Beendigung von Arbeitskreisen.
13. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer erstellt von jeder Vollversammlung ein Ergebnisprotokoll, das von der oder dem Vorsitzenden unterschrieben wird. Es gehört zu den amtlichen Akten und wird in der Geschäftsstelle aufbewahrt. Eine Kopie wird dem Bischof und allen Mitgliedern des Diözesankomitees Regensburg zugesandt.
14. Die Vollversammlung beschließt eine Geschäftsordnung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der oder dem Bischöflichen Beauftragten und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer.
2. Das Amt der oder des Vorsitzenden und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden beginnt und endet mit dem Ende der Vollversammlung, bei der das jeweilige Amt zur Wahl stand.
3. Die oder der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden können maximal für zwei zusammenhängende Wahlperioden in den Vorstand gewählt werden.
4. Eine Amtszeit dauert vier Jahre.
5. Die Wahl des Vorstands bedarf der Bestätigung durch den Bischof.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so hat die nächste Vollversammlung eine Nachwahl vorzunehmen. Diese zählt nicht als Wiederwahl.
7. Vorstandsmitglieder können durch eine Zweidrittelmehrheit von der Vollversammlung abgewählt werden.

Aufgaben

8. Er entscheidet in Angelegenheiten, die nicht der Vollversammlung vorbehalten sind oder die zwischen den Sitzungen der Vollversammlungen zu regeln sind, und in allen Angelegenheiten, die ihm die Vollversammlung überträgt.
9. Er entwickelt Initiativen für die Arbeit der Vollversammlung.
10. Er entscheidet über alle eilbedürftigen Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten ordentlichen Vollversammlung zurückgestellt werden können.
11. Er bereitet die Vollversammlung vor und schlägt die Tagesordnung vor.
12. Er veröffentlicht die Beschlüsse der Vollversammlung und ist für deren Durchführung verantwortlich.
13. Er veröffentlicht Stellungnahmen zu aktuellen Themen.
14. Er führt die laufenden Geschäfte unter Zuhilfenahme der Geschäftsstelle.
15. Er erstellt einen Tätigkeitsbericht unter Zuhilfenahme der Geschäftsstelle.
16. Er vertritt das Diözesankomitee gegenüber dem Bischof.

§ 7 Erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der oder dem Bischöflichen Beauftragten, der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer, den Delegierten für das Landeskomitee der Katholiken in Bayern und das Zentralkomitee der deutschen Katholiken sowie den Sprecherinnen und Sprechern der Arbeitskreise.
2. Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt den Vorstand in der Erledigung der laufenden Aufgaben.
3. Mitglieder des erweiterten Vorstands können durch eine Zweidrittelmehrheit von der Vollversammlung abgewählt werden.

§ 8 Vorsitzende oder Vorsitzender

1. Die oder der Vorsitzende vertritt das Diözesankomitee Regensburg nach außen.
2. Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzung der Vollversammlung ein und leitet sie.
3. Die oder der Vorsitzende kann sich durch einen ihrer oder seiner stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen.

4. Sind die oder der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden verhindert, so regelt der Vorstand die Vertretung.
5. Die oder der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind in Ausübung ihrer Tätigkeit der Vollversammlung und dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

§ 9 Arbeitskreise

1. Das Diözesankomitee Regensburg kann durch Beschluss der Vollversammlung Arbeitskreise bilden, in denen auch Nichtmitglieder mitarbeiten können. Dabei legt es fest, ob der jeweilige Arbeitskreis für die Amtszeit des Vorstands für einen vorgegebenen Sachbereich oder lediglich für ein befristetes Arbeitsvorhaben eingerichtet wird.
2. Die Arbeitskreise werden zur ersten Sitzung von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer eingeladen und wählen sich aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der Mitglied des Diözesankomitees Regensburg sein muss. Die Sprecherin oder der Sprecher leitet den Arbeitskreis.
3. Die Arbeitskreise erarbeiten Vorlagen für den Vorstand und die Vollversammlung im Rahmen ihres jeweils vorgegebenen Sachbereichs oder Arbeitsvorhabens. Die Meinungsbildung in den Arbeitskreisen erfolgt mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Geschäftsstelle und Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

1. Zur Unterstützung der Arbeit stellt das Bischöfliche Ordinariat dem Diözesankomitee Regensburg eine Geschäftsstelle zur Verfügung.
2. Das Bischöfliche Ordinariat setzt zur Deckung der laufenden Arbeit des Diözesankomitees Regensburg nach Rücksprache mit dem Vorstand im Rahmen der Möglichkeiten einen Jahresbetrag im Haushalt der Diözese fest.
3. Das Bischöfliche Ordinariat stellt nach Rücksprache mit dem Vorstand eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer zur Verfügung und unterstellt sie oder ihn der Weisungsbefugnis der oder des Vorsitzenden. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist für die Organisation der Geschäftsstelle sowie für das Führen der laufenden Geschäfte und für die Verwaltung des Haushalts verantwortlich. Sie oder er ist dem Vorstand über die Verwendung des Haushalts rechenschaftspflichtig.

§ 11 Die oder der Bischöfliche Beauftragte

1. Der Bischof entsendet eine Beauftragte oder einen Beauftragten in das Diözesankomitee Regensburg.
2. Die oder der Bischöfliche Beauftragte bringt die Anliegen des Bischofs in die Vorstandssitzungen und die Vollversammlung mit ein, sofern dieser nicht persönlich bei der Vollversammlung anwesend ist.

§ 12 Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Die »Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst« und die »Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz« finden in ihrer jeweils für das Bistum Regensburg geltenden Fassung Anwendung.

§ 13 Abstimmungsregeln

Beschlüsse (Abstimmungen, Wahlen und Abwahlen) werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit dieses Statut oder die Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 14 Änderung des Statuts

1. Ein Antrag auf Änderung des Statuts muss allen Mitgliedern mit der Ladung zur Vollversammlung zugesandt werden.
2. Änderungen des Statuts bedürfen der Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der Vollversammlung und der Genehmigung des Bischofs.

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Dieses Statut tritt nach Beschluss der Vollversammlung vom 22. März 2024 und nach der Genehmigung sowie der Anerkennung als privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein durch den Bischof vom 29. April 2024 in Kraft. Das bisherige Statut des Diözesankomitees Regensburg tritt mit der Genehmigung des Bischofs gleichzeitig außer Kraft.

Bischöfliches Generalvikariat

Päpstliche Verlautbarungen

- **Botschaft des Heiligen Vaters zum ersten Weltkindertag (25./26. Mai 2024)**
https://www.vatican.va/content/francesco/de/messages/bambini/documents/20240302_messaggio-bambini.html
- **Botschaft von Papst Franziskus zum 4. Welttag der Großeltern und älteren Menschen (28. Juli 2024)**
<https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2024/05/14/0395/00809.html#de>

Proklamation der Weihekandidaten

Am Samstag, 29. Juni 2024, wird Bischof Dr. Rudolf Voderholzer im Dom folgenden Diakonen das Sakrament der Priesterweihe spenden:

- **Matthias Bernhard Merkl**, Kohlberg – Herz-Jesu
- **Marvin Schwedler**, Neheim und Voßwinkel – St. Johannes Baptist
- **Michael Gerhard Meinhard Steinhilber**, Moosbach – Expositur Etzgersrieth St. Peter und Paul

Der Weihekandidaten soll in geeigneter Weise im Gebet z. B. bei den Gottesdiensten im Weihetag in den Fürbitten gedacht werden.

Sitzungen der Bischöflichen Baukommission

An folgenden Terminen finden Sitzungen der Bischöflichen Baukommission statt:

18.10.2024 um 10:00 Uhr

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 06.09.2024 bei der Hauptabteilung Immobilienmanagement, Abteilung Planen und Bauen einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

02.12.2024 um 14:00 Uhr

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 25.10.2024 bei der Hauptabteilung Immobilienmanagement, Abteilung Planen und Bauen einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Sitzungen der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst

An folgendem Termin findet eine Sitzungen der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst statt:

28.10.2024 um 14:00 Uhr

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 27.09.2024 bei der Hauptabteilung Immobilienmanagement, Abteilung Planen und Bauen einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Wolfgangsjahr 2024

Wallfahrt nach Neukirchen beim Heiligen Blut zur Eröffnung der Wolfgangswache am Samstag, 22. Juni 2024

Zum 10. Jahrestag der Wallfahrt nach Neukirchen beim Heiligen Blut während des Katholikentags 2014 wird es am 22. Juni 2024 wieder eine gemeinsame Wallfahrt mit Gläubigen aus Tschechien geben. Die Wallfahrt wird dort mit der Eröffnung der Wolfgangswache verbunden

Ausschreibung und Anmeldung:
www.seelsorge-regensburg.de

Wolfgangswache 2024 in Neukirchen beim Heiligen Blut und in Regensburg

Die Wolfgangswache 2024 wird am Samstag, den 22. Juni 2024 mit einem Pontifikalamt in Neukirchen beim Heiligen Blut eröffnet. Dazu wird der Schrein mit den Reliquien des heiligen Wolfgang vor Ort sein. Dort wird in vielfältiger Weise dazu eingeladen, sich neu auf Leben und Wirken des heiligen Wolfgang einzulassen.

Der Wolfgangsschrein kehrt am Dienstag, 25. Juni 2024 nach Regensburg zurück, wo die Wolfgangswache in der Basilika St. Emmeram fortgesetzt wird. Sie findet ihren Abschluss mit der Priesterweihe am Samstag, 29. Juni 2024 im Hohen Dom St. Peter.

Informationen zum Programm:
www.seelsorge-regensburg.de

Dr. Roland Batz
Generalvikar

Bischöfliche Finanzkammer

Kirchenverwaltungswahlen 2024 Wahltermin, Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Auf der Grundlage der Art. 8 ff. der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVS) sowie der §§ 1 ff. der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVWO) sind heuer **in allen Kirchengemeinden** unserer Diözese **Kirchenverwaltungswahlen abzuhalten**. Diese **verbindliche Vorgabe** gilt auch für Expositur-, Kuratie- und Filialkirchengemeinden, die eine eigene Kirche mit regelmäßigem Gottesdienst haben und Kirchgeld erheben (vgl. Art. 5 Abs. 3 Ziff. 2 GStVS).

Die **Kirchenverwaltungen** sind als Organe der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen weiterhin unverzichtbar. Sie bleiben verantwortlich für die rechtlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten dieser ortskirchlichen Rechtsträger.

Wir bitten, alle Gläubigen unserer Kirchengemeinden über die Kirchenverwaltung und ihre Aufgaben geeignet aufzuklären, diese rechtzeitig über Wahltermin und Wahlvorgang zu unterrichten sowie alles sonst zur Durchführung der Wahl Erforderliche zu veranlassen. Der Aufgabenbereich der Kirchenverwaltung als Organ und gesetzlicher Vertreter der Kirchengemeinde sowie der Kirchenstiftung in den sog. »bona temporalia«, also zeitlichen Gütern oder Vermögensangelegenheiten bestimmt sich nach Art. 11 KiStiftO und Art. 7 GStVS.

Um die **zeitliche Belastung von Pfarrern oder Verwaltungsleitern/-innen als stellvertretende/-r Kirchenverwaltungsvorstand**, die Mitglied mehrerer Wahlausschüsse sind, **zu minimieren**, sollten die **Wahlausschüsse** möglichst jeweils **am gleichen Ort und zur gleichen Zeit tagen**; der zuständige Pfarrer oder der / die Verwaltungsleiter/-in als stellvertretende/-r Kirchenverwaltungsvorstand wäre im Übrigen nicht kraft Amtes jeweils Vorsitzende/-r, nachdem der Wahlausschuss diesen gemäß § 2 Abs. 4 GStVWO aus seiner Mitte wählt. Ferner kann der Pfarrer oder der / die Verwaltungsleiter/-in als stellvertretende/-r Kirchenverwaltungsvorstand gemäß Art. 13 Abs. 1 S. 2 KiStiftO sich im Falle seiner / ihrer Verhinderung an der

Teilnahme bzw. bei der **Leitung einer Sitzung**, also auch und gerade des Wahlausschusses, durch ein **von ihm / ihr bestimmtes Kirchenverwaltungsmitglied vertreten** lassen.

Gemäß Art. 6 Abs. 2 GStVS, bestimmt das Bischöfliche Ordinariat, dass in Kirchengemeinden bis zu 2000 Katholiken lediglich zwei Kirchenverwaltungsmitglieder für die Dauer der Amtszeit zu wählen sind.

Sofern der aktuelle Datenbestand des örtlichen Pfarramtes über die Wahlberechtigten **Übermittlungs-sperren** von Betroffenen enthält, sind diese insofern rechtlich **unbeachtlich**, als der Wahlausschuss in seiner Funktion als zuständiges — rechtlich unselbständiges — Gremium der örtlichen Kirchengemeinde für eine ordnungsgemäße Wahl der Kirchenverwaltung gesetzlich zuständig ist. Er hat einerseits die Korrektheit der Wahlvorschläge gemäß § 3 Abs. 2 GStVWO sowie andererseits die Wahlberechtigung eines jeden Wählers nach § 6 Abs. 1 GStVWO pflichtgemäß zu überprüfen.

Die Durchführung der Wahl findet grundsätzlich als Urnenwahl statt mit der Möglichkeit einer Briefwahl (§ 5 Abs. 4 GStVWO). Gemäß § 5 Abs. 5 GStVWO kann auf Antrag des Wahlausschusses mit schriftlicher Erlaubnis des Bischöflichen Ordinariates die Wahl ausschließlich als Briefwahl durchgeführt werden (§ 7 Abs. 2 mit 5 GStVWO). Beschließt der Wahlausschuss die Durchführung der Wahl ausschließlich als Briefwahl, ist dieser Beschluss dem Bischöflichen Ordinariat auf dem Postweg oder auch als E-Mail an **stiftungswesen.rechtsgeschaeft@bistum-regensburg.de** anzuzeigen.

Gemäß der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVWO) ist für die Vorbereitung, Durchführung und Prüfung der Wahl für die Wahlperiode vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2030 Folgendes — sowohl bei Urnen- wie auch bei ausschließlicher Briefwahl — zu beachten:

Termin (... Tag vor/nach dem Wahltag)		§ .. GStVWO
bis zum 28. September 2024	1. Als Wahltermin ist Sonntag, der 24.11.2024 bestimmt worden.	§ 1
bis zum 12. Oktober 2024	2. 8 Wochen vor dem Wahltermin, also spätestens am 28. September 2024, ist der Wahlausschuss zu bestimmen, der aus dem Pfarrer oder dem Inhaber einer Seelsorge-stelle besteht und vier Mitgliedern, von denen zwei die Kirchenverwaltung — nicht zwingend aus ihrer Mitte — und zwei der Pfarrgemeinderat — nicht zwingend aus seiner Mitte — wählt. Bestehen mehrere Kirchenverwaltungen, so muss der Pfarrgemeinderat für jeden Wahlausschuss zwei Mitglieder wählen.	§ 2 Abs. 1
19. Oktober 2024	3. Der Wahlausschuss wählt einen Vorsitzenden, stellvertre-tenden Vorsitzenden und Schriftführer und gibt etwa 6 bis 7 Wochen vor dem Wahltag bekannt	§ 2 Abs. 4 § 3 Abs. 1
19. Oktober 2024	a) die Zusammensetzung des Wahlausschusses und b) den Termin für die Kirchenverwaltungswahl. Gleichzeitig sind die Wahlberechtigten aufzufordern, Wahl-vorschläge bis zum 19. Oktober 2024 zu unterbreiten. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 5 Wahlberechtigten mit Familienname, Vorname, Alter und Anschrift unterzeichnet sein.	§ 3 Abs. 2
spätestens am 26. Oktober 2024	4. Vor Zusammenstellung der Wahlliste muss noch erledigt werden:	§ 4 Abs. 1
Aushang bis einschließlich 16. November 2024	a) die Einholung der Erklärung der Vorgeschlagenen, sich der Wahl zu stellen; b) ggf. die Ergänzung der Wahlliste durch den Wahlausschuss, falls nicht die erforderliche Kandidatenzahl, welche die Anzahl der zu wählenden Kirchenverwaltungsmitglieder wenigstens um 50 v. H. zu überschreiten hat, vorgeschla-gen wurde; c) evtl. die Erstellung der Vorschlagsliste durch den Wahl-ausschuss, sofern kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde; d) die Überprüfung, ob die Vorgeschlagenen wählbar sind (18 Jahre, röm.-kath., Wohnung in der Pfarrei, kirchensteu-erpflichtig, kein Ausschlussgrund). Ehegatten, Eltern und Kinder sowie Geschwister dürfen zwar gleichzeitig auf der Wahlliste stehen; Mitglied der Kirchenverwaltung kann al-lerdings nur die/der von ihnen werden, welche/-r die höhere Stimmenzahl auf sich vereinigt (Art. 10 Abs. 1 S. 2 GStVS).	§ 4 Abs. 2
spätestens am 26. Oktober 2024	5. Spätestens 4 Wochen (26. Oktober 2024) vor dem Wahltag hat der Vorsitzende des Wahlausschusses die vom Wahl-ausschuss zusammengestellte Wahlliste durch Aushang im Bereich der Kirche auf die Dauer von 3 Wochen unter Hin-weis auf die Einspruchsmöglichkeit innerhalb von 7 Tagen nach Beginn des Aushanges zu veröffentlichen.	§ 3 Abs. 3
Aushang bis einschließlich 16. November 2024		§ 3 Abs. 4
spätestens am 26. Oktober 2024		§ 4 Abs. 4

Termin (... Tag vor/nach dem Wahltag)		§ .. GStVWO
27. Oktober 2024	6. Am ersten Sonntag nach Veröffentlichung der Wahlliste ist im Rahmen der Gottesdienste auf die veröffentlichte Wahlliste hinzuweisen und dabei die Wahlordnung in ihren Grundzügen bekannt zu geben.	§ 4 Abs. 6
20. November 2024	7. Der Wahlausschuss legt den Wahlort und die Wahlzeit fest. Bis 20.11.2024 können schriftlich oder mündlich beim Pfarramt Briefwahlunterlagen beantragt werden.	§ 5 Abs. 1 § 7 Abs. 2
	8. Wahl am 24.11.2024 (einschließlich vor und nach einer etwaigen Vorabendmesse am 23. d. M.).	
	a) Sofern eine aktuelle (EDV-)Liste der Wahlberechtigten ausnahmsweise nicht zur Verfügung steht, geben die Wähler zur Überprüfung ihrer Wahlberechtigung auf einem Vordruck Name, Vorname, Alter und Anschrift bekannt.	§ 6 Abs. 1
	b) Jeder Wähler hat so viele Stimmen, als Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind; er kann jedem Bewerber nur eine Stimme geben. Hierauf hat jeder Stimmzettel hinzuweisen, welcher zweckmäßigerweise vom Pfarramt mit den Namen der Kandidaten in der herkömmlich erforderlichen Anzahl vorgefertigt werden sollte.	§ 6 Abs. 3
	c) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt. Die Gewählten sind schriftlich von ihrer Wahl zu verständigen und aufzufordern, binnen einer Woche verbindlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.	§ 9 Abs. 3/4
01. Dezember 2024 spätestens am 08. Dezember 2024	9. Am ersten Sonntag, wenn alle Gewählten eine Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der Wahl abgegeben haben, spätestens jedoch am zweiten Sonntag nach dem Wahltag ist das Wahlergebnis durch Verkündigung und/oder Anschlag bekannt zu geben und nach Ablauf der Einspruchsfrist oder nach Vorliegen der Einspruchsentscheidung des Wahlausschusses dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen.	§ 9 Abs. 4 § 9 Abs. 5
1 Woche nach Bekanntgabe	10. Das Ergebnis der Wahl kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe durch Einspruch beim Pfarramt angefochten werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.	§ 10 Abs. 1

Die Bischöfliche Ordinariat wird den **Pfarrämtern** der betreffenden Kirchengemeinden rechtzeitig, möglichst noch vor der Sommerpause, durch eine Sammelbestellung beim Maiß Verlag eine **Wahlmappe** zur Verfügung stellen, die auf die einschlägigen Vorschriften in den bayerischen (Erz)Diözesen abgestellt ist. **Zahlreiche Vordrucke** werden vom Maiß-Verlag auf vielfachen Wunsch auch in **elektronischer Form** unentgeltlich für die örtlichen Pfarrämter bereitgestellt. Weitere Informationen erhalten Sie im Loginbereich der Wissensbasis für die Kirchenverwaltungen unter www.sinnstiftung-regensburg.de.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass für unsere Pfarreien der in der Wahlmappe eingelegte Vorrat an Vordrucken nicht genügen kann. Überprüfen Sie deshalb den Inhalt der Mappe, nutzen Sie ggf. die Bereitstellung zahlreicher Vordrucke in elektronischer Form oder fordern Sie nötigenfalls weitere Vordrucke direkt bei Verlag J. Maiß, Herrnstraße 26, 80539 München, Tel: 089 / 242097-14, E-Mail: michael.schuelke@maiss.de an.

Die **Namen der neugewählten Kirchenverwaltungsmitglieder**, ihrer **Ersatzleute**, des bestellten

Kirchenpflegers sowie ggf. der zwei in den Pfründe-
verwaltungsrat delegierten Mitglieder (Art. 35 Abs. 4
KiStiftO) sind dem Bischöflichen Ordinariat **mitzutei-
len**. Zur digitalen Rückmeldemöglichkeit des Wahler-
gebnisses erhalten Sie zu einem späteren Zeitpunkt
weitere Informationen.

Die Kirchenstiftungsordnung wird aktuell überarbeitet
und neu herausgegeben. Die neue Kirchenstiftungs-
ordnung wird zu gegebener Zeit im Amtsblatt veröf-
fentlicht und dann über die Bistumsseite abrufbar sein.

Es soll sichergestellt werden, dass neben dem Pfar-
rer auch jedes weltliche Mitglied der neu gewählten
Kirchenverwaltung ein Exemplar dieser Ordnung mit
seiner Verpflichtung (Art. 12 Abs. 4 KiStiftO) erhält.
Weitere Informationen erhalten Sie auch in Vorbe-

reitung der konstituierenden Sitzung im Loginbereich
unter www.sinnstiftung-regensburg.de.

Weitere Auskünfte erteilen

Frau Katrin Eberwein, Tel. 0941/597-1852
Frau Franziska Hofmann, Tel. 0941/597-1853
Frau Manuela Hofmann, Tel. 0941/597-1851

E-Mail-Adresse: [stiftungswesen.rechtsgeschaefte@
bistum-regensburg.de](mailto:stiftungswesen.rechtsgeschaefte@bistum-regensburg.de)

Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sollten schrift-
lich gestellt werden.

Erwin Saiko

Bischöflicher Finanzdirektor

Personalveränderungen

01.04.2024

Susanne Hermann (Gemeindereferentin)
Ernennung zur Geistlichen Leiterin des KJG-Diöze-
sanverbandes Regensburg

01.06.2024

Prof. Dr. Josef Kreiml (Domkapitular)
Ernennung zum Leiter der Hauptabteilung Orden und
Geistliche Gemeinschaften

01.05.2024

Hagen Horoba (Theol. Referent im Generalvikariat)
Ernennung zum Leitenden Mitarbeiter gemäß § 3 Abs.
2 Ziff. 4 MAVO

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat zu sich gerufen

am 29. März	Norbert Glatzl , Dr., Msgr., Universitäts-Professor em., 87 Jahre alt
am 31. März	Josef Singer , BGR, Pfarrer i. R., 82 Jahre alt
am 17. April	Karl Hausberger , Dr., Universitäts-Professor em., 79 Jahre alt
am 02. Mai	Alfred Bauer , Diakon i. R., 70 Jahre alt
am 03. Mai	Lorenz Schnitt , BGR, fr. Pfarrer, 85 Jahre alt
am 09. Mai	Johannes Kick , BGR, fr. Pfarrer, 93 Jahre alt
am 25. Mai	Konrad Mühlbauer , fr. Pfarrer, 91 Jahre alt

R. I. P.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2024

Nr. 7

25. Juni

Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DKirchStO) - Änderungssatzung — Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DKirchStO) — Interventions- und Präventionsregelung KSW — Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen — Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes — MAVO in der Lesefassung vom 01. Juni 2024 — Personalveränderungen

Die (Erz-)Bischöfe der bayerischen (Erz-)Diözesen

Satzung zur Änderung der Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DKirchStO) in der Fassung vom 1. Januar 2015

Die Erzbischöfe und Bischöfe der (Erz-)Diözesen München und Freising, Bamberg, Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg haben am 7. März 2024 gleichlautend je für ihren Bereich eine Satzung zur Änderung der Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen beschlossen. Diese Änderungssatzung wird in der für die Diözese Regensburg geltenden Fassung nachstehend bekannt gemacht.

§ 1 Änderungen

Die vorstehend genannte Ordnung wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 (Schuldner der Kirchensteuern)

- a) Die Überschrift wie folgt neu gefasst: „Gläubiger und Schuldner von Kirchensteuern“.
- b) In Art. 3 Abs. 5 wird hinter dem Wort „Kirchensteuergesetzes“ die Abkürzung „(KirchStG)“ eingefügt.

2. Art. 4 (Umlagepflichtige)

- a) In Art. 4 wird die Überschrift wie folgt neu gefasst: „Umlagepflicht“. In Abs. 1 wird nach der Formulierung „Umlagepflichtig sind die Angehörigen der römisch-katholischen Kirche,“ eine neue Nr. 1 und Nr. 2 eingefügt.
- b) In Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 findet sich der weitere bisherige Text des Art. 4 Abs. 1 mit folgenden Änderungen: Das Wort „einen Wohnsitz“ wird

durch „wohnen“ sowie das Wort „den“ vor „gewöhnlichen Aufenthalt“ durch das Wort „ihren“ sprachlich angepasst. Weiter wird in Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der zweite Satz „Von der Umlagepflicht sind Arbeitnehmer mit einem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt in einer bayerischen (Erz-)Diözese insoweit ausgenommen, als sie in einem anderen Bundesland als dem Freistaat Bayern zur Umlage im Lohnabzugsverfahren herangezogen werden“ gestrichen und als Ergänzung zum ersten Satz folgender Halbsatz hinzugefügt „(...) soweit sie nicht in einem anderen Land zur Umlage im Lohnabzugsverfahren herangezogen werden oder“.

Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 erfährt damit folgende Neufassung: „die in einer bayerischen (Erz-) Diözese wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und mit einem Steuerbetrag zur Einkommensteuer veranlagt sind oder von deren Einkünften ein Steuerabzug vorgenommen wird, soweit sie nicht in einem anderen Land zur Umlage im Lohnabzugsverfahren herangezogen werden oder“.

- c) In Art. 4 Abs. 1 wird eine neue Nummer 2 eingefügt mit folgendem Wortlaut: „die außerhalb Bayerns wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, a) wenn für die Veranlagung zur Einkommensteuer nach § 20a der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 21 AO ein bayerisches Finanzamt zuständig ist,

- b) soweit für ihre Einkünfte aus einer bayerischen Betriebsstätte Lohnsteuer einbehalten wird, wobei als bayerische Betriebsstätte in den Fällen des § 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 AO in Verbindung mit § 21 AO jede Betriebsstätte gilt, für deren Lohnsteuer ein bayerisches Finanzamt zuständig ist oder
- c) soweit ein in Bayern ansässiger Abzugsverpflichteter von ihren Kapitalerträgen Kirchenkapitalertragsteuer einbehält und abführt und die jeweilige bayerische (Erz-)Diözese nach dem Recht des Wohnsitzlandes für die Kirchenkapitalertragsteuer heheberechtigt ist.“
- d) Art. 4 Abs. 2 in seiner bisherigen Fassung wird gestrichen.
- e) Die Nummerierung der ursprünglichen Absätze in Art. 4 Abs. 3, 4 und 5 werden systematisch angepasst, sodass Art. 4 Abs. 3 in seiner bisherigen Fassung Art. 4 Abs. 2 (neu) wird, Art. 4 Abs. 4 in seiner bisherigen Fassung Art. 4 Abs. 3 (neu) wird sowie Art. 4 Abs. 5 in seiner bisherigen Fassung Art. 4 Abs. 4 (neu) wird.
- 3. Art. 5 (Erhebungszeitraum)**
Aufgrund der Änderungen in Art. 4 ist eine Änderung in der Verweisungskette erforderlich. Der bisherige Verweis in Art. 5 auf „Art. 4 Abs. 4 und 5“ wird ersetzt durch den Verweis auf „Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4“.
- 4. Art. 6 (Höhe des Umlagesatzes)**
- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Umlagesatz“.
- b) In Art. 6 Abs. 1 S. 3 wird der Satz „Die Kirchenkapitalertragsteuer ist nach dem Umlagesatz der außerhalb Bayerns umlageerhebenden Gemeinschaft zu erheben, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge dieser Gemeinschaft angehört“ gestrichen und folgender neuer Satz eingefügt: „Maßgeblich ist in den Fällen des Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b der in Bayern geltende Umlagesatz, in den Fällen des Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c der Umlagesatz der außerhalb Bayerns umlageerhebenden (Erz-)Diözese“.
- c) In Art. 6 Abs. 2 wird nach dem Wort „Einkommensteuergesetzes“ folgende amtliche Abkürzung hinzugefügt: „(EStG)“.
- d) In Art. 6 Abs. 4 werden die Wörter „des Einkommensteuergesetzes“ redaktionell ersetzt durch „EStG“.
- 5. Art. 7 (Konfessions- oder glaubensverschiedene Ehe)**
- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Bemessungsgrundlage bei konfessionsverschiedener und glaubensverschiedener Ehe“.
- b) In Art. 7 Abs. 1 wird der erste Halbsatz gestrichen, sodass Art. 7 Abs. 1 folgende Neufassung erhält: „Gehören Ehegatten verschiedenen umlageerhebenden Gemeinschaften an (konfessionsverschiedene Ehe), so wird die Umlage für die betreffende (Erz-)Diözese (...)“.
- c) In Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 werden an zwei Stellen die Wörter „des Einkommensteuergesetzes“ redaktionell jeweils durch „EStG“ ersetzt.
- d) In Art. 7 Abs. 2 werden die Wörter „der vom Umlagepflichtigen nicht dauernd getrennt lebende“ gestrichen und durch das Wort „ein“ ersetzt. Ferner werden die Wörter „Kirche oder“ ersatzlos gestrichen.
- 6. Art. 8 (Ehegatten als Gesamtschuldner)**
Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Gesamtschuldner bei konfessionsgleicher Ehe“.
- 7. Art. 9 (Anrechnung der Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer)**
Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Anrechnung von Kirchenlohnsteuer und Kirchenkapitalertragsteuer“.
- 8. Art. 11 (Abzug vom Arbeitslohn)**
- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Abzug der Kirchenlohnsteuer“.
- b) In Art. 11 Abs. 3 Satz 1 sowie in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 wird der erste Halbsatz gestrichen, sodass Art. 11 Abs. 3 folgende Neufassung erhält:
„Bei einer konfessionsverschiedenen Ehe nach Art. 7 Abs. 1 wird die Kirchenlohnsteuer für die beteiligte (Erz-)Diözese nur aus der von dem umlagepflichtigen Ehegatten zu entrichtenden, nach Art. 6 Abs. 2 ermittelten Lohnsteuer erhoben. Bei einer glaubensverschiedenen Ehe nach Art. 7 Abs. 2 wird die Kirchenlohnsteuer zugunsten der (Erz-)Diözese für den umlagepflichtigen Ehegatten nur aus der von diesem Ehegatten zu entrichtenden, nach Art. 6 Abs. 2 ermittelten Lohnsteuer erhoben.“
- 9. Art. 12 (Abzug von Kapitalerträgen)**
- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Abzug und Veranlagung von Kirchenkapitalertragsteuer“.
- b) In Art. 12 Abs. 1 werden an zwei Stellen die Wörter „des Einkommensteuergesetzes“ redaktionell jeweils durch das Wort „EStG“ ersetzt.
- c) In Art. 12 Abs. 2 wird der erste Halbsatz „Widerspricht der Umlagepflichtige nach § 51 a Abs. 2 e des Einkommensteuergesetzes dem automatisierten Datenabruf seiner rechtlichen Zugehörigkeit zu einer umlageer-

hebenden Gemeinschaft (Sperrvermerk), ist er (...)" wie folgt neu gefasst:

„Im Falle eines Sperrvermerks nach § 51 a Abs. 2 e EStG ist der Umlagepflichtige vorbehaltlich Abs. 3 wegen der nicht im Abzugsverfahren erhobenen Kirchenkapitalertragsteuer zur Abgabe einer Steuererklärung zum Zweck der Veranlagung nach § 51 a Abs. 2 d EStG verpflichtet.“

- d) Art. 12 erhält folgenden neuen Absatz 3:
 „Stellt der Umlagepflichtige keinen Antrag nach § 32 d Abs. 4 EStG, tritt an die Stelle der Pflicht nach Abs. 2 die Verpflichtung zur Abgabe einer Feststellungserklärung für die Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer bei dem für die Veranlagung zur Einkommensteuer zuständigen Finanzamt. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer ermittelt sich in diesen Fällen nach § 32 d Abs. 1 Satz 4 und 5 EStG. Wenn Kirchenkapitalertragsteuer zu erheben ist, erlässt das nach Satz 1 zuständige Finanzamt gegenüber dem Umlagepflichtigen einen Feststellungsbescheid und übermittelt die Bemessungsgrundlage an den gemeinschaftlichen Steuerverband. Die Vorschriften der AO zur gesonderten Feststellung sind anzuwenden. Die Feststellung erfolgt nur gegenüber dem Umlagepflichtigen, auch wenn er verheiratet ist. Erfüllen beide Ehegatten die Voraussetzungen des Satzes 1, erlässt das zuständige Finanzamt gegenüber beiden Ehegatten getrennte Feststellungsbescheide. Die Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer wird anhand der Bescheinigungen der Abzugsverpflichteten über den Kapitalertragsteuerabzug für den einzelnen Ehegatten gesondert ermittelt. Eine Verrechnung des Sparer-Pauschbetrags nach § 20 Abs. 9 Satz 2 bis 4 EStG erfolgt nicht.“

10. Art. 13 (Datengeheimnis, Haftung)

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Datenschutz, Haftung“.
 b) In Art. 13 Abs. 1 S. 1 wird das Wort „verwenden“ ersetzt durch „verarbeiten“. Der bisherige Halbsatz in Art. 13 Abs. 1 S. 1 wird zu einem neuen Hauptsatz. Weiter wird dort das Wort „verwenden“ durch „verarbeiten“ ersetzt sowie das Wort „zustimmt“ ersetzt durch „einwilligt“.

11. Art. 14 (Umlageerhebung)

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Kirchengrundsteuer“.
 b) In Art. 14 Abs. 1 erfolgt nach dem Verweis auf „Art. 1“ noch die Einfügung „Abs. 1“.

12. Art. 15 (Verwaltung der Kirchenumlagen)

Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Verwaltung der Umlagen“.

13. Art. 16 (Anzuwendende Vorschriften)

- a) In Art. 16 Abs. 1 S. 1 wird das Wort „Abgabenordnung“ redaktionell durch die amtliche Abkürzung „AO“ ersetzt. Des Weiteren werden in Art. 16 Abs. 1 S. 1 die Worte „in der jeweiligen Fassung“ ersatzlos gestrichen.
 b) In Art. 16 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 neu hinzugefügt:
 „Bei Verfahren im Sinn des Art. 12 Abs. 3 sind andere Zwangsmittel als die Anordnung eines Zwangsgelds unzulässig. § 152 AO findet bei der Kirchenumlage und bei Verfahren im Sinn des Art. 12 Abs. 3 keine Anwendung“.

14. Art. 17 (Nachträgliche Änderungen)

- a) In Art. 17 wird folgender Abs. 1 neu angefügt:
 „Eine nachträgliche Änderung der Maßstabsteuer, der festgestellten Bemessungsgrundlage für die Kirchenkapitalertragsteuer oder des Grundsteuermessbetrags bewirkt die entsprechende Änderung der Umlage.“
 b) Der bisherige Gesetzestext des Art. 17 wird ohne inhaltliche Änderung unter einen neuen Absatz 2 normiert.

15. Art. 19 (Rechtsbehelfe)

In Art. 19 Abs. 1 wird nach den Worten „vorgenommenen Anpassungen“ folgende zusätzliche Formulierung aufgenommen: „oder die gesonderte Feststellung der Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer“.

16. Art. 20 (Erhebung des Kirchgeldes)

Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Erhebung des Kirchgelds“.

17. Art. 24 (Verteilung des Aufkommens an Kirchenumlagen)

In Art. 24 Abs. 2 werden die Worte „für Landesentwicklung“ ersatzlos gestrichen und nach dem Wort „und“ das Wort „für“ hinzugefügt.

18. Art. 26 (Ausführungsvorschriften, Übergangsbestimmungen)

- a) Der bisherige Gesetzestext des Art. 26 wird in einem neuen Abs. 1 zusammengefasst.
 b) Art. 26 erhält folgenden neuen Abs. 2:
 „Für Kapitalerträge, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 zugeflossen sind, findet diese Ordnung in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung Anwendung.“

19. Art. 27 (Vorlagepflicht)

- a) Bezogen auf die Erhebung von Kirchengrundsteuer wird die Verweisungskette wie

folgt neu gefasst: „(Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Art. 14)“.

- b) Bezogen auf das Kirchgeld wird die Verweiskette wie folgt neu gefasst: „(Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 2, Art. 3, Art. 20 mit Art. 23)“.
- c) Des Weiteren wird der Begriff „Staatsministerium für Finanzen, Landesentwicklung und Heimat“ ersetzt durch den Begriff „Staatsministerium der Finanzen und für Heimat“.

20. Art. 28 (Inkrafttreten)

- a) Art. 28 Abs. 1 erhält folgende Neufassung: „Die Regelungen dieser Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen treten ohne weitere Benennung am 1. Juli 2024 in Kraft. Davon ausgenommen treten die Regelungen in den Art. 4 bis 6 dieser Ordnung im Zusammenhang mit der entsprechenden Änderung des Bayerischen Kirchensteuergesetzes mit Wirkung zum 1. Juni 2018 in Kraft.“
- b) Art. 28 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung: „Die Ordnung ist im Amtsblatt der jeweiligen (Erz-)Diözese zu veröffentlichen.“
- c) Art. 28 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung: „Die Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 1. Januar 2015 wird betreffend die Art. 4 bis 6 mit Wirkung zum 31. Mai 2018 und betreffend die übrigen Artikel zum 30. Juni 2024 außer Kraft gesetzt.“

§ 2 Begründung

Anlass der Fortschreibung der Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DKirchStO) ist die Änderung des Kirchensteuergesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes, dessen Entwurf das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat am 16. April 2021 allen bayerischen (Erz-)Diözesen mit der Bitte um Stellungnahme zukommen ließ. Dieser Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes löst die Thematik der Erhebung von Kirchensteuer bei zentraler Zuständigkeit für die Einkommen- und Lohnsteuer im Baugewerbe.

Kirchensteuer wird im Freistaat Bayern von den Bürgern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Freistaat Bayern erhoben, die einer kirchenumlagernden Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft angehören. Diese Bürger werden auch von bayerischen Finanzämtern zur Einkommensteuer veranlagt. Bei Bürgern mit

Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Freistaates Bayern wird für die durch eine lohnsteuerliche Betriebsstätte in Bayern gezahlten Löhne und Gehälter Kirchenlohnsteuer erhoben.

§ 20a AO in Verbindung mit § 21 AO und die hierzu ergangenen Verordnungen regeln die zentralen Zuständigkeiten einzelner Finanzämter für das gesamte Bundesgebiet hinsichtlich der Einkommen- und Lohnsteuer im Baugewerbe. Bayerische Finanzämter waren schon seit 2001 für in Italien, Österreich und Ungarn ansässige Bauunternehmer und bei ausländischen Bauunternehmern beschäftigte Arbeitnehmer mit Wohnsitz in diesen Ländern zuständig. Ab dem 1. Juni 2018 besteht ferner eine zentrale Zuständigkeit des Finanzamts Nördlingen für einen Teil der in Polen ansässigen Bauunternehmer und deren Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Polen. Befindet sich in diesen Fällen der tatsächliche Wohnsitz bzw. gewöhnliche Aufenthalt des Bürgers nicht in Bayern, sondern in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland, würde in Bayern keine Kirchensteuerpflicht bestehen, wenn die Regelungen des § 20a AO in Verbindung mit § 21 AO und der hierzu ergangenen Verordnungen nur als Zuständigkeitsregelungen auszulegen wären. Deshalb soll durch das Änderungsgesetz klargestellt werden, dass in den Fällen einer zentralen Zuständigkeit für die Einkommen- und Lohnsteuer bei einem bayerischen Finanzamt auch dann eine Kirchensteuerpflicht in Bayern besteht, wenn sich der Wohnsitz bzw. der gewöhnliche Aufenthalt des Bauunternehmers bzw. seines Arbeitnehmers nicht in Bayern befinden sollte.

Im Zuge dieser erforderlich werdenden Fortschreibung der DKirchStO wurden auch weitere geringfügige Änderungen vorgenommen, die aus dem Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes am 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) sowie der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) resultieren.

Schließlich wurden redaktionelle Änderungen aufgenommen beim Verweis auf das Einkommensteuergesetz und die Abgabenordnung. Hier wurden deren amtliche Abkürzungen verwendet, d.h. EStG bzw. AO.

Im Einzelnen:

Zu Art. 3

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Zu Art. 4

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Die weiteren inhaltlichen Änderungen sind aufgrund der Gesetzesänderung im Jahr 2021 erforderlich. Insbesondere regelt Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 die Umlagepflicht für Angehörige kirchensteuererhebender (Erz-)Diözesen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Bayerns. Für die Fälle, in denen ein bayerisches Finanzamt nach § 20a AO in Verbindung mit § 21 AO und der hierzu ergangenen Verordnungen im Baugewerbe (Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung und Arbeitnehmer-Zuständigkeitsverordnung-Bau) zentral für die Veranlagung zur Einkommensteuer zuständig ist, ist die Kirchensteuerpflicht für die Angehörigen der römisch-katholischen Kirche mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Freistaats Bayern klarstellend geregelt. Betroffen sind Bauunternehmer mit einem Wohnsitz im Ausland und einem weiteren Wohnsitz oder ihrem gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland sowie Beschäftigte solcher Bauunternehmer mit Wohnsitz im Ausland, die ebenfalls einen weiteren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland haben. Zur Kirchensteuer wird folglich weiterhin nur herangezogen, wer in Deutschland der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht gem. § 1 Abs. 1 EStG unterliegt.

Die Regelung unter Art. 4 Abs. 1 Nr. 2b entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 4 Abs. 2. Zudem wird klargestellt, dass in den Fällen einer zentralen Zuständigkeit eines bayerischen Finanzamtes und der hierzu ergangenen Verordnung für die Einkommen- und Lohnsteuer im Baugewerbe von einer Betriebsstätte im Freistaat Bayern auszugehen ist.

Zu Art. 4 Abs. 2, 3 und 4

Aufgrund der neuen Nummerierung erfolgte eine erforderliche Anpassung.

Zu Art. 6

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Durch die Neuformulierung wird klargestellt, dass in den Fällen, in denen sich eine Kirchensteuerpflicht im Freistaat Bayern aufgrund des Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 a DKirchStO ergibt, der bayerische Kirchensteuersatz zur Anwendung kommt. Bei der Kirchenlohnsteuer gilt das Betriebsstättenprinzip. Befindet sich die Betriebsstätte in Bayern, kommt der bayerische Kirchensteuersatz zur Anwendung.

Zu Art. 7

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Zu Art. 8

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Zu Art. 9

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Zu Art. 11

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Die Änderungen in Art. 11 Abs. 3 sind vorwiegend redaktioneller Art und verweisen nun folgerichtig auf Art. 7, nämlich die Bemessungsgrundlage bei konfessionsverschiedener und glaubensverschiedener Ehe.

Zu Art. 12

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Art. 12 Abs. 2 weist redaktionelle Änderungen auf und übernimmt den Terminus des Art. 13 a BayKirchStG. Die Neuregelung unter Art. 12 Abs. 3 entspricht dem Wortlaut des Art. 13 a Abs. 3 des BayKirchStG und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte. Mit der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaates Bayern wurde Art. 13 a Abs. 3 BayKirchStG in das Kirchensteuergesetz neu aufgenommen, um den Finanzämtern die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Kirchenkapitalertragsteuer in Fällen, in denen vom Steuerbürger kein Antrag nach § 32d Abs. 4 EStG gestellt wird, verfahrensrechtlich zu ermöglichen.

Zu Art. 13

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Nachdem es sich bei der Religionszugehörigkeit um eine sensible personenbezogene Angabe handelt, sind die einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen anzuwenden. Bisher war in Art. 13 die Verwendung der durch das Abzugsverfahren erlangten Daten geregelt. Dieser Begriff ist vor dem Hintergrund des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) bzw. der DSGVO dahingehend weiter zu fassen, dass die Verarbeitung der Daten nur unter den in Art. 13 DKirchStO geregelten Voraussetzungen möglich ist. Zudem fallen gemäß

der DSGVO bzw. dem KDG unter die Verarbeitung folgende Vorgänge und Vorgangsreihen:

- das Erheben,
- das Erfassen,
- die Organisation,
- das Ordnen,
- die Speicherung,
- die Anpassung und Veränderung,
- das Auslesen, das Abfragen,
- die Verwendung,
- die Offenlegung,
- der Abgleich oder
- die Verknüpfung und die Einschränkung,
- das Löschen oder
- die Vernichtung.

Aufgrund dieser Anforderungen wurden die Begrifflichkeiten konkretisiert.

Zu Art. 14

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Daneben wurde die Verweisungskette konkretisiert.

Zu Art. 15

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Zu Art. 16

Die Ergänzung des Art. 16 Abs. 2 um den neuen Satz 2 erfolgt unter Hinweis auf Art. 18 Abs. 2 S. 2 BayKirchStG und mit dem Ziel einer möglichst engen Anlehnung an das geltende Kirchensteuergesetz. Ferner stellt die Neuaufnahme des Satzes 3 in Art. 16 Abs. 2 klar, dass die Regelungen der Abgabenordnung zur Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei der im Veranlagungsverfahren erhobenen Einkommensteuer und Kirchenkapitalertragsteuer sowie bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer nicht zur Anwendung kommen. Art. 12 Abs. 3 regelt speziell das Verfahren zur Feststellung der Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer (vgl. i.Ü. auch Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes vom 16.01.2021, Vorblatt S. 2 und 3 unter 3.) Damit werden auch die Vorgaben des Änderungsgesetzes zum Bayerischen Kirchensteuergesetz aus dem Jahr 2021 umgesetzt.

Zu Art. 17

Die Formulierung in Art. 17 Abs. 1 entspricht der des Art. 19 Abs. 1 BayKirchStG. Im Gesetz zur Änderung

des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 wurde unter § 1, 20. b) zu Art. 19 der Wortlaut des bereits bestehenden Art. 19 Abs. 1 BayKirchStG um die festgestellte Bemessungsgrundlage für die Kirchenkapitalertragsteuer ergänzt.

Zu Art. 19

Die Änderung im Wortlaut („oder die gesonderte Festsetzung der Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer“) geht auf das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 unter § 1, 19. d) zu Art. 18 Abs. 4 BayKirchStG zurück und wurde in Art. 19 Abs. 1 zwecks Synchronisierung der Gesetzestexte angepasst.

Zu Art. 20

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Zu Art. 24

Hier wurde aufgrund der neuen Zuständigkeiten der Geschäftsverteilung (Änderung der Verordnung vom 26. März 2019; GVBl. S. 98) die entsprechende Anpassung vorgenommen.

Zu Art. 26

Art. 26 Abs. 2 wurde neu eingefügt und passt die Regelung in der DKirchStO an den durch das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 unter § 1, 29. b) neu eingefügten Art. 26b Abs. 3 BayKirchStG zwecks Synchronisierung an.

Zu Art. 27

Hier wurde neben der Zuständigkeit des neuen Geschäftsverteilungsplans des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat auch die Verweisungsketten zur Erhebung von Kirchgrundsteuer sowie Kirchgeld konkretisiert.

Zu Art. 28

Aufgrund der durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat angeordneten rückwirkenden Änderung zum 1. Juni 2018 wurde das Inkrafttreten entsprechend der Rückwirkung betreffend die Regelungen in Art. 4 bis 6 DKirchStO übernommen, sodass diese ab dem 1. Juni 2018 in Kraft treten. Im Übrigen treten die Regelungen zum 1. Juli 2024 in Kraft.

§ 3 Ermächtigung

Das jeweilige (Erz-)Bischöfliche Ordinariat wird ermächtigt, die durch diese Satzung geänderte diözesane Ordnung neu bekannt zu machen, dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen und die Reihenfolge der Artikel zu bereinigen.

§ 4
Inkrafttreten, Veröffentlichungen

Diese Satzung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ist im Amtsblatt für die betreffende (Erz-)Diözese zu veröffentlichen.

Freising, den 7. März 2024

Für die Diözese Regensburg

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

**Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern
in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DKirchStO)**

Die (Erz-)Bischöfe von München und Freising, Bamberg, Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg erlassen je gleichlautend für ihren Zuständigkeitsbereich in Übereinstimmung mit dem Kirchenrecht (cc. 222, 381, 391, 1254, 1260, 1263 CIC), dem Grundgesetz (Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 3 und 6 WRV) und der Bayerischen Verfassung (Art. 142 Abs. 3, 143 Abs. 3 BV), dem Reichskonkordat (Art. 1, 2 RKonk) und dem Bayerischen Konkordat (Art. 1 § 2, 10 § 5 BayKonk) sowie dem Kirchensteuergesetz (Art. 1, 4, 8, 16 KirchStG) die Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern für den Bereich ihrer (Erz-)Diözese in der nachstehend bekannt gemachten Fassung:

**Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern
in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DKirchStO)**

1. Teil:

Besteuerungsrecht und Steuerpflicht

Art. 1

**Erhebung von Kirchensteuern;
Kirchenumlagen und Kirchgeld**

(1) Die bayerischen (Erz-)Diözesen, die jeweils Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, erheben je für sich als gemeinschaftliche Steuerverbände einzeln oder nebeneinander Kirchensteuern in Form von Kirchenumlagen nach dem Maßstab der

1. Einkommensteuer (veranlagte und im Abzugsverfahren erhobene Einkommensteuer) als Kircheneinkommen-, Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer,
2. Grundsteuermessbeträge als Kirchengrundsteuer, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 14.

Eine Kirchensteuer in Form von besonderem Kirchgeld von Umlagepflichtigen, deren Ehe-

gatte keiner Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft angehört, die Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), wird von den bayerischen (Erz-)Diözesen nicht erhoben.

(2) Die Kirchengemeinden in den bayerischen (Erz-)Diözesen, die jeweils Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, erheben je für sich als gemeindliche Steuerverbände Kirchensteuer in Form von Kirchgeld. Die Gesamtkirchengemeinden gelten an Stelle der beteiligten Pfarr-, Mutter- und Tochtergemeinden als Steuerverbände.

Art. 2

Zweck der Kirchensteuererhebung

(1) Die Kirchenumlagen dienen der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs, insbesondere des Personal- und Sachaufwandes der (Erz-)Diözese sowie der Erfüllung überdiözesaner, auch weltkirchlicher Aufgaben.

(2) Das Kirchgeld dient zur Bestreitung ortskirchlicher Bedürfnisse.

Art. 3**Gläubiger und Schuldner von Kirchensteuern**

- (1) Schuldner der Kirchensteuern sind die Angehörigen der römisch-katholischen Kirche nach Maßgabe dieser Ordnung.
- (2) Der Eintritt in die römisch-katholische Kirche bestimmt sich nach dem Codex Iuris Canonici, insbesondere can. 96.
- (3) Die Kirchensteuerpflicht besteht hinsichtlich der Kirchenumlagen gegenüber der (Erz-)Diözese als gemeinschaftlichem Steuerverband, hinsichtlich des Kirchgeldes gegenüber der Kirchengemeinde als gemeindlichem Steuerverband.
- (4) Der Austritt bedarf zur öffentlich-rechtlichen Wirkung der Erklärung beim Standesamt des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsorts. Die Erklärung ist persönlich zur Niederschrift abzugeben oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen; der Austritt darf zu seiner Wirksamkeit nicht unter einer Bedingung, einer Einschränkung oder einem Vorbehalt erklärt werden.
- (5) Die Bestimmung in Art. 3 Abs. 5 des Bayerischen Kirchensteuergesetzes (KirchStG) gilt für die Regelungen dieser Ordnung sinngemäß.

2. Teil: Kirchenumlagen**Erster Abschnitt.****Kircheneinkommen-, Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer****I. Allgemeine Vorschriften****Art. 4****Umlagepflicht**

- (1) Umlagepflichtig sind die Angehörigen der römisch-katholischen Kirche,
 1. die in einer bayerischen (Erz-)Diözese wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und mit einem Steuerbetrag zur Einkommensteuer veranlagt sind oder von deren Einkünften ein Steuerabzug vorgenommen wird, soweit sie nicht in einem anderen Land zur Umlage im Lohnabzugsverfahren herangezogen werden oder
 2. die außerhalb Bayerns wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
 - a) wenn für die Veranlagung zur Einkommensteuer nach § 20a der Abgabenordnung

(AO) in Verbindung mit § 21 AO ein bayerisches Finanzamt zuständig ist,

b) soweit für ihre Einkünfte aus einer bayerischen Betriebsstätte Lohnsteuer einbehalten wird, wobei als bayerische Betriebsstätte in den Fällen des § 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 AO in Verbindung mit § 21 AO jede Betriebsstätte gilt, für deren Lohnsteuer ein bayerisches Finanzamt zuständig ist oder

c) soweit ein in Bayern ansässiger Abzugsverpflichteter von ihren Kapitalerträgen Kirchenkapitalertragsteuer einbehält und abführt und die jeweilige bayerische (Erz-)Diözese nach dem Recht des Wohnsitzlandes für die Kirchenkapitalertragsteuer heheberechtigt ist.

- (2) Die Umlagepflicht besteht für den gleichen Zeitraum, für den die Pflicht zur Entrichtung der betreffenden Maßstabsteuer besteht.
- (3) Die Umlagepflicht beginnt
 1. bei Aufnahme in die römisch-katholische Kirche mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Aufnahme wirksam geworden ist.
 2. bei Zuzug mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes in der jeweiligen (Erz-)Diözese folgt.
- (4) Die Umlagepflicht endet
 1. bei Tod mit Ablauf des Sterbemonats,
 2. bei Wegzug mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt in der jeweiligen (Erz-)Diözese aufgegeben worden ist,
 3. bei Austritt aus der römisch-katholischen Kirche mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung wirksam geworden ist.

Art. 5**Erhebungszeitraum**

Die Kircheneinkommen-, die Kirchenlohn- und die Kirchenkapitalertragsteuer werden für den gleichen Zeitraum erhoben, für den die Maßstabsteuer erhoben wird, vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4.

Art. 6 Umlagesatz

- (1) Die Kircheneinkommen-, die Kirchenlohn- und die Kirchenkapitalertragsteuer werden von den bayerischen (Erz-)Diözesen nach einem einheitlichen Umlagesatz erhoben. Der Umlagesatz beträgt acht v. H. der veranlagten und im Abzugsverfahren erhobenen Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer. Maßgeblich ist in den Fällen des Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b der in Bayern geltende Umlagesatz, in den Fällen des Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c der Umlagesatz der außerhalb Bayerns umlageerhebenden (Erz-)Diözese.
- (2) Vor Erhebung der Kircheneinkommen-, der Kirchenlohn- und der Kirchenkapitalertragsteuer ist die Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer nach Maßgabe des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu ermitteln.
- (3) Ein für die Kirchenlohnsteuer festgesetzter Pauschalbetrag beträgt sieben v.H. der pauschalen Lohnsteuer und wird mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 4 auf die römisch-katholische Kirche und die übrigen umlageerhebenden Gemeinschaften in Bayern nach dem Verhältnis der auf die umlageerhebenden Kirchen und Gemeinschaften entfallenden Kirchenlohnsteuer im jeweiligen Jahr des Bezugs des Arbeitslohns aufgeteilt, soweit der Arbeitgeber die Kirchenlohnsteuer nicht durch Individualisierung der jeweils umlageerhebenden Kirche oder Gemeinschaft zuordnet. Weist der Arbeitgeber in Fällen der Lohnsteuerpauschalierung für einzelne Arbeitnehmer nach, dass sie keiner umlageerhebenden Kirche oder Gemeinschaft angehören, wird insoweit Kirchensteuer nicht erhoben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer acht v.H. der pauschalen Lohnsteuer.
- (4) Der auf die erhebungsberechtigten Kirchen und Gemeinschaften in Bayern entfallende Anteil an der nach § 40 a Abs. 2 EStG zu pauschalierenden Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte wird nach dem Verhältnis der auf die umlageberechtigten Kirchen und Gemeinschaften entfallenden Kirchenlohnsteuer im jeweiligen Jahr des Bezugs des Arbeitslohnes aufgeteilt.

II. Kircheneinkommensteuer

Art. 7

Bemessungsgrundlage bei konfessionsverschiedener und glaubensverschiedener Ehe

- (1) Gehören Ehegatten verschiedenen umlageerhebenden Gemeinschaften an (konfessionsverschiedene Ehe), so wird die Umlage für die betreffende (Erz-)Diözese
 1. in den Fällen der Einzelveranlagung zur Einkommensteuer aus der nach Art. 6 Abs. 2 ermittelten Einkommensteuer des umlagepflichtigen Ehegatten,
 2. in den Fällen der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer für jede der beteiligten Gemeinschaften aus dem Teil der gemeinsamen, nach Art. 6 Abs. 2 der ermittelten Einkommensteuer erhoben, die auf den umlagepflichtigen Ehegatten entfällt. Zur Feststellung des Anteils ist die für die Ehegatten veranlagte gemeinsame, nach Art. 6 Abs. 2 ermittelte Einkommensteuer im Verhältnis der Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten aufzuteilen; § 51 a Abs. 2 Satz 2 EStG findet entsprechende Anwendung. Soweit die Einkommensteuer mit dem Steuersatz nach § 32 d Abs. 1 EStG ermittelt wird, ist sie zur Berechnung der Umlage der Einkommensteuer dem Ehegatten zuzurechnen, der Gläubiger der Kapitaleinkünfte ist; bei gemeinschaftlicher Beteiligung beider Ehegatten an den Kapitaleinkünften erfolgt die Zurechnung nach dem Verhältnis der Beteiligung.
- (2) Gehört ein Ehegatte keiner umlageerhebenden Gemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Umlage für die betreffende (Erz-)Diözese
 1. in den Fällen der Einzelveranlagung zur Einkommensteuer aus der nach Art. 6 Abs. 2 ermittelten Einkommensteuer des umlagepflichtigen Ehegatten,
 2. in den Fällen der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer für den umlagepflichtigen Ehegatten aus dem Teil der gemeinsamen, nach Art. 6 Abs. 2 ermittelten Einkommensteuer erhoben, der auf ihn entfällt. Absatz 1 Nr. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Art. 8**Gesamtschuldner bei konfessionsgleicher Ehe**

Wenn beide Ehegatten der römisch-katholischen Kirche angehören und zur Einkommensteuer zusammen veranlagt werden, sind sie für die Kircheneinkommensteuer Gesamtschuldner.

Art. 9**Anrechnung von Kirchenlohnsteuer und Kirchenkapitalertragsteuer**

Bei Umlagepflichtigen, die zur Kircheneinkommensteuer veranlagt werden, wird die einbehaltene Kirchenlohnsteuer und auf Antrag die einbehaltene Kirchenkapitalertragsteuer auf die Kircheneinkommensteuer angerechnet.

Art. 10**Vorauszahlungen**

Die Umlagepflichtigen haben Vorauszahlungen auf die Umlagen zur veranlagten Einkommensteuer nach Maßgabe der nach Art. 6 Abs. 2 ermittelten Einkommensteuer-Vorauszahlungen an deren Fälligkeitstagen zu entrichten. Die Vorauszahlungen werden auf die Umlageschuld angerechnet.

III.**Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer****Art. 11****Abzug der Kirchenlohnsteuer**

- (1) Die Kirchenlohnsteuer wird durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben. Die Vorschriften über den Lohnsteuerabzug und den Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber gelten entsprechend.
- (2) Von Arbeitgebern, in deren Betrieb die Lohnsteuerberechnung und die Führung des Lohnkontos von einer innerhalb des Freistaates Bayern gelegenen Betriebsstätte im Sinne des Lohnsteuerrechts vorgenommen werden, wird die Kirchenlohnsteuer für den umlagepflichtigen Arbeitnehmer bei jeder mit Lohnsteuerabzug verbundenen Lohnzahlung einbehalten und mit der Lohnsteuer an das Finanzamt abgeführt, an das die Lohnsteuer zu entrichten ist.
- (3) Bei einer konfessionsverschiedenen Ehe nach Art. 7 Abs. 1 wird die Kirchenlohnsteuer für die beteiligte (Erz-)Diözese nur aus der von dem

umlagepflichtigen Ehegatten zu entrichtenden, nach Art. 6 Abs. 2 ermittelten Lohnsteuer erhoben. Bei einer glaubensverschiedenen Ehe nach Art. 7 Abs. 2 wird die Kirchenlohnsteuer zugunsten der (Erz-)Diözese für den umlagepflichtigen Ehegatten nur aus der von diesem Ehegatten zu entrichtenden, nach Art. 6 Abs. 2 ermittelten Lohnsteuer erhoben.

- (4) Wird die Lohnsteuer für mehrere Arbeitnehmer eines Betriebs ohne Ausscheidung auf den einzelnen Arbeitnehmer in einem Pauschalbetrag erhoben, so ist auch für die Kirchenlohnsteuer ein Pauschalbetrag nach Maßgabe von Art. 6 Abs. 3 festzusetzen und aufzuteilen.

Art. 12**Abzug und Veranlagung von Kirchenkapitalertragsteuer**

- (1) Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete hat innerhalb der in § 44 Abs. 1 oder Abs. 7 EStG bestimmten Frist die Kirchenkapitalertragsteuer nach Maßgabe des § 51 a Abs. 2 c EStG von den Kapitalerträgen einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen, an das die Kapitalertragsteuer nach den für die Einkommensteuer geltenden Vorschriften zu entrichten ist. Er hat anhand der nach § 51 a Abs. 2 c Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 EStG übermittelten Daten für jeden Umlagepflichtigen die einbehaltene Kirchenkapitalertragsteuer der umlageerhebenden Gemeinschaft zuzuordnen, der der Umlagepflichtige angehört, und die Summe der von ihm einbehaltenen und abgeführten Steuerbeträge für jede dieser Gemeinschaften nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.
- (2) Im Falle eines Sperrvermerks nach § 51 a Abs. 2 e EStG ist der Umlagepflichtige vorbehaltlich Abs. 3 wegen der nicht im Abzugsverfahren erhobenen Kirchenkapitalertragsteuer zur Abgabe einer Steuererklärung zum Zweck der Veranlagung nach § 51 a Abs. 2 d EStG verpflichtet. Er hat hierbei sämtliche von den Abzugsverpflichteten ausgestellten Bescheinigungen über den Kapitalertragsteuerabzug vorzulegen.
- (3) Stellt der Umlagepflichtige keinen Antrag nach § 32 d Abs. 4 EStG, tritt an die Stelle der Pflicht nach Abs. 2 die Verpflichtung zur Abgabe einer Feststellungserklärung für die Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer bei dem für die Veranlagung zur Einkommensteuer zuständigen Finanzamt. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer ermittelt sich in diesen Fällen nach § 32 d Abs. 1 Satz 4 und 5 EStG. Wenn Kirchenkapitalertragsteuer zu erheben ist, erlässt das nach

Satz 1 zuständige Finanzamt gegenüber dem Umlagepflichtigen einen Feststellungsbescheid und übermittelt die Bemessungsgrundlage an den gemeinschaftlichen Steuerverband. Die Vorschriften der AO zur gesonderten Feststellung sind anzuwenden.

Die Feststellung erfolgt nur gegenüber dem Umlagepflichtigen, auch wenn er verheiratet ist. Erfüllen beide Ehegatten die Voraussetzungen des Satzes 1, erlässt das zuständige Finanzamt gegenüber beiden Ehegatten getrennte Feststellungsbescheide. Die Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer wird anhand der Bescheinigungen der Abzugsverpflichteten über den Kapitalertragsteuerabzug für den einzelnen Ehegatten gesondert ermittelt. Eine Verrechnung des Sparer-Pauschbetrags nach § 20 Abs. 9 Satz 2 bis 4 EStG erfolgt nicht.

**Art. 13
Datenschutz, Haftung**

- (1) Der Arbeitgeber oder Kirchensteuerabzugsverpflichtete darf die für den Kirchensteuerabzug erlangten Daten nur für den Steuerabzug verarbeiten. Für andere Zwecke darf er sie nur verarbeiten, soweit der Kirchensteuerpflichtige einwilligt oder dies gesetzlich zugelassen ist.
- (2) Auf die Haftung des Arbeitgebers und die Inanspruchnahme des Arbeitnehmers für die Kirchenlohnsteuer oder des Kirchensteuerabzugsverpflichteten für die Kirchenkapitalertragsteuer finden die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über die Haftung des Abzugsverpflichteten und die Inanspruchnahme des Steuerschuldners für die Lohn- oder Kapitalertragsteuer entsprechende Anwendung.

**Zweiter Abschnitt.
Kirchengrundsteuer**

**Art. 14
Kirchengrundsteuer**

Die Kirchengrundsteuer nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird von den bayerischen (Erz-)Diözesen ab dem Veranlagungsjahr 2011 nicht mehr erhoben.

**Dritter Abschnitt.
Verwaltung und Rechtsbehelfe**

**Art. 15
Verwaltung der Umlagen**

- (1) Die Verwaltung der Kircheneinkommen- und Kirchengrundsteuer obliegt den von den bayerischen (Erz-)Diözesen eingerichteten Kirchensteuerämtern und deren Hilfsstellen.
- (2) Die Verwaltung der im Abzugsverfahren zu erhebenden Kirchenlohn- und der Kapitalertragsteuer steht den Finanzämtern zu. Die Erstattung der Kirchenlohnsteuer obliegt den Kirchensteuerämtern, soweit nicht die Kirchenlohnsteuer im Zusammenhang mit dem Lohnsteuer-Jahresausgleich vom Arbeitgeber erstattet wird.
- (3) Soweit die Umlagen von den Kirchensteuerämtern verwaltet werden, obliegt auf deren Ersuchen die Beitreibung der Umlagerückstände den Finanzämtern.

**Art. 16
Anzuwendende Vorschriften**

- (1) Für die Verwaltung der Kirchenumlagen gelten, soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, sinngemäß die Vorschriften der AO und des Verwaltungszustellungsgesetzes. Das Gleiche gilt für Rechtsvorschriften, die zur Durchführung der in Satz 1 bezeichneten Gesetze erlassen worden sind oder erlassen werden. Die Kleinbetragsverordnung gilt für die Verwaltung der Kirchenumlagen nicht.
- (2) Die Zinsvorschriften, die Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung sowie deren Vorschriften über das Straf- und Bußgeldverfahren finden auf die Kirchenumlagen keine Anwendung. Bei Verfahren im Sinn des Art. 12 Abs. 3 sind andere Zwangsmittel als die Anordnung eines Zwangsgelds unzulässig. § 152 AO findet bei der Kirchenumlage und bei Verfahren im Sinn des Art. 12 Abs. 3 keine Anwendung.
- (3) Soweit die Kirchenumlagen von den Kirchensteuerämtern verwaltet werden, sind Vorschriften über Zwangsmittel nur mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Anordnung des Zwangsmittels das für den Wohnort des Umlagepflichtigen zuständige Finanzamt zuständig ist. Das Kirchensteueramt kann das Finanzamt um die Anordnung des Zwangsmittels ersuchen. Andere Zwangsmittel als die Anordnung eines Zwangsgeldes sind unzulässig.

Art. 17 Nachträgliche Änderungen

- (1) Eine nachträgliche Änderung der Maßstabsteuer, der festgestellten Bemessungsgrundlage für die Kirchenkapitalertragsteuer oder des Grundsteuermessbetrags bewirkt die entsprechende Änderung der Umlage.
- (2) Festsetzungen der Kirchenumlagen werden zum Nachteil des Umlagepflichtigen nur geändert oder berichtigt, wenn die Abweichung von der bisherigen Festsetzung oder von dem bisherigen Erstattungsbetrag mindestens fünf Euro beträgt oder der Umlagepflichtige die Änderung oder Berichtigung beantragt.

Art. 18 Stundung, Erlass, Niederschlagung

- (1) Soweit die Finanzämter die Umlagen verwalten, sind sie auch zur Stundung (§ 222 AO), zum Absehen von der Steuerfestsetzung (§ 156 AO) und zur Niederschlagung (§ 261 AO) der Umlagen zuständig. Zur abweichenden Festsetzung aus Billigkeitsgründen (§ 163 AO) und zum Erlass (§ 227 AO) der von ihnen verwalteten Umlagen sind die Finanzämter nur im Anschluss an die abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen oder den Erlass der Maßstabsteuer befugt.
- (2) Im Übrigen entscheiden über Anträge auf abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen, Erlass und Stundung sowie über das Absehen von der Steuerfestsetzung und die Niederschlagung von Umlagen die Kirchensteuerämter nach Maßgabe der vom Diözesansteuerausschuss hierfür festgelegten Grundsätze (Art. 11 Abs. 2 der Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen [DStVS]).
- (3) Für das Kirchensteueramt kann ein Beirat gebildet werden, der diese diözesane Behörde, insbesondere bei der Behandlung von Erlassanträgen, berät (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 DStVS).
- (4) Soweit das Kirchensteueramt einem Antrag nicht stattgibt, ist die Entscheidung zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Antragsteller bekannt zu geben.

Art. 19 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Kirchensteuerfestsetzung können keine Einwendungen erhoben werden, die sich

gegen die Festsetzung der Maßstabsteuer einschließlich der nach Art. 6 Abs. 2 vorgenommenen Anpassungen oder die gesonderte Feststellung der Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer richten. Einwendungen gegen die vorgenommenen Anpassungen sind an das Finanzamt zu richten, das die Maßstabsteuer festgesetzt hat.

- (2) Soweit die Verwaltung der Kirchenumlagen den Finanzämtern obliegt, wird das betreffende Kirchensteueramt zu dem Einspruchsverfahren zugezogen, wenn über die Umlageberechtigung der (Erz-)Diözese zu entscheiden ist. Unter der gleichen Voraussetzung wird das Kirchensteueramt im Verfahren nach der Finanzgerichtsordnung beigeladen.

- (3) Soweit die Kirchenumlagen von den Kirchensteuerämtern verwaltet werden, entscheidet über den Einspruch von Umlagepflichtigen gegen Bescheide im Sinne von § 347 AO das Kirchensteueramt durch Einspruchsentscheidung; die Bestimmung in Art. 18 Abs. 3 bleibt unberührt. Soweit einem Einspruch nicht stattgegeben wird, ist die Entscheidung zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Umlagepflichtigen bekannt zu geben. Die Klage ist gegen das Kirchensteueramt als die Behörde der (Erz-)Diözese zu richten, die den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt oder die andere Leistung unterlassen oder abgelehnt hat.

3. Teil: Kirchengeld

Art. 20 Erhebung des Kirchengelds

Die Kirchengemeinden können für ihre ortskirchlichen Zwecke mit Zustimmung der (Erz-)Diözese nach den folgenden Vorschriften Kirchengeld für das Kalenderjahr erheben.

Art. 21 Kirchengeldpflichtige; Kirchengeldberechtigte

- (1) Kirchengeldpflichtig sind alle über 18 Jahre alten Angehörigen der römisch-katholischen Kirche mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Bezirk der Kirchengemeinde, wenn sie eigene Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, von mehr als jährlich 1.800 Euro haben.

- (2) Wenn der Pflichtige in Bayern einen mehrfachen Wohnsitz hat, ist diejenige Kirchengemeinde kirchgeldberechtigt, in deren Bezirk sich der Pflichtige vorwiegend aufhält.
- (3) Maßgebend für die Kirchgeldpflicht und für die Kirchgeldberechtigung sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, für das das Kirchgeld erhoben wird.

**Art. 22
Höchstbetrag; Fälligkeit**

- (1) Die Kirchengemeinden dürfen das Kirchgeld im Allgemeinen nur in einem für alle Pflichtigen gleich hohen Betrag erheben, der 1,50 Euro nicht überschreiten darf. Mit Genehmigung des Diözesansteuerausschusses können sie durch Satzung ein höheres, nach den Einkünften und Bezügen im Sinne des Art. 21 Abs. 1 zu staffelndes Kirchgeld bis zum Höchstbetrag von 15 Euro erheben.
- (2) Den Zeitpunkt der Fälligkeit des Kirchgeldes bestimmt die Kirchengemeinde.
- (3) Die in Art. 21 Abs. 1 sowie in Art. 22 Abs. 1 genannten Beträge können durch Beschluss des Diözesansteuerausschusses fortgeschrieben werden; die Regelung in Art. 27 Satz 2 bleibt unberührt. Beschlüsse nach Maßgabe von Satz 1 sind im Amtsblatt der betreffenden (Erz-)Diözese zu veröffentlichen.

**Art. 23
Verwaltung und Rechtsbehelfe**

Das Kirchgeld wird von den Kirchengemeinden verwaltet. Art. 15 Abs. 3, Art. 16, Art. 18 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 3 gelten entsprechend.

4. Teil: Besondere Bestimmungen

**Art. 24
Verteilung des Aufkommens an Kirchenumlagen**

- (1) Die Verteilung des Aufkommens an Kirchenumlagen zwischen den (Erz-)Diözesen oder der (Erz-)Diözese und den Kirchengemeinden (Pfarreien) bleibt den (Erz-)Diözesen oder der (Erz-)Diözese überlassen.
- (2) Die (Erz-)Diözesen zeigen dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat das Aufkommen an Kirchenumlagen und an Kirchgeld alljährlich zum 1. April an.

**Art. 25
Auskunftspflicht; Steuererklärungen**

Wer mit einer Kirchensteuer in Anspruch genommen wird, hat der mit der Verwaltung dieser Steuer betrauten Stelle Auskunft über alle Tatsachen zu geben, von denen die Feststellung der Zugehörigkeit zu der Kirche oder Gemeinschaft abhängt. Angehörige der römisch-katholischen Kirche haben darüber hinaus auch die zur Festsetzung der Kirchensteuern erforderlichen Erklärungen abzugeben. Einkommensteuererklärungen gelten als Erklärung im Sinne von Satz 2.

**Art. 26
Ausführungsvorschriften;
Übergangsbestimmungen**

- (1) Die (Erz-)Bischöflichen Finanzkammern sind befugt, die zum Vollzug dieser Ordnung je für ihren Zuständigkeitsbereich (Diözesanbereich) erforderlichen Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien zu erlassen.
- (2) Für Kapitalerträge, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 zugeflossen sind, findet diese Ordnung in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung Anwendung.

**Art. 27
Vorlagepflicht**

Die Bestimmungen dieser Ordnung über die Erhebung von Kirchengrundsteuer (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Art. 14) in den bayerischen (Erz-)Diözesen sowie von Kirchgeld (Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 2, Art. 3, Art. 20 mit Art. 23) sind dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat jeweils spätestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten vorzulegen. Für die Änderung der Steuerordnungen im Sinne von Satz 1 gilt diese Bestimmung entsprechend.

**Art. 28
Inkrafttreten**

- (1) Die Regelungen dieser Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen treten ohne weitere Benennung am 1. Juli 2024 in Kraft. Davon ausgenommen treten die Regelungen in den Art. 4 bis 6 dieser Ordnung im Zusammenhang mit der entsprechenden Änderung des Bayerischen Kirchensteuergesetzes mit Wirkung zum 1. Juni 2018 in Kraft.
- (2) Die Ordnung ist im Amtsblatt der jeweiligen (Erz-)Diözese zu veröffentlichen.

- (3) Die Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 1. Januar 2015 wird betreffend die Art. 4 bis 6 mit Wirkung zum 31. Mai 2018 und betreffend die übrigen Artikel zum 30. Juni 2024 außer Kraft gesetzt.

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Dr. Gregor M. Hanke OSB
Bischof von Eichstätt

Dr. Stefan Oster
Bischof von Passau

Dr. Rudolf Voderholzer
Bischof von Regensburg

Dr. Franz Jung
Bischof von Würzburg

Freising, den 7. März 2024

Für die bayerischen (Erz-)Diözesen:

Dr. Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

Herwig Gössl
Erzbischof von Bamberg

**Regelung
zur Umsetzung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch
Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener
und der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen
und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
für Beamtinnen und Beamte des Katholischen Schulwerks in Bayern
(Interventions- und Präventionsregelung KSW)**

Der Verwaltungsrat des Katholischen Schulwerks in Bayern hat in seiner 91. Sitzung am 15. Mai 2024 eine Änderung der Regelung zur Umsetzung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener und der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für Beamtinnen und Beamte des Katholischen Schulwerks in Bayern beschlossen. Der Text der Regelung lautet ab dem 01.06.2024 wie folgt:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Regelung gilt für alle Beamtinnen und Beamten des Katholischen Schulwerks in Bayern (Beschäftigte).
- (2) Träger der Einrichtung ist bei Beschäftigten im Schuldienst (Lehrkräften, Schulleiterinnen/Schulleitern) der Träger der Schule, an der sie tätig sind, bei Beschäftigten im Verwaltungsdienst eines Schulträgers oder eines Ordinariates oder in der Geschäftsstelle des Katholischen Schulwerks in Bayern der jeweilige Schulträger oder die jeweilige (Erz-)Diözese bzw. das Katholische Schulwerk in Bayern.
- (3) ¹Die mit dieser Regelung umgesetzte Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des staatlichen

Rechts. ²Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne der Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen. ³Die Ordnung bezieht sich somit

- a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,
- b) auf Handlungen nach can. 1398 § 1 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 6 SST, nach can. 1398 § 2 CIC/2021, nach can. 1385 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art. 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1384 CIC/2021, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,
- c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VELM,

d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

⁴Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen. ⁵Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

§ 2 Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener

(1) ¹Alle Beschäftigten sind verpflichtet, unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Einrichtung, in der sie beschäftigt sind, oder eine der beauftragten Ansprechpersonen über einen durch Tatsachen begründeten Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener in der jeweils geltenden Fassung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren. ²Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen. ³Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt. ⁴Beschäftigte sollen sich gemäß Nr. 11 der Ordnung an die dort genannten Ansprechpersonen auch dann wenden, wenn sie im Falle eines Verdachts über die Verpflichtung nach Abs. 1 Sätze 1 und 2 hinaus Klärungsbedarf haben.

(2) ¹Kein/e Beschäftigte/r, die/der in redlicher Absicht einen Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 der Ordnung gemäß Abs. 1 mitteilt, hat Nachteile für ihre/seine beamtenrechtliche Stellung oder ihr/sein berufliches Fortkommen zu befürchten (Maßregelungsschutz). ²Jedwede Maßregelung einer/eines Hinweisgebers/in stellt eine schwere Pflichtverletzung dar.

(3) ¹Werden Beschäftigte einer Tat nach Nr. 2 der Ordnung beschuldigt, können sie im Falle einer Anhörung durch den Dienstherrn und den Träger der Einrichtung nach Nr. 26 der Ordnung eine Person ihres Vertrauens und auf Wunsch auch eine Rechtsvertretung hinzuziehen. ²Hierauf sind die Beschäftigten vor der Anhörung hinzuweisen. ³Stellt sich im Anhörungsverfahren heraus, dass die Beschuldigung in der Sache unbegründet ist, hat der Träger der Einrichtung die der/dem Beschuldigten im Rahmen des Anhörungsverfahrens entstandenen notwendigen Kosten zu tragen.

(4) ¹Die Anhörung von Beschäftigten zur Beschuldigung einer Tat nach Nr. 2 der Ordnung ist zu protokollieren. ²Die Beschäftigten haben das Recht, das Protokoll einzusehen und gegenzuzeichnen. ³Sie haben auch das Recht, eine Gegendarstellung abzugeben, die dem Protokoll beizufügen ist. ⁴Sie erhalten eine Kopie des von der/dem Protokollführer/in unterzeichneten Protokolls.

(5) ¹Auch beschuldigten Beschäftigten gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. ²Für sie gilt – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils die Unschuldsvermutung.

(6) ¹Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor, kann der Dienstherr dem/der Beschäftigten nach erfolgter Anhörung und nach Rücksprache mit dem Träger der Einrichtung die Führung der Dienstgeschäfte verbieten (Art. 15 Abs. 3 SatzungKSW iVm Art. 6 Abs. 4 Satz 1 BayBG iVm § 39 BeamStG). ²Der Anspruch auf Besoldung bleibt unberührt. ³Im Falle der Einleitung eines Disziplinarverfahrens gilt § 5 der Disziplinarordnung des Katholischen Schulwerks in Verbindung mit § 39 BayDG.

(7) ¹Für den Fall, dass sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet erweist, sind Dienstherr und Träger der Einrichtung im Einvernehmen mit der/dem beschuldigten Beschäftigten verpflichtet, auf eine vollständige Rehabilitation hinzuwirken und ihn/sie vor den negativen Auswirkungen der falschen Beschuldigung zu schützen. ²Stellt sich nach gründlicher Prüfung eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet heraus, ist dies in der beim Dienstherrn geführten Personalakte schriftlich festzuhalten. ³Dazu gehören

- eine kurze Sachverhaltsschilderung
- das Ergebnis der Untersuchung
- die wesentlichen Punkte, auf welche sich die Unbegründetheit stützt.

⁴Diese Unterlagen sind in einem verschlossenen Umschlag in der Personalakte zu verwahren. ⁵Ein Zugriffsrecht besteht nur für den Vorstand, im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 2 der Disziplinarordnung des KSW auch für den Verwaltungsrat.

- (8) Auf Antrag der beschuldigten Beschäftigten sind im Fall der Unbegründetheit der Beschuldigung Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Beschuldigung oder dem Verdacht stehen, aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten.

§ 3 Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

- (1) ¹Alle Beschäftigten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder vergleichbaren Kontakt haben, haben auf Verlangen des Trägers der Einrichtung in regelmäßigen Abständen, die den für vergleichbare arbeitsvertraglich Beschäftigte festgelegten Abständen entsprechen, ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorzulegen. ²Die Kosten dafür trägt der Träger der Einrichtung. Der Träger der Einrichtung überprüft das vorgelegte Führungszeugnis und bestätigt dem Dienstherrn, dass die Vorlagepflicht erfüllt wurde; der Dienstherr vermerkt dies in der Personalakte. ⁴Enthält das Führungszeugnis relevante Einträge im Sinne des § 72 a SGB VIII, ist eine Kopie dieses Zeugnisses an den Dienstherrn weiterzuleiten und von diesem in einem verschlossenen Umschlag in der Personalakte zu verwahren; das Zeugnis ist der/dem Beschäftigten zurückzugeben. ⁵Enthält das Führungszeugnis keine relevanten Einträge, ist dies dem Dienstherrn mitzuteilen und von diesem in der Personalakte zu verzeichnen; das Zeugnis ist der/dem Beschäftigten zurückzugeben. ⁶Andere Straftaten außerhalb der in § 72 a SGB VIII genannten sind nicht Zweck der Datenerhebung und unterliegen somit grundsätzlich einem Verwertungsverbot. ⁷Die Verarbeitung für einen anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 lit. f), g) oder h) KDG vorliegen. ⁸Der Dienstherr ist berechtigt, von Beschäftigten im Sinne des Satzes 1 die Vorlage einer Selbstauskunftserklärung bezüglich der in § 72 a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten unter Verwendung eines vom Vorstand verabschiedeten Musters zu verlangen. ⁹Die Selbstauskunftserklärung enthält, sofern die Verurteilung noch nicht nach dem Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ge-

tilgt ist, Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat nach § 72 a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. ¹⁰Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Dienstherrn hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. ¹¹Die Selbstauskunftserklärung ist der Personalakte beizufügen.

- (2) Für die Beschäftigten gilt der vom Träger der Einrichtung erarbeitete und als Dienstanweisung erlassene Verhaltenskodex.
- (3) ¹Beschäftigte nach Abs. 1 Satz 1 sind grundsätzlich verpflichtet, in regelmäßigen Abständen an den vom Träger der Einrichtung gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 ABD Teil D, 1 a. organisierten Schulungen zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt teilzunehmen. ²Sie werden hierfür vom Dienst freigestellt. ³Der Träger der Einrichtung trägt die Kosten für die Schulung. ⁴Eine Befreiung von der Teilnahmeverpflichtung ist in begründeten Einzelfällen mit der zuständigen Ansprechperson für Prävention abzustimmen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 01.07.2022 in Kraft.

für die ursprüngliche Fassung:

Für den Verwaltungsrat
+ Florian Wörner
 Vorsitzender
 Weihbischof in Augsburg

Für den Vorstand
Dr. Peter Nothaft
 Direktor

für die geänderte Fassung:

Für den Verwaltungsrat
Dr. Sandra Krump
 Vorsitzende
 Ordinariatsdirektorin

Für den Vorstand
Dr. Peter Nothaft
 Direktor

Der Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 206. Vollversammlung vom 20./21. März 2024 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil)
hier: Änderung des § 5a „Freiwillige Qualifizierungsmaßnahmen“

zum 1. Mai 2024

- ABD Teil A, 1. § 30 (Befristete Arbeitsverträge)
hier: Änderung von § 30 Absatz 5

zum 1. Mai 2024

- ABD Teil A, 2.3. Nummer 40 (Entgeltordnung für Beschäftigte in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung)
hier: Neufassung der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2

rückwirkend zum 1. September 2023

- ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Anpassung der Beurteilungsrichtlinien

rückwirkend zum 1. Juni 2022

- ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Folgeänderungen in den Eingruppierungsregelungen des Teils B, 4.2. sowie in den Teilen B, 4.1.1. und 4.1.3.

rückwirkend zum 1. August 2023

- ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)

hier: Anpassung der Ordnung für Berufsbezeichnungen, Teil B, 4.3. – Angleich der Wartezeiten für Erfüllerinnen und Erfüller bzw. Nichterfüllerinnen und Nichterfüller sowie Anpassungen in Teil B, 4.2. - Eingruppierungsregelungen

rückwirkend zum 1. August 2023

- ABD Teil D, 8. (Regelung über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte und Auszubildende)
hier: Geltungsbereich

zum 1. Mai 2024

- ABD Teil F, 16. (Sonderregelung zum Entgelt für pastorale Beschäftigte (Quereinstieg) in der Klinikseelsorge der Diözese Augsburg sowie der Diözese Regensburg)
hier: Sonderregelung

zum 1. Mai 2024

Sie findet Anwendung auf Beschäftigte, die ihre Berufseinführung spätestens bis zum 31.12.2024 beginnen.

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 147 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Dienstgeber im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, 22. Mai 2024

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Inkraftsetzung des und Wertefestsetzung zum Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR

1. Inkraftsetzung

Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird für die praxisintegrierte Form der Ausbildung der Heilerziehungspfleger für den Bereich der Regionalkommission Bayern mit Wirkung vom 01.08.2024 in Kraft gesetzt. Zur konsekutiven Ausbildungsform findet Abschnitt H des Teils II der Anlage 7 zu den AVR Anwendung.

2. Anwendung des Abschnittes I des Teil II. der Anlage 7 zu den AVR und Vergütung

§ 3 Absatz 1 des Abschnittes I des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird für den Bereich der Regionalkommission Bayern wie folgt gefasst:

„¹ Dieser Abschnitt findet auf die praxisintegrierte Form der Ausbildung zum Heilerziehungspfleger für den Bereich der Regionalkommission Bayern Anwendung.
² Für Auszubildende in praxisintegrierten Ausbildungsgängen im Sinne dieses Abschnittes finden die Ausbildungsvergütungshöhen nach § 3 Abs. 1 des Abschnittes A des Teils II. der Anlage 7 Anwendung.“

3. Anwendungsbeginn und Geltung

Für den Bereich der Regionalkommission Bayern wird dem Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR folgender § 6 zugefügt: „§ 6 Anwendungsbeginn und Geltung im Bereich der Regionalkommission Bayern

¹Die Anwendung des § 3 Absatz 1 tritt mit Wirkung vom 01. August 2024 in Kraft. ²Sie gilt für Auszubildende in Ausbildungen in der praxisintegrierten Ausbildungsform auf der Grundlage der Bestimmungen des mit dem Schuljahr 2024/2025 beginnenden Schulversuches aufgrund des Beschlusses des Bayerischen Landtages vom 11. Mai 2023 „Zukunftschancen Heilerziehungspflegerin und Heilerziehungspfleger II“ (Drs. 18/28935). ³Erfolgt nach dem in Satz 2 genannten Schulversuch die Ausbildung in gegliederter (konsekutiver) Ausbildungsform, gilt für die Zeitdauer des Berufspraktikums Abschnitt H des Teils II der Anlage 7. ⁴Für das Heilerziehungspflegerische Einführungsjahr (HEJ), das mit dem in Satz 2 genannten Schulversuch als Möglichkeit zur Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen der Ausbildung zum Heilerziehungspfleger eingeführt wird, findet Abschnitt C der Anlage 7 b der AVR entsprechende Anwendung.“

II. Inkrafttreten dieses Beschlusses

Dieser Beschluss tritt am 11.04.2024 in Kraft.

Regensburg, den 18. Juni 2024

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

**Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Regensburg (MAVO)
in der Lesefassung vom 01. Juni 2024**

Inhaltsverzeichnis

Präambel		81
I.	Allgemeine Vorschriften	81
§ 1	Geltungsbereich	81
§ 1 a	Bildung von Mitarbeitervertretungen	82
§ 1 b	Gemeinsame Mitarbeitervertretung	82
§ 2	Dienstgeber	82
§ 3	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	82
§ 4	Mitarbeiterversammlung	82
§ 5	Mitarbeitervertretung	83
II.	Die Mitarbeitervertretung	83
§ 6	Voraussetzung für die Bildung der Mitarbeitervertretung	83
§ 7	Aktives Wahlrecht	83
§ 8	Passives Wahlrecht	84
§ 9	Vorbereitung der Wahl	84
§ 10	Dienstgeber – Vorbereitungen zur Bildung einer Mitarbeitervertretung	85
§ 11	Durchführung der Wahl	85
§§ 11 a bis c	Vereinfachtes Wahlverfahren	86
§ 11 b	Vorbereitung der Wahl	86
§ 11 c	Durchführung der Wahl	86
§ 12	Anfechtung der Wahl	86
§ 13	Amtszeit der Mitarbeitervertretung	87
§ 13 a	Weiterführung der Geschäfte	87
§ 13 b	Ersatzmitglied, Verhinderung des ordentlichen Mitglieds und ruhende Mitgliedschaft	87
§ 13 c	Erlöschen der Mitgliedschaft	88
§ 13 d	Übergangsmandat	88
§ 13 e	Restmandat	88
§ 14	Tätigkeit der Mitarbeitervertretung	88
§ 15	Rechtsstellung der Mitarbeitervertretung	89
§ 16	Schulung der Mitarbeitervertretung und des Wahlausschusses	90
§ 17	Kosten der Mitarbeitervertretung	90
§ 18	Schutz der Mitglieder der Mitarbeitervertretung	91
§ 19	Kündigungsschutz	91
§ 20	Schweigepflicht	91
III.	Die Mitarbeiterversammlung	92
§ 21	Einberufung der Mitarbeiterversammlung	92
§ 22	Aufgaben und Verfahren der Mitarbeiterversammlung	92
IIIa.	Sonderregelungen für gemeinsame Mitarbeitervertretungen	92
§ 22 a	Sonderregelungen für gemeinsame Mitarbeitervertretungen nach § 1 b	92
IV.	Besondere Formen der Vertretung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	93
§ 23	Sonderversammlung	93

§ 24	Gesamtmitarbeitervertretung	93
§ 25	Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen	94
V.	Zusammenarbeit zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung	95
§ 26	Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung	95
§ 27	Information	96
§ 27 a	Information in wirtschaftlichen Angelegenheiten	96
§ 27 b	Wirtschaftsausschuss	97
§ 27 c	Einrichtungsspezifische Regelungen	98
§ 28	Formen der Beteiligung, Dienstvereinbarung	98
§ 28 a	Aufgaben und Beteiligung der Mitarbeitervertretung zum Schutz schwerbehinderter Menschen	98
§ 29	Anhörung und Mitberatung	99
§ 30	Anhörung und Mitberatung bei ordentlicher Kündigung	99
§ 30 a	Anhörung und Mitberatung bei Massenentlassungen	100
§ 31	Anhörung und Mitberatung bei außerordentlicher Kündigung	100
§ 32	Vorschlagsrecht	100
§ 33	Zustimmung	101
§ 34	Zustimmung bei Einstellung und Anstellung	101
§ 35	Zustimmung bei sonstigen persönlichen Angelegenheiten	102
§ 36	Zustimmung bei Angelegenheiten der Dienststelle	102
§ 37	Antragsrecht	103
§ 38	Dienstvereinbarungen	104
§ 39	Gemeinsame Sitzungen und Gespräche	104
VI.	Einigungsstelle	105
§ 40	Bildung der Einigungsstelle – Aufgaben	105
§ 41	Zusammensetzung – Besetzung	105
§ 42	Rechtsstellung der Mitglieder	105
§ 43	Berufungsvoraussetzungen	105
§ 44	Berufung der Mitglieder	106
§ 45	Zuständigkeit	106
§ 46	Verfahren	107
§ 47	Einigungsspruch	107
VII.	Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden,	108
§ 48	Wahl und Anzahl der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden	108
§ 49	Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden	108
§ 50	Amtszeit der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden	108
§ 51	Mitwirkung der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden	108
§ 52	Mitwirkung der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	109
§ 53	[Zurzeit unbesetzt]	109
VIII.	Schulen, Hochschulen	109
§ 54	Schulen und Hochschulen	109
IX.	Schlussbestimmungen	110
§ 55	Zwingende Wirkung	110
§ 56	Inkrafttreten	110

Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Regensburg (MAVO) (Lesefassung, Stand 01. Juni 2024)

Die Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Regensburg (MAVO) vom 01. September 2004 (Amtsblatt Nr. 8/2004, S. 79 ff.) in der Fassung vom 01. Mai 2018 (Amtsblatt Nr. 52018, S. 136 ff.), zuletzt befristet geändert durch das zehnte Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung der Diözese Regensburg (Amtsblatt Nr. 3/2024, S. 25f.).

Präambel

¹ Grundlage und Ausgangspunkt für den kirchlichen Dienst ist die Sendung der Kirche. ²Diese Sendung umfasst die Verkündigung des Evangeliums, den Gottesdienst und die sakramentale Verbindung der Menschen mit Jesus Christus sowie den aus dem Glauben erwachsenden Dienst am Nächsten. ³Daraus ergibt sich als Eigenart des kirchlichen Dienstes seine religiöse Dimension. ⁴Als Maßstab für ihre Tätigkeit ist sie Dienstgebern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgegeben, die als Dienstgemeinschaft den Auftrag der Einrichtung erfüllen und so an der Sendung der Kirche mitwirken. ⁵Weil die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Dienst in der Kirche mitgestalten und mitverantworten und an seiner religiösen Grundlage und Zielsetzung teilhaben, sollen sie auch aktiv an der Gestaltung und Entscheidung über die sie betreffenden Angelegenheiten mitwirken unter Beachtung der Verfasstheit der Kirche, ihres Auftrags und der kirchlichen Dienstverfassung. ⁶Dies erfordert von Dienstgebern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Bereitschaft zu gemeinsam getragener Verantwortung und vertrauensvoller Zusammenarbeit. ⁷Deshalb wird aufgrund des Rechts der katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, unter Bezugnahme auf die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen Fassung die folgende Ordnung für Mitarbeitervertretungen erlassen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Mitarbeitervertretungsordnung gilt für die Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen – nachfolgend als Einrichtung(en) bezeichnet
1. der Diözese Regensburg
 2. der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
 3. der Verbände von Kirchengemeinden,
 4. dem Diözesancaritasverband und seinen Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,

5. der sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
 6. der sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen.
- (2) ¹Diese Mitarbeitervertretungsordnung ist auch anzuwenden bei den kirchlichen Rechtsträgern, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, wenn sie die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse durch Übernahme in ihr Statut verbindlich übernommen haben. ²Sofern ein kirchlicher Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein Statut verfügt, ist eine notarielle Erklärung der Grundordnungsübernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend. ³Wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben sie im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen nicht am Selbstbestimmungsrecht der Kirche gemäß Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 Absatz 3 WRV teil.
- (3) ¹In Einrichtungen eines mehrdiözesanen oder überdiözesanen Rechtsträgers ist die Mitarbeitervertretungsordnung der Diözese anzuwenden, in der sich der Sitz der Hauptniederlassung (Hauptsitz) befindet. ²Abweichend von Satz 1 kann auf Antrag eines mehrdiözesanen oder überdiözesanen tätigen Rechtsträgers der Diözesanbischof des Hauptsitzes im Einvernehmen mit den anderen Diözesanbischöfen, in deren (Erz-) Diözese der Rechtsträger tätig ist, bestimmen, dass in den Einrichtungen des Rechtsträgers die Mitarbeitervertretungsordnung der Diözese angewandt wird, in der die jeweilige Einrichtung ihren Sitz hat, oder eine Mitarbeitervertretungsordnung eigens für den Rechtsträger erlassen.

§ 1 a Bildung von Mitarbeitervertretungen

- (1) In den Einrichtungen der in § 1 genannten kirchlichen Rechtsträger sind Mitarbeitervertretungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu bilden.

- (2) ¹Unbeschadet des Absatz 1 kann der Rechtsträger mit Zustimmung der betroffenen Mitarbeitervertretung regeln, was als Einrichtung gilt. ²Sind mehrere Mitarbeitervertretungen betroffen, ist die Zustimmung der Mehrheit der betroffenen Mitarbeitervertretungen erforderlich.

§ 1 b Gemeinsame Mitarbeitervertretung

- (1) ¹Die Mitarbeitervertretungen und Dienstgeber mehrerer Einrichtungen verschiedener und wegen gemeinsamer Interessen zusammenarbeitender Rechtsträger¹ können durch eine gemeinsame Dienstvereinbarung die Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung vereinbaren, soweit dies der wirksamen und zweckmäßigen Interessenvertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dient. ²Die Dienstgeber und Mitarbeitervertretungen können Einrichtungen, in denen Mitarbeitervertretungen nicht gebildet sind, einbeziehen, wenn die Versammlung der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Mehrheit der Anwesenden dem zustimmt. ³Die auf Grundlage dieser Dienstvereinbarung gewählte Mitarbeitervertretung tritt an die Stelle der bisher bestehenden Mitarbeitervertretungen. ⁴Sind in keiner der Einrichtungen Mitarbeitervertretungen gebildet, so können die Rechtsträger die Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung vereinbaren, soweit die Gesamtheit der Einrichtungen die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 erfüllt und die Versammlung der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Mehrheit der Anwesenden zustimmt.
- (2) ¹Die Dienstvereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 und die Regelung nach Absatz 1 Satz 4 bedürfen der Genehmigung durch den Ordinarius. ²Sie sind, soweit sie keine andere Regelung treffen, für die folgende Wahl und die Amtszeit der aus ihr hervorgehenden Mitarbeitervertretung wirksam. ³Für die gemeinsamen Mitarbeitervertretungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung nach Maßgabe des § 22 a.

§ 2 Dienstgeber

- (1) Dienstgeber im Sinne dieser Ordnung ist der Rechtsträger der Einrichtung.
- (2) ¹Für den Dienstgeber handelt dessen vertretungsberechtigtes Organ oder die von ihm bestellte Leitung. ²Der Dienstgeber kann eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter in leitender Stellung schriftlich beauftragen, ihn zu vertreten.

¹ Dies sind z.B. die Pfarreien einer Pfarreiengemeinschaft, einer Seelsorgeeinheit oder eines Verbundes.

§ 3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) ¹Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen, die bei einem Dienstgeber

1. aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses,
2. als Ordensmitglied an einem Arbeitsplatz in einer Einrichtung der eigenen Gemeinschaft,
3. aufgrund eines Gestellungsvertrages oder
4. zu ihrer Ausbildung tätig sind.

²Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, sind keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung.

- (2) ¹Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten nicht:

1. die Mitglieder eines Organs, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist,
2. Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen im Sinne des § 1,
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur selbständigen Entscheidung über Einstellungen, Anstellungen oder Kündigungen befugt sind,
4. sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Stellung,
5. Geistliche einschließlich Ordensgeistliche im Bereich des § 1 Absatz 1 Nrn. 2 und 3,
6. Personen, deren Beschäftigung oder Ausbildung überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen und sozialen Rehabilitation oder Erziehung dient.

²Die Entscheidung des Dienstgebers zu den Nrn. 3 und 4 bedarf der Beteiligung der Mitarbeitervertretung gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 18. ³Die Entscheidung bedarf bei den in § 1 Absatz 1 genannten Rechtsträgern der Genehmigung des Ordinarius. ⁴Die Entscheidung ist der Mitarbeitervertretung schriftlich mitzuteilen.

- (3) ¹Die besondere Stellung der Geistlichen gegenüber dem Diözesanbischof und die der Ordensleute gegenüber den Ordensoberen werden durch diese Ordnung nicht berührt. ²Eine Mitwirkung in den persönlichen Angelegenheiten findet nicht statt.

§ 4 Mitarbeiterversammlung

- (1) ¹Die Mitarbeiterversammlung besteht aus den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Personen, die in der Einrichtung eingegliedert sind, um mit den dort beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den arbeitstechnischen Zweck

der Einrichtung durch weisungsgebundene Tätigkeit zu verwirklichen. ²Der Dienstgeber sowie Personen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 nehmen auf Einladung der Mitarbeitervertretung an der Mitarbeiterversammlung teil. ³Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen zulässig.

- (2) Die Teilnahme einzelner oder aller in Absatz 1 genannter Personen an der Mitarbeiterversammlung kann auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn die Teilnahmemöglichkeit sichergestellt ist und sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Versammlung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.²

§ 5 Mitarbeitervertretung

Die Mitarbeitervertretung ist das von den aktiv Wahlberechtigten (§ 7) gewählte Organ, das die ihm nach dieser Ordnung zustehenden Aufgaben und Verantwortungen wahrnimmt.

II. Die Mitarbeitervertretung

§ 6 Voraussetzung für die Bildung der Mitarbeitervertretung

Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung

- (1) Die Bildung einer Mitarbeitervertretung setzt voraus, dass in der Einrichtung in der Regel mindestens fünf Wahlberechtigte (§ 7) beschäftigt werden, von denen mindestens drei wählbar sind (§ 8).

- (2) ¹Die Mitarbeitervertretung besteht aus

- 1 Mitglied bei 5–15 Wahlberechtigten,
- 3 Mitgliedern bei 16– 50 Wahlberechtigten,
- 5 Mitgliedern bei 51–100 Wahlberechtigten,
- 7 Mitgliedern bei 101–200 Wahlberechtigten,
- 9 Mitgliedern bei 201–300 Wahlberechtigten,
- 11 Mitgliedern bei 301–600 Wahlberechtigten,
- 13 Mitgliedern bei 601–1.000 Wahlberechtigten,
- 15 Mitgliedern bei 1.001 und mehr Wahlberechtigten.

²In Einrichtungen mit mehr als 1.500 Wahlberechtigten gemäß § 7 erhöht sich die Zahl der Mitglieder in der Mitarbeitervertretung für je angefangene weitere 500 Wahlberechtigte um zwei

Mitglieder. ³Falls die Zahl der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber geringer ist als die nach Satz 1 und Satz 2 vorgesehene Zahl an Mitgliedern, setzt sich die Mitarbeitervertretung aus der höchstmöglichen Zahl von Mitgliedern zusammen. ⁴Satz 3 gilt entsprechend, wenn die nach Satz 1 und 2 vorgesehene Zahl an Mitgliedern nicht erreicht wird, weil zu wenig Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden oder weil eine gewählte Kandidatin oder ein gewählter Kandidat die Wahl nicht annimmt und kein Ersatzmitglied vorhanden ist.

- (3) ¹Für die Wahl einer Mitarbeitervertretung in einer Einrichtung mit einer oder mehreren nicht selbständig geführten Stellen kann der Dienstgeber eine Regelung treffen, die eine Vertretung auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der nicht selbständig geführten Stellen in Abweichung von § 11 Absatz 6 durch einen Vertreter gewährleistet, und zwar nach der Maßgabe der jeweiligen Zahl der Wahlberechtigten in den Einrichtungen. ²Eine solche Regelung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung.

- (4) ¹Der Mitarbeitervertretung sollen jeweils Vertreter der Dienstbereiche und Gruppen angehören. ²Die Geschlechter sollen in der Mitarbeitervertretung entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis in der Einrichtung vertreten sein.

- (5) Maßgebend für die Zahl der Mitglieder ist der Tag, bis zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden können (§ 9 Absatz 5 Satz 1).

§ 7 Aktives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten ohne Unterbrechung in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind.

- (2) ¹Wer zu einer Einrichtung abgeordnet ist, wird nach Ablauf von drei Monaten in ihr wahlberechtigt; im gleichen Zeitpunkt erlischt das Wahlrecht bei der früheren Einrichtung. ²Satz 1 gilt nicht, wenn feststeht, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter binnen weiterer sechs Monate in die frühere Einrichtung zurückkehren wird.

- (2a) ¹Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, sind wahlberechtigt, wenn sie am Wahltag länger als sechs Monate in der Einrichtung eingesetzt worden sind. ²Mehrere Beschäftigungszeiten einer Leiharbeiterin oder eines Leiharbeitnehmers bei demselben Dienstgeber werden zusammengerechnet.

² § 4 Absatz 2 tritt mit Ablauf des 31. März 2026 außer Kraft.

- (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Ausbildungsverhältnis sind nur bei der Einrichtung wahlberechtigt, von der sie eingestellt sind.
- (4) Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
1. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend bestellt ist,
 2. die am Wahltag für mindestens noch sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind,
 3. die sich am Wahltag in der Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses befinden.

§ 8 Passives Wahlrecht

- (1) Wählbar sind die wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung im kirchlichen Dienst stehen, davon mindestens seit sechs Monaten in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind.
- (2) Nicht wählbar sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur selbstständigen Entscheidung in anderen als den in § 3 Absatz 2 Nr. 3 genannten Personalangelegenheiten befugt sind.
- (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterin, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit von ihrem kirchlichen Dienstgeber an eine Einrichtung eines anderen kirchlichen Rechtsträgers abgeordnet, versetzt, zugewiesen oder gestellt sind, sind nicht wählbar zu der Mitarbeitervertretung der Einrichtung, zu der die Zuordnung erfolgt, soweit für Sie eine Vertretung nach § 23 gebildet ist.

§ 9 Vorbereitung der Wahl

- (1) ¹Spätestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung bestimmt die Mitarbeitervertretung den Wahltag. ²Er soll spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung liegen.
- (2) ¹Die Mitarbeitervertretung bestellt spätestens acht Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit die Mitglieder des Wahlausschusses. ²Er besteht aus drei oder fünf Mitgliedern, die, wenn sie Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind, wahlberechtigt sein müssen. ³Der Wahlausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.
- (3) ¹Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses aus, so hat die Mitarbeitervertretung unverzüglich ein

neues Mitglied zu bestellen. ²Kandidiert ein Mitglied des Wahlausschusses für die Mitarbeitervertretung, so scheidet es aus dem Wahlausschuss aus.

- (4) ¹Der Dienstgeber stellt dem Wahlausschuss zur Aufstellung des Wählerverzeichnisses spätestens sieben Wochen vor Ablauf der Amtszeit eine Liste aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes mit den erforderlichen Angaben zur Verfügung. ²Der Wahlausschuss erstellt jeweils eine Liste der wahlberechtigten und wählbaren Personen und legt sie mindestens vier Wochen vor der Wahl für die Dauer von einer Woche zur Einsicht aus. ³Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt bekannt, an welchem Ort, für welche Dauer und von welchem Tag an die Listen zur Einsicht ausliegen. ⁴Jede wahlberechtigte und/oder wählbare Person, die geltend macht, wahlberechtigt und/oder wählbar zu sein, kann während der Auslegungsfrist gegen die Eintragung oder Nichteintragung in die nach Satz 2 zu erstellenden Listen Einspruch einlegen. ⁵Der Wahlausschuss entscheidet über den Einspruch.
- (5) ¹Der Wahlausschuss hat sodann die Wahlberechtigten aufzufordern, schriftliche Wahlvorschläge, die jeweils von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, bis zu einem von ihm festzusetzenden Termin einzureichen. ²Der Wahlvorschlag muss die Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten, dass sie oder er der Benennung zustimmt. ³Der Wahlausschuss hat in ausreichender Zahl Formulare für Wahlvorschläge auszulegen.
- (6) Die Kandidatenliste soll mindestens doppelt so viel Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber enthalten wie Mitglieder nach § 6 Absatz 2 zu wählen sind.
- (7) Der Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit und lässt sich von der Wahlbewerberin oder dem Wahlbewerber bestätigen, dass kein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 vorliegt.
- (8) ¹Spätestens eine Woche vor der Wahl sind die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen und vom Wahlausschuss für wählbar erklärten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in alphabetischer Reihenfolge durch Aushang bekannt zu geben. ²Danach ist die Kandidatur unwiderruflich.

§ 10 Dienstgeber – Vorbereitungen zur Bildung einer Mitarbeitervertretung

(1) ¹Wenn in einer Einrichtung die Voraussetzungen für die Bildung einer Mitarbeitervertretung vorliegen, hat der Dienstgeber spätestens nach drei Monaten zu einer Mitarbeiterversammlung einzuladen. ²Er leitet sie und kann sich hierbei vertreten lassen. ³Die Mitarbeiterversammlung wählt den Wahlausschuss, der auch den Wahltag bestimmt. ⁴Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds bestellt der Wahlausschuss unverzüglich ein neues Mitglied. ⁵§ 4 Absatz 2 findet Anwendung. ⁶Ist eine Mitarbeiterversammlung weder gemäß § 4 Absatz 1 noch Absatz 2 möglich, bestellt der Dienstgeber einen Wahlausschuss.³

(1a) Absatz 1 gilt auch,

1. wenn die Mitarbeitervertretung ihrer Verpflichtung gemäß § 9 Absätze 1 und 2 nicht nachkommt,
2. im Falle des § 12 Absatz 5 Satz 2,
3. im Falle des § 13 Absatz 2 Satz 3,
4. in den Fällen des § 13a nach Ablauf des Zeitraums, in dem die Mitarbeitervertretung die Geschäfte fortgeführt hat,
5. nach Feststellung der Nichtigkeit der Wahl der Mitarbeitervertretung durch rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen in anderen als den in § 12 genannten Fällen, wenn ein ordnungsgemäßer Wahlausschuss nicht mehr besteht.

(2) Kommt die Bildung eines Wahlausschusses nicht zustande, so hat auf Antrag mindestens eines Zehntels der Wahlberechtigten und nach Ablauf eines Jahres der Dienstgeber erneut eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung eines Wahlausschusses einzuberufen.

(3) In neuen Einrichtungen entfallen für die erste Wahl die in den § 7 Absatz 1 und § 8 Absatz 1 festgelegten Zeiten.

§ 11 Durchführung der Wahl

(1) ¹Die Wahl der Mitarbeitervertretung erfolgt unmittelbar und geheim. ²Für die Durchführung der Wahl ist der Wahlausschuss verantwortlich.

(2) ¹Die Wahl erfolgt durch Abgabe eines Stimmzettels. ²Der Stimmzettel enthält in alphabetischer Reihenfolge die Namen aller zur Wahl stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 9 Absatz 8

Satz 1). ³Die Abgabe der Stimme erfolgt durch Ankreuzen eines oder mehrerer Namen. ⁴Es können so viele Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder zu wählen sind. ⁵Der Wahlzettel ist in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses in die bereitgestellte Urne zu werfen. ⁶Die Stimmabgabe ist in der Liste der Wahlberechtigten zu vermerken.

(3) Bemerkungen auf dem Wahlzettel und das Ankreuzen von Namen von mehr Personen, als zu wählen sind, machen den Stimmzettel ungültig.

(4) ¹Im Falle der Verhinderung ist eine vorzeitige Stimmabgabe durch Briefwahl möglich. ²Der Stimmzettel ist in dem für die Wahl vorgesehenen Umschlag und zusammen mit dem persönlich unterzeichneten Wahlschein in einem weiteren verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Briefwahl“ und der Angabe des Absenders dem Wahlausschuss zuzuleiten. ³Diesen Umschlag hat der Wahlausschuss bis zum Wahltag aufzubewahren und am Wahltag die Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten zu vermerken, den Umschlag zu öffnen und den für die Wahl bestimmten Umschlag in die Urne zu werfen. ⁴Die Briefwahl ist nur bis zum Abschluss der Wahl am Wahltag möglich.

(4a) ¹Der Wahlausschuss kann anordnen, dass die Wahlberechtigten ihr Wahlrecht statt im Wege der Urnenwahl durch Briefwahl ausüben. ²Für ihre Durchführung ist Absatz 4 entsprechend anzuwenden.

(5) ¹Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit stellt der Wahlausschuss öffentlich fest, wie viel Stimmen auf die einzelnen Gewählten entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. ²Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlausschuss zu unterzeichnen ist.

(6) ¹Als Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. ²Alle in der nach der Stimmenzahl entsprechenden Reihenfolge den gewählten Mitgliedern folgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind Ersatzmitglieder. ³Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(7) ¹Das Ergebnis der Wahl wird vom Wahlausschuss am Ende der Wahlhandlung bekannt gegeben. ²Der Wahlausschuss stellt fest, ob jede oder jeder Gewählte die Wahl annimmt. ³Bei Nichtannahme gilt an ihrer oder seiner Stelle die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter mit der nächstfolgenden Stimmenzahl als gewählt. ⁴Mitglieder und Ersatzmitglieder der Mitarbeitervertretung werden durch Aushang bekannt gegeben.

³ § 10 Absatz 1 Sätze 5 und 6 treten mit Ablauf des 31. März 2026 außer Kraft.

- (8) ¹Die gesamten Wahlunterlagen sind für die Dauer der Amtszeit der gewählten Mitarbeitervertretung aufzubewahren. ²Die Kosten der Wahl trägt der Dienstgeber.

§§ 11 a bis c Vereinfachtes Wahlverfahren § 11 a Voraussetzungen

- (1) In Einrichtungen mit bis zu 20 Wahlberechtigten ist die Mitarbeitervertretung anstelle des Verfahrens nach den §§ 9 bis 11 im vereinfachten Wahlverfahren zu wählen.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Mitarbeiterversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden, mindestens jedoch einem Drittel der Wahlberechtigten spätestens acht Wochen vor Beginn des einheitlichen Wahlzeitraums die Durchführung der Wahl nach den §§ 9 bis 11 beschließt.

§ 11 b Vorbereitung der Wahl

- (1) Spätestens drei Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit lädt die Mitarbeitervertretung die Wahlberechtigten durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise, die den Wahlberechtigten die Möglichkeit der Kenntnisnahme gibt, zur Wahlversammlung ein und legt gleichzeitig die Liste der Wahlberechtigten aus.
- (1a) ¹Abweichend von Absatz 1 kann die Mitarbeitervertretung spätestens drei Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit beschließen, dass die Wahl statt im Rahmen einer Wahlversammlung durch Briefwahl erfolgt. ²Mit dem Beschluss bestellt die Mitarbeitervertretung außerdem einen Wahlausschuss gemäß § 9 Absatz 2 Sätze 2 und 3, der den Wahltag bestimmt und die Briefwahl durchführt. ³Der Wahlausschuss legt das Verzeichnis der Wahlberechtigten aus. ⁴Für das weitere Verfahren der Briefwahl gelten § 9 Absätze 3, 5, 6, 7 und 8 sowie § 11 entsprechend. ⁵§ 11 c findet keine Anwendung.⁴
- (2) ¹Ist in einer Einrichtung eine Mitarbeitervertretung nicht vorhanden, so handelt der Dienstgeber gemäß Absatz 1. ²Findet die Mitarbeiterversammlung gemäß § 4 Absatz 2 statt, bestimmt diese Mitarbeiterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit einen Wahlausschuss gemäß § 9 Absatz 2 Sätze 2 und 3, der den Wahltag bestimmt und die Briefwahl durchführt. ³Der Wahlausschuss legt das Verzeichnis der Wahlberechtigten aus.

- ⁴Für das weitere Verfahren der Briefwahl gelten § 9 Absätze 3, 5, 6, 7 und 8 sowie § 11 entsprechend. ⁵§ 11 c findet keine Anwendung. ⁶Ist eine Mitarbeiterversammlung weder gemäß § 4 Absatz 1 noch Absatz 2 möglich, bestellt der Dienstgeber einen Wahlausschuss gemäß § 9 Absatz 2 Sätze 2 und 3. ⁷Der Wahlausschuss bestimmt den Wahltag und legt das Verzeichnis der Wahlberechtigten aus. ⁸Für das weitere Verfahren der Briefwahl gelten § 9 Absätze 3, 5, 6, 7 und 8 sowie § 11 entsprechend. ⁹§ 11 c findet keine Anwendung.⁵

§ 11 c Durchführung der Wahl

- (1) ¹Die Wahlversammlung wird von einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter geleitet, die oder der mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wird. ²Im Bedarfsfall kann die Wahlversammlung zur Unterstützung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters Wahlhelfer bestimmen.
- (2) ¹Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter und Ersatzmitglieder werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. ²Jede wahlberechtigte Person kann Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl vorschlagen.
- (3) ¹Die Wahl erfolgt durch Abgabe des Stimmzettels. ²Auf dem Stimmzettel sind von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Name und Vorname aufzuführen. ³Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter trifft Vorkehrungen, dass die Wählerinnen und Wähler ihre Stimme geheim abgeben können. ⁴Unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlung zählt sie oder er öffentlich die Stimmen aus und gibt das Ergebnis bekannt.
- (4) § 9 Absatz 7, § 11 Absatz 2 Sätze 3, 4 und 6, § 11 Absatz 6 bis 8 und § 12 gelten entsprechend; an die Stelle des Wahlausschusses tritt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

§ 12 Anfechtung der Wahl

- (1) ¹Jede wahlberechtigte Person oder der Dienstgeber hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen die §§ 6 bis 11 c innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich anzufechten. ²Die Anfechtungserklärung ist dem Wahlausschuss zuzuleiten.

⁴ § 11 b Absatz 1 a tritt mit Ablauf des 31. März 2026 außer Kraft.

⁵ § 11 b Absatz 2 Sätze 2 bis 9 treten mit Ablauf des 31. März 2026 außer Kraft.

- (2) ¹Unzulässige oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlausschuss zurück. Stellt er fest, dass die Anfechtung begründet ist und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Falle ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. ²Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtigt er den durch den Verstoß verursachten Fehler.
- (3) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist die Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig.
- (4) Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Mitarbeitervertretung getroffenen Entscheidungen unberührt.
- (5) ¹Die Wiederholung einer erfolgreich angefochtenen Wahl obliegt dem Wahlausschuss. ²Besteht kein ordnungsgemäß besetzter Wahlausschuss (§ 9 Absatz 2 Satz 2) mehr, so findet § 10 Anwendung.
- 5. die Mitarbeiterversammlung der Mitarbeitervertretung gemäß § 22 Absatz 2 das Misstrauen ausgesprochen hat,
- 6. die Mitarbeitervertretung im Falle grober Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Verpflichtungen als Mitarbeitervertretung durch rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen aufgelöst ist.
- (4) Außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraums ist die Mitarbeitervertretung zu wählen, wenn in einer Einrichtung keine Mitarbeitervertretung besteht und die Voraussetzungen für die Bildung der Mitarbeitervertretung (§ 10) vorliegen.
- (5) ¹Hat außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraums eine Wahl stattgefunden, so ist die Mitarbeitervertretung in dem auf die Wahl folgenden nächsten einheitlichen Wahlzeitraum neu zu wählen. ²Hat die Amtszeit der Mitarbeitervertretung zu Beginn des nächsten einheitlichen Wahlzeitraums noch nicht ein Jahr betragen, so ist die Mitarbeitervertretung in dem übernächsten einheitlichen Wahlzeitraum neu zu wählen.

§ 13 Amtszeit der Mitarbeitervertretung

- (1) Die regelmäßigen Wahlen zur Mitarbeitervertretung finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni (einheitlicher Wahlzeitraum) statt.
- (2) ¹Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Mitarbeitervertretung besteht, mit Ablauf der Amtszeit dieser Mitarbeitervertretung. Sie beträgt vier Jahre. ²Sie endet jedoch vorbehaltlich der Regelung in Absatz 5 spätestens am 30. Juni des Jahres, in dem nach Absatz 1 die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen stattfinden.
- (3) Außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraums findet eine Neuwahl statt, wenn
 - 1. an dem Tag, an dem die Hälfte der Amtszeit seit Amtsbeginn abgelaufen ist, die Zahl der Wahlberechtigten um die Hälfte, mindestens aber um 50, gestiegen oder gesunken ist,
 - 2. die Gesamtzahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als die Hälfte der ursprünglich vorhandenen Mitgliederzahl gesunken ist,
 - 3. die Mitarbeitervertretung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat,
 - 4. die Wahl der Mitarbeitervertretung mit Erfolg angefochten worden ist,

§ 13 a Weiterführung der Geschäfte

Ist bei Ablauf der Amtszeit (§ 13 Absatz 2) noch keine neue Mitarbeitervertretung gewählt, führt die Mitarbeitervertretung die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neugewählte Mitarbeitervertretung fort, längstens für die Dauer von sechs Monaten vom Tag der Beendigung der Amtszeit angerechnet. Dies gilt auch in den Fällen des § 13 Absatz 3 Nr. 1 bis 3.

§ 13 b Ersatzmitglied, Verhinderung des ordentlichen Mitglieds und ruhende Mitgliedschaft

- (1) Scheidet ein Mitglied der Mitarbeitervertretung während der Amtszeit vorzeitig aus, so tritt an seine Stelle das nächstberechtigte Ersatzmitglied (§ 11 Absatz 6 Satz 2).
- (2) ¹Im Falle einer zeitweiligen Verhinderung eines Mitglieds tritt für die Dauer der Verhinderung das nächstberechtigte Ersatzmitglied ein. ²Die Mitarbeitervertretung entscheidet darüber, ob eine zeitweilige Verhinderung vorliegt.
- (3) ¹Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung ruht, solange dem Mitglied die Ausübung seines Dienstes untersagt ist. ²Für die Dauer des Ruhens tritt das nächstberechtigte Ersatzmitglied ein.

§ 13 c Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung erlischt durch

1. Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung,
2. Niederlegung des Amtes,
3. Ausscheiden aus der Einrichtung oder Eintritt in die Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses,
4. rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitsachen, die den Verlust der Wählbarkeit oder eine grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Mitarbeitervertretung festgestellt hat.

§ 13 d Übergangsmandat

- (1) ¹Wird eine Einrichtung gespalten, so bleibt deren Mitarbeitervertretung im Amt und führt die Geschäfte für die ihr bislang zugeordneten Teile einer Einrichtung weiter, soweit sie die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 erfüllen und nicht in eine Einrichtung eingegliedert werden, in der eine Mitarbeitervertretung besteht (Übergangsmandat). ²Die Mitarbeitervertretung hat insbesondere unverzüglich Wahlausschüsse zu bestellen. ³Das Übergangsmandat endet, sobald in den Teilen einer Einrichtung eine neue Mitarbeitervertretung gewählt und das Wahlergebnis bekannt gegeben ist, spätestens jedoch sechs Monate nach Wirksamwerden der Spaltung. ⁴Durch Dienstvereinbarung kann das Übergangsmandat um bis zu weitere sechs Monate verlängert werden.
- (2) ¹Werden Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen zu einer Einrichtung zusammengelegt, so nimmt die Mitarbeitervertretung der nach der Zahl der Wahlberechtigten größten Einrichtung oder des größten Teils einer Einrichtung das Übergangsmandat wahr. ²Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Spaltung oder Zusammenlegung von Einrichtungen und Teilen von Einrichtungen im Zusammenhang mit einer Betriebsveräußerung oder einer Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz erfolgt.
- (4) ¹Führt eine Spaltung, Zusammenlegung oder Übertragung dazu, dass eine ehemals nicht in den Geltungsbereich nach § 1 fallende Einrichtung oder ein Teil einer Einrichtung nunmehr in den Geltungsbereich dieser Ordnung fällt, so gelten Absatz 1 und 2 entsprechend. ²Die nicht nach dieser Ordnung gebildete Arbeitnehmervertretung handelt dann als Mitarbeitervertretung.

³Bestehende Vereinbarungen zwischen dem Dienstgeber und der nicht nach dieser Ordnung gebildeten Arbeitnehmervertretung erlöschen und zuvor eingeleitete Beteiligungsverfahren enden.

§ 13 e Restmandat

Geht eine Einrichtung durch Stilllegung, Spaltung oder Zusammenlegung unter, so bleibt deren Mitarbeitervertretung so lange im Amt, wie dies zur Wahrnehmung der damit im Zusammenhang stehenden Beteiligungsrechte erforderlich ist.

§ 14 Tätigkeit der Mitarbeitervertretung

- (1) ¹Die Mitarbeitervertretung wählt bei ihrem ersten Zusammentreten, das innerhalb einer Woche nach der Wahl stattfinden soll und von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses einzuberufen ist, mit einfacher Mehrheit aus den Mitgliedern ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden. ²Außerdem sollen eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender und eine Schriftführerin oder ein Schriftführer gewählt werden. ³Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen katholisch sein. In begründeten Fällen kann der Ordinarius auf schriftlichen Antrag der Mitarbeitervertretung der Wahl einer nichtkatholischen Mitarbeiterin oder eines nichtkatholischen Mitarbeiters zustimmen. ⁴Die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung deren Stellvertreterin oder Stellvertreter vertritt die Mitarbeitervertretung im Rahmen der von ihr gefassten Beschlüsse. ⁵Zur Entgegennahme von Erklärungen sind die oder der Vorsitzende, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter oder ein von der Mitarbeitervertretung zu benennendes Mitglied berechtigt.
- (2) ¹Die Mitarbeitervertretung kann ihrer oder ihrem Vorsitzenden mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder das Vertrauen entziehen. ²In diesem Fall hat eine Neuwahl der oder des Vorsitzenden stattzufinden.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende oder bei Verhinderung deren Stellvertreterin oder Stellvertreter beruft die Mitarbeitervertretung unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein und leitet sie. ²Sie oder er hat die Mitarbeitervertretung einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder es verlangt.
- (4) ¹Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung sind nicht öffentlich. ²Sie finden in der Regel während der Arbeitszeit in der Einrichtung statt. ³Bei

Anberaumung und Dauer der Sitzung ist auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen. ⁴Die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung kann auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder innerhalb einer vom dem oder der Vorsitzenden gesetzten Frist diesem oder dieser gegenüber widerspricht und wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. ⁵Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Absatz 5 Satz 1.⁶

- (5) ¹Die Mitarbeitervertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. ²Die Mitarbeitervertretung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) ¹Über die Sitzung der Mitarbeitervertretung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Namen der An- und Abwesenden, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse und das jeweilige Stimmenverhältnis enthalten muss. ²Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. ³Soweit die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle oder deren Beauftragte oder Beauftragter an der Sitzung teilgenommen haben, ist ihnen der entsprechende Teil der Niederschrift abschriftlich zuzuleiten.
- (7) Der Dienstgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Unterlagen der Mitarbeitervertretung in der Einrichtung verwahrt werden können.
- (8) Die Mitarbeitervertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) ¹Die Mitarbeitervertretung kann in ihrer Geschäftsordnung bestimmen, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden können, sofern dabei Einstimmigkeit erzielt wird. ²Beschlüsse nach Satz 1 sind spätestens in der Niederschrift der nächsten Sitzung im Wortlaut festzuhalten.
- (10) ¹Die Mitarbeitervertretung kann aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden, denen mindestens drei Mitglieder der Mitarbeitervertretung angehören müssen. ²Den Ausschüssen können Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden; dies gilt nicht für die Beteiligung bei Kündigungen sowie für den Abschluss und die Kündigung von Dienstvereinbarungen. ³Die Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Erledigung erfor-

dert eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder. ⁴Die Mitarbeitervertretung kann die Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Erledigung durch Beschluss mit Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder widerrufen. ⁵Die Übertragung und der Widerruf sind dem Dienstgeber schriftlich anzuzeigen.

§ 15 Rechtsstellung der Mitarbeitervertretung

- (1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.
- (2) ¹Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen. ²Die Freistellung beinhaltet den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben.
- (3) ¹Auf Antrag der Mitarbeitervertretung sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit jeweils für die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer oder eines Vollbeschäftigten freizustellen in Einrichtungen mit – im Zeitpunkt der Wahl – mehr als
 - 300 Wahlberechtigten zwei Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
 - 600 Wahlberechtigten drei Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
 - 1.000 Wahlberechtigten vier Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
 - 1.500 Wahlberechtigten sechs Mitglieder der Mitarbeitervertretung.

²Darüber hinaus erhöht sich für je angefangene weitere 500 Wahlberechtigte die Zahl der Freistellungen um zwei Mitglieder der Mitarbeitervertretung. ³Dienstgeber und Mitarbeitervertretung können sich für die Dauer der Amtszeit dahingehend einigen, dass das Freistellungskontingent auf mehr oder weniger Mitarbeitervertreterinnen oder Mitarbeitervertreter verteilt werden kann.
- (3a) ¹Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung, das von seiner dienstlichen Tätigkeit völlig freigestellt war, ist innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Freistellung im Rahmen der Möglichkeiten der Einrichtung Gelegenheit zu geben, eine wegen der Freistellung unterbliebene einrichtungsübliche berufliche Entwicklung nachzuholen. ²Für ein Mitglied im Sinne des Satzes 1, das drei volle aufeinanderfolgende Amtszeiten freigestellt war, erhöht sich der Zeitraum nach Satz 1 auf zwei Jahre.
- (4) ¹Zum Ausgleich für die Tätigkeit als Mitglied der Mitarbeitervertretung, die aus einrichtungsbedingten Gründen außerhalb der Arbeitszeit durch-

⁶ § 14 Absatz 4 Sätze 4 und 5 treten mit Ablauf des 31. März 2026 außer Kraft.

zuführen ist, hat das Mitglied der Mitarbeitervertretung Anspruch auf entsprechende Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts.

²Kann ein Mitglied der Mitarbeitervertretung die Lage seiner Arbeitszeit ganz oder teilweise selbst bestimmen, hat es die Tätigkeit als Mitglied der Mitarbeitervertretung außerhalb seiner Arbeitszeit dem Dienstgeber zuvor mitzuteilen. ³Gibt dieser nach Mitteilung keine Möglichkeit zur Tätigkeit innerhalb der Arbeitszeit, liegt ein einrichtungsbedingter Grund vor. ⁴Einrichtungsbedingte Gründe liegen auch vor, wenn die Tätigkeit als Mitglied der Mitarbeitervertretung wegen der unterschiedlichen Arbeitszeiten der Mitglieder der Mitarbeitervertretung nicht innerhalb der persönlichen Arbeitszeit erfolgen kann. ⁵Die Arbeitsbefreiung soll vor Ablauf der nächsten sechs Kalendermonate gewährt werden. ⁶Ist dies aus einrichtungsbedingten Gründen nicht möglich, kann der Dienstgeber die aufgewendete Zeit wie Mehrarbeit vergüten.

- (5) Kommt es in den Fällen nach den Absätzen 2 und 4 nicht zu einer Einigung, entscheidet auf Antrag der Mitarbeitervertretung die Einigungsstelle.
- (6) Für Reisezeiten von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung gelten die für die Einrichtung bestehenden Bestimmungen.

§ 16 Schulung der Mitarbeitervertretung und des Wahlausschusses

- (1) ¹Den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ist auf Antrag der Mitarbeitervertretung während ihrer Amtszeit bis zu insgesamt drei Wochen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen zu gewähren, wenn diese die für die Arbeit in der Mitarbeitervertretung erforderlichen Kenntnisse vermitteln, von der Diözese Regensburg oder dem Diözesan-Caritasverband als geeignet anerkannt sind und dringende dienstliche oder betriebliche Erfordernisse einer Teilnahme nicht entgegenstehen. ²Bei Mitgliedschaft in mehreren Mitarbeitervertretungen kann der Anspruch nur einmal geltend gemacht werden. ³Teilzeitbeschäftigten Mitgliedern der Mitarbeitervertretung, deren Teilnahme an Schulungsveranstaltungen außerhalb ihrer persönlichen Arbeitszeit liegt, steht ein Anspruch auf Freizeitausgleich pro Schultag zu, jedoch höchstens bis zur Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitglieds der Mitarbeitervertretung.

- (1 a) Absatz 1 gilt auch für das mit der höchsten Stimmzahl gewählte Ersatzmitglied (§ 11 Absatz 6 Satz 2), wenn wegen

1. ständiger Heranziehung,
2. häufiger Vertretung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung für längere Zeit oder
3. absehbaren Nachrückens in das Amt als Mitglied der Mitarbeitervertretung in kurzer Frist die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen erforderlich ist.

- (2) ¹Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für ihre Tätigkeit und für Schulungsmaßnahmen, die Kenntnisse für diese Tätigkeit vermitteln, Arbeitsbefreiung, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben erforderlich ist. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung(en) im Wirtschaftsausschuss erhalten während ihrer Amtszeit für Schulungsmaßnahmen im Hinblick auf ihre Tätigkeit im Wirtschaftsausschuss auf Antrag zusätzlich eine Arbeitsbefreiung von einer Woche.

§ 17 Kosten der Mitarbeitervertretung

- (1) ¹Der Dienstgeber trägt die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehenden und für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kosten einschließlich der Reisekosten im Rahmen der für den Dienstgeber bestehenden Bestimmungen. ²Zu den erforderlichen Kosten gehören auch

- die Kosten für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 16;
- die Kosten, die durch die Beziehung sachkundiger Personen entstehen, soweit diese zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben notwendig ist und der Dienstgeber der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat; die Zustimmung darf nicht missbräuchlich verweigert werden;
- die Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten in Verfahren vor der Einigungsstelle, soweit der Vorsitzende der Einigungsstelle feststellt, dass die Bevollmächtigung zur Wahrung der Rechte des Bevollmächtigenden notwendig ist;
- die Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten in Verfahren vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen, soweit die Bevollmächtigung zur Wahrung der Rechte des Bevollmächtigenden notwendig ist.

- (2) Der Dienstgeber stellt unter Berücksichtigung der bei ihm vorhandenen Gegebenheiten die sachlichen und personellen Hilfen zur Verfügung.

- (3) ¹Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für gemeinsame Mitarbeitervertretungen (§ 1 b) und

erweiterte Gesamtmitarbeitervertretungen (§ 24 Absatz 2), mit der Maßgabe, dass die Kosten von den beteiligten Dienstgebern entsprechend dem Verhältnis der Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zeitpunkt der Bildung getragen werden. ²Die beteiligten Dienstgeber haften als Gesamtschuldner.

§ 18 Schutz der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

- (1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.
- (1 a) Das Arbeitsentgelt von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung darf einschließlich eines Zeitraums von einem Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht geringer bemessen werden als das Arbeitsentgelt vergleichbarer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einrichtungsüblicher Entwicklung.
- (1 b) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen von Maßnahmen der beruflichen Bildung innerhalb und außerhalb der Einrichtung nicht ausgeschlossen werden.
- (2) ¹Mitglieder der Mitarbeitervertretung können gegen ihren Willen in eine andere Einrichtung nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung dieser Mitgliedschaft aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Mitarbeitervertretung gemäß § 33 zugestimmt hat. ²Dies gilt auch im Falle einer Zuweisung oder Personalgestellung an einen anderen Rechtsträger.
- (3) Erleidet eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter, die oder der Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat, anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.
- (4) ¹Beantragt eine in einem Berufsausbildungsverhältnis stehende Mitarbeiterin oder ein in einem Berufsausbildungsverhältnis stehender Mitarbeiter, die oder der Mitglied der Mitarbeitervertretung oder Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden ist, spätestens einen Monat vor Beendigung des Ausbildungsverhältnisses für den Fall des erfolgreichen Abschlusses ihrer oder seiner Ausbildung schriftlich die Weiterbeschäftigung, so bedarf die Ablehnung des Antrags durch den Dienstgeber der Zustimmung der Mitarbeitervertretung gemäß § 33, wenn der

Dienstgeber gleichzeitig andere Auszubildende weiterbeschäftigt. ²Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der durch Tatsachen begründete Verdacht besteht, dass die Ablehnung der Weiterbeschäftigung wegen der Tätigkeit als Mitarbeitervertreterin oder Mitarbeitervertreter oder als Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden erfolgt. ³Verweigert die Mitarbeitervertretung die vom Dienstgeber beantragte Zustimmung, so kann dieser gemäß § 33 Absatz 4 das Kirchliche Arbeitsgericht anrufen.

§ 19 Kündigungsschutz

- (1) ¹Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung kann nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. ²Abweichend von Satz 1 kann in den Fällen des Artikels 5 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden. ³Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn die Mitgliedschaft ist nach § 13 c Nrn. 2, 4 erloschen.
- (2) ¹Nach Ablauf der Probezeit darf einem Mitglied des Wahlausschusses vom Zeitpunkt seiner Bestellung an, einer Wahlbewerberin oder einem Wahlbewerber vom Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages an, jeweils bis sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. ²Für die ordentliche Kündigung gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) ¹Die ordentliche Kündigung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung, eines Mitglieds des Wahlausschusses oder einer Wahlbewerberin oder eines Wahlbewerbers ist auch zulässig, wenn eine Einrichtung geschlossen wird, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Schließung der Einrichtung, es sei denn, dass die Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt durch zwingende betriebliche Erfordernisse bedingt ist. ²Wird nur ein Teil der Einrichtung geschlossen, so sind die in Satz 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einen anderen Teil der Einrichtung zu übernehmen. Ist dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich, gilt Satz 1.

§ 20 Schweigepflicht

¹Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Mitarbeitervertretung haben über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Mitarbeitervertretung bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. ²Dies gilt auch für die Zeit

nach Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung.³Die Schweigepflicht besteht nicht für solche dienstlichen Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.⁴Die Schweigepflicht gilt ferner nicht gegenüber Mitgliedern der Mitarbeitervertretung sowie gegenüber der Gesamtmitarbeitervertretung.⁵Eine Verletzung der Schweigepflicht stellt in der Regel eine grobe Pflichtverletzung im Sinne des § 13 c Nr. 4 dar.

III. Die Mitarbeiterversammlung

§ 21 Einberufung der Mitarbeiterversammlung

- (1) ¹Die Mitarbeiterversammlung (§ 4) ist nicht öffentlich.²Sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung einberufen und geleitet.³Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise, die den Teilnehmern der Mitarbeiterversammlung die Möglichkeit der Kenntnisnahme gibt, zu erfolgen.
- (2) ¹Die Mitarbeiterversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden.²Auf ihr hat die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.
- (3) ¹Auf Verlangen von einem Drittel der Wahlberechtigten hat die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung die Mitarbeiterversammlung unter Angabe der Tagesordnung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.²Das Gleiche gilt, wenn der Dienstgeber aus besonderem Grund die Einberufung verlangt.³In diesem Fall ist in der Tagesordnung der Grund anzugeben.⁴An dieser Versammlung nimmt der Dienstgeber teil.
- (4) ¹Jährlich findet eine Mitarbeiterversammlung während der Arbeitszeit statt, sofern nicht dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern.²Die Zeit der Teilnahme an dieser Mitarbeiterversammlung und die zusätzliche Wegezeit sind wie Arbeitszeit zu vergüten, auch wenn die Mitarbeiterversammlung außerhalb der Arbeitszeit stattfindet.³Notwendige Fahrtkosten für jährlich höchstens zwei Mitarbeiterversammlungen sowie für die auf Verlangen des Dienstgebers einberufene Mitarbeiterversammlung (Absatz 3) werden von dem Dienstgeber nach den bei ihm geltenden Regelungen erstattet.

§ 22 Aufgaben und Verfahren der Mitarbeiterversammlung

- (1) ¹Die Mitarbeiterversammlung befasst sich mit allen Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung gehören.²In diesem Rahmen ist die Mitarbeitervertretung der Mitarbeiterversammlung berichtspflichtig.³Sie kann der Mitarbeitervertretung Anträge unterbreiten und zu den Beschlüssen der Mitarbeitervertretung Stellung nehmen.
- (2) Spricht mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten in einer Mitarbeiterversammlung der Mitarbeitervertretung das Misstrauen aus, so findet eine Neuwahl statt (§ 13 Absatz 3 Nr. 5).
- (3) ¹Jede ordnungsgemäß einberufene Mitarbeiterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.²Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.³Anträge der Mitarbeiterversammlung gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
- (4) ¹Anträge und Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten und von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen.²Der Niederschrift soll eine Anwesenheitsliste beigefügt werden.³Bei Teilversammlungen (§ 4 Satz 2) und im Falle des Absatz 2 ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

III a. Sonderregelungen für gemeinsame Mitarbeitervertretungen

§ 22 a Sonderregelungen für gemeinsame Mitarbeitervertretungen nach § 1 b

- (1) ¹Die dem Dienstgeber gegenüber der Mitarbeitervertretung nach dieser Ordnung obliegenden Pflichten obliegen bei der gemeinsamen Mitarbeitervertretung den betroffenen Dienstgebern gemeinschaftlich.²Dies gilt auch für die Einberufung der Mitarbeiterversammlung zur Vorbereitung der Wahl einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung (§ 10) sowie die Führung des gemeinsamen Gesprächs nach § 39 Absatz 1 Satz 1.³Die Informationspflicht des Dienstgebers nach § 27 Absatz 1, § 27 a und die Verpflichtungen aus den Beteiligungsrechten nach §§ 29 bis 37 sind auf die jeweils eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschränkt.⁴Die betroffenen Dienstgeber können sich gegenseitig ermächtigen, die Aufgaben füreinander wahrzunehmen.

- (2) Die §§ 7 Absätze 1 und 2, 8 Absatz 1 und 13 c Nr. 3 erste Alternative finden mit der Maßgabe Anwendung, dass der Wechsel einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters zu einem kirchlichen Dienstgeber innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Mitarbeitervertretung nicht den Verlust des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung zur Folge hat.
- (3) Für die Wahl der gemeinsamen Mitarbeitervertretung gelten die §§ 9 bis 11 c, soweit das Wahlverfahren nicht durch besondere diözesane Bestimmungen geregelt wird.
- (4) Die Mitarbeiterversammlung ist die Versammlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen, für die eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gemäß § 1 b gebildet ist.
- (5) Für die gemeinsame Mitarbeitervertretung gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.

IV. Besondere Formen der Vertretung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

§ 23 Sondervertretung

- (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die von ihrem Dienstgeber einer Einrichtung eines anderen kirchlichen oder nichtkirchlichen Rechtsträgers zugeordnet worden sind, bilden Sondervertretungen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 bilden in der Diözese Regensburg alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Sondervertretung, die gem. ihrer Ausbildung und Tätigkeit vom Dienstgeber dem pastoralen Dienst zugeordnet werden und/oder für die Ausübung ihrer Tätigkeit die bischöfliche Beauftragung erhalten, d.h. insbesondere die Berufsgruppen der Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten, Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten, Religionslehrerinnen i.K./Religionslehrer i.K.

¹Für diese Sondervertretung gilt Absatz 3 Satz 2 nicht. ²Die in diesem Satz genannten Aufgaben nimmt diese Sondervertretung wahr.

- (3) ¹Bei Maßnahmen, die vom Dienstgeber im Sinne des Abs. 1 getroffen werden, nimmt die Sondervertretung im Rahmen ihrer Zuständigkeit die einer Mitarbeitervertretung nach den §§ 26 bis 39 zustehenden Aufgaben wahr. ²Bei Maßnahmen, die im Falle der Zuordnung zu einer Einrichtung eines anderen kirchlichen Rechtsträgers vom Rechtsträger der Einrichtung getroffen werden,

ist die Mitarbeitervertretung der Einrichtung, zu der die Zuordnung erfolgt, zuständig.

- (4) Für die Sondervertretung gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Ordnung

§ 24 Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung

- (1) Bestehen bei einem Dienstgeber (§ 2) mehrere Mitarbeitervertretungen, so ist auf Antrag von zwei Dritteln der Mitarbeitervertretungen oder wenn die befürwortenden Mitarbeitervertretungen mehr als die Hälfte der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten repräsentieren, eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden.
- (2) Die Mitarbeitervertretungen mehrerer Einrichtungen mehrerer Rechtsträger bilden, wenn die einheitliche und beherrschende Leitung der beteiligten selbständigen kirchlichen Einrichtungen bei einem Rechtsträger liegt, auf Antrag von zwei Dritteln der Mitarbeitervertretungen oder wenn die befürwortenden Mitarbeitervertretungen mehr als die Hälfte der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten repräsentieren, eine erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung.

- (3) ¹Befürwortet mindestens eine Mitarbeitervertretung die Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung, teilt sie dies der nach der Zahl der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten größten Mitarbeitervertretung mit. ²Diese lädt binnen drei Monaten zu einer gemeinsamen Sitzung aller Mitglieder der betroffenen Mitarbeitervertretungen zur Beratung über die Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung ein. ³Der Dienstgeber stellt den Mitarbeitervertretungen die notwendigen Informationen zur Verfügung, insbesondere die Zahl und Größe der Mitarbeitervertretungen, deren Anschriften und die Zahl der jeweils in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten im Zeitpunkt der Antragstellung. ⁴Die Mitglieder der betroffenen Mitarbeitervertretungen sind für die gemeinsame Sitzung im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen. ⁵Der Dienstgeber stellt einen geeigneten Raum mit angemessener Ausstattung zur Verfügung und erstattet die notwendigen Reisekosten zu der gemeinsamen Sitzung. ⁶Die Abstimmungsergebnisse der einzelnen Mitarbeitervertretungen werden von dem/der Vorsitzenden der nach der Zahl der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten größten Mitarbeitervertretung erfasst; er/sie teilt die Ergebnisse dem Dienstgeber und allen betroffenen Mitarbeitervertretungen schriftlich

mit. ⁷Die Bildung der Gesamtmitarbeitervertretung oder der erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung kann beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung angefochten werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen verstoßen worden ist. ⁸Zur Anfechtung berechtigt ist jede Mitarbeitervertretung oder der Dienstgeber. ⁹Liegen die Voraussetzungen für die Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung vor, lädt die nach der Zahl der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten größte Mitarbeitervertretung nach Ablauf der Anfechtungsfrist zur konstituierenden Sitzung der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung ein.

- (4) ¹Jede Mitarbeitervertretung entsendet in die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung ein Mitglied. ²Außerdem wählen die Sprecherinnen oder Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden und die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Mitarbeitervertretungen aus ihrer Mitte je eine Vertreterin oder einen Vertreter und je eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter in die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung. ³Durch Dienstvereinbarung können Mitgliederzahl und Zusammensetzung abweichend geregelt werden. ⁴Durch Dienstvereinbarung kann geregelt werden, ob und in welchem Umfang Mitglieder der Gesamtmitarbeitervertretung oder der erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung pauschal freigestellt werden sollen.
- (5) ¹Jedes Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung hat so viele Stimmen, wie der Mitarbeitervertretung, die es entsandt hat, Mitglieder bei der letzten Wahl nach § 6 Absatz 2 zustanden. ²Entsendet eine Mitarbeitervertretung mehrere Mitglieder, so stehen ihnen die Stimmen nach Satz 1 anteilig zu. ³Durch Dienstvereinbarung kann die Stimmengewichtung abweichend geregelt werden.
- (6) ¹Die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung ist zuständig für die Angelegenheiten der Mitarbeitervertretung, soweit sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus mehreren oder allen Einrichtungen betreffen und diese nicht durch die einzelnen Mitarbeitervertretungen in ihren Einrichtungen geregelt werden können. ²Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung. ³In allen übrigen Angelegenheiten ist die Mitarbeitervertretung der Einrichtung zuständig, unabhängig davon, wer für den Dienstgeber handelt. ⁴Die Mitarbeitervertretung kann durch

Beschluss, das Verhandlungsmandat auf die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung übertragen; die materielle Entscheidungsbefugnis bleibt jedoch stets der Mitarbeitervertretung vorbehalten. ⁵Die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung ist der einzelnen Mitarbeitervertretung der Einrichtung nicht übergeordnet.

- (7) Die Mitgliedschaft in der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung erlischt nach Maßgabe des § 13 c) oder durch Abberufung durch die entsendende Mitarbeitervertretung.
- (8) Die Auflösung der einmal errichteten Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitarbeitervertretungen oder von Mitarbeitervertretungen, die mehr als die Hälfte der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten repräsentieren.
- (9) Für die Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß mit Ausnahme des § 15 Absatz 3.

§ 25 Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen

- (1) ¹Die in den Einrichtungen der Diözese Regensburg, ihrer Dekanate, ihrer Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen, ihrer Verbände der Kirchengemeinden sowie der sonstigen kirchlichen Rechtsträger, die das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (ABD) anwenden, bestehenden Mitarbeitervertretungen bilden die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen – Bereich A. ²Die in den Einrichtungen des Diözesancaritasverbandes, seiner Gliederungen, caritativen Fachverbänden und Vereinigungen sowie der sonstigen caritativen Rechtsträger, die die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anwenden, bestehenden Mitarbeitervertretung bilden die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen – Bereich B.
- (2) Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist
1. gegenseitige Information und Erfahrungsaustausch mit den jeweils vertretenen Mitarbeitervertretungen in Angelegenheiten des Mitarbeitervertretungsrechts,
 2. Beratung der jeweils vertretenen Mitarbeitervertretungen in Angelegenheiten des Mitarbeitervertretungsrechts,

3. Beratung der jeweils vertretenen Mitarbeitervertretungen im Falle des § 38 Absatz 2,
4. Förderung der Anwendung der Mitarbeitervertretungsordnung,
5. Sorge um die Schulung der jeweiligen Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter,
6. Erarbeitung von Vorschlägen zur Fortentwicklung der Mitarbeitervertretungsordnung,
7. Abgabe von Stellungnahmen zu Vorhaben der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen bzw. der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes jeweils nach Aufforderung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission,
8. Erstellung von Beisitzerlisten nach § 44 Absatz 2 Satz 1,
9. Mitwirkung an der Wahl zu einer nach Artikel 7 GrO zu bildenden Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts, soweit eine Ordnung dies vorsieht,
10. Mitwirkung bei der Besetzung der Kirchlichen Arbeitsgerichte nach Maßgabe der Vorschriften der KAGO,
11. Beratung der jeweils vertretenen Mitarbeitervertretungen bei der Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterter Gesamtmitarbeitervertretung nach § 24.

(3) ¹Organe der Arbeitsgemeinschaft sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

²Zusammensetzung der Mitgliederversammlung und Wahl des Vorstandes werden in Sonderbestimmungen geregelt.

(4) ¹Die Diözese Regensburg trägt im Rahmen der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen – Bereich A im Diözesanhaushalt zur Wahrnehmung der Aufgaben zur Verfügung gestellten Mittel die notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten entsprechend der für die Diözese Regensburg geltenden Reisekostenregelung. ²Die Kosten der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen – Bereich B werden in entsprechender Anwendung des Satzes 1 von dem Diözesancaritasverband getragen.

(4a) ¹Für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung und für die Tätigkeit des Vorstandes besteht Anspruch auf Arbeitsbefreiung, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen erforderlich ist und kein unabwendbares dienstliches oder betriebliches Interesse entgegensteht. ²§ 15 Abs. 4 gilt entspre-

chend. ³Regelungen zur Erstattung der Kosten der Freistellung werden in Ausführungsbestimmungen geregelt. ⁴Den Mitgliedern des Vorstandes ist im zeitlichen Umfang des Anspruchs nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge für die Teilnahme an solchen Schulungsveranstaltungen zu gewähren, welche die für die Arbeit in der Arbeitsgemeinschaft erforderlichen Kenntnisse vermitteln.

(5) ¹Die Arbeitsgemeinschaft kann sich mit Arbeitsgemeinschaften anderer (Erz-) Diözesen zu einer Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen zur Wahrung folgender Aufgaben zusammenschließen:

1. Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches unter ihren Mitgliedern,
2. Erarbeitung von Vorschlägen zur Anwendung des Mitarbeitervertretungsrechts,
3. Erarbeitung von Vorschlägen zur Entwicklung der Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung, Kontaktpflege mit der Kommission für Personalwesen des Verbandes der Diözesen Deutschlands,
4. Abgabe von Stellungnahmen zu Vorhaben der Zentral-KODA nach Aufforderung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission,
5. Mitwirkung bei der Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes nach Maßgabe der Vorschriften der KAGO.

²Das Nähere bestimmt die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands.

V. Zusammenarbeit zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung

§ 26 Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung

(1) ¹Der Dienst in der Kirche verpflichtet Dienstgeber und Mitarbeitervertretung in besonderer Weise, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich bei der Erfüllung der Aufgaben gegenseitig zu unterstützen. ²Dienstgeber und Mitarbeitervertretung haben darauf zu achten, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Recht und Billigkeit behandelt werden. ³In ihrer Mitverantwortung für die Aufgabe der Einrichtung soll auch die Mitarbeitervertretung bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Verständnis für den Auftrag der Kirche stärken und für eine gute Zusammenarbeit innerhalb der Dienstgemeinschaft eintreten.

(2) ¹Der Mitarbeitervertretung sind auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Personalakten dürfen

nur mit schriftlicher Zustimmung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters eingesehen werden.

(3) Die Mitarbeitervertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. Maßnahmen, die der Einrichtung und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dienen, anzuregen,
2. Anregungen und Beschwerden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie derjenigen Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, entgegenzunehmen, und falls sie berechtigt erscheinen, vorzutragen und auf ihre Erledigung hinzuwirken,
3. die Eingliederung und berufliche Entwicklung schwerbehinderter und anderer schutzbedürftiger, insbesondere älterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern,
4. die Eingliederung ausländischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Einrichtung und das Verständnis zwischen ihnen und den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu fördern,
5. Maßnahmen zur beruflichen Förderung schwerbehinderter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuregen,
6. mit den Sprecherinnen oder Sprechern der Jugendlichen und der Auszubildenden zur Förderung der Belange der jugendlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Auszubildenden zusammenzuarbeiten,
7. sich für die Durchführung der Vorschriften über den Arbeitsschutz, die Unfallverhütung und die Gesundheitsförderung in der Einrichtung einzusetzen,
8. auf frauen- und familienfreundliche Arbeitsbedingungen hinzuwirken,
9. die Mitglieder der Mitarbeiterseite in den Kommissionen zur Behandlung von Beschwerden gegen Leistungsbeurteilungen und zur Kontrolle des Systems der Leistungsfeststellung und -bezahlung zu benennen, soweit dies in einer kirchlichen Arbeitsvertragsordnung vorgesehen ist,
10. Durchsetzung der Entgeltgleichheit von Frauen und Männern in der Einrichtung und Wahrnehmung der im Entgelttransparenzgesetz (EntgTranspG) vorgesehenen Aufgaben der betrieblichen Interessenvertretung.

(3a) Auf Verlangen der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters ist ein Mitglied der Mitarbeitervertretung hinzuzuziehen bei einem Gespräch mit dem Dienstgeber über

1. personen-, verhaltens- oder betriebsbedingte Schwierigkeiten, die zur Gefährdung des

Dienst- oder Arbeitsverhältnisses führen können oder

2. den Abschluss eines Änderungs- oder Aufhebungsvertrages.

- (4) Die Mitarbeitervertretung wirkt an der Wahl zu einer nach Artikel 7 GrO zu bildenden Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts mit, soweit eine Ordnung dies vorsieht.

§ 27 Information

- (1) ¹Dienstgeber und Mitarbeitervertretung informieren sich gegenseitig über die Angelegenheiten, welche die Dienstgemeinschaft betreffen. ²Auf Wunsch findet eine Aussprache statt.
- (2) Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung insbesondere über
 - Stellenausschreibungen,
 - Änderungen und Ergänzungen des Stellenplanes,
 - Behandlung der von der Mitarbeitervertretung vorgetragenen Anregungen und Beschwerden,
 - Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen und Vermittlungsvorschläge nach § 164 Absatz 1 Satz 4 SGB IX,
 - Einrichtung von Langzeitkonten und deren Inhalt,
 - den für ihren Zuständigkeitsbereich maßgeblichen Inhalt des Verzeichnisses gemäß § 163 Absatz 1 SGB IX sowie der Anzeige gemäß § 163 Absatz 2 Satz 1 SGB IX.

§ 27 a Information in wirtschaftlichen Angelegenheiten

- (1) ¹Der Dienstgeber einer Einrichtung, in der in der Regel mehr als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ständig beschäftigt sind und deren Betrieb überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Kostenträgern oder Zahlungen sonstiger nichtkirchlicher Dritter finanziert wird, hat die Mitarbeitervertretung über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Einrichtung rechtzeitig, mindestens aber einmal im Kalenderjahr unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen schriftlich zu unterrichten sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darzustellen. ²Die Mitarbeitervertretung kann Anregungen geben. ³Soweit es zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung erforderlich ist, hat der Dienstgeber sachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen; er hat hierbei die Vorschläge der

Mitarbeitervertretung zu berücksichtigen, soweit einrichtungsbedingte Notwendigkeiten nicht entgegenstehen. ⁴Für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt § 20 entsprechend. ⁵Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung, so ist diese anstelle der Mitarbeitervertretung zu informieren.

- (2) Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere
1. die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung;
 2. Rationalisierungsvorhaben;
 3. Änderung der Arbeitsmethoden, insbesondere die Einführung neuer Arbeitsmethoden;
 4. Fragen des einrichtungsbezogenen Umweltschutzes;
 5. die Einschränkung oder Stilllegung von Einrichtungen oder von Einrichtungsteilen;
 6. die Verlegung von Einrichtungen oder Einrichtungsteilen;
 7. der Zusammenschluss oder die Spaltung von Einrichtungen;
 8. die Änderung der Organisation oder des Zwecks einer Einrichtung sowie
 9. sonstige Vorgänge und Vorhaben, welche die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung wesentlich berühren können.
- (3) ¹Als erforderliche Unterlagen im Sinne des Absatz 1 sind diejenigen Unterlagen vorzulegen, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Einrichtung vermitteln. ²Sofern für die Einrichtung nach den Vorschriften des Handels- oder Steuerrechts Rechnungs-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten bestehen, sind dies der Jahresabschluss nach den jeweils maßgeblichen Gliederungsvorschriften sowie der Anhang und, sofern zu erstellen, der Lagebericht; für Einrichtungen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sind dies der auf die Einrichtung bezogene Teil des Haushalts und der Jahresrechnung.
- (4) In Einrichtungen im Sinne des Absatz 1 mit in der Regel nicht mehr als 50 ständig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hat der Dienstgeber mindestens einmal in jedem Kalenderjahr in einer Mitarbeiterversammlung über das Personal- und Sozialwesen der Einrichtung und über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Einrichtung zu berichten.
- (5) Die Informationspflicht besteht nicht, soweit dadurch Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden.

§ 27 b Wirtschaftsausschuss

- (1) ¹Sofern in Einrichtungen, deren Betrieb überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Kostenträgern oder Zahlungen sonstiger nichtkirchlicher Dritter finanziert wird, eine Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung gebildet wurde und diese mehr als 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter repräsentiert, kann ein Wirtschaftsausschuss gebildet werden. ²Gehören den Einrichtungen, für die die Gesamtmitarbeitervertretung oder die erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung zuständig ist, auch nicht überwiegend drittmittelfinanzierte Einrichtungen an, so ist der Wirtschaftsausschuss für diese Einrichtungen nicht zuständig. ³Der Wirtschaftsausschuss hat die Aufgabe, wirtschaftliche Angelegenheiten mit dem Dienstgeber zu beraten und die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung nach jeder Sitzung zu unterrichten. ⁴§ 27 a) Absatz 2 MAVO findet entsprechende Anwendung.
- (2) Wenn eine Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung nicht vorhanden ist, kann die Mitarbeitervertretung in einer Einrichtung, deren Betrieb überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Kostenträgern oder Zahlungen sonstiger nichtkirchlicher Dritter finanziert wird und die regelmäßig mindestens 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt, einen Wirtschaftsausschuss bilden.
- (3) ¹Der Dienstgeber hat den Wirtschaftsausschuss rechtzeitig und umfassend über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Einrichtung(en) unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten, soweit dadurch nicht Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden. ²Der Dienstgeber stellt darüber hinaus die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung dar.
- (4) ¹Der Wirtschaftsausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens sieben von der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung entsandten Mitgliedern, die als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der in § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 genannten Personen den Einrichtungen angehören müssen. ²Der Wirtschaftsausschuss wählt mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/einen Vorsitzende/n. ³Die Mitglieder sollen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche fachliche und persönliche Eignung besitzen. ⁴Mindestens ein Mitglied des Wirtschaftsausschusses gehört der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten

Gesamtmitarbeitervertretung an. ⁵Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses können jederzeit abberufen werden. ⁶Darüber hinaus erlischt die Mitgliedschaft im Wirtschaftsausschuss nach Maßgabe des § 13 c). ⁷Sofern der Wirtschaftsausschuss nach Absatz 2 gebildet wird, finden die Sätze 1 bis 6 entsprechend Anwendung.

(5) Für die Sitzungen des Wirtschaftsausschusses gelten folgende Regelungen:

- a) Der Wirtschaftsausschuss soll vierteljährlich einmal zusammentreten.
- b) ¹An den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses hat der Dienstgeber oder sein Vertreter teilzunehmen. ²Er kann sachkundige Dienstnehmer der Einrichtung einschließlich der in § 3 Absatz 2 Ziffern 2-5 genannten Personen hinzuziehen. ³Für die Hinzuziehung und die Verschwiegenheitspflicht von Sachverständigen gilt § 20 entsprechend.
- c) Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses sind berechtigt, in die nach § 27 a) Absatz 3 vorzulegenden Unterlagen Einsicht zu nehmen.
- d) Der Jahresabschluss ist dem Wirtschaftsausschuss unter Beteiligung der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterter Gesamtmitarbeitervertretung, im Fall der Bildung nach Absatz 2 unter Beteiligung der Mitarbeitervertretung, zu erläutern.

(6) Wird eine Auskunft über wirtschaftliche Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 3 entgegen dem Verlangen des Wirtschaftsausschusses nicht, nicht rechtzeitig oder nur ungenügend erteilt und kommt hierüber zwischen Dienstgeber und Wirtschaftsausschuss eine Einigung nicht zu Stande, so entscheidet auf Antrag des den Wirtschaftsausschuss bildenden Organs die Einigungsstelle.

§ 27 c Einrichtungsspezifische Regelungen

Die Mitarbeitervertretung kann Anträge auf abweichende Gestaltung der Arbeitsentgelte und sonstigen Arbeitsbedingungen gegenüber einer nach Art. 7 GrO gebildeten Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts stellen, soweit die für die Kommission geltende Ordnung dies vorsieht.

§ 28 Formen der Beteiligung, Dienstvereinbarung

(1) ¹Die Beteiligung der Mitarbeitervertretung an Entscheidungen des Dienstgebers vollzieht sich im Rahmen der Zuständigkeit der Einrichtung nach den §§ 29 bis 37. ²Formen der Beteiligung sind:

- Anhörung und Mitberatung,
- Vorschlagsrecht,
- Zustimmung,
- Antragsrecht.

(2) Dienstvereinbarungen sind im Rahmen des § 38 zulässig.

§ 28 a Aufgaben und Beteiligung der Mitarbeitervertretung zum Schutz schwerbehinderter Menschen

(1) ¹Die Mitarbeitervertretung fördert die Eingliederung schwerbehinderter Menschen. ²Sie achtet darauf, dass die dem Dienstgeber nach §§ 154, 155, 164, 166 und 167 SGB IX obliegenden Verpflichtungen erfüllt werden und wirkt auf die Wahl einer Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hin.

(2) ¹Der Dienstgeber trifft mit der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeitervertretung in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten des Dienstgebers gemäß § 181 SGB IX eine verbindliche Inklusionsvereinbarung. ²Auf Verlangen der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird unter Beteiligung der Mitarbeitervertretung hierüber verhandelt. ³Ist eine Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht vorhanden, so steht das Recht, die Aufnahme von Verhandlungen zu verlangen, der Mitarbeitervertretung zu. ⁴Der Dienstgeber oder die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können das Integrationsamt einladen, sich an den Verhandlungen über die Inklusionsvereinbarung zu beteiligen. ⁵Der Agentur für Arbeit und dem Integrationsamt, die für den Sitz des Dienstgebers zuständig sind, wird die Vereinbarung übermittelt. ⁶Der Inhalt der Inklusionsvereinbarung richtet sich nach § 166 Absatz 2 SGB IX.

(3) Treten ernsthafte Schwierigkeiten in einem Beschäftigungsverhältnis einer schwerbehinderten Mitarbeiterin oder eines schwerbehinderten Mitarbeiters auf, die dieses Beschäftigungsverhältnis gefährden können, sind zunächst unter möglichst frühzeitiger Einschaltung des Beauftragten des Dienstgebers nach § 181 SGB IX, der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeitervertretung sowie des Integrationsamtes alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden Hilfen zu erörtern, mit denen die Schwierigkeiten beseitigt werden können und das Beschäftigungsverhältnis möglichst dauerhaft fortgesetzt werden kann.

§ 29 Anhörung und Mitberatung

(1) Das Recht der Anhörung und der Mitberatung ist bei folgenden Angelegenheiten gegeben:

1. Maßnahmen innerbetrieblicher Information und Zusammenarbeit,
2. Regelungen zur Verteilung der Arbeitszeit über längere Zeiträume für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen, sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im liturgischen Dienst,
3. Regelung der Ordnung in der Einrichtung (Haus und Heimordnungen),
4. Festlegung von Richtlinien zur Durchführung des Stellenplans,
5. Verpflichtung zur Teilnahme oder Auswahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an beruflichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
6. Durchführung beruflicher Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die die Einrichtung für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anbietet,
7. Einführung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen sowie deren Einstellung,
8. Fassung von Musterdienst- und Musterarbeitsverträgen,
9. Regelung zur Erstattung dienstlicher Auslagen,
10. Abordnung von mehr als drei Monaten, Versetzung an eine andere Einrichtung, Zuweisung oder Personalgestellung an einen anderen Rechtsträger von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen,
11. vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Mitwirkung beantragt,
12. Entlassung aus einem Probe- oder Widerverhältnis in Anwendung beamtenrechtlicher Bestimmungen, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Mitwirkung beantragt,
13. Überlassung von Wohnungen, die für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter vorgesehen sind,
14. grundlegende Änderungen von Arbeitsmethoden,
15. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufes,
16. Festlegung von Grundsätzen für die Gestaltung von Arbeitsplätzen,

17. Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
18. Bestellung zur Mitarbeiterin oder zum Mitarbeiter in leitender Stellung gemäß § 3 Absatz 2 Nrn. 3 und 4,
19. Zurückweisung von Bewerbungen schwerbehinderter Menschen um einen freien Arbeitsplatz, soweit die Beschäftigungspflicht des § 154 Absatz 1 SGB IX noch nicht erfüllt ist.

(2) ¹In den in Absatz 1 genannten Fällen wird die Mitarbeitervertretung zu der vom Dienstgeber beabsichtigten Maßnahme oder Entscheidung angehört. ²Diese ist der Mitarbeitervertretung rechtzeitig mitzuteilen.

(3) ¹Erhebt die Mitarbeitervertretung binnen einer Frist von einer Woche keine Einwendungen, so gilt die vorbereitete Maßnahme oder Entscheidung als nicht beanstandet. ²Auf Antrag der Mitarbeitervertretung kann der Dienstgeber eine Fristverlängerung um eine weitere Woche bewilligen. ³Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen, so werden die Einwendungen in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel der Verständigung beraten.

(4) Hält die Mitarbeitervertretung auch danach ihre Einwendungen aufrecht und will der Dienstgeber den Einwendungen nicht Rechnung tragen, so teilt er dies der Mitarbeitervertretung schriftlich mit.

(5) ¹Der Dienstgeber kann bei Maßnahmen oder Entscheidungen, die der Anhörung und Mitberatung der Mitarbeitervertretung bedürfen und der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. ²Die Mitarbeitervertretung ist über die getroffene Regelung unverzüglich zu verständigen.

§ 30 Anhörung und Mitberatung bei ordentlicher Kündigung

(1) ¹Der Mitarbeitervertretung ist vor jeder ordentlichen Kündigung durch den Dienstgeber schriftlich die Absicht der Kündigung mitzuteilen. ²Bestand das Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt der beabsichtigten Kündigung bereits mindestens sechs Monate, so hat er auch die Gründe der Kündigung darzulegen.

(2) ¹Will die Mitarbeitervertretung gegen die Kündigung Einwendungen geltend machen, so hat sie diese unter Angabe der Gründe dem Dienstgeber spätestens innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen. ²Erhebt die Mitarbeitervertretung in-

nerhalb der Frist keine Einwendungen, so gilt die beabsichtigte Kündigung als nicht beanstandet. ³Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen und hält der Dienstgeber an der Kündigungsabsicht fest, so werden die Einwendungen in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel einer Verständigung beraten. ⁴Der Dienstgeber setzt den Termin der gemeinsamen Sitzung fest und lädt hierzu ein.

(3) ¹Als Einwendung kann insbesondere geltend gemacht werden, dass nach Ansicht der Mitarbeitervertretung

1. die Kündigung gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, kircheneigene Ordnung oder sonstiges geltendes Recht verstößt,
2. der Dienstgeber bei der Auswahl der zu kündigenden Mitarbeiterin oder des zu kündigenden Mitarbeiters soziale Gesichtspunkte nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt hat,
3. die zu kündigende Mitarbeiterin oder der zu kündigende Mitarbeiter an einem anderen Arbeitsplatz in einer Einrichtung desselben Dienstgebers weiter beschäftigt werden kann,
4. die Weiterbeschäftigung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters nach zumutbaren Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen möglich ist oder
5. eine Weiterbeschäftigung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters unter geänderten Vertragsbedingungen möglich ist und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter sein Einverständnis hiermit erklärt hat.

²Diese Einwendungen bedürfen der Schriftform und der Angabe der konkreten, auf den Einzelfall bezogenen Gründe.

- (4) Kündigt der Dienstgeber, obwohl die Mitarbeitervertretung Einwendungen gemäß Absatz 3 Nrn. 1 bis 5 erhoben hat, so hat er der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter mit der Kündigung eine Abschrift der Einwendungen der Mitarbeitervertretung zuzuleiten.
- (5) Eine ohne Einhaltung des Verfahrens nach den Absätzen 1 und 2 ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

§ 30 a Anhörung und Mitberatung bei Massenentlassungen

¹Beabsichtigt der Dienstgeber, nach § 17 Absatz 1 des Kündigungsschutzgesetzes anzeigepflichtige Entlassungen vorzunehmen, hat er der Mitarbeitervertretung

rechtzeitig die zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen und sie schriftlich insbesondere zu unterrichten über

1. die Gründe für die geplanten Entlassungen,
2. die Zahl und die Berufsgruppen der zu entlassenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. die Zahl und die Berufsgruppen der in der Regel beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. den Zeitraum, in dem die Entlassungen vorgenommen werden sollen,
5. die vorgesehenen Kriterien für die Auswahl der zu entlassenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
6. die für die Berechnung etwaiger Abfindungen vorgesehenen Kriterien.

²Dienstgeber und Mitarbeitervertretung haben insbesondere die Möglichkeiten zu beraten, Entlassungen zu vermeiden oder einzuschränken und ihre Folgen zu mildern.

§ 31 Anhörung und Mitberatung bei außerordentlicher Kündigung

- (1) Der Mitarbeitervertretung sind vor einer außerordentlichen Kündigung durch den Dienstgeber schriftlich die Absicht der Kündigung und die Gründe hierfür mitzuteilen.
- (2) ¹Will die Mitarbeitervertretung gegen die Kündigung Einwendungen geltend machen, so hat sie diese unter Angabe der Gründe dem Dienstgeber spätestens innerhalb von drei Tagen schriftlich mitzuteilen. ²Diese Frist kann vom Dienstgeber auf 48 Stunden verkürzt werden. ³Erhebt die Mitarbeitervertretung innerhalb der Frist keine Einwendungen, so gilt die beabsichtigte Kündigung als nicht beanstandet. ⁴Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen, so entscheidet der Dienstgeber über den Ausspruch der außerordentlichen Kündigung.
- (3) Eine ohne Einhaltung des Verfahrens nach den Absätzen 1 und 2 ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

§ 32 Vorschlagsrecht

- (1) Die Mitarbeitervertretung hat in folgenden Angelegenheiten ein Vorschlagsrecht:
 1. Maßnahmen innerbetrieblicher Information und Zusammenarbeit,
 2. Regelungen zur Verteilung der Arbeitszeit über längere Zeiträume für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen, sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im liturgischen Dienst,

3. Regelung der Ordnung in der Einrichtung (Haus und Heimordnungen),
4. Durchführung beruflicher Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die die Einrichtung für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anbietet,
5. Regelung zur Erstattung dienstlicher Auslagen,
6. Einführung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen und deren Einstellung,
7. Überlassung von Wohnungen, die für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgesehen sind,
8. grundlegende Änderungen von Arbeitsmethoden,
9. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufes,
10. Festlegung von Grundsätzen für die Gestaltung von Arbeitsplätzen,
11. Regelungen gemäß § 6 Absatz 3,
12. Sicherung der Beschäftigung, insbesondere eine flexible Gestaltung der Arbeitszeit, die Förderung von Teilzeitarbeit und Altersteilzeit, neue Formen der Arbeitsorganisation, Änderungen der Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe, die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Alternativen zur Ausgliederung von Arbeit oder ihrer Vergabe an andere Unternehmen.

- (2) ¹Will der Dienstgeber einem Vorschlag der Mitarbeitervertretung im Sinne des Absatz 1 nicht entsprechen, so ist die Angelegenheit in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel der Einigung zu beraten. ²Kommt es nicht zu einer Einigung, so teilt der Dienstgeber die Ablehnung des Vorschlags der Mitarbeitervertretung schriftlich mit.

§ 33 Zustimmung

- (1) In den Angelegenheiten der §§ 34 bis 36 sowie des § 18 Absätze 2 und 4 kann der Dienstgeber die von ihm beabsichtigte Maßnahme oder Entscheidung nur mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung treffen.
- (2) ¹Der Dienstgeber unterrichtet die Mitarbeitervertretung von der beabsichtigten Maßnahme oder Entscheidung und beantragt ihre Zustimmung. ²Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht binnen einer Woche nach Eingang des Antrags bei ihr Einwendungen erhebt. ³Auf Antrag der Mitarbeitervertretung kann der Dienstgeber die Frist um eine weitere Woche verlängern. ⁴Wenn Entscheidungen nach Ansicht des Dienstgebers eilbedürftig sind, so kann er die Frist auf drei Tage, bei Anstellungen und Einstel-

lungen auch bis zu 24 Stunden unter Angabe der Gründe verkürzen. ⁵Eine Fristverkürzung in den Fällen des § 1 a Absatz 2 ist ausgeschlossen.

- (3) ¹Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen, so haben Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel der Einigung zu verhandeln, falls nicht der Dienstgeber von der beabsichtigten Maßnahme oder Entscheidung Abstand nimmt. ²Der Dienstgeber setzt den Termin für die Verhandlung fest und lädt dazu ein. ³Die Mitarbeitervertretung erklärt innerhalb von drei Tagen nach Abschluss der Verhandlung, ob sie die Zustimmung erteilt oder verweigert. ⁴Äußert sie sich innerhalb dieser Frist nicht, gilt die Zustimmung als erteilt.
- (4) Hat die Mitarbeitervertretung die Zustimmung verweigert, so kann der Dienstgeber in den Fällen der § 34, § 35 und § 36 Absatz 1 Nr. 13 das Kirchliche Arbeitsgericht, in den Fällen des § 36 Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 12 die Einigungsstelle anrufen.
- (5) ¹Der Dienstgeber kann in Angelegenheiten der §§ 34 bis 36, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. ²Er hat unverzüglich der Mitarbeitervertretung die vorläufige Regelung mitzuteilen und zu begründen und das Verfahren nach den Absätzen 2 bis 4 einzuleiten oder fortzusetzen. ³Das Recht, vorläufige Regelungen zu treffen, ist in den Fällen des § 1 a Absatz 2 ausgeschlossen.

§ 34 Zustimmung bei Einstellung und Anstellung

¹Einstellungen und Anstellungen bedürfen der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. ²Eine Einstellung liegt vor, wenn eine Person in die Einrichtung eingegliedert wird, um zusammen mit den dort beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den arbeitstechnischen Zweck der Einrichtung durch weisungsgebundene Tätigkeit zu verwirklichen. ³Zustimmungspflichtig ist auch die Beschäftigung von Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (§ 3 Absatz 1 Satz 2). ⁴Der Zustimmung der Mitarbeitervertretung bedarf es nicht im Falle von

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen,
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Tätigkeit geringfügig im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV ist,
3. Personen im Sinn des § 3 Absatz 2.

- (2) ¹Die Mitarbeitervertretung kann die Zustimmung nur verweigern, wenn
1. die Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, kircheneigene Ordnungen oder sonstiges geltendes Recht verstößt,
 2. durch bestimmte Tatsachen der Verdacht begründet wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber durch ihr oder sein Verhalten den Arbeitsfrieden in der Einrichtung in einer Weise stören wird, die insgesamt für die Einrichtung unzutraglich ist oder
 3. der Dienstgeber eine Person, die ihm zur Arbeitsleistung überlassen wird im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, länger als sechs Monate beschäftigen will.
²Mehrere Beschäftigungen einer Leiharbeiterin oder eines Leiharbeitnehmers bei demselben Dienstgeber werden zusammen gerechnet.

- (3) ¹Bei Einstellungsverfahren ist die Mitarbeitervertretung für ihre Mitwirkung über die Person der oder des Einzustellenden zu unterrichten. ²Die Information umfasst den zeitlichen Umfang des Einsatzes, den Einsatzort, die Arbeitsaufgaben dieser Personen sowie die rechtliche Grundlage des Personaleinsatzes. ³Bei Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, ist die Mitarbeitervertretung darüber hinaus über das Vorliegen einer Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis beim Verleiher zu informieren. ⁴Der Mitarbeitervertretung sind auf Verlangen ein Verzeichnis der eingegangenen einrichtungsinternen Bewerbungen sowie der Bewerbungen von Schwerbehinderten zu überlassen und Einsicht in die Bewerbungsunterlagen der oder des Einzustellenden zu gewähren. ⁵Anstelle der Überlassung eines Verzeichnisses können auch die erforderlichen Bewerbungsunterlagen zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

§ 35 Zustimmung bei sonstigen persönlichen Angelegenheiten

- (1) Die Entscheidung des Dienstgebers bedarf in folgenden persönlichen Angelegenheiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zustimmung der Mitarbeitervertretung:
1. Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 2. Höhergruppierung oder Beförderung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 3. Rückgruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,

4. nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit,
5. Abordnung von mehr als drei Monaten, Versetzung an eine andere Einrichtung, Zuweisung oder Personalgestellung an einen anderen Rechtsträger, es sei denn, dass es sich um Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung handelt, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bis bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen,
6. Versagen und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit sowie Untersagung einer Nebentätigkeit,
7. Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
8. Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze,
9. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken mit Ausnahme der Dienstwohnung, die die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter kraft Amtes beziehen muss.

- (2) Die Mitarbeitervertretung kann die Zustimmung nur verweigern, wenn

1. die Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, kircheneigene Ordnungen, eine Dienstvereinbarung oder sonstiges geltendes Recht verstößt,
2. der durch bestimmte Tatsachen begründete Verdacht besteht, dass durch die Maßnahme die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ohne sachliche Gründe bevorzugt oder benachteiligt werden soll.

§ 36 Zustimmung bei Angelegenheiten der Dienststelle

- (1) ¹Die Entscheidung bei folgenden Angelegenheiten der Dienststelle bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung, soweit nicht eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung oder sonstige Rechtsnorm Anwendung findet:

1. Längerfristige Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage,
 - 1 a. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),⁷

⁷ § 36 Absatz 1 Nr. 1 a tritt mit Ablauf des 31. März 2026 außer Kraft.

2. Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,
3. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen,
5. Inhalt von Personalfragebogen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
6. Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
7. Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
8. Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsnormen oder durch Ausbildungsvertrag geregelt,
9. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen,
10. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
11. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
12. Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes, soweit eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung dies vorsieht,
13. Regelung einer Einrichtung nach § 1 a Absatz 2. ²Die Mitarbeitervertretung kann die Zustimmung nur verweigern, wenn die Regelung missbräuchlich erfolgt.

- (2) Absatz 1 Nr. 1 findet keine Anwendung auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen, sowie auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im liturgischen Dienst.
- (3) Muss für eine Einrichtung oder für einen Teil der Einrichtung die tägliche Arbeitszeit gemäß Absatz 1 Nr. 1 nach Erfordernissen, die die Einrichtung nicht voraussehen kann, unregelmäßig oder kurzfristig festgesetzt werden, ist die Beteiligung der Mitarbeitervertretung auf die Grundsätze für die Aufstellung der Dienstpläne, insbesondere für die Anordnung von Arbeitsbereitschaft, Mehrarbeit und Überstunden beschränkt.

§ 37 Antragsrecht

- (1) Die Mitarbeitervertretung hat in folgenden Angelegenheiten ein Antragsrecht, soweit nicht eine

kirchliche Arbeitsvertragsordnung oder sonstige Rechtsnorm Anwendung findet:

1. Längerfristige Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage,
 - 1 a. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),⁸
2. Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,
3. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen,
5. Inhalt von Personalfragebogen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
6. Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
7. Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
8. Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsnormen oder durch Ausbildungsvertrag geregelt,
9. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen,
10. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
11. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen
12. Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes, soweit eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung dies vorsieht.

- (2) § 36 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

- (3) Will der Dienstgeber einem Antrag der Mitarbeitervertretung im Sinne des Absatz 1 nicht entsprechen, so teilt er ihr dies schriftlich mit. Die Angelegenheit ist danach in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung zu beraten. Kommt es nicht zu einer Einigung, so kann die Mitarbeitervertretung die Einigungsstelle anrufen.

⁸ § 37 Absatz 1 Nr. 1 a tritt mit Ablauf des 31. März 2026 außer Kraft.

§ 38 Dienstvereinbarungen

(1) ¹Dienstvereinbarungen sind in folgenden Angelegenheiten zulässig:

1. Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die in Rechtsnormen, insbesondere in kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen, geregelt sind oder üblicherweise geregelt werden, wenn eine Rechtsnorm den Abschluss ergänzender Dienstvereinbarungen ausdrücklich zulässt,
2. Längerfristige Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage; § 36 Absatz 2 gilt entsprechend,
- 2a. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),⁹
3. Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,
4. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
5. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen,
6. Inhalt von Personalfragebogen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
7. Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
8. Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
9. Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsnormen oder durch Ausbildungsvertrag geregelt,
10. Durchführung der Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
11. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen,
12. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
13. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
14. Festsetzungen nach § 1 b und § 24 Absätze 4 und 5. ²Im Falle der Freistellung nach Maßgabe des § 24 Absatz 4 S. 4 steht das Antragsrecht der Gesamtmitarbeitervertre-

tung oder der erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung zu,

15. Verlängerungen des Übergangsmandats nach § 13 d Absatz 1 Satz 4.

- (2) ¹Zur Verhandlung und zum Abschluss von Dienstvereinbarungen im Sinne des Absatz 1 Nr. 1 kann die Mitarbeitervertretung Vertreter der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen oder Vertreter einer in der Einrichtung vertretenen Koalition im Sinne des Art. 6 GrO beratend hinzuziehen. ²Die Aufnahme von Verhandlungen ist der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft oder einer in der Einrichtung vertretenen Koalition durch die Mitarbeitervertretung anzuzeigen.
- (3) ¹Dienstvereinbarungen dürfen Rechtsnormen, insbesondere kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen, nicht widersprechen. ²Bestehende Dienstvereinbarungen werden mit dem Inkrafttreten einer Rechtsnorm gemäß Satz 1 unwirksam.
- (3a) ¹Dienstvereinbarungen gelten unmittelbar und zwingend. ²Werden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern durch die Dienstvereinbarung Rechte eingeräumt, so ist ein Verzicht auf sie nur mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung zulässig.
- (4) ¹Dienstvereinbarungen werden durch Dienstgeber und Mitarbeitervertretung gemeinsam beschlossen, sind schriftlich niederzulegen, von beiden Seiten zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekannt zu machen. ²Dienstvereinbarungen können von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- (5) ¹Im Falle der Kündigung wirkt die Dienstvereinbarung in den Angelegenheiten des Absatz 1 Nr. 2 bis 13 nach. ²In Dienstvereinbarungen nach Absatz 1 Nr. 1 kann festgelegt werden, ob und in welchem Umfang darin begründete Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Außerkrafttreten der Dienstvereinbarung fortgelten sollen. ³Eine darüber hinausgehende Nachwirkung ist ausgeschlossen.

§ 39 Gemeinsame Sitzungen und Gespräche

- (1) ¹Dienstgeber und Mitarbeitervertretung kommen mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen. ²Eine gemeinsame Sitzung findet ferner dann statt, wenn Dienstgeber oder Mitarbeitervertretung dies aus besonderem Grund wünschen. ³Zur gemeinsamen Sitzung lädt der Dienstgeber unter Angabe des Grundes und nach vorheriger einvernehmlicher Terminabstimmung mit der Mitarbeitervertretung ein. ⁴Die Tagesordnung und das Besprechungsergebnis

⁹ § 38 Absatz 1 Nr. 2a tritt mit Ablauf des 31. März 2026 außer Kraft.

sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Dienstgeber und von der oder dem Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen ist.
⁵Dienstgeber und Mitarbeitervertretung erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.

- (2) Außer zu den gemeinsamen Sitzungen sollen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung regelmäßig zu Gesprächen über allgemeine Fragen des Dienstbetriebs und der Dienstgemeinschaft sowie zum Austausch von Anregungen und Erfahrungen zusammentreffen.

VI. Einigungsstelle

§ 40 Bildung der Einigungsstelle – Aufgaben

- (1) Für den Bereich der Diözese Regensburg wird beim Bischöflichen Ordinariat Regensburg eine ständige Einigungsstelle gebildet.
- (2) Für die Einigungsstelle wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.
- (3) ¹Die Einigungsstelle wirkt in den Fällen des § 45 (Regelungsstreitigkeiten) auf eine Einigung zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung hin. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, ersetzt der Spruch der Einigungsstelle die erforderliche Zustimmung der Mitarbeitervertretung (§ 45 Absatz 1) oder tritt an die Stelle einer Einigung zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung (§ 45 Absätze 2 und 3) sowie zwischen Dienstgeber und dem den Wirtschaftsausschuss bildenden Organ (§ 45 Absatz 4).

§ 41 Zusammensetzung – Besetzung

- (1) Die Einigungsstelle besteht aus
 - a) der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - b) jeweils zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer aus den Kreisen der Dienstgeber sowie der Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiter, die auf getrennten Listen geführt werden (Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer),
 - c) Beisitzerinnen oder Beisitzer, die jeweils für die Durchführung des Verfahrens von der Antragstellerin oder dem Antragsteller und von der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner zu benennen sind (Ad-hoc-Beisitzerinnen und Ad-hoc-Beisitzer).
- (2) ¹Die Einigungsstelle tritt zusammen und entscheidet in der Besetzung mit der oder dem Vorsitzenden, je einer Beisitzerin oder einem Beisitzer aus den beiden Beisitzerlisten und je

einer oder einem von der Antragstellerin oder dem Antragsteller und der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner benannten Ad-hoc-Beisitzerinnen und Ad-hoc-Beisitzer. ²Die Teilnahme der Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer an der mündlichen Verhandlung bestimmt sich nach der alphabetischen Reihenfolge in der jeweiligen Beisitzerliste. ³Bei Verhinderung einer Listen-Beisitzerin oder eines Listen-Beisitzers tritt an dessen Stelle die Beisitzerin oder der Beisitzer, welche oder welcher der Reihenfolge nach an nächster Stelle steht.

- (3) Ist die oder der Vorsitzende an der Ausübung ihres oder seines Amtes gehindert, tritt an ihre oder seine Stelle die oder der stellvertretende Vorsitzende.

§ 42 Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) ¹Die Mitglieder der Einigungsstelle sind unabhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden. ²Sie dürfen in der Übernahme oder Ausübung ihres Amtes weder beschränkt, benachteiligt noch bevorzugt werden. ³Sie unterliegen der Schweigepflicht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (2) ¹Die Tätigkeit der Mitglieder der Einigungsstelle ist ehrenamtlich. ²Die Mitglieder erhalten Auslagenersatz gemäß den in der Diözese Regensburg geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften. ³Der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden für die Teilnahme an Sitzungen der Einigungsstelle im notwendigen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt.
- (4) Auf die von den Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen bestellten Beisitzerinnen und Beisitzer finden § 18 und § 19 entsprechende Anwendung.

§ 43 Berufungsvoraussetzungen

- (1) ¹Die Mitglieder der Einigungsstelle müssen der katholischen Kirche angehören, dürfen in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte nicht behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl einzutreten. ²Wer als Vorsitzende/r oder beisitzende/r Richter/in eines kirchlichen Gerichts für Arbeitssachen tätig ist, darf nicht gleichzeitig der Einigungsstelle angehören.

- (2) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende sollen im Arbeitsrecht oder Personalwesen erfahrene Personen sein und dürfen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Ordnung keinen kirchlichen Beruf ausüben.
- (3) ¹Zur Listen-Beisitzerin oder zum Listen-Beisitzer aus den Kreisen der Dienstgeber und zur oder zum vom Dienstgeber benannten Ad-hoc-Beisitzerin oder Ad-hoc-Beisitzer kann bestellt werden, wer gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 1 bis 5 nicht als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter gilt. ²Zur Listen-Beisitzerin oder zum Listen-Beisitzer aus den Kreisen der Mitarbeiter und zur oder zum von der Mitarbeitervertretung benannten Ad-hoc-Beisitzerin oder Ad-hoc-Beisitzer kann bestellt werden, wer gemäß § 8 die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in die Mitarbeitervertretung erfüllt und im Dienst eines kirchlichen Anstellungsträgers im Geltungsbereich dieser Ordnung steht.
- (4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Personalwesen tätig sind oder mit der Rechtsberatung der Mitarbeitervertretung betraut sind, können nicht zur Listen-Beisitzerin oder zum Listen-Beisitzer bestellt werden.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder der Einigungsstelle beträgt fünf Jahre.
- diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen zu erstellenden Beisitzerlisten, in denen die Namen in alphabetischer Reihenfolge geführt werden. ²Bei der Aufstellung der Liste der Beisitzerinnen und Beisitzer aus den Kreisen der Dienstgeber werden Personen aus Einrichtungen der Caritas, die vom zuständigen Diözesancaritasverband benannt werden, angemessen berücksichtigt.
- (3) Das Amt eines Mitglieds der Einigungsstelle endet vor Ablauf der Amtszeit
- a) mit dem Rücktritt,
b) mit der Feststellung des Wegfalls der Berufungsvoraussetzungen durch den Diözesanbischof.
- (4) ¹Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden ernennt der Diözesanbischof die Nachfolgerin oder den Nachfolger für die Dauer der verbleibenden Amtszeit. ²Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Listen-Beisitzerin oder eines Listen-Beisitzers haben der Generalvikar bzw. die Vorstände der diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen die Beisitzer-Liste für die Dauer der verbleibenden Amtszeit zu ergänzen.

§ 44 Berufung der Mitglieder

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden aufgrund eines Vorschlags der Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer vom Diözesanbischof ernannt. ²Die Abgabe eines Vorschlags bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer. ³Kommt ein Vorschlag innerhalb einer vom Diözesanbischof gesetzten Frist nicht zustande, ernennt der Diözesanbischof die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden nach vorheriger Anhörung des Domkapitels als Konsultorenkollegium und der Vorstände der diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen. ⁴Sind zum Ende der Amtszeit die oder der neue Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende noch nicht ernannt, führen die oder der bisherige Vorsitzende und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter die Geschäfte bis zur Ernennung der Nachfolgerinnen und Nachfolger weiter.
- (2) ¹Die Bestellung der Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer erfolgt aufgrund von jeweils vom Generalvikar sowie den Vorständen der

§ 45 Zuständigkeit

- (1) Auf Antrag des Dienstgebers findet das Verfahren vor der Einigungsstelle in folgenden Fällen statt:
1. bei Streitigkeiten über längerfristige Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage (§ 36 Absatz 1 Nr. 1),
 - 1 a. bei Streitigkeiten über vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),¹⁰
 2. bei Streitigkeiten über Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung (§ 36 Absatz 1 Nr. 2),
 3. bei Streitigkeiten über Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 36 Absatz 1 Nr. 3),
 4. bei Streitigkeiten über Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen (§ 36 Absatz 1 Nr. 4),
 5. bei Streitigkeiten über Inhalt von Personalfragebogen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 36 Absatz 1 Nr. 5),

¹⁰ § 45 Absatz 1 Nr. 1 a tritt mit Ablauf des 31. März 2026 außer Kraft.

6. bei Streitigkeiten über Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 36 Absatz 1 Nr. 6),
7. bei Streitigkeiten über Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen (§ 36 Absatz 1 Nr. 7),
8. bei Streitigkeiten über die Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsvorschriften oder durch Ausbildungsvertrag geregelt (§ 36 Absatz 1 Nr. 8),
9. bei Streitigkeiten über Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen (§ 36 Absatz 1 Nr. 9),
10. bei Streitigkeiten über Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen (§ 36 Absatz 1 Nr. 10),
11. bei Streitigkeiten über Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen (§ 36 Absatz 1 Nr. 11),
12. bei Streitigkeiten über die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes (§ 36 Absatz 1 Nr. 12).

- (2) Darüber hinaus findet auf Antrag des Dienstgebers das Verfahren vor der Einigungsstelle statt bei Streitigkeiten über die Versetzung, Abordnung, Zuweisung oder Personalgestellung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung (§ 18 Absatz 2).
- (3) Auf Antrag der Mitarbeitervertretung findet das Verfahren vor der Einigungsstelle in folgenden Fällen statt:
 1. bei Streitigkeiten über die Freistellung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung (§ 15 Absatz 5),
 2. bei Streitigkeiten im Falle der Ablehnung von Anträgen der Mitarbeitervertretung (§ 37 Absatz 3).
- (4) Auf Antrag des den Wirtschaftsausschuss bildenden Organs findet das Verfahren im Falle des § 27 b Absatz 6 vor der Einigungsstelle statt.

§ 46 Verfahren

- (1) ¹Der Antrag ist schriftlich in doppelter Ausfertigung über die Geschäftsstelle an die oder den Vorsitzende/n zu richten. ²Er soll die Antragstellerin oder den Antragsteller, die Antragsgeg-

nerin oder den Antragsgegner und den Streitgegenstand bezeichnen und eine Begründung enthalten. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Verhandlung der Einigungsstelle vor, übersendet den Antrag an die Antragsgegnerin oder den Antragsgegner und bestimmt eine Frist zur schriftlichen Erwidern. ⁴Die Antragserwidern übermitteln sie/er an die Antragstellerin oder den Antragsteller und bestimmt einen Termin, bis zu dem abschließend schriftsätzlich vorzutragen ist.

- (2) ¹Sieht die oder der Vorsitzende nach Eingang der Antragserwidern aufgrund der Aktenlage eine Möglichkeit der Einigung, unterbreitet sie oder er schriftlich einen begründeten Einigungsvorschlag. ²Erfolgt eine Einigung, beurkundet die oder der Vorsitzende diese und übersendet den Beteiligten eine Abschrift.
- (3) ¹Erfolgt keine Einigung, bestimmt die oder der Vorsitzende einen Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Einigungsstelle. ²Sie oder er kann der Antragstellerin oder dem Antragsteller und der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner eine Frist zur Äußerung setzen. ³Die oder der Vorsitzende veranlasst unter Einhaltung einer angemessenen Ladungsfrist die Ladung der Beteiligten und die Benennung der Ad-hoc-Beisitzerinnen und Ad-hoc-Beisitzer durch die Beteiligten.
- (4) ¹Die Verhandlung vor der Einigungsstelle ist nicht öffentlich. ²Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlung. ³Sie oder er führt in den Sach- und Streitgegenstand ein. ⁴Die Einigungsstelle erörtert mit den Beteiligten das gesamte Streitverhältnis und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. ⁵Im Falle der Nichteinigung stellen die Beteiligten die wechselseitigen Anträge. ⁶Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 47 Einigungsspruch

- (1) Kommt eine Einigung in der mündlichen Verhandlung zustande, wird dies beurkundet und den Beteiligten eine Abschrift der Urkunden übersandt.
- (2) ¹Kommt eine Einigung der Beteiligten nicht zustande, so entscheidet die Einigungsstelle durch Spruch. ²Der Spruch der Einigungsstelle ergeht unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Einrichtung des Dienstgebers sowie der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach billigem Ermessen. ³Der Spruch ist schriftlich abzufassen.
- (3) ¹Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die nicht zustande gekommene Einigung zwischen

Dienstgeber und Mitarbeitervertretung bzw. Gesamtmitarbeitervertretung. ²Der Spruch bindet die Beteiligten. ³Der Dienstgeber kann durch den Spruch nur insoweit gebunden werden, als für die Maßnahmen finanzielle Deckung in seinen Haushalts-, Wirtschafts- und Finanzierungsplänen ausgewiesen ist.

- (4) ¹Rechtliche Mängel des Spruchs oder des Verfahrens der Einigungsstelle können durch den Dienstgeber oder die Mitarbeitervertretung beim Kirchlichen Arbeitsgericht geltend gemacht werden; die Überschreitung der Grenzen des Ermessens kann nur binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Spruchs beim Kirchlichen Arbeitsgericht geltend gemacht werden. ²Beruft sich der Dienstgeber im Fall des Absatz 3 Satz 3 auf die fehlende finanzielle Deckung, können dieser Einwand sowie rechtliche Mängel des Spruchs oder des Verfahrens vor der Einigungsstelle nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Spruchs geltend gemacht werden.
- (5) ¹Das Verfahren vor der Einigungsstelle ist kostenfrei. ²Die durch das Tätigwerden der Einigungsstelle entstehenden Kosten trägt die Diözese Regensburg. ³Jeder Verfahrensbeteiligte trägt seine Auslagen selbst; der Mitarbeitervertretung werden gemäß § 17 Absatz 1 die notwendigen Auslagen erstattet.

VII. Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden, Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 48 Wahl und Anzahl der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden

¹In Einrichtungen mit in der Regel mindestens fünf Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Jugendliche) oder die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Auszubildende), werden von diesen Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden gewählt. ²Als Sprecherinnen und Sprecher können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 26. Lebensjahr gewählt werden. ³Es werden gewählt,

- eine Sprecherin oder ein Sprecher bei fünf bis zehn Jugendlichen und Auszubildenden sowie
- drei Sprecherinnen oder Sprecher bei mehr als zehn Jugendlichen und Auszubildenden.

§ 49 Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden

- (1) ¹Die Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden können vor oder nach einer Mitarbeiterversammlung im Einvernehmen mit der Mitarbeitervertretung eine Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden einberufen. ²Im Einvernehmen mit der Mitarbeitervertretung und dem Dienstgeber kann die Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden auch zu einem anderen Zeitpunkt einberufen werden. ³Der Dienstgeber ist zu diesen Versammlungen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. ⁴Er ist berechtigt, in der Versammlung zu sprechen. ⁵§ 2 Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung. ⁶An den Versammlungen kann die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung oder ein beauftragtes Mitglied der Mitarbeitervertretung teilnehmen. ⁷Die Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden befasst sich mit Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung gehören, soweit sie Jugendliche und Auszubildende betreffen.
- (2) § 21 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 50 Amtszeit der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden

¹Die Amtszeit der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden beträgt zwei Jahre. ²Die Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden bleiben im Amt, auch wenn sie während der Amtszeit das 26. Lebensjahr vollendet haben.

§ 51 Mitwirkung der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden

- (1) ¹Die Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden nehmen an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung teil. ²Sie haben, soweit Angelegenheiten der Jugendlichen und Auszubildenden beraten werden,
1. das Recht, vor und während der Sitzungen der Mitarbeitervertretung Anträge zu stellen. ³Auf ihren Antrag hat die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung eine Sitzung in angemessener Frist einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt wird, auf die Tagesordnung zu setzen,
 2. Stimmrecht,
 3. das Recht, zu Besprechungen mit dem Dienstgeber eine Sprecherin oder einen Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden zu entsenden.

- (2) ¹Für eine Sprecherin oder einen Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden gelten im Übrigen die anwendbaren Bestimmungen der §§ 7 bis 20 sinngemäß. ²Die gleichzeitige Kandidatur für das Amt einer Sprecherin oder eines Sprechers der Jugendlichen und Auszubildenden und das Amt der Mitarbeitervertreterin oder des Mitarbeitervertreters ist ausgeschlossen.

§ 52 Mitwirkung der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) ¹Die entsprechend den Vorschriften des Sozialgesetzbuches IX gewählte Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nimmt an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung teil. ²Die Vertrauensperson hat, soweit Angelegenheiten der schwerbehinderten Menschen beraten werden,
1. das Recht, vor und während der Sitzungen der Mitarbeitervertretung Anträge zu stellen. Auf ihren Antrag hat die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung eine Sitzung in angemessener Frist einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt wird, auf die Tagesordnung zu setzen,
 2. Stimmrecht,
 3. das Recht, an Besprechungen bei dem Dienstgeber teilzunehmen.
- (2) ¹Der Dienstgeber hat die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören; er hat ihr die getroffene Entscheidung unverzüglich mitzuteilen. ²Ist dies bei einem Beschluss der Mitarbeitervertretung nicht geschehen oder erachtet die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Beschluss der Mitarbeitervertretung als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen schwerbehinderter Menschen, wird auf ihren Antrag der Beschluss für die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlussfassung ausgesetzt. ³Durch die Aussetzung wird eine Frist nicht verlängert.
- (3) ¹Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat das Recht, mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Dienststelle durchzuführen. ²Die für die Mitarbeiterversammlung geltenden Vorschriften der §§ 21, 22 gelten entsprechend.

- (4) Die Räume und der Geschäftsbedarf, die der Dienstgeber der Mitarbeitervertretung für deren Sitzungen, Sprechstunden und laufenden Geschäftsbedarf zur Verfügung stellt, stehen für die gleichen Zwecke auch der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung, soweit hierfür nicht eigene Räume und sachliche Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- (5) ¹Für die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die §§ 15 bis 20 entsprechend. ²Weitergehende persönliche Rechte und Pflichten, die sich aus den Bestimmungen des SGB IX ergeben, bleiben hiervon unberührt.

§ 53 [Zurzeit unbesetzt]

VIII. Schulen, Hochschulen

§ 54 Schulen und Hochschulen

- (1) Die Ordnung gilt auch für die Schulen und Hochschulen im Anwendungsbereich des § 1.
- (2) Bei Hochschulen finden die für die Einstellung und Anstellung sowie die Eingruppierung geltenden Vorschriften keine Anwendung, soweit es sich um hauptberuflich Lehrende handelt, die in einem förmlichen Berufungsverfahren berufen werden.
- (3) Lehrbeauftragte an Hochschulen sind keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung.
- (4) ¹Lehrkräfte, die dem kirchlichen Schulträger zur Ausübung ihrer Tätigkeit, insbesondere nach Maßgabe des Art. 31 Absatz 2 Satz 1 oder Art. 33 Absatz 2 Satz 1 BaySchFG zugeordnet oder nach Maßgabe des Art. 44 Satz 1 BaySchFG beurlaubt sind, sind nicht wählbar zu der Mitarbeitervertretung der Einrichtung, in der sie tätig sind. ²Satz 1 gilt nicht für Beamte des Katholischen Schulwerks. ³Diese sind abweichend von § 8 Absatz 3 auch wählbar zu der Mitarbeitervertretung der Einrichtung, zu der die Zuordnung erfolgt.
- (5) ¹Die Lehrkräfte im Sinne des Absatz 4, die von der Wählbarkeit zur Mitarbeitervertretung der Einrichtung, in der sie tätig sind, ausgenommen sind, können in der Einrichtung, in der sie tätig sind, Sprecherinnen und Sprecher wählen, die an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung teilnehmen. ²Die Sprecherinnen und Sprecher haben, soweit Angelegenheiten beraten werden, die auch diese Lehrkräfte betreffen,

1. das Recht, vor und während der Sitzungen der Mitarbeitervertretung Anträge zu stellen.
³Auf ihren Antrag hat die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung eine Sitzung in angemessener Frist einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt wird, auf die Tagesordnung zu setzen,
2. Stimmrecht,
3. das Recht, an Beratungen bei dem Dienstgeber teilzunehmen.
⁴Das Nähere, einschließlich der Einzelheiten des Wahlverfahrens, wird in Sonderbestimmungen geregelt.

IX. Schlussbestimmungen

§ 55 Zwingende Wirkung

Durch anderweitige Regelungen oder Vereinbarung kann das Mitarbeitervertretungsrecht nicht abweichend von dieser Ordnung geregelt werden.

§ 56 Inkrafttreten

¹Diese Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Mai 2018 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 gelten die Änderungen der §§ 6 Absatz 2 und 15 Absatz 3 für bei Inkrafttreten bereits bestehende Mitarbeitervertretungen erst nach dem Ende der laufenden Amtszeit.

³Abweichend von Satz 1 führen bei Inkrafttreten bereits bestehende Gesamtmitarbeitervertretungen ihre Tätigkeit weiter in der aufgrund des § 24 in der Fassung vom 30.04.2018 durch Dienstvereinbarung oder Wahlordnung geregelten Zusammensetzung, Mitgliederzahl und Stimmengewichtung längstens bis einen Monat nach Neuwahl der sie bildenden Mitarbeitervertretungen im nächsten einheitlichen Wahlzeitraum nach § 13.

Bischöfliches Generalvikariat

Päpstliche Verlautbarungen

Botschaft von Papst Franziskus zum 110. Welttag des Migranten und Flüchtlings am 29. September 2024

<https://www.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2024/06/03/0466/00957.html#DE>

Botschaft von Papst Franziskus zum 8. Welttag der Armen am 17. November 2024

<https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2024/06/13/0496/01022.html#ted>

Dr. Roland Batz
Generalvikar

Personalveränderungen

07.05.2024

Ulrich Petz

Ernennung zum Schulrat im Kirchendienst

01.07.2024

Peter Nickl (DH)

angewiesen als Referent für pastorale Entwicklung im Generalvikariat - unter gleichzeitiger Entpflichtung als Leiter des Fachbereichs Liturgie und als Domzeremoriar

Beilage: Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht in den bayerischen (Erz)-Diözesen - Nr. 147

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2024

Nr. 8

17. Juli

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2024 — Ordnung für das Schlichtungsverfahren an der diözesanen Schlichtungsstelle im Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V. — Änderung des Dekrets zur Errichtung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst — Änderung des Dekrets zur Errichtung der Bischöflichen Baukommission — Beschaffungsanweisung der Diözese Regensburg — Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen 2024/25 — Sitzung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst — Ernennungen — Bestandsdaten Gebäudebestandserfassung — Zuschussrichtlinien für die Bischöfliche Finanzkammer/Konkretisierung — Brauchbare Bänke aus dem Regensburger Dom abzugeben — Pfarreiverleihungen — Personalveränderungen — Verstorbene Kleriker — Notizen

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2024

Liebe Schwestern und Brüder,

unser Blick in die Welt mit ihren Krisenregionen zeigt: Frieden ist nicht selbstverständlich. Er muss und er kann immer wieder neu gestärkt und belebt, gestaltet und errungen werden. In Zeiten, in denen immer neue Konflikte aufbrechen, und in denen die Fähigkeit fehlt, sie gewaltfrei zu lösen, ist es wichtiger denn je, sich für den Frieden stark zu machen - in der Welt und auch hier in unserer Gesellschaft (in unserer Gemeinde). Das Leitwort der diesjährigen CaritasKampagne „Frieden beginnt bei mir.“ fordert uns auf, Handwerkerinnen und Handwerker für den Frieden (Papst Franziskus) zu sein. Denn Frieden wird nicht nur durch internationale Diplomatie gesichert. Frieden beginnt dort, wo es uns im täglichen Miteinander gelingt, Gräben zu überwinden und Ungerechtigkeiten zu bekämpfen. Das gilt in Deutschland und weltweit.

Der Caritas-Sonntag 2024 richtet den Fokus auf den Frieden, der durch unser aller tägliches Handeln gestärkt und erneuert werden kann. Die vielen Mitar-

beitenden und ehrenamtlich Engagierten der Caritas leisten Friedensarbeit in diesem Sinn: In Schulprojekten gegen Rassismus, in der sozialen Arbeit in Hot Spots der Drogenkriminalität, in Sozialberatungen, bei Erziehungshilfen, in der Jugendarbeit und in Frauenhäusern, in der Katastrophenhilfe, in Erdbebengebieten und in der humanitären Unterstützung in Kriegsregionen. Frieden beginnt, wenn an all diesen Orten Menschen neue Hoffnung schöpfen.

Mit Ihrer Kollekte unterstützen Sie den täglichen Friedensdienst der Caritas vor Ort. Wir danken Ihnen sehr herzlich für Ihre Spende und bitten Sie: Arbeiten und beten wir gemeinsam für eine friedlichere Welt. Lassen wir den Frieden bei uns beginnen.

Würzburg, den 24. Juni 2024

Für das Bistum Regensburg

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am 15. September 2024 [alternativ: 8. September 2024] in allen Gottesdiensten - einschließlich der Vorabendmessen - verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Der Bischof von Regensburg

Ordnung für das Schlichtungsverfahren an der diözesanen Schlichtungsstelle im Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V.

Am 11.06.2024 wurde der Beschluss des Ausschusses Schlichtungsordnung § 22 AT-AVR zur Schlichtungsordnung des Caritasverbandes für die Diözese Regensburg e.V. gefasst, den ich hiermit in Kraft setze:

Ordnung für das Schlichtungsverfahren an der diözesanen Schlichtungsstelle im Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V.

I. SCHLICHTUNGSSTELLE

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Schlichtungsstelle führt die Bezeichnung „Schlichtungsstelle beim Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V.“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in der Geschäftsstelle beim Diözesan-Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V. in der Von-der-Tann-Straße 7 in 93047 Regensburg.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Die Schlichtungsstelle ist örtlich zuständig im Bereich caritativer Einrichtungen, die dem Diözesan-Caritasverband für das Bistum Regensburg angeschlossen sind.
- (2) Die Schlichtungsstelle ist sachlich zuständig für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und ihren Dienstgebern aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis, soweit diese dem Regelungsbereich der AVR unterfallen (siehe § 22 Allgemeiner Teil der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes).
- (3) Sie ist auch sachlich zuständig bei Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern in Einrichtungen der Caritas über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag, insbesondere ob einzelvertraglich eine für den Dienstnehmer nachteilige Abweichung von der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung erfolgt ist.

- (4) Im Einzelfall abweichende arbeitsvertragsrechtliche Regelungen über die Zuständigkeit einer anderen Schlichtungsstelle für Streitigkeiten nach Abs. 2 haben Vorrang.
- (5) Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer (erz-)bischöflichen Sendung für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung (z. B. Entzug der Missio canonica) fallen nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle.
- (6) Die Zuständigkeiten der beim Deutschen Caritasverband errichteten zentralen Schlichtungsstelle gemäß § 22 Abs. 2 AVR bleiben unberührt.
- (7) Die Zuständigkeit der staatlichen Arbeitsgerichte und die Regelungen des staatlichen Arbeitsgerichtsverfahrens einschließlich der Fristen bleiben unberührt.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Die Schlichtungsstelle besteht aus einer Kammer.
- (2) ¹Jede Kammer besteht aus einer/einem Vorsitzenden, und soweit möglich aus einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern sowie deren Stellvertretungen. ²Eine/Ein stellvertretende/r Vorsitzende/r vertritt die/den Vorsitzende/n in den Fällen, in denen diese/r ihr/sein Amt nicht wahrnehmen kann. ³Hierfür erstellt die/der Vorsitzende nach Anhörung der/des stellvertretenden Vorsitzenden einen Geschäftsverteilungsplan. ⁴Dieser ist spätestens am Ende des laufenden Jahres für das folgende Kalenderjahr schriftlich festzulegen.
- (3) Für die Besetzung im konkreten Schlichtungsverfahren gilt § 15 Abs. 4.

§ 4 Vorsitzende und Beisitzer

- (1) Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende müssen der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer

allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.

- (2) ¹Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt gemäß dem Deutschen Richtergesetz besitzen und sollten arbeitsrechtliche Erfahrung aufweisen. ²Sie dürfen nicht im kirchlichen Dienst stehen oder dem vertretungsberechtigten Organ einer kirchlichen oder caritativen Einrichtung angehören.
- (3) Die Beisitzer bzw. Beisitzerinnen müssen paritätisch aus dem Kreis der Dienstnehmer bzw. Dienstnehmerinnen und aus dem Kreis der Dienstgeber bzw. Dienstgeberinnen stammen und im Zeitpunkt der Berufung im Dienst einer Einrichtung stehen, die im Bereich der Diözese Regensburg unter den Geltungsbereich der AVR fällt.

§ 5

Ernennung der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden

- (1) ¹Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden vom Bischof von Regensburg nach Anhörung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen im Bereich des Diözesan-Caritasverbandes Regensburg sowie des Vorstands des Diözesan-Caritasverbandes ernannt. ²Ihnen ist rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Die Ernennungen sind den Beisitzerinnen und Beisitzern bekannt zu geben.

§ 6

Benennung der Beisitzer

- (1) Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer aus dem Bereich der Dienstnehmer bzw. Dienstnehmerinnen sowie ein Vertreter bzw. eine Vertreterin für den Fall der Verhinderung werden von der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen des Diözesan-Caritasverbandes benannt und dem Generalvikar rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Vom Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes wird die Beisitzerin bzw. der Beisitzer aus dem Kreis der Dienstgeber sowie ein Vertreter bzw. eine Vertreterin für den Fall der Verhinderung benannt und dem Generalvikar rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Wiederholte Benennung ist möglich.

§ 7

Rechtsstellung, Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und nur an Recht, Gesetz und ihr Gewissen gebunden.
- (2) ¹Sie führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. ²Der/Dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung angeboten werden.
- (3) ¹Die Mitglieder der Schlichtungsstelle haben über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Schlichtungsstelle bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. ²Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Schlichtungsstelle.
- (4) ¹Die/Der Vorsitzende belehrt die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer der Schlichtungsstelle über ihre Rechtsstellung und die Schweigepflicht nach den Absätzen 1 bis 3. ²Eine Verletzung der Schweigepflicht stellt in der Regel eine grobe Pflichtverletzung dar.
- (5) ¹Die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen. ²Hierzu zählen auch Zeiten der Vor- und Nachbereitung. Die Tätigkeit in der Schlichtungsstelle steht dem Dienst gleich. ³Findet ein Schlichtungsverfahren außerhalb der regulären Dienstzeit eines Mitglieds statt, so ist diesem Mitglied Freizeitausgleich zu erteilen. ⁴Die Beisitzer erhalten Auslagenersatz im Rahmen der jeweils geltenden Reisekostenordnung des Diözesan-Caritasverbandes.
- (6) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.

§ 8

Amtszeit

- (1) ¹Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, der Beginn der Amtszeit der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden wird in der jeweiligen Ernennungsurkunde einheitlich festgelegt. ²Die Amtszeit der Beisitzer bzw. Beisitzerinnen beginnt mit der Amtszeit der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Ist zum Ende der Amtszeit die Benennung der neuen Mitglieder der Schlichtungsstelle noch nicht erfolgt, bleiben die Mitglieder der Schlichtungsstelle bis zur Nachbesetzung geschäftsführend im Amt.

- (3) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle das Amt niederlegen.
- (4) Das Amt eines Mitglieds endet
1. wenn eine Voraussetzung für seine Berufung fehlt oder wegfällt,
 2. wenn Gründe vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin zur Kündigung eines Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigen,
 3. im Falle des Verlusts der Geschäftsfähigkeit,
 4. bei Abberufung durch den Diözesanbischof bei groben Pflichtverletzungen.
- (5) Stehen bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds keine Ersatzmitglieder mehr zur Verfügung, findet eine Nach-Ernennung für den Rest der Amtszeit statt.

§ 9

Geschäftsstelle-Sekretariat

- (1) Für die Schlichtungsstelle ist eine Geschäftsstelle bzw. Sekretariat einzurichten. Sitz der Geschäftsstelle ist beim Diözesan-Caritasverband Regensburg e.V.
- (2) ¹Die Geschäftsstelle besorgt die Geschäfts- und Aktenführung der Schlichtungsstelle nach Weisung des Vorsitzenden. ²Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle unterliegen der Schweigepflicht, auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (3) Die Kosten für die Geschäftsstelle trägt der Diözesan-Caritasverband.

II.

SCHLICHTUNGSVERFAHREN

§ 10

Beteiligte, Bevollmächtigte

- (1) Beteiligte am Verfahren sind
1. Antragsteller bzw. Antragstellerin
 2. Antragsgegner bzw. Antragsgegnerin.
- (2) ¹Die Beteiligten können sich in jedem Stadium des Verfahrens durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen oder mit ihr als Beistand auftreten. ²Dies entbindet die Beteiligten nicht von ihrer Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen.

§ 11

Antragsgrundsatz

- (1) ¹Die Schlichtungsstelle wird nur auf Antrag tätig. Antragsbefugt sind betroffene Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter oder Dienstgeber bzw. Dienstgeberinnen. ²Anträge sind in Textform über die Geschäftsstelle an die/den Vorsitzende/n der Kammer der Schlichtungsstelle zu richten. ³Diese/r hat gegebenenfalls auf eine sachdienliche Ergänzung des Antrags hinzuwirken.
- (2) Ein Antrag auf Schlichtung kann nur gestellt werden, wenn der jeweils anderen Seite die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde.
- (3) Gelingt innerhalb von vier Wochen keine Einigung, kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

§ 12

Antragsinhalt

- (1) ¹Der Antrag muss den Antragsteller bzw. die Antragstellerin, den Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin, den Gegenstand des Verfahrens und ein bestimmtes Antragsbegehren enthalten. ²Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und wesentliche Schriftstücke beigelegt werden.
- (2) ¹Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht, so hat die/der Vorsitzende den Antragsteller bzw. die Antragstellerin zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. ²Sachdienliche Ergänzungen und Änderungen können nur bis zur Entscheidung vorgebracht werden.

§ 13

Zurücknahme, Änderung des Antrags

- (1) ¹Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin kann den Antrag jederzeit zurücknehmen. ²Dies erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber der Schlichtungsstelle. ³Der/Die Vorsitzende erklärt das Schlichtungsverfahren durch Beschluss für beendet.
- (2) Eine Änderung des Antrags durch den Antragsteller bzw. der Antragstellerin ist zulässig, wenn der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin einwilligt oder der Schlichtungsausschuss die Änderung für sachdienlich hält.

**§ 14
Zurückweisung des Antrags**

¹Erweist sich ein Antrag als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet, so kann ihn der Schlichtungsausschuss ohne mündliche Verhandlung unter Angabe der Gründe abweisen. ²Ein abgewiesener Antrag zu demselben Streitgegenstand kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach entsprechendem Beschluss erneut gestellt werden.

**§ 15
Vorbereitung des Verfahrens**

- (1) ¹Die/Der Vorsitzende der Kammer trifft alle Maßnahmen, die zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens erforderlich sind. ²Die/Der Vorsitzende wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine beschleunigte Durchführung der Schlichtung hin. ³Sie/Er trägt Sorge dafür, dass das Verfahren zeitnah zu einem Abschluss geführt wird.
- (2) ¹Die/Der Vorsitzende verfügt die Zustellung des Antrags an den Antragsgegner. ²Zugleich ist der Antragsgegner aufzufordern, sich innerhalb einer festzusetzenden Frist in Textform zu äußern.
- (3) Die/Der Vorsitzende bereitet den Sach- und Streitstand soweit vor, dass die Beteiligten sich möglichst vor, spätestens im Verhandlungstermin vollständig erklären und vorhandene Schriftstücke oder andere Dokumente einreichen können und Personen, die zur Aufklärung des Sachstandes beitragen können, gehört werden.
- (4) ¹Die Kammer bildet für jeden Verhandlungstag einen Schlichtungsausschuss. ²Dieser besteht aus der/dem Vorsitzenden oder der/dem gemäß § 3 Absatz 2 zuständigen stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus je einem Beisitzer aus dem Kreis der Dienstnehmer und aus dem Kreis der Dienstgeber. ³Den Vorsitz hat die/der Vorsitzende der Kammer oder die/der stellvertretende Vorsitzende.

**§ 16
Vorschlag zur Einigung ohne mündliche Verhandlung**

- (1) ¹Die/Der Vorsitzende hat auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. ²Er kann den Beteiligten in Textform ohne mündliche Verhandlung einen Vorschlag zur Einigung mit einer Frist zur Stellungnahme unterbreiten.
- (2) ¹Wird der Vorschlag von den Beteiligten angenommen, so stellt der/die Vorsitzende das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest; die Annahmeerklärungen der Beteiligten sind in Text-

form abzugeben. ²Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Beteiligten die Wirkung eines außergerichtlichen Vergleichs.

- (3) Führt der Einigungsvorschlag nicht zu einer Einigung, wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt.

**§ 17
Mündliche Verhandlung**

- (1) ¹Die/Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt den Antragsteller bzw. die Antragstellerin, den Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin und Dritte (z.B. Zeugen und Sachverständige) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. ²Einer gesonderten Ladung bedarf es nicht, wenn die Sache im Verhandlungstermin in Gegenwart der Beteiligten zur Weiterverhandlung auf einen bestimmten Termin vertagt wird.
- (2) Der Schlichtungsausschuss erörtert in nicht öffentlicher Verhandlung unter Leitung der/des Vorsitzenden mit den Beteiligten die Sach- und Rechtslage.
- (3) Die/Der Vorsitzende gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (4) ¹Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Verhandlung ist von einem/einer damit Beauftragten ein Protokoll zu fertigen, welches den Beteiligten zuzusenden ist. ²Es soll den wesentlichen Verhandlungsablauf, die Ergebnisse einer Beweisaufnahme und die gestellten Anträge enthalten.
- (5) ¹In der mündlichen Verhandlung müssen Antragsteller bzw. Antragstellerin und Antragsgegner bzw. Antragsgegnerin persönlich erscheinen, auch wenn sie sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen. ²Die/Der Vorsitzende kann die Beteiligten von dieser Verpflichtung entbinden. ³Bei Nichterscheinen des Antragstellers bzw. der Antragstellerin erklärt die/der Vorsitzende die Schlichtung für gescheitert. ⁴Bei Nichterscheinen des Antragsgegners bzw. der Antragsgegnerin ergeht eine Entscheidung nach Aktenlage.

**§ 18
Beweisaufnahme**

- (1) Soweit es erforderlich ist, erhebt der Schlichtungsausschuss Beweis durch Augenschein, hört Zeugen, vom Schlichtungsausschuss angeforderte Sachverständige sowie die Beteiligten, und sieht Urkunden ein.

- (2) ¹Die Beweisaufnahme hat in der mündlichen Verhandlung zu erfolgen. ²Auf Anordnung des / der Vorsitzenden können ausnahmsweise Beweisaufnahmen vor der mündlichen Verhandlung durchgeführt werden. Antragsteller, Antragsgegner und sonstige Beteiligte sind dazu zu laden.

§ 19

Vorschlag zur Einigung in der mündlichen Verhandlung in Verfahren nach § 2 Abs. 2

- (1) ¹Der Schlichtungsausschuss hat zu jeder Zeit auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. ²Er soll daher den Beteiligten unter Würdigung der Sach- und Rechtslage eine begründete Einigungsempfehlung unterbreiten.
- (2) ¹Wird der Vorschlag in der mündlichen Verhandlung von den Beteiligten angenommen, so ist die Einigung durch Beschluss festzustellen und der Beschluss zu Protokoll zu nehmen. ²Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Parteien die Wirkungen eines außergerichtlichen Vergleichs.
- (3) ¹Kommt in der mündlichen Verhandlung keine Einigung zustande, kann der Schlichtungsausschuss eine Einigungsempfehlung unterbreiten, die von beiden Beteiligten innerhalb einer vorzugebenden Äußerungsfrist in Textform angenommen werden kann. ²Die/Der Vorsitzende stellt das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest.
- (4) Kommt eine Einigung weder in der mündlichen Verhandlung noch während der Äußerungsfrist zustande, erklärt die/der Vorsitzende durch Beschluss die Schlichtung nach § 2 Abs. 2 für gescheitert.

§ 20

Verfahren nach § 2 Abs. 3 – Streitigkeiten über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag

- (1) Der Schlichtungsausschuss entscheidet in den Verfahren nach § 2 Abs. 3 mit Beschluss.
- (2) ¹Der Beschluss wird in dem Termin, in dem die Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin bekannt gegeben. ²Dieser ist spätestens sechs Wochen nach Ende der mündlichen Verhandlung anzusetzen.
- (3) Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

- (4) Der Beschluss ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen, von allen Mitgliedern, die daran mitgewirkt haben, zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen.

- (5) ¹Der Dienstgeber bzw. die Dienstgeberin kann die Verkündung des Beschlusses bis spätestens zum Verkündungstermin durch Vorlage eines neuen Vertragsentwurfs abwenden. ²Erfüllt der Vertragsentwurf, der zur Wirksamkeit lediglich der Annahme durch den Mitarbeiter bzw. durch die Mitarbeiterin bedarf, die rechtlichen Anforderungen, erklärt der Schlichtungsausschuss das Verfahren für erledigt.

- (6) ¹Der Beschluss des Schlichtungsausschusses wird an die/den Vorsitzende/n des für den Dienstgeber bzw. die Dienstgeberin zuständigen rechtsträgerinternen Aufsichtsorgans übermittelt. ²Wenn kein Aufsichtsorgan ermittelt werden kann, ist der Beschluss dem zuständigen Diözesanbischof zu übermitteln.

§ 21

Rechtsfolgen des Beschlusses nach § 20

- (1) ¹Stellt der Schlichtungsausschuss in seinem Beschluss fest, dass die Vertragsgestaltung gegen kirchliches Recht verstößt, ist der beteiligte Dienstgeber bzw. die beteiligte Dienstgeberin verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen und der Schlichtungsstelle hierüber zu berichten. ²Zum Nachweis legt der Dienstgeber bzw. die Dienstgeberin der Schlichtungsstelle innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses einen überarbeiteten Arbeitsvertragsentwurf vor, der zu seiner Wirksamkeit lediglich der Annahme durch den Dienstnehmer bedarf.
- (2) Stellt der Schlichtungsausschuss fest, dass der Dienstgeber bzw. die Dienstgeberin dieser Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, informiert die/der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses den Diözesanbischof des Belegenheitsbistums über die auferlegten Maßnahmen und bittet ihn, dafür Sorge zu tragen, dass rechtmäßige Zustände hergestellt werden.

§ 22

Ablehnung, Befangenheit

- (1) Für die Ausschließung und die Ablehnung von Mitgliedern der Schlichtungsstelle gelten die §§ 41 bis 44 und § 48 der Zivilprozessordnung entsprechend.
- (2) ¹Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die jeweilige Kammer der Schlichtungsstelle nach

Anhörung der/ des Betroffenen ohne ihre/ seine Beteiligung. ²Ist die/der Vorsitzende der Kammer oder seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter Betroffene bzw. Betroffener, so befindet die Schlichtungsstelle unter Vorsitz der/des jeweils nicht betroffenen Vorsitzenden endgültig. ³Die Entscheidung wird durch Beschluss getroffen und ist endgültig. ⁴Der Beschluss ist zu begründen und zu den Akten zu nehmen.

- (3) ¹Ist das Ablehnungsgesuch zulässig und begründet, findet eine Fortsetzung des Verfahrens mit dem nach § 14 Abs. 4 umgebildeten Schlichtungsausschuss statt. ²Anderenfalls wird das Schlichtungsverfahren durch den Schlichtungsausschuss in seiner ursprünglichen Besetzung fortgeführt.

**III.
KOSTEN DES VERFAHRENS,
GEMEINSAME SCHLICHTUNGSSTELLE,
SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**§ 23
Kosten des Verfahrens**

- (1) Verfahrenskosten werden nicht erhoben.
- (2) Beteiligten sowie Zeugen und Sachverständigen werden Fahrtkosten nach der jeweils geltenden diözesanen Reisekostenverordnung auf Antrag durch den beteiligten Dienstgeber erstattet.

- (3) Jede der Parteien trägt die Kosten für die Beziehung eines Rechtsbeistands oder Bevollmächtigten selbst.

**§ 24
Kosten der Schlichtungsstelle**

Durch die Tätigkeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle entstehende Kosten trägt der Diözesan-Caritasverband Regensburg

**§ 25
Inkrafttreten, Übergangsregelung**

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Schlichtungsordnung vom 8. Oktober 2003 außer Kraft.
- (3) ¹Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung be- und ernannten Mitglieder der Schlichtungsstellen bleiben bis zur Benennung der Mitglieder nach §§ 4, 5 dieser Ordnung im Amt. ²Für Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung anhängig werden, gelten die gemäß Abs. 2 außer Kraft gesetzten Regelungen fort.

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Änderung des Dekrets zur Errichtung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst

Mit Wirkung vom 1. September 2024 wird das Dekret zur Errichtung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst vom 15. März 2019 hiermit wie folgt geändert:

„Art. 2 Zusammensetzung

Der Bischöfliche Kommission für kirchliche Kunst gehören als geborene Mitglieder an:

- der Generalvikar,
- die Hauptabteilungsleiter/-innen der Hauptabteilungen 2, 3, 6 und 8,
- der/die Bischöfliche Konservator/-in,
- der/die Bischöfliche Baudirektor/-in,
- der/die Diözesanmusikdirektor/-in,
- der/die Vorsitzende der Bischöflichen Kommission für Liturgie und Kirchenmusik,
- der/die Leiter/-in des Fachbereichs Liturgie,
- der/die stellvertretende Leiter/-in der Hauptabteilung 6,

- der/die stellvertretende Leiter/-in der Abteilung Planen und Bauen,
- der/die Künstlerseelsorger/-in und
- der/die Bischöfliche Beauftragte für das Orgelwesen.

Als weiteres können bis zu drei Mitglieder ernannt werden, von denen bis zu zwei Vertreter/-innen aus dem Kreis der Künstler/-innen kommen.

Alle Mitglieder werden jeweils auf drei Jahre ernannt.“

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Änderung des Dekrets zur Errichtung der Bischöflichen Baukommission

Mit Wirkung vom 1. September 2024 wird das Dekret zur Errichtung der Bischöflichen Baukommission vom 18. Mai 2015 hiermit wie folgt geändert:

„Dekret zur Errichtung der Bischöflichen Baukommission

Präambel

Auf Vorschlag des Vorsitzenden des Diözesanbauausschusses und nach Anhörung der Ordinariatskonferenz am 17.06.2014 und 12.05.2015 wird der bisherige Diözesanbauausschuss in eine Bischöfliche Kommission auf der Grundlage des „Allgemeinen Statuts für die Bischöflichen Kommissionen in der Diözese Regensburg“ vom 4. Januar 2000 i. d. F. vom 13. Februar 2015 übergeführt.

Kraft Art. 2 § 1 errichte ich mit dem heutigen Tag die Bischöfliche Baukommission.

Art. 1 Aufgabenstellung

Die Bischöfliche Baukommission behandelt Anträge und Fragen im Zusammenhang mit Gebäuden und Liegenschaften, die sich im Eigentum von katholischen Kirchen und Pfründestiftungen im Bistum Regensburg befinden und aus Sicht der Stiftungsaufsicht behandelt werden müssen.

Die Aufgaben in diesem Zusammenhang sind in der noch von der Bischöflichen Baukommission zu beschließenden Geschäftsordnung im Einzelnen dargestellt.

Art. 2 Zusammensetzung

Der Bischöflichen Baukommission gehören als geborene Mitglieder an:

- der Generalvikar oder dessen Stellvertreter,
- die Hauptabteilungsleiter/-innen der Hauptabteilungen 2, 6 und 8,
- der/die Bischöfliche Baudirektor/-in,
- der/die stellvertretende Leiter/-in der Hauptabteilung 6,
- der/die stellvertretende Leiter/-in der Abteilung Planen und Bauen.

Als weitere Mitglieder werden bis zu zwei Vertreter aus dem Kreis der Pfarrer und Pfarradministratoren auf Vorschlag der Dekanekonferenz und ein Vertreter des Diözesansteuerausschusses jeweils für die Dauer von drei Jahren (vgl. Art. 4 § 1 des o.g. Allgemeinen Statuts) ernannt.

Die Baukommission hat das Recht, zu den Sitzungen Gäste ohne Stimmrecht einzuladen.

Art. 3 Vorsitz

Als Vorsitzende/-n der Bischöflichen Baukommission bestelle ich den/die Hauptabteilungsleiter/-in der Hauptabteilung 8 (vgl. Art. 2 § 4 des o.g. Allgemeinen Statuts).

Art. 4 Beschlüsse

Die Beschlüsse der Bischöflichen Baukommission, die mir jeweils umgehend durch Zusendung des Protokolls gemäß Art. 7 §4 des o.g. Allgemeinen Statuts mitzuteilen sind, haben unmittelbare Rechtskraft zur Umsetzung (vgl. Art. 8 § 1 des o.g. Allgemeinen Statuts).“

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Bischöfliches Generalvikariat

Beschaffungsanweisung der Diözese Regensburg

O. Vorwort

Die Diözese Regensburg (im Folgenden: Diözese) beschafft jährlich Liefer- sowie Dienst- und Werkleistungen im zweistelligen Millionenwert. Durch eine zentrale Bearbeitung von Beschaffungsvorgängen können die insoweit erforderlichen Finanzmittel effizienter, ressourcenschonender und im Gleichlauf mit diözesanen Vorgaben eingesetzt werden. Die Folgen sind eine erhöhte Qualität und Bedarfsdeckung sowie eine verbesserte Compliance und Revisionssicherheit. Die freiwerdenden Ressourcen, durch zum Beispiel Bündelung von Bedarfen, Vereinfachung und Standardisierung, können in den Fachbereichen zielgerichtet anderweitig eingesetzt werden.

Die Zentrale Beschaffung des Bischöflichen Ordinariates Regensburg (im Folgenden: Bischöfliches Ordinariat) wirkt dahin, die bestmögliche Deckung der Bedarfe unter den gegebenen Umständen sicherzustellen. Sie richtet sich an festgelegten Grundsätzen und Verfahren der Diözese aus. Das rechtskonforme, reversionssichere, transparente und nachhaltige Handeln bei Beschaffungsvorgängen dient als Maßgabe für diese Beschaffungsanweisung. Sie regelt den Ablauf des Beschaffungsprozesses sowie die Zuständigkeiten der am Beschaffungsprozess beteiligten Funktionsträger und beschreibt Entscheidungsregeln für eine gesicherte Bedarfsdeckung.

Weiterführende Informationen zur Beschaffung sind der Anlage 11 zu entnehmen.

1. Allgemeine Regelungen

1.1 Grundsätze

Das Ziel dieser Beschaffungsanweisung ist es, den Beschaffungsprozess für die Anwender verbindlich, transparent, reversionssicher und arbeitstauglich zu regeln und damit für die Mitarbeitenden der Diözese Handlungssicherheit zu gewährleisten.

1.2 Persönlicher und Sachlicher Geltungsbereich

(1) Der persönliche Geltungsbereich dieser Beschaffungsanweisung erstreckt sich auf alle (unselbständigen) Einrichtungen und Dienststellen der Diözese. Eine Liste dieser Einrichtungen und Dienststellen ist dieser Beschaffungsanweisung als Anlage 1 beigefügt.

(2) Der sachliche Geltungsbereich dieser Beschaffungsanweisung umfasst alle Beschaffungsvorgänge, die darauf gerichtet sind, dem Beschaffenden die dauerhafte oder zeitlich begrenzte, rechtliche oder tatsächliche, unbeschränkte oder beschränkte Verfügungsmöglichkeit über einen Gegenstand [= Sachen und Rechte] zu verschaffen oder auf deren Grundlage von externen Dritten (Werk- oder Dienst-) Leistungen für den Beschaffenden erbracht werden. (insbesondere: Dienstverträge, Kaufverträge, Tauschverträge, Leihverträge, Mietverträge, Leasingverträge, Werk- oder Werklieferungsverträge, Lizenzverträge).

Die Versorgung der Diözese mit Bauleistungen wird von dieser Beschaffungsanweisung nicht erfasst.

1.3 Mitgeltende Regelungen

Bei allen dieser Beschaffungsanweisung unterfallenden Beschaffungsvorgängen sind zusätzlich je nach Beschaffungsvorgang) u. a. die folgenden Regelwerke der Diözese zu beachten:

- (1) Beschaffungsordnung
- (2) Schöpfungsleitlinie (Klimaschutzmanagement)
- (3) Haushalts- und Rechnungslegungsordnung (Finanzkammer)
- (4) Zeichnungsrichtlinie (Finanzkammer)
- (5) Vorgaben BFK – Haushaltsmittel (Finanzkammer)

Die genannten Regelwerke können bei der jeweils zuständigen Organisationseinheit eingesehen bzw. erfragt werden.

1.4 Begriffsbestimmungen

Für das zutreffende Verständnis dieser Beschaffungsanweisung sind die nachfolgend definierten Begriffe von besonderer Bedeutung:

- (1) **Beschaffung**
Die Beschaffung umfasst alle Tätigkeiten zur Versorgung der Diözese mit Waren, Werk- und Dienstleistungen sowie sonstigen Leistungen gemäß Ziffer 1.2.
- (2) **Beschaffungsvorgang**
Der Beschaffungsvorgang ist dadurch gekennzeichnet, dass Waren, Werk- und Dienstleistungen und sonstige Dienstleistungen gegen Entgelt beschafft werden, um einen bestehenden Bedarf zu decken.
- (3) **Beschaffungsprozess**
Der Beschaffungsprozess ist der Vorgang der Beschaffung von der Bedarfsfeststellung bis zum Wareneingang oder Leistungsempfang.
- (4) **Beschaffungsvolumen**
Das Beschaffungsvolumen beschreibt den finanziellen Gesamtumfang eines Beschaffungsvorganges.
- (5) **Rahmenvertrag**
Ein Rahmenvertrag ist eine Vereinbarung, welche die Diözese und ein Lieferant oder Leistungserbringer abschließen, um Konditionen (Preise, Serviceleistungen, Liefer- und Abrufkonditionen) für einen oder mehrere Beschaffungsgegenstände für einen in der Zukunft liegenden Zeitraum festzuschreiben.
- (6) **Katalog**
Der Katalog ist eine von der Zentralen Beschaffung zur Verfügung gestellte Übersicht, in der Artikel eines oder mehrerer Lieferanten oder Leistungserbringer dargestellt sind, hinsichtlich derer mit dem oder den Lieferanten oder Leistungserbringern feste Konditionen vereinbart wurden.
- (7) **Liste bewährter Lieferanten**
Die Liste bewährter Lieferanten stellt eine Übersicht der Lieferanten oder Leistungserbringer dar, mit denen die Diözese bereits gut zusammengearbeitet hat und bei denen bis 2.500 € Auftragsvolumen im vereinfachten Verfahren beschafft werden kann.

Eine weitergehende Erläuterung der obenstehenden Begriffe kann den dieser Beschaffungsanweisung als Anlage 2 beigefügten Begriffsbestimmungen entnommen werden.

1.5 Funktionen im Beschaffungsprozess

An dem Beschaffungsprozess Anlage 3 sind die folgenden Funktionsträger und Stellen der Diözesanverwaltung beteiligt:

- (1) **Der Bedarfsträger**
Bedarfsträger umfasst sowohl Einzelpersonen als auch Abteilungen oder Organisationseinheiten innerhalb der Organisation, die einen konkreten Bedarf an bestimmten Produkten, Dienst-, Werkleistungen oder Ressourcen zur eigenen Leistungserbringung haben.
- (2) **Der Bedarfsgenehmiger**
Der Bedarfsgenehmiger ist als Kostenstellenverantwortlicher diejenige Stelle, die nach Prüfung der mit einer Grobkostenschätzung versehenen Bedarfsfeststellung des Bedarfsträgers unter Berücksichtigung der auf seiner Kostenstelle vorhandenen Haushaltsmittel die Entscheidung über die Erteilung der Bedarfsgenehmigung trifft.
- (3) **Die Zentrale Beschaffung**
Die Zentrale Beschaffung begleitet den Beschaffungsprozess entsprechend den Vorgaben dieser Beschaffungsanweisung und stellt im Rahmen ihrer Einbeziehung die Einhaltung der für den Beschaffungsprozess geltenden Regeln sicher.
- (4) **Die Fachvertretungen**
Die in der Anlage 4 zu dieser Beschaffungsanweisung aufgeführten Fachvertretungen wirken an der Bedarfsdefinition mit und werden ggfs. beratend im Prozess hinzugezogen. Die Anlage 4 wird regelmäßig überarbeitet und fortgeschrieben und ist in der aktuellen Version im Intranet der Diözese bei der Zentralen Beschaffung einsehbar.
- (5) **Lieferant**
Lieferant ist ein externer Leistungserbringer, der die Diözese auf der Grundlage entgeltlicher Verträge mit Waren sowie Werk- und Dienstleistungen und sonstige Leistungen versorgt.
- (5) **Der Fachexperte/ Die Fachexpertin**
Der Fachexperte oder die Fachexpertin sind interne oder externe Wissensträger, die im Hinblick auf den Beschaffungsgegenstand über eine besondere Fachkenntnis verfügen. Sie können vom Bedarfsträger beratend hinzugezogen werden.

Durch eine Vertretungsregelung ist sicherzustellen, dass die unterschiedlichen Funktionen des Bedarfsträgers und des Bedarfsgenehmigers im Beschaffungsprozess bei einem Beschaffungsvorgang nicht durch identische Mitarbeitende ausgefüllt werden (Verhinderung eines Interessenkonflikts). Im Übrigen ist es möglich, dass verschiedene Funktionen durch die gleiche Person ausgefüllt werden.

Die Funktionen im Beschaffungsprozess sind auch in der als Anlage 5 beigefügten RACI-Matrix dargestellt.

2. Der Beschaffungsprozess

Der Beschaffungsprozess gliedert sich in die folgenden Abschnitte:

- Die Bedarfsfeststellung
- Die Beantragung der Bedarfsgenehmigung
- Die Erteilung der Bedarfsgenehmigung
- Die Auftragsvergabe
- Die Bewertung der eingeholten Angebote
- Der Bestellabruf und die Bestellabwicklung
- Die Evaluation

2.1 Die Bedarfsfeststellung

Der Beschaffungsprozess wird durch die Bedarfsfeststellung eingeleitet.

Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch den Bedarfsträger. Er stellt nach sorgfältiger Prüfung formlos fest, dass er zur Erbringung seiner Leistungen einen Bedarf an bestimmten Waren und/oder Werk- und Dienstleistungen hat (= Notwendigkeitsanalyse).

Sodann hat der Bedarfsträger zu prüfen, ob der von ihm festgestellte Bedarf intern durch Leihe, Sharing oder interne Dienstleistungen gedeckt werden kann. Ist dies der Fall, so endet der Beschaffungsprozess und die weitere Vorgehensweise wird intern zwischen den betroffenen Stellen abgestimmt.

2.2 Die Beantragung der Bedarfsgenehmigung

Ist die Bedarfsfeststellung durch den Bedarfsträger erfolgt, so ist für den weiteren Ablauf des Beschaffungsprozesses eine Bedarfsgenehmigung erforderlich.

Der Bedarfsträger beantragt die Genehmigung des von ihm festgestellten Bedarfs bei dem Bedarfsgenehmiger. Für alle folgenden Fälle, bei denen die Zentrale Beschaffung beteiligt / informiert wird, ist das Bedarfsanforderungsformular (BANF), welches dieser Beschaffungsanweisung als Anlage 6 beigefügt ist, zu verwenden. Dabei ist auf die korrekte Benennung des Dokuments und E-Mail Betreffs zu achten (Datum_Betrag_Bedarfsbezeichnung (Beispiel: 20220128_600EUR_Flyer_Umwelttag)).

Bei der Bearbeitung des Bedarfsanforderungsformulars soll der Bedarfsträger besondere Sorgfalt auf die Bedarfsdefinition verwenden und den Bedarf unter Berücksichtigung aller benötigten Eigenschaften und Anforderungen beschreiben. In welchen Beschaffungsvorgängen bei der Erstellung der Bedarfsdefinition eine prozessuale Beteiligung welcher Fachvertretung zu erfolgen hat, ergibt sich aus der jeweils aktuellen Fassung der Anlage 4 (siehe oben unter Ziffer 1.5 (4)).

Im Zuge der Erstellung der Bedarfsdefinition, können darüber hinaus die Zentrale Beschaffung und Fachexperten und Fachexpertinnen von dem Bedarfsträger beratend hinzugezogen werden.

Der Bedarfsträger ist verpflichtet, die Kosten der Beschaffung des von ihm festgestellten Bedarfs zu schätzen (Grobkostenschätzung) und dass sich hieraus ergebende notwendige Budget in dem Bedarfsanforderungsformular zu vermerken.

Der Bedarfsträger ist darüber hinaus verpflichtet (durch Abgleich mit dem Intranet-Auftritt der Zentralen Beschaffung oder ggfls. Rückfrage bei der Zentralen Beschaffung), in Erfahrung zu bringen, ob der Beschaffungsgegenstand

- auf der Grundlage eines mit einem Lieferanten oder Leistungserbringer abgeschlossenen Rahmenvertrages bezogen werden kann
- oder
- ob der Beschaffungsgegenstand in einem von der Zentralen Beschaffung zur Verfügung gestellten Katalog enthalten ist
- oder
- , bis zu einem Beschaffungsvolumen von ≤ € 2.500 (einschl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, ob der Beschaffungsgegenstand von einem bewährten Lieferanten bezogen werden kann.

Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in dem Bedarfsanforderungsformular (unter der Kategorie „Vorgangsart“) darzustellen.

2.3 Die Erteilung der Bedarfsgenehmigung

Der Bedarfsgenehmiger prüft, ob der von dem Bedarfsträger festgestellte Bedarf tatsächlich gegeben ist. Kommt er zu dem Ergebnis, dass dies der Fall ist, so prüft der Bedarfsgenehmiger ob die von dem Bedarfsträger vorgenommene Grobkostenschätzung plausibel und vollständig ist. Bejaht er auch dies, prüft der Bedarfsgenehmiger sodann, ob auf der von ihm zu verantwortenden Kostenstelle ausreichend Haushaltsmittel unter Berücksichtigung bestehender und zu erwartender, konkurrierender Beschaffungsbedarfe und der allgemeinen Haushaltslage für die Durchführung der antragsgegenständlichen Beschaffung zur Verfügung stehen. Ist dies der Fall, so kann der Bedarfsgenehmiger die Bedarfsgenehmigung erteilen.

Kann der Bedarfsgenehmiger auf der Grundlage der ihm von dem Bedarfsträger zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht abschließend beurteilen, ob der von

dem Bedarfsträger festgestellte Bedarf tatsächlich gegeben oder die erstellte Grobkostenschätzung vollständig und plausibel ist, so kann er – ggf. nach erfolgloser mündlicher Rücksprache - den Bedarfsträger unter Setzung einer angemessenen Frist (diese beträgt mindestens 14 Tage) zu einer Nachbesserung seiner Bedarfsanforderung auffordern. Kommt der Bedarfsträger dieser Aufforderung nicht in einem ausreichenden Maße nach, so lehnt der Bedarfsgenehmiger die Bedarfsanforderung endgültig ab. Andernfalls kann er unter den o.g. Voraussetzungen die beantragte Bedarfsgenehmigung erteilen.

Die Bedarfsgenehmigung ist auf Veranlassung des Bedarfsgenehmigers im Falle eines Beschaffungsvolumens

- ab € 2.500 (einschl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zusätzlich vom (stellv.) Hauptabteilungsleiter durch Unterschrift freizugeben.
- ab € 10.000 (einschl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) ist die Bedarfsanforderung nach Freigabe durch den Hauptabteilungsleiter der Zentralen Beschaffung vorzulegen. Diese holt die Freigabe vom (stellv.) Generalvikar oder (stellv.) Finanzdirektor ein.

Durch die ordnungsgemäß erteilte und freigegebene Bedarfsgenehmigung wird dem Bedarfsträger im Außenverhältnis Vollmacht erteilt, die zur Beschaffung nötigen Rechtsgeschäfte abzuschließen. Die Vollmacht ist auf das im BANF beschriebene und freigegebene Budget beschränkt.

2.4 Die Auftragsvergabe

(1) Die Regelungen zu der Auftragsvergabe unterscheiden sich danach,

- ob der Beschaffungsgegenstand auf der Grundlage eines mit einem Lieferanten oder Leistungserbringer abgeschlossenen Rahmenvertrages bezogen werden kann oder in einem von der Zentralen Beschaffung dem Bedarfsträger zur Verfügung gestellten Katalog enthalten ist,
- ob der Beschaffungsgegenstand von einem bewährten Lieferanten (die Zentrale Beschaffung stellt dem Bedarfsträger auf Anforderung eine Liste der bewährten Lieferanten zur Verfügung) bezogen werden kann,

und danach

- welches Beschaffungsvolumen die genehmigungs-gegenständliche Beschaffung hat.

Eine zeichnerische Darstellung der nachstehenden Regelungen ist als Anlage 7 beigefügt.

- (2) Kann der Beschaffungsgegenstand auf der Grundlage eines mit einem Lieferanten oder Leistungserbringer abgeschlossenen Rahmenvertrages bezogen werden oder ist er in einem von der Zentralen Beschaffung zur Verfügung gestellten Katalog enthalten, so erfolgt die Beschaffung direkt und unmittelbar durch den Bedarfsträger. Ist das Beschaffungsvolumen \geq € 10.000 (einschl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer), so ist die Zentrale Beschaffung von dem Bedarfsträger rechtzeitig, d. h. mindestens eine Woche vor der Auftragsvergabe zu informieren.
- (3) Kann er von einem bewährten Lieferanten bezogen werden, so erfolgt die Beschaffung direkt und unmittelbar durch den Bedarfsträger, wenn das Beschaffungsvolumen \leq € 2.500 (einschl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) ist. In diesen Fällen ist die Zentrale Beschaffung von dem Bedarfsträger rechtzeitig, d. h. mindestens eine Woche vor der Auftragsvergabe zu informieren.
- (4) Kann der Beschaffungsgegenstand nicht auf der Grundlage eines mit einem Lieferanten oder Leistungserbringer abgeschlossenen Rahmenvertrages bezogen werden und ist er auch nicht in einem von der Zentralen Beschaffung zur Verfügung gestellten Katalog enthalten und kann er bei einem Beschaffungsvolumen bis \leq € 2.500 (einschl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) nicht von einem bewährten Lieferanten bezogen werden, so gelten die folgenden Regelungen:

- Wenn das Beschaffungsvolumen \leq € 500 (einschl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) ist, erfolgt die Beschaffung direkt und unmittelbar durch den Bedarfsträger. Eine Beteiligung / Information der Zentralen Beschaffung über den Beschaffungsvorgang erfolgt in diesen Fällen nicht.
- Wenn das Beschaffungsvolumen $>$ € 500 und \leq € 2.500 (jeweils einschl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) ist, setzt die Beschaffung die Einholung von zwei Vergleichsangeboten oder alternativ einen Preisvergleich von zwei Lieferanten oder Leistungserbringern seitens des Bedarfsträgers voraus. In diesen Fällen ist die Zentrale Beschaffung mittels des Bedarfsanforderungsformulars zwingend zu beteiligen. Die Angebote oder alternativ der Preisvergleich sind in dem Bedarfsanforderungsformular darzustellen und diesem beizufügen.

Die Zentrale Beschaffung kann sich an dem Beschaffungsprozess beteiligen, muss sie

aber nicht. Die Entscheidung über ihre Beteiligung muss die Zentrale Beschaffung dem Bedarfsträger innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Kenntnisnahme von dem Beschaffungsvorgang mitteilen. Verstreicht diese Frist, ist sie an dem Beschaffungsvorgang nicht beteiligt. Beteiligt sie sich nicht, entscheidet der Bedarfsträger selbst über die Beauftragung eines Lieferanten oder Leistungserbringers unter Beachtung der Ziffer 2.5.

Beteiligt sich die Zentrale Beschaffung hat sie alternativ die Möglichkeit, nach erfolgter Angebots- oder Preisvergleichsprüfung die den Bedarfsträger bindende Freigabe der Beauftragung eines Lieferanten oder Leistungserbringers zu erklären, den Beschaffungsvorgang führend zu begleiten oder dem Bedarfsträger bindende Hinweise und/oder Auflagen zur Beschaffung zu erteilen. Im letztgenannten Fall entscheidet der Bedarfsträger selbst nach erfolgter Angebots- oder Preisvergleichsprüfung unter Berücksichtigung der ihm erteilten Hinweise und/oder Auflagen über die Beauftragung eines Lieferanten oder Leistungserbringers.

- Wenn das Beschaffungsvolumen > € 2.500 und ≤ € 10.000 (jeweils einschl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) ist, setzt die Beschaffung die Einholung von zwei Vergleichsangeboten voraus. In diesen Fällen ist die Zentrale Beschaffung mittels des Bedarfsanforderungsformulars zwingend zu beteiligen. Dem Bedarfsträger ist freigestellt, ob er die Angebote selbst einholt und dem Bedarfsanforderungsformular beifügt, oder die Zentrale Beschaffung für die Angebotseinholung hinzuzieht.

Die Zentrale Beschaffung hat alternativ die Möglichkeit, nach der Prüfung von dem Bedarfsträger vorgelegter Angebote die den Bedarfsträger bindende Freigabe der Beauftragung eines Lieferanten oder Leistungserbringers zu erklären, den Beschaffungsvorgang führend zu begleiten oder dem Bedarfsträger bindende Hinweise und/oder Auflagen zur Beschaffung zu erteilen. Im letzten genannten Fall entscheidet der Bedarfsträger selbst nach erfolgter Angebotsprüfung unter Berücksichtigung der ihm erteilten Hinweis und/oder Auflagen über die Beauftragung eines Lieferanten oder Leistungserbringers.

- Wenn das Beschaffungsvolumen > € 10.000 (einschl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) ist, setzt die Beschaffung die Einholung von drei Vergleichsangeboten voraus. In diesen Fällen ist die Zentrale Beschaffung mittels des Bedarfsanforderungsformulars zwingend zu

beteiligen. Wenn Angebote vorliegen können diese in dem Bedarfsanforderungsformular dargestellt und beigelegt werden. Angebote werden in der Regel in diesen Fällen in enger Zusammenarbeit zwischen dem Bedarfsträger und der Zentralen Beschaffung eingeholt.

Die Zentrale Beschaffung begleitet den Beschaffungsvorgang führend und erklärt nach erfolgter Angebotsprüfung unter Beachtung von Ziffer 2.5 die für den Bedarfsträger bindende Freigabe der Beauftragung eines Lieferanten oder Leistungserbringers.

- (5) Die Zentrale Beschaffung hat in allen in Ziff. A. 2.4 (4) dieser Beschaffungsanweisung geregelten Beschaffungsvorgängen zusätzlich die Möglichkeit, von dem Bedarfsträger die Einholung zusätzlicher Vergleichsangebote oder Preisvergleiche zu verlangen. Darüber hinaus hat die Zentrale Beschaffung in den in Ziff. A. 2.4 (4) 4. Spiegelstrich geregelten Beschaffungsvorgängen (Beschaffungsvolumen > € 10.000 [einschl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer]) die Möglichkeit, die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens zu veranlassen. Die Regelungen dieses Ausschreibungsverfahrens sind dem dieser Beschaffungsanweisung als Anlage 8 beigelegten Dokument zu entnehmen und zu beachten. Die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens wird die Zentrale Beschaffung insbesondere dann veranlassen, wenn
 - die Beschaffung strategischen Charakter hat
 - oder
 - nach Überzeugung der Zentralen Beschaffung zu erwarten ist, dass die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens zu einem wirtschaftlich besseren Ergebnis für die Diözese führt.

Ab einem Beschaffungsvolumen von > € 50.000 [einschl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer]) ist das Ausschreibungsverfahren gemäß Anlage 6 immer durchzuführen. Ausnahmen in zu begründenden Fällen werden dem Beschaffungsbeirat vorgelegt.

2.5 Die Bewertung der eingeholten Angebote

Die Bewertung der eingeholten Angebote (und damit die Entscheidung über die Zuschlagserteilung) hat bei allen Beschaffungsvorgängen auf der Grundlage aller relevanten diözesaner Vorgaben, insbesondere der in der Beschaffungsordnung für die Diözese niedergelegten Allgemeinen Beschaffungsgrundsätze (siehe dort Ziff. 3) sowie der Beschaffungskriterien (siehe dort Ziff. 4; Wirtschaftliche Kriterien, Nachhaltigkeitskriterien

und Sozialkriterien) im Rahmen der dort beschriebenen Grenzen und Ausnahmen zu erfolgen. Die Bewertung ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

2.6 Bestellabruf und Bestellabwicklung

Die Bestellung einer Lieferung oder der Abruf einer Leistung wird durch den Bedarfsträger in eigener Verantwortung in Übereinstimmung mit den vertraglich vereinbarten Konditionen ausgelöst und abgewickelt.

Reklamationen (z. B. Lieferungs- oder Leistungsverzug oder mangelhafte Lieferung) erfolgen zunächst in Alleinverantwortung des Bedarfsträgers. Sollte eine Reklamation erfolglos bleiben, so hat der Bedarfsträger mit dem dieser Beschaffungsanweisung beigefügten Eskalationsanforderungsformular (Anlage 9) die Zentrale Beschaffung zur Unterstützung beizuziehen und die weitere Vorgehensweise mit dieser ggfls. unter Einbeziehung der Rechtsabteilung abzustimmen.

Die genehmigte Bedarfsanforderung ist im Rechnungsfreigabeprozess zu der entsprechenden Rechnung in SAP Fiori hochzuladen. Dies erleichtert die Rechnungsfreigabe (Nachvollziehbarkeit der Bedarfsfreigabe) und Revision (Dokumentation Gesamtvorgang).

2.7 Die Evaluation

Die Evaluation des Beschaffungsprozesses/ der Lieferanten und Leistungserbringer wird durch die Zentrale Beschaffung angestoßen. Sie führt diese eigenständig, jedoch unterstützt durch die an dem Beschaffungsprozess unmittelbar (z. B. Bedarfsträger, Bedarfsgenehmiger, Fachstellen, Fachexperten und Fachexpertinnen, Lieferanten, Leistungserbringer) und mittelbar (z. B. Rechtsabteilung, Buchhaltung, Finanzkammer, Einkauf) beteiligten Mitarbeitenden und Stellen der Diözesanverwaltung durch. Diese Mitarbeitenden und Stellen der Diözesanverwaltung sind der zentralen Beschaffung gegenüber umfassend zur Mitwirkung an der Evaluation des Beschaffungsprozesses verpflichtet.

3. Eskalationsmechanismen

Gibt es im Zuge der Abwicklung eines mit einem Lieferanten oder Leistungserbringer über Waren und/ oder Werk- und Dienstleistungen abgeschlossenen Vertrages Schwierigkeiten mit der Erbringung der Leistungen der Vertragsparteien, so fungiert die Zentrale Beschaffung als Eskalationsinstanz.

Insbesondere die folgenden Fallkonstellationen dürften hierbei in Betracht kommen:

3.1 Probleme nach erfolgter Bestellung

Die Zentrale Beschaffung kann als Eskalationsinstanz beim Auflösen des Problems unterstützen, übernimmt aber nicht die operative Kommunikation mit dem Lieferanten oder Leistungserbringer.

3.2 Probleme nach erfolgter Lieferung und/oder Leistung (z. B. ausstehende Restleistungen oder Mangel des Produkts, fehlgeschlagene Nachbesserungsversuche)

Die Zentrale Beschaffung kann als Eskalationsinstanz beim Auflösen des Problems unterstützen, übernimmt aber nicht die operative Kommunikation mit dem Lieferanten oder Leistungserbringer.

Der Antrag auf Einbeziehung der Zentralen Beschaffung als Eskalationsinstanz ist von dem Bedarfsträger mit dem dieser Beschaffungsanweisung als Anlage 9 beigefügten Eskalationsanfrageformular zu stellen. Die Zentrale Beschaffung kann im Rahmen des Eskalationsmechanismus weitere Stellen des Bischöflichen Ordinariates hinzuziehen.

4. Abweichungen in Vergabeverfahren von Vorgaben der Diözese

Abweichungen in Vergabeverfahren von Vorgaben der Diözese können wie folgt erfolgen:

- 4.1 Der Generalvikar kann für Vergabeverfahren der Diözese aus gerechtem Grund im Einzelfall abweichende Sonderregelungen erlassen.
- 4.2. Soweit die Fachstelle Zentrale Beschaffung in einem Vergabeverfahren eine Abweichung im Einzelfall von Vorgaben der Diözese für erforderlich oder sinnvoll hält, schlägt sie dies dem Beschaffungsbeirat unter Vorlage einer schriftlichen Begründung vor. Votiert der Beschaffungsbeirat für die Abweichung, entscheidet die Fachstelle Zentrale Beschaffung über die Abweichung. Lehnt der Beschaffungsbeirat den Vorschlag der Fachstelle Zentrale Beschaffung begründet ab oder qualifiziert die Fachstelle Zentrale Beschaffung die Abweichung als von grundsätzlicher Bedeutung, legt sie den Vorschlag unter Vorlage einer schriftlichen Begründung dem Generalvikar zur Entscheidung vor.
- 4.3. Die Abweichungen nach Ziffer 4.2. können insbesondere betreffen,
 - a) das Erfordernis der Vorlage einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Kirchensteueramts,

- b) die Notwendigkeit der Ausschreibung bei einem Beschaffungsvolumen von über 50.000 € (vgl.: Ziffer 2.4 (5)),
- c) die Anzahl der Bieter bzw. der Angebote (insbesondere Ziffer 4 und 7 des Ausschreibungsverfahrens, Anlage 8),
- d) die Änderung der Gewichtung der Kriterien nach Angebotsöffnung, soweit diese wegen nach der Angebotsöffnung eingetretener Umstände sachlich begründet ist.

5. Beschaffungsbeirat

Der Beschaffungsbeirat ist ein Unterausschuss der Ordinariatskonferenz. Aus diesem Grund kann die Ordinariatskonferenz Funktion und Aufgaben des Beschaffungsbeirats zu jeder Zeit übernehmen (freies Eintrittsrecht der OK).

Der Beschaffungsbeirat hat folgende Aufgaben:

- Ihm wird regelmäßig über den Status und die Aktivitäten der zentralen Beschaffung berichtet.
- Er votiert zu strategischer Ausrichtung der Zentralen Beschaffung (z. B. Schwerpunktthemen, übergeordnete Bewertungskriterien, etc.) sowie zu Abweichungen in Vergabeverfahren von Vorgaben der Diözese.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Beschaffungsbeirats (Anlage 10).

6. Schlussbestimmungen

6.1 Verantwortung für die regelmäßige Überarbeitung

- (1) Für die regelmäßige Überprüfung und ggfls. hieraus folgende Korrektur dieser Richtlinie ist die Zentrale Beschaffung verantwortlich. Eine Überprüfung findet einmal jährlich statt. Im Zuge dieser Überprüfung werden Anpassungen der Richtlinie vorgenommen, die sich aus aktuellen Entwicklungen in der Beschaffung und Vergabe ergeben. Die vorgenommenen Anpassungen sind der Ordinariatsleitung zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Zusätzlich zu der jährlichen Überprüfung des sich aus aktuellen Entwicklungen ergebenden Anpassungsbedarfs findet alle drei Jahre eine grundlegende Überarbeitung der Richtlinie statt. In diese Überarbeitung sind die betroffenen Fachstellen der Diözese einzubinden. Die überarbeitete Richtlinie ist der Ordinariatsleitung zur Genehmigung vorzulegen.

6.2 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2023 - zunächst für drei Jahre - in Kraft. Sie ist im Amtsblatt und im Intranet des Bischöflichen Ordinariates veröffentlicht.

Hinweis

Die in dieser Beschaffungsanweisung genannten Anlagen sind bei der Fachstelle Zentrale Beschaffung auf Anfrage erhältlich. Bitte schreiben Sie dazu eine E-Mail an zentrale.beschaffung@bistum-regensburg.de

Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen 2024/25

Terminplan

- a) Die Prüfungsteile nach § 12 (Religionsunterricht) und § 13 (Mitarbeit in der Glaubensverkündigung) der Prüfungsordnung sind im Zeitraum von Oktober 2024 bis Juni 2025 zu absolvieren.
- b) Als Abgabeschluss für die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 11 der Prüfungsordnung wurde Freitag, 24. Januar 2025 festgelegt. Bis zu diesem Datum sind die Arbeiten dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zweifach vorzulegen.
- c) Der Vorbereitungskurs zur Schlussprüfung findet als Kooperationsveranstaltung mit der Zweiten Dienstprüfung der Kapläne von 04.-06. Februar 2025 im Diözesanzentrum Obermünster statt.
- d) Die Schlussprüfung umfasst laut § 14 der Prüfungsordnung eine Klausurarbeit und eine mündliche Prüfung.

Termin für die Klausurarbeit ist Mittwoch, 19. März 2025. Die mündliche Prüfung findet am Mittwoch, 02. Juli 2025 statt.

Sitzung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst

28.10.2024 um 14:00 Uhr

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 27.09.2024 bei der Hauptabteilung Immobilienmanagement, Abteilung Planen und Bauen einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

21.01.2025 um 14:00 Uhr

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 20.12.2024 bei der Hauptabteilung Immobilienmanagement, Abteilung Planen und Bauen einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Beischreibungen der Matrikel in der Stadt Regensburg

Aufgrund der Rückführung der Matrikelbücher kann das Kath. Matrikelamt Regensburg keine Beischreibungen von kirchlichen Amtshandlungen oder Austritten mehr annehmen. Bitte senden Sie diese direkt an die betreffenden Stadtpfarreien in Regensburg, Kareth oder Lappersdorf Mariä Himmelfahrt.

Kirchenaustritte zur Beischreibung mit Taufort "Regensburg" sind an das Bischöfl. Ordinariat, Fachstelle Zentrale Dienste, Fr. Olga Starzinger, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg zu senden.

Ernennungen

13.12.2023

Bischof Dr. Rudolf Vorderholzer hat gemäß § 2 Abs. 2 des Statuts für den DVR und can. 492 §§ 1 und 2 CIC für die Amtsperiode vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028 zu Mitgliedern im Diözesan-Vermögensverwaltungsrat (DVR) ernannt:

Generalvikar Msgr. Dr. Roland Batz

Herrn **Dr. Ludwig Burger**

Herrn **Herbert Ettle**

Herrn **Hans Pschorn**

Herrn **Pfarrer Reinhard Rührner**

Bischof Dr. Rudolf Vorderholzer hat gemäß § 3 Abs. 1 des Statuts für den DVR für die Amtsperiode vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028 zum stellvertretenden Vorsitzenden des Diözesan-Vermögensverwaltungsrats (DVR) ernannt:

Herrn **Finanzdirektor Erwin Karl Josef Saiko**

01.03.2024

Elisabeth Paukner: Ernennung zur Direktorin im Diözesan-Exerzitienhaus Werdenfels, zugleich Ernennung zur Leitenden Mitarbeiterin gem § 3 Abs 2 Ziff 4 MAVO

Dr. Roland Batz
Generalvikar

Bischöfliche Finanzkammer

Bestandsdaten Gebäudebestandserfassung

In den letzten Jahren wurden verschiedene Bestandsdaten der Gebäude der Kirchenstiftungen vor Ort erfasst. Die Erfassung ist mittlerweile abgeschlossen und systemseitig eingepflegt. Nun können die Daten auch den Kirchenstiftungen zur Verfügung gestellt werden.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit für die Kirchenstiftungen, die Gebäudestammdaten der eigenen erfassten Gebäude zu erhalten. Dazu ist formlos eine Mail an die Abteilung Planen und Bauen zu richten: planenundbauen@bistum-regensburg.de

Zuschussrichtlinien für die Bischöfliche Finanzkammer Regensburg vom 01.04.2023 – Konkretisierung

Die derzeit in der Fassung vom 01.04.2023 geltende Zuschussrichtlinie der Diözese Regensburg (ABl. Nr. 5 v. 23.05.2023, S. 89 – 91) macht die Zuschussgewährung grundsätzlich davon abhängig, dass der Kirchenstiftung eine gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens bestätigt wird; dies durch die Entlastung der Kirchenverwaltung nach Prüfung der Jahresrechnung gemäß Art. 33 KiStiftO. Die durch das Bischöfliche Ordinariat vor November 2023 eingelagerten Jahresrechnungen nebst zugehöriger Unterlagen stehen aufgrund einer Schadstoffkontamination für diese Prüfung dauerhaft nicht zur Verfügung. Um eine Schlechterstellung der betroffenen Kirchenstiftungen aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen zu vermeiden, kann ein Zuschuss abweichend von dem bestehenden Grundsatz mit folgender Maßgabe bewilligt werden:

- Im Falle der unterbliebenen bzw. unmöglichen Prüfung lediglich eines Jahresabschlusses kann der Prüfungszeitraum entsprechend in die Vergan-

genheit erstreckt werden, um auf diese Weise ein aussagekräftiges Bild von der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens zu erlangen.

- Im Falle der unterbliebenen bzw. unmöglichen Prüfung von mehr als einem Jahresabschluss kann der Zuschuss unter dem Vorbehalt der Rückforderung für den Fall gewährt werden, dass der Kirchenverwaltung im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresrechnungen mangels ordnungsgemäßer und sparsamer Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens die Entlastung verweigert wird. Der Vorbehalt ist auf die Anzahl der Jahre beschränkt, deren Jahresabschlüsse aufgrund der Schadstoffkontamination nicht geprüft werden konnten.

Erwin Saiko

Bischöflicher Finanzdirektor

Domkapitel

Brauchbare Bänke aus dem Regensburger Dom abzugeben

Zum Jubiläum „750 Jahre Gotischer Dom St. Peter“ im Jahr 2026 wird der Regensburger Dom ein neues Laiengestühl erhalten, nachdem das derzeitige Domgestühl aus den 1980er Jahren teils deutliche Gebrauchsspuren aufweist.

Die noch gut erhaltenen Bänke des vorhandenen Gestühls aus den 1980er Jahren werden zur kirchlichen Weiterverwendung kostenlos zur Selbstabholung angeboten. Die Bänke im Mittelgang weisen folgendes Maß auf: Breite 193 cm x Höhe 81 cm x Tiefe 72 cm,

die Bänke im Querhaus das Maß: Breite 460 cm x Höhe 87 cm x Tiefe 76 cm.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die Administratorin des Domkapitels, Frau Eveline Lobmaier: Tel.: 0941 597-1015, E-Mail: eveline.lobmaier@bistum-regensburg.de. Dort können auch Bilder vom Gestühl angefordert werden.

Dr. Franz Frühmorgen
Dompropst

Pfarreiverleihungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung zum 01.09.2024 folgende Pfarreien verliehen:

die Pfarreiengemeinschaft Hahnbach-St. Jakobus, Gebenbach-St. Martin und Ursulapoppenricht-St. Ursula im Dekanat Amberg-Sulzbach an **Pfarrer Michael Birner**

die Pfarreiengemeinschaft Niederaichbach-St. Josef, Oberaichbach-St. Peter und Paul und Wörth/Isar-St. Laurentius im Dekanat Landshut im Bistum Regensburg an **Pfarrer Thomas Diermeier**

die Pfarreiengemeinschaft Pilsting-Mariä Himmelfahrt mit Benefizium Ganacker und Benefizium Parnkofen, Altenbuch-St. Rupert, Großköllnbach-St. Georg, Haidlfing-St. Laurentius und Wallersdorf-St. Johannes im Dekanat Dingolfing-Eggenfelden an **Pfarrer Jürgen Eckl**

die Pfarreiengemeinschaft Selb-Herz Jesu, Selb-Hl. Geist und Schönwald-Mariä Verkündigung im Dekanat Tirschenreuth-Wunsiedel an **Pfarrer Thomas Fischer**

die Pfarreiengemeinschaft Mamming-St. Margareta mit Benefizium Bubach, Gottfrieding-St. Stefan und Niederhöcking-St. Martin im Dekanat Dingolfing-Eggenfelden an **Pfarrer Thomas Gleißner**

die Pfarrei Schmidmühlen-St. Ägidius im Dekanat Amberg-Sulzbach an **Pfarrer Norbert Große**

die Pfarreiengemeinschaft Eggkofen-Mariä Himmelfahrt mit Expositur Wiesbach, Bodenkirchen-St. Johannes der Täufer und Bonbruck-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Landshut im Bistum Regensburg an **Pfarrer Markus Hochheimer**

die Pfarrei Dingolfing-St. Johannes mit Expositur Frauenbiburg im Dekanat Dingolfing-Eggenfelden an **Pfarrer Hermann Höllmüller**

die Pfarreiengemeinschaft Waldmünchen-St. Stephan mit Kuratbenefizium Herzogau, Ast-Mariä Himmelfahrt, Geigant-St. Bartholomäus, Tiefenbach-St. Vitus mit Expositur Biberbach und Treffelstein-Erscheinung des Herrn im Dekanat Cham an **Pfarrer Albert Hölzl**

die Pfarreiengemeinschaft Vohenstrauß-Maria Immaculata mit Benefizium Waldau, Böhmischbruck-Mariä Himmelfahrt und Tännenberg-St. Michael im Dekanat Neustadt-Weiden an **Pfarrer Alexander Hösl**

die Pfarreiengemeinschaft Schwarzenfeld-Mariä Himmelfahrt und Stulln-St. Barbara im Dekanat Nabburg-Neunburg an **Pfarrer Dr. Thomas Hösl**

die Pfarreiengemeinschaft Schwarzach-St. Martin und Perasdorf-St. Laurentius im Dekanat Straubing-Bogen an **Pfarrer Jürgen Koller**

die Pfarreiengemeinschaft Neustadt/WN-St. Georg mit den Exposituren Störnstein und Wilchenreuth und Altenstadt/WN-Hl. Familie im Dekanat Neustadt-Weiden an **Pfarrer Thomas Kopp**

die Pfarreiengemeinschaft Painten-St. Georg, Ihrlerstein-St. Josef und Neuessing-Hl. Geist im Dekanat Kelheim an **Pfarrer Adrian Latacz**

die Pfarreiengemeinschaft Straubing-St. Elisabeth und Straubing-St. Peter im Dekanat Straubing-Bogen an **Pfarrer Johannes Plank**

die Pfarreiengemeinschaft Geisenfeld-St. Emmeram, Aiglsbach-St. Leonhard, Ainau-St. Ulrich, Engelbrechtsmünster-Hl. Kreuz mit Benefizium Unterpindhart und Rottenegg-St. Martin im Dekanat Geisenfeld-Pförring an **Pfarrer Dr. Andreas Ring**

die Pfarreiengemeinschaft Gerzen-St. Georg und Loizenkirchen-St. Dionysius im Dekanat Landshut im Bistum Regensburg an **Pfarrer Franz Speckbacher**

die Pfarreiengemeinschaft Wackersdorf-St. Stephan und Steinberg-St. Martin im Dekanat Schwandorf an **Pfarrer Werner Sulzer**

Personalveränderungen

Priester

01.06.2024

Benjamin Raffler: entpflichtet von seinem Dienst als Kaplan in der Pfarrei Eggenfelden-St. Nikolaus und St. Stephan mit Expositur Kirchberg im Dekanat Dingolfing-Eggenfelden

03.07.2024

P. John Gali OSFS: entpflichtet von seinem Dienst als Pfarrvikar in der Pfarreiengemeinschaft Pleystein-St. Sigismund mit Expositur Burkhardtsrieth, Miesbrunn-St. Wenzeslaus und Waidhaus-St. Emmeram im Dekanat Neustadt-Weiden

P. Thomas Mühlberger OSFS: angewiesen als Pfarrvikar in die Pfarreiengemeinschaft Pleystein-St. Sigismund mit Expositur Burkhardtsrieth, Miesbrunn-St. Wenzeslaus und Waidhaus-St. Emmeram im Dekanat Neustadt-Weiden

05.07.2024

Papy Eugene Kayoko Nda: angewiesen als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in die Pfarrei Regensburg-Herz Jesu im Dekanat Regensburg

29.07.2024

Patrick Otobong Akpan: angewiesen als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in die Pfarrei Weiden-St. Konrad im Dekanat Neustadt-Weiden

01.08.2024

Dr. Binumon John: angewiesen als Pfarradministrator in die Pfarreiengemeinschaft Schwarzach-St. Martin und Perasdorf-St. Laurentius im Dekanat Straubing-Bogen befristet bis zum 31.08.2024

19.08.2024

Jestin Prathap Thanislas: angewiesen als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in die Pfarrei Sulzbach-Rosenberg – Herz Jesu im Dekanat Amberg-Sulzbach

01.09.2024

Bonaventure Izuchukwu Agu: angewiesen als Pfarrvikar in die Pfarreiengemeinschaft Riedenburg-St. Johannes mit Expositur Prunn, Eggersberg/Thann-St. Georg und Schambach-Mariä Heimsuchung, sowie zur gottesdienstlichen Mithilfe in der Pfarreiengemeinschaft Altmühlmünster-St. Johann, Jachenhausen-St. Oswald, Mühlbach-Mariä Heimsuchung und Zell-Mariä Himmelfahrt mit Wohnsitz in Jachenhausen im Dekanat Kelheim

Alexander Alevenathodukayil: angewiesen als Pfarrvikar in die Pfarrei Tegernbach-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Geisenfeld-Pförring befristet bis zum 31.10.2024 – unter gleichzeitiger **Entpflichtung** von seinem Dienst als Pfarradministrator für die Pfarreiengemeinschaft Engelbrechtsmünster-Hl. Kreuz, Aiglsbach-St. Leonhard und Rottenegg-St. Martin im Dekanat Geisenfeld-Pförring

Pfarrer Franz Alzinger: Annahme der Resignation auf die Pfarrei Straubing-St. Peter im Dekanat Straubing-Bogen und Versetzung in den vorzeitigen **Ruhestand**

Domdekan Dr. Josef Ammer: entpflichtet von seinem Dienst als Bischöflicher Offizial und Versetzung in den **Ruhestand**

Emmanuel Onyinye Aneto: angewiesen als Pfarrvikar in die Pfarreiengemeinschaft Painten-St. Georg, Ihrlerstein-St. Josef und Neuessing-Hl. Geist im Dekanat Kelheim

Arul Irudayasamy Antonysamy: angewiesen als Pfarrvikar in die Pfarreiengemeinschaft Pilsting-Mariä Himmelfahrt mit Benefizium Ganacker und Benefizium Parnkofen, Altenbuch-St. Rupert, Großköllnbach-St. Georg, Haidlfing-St. Laurentius und Wallersdorf-St. Johannes mit Wohnsitz in Wallersdorf im Dekanat Dingolfing-Eggenfelden

Dr. Cyprian Anyanwu: entpflichtet von seinem Dienst als Pfarradministrator für die Pfarreiengemeinschaft Bodenkirchen-St. Johannes d.T. und Bonbruck-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Landshut im Bistum Regensburg

Pfarrer Johannes Bäuml: Annahme der Resignation auf die Pfarreien Grafentraubach-St. Pankratius und Hofkirchen-St. Peter im Dekanat Straubing-Bogen und Versetzung in den **Ruhestand**

Pfarrer Wilhelm Bauer: Annahme der Resignation auf die Pfarrei Tannesberg-St. Michael im Dekanat Neustadt-Weiden und Versetzung in den **Ruhestand**

P. Dr. Anand Bhaskar Balla ALCP/OSS: angewiesen als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in die Pfarreiengemeinschaft Pfaffenberg-St. Peter, Ascholtshausen-Unsere liebe Frau und Holztraubach-St. Laurentius mit Wohnsitz in Holztraubach im Dekanat Straubing-Bogen befristet bis zum 31.12.2024

P. Paul Binkowski OSPPE: als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ in die Pfarreien Attenhofen-St. Nikolaus, Pötzmes-St. Georg und Walkertshofen-St. Michael im Dekanat Kelheim

P. Dariusz Bryk OFM Conv.: angewiesen als **Pfarrvikar** als seelsorgliche Mithilfe mit einem Tätigkeitsumfang von 30% in der Pfarreiengemeinschaft Oberwinkling-St. Wolfgang, Mariaposching-Mariä Geburt, Waltendorf-St. Peter und Paul und mit einem Tätigkeitsumfang von 60% in der Pfarreiengemeinschaft Bogenberg-Hl. Kreuz/Mariä Himmelfahrt, Degernbach-St. Andreas und Pfelling-St. Margaretha im Dekanat Straubing-Bogen

Joseph Mingyuan Chen: angewiesen als **Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“** in die Pfarreiengemeinschaft Kirchberg-St. Florian, Dietelskirchen-Maria Immaculata und Reichlkofen-St. Michael im Dekanat Landshut im Bistum Regensburg

Josef Drexler: angewiesen als **Pfarrvikar** in die Pfarreiengemeinschaft Neukirchen b. Hl. Blut-Mariä Geburt mit Expositur Rittsteig und Eschlkam-St. Jakob mit Expositur Warzenried im Dekanat Cham

P. Boguslaw Dys SDB: **entpflichtet** von seinem Dienst als Pfarrvikar in der Pfarreiengemeinschaft Wallersdorf-St. Johannes, Altenbuch-St. Rupert und Haidlfing-St. Laurentius im Dekanat Dingolfing-Eggenfelden

Hermann-Josef Eckl: angewiesen als **Krankenhauspfarrer** für das Bezirksklinikum Mainkofen im Dekanat Deggendorf-Viechtach

Patrick Eibl CRV: angewiesen als **Kaplan** in die Pfarrei Eggenfelden-St. Nikolaus und St. Stephan mit Expositur Kirchberg im Dekanat Dingolfing-Eggenfelden

Domvikar Ulrich Eigendorf: **entpflichtet** von seinem Dienst als Leiter der Abteilung 2 „Kinder- und Jugendpastoral“ und als Diözesanjugendpfarrer bei der Hauptabteilung Seelsorge im Bischöflichen Ordinariat

P. Sylvester Izuchukwu Emeruwa SMMM: angewiesen als **Pfarrvikar** in die Pfarreiengemeinschaft Geisenfeld-St. Emmeram, Aiglsbach-St. Leonhard, Ainau-St. Ulrich, Engelbrechtsmünster-Hl. Kreuz mit Benefizium Unterpindhart und Rottenegg-St. Martin im Dekanat Geisenfeld-Pförring

P. Johannes Bosco Ernstberger OPraem: angewiesen zusätzlich als **Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“** in die Pfarrei Kirchenthumbach-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Neustadt-Weiden

Alexander Ertl: angewiesen als **Pfarradministrator** in die Pfarreiengemeinschaft Thalmassing-St. Nikolaus und Wolkering-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Donaustauf-Schierling

Dr. Paul Chinedu Ezenwa: angewiesen als **Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum** in

die Pfarreiengemeinschaft Pfaffenberg-St. Peter, Ascholtshausen-Unsere liebe Frau und Holztraubach-St. Laurentius im Dekanat Straubing-Bogen befristet bis zum 31.08.2025

Pfarrer Ferdinand Fürst: Annahme der **Resignation** auf die Pfarreien Attenhofen-St. Nikolaus, Pötzmess-St. Georg und Walkertshofen-St. Michael im Dekanat Kelheim und Versetzung in den **Ruhestand**

Georg Gierl: angewiesen als **Pfarradministrator** in die Pfarreiengemeinschaft Hohenthann-St. Laurentius mit Kuratie Heiligenbrunn, Andermannsdorf-St. Andreas und Schmatzhausen-St. Katharina im Dekanat Landshut im Bistum Regensburg

Stephan Hackenspiel: angewiesen als **Pfarradministrator** in die Pfarreiengemeinschaft Bodenwöhr-St. Barbara und Alten-/Neuenschwand-St. Bartholomäus im Dekanat Schwandorf

Pfarrer Josef Häring: Annahme der **Resignation** auf die Pfarrei Neustadt/WN-St. Georg mit den Exposituren Störnstein und Wilchenreuth im Dekanat Neustadt-Weiden und Versetzung in den **Ruhestand**

Pfarrer Wolfgang Häupl: Annahme der **Resignation** auf die Pfarreien Waldmünchen-St. Stephan mit Benefizium Herzogau und Ast-Mariä Himmelfahrt mit Expositur Biberbach im Dekanat Cham und Versetzung in den **Ruhestand**

P. Anish Jacob V.C.: angewiesen als **Pfarrvikar** in die Pfarreiengemeinschaft Waldmünchen-St. Stephan mit Kuratbenefizium Herzogau, Ast-Mariä Himmelfahrt, Geigant-St. Bartholomäus, Tiefenbach-St. Vitus mit Expositur Biberbach und Treffelstein-Erscheinung des Herrn im Dekanat Cham

Dr. Binumon John: angewiesen als **Pfarrvikar** in die Pfarreiengemeinschaft Mamming-St. Margareta mit Benefizium Bubach, Gottfrieding-St. Stefan und Niederhöcking-St. Martin mit Wohnsitz in Gottfrieding im Dekanat Dingolfing-Eggenfelden

P. Manu Joseph MSFS: angewiesen als **Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum** in die Pfarreiengemeinschaft Mällersdorf-St. Johannes und Westen-Mariä Opferung im Dekanat Straubing-Bogen

P. Sibi Joseph MSFS: angewiesen als **Pfarrvikar** in die Pfarreiengemeinschaft Gerzen-St. Georg mit Expositur Wippstetten und Loizenkirchen-St. Dionysius mit Wohnsitz in Loizenkirchen im Dekanat Landshut im Bistum Regensburg

Bastin Britto Joseph Doss: **entpflichtet** von seinem Dienst als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in der Pfarreiengemeinschaft Mamming-St.

Margareta mit Benefizium Bubach und Niederhöcking-St. Martin im Dekanat Dingolfing-Eggenfelden

P. Jaison Kaimathuruthil Joseph OCD: angewiesen als **Pfarrvikar** in die Pfarrei Hemau-St. Johannes mit Wohnsitz im Kloster Eichlberg im Dekanat Laaber-Regenstauf

P. Valsan Davis Kaiparambil O.Carm.: angewiesen als **Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum** in die Pfarrei Hunderdorf-St. Nikolaus mit Wohnsitz im Karmelitenkloster Straubing im Dekanat Straubing-Bogen

P. Anil John Kaipranpadan O.Carm.: angewiesen als **Pfarrvikar** in die Pfarreiengemeinschaft Straubing-St. Elisabeth und Straubing-St. Peter im Dekanat Straubing-Bogen

Karel Joice Kalathiparambil Anson: angewiesen als **Pfarrvikar** in die Pfarreiengemeinschaft Frontenhausen-St. Jakob, Marklkofen-Mariä Himmelfahrt und Steinberg-Mariä Himmelfahrt mit Wohnsitz in Marklkofen im Dekanat Dingolfing-Eggenfelden

Dr. Justin Kamwanya Kishimbe: angewiesen als **Pfarrvikar** in die Pfarreiengemeinschaft Neustadt/WN-St. Georg mit den Exposituren Störnstein und Wilchenreuth und Altstadt-/WN-Hl. Familie im Dekanat Neustadt-Weiden

Joseph Francis Karippukattil: angewiesen als **Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum** in die Pfarreiengemeinschaft Bodenmais-Mariä Himmelfahrt, Bayerisch Eisenstein-St. Johannes Nepomuk und Böbrach-St. Nikolaus mit Wohnsitz in Bayerisch Eisenstein im Dekanat Deggendorf-Viechtach

P. Jo Jovilla Kurian MSFS: angewiesen als **Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum** in die Pfarrei Waldershof-St. Sebastian mit Expositur Poppenreuth im Dekanat Tirschenreuth-Wunsiedel

Ndudi Kelechi Izuagba: angewiesen als **Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum** in die Pfarreiengemeinschaft Schnaittenbach-St. Vitus und Kemnath am Buchberg-St. Margareta mit Wohnsitz in Kemnath am Buchberg im Dekanat Amberg-Sulzbach

Anton Kopp: angewiesen als **Pfarrvikar** in die Pfarrei Viechtach-St. Augustin mit Expositur Schönau und Benefizium Wiesing mit Wohnsitz in Moosbach im Dekanat Deggendorf-Viechtach

P. Dr. Augustinus Kozdra OFM: angewiesen zusätzlich als **Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“** in die Pfarrei Eschlkam-St. Jakob mit Expositur Warzenried im Dekanat Cham

Amaidhi Arasu Kulandaisamy: angewiesen als **Pfarrvikar** in die Pfarreiengemeinschaft Pilsting-Mariä Himmelfahrt mit den Benefizien Ganacker und Parnkofen, Altenbuch-St. Rupert, Großköllnbach-St. Georg, Haidlfing-St. Laurentius und Wallersdorf-St. Johannes im Dekanat Dingolfing-Eggenfelden

P. Pawel Kusiak OFM Conv.: angewiesen als **Pfarradministrator** in die Pfarreiengemeinschaft Loiching-St. Peter und Paul mit Expositur Wendelskirchen, Niederviehbach-Mariä Himmelfahrt und Oberviehbach-St. Georg im Dekanat Dingolfing-Eggenfelden

Ronald Liesaus: angewiesen als **Pfarrvikar** zusätzlich in die Pfarrei Tännenberg-St. Michael im Dekanat Neustadt-Weiden

Dr. Augustin Lobo: angewiesen als **Pfarradministrator** in die Pfarreiengemeinschaft Saal/Donau-Christkönig mit Expositur Einmuß und Teuerting-St. Oswald im Dekanat Kelheim

P. Rafal Lotawiec OFM Conv.: angewiesen als **Pfarrvikar** in die Klosterkirche-St. Felix, Neustadt/WN im Dekanat Neustadt-Weiden

David Lubuulwa: angewiesen als **Pfarrvikar** in die Pfarreiengemeinschaft Sattelpfeilstein-St. Peter und Paul mit Benefizium Sattelbogen und Wiling-St. Leonhard mit Wohnsitz in Sattelbogen im Dekanat Cham

Stephen Luyima: angewiesen als **Pfarrvikar** zu 50% in die Pfarreiengemeinschaft Ergolding-Mariä Heimsuchung und Oberglaim-Mariä Himmelfahrt und zu 50% in die Pfarrei Altdorf-Mariä Heimsuchung mit Benefizium Pfettrach mit Wohnsitz in Oberglaim im Dekanat Landshut im Bistum Regensburg

Hrudaya Kumar Madanu: angewiesen als **Pfarradministrator** in die Pfarreiengemeinschaft Vilseck-St. Ägidius mit Expositur Sorghof und Schlicht-St. Georg im Dekanat Amberg-Sulzbach

P. Pannir Selvam Maria Pushpam MSFS: angewiesen als **Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum** in die Pfarrei Kümmersbruck-St. Antonius im Dekanat Amberg-Sulzbach

P. Praveen Martin RCJ: angewiesen als **Pfarrvikar** in die Pfarreiengemeinschaft Chamerau-St. Peter und Paul und Runding-St. Andreas im Dekanat Cham

Pfarrer Msgr. Martin Martreiter: Annahme der **Resignation** auf die Pfarrei Dingolfing-St. Johannes mit Expositur Frauenbiburg im Dekanat Dingolfing-Eggenfelden und Versetzung in den **Ruhestand** – zugleich **Verleihung des frei gewordenen 7. Kanonikats** am Kollegiatstift Unserer Lieben Frau zur Alten Kapelle in Regensburg auf Ersuchen des Kapitels

P. John Bosco Msafiri ALCP/OSS: angewiesen als **Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum** in die Pfarreiengemeinschaft Pförring-St. Leonhard, Lobsing-St. Martin und Oberdolling-St. Georg und zur Mithilfe im Dekanat Pförring-Geisenfeld befristet bis zum 31.08.2027

P. John Mumatatu Mathias Massawe ALCP/OSS: angewiesen als **Pfarrvikar** in die Pfarreiengemeinschaft Hausen-St. Georg, Hohenkernath-Mariä Himmelfahrt und Utzenhofen-St. Vitus mit Wohnsitz in Utzenhofen im Dekanat Amberg-Sulzbach

Hilary Chukwuagozie Muotoe: entpflichtet von seinem Dienst als **Pfarradministrator** für die Pfarrei Laberweinting-St. Martin mit Expositur Franken und Benefizium Haader im Dekanat Straubing-Bogen

Franklin Mboma Emboni: angewiesen als **Pfarrvikar** in die Pfarreiengemeinschaft Dachelhofen-St. Josef, Ettmannsdorf-St. Konrad und Neukirchen-St. Martin mit Expositur Kirchenbuch mit Wohnsitz in Ettmannsdorf im Dekanat Schwandorf

Matthias Merkl: angewiesen als **Kaplan** in die Pfarrei Regensburg-St. Konrad im Dekanat Regensburg

P. Dr. Innocent Ignace Mkwe Kimario ALCP/OSS: angewiesen als **Pfarrvikar** in die Pfarreiengemeinschaft Straubing-St. Elisabeth und Straubing St. Peter im Dekanat Straubing

Dr. Charles Ugochukwu Nwamiro: entpflichtet von seinem Dienst als **Pfarrvikar** in der Pfarreiengemeinschaft Hausen-St. Georg, Hohenkernath-Mariä Himmelfahrt und Utzenhofen-St. Vitus im Dekanat Amberg-Sulzbach

Edmund Chika Onah: angewiesen als **Pfarrvikar** in die Pfarreiengemeinschaft Plößberg-St. Georg und Beidl-Mariä Himmelfahrt mit Expositur Stein im Dekanat Tirschenreuth-Wunsiedel

Kenneth Onyinye Onuoha: angewiesen als **Pfarrvikar** in die Pfarreiengemeinschaft Teunz-St. Lambert und Niedermurach-St. Martin mit Expositur Peroltzhofen mit Wohnsitz in Niedermurach im Dekanat Nabburg-Neunburg

Dr. George Emeka Oranekwu: angewiesen als **Pfarradministrator** in die Pfarreiengemeinschaft Neualbenreuth-St. Laurentius mit Expositur Ottengrün und Wernersreuth-St. Andreas im Dekanat Tirschenreuth-Wunsiedel

Dr. Edwin Ikechukwu Ozioko: angewiesen als **Pfarradministrator** in die Pfarreiengemeinschaft Ascha-Mariä Himmelfahrt mit Expositur Falkenfels und Rattiszell-St. Benedikt mit Benefizium Pilgramsberg im Dekanat Straubing-Bogen

George Parankimalil: angewiesen als **Pfarradministrator** in die Pfarreiengemeinschaft Laberweinting-St. Martin mit Expositur Franken und Benefizium Haader, Grafentraubach-St. Pankratius und Hofkirchen-St. Peter im Dekanat Straubing-Bogen

P. Dariusz Parzych OSPPE: angewiesen als **Pfarrvikar** in die Pfarreiengemeinschaft Attenhofen-St. Nikolaus, Großgundertshausen-Hl. Kreuz, Pötzmes-St. Georg, Volkenschwand-St. Ägidius und Walkertshofen-St. Michael mit Wohnsitz im Paulinerkloster Mainburg im Dekanat Kelheim

Jose Peter: angewiesen als **Pfarradministrator** in die Pfarreiengemeinschaft Frontenhausen-St. Jakob, Marklkofen-Mariä Himmelfahrt und Steinberg-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Dingolfing-Eggenfelden

P. Roman Piekarski OFM Conv.: entpflichtet von seinem Dienst als **Pfarradministrator** für die Pfarreiengemeinschaft Loiching-St. Peter und Paul mit Expositur Wendelskirchen, Niederviehbach-Mariä Himmelfahrt und Oberviehbach-St. Georg im Dekanat Dingolfing-Eggenfelden

Dr. Placide Ponso Bin Kabamba: angewiesen als **Pfarrvikar** in die Pfarreiengemeinschaft Schmidgaden-Mariä Himmelfahrt und Rottendorf-St. Andreas im Dekanat Nabburg-Neunburg

Henryk Preuß: angewiesen als **Kaplan** in die Pfarrei Regensburg-Herz Marien im Dekanat Regensburg

P. Francis Puthenpura V.C.: angewiesen als **Pfarrvikar** in die Pfarreiengemeinschaft Selb-Herz Jesu, Selb-Hl. Geist und Schönwald-Mariä Verkündigung im Dekanat Tirschenreuth-Wunsiedel

Ramon Rodriguez: angewiesen als **Kaplan** in die Pfarreiengemeinschaft Ergoldsbach-St. Peter und Paul mit Expositur Kläham und Bayerbach-Mariä Himmelfahrt mit Expositur Greilsberg im Dekanat Landshut im Bistum Regensburg

P. Shajers Kumar Robert Lopez OCD: angewiesen als **Pfarradministrator** in die Pfarreiengemeinschaft Eichlberg-Hl. Dreifaltigkeit, Aichkirchen-Mariä Himmelfahrt, Hohenschambach-Mariä Heimsuchung und Neukirchen-St. Georg im Dekanat Laaber-Regenstauf

Alexander Röse CRV: angewiesen als **Kaplan** in die Pfarreiengemeinschaft Tirschenreuth-Mariä Himmelfahrt und Wondreb-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Tirschenreuth-Wunsiedel

Pfarrer Heinrich Rosner: Annahme der **Resignation** auf die Pfarreien Schwarzenfeld-Mariä Himmelfahrt und Stulln-St. Barbara im Dekanat Nabburg-Neunburg und Versetzung in den **Ruhestand**

P. Joseph Santhappan MSFS: angewiesen als **Pfarradministrator** in die Pfarreiengemeinschaft Blaibach-St. Elisabeth, Harrling/Zandt-St. Bartholomäus und Miltach-St. Martin im Dekanat Cham

P. Beschi Savarimuthu OSB: **entpflichtet** von seinem Dienst als Pfarrvikar in der Pfarreiengemeinschaft Plößberg-St. Georg und Beidl-Mariä Himmelfahrt mit Expositur Stein im Dekanat Tirschenreuth-Wunsiedel

Domvikar Harald Scharf: **entpflichtet** von seinem Dienst als Leiter der Abteilung 3 „Erwachsenenpastoral“ und Beauftragter für die Männerseelsorge in der Hauptabteilung Seelsorge im Bischöflichen Ordinariat, sowie als nebenamtlicher Pfarrvikar für die Pfarrei Regensburg-St. Josef (Ziegetsdorf) im Dekanat Regensburg-Stadt und Versetzung in den **Ruhestand** – zugleich **Verleihung des 4. Kanonikats** am Kollegiatstift zu den heiligen Johannes Baptist und Johannes Evangelist auf Ersuchen des Stiftskapitels

Pfarrer Anton Schober: Annahme der **Resignation** auf die Pfarreien Thalmassing-St. Nikolaus und Wolkering-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Donaustauf-Schierling unter gleichzeitiger **Entpflichtung** von seinem zusätzlichen Dienst als Pfarradministrator für die Pfarrei Aufhausen-St. Bartholomäus im Dekanat Donaustauf-Schierling und Versetzung in den **Ruhestand**

Michael Schreyer: angewiesen als **Hausgeistlicher** im Geistlichen Zentrum „Familien mit Christus“ in Heiligenbrunn im Dekanat Landshut im Bistum Regensburg

Dr. Christian Schulz: angewiesen als **Leiter der Abteilung 3** „Erwachsenenpastoral“ und **Beauftragter für die Männerseelsorge** in der Hauptabteilung Seelsorge im Bischöflichen Ordinariat

Marvin Schwedler: angewiesen als **Kaplan** in die Pfarreiengemeinschaft Amberg-Hl. Dreifaltigkeit mit Kuratbenefizium Paulsdorf und Amberg-Hl. Familie im Dekanat Amberg-Sulzbach

P. Benedikt Sedlmair CO: angewiesen als **Pfarradministrator** in die Pfarrei Aufhausen-St. Bartholomäus im Dekanat Donaustauf-Schierling

Martin Seiberl: angewiesen als **Studentenpfarrer** in die katholische Hochschulgemeinde an der Universität Regensburg, den Fachhochschulen Regensburg und Straubing, sowie der Hochschule für Kath. Kirchenmusik Regensburg im Dekanat Regensburg-Stadt — zugleich Ernennung zum **Diözesanvorsitzenden des Deutschen Vereins vom Heiligen Land** im Bistum Regensburg

Leonard Skorczyk: angewiesen als **Kaplan** in die Pfarrei Wenzenbach-St. Peter und Irlbach-Mariä Himmelfahrt mit Wohnsitz in Irlbach im Dekanat Laaber-Regenstauf

Pfarrer Augustin Sperl: Annahme der **Resignation** auf die Pfarreien Blaibach-St. Elisabeth, Harrling/Zandt-St. Bartholomäus und Miltach-St. Martin im Dekanat Cham und Versetzung in den **Ruhestand**

Michael Steinhilber: angewiesen als **Kaplan** in die Pfarreiengemeinschaft Bad Kötzing-Mariä Himmelfahrt mit Expositur Steinbühl und Wetzell-St. Laurentius im Dekanat Cham

Christian Stock: angewiesen **zusätzlich als Pfarradministrator** mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ in die Pfarrei Jachenhausen-St. Oswald im Dekanat Kelheim

Matthias Strätz zum kommissarischen **Diözesan-Jugendseelsorger**, sowie zu 50% als nebenamtlicher **Pfarrvikar** in der Pfarrei Regensburg-St. Wolfgang im Dekanat Regensburg

Dr. Peter Stier: Ernennung zum **Offizial (Gerichtsvikar)** im Bischöflichen Konsistorium für den Zeitraum von 5 Jahren (d. h. bis 31.08.2029). Kraft diess Amtes hat er auch Sitz und Stimme in der Ordinariatskonferenz.

P. John Subash Vincent MSSCC: **angewiesen** zusätzlich als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ in die Pfarrei Flossenbürg-St. Pankratius im Dekanat Neustadt-Weiden

Christian Süß: angewiesen als **Pfarrvikar** in die Pfarrei Dingolfing-St. Johannes mit Expositur Frauenbiburg im Dekanat Dingolfing-Eggenfelden

P. Ryszard Szwajca OFM Conv.: **entpflichtet** von seinem Dienst als seelsorgliche Mithilfe in der Pfarreiengemeinschaft Oberwinkling-St. Wolfgang, Mariaposching-Mariä Geburt, Waltendorf-St. Peter und Paul und in der Pfarreiengemeinschaft Bogenberg-Hl. Kreuz/Mariä Himmelfahrt, Degernbach-St. Andreas und Pfelling-St. Margaretha im Dekanat Straubing-Bogen

P. Santosh Thomas OCD: angewiesen als **Pfarrvikar** in die Pfarreiengemeinschaft Eichlberg-Hl. Dreifaltigkeit, Aichkirchen-Mariä Himmelfahrt, Hohenschambach-Mariä Heimsuchung und Neukirchen-St. Georg im Dekanat Laaber-Regenstauf

Pfarrer Johann Trescher: Annahme der **Resignation** auf die Pfarreien Bodenwöhr-St. Barbara und Alten- und Neuenschwand-St. Bartholomäus im Dekanat Schwandorf und Versetzung in den **Ruhestand**

P. Johny Vettathu CMI: angewiesen als **Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum** in die Pfarreiengemeinschaft Riedenburg-St. Johannes mit Expositur Prunn, Eggersberg/Thann-St. Georg und Schambach-Mariä Heimsuchung im Dekanat Kelheim

P. Robin Xavier MSFS: angewiesen als **Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum** in die Pfarrei Mellersdorf-St. Johannes im Dekanat Straubing-Bogen befristet bis zum 31.01.2025

Pfarrer Alois Zimmermann: Annahme der **Resignation** auf die Pfarreien Ascha-Mariä Himmelfahrt mit Expositur Falkenfels und Benefizium Pilgramsberg und Rattiszell-St. Benedikt im Dekanat Straubing-Bogen und Versetzung in den **Ruhestand**

Ständige Diakone

01.07.2024

Peter Nickl, DH (kategorialer Dienst): angewiesen als **Referent für pastorale Entwicklung** im Generalvikariat – unter gleichzeitiger **Entpflichtung** als Domzeremoniar und Fachbereichsleiter Liturgie in der Hauptabteilung Seelsorge im Bischöflichen Ordinariat

01.09.2024

Werner Aigner, DH (pfarrlicher Dienst): **angewiesen** in die Pfarreiengemeinschaft Frontenhausen-St. Jakob, Marklkofen-Mariä Himmelfahrt und Steinberg-Mariä Himmelfahrt, sowie zur Mithilfe in die Pfarreiengemeinschaft Oberhausen-Mariä Himmelfahrt, Englmannsberg-St. Willibald und Griesbach-St. Georg im Dekanat Dingolfing-Eggenfelden

Wolfgang Brandl, DH (kategorialer Dienst): Versetzung in den **Ruhestand**

Franz Lammer, DZ (pfarrlicher Dienst): **angewiesen** zusätzlich zu seinem bisherigen Dienst in der Pfarrei Gottfrieding in die Pfarreiengemeinschaft Mamming-St. Margareta mit Benefizium Bubach und Niederhöcking-St. Martin im Dekanat Dingolfing-Eggenfelden

P. Witold Zorawowicz OFM Conv.: angewiesen als **Pfarradministrator** in die Pfarreiengemeinschaft Bogenberg-Hl. Kreuz/Mariä Himmelfahrt, Degernbach-St. Andreas und Pfelling-St. Margaretha im Dekanat Straubing-Bogen

21.10.2024

Dr. John Palathinkal Kuriako: angewiesen als **Pfarrvikar** in die Pfarreiengemeinschaft Neukirchen zu St. Christoph-St. Christoph und Flossenbürg-St. Pankratius mit Wohnsitz in Flossenbürg im Dekanat Neustadt-Weiden

Martin Peintinger, DZ (pfarrlicher Dienst): **angewiesen** in die Pfarreiengemeinschaft Cham-St. Josef und Untertraubenbach-St. Martin im Dekanat Cham

Willibald Poiger, DH (pfarrlicher Dienst): **angewiesen** in die Pfarrei Deggendorf-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Deggendorf-Viechtach

Franz Prem, DH (kategorialer Dienst): Versetzung in den **Ruhestand**

Berthold Schwarzer, DH (pfarrlicher Dienst): **angewiesen** in die Pfarreiengemeinschaft Undorf-St. Josef und Nittendorf-St. Katharina mit Expositur Etterzhausen im Dekanat Laaber-Regenstau

Thomas Steffl, DH (pfarrlicher Dienst): Ernennung zum **Domzeremoniar** am Hohen Dom St. Peter in Regensburg

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat zu sich gerufen

am 25. Mai	Mühlbauer Konrad , fr. Pfr., 90 Jahre alt
am 01. Juni	Huber Bernhard , BGR, fr. Pfr., 73 Jahre alt
am 11. Juni	Schön Josef , BGR, fr. Pfr., 86 Jahre alt
am 21. Juni	Ammer Robert , BGR, Kom., 90 Jahre alt

R. I. P

Notizen

Exerzitien in Johannisthal

Vortragsexerzitien für Priester, Diakone und Ordensleute mit Erzbischof em. Dr. Ludwig Schick, Bamberg

„Damit sie das Leben haben
und es in Fülle haben!“ (Joh.)

Mo., 4 Nov., 18:00 Uhr - Fr., 8 Nov. 2024, 9:30 Uhr
Vollpension: 255,50 Euro; Kursgebühr: 55,00 Euro

Anmeldung und Information

Haus Johannisthal
Johannisthal 1
92670 Windischeschenbach
Tel. 09681/400 15 12
www.haus-johannisthal.de

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2024	Nr. 9	19. Juli
Inhalt:		
Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO)		S. 136
Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GSTVS)		S. 157
Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVWO)		S. 165
Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DStVS)		S. 170
Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DStVWO)		S. 182
Abkürzungsverzeichnis		S. 186
Aushändigung der Ordnungen an die Mitglieder der Kirchenverwaltung		S. 186

Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO)

in der Fassung vom 1. August 2024

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Kirchliche Stiftung – Begriff, Arten, Rechtsform	138
Art. 2	Kirchliche Stiftung – geltendes Recht	138
Art. 3	Kirchliche Stiftung – Errichtung, Aufhebung, Zulegung, Zusammenlegung	139
Art. 4	Stiftungsgeschäft, -satzung	139
Art. 5	Kirchliche Stiftung – Name	139
Art. 6	Kirchliche Stiftung – Sitz	
Art. 7	Kirchliche Stiftung – Zweck	140
Art. 8	Zustiftung – Rechtsform, Begriff, Zweckbindung	140

Zweiter Abschnitt

Vertretung und Verwaltung der Kirchenstiftungen

Art. 9	Kirchenstiftung – Organ	140
Art. 10	Kirchenverwaltung – Zusammensetzung	
Art. 11	Kirchenverwaltung – Aufgaben	141
Art. 12	Kirchenverwaltungsmitglieder – Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht	142
Art. 13	Kirchenverwaltungsvorstand – Aufgaben	143
Art. 14	Kirchenpfleger – Bestellung, Aufgaben	143

Art. 15	Kirchenverwaltung – Einberufung	144
Art. 16	Sitzungsvorbereitung, Tagesordnung, Öffentlichkeit	144
Art. 17	Beschlussfähigkeit	145
Art. 18	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung	145
Art. 19	Beschlussfassung, Wahlen	145
Art. 20	Vertretung der Kirchenstiftung nach außen	146
Art. 21	Sitzungsniederschrift	146
Art. 22	Sitzungsversäumnis, grobe Pflichtverletzung – Abberufung	146
Art. 23	Kirchenverwaltungsmitglieder – Haftung	147
Art. 24	Kirchenverwaltung und Pfarrgemeinderat	147
Art. 25	Zusammenwirken von Kirchenstiftungen	147
Art. 26	Haushaltsplan – Feststellung, Bedeutung, Wirkungen	148
Art. 27	Einnahmen, Ausgaben	148
Art. 28	Außerplanmäßige Ausgaben – außerordentlicher Haushaltsplan	148
Art. 29	Haushaltsplan – Aufstellung, Bekanntmachung, Genehmigung	149
Art. 30	Vorläufige Haushaltsführung	149
Art. 31	Jahresrechnung – Erstellung	149
Art. 32	Jahresrechnung/Jahresabschluss – Anerkennung	150
Art. 33	Jahresrechnung/Jahresabschluss – Auflegung, Prüfung	150
Art. 34	Kirchenstiftung – ergänzendes Recht	150

Dritter Abschnitt

Vertretung und Verwaltung der Pfründestiftungen

Art. 35	Pfründestiftung – Organe, Vertretung	151
Art. 36	Pfründeinhaber – Aufgaben	151
Art. 37	Pfründestiftung – ergänzendes Recht	151

Vierter Abschnitt

Vertretung und Verwaltung sonstiger kirchlicher Stiftungen

Art. 38	Sonstige kirchliche Stiftungen – Organe, Vertretung	151
Art. 39	Stiftungsorgane – Aufgaben	151
Art. 40	Sonstige kirchliche Stiftungen – ergänzendes Recht	152

Fünfter Abschnitt

Rechtsgeschäfte zwischen kirchlichen Stiftungen u. Ä.

Art. 41	Rechtsgeschäfte zwischen kirchlichen Stiftungen	152
---------	---	-----

Sechster Abschnitt

Stiftungsaufsicht

Art. 42	Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde – Aufgaben	152
Art. 43	Abberufung und Bestellung von Mitgliedern eines Stiftungsorgans oder eines Beauftragten	153
Art. 44	Stiftungsaufsichtliche Genehmigung – Grundsätzliches, Einzelfälle	153
Art. 45	Gesetzliche Genehmigung/stiftungsaufsichtliche Genehmigung	155
Art. 46	Anzeigepflichtige Rechtshandlungen	155

Siebter Abschnitt

Rechtsbehelfsverfahren

Art. 47	Einspruch und Beschwerde	155
---------	--------------------------	-----

Achter Abschnitt

Schlussbestimmungen

Art. 48	Kirchliche Durchführungsbestimmungen	155
Art. 49	Inkrafttreten	156

Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO)

in der Fassung vom 1. August 2024

Die bayerischen Erzbischöfe und Bischöfe der (Erz-)Diözesen München und Freising, Bamberg, Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg erlassen je gleichlautend für ihren Zuständigkeitsbereich aufgrund cc. 381, 391, 537, 1254, 1272, 1276, 1297 und 1304 CIC sowie Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 3 WRV, Art. 1, 13 RKonk, Art. 142 Abs. 3 BayVerf und Art. 1 § 2, 10 § 4 BayKonk zu Art. 23 BayStG die Ordnung für kirchliche Stiftungen für den Bereich ihrer (Erz-)Diözese ab dem 1. August 2024 in der nachstehend bekannt gemachten Fassung:

Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO)

Zwecke verfolgen und die Voraussetzung unter Buchst. a) oder b) nach Feststellung der zuständigen Stiftungsbehörde erfüllen.

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Kirchliche Stiftung – Begriff, Arten, Rechtsform

(1) Kirchliche Stiftungen im Sinne dieser Ordnung sind solche, die ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Zwecken der katholischen Kirche in Bayern, insbesondere dem Gottesdienst, der Verkündigung, der Bildung, dem Unterricht, der Erziehung oder dem Wohlfahrtswesen, gewidmet sind und

1. von der katholischen Kirche errichtet sind oder
2. nach dem Willen des Stifters¹ organisatorisch mit der katholischen Kirche verbunden oder ihrer Aufsicht unterstellt sein sollen.

(2) Als kirchliche Stiftungen gelten

1. die Kirchenstiftungen,
2. die Pfründestiftungen und
3. sonstige Stiftungen, die
 - a) ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Zwecken dienen,
 - b) nach Art. 5 Abs. 4 KGO (GVBl. 1912, S. 911) bisher durch kirchliche Organe verwaltet wurden,
 - c) Kultus-, Unterrichts-, Wohlfahrts- oder sonstige in Art. 2 Abs. 2 Satz 3, Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayStG aufgeführte

(3) Eine Stiftung wird nicht schon dadurch zu einer kirchlichen, dass ein kirchlicher Amtsträger als Stiftungsorgan bestellt ist oder dass satzungsgemäß nur Angehörige der katholischen Kirche von der Stiftung begünstigt werden.

(4) Ausschließlich oder überwiegend kirchlichen oder religiösen Zwecken der katholischen Kirche gewidmete Stiftungen, welche bis zum 1. Januar 1996 satzungsgemäß von einer Behörde des Staates, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zu verwalten waren, gelten weiterhin nicht als kirchliche Stiftungen.

(5) Die Kirchen- und Pfründestiftungen sind je für sich rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts. Sonstige Stiftungen im Sinne von Absatz 2 Nr. 3 sind je für sich rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern ihnen diese Eigenschaft zukommt oder diese durch das zuständige Bayerische Staatsministerium festgestellt worden ist.

Art. 2

Kirchliche Stiftung – geltendes Recht

Für die kirchlichen Stiftungen gelten

1. die Bestimmungen des Codex Iuris Canonici, insbesondere die cc. 113–123, 532, 535, 537 und 1254–1310 CIC,
2. die Vorschriften des Bayerischen Stiftungsgesetzes nach Maßgabe der Art. 22 Abs. 3 und Art. 23, ferner entsprechend die Art. 10 bis einschließlich 14 und 25 BayStG,
3. die Bestimmungen dieser Ordnung,

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt andere Geschlechter gleichberechtigt ein.

4. das Gesetz der Bayerischen (Erz-)Bischöfe zur Neuordnung des Pfründewesens,
5. die Regelungen des Partikularrechts der Deutschen Bischofskonferenz zum CIC in ihrer jeweils geltenden Fassung,
6. die staatlichen Ausführungsvorschriften zu den unter Nr. 2 aufgeführten Artikeln des Bayerischen Stiftungsgesetzes und
7. die kirchlichen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien (Art. 29 Abs. 5 und 6, Art. 48) zu dieser Ordnung.

Art. 3

Kirchliche Stiftung – Errichtung, Aufhebung, Zulegung, Zusammenlegung

- (1) Eine kirchliche Stiftung entsteht durch den Stiftungsakt/das Stiftungsgeschäft, die kanonische Errichtung und die staatliche Anerkennung, die vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat (kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde) beantragt wird.
- (2) Eine Stiftung darf nur mit Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde als kirchliche Stiftung staatlich anerkannt, aufgehoben, zugelegt oder zusammengelegt werden (Art. 22 Abs. 2 BayStG). Eine Satzungsänderung anlässlich der staatlichen Anerkennung (Art. 22 Abs. 3 Satz 2 BayStG) bedarf der Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (3) Kirchliche Stiftungen werden aufgehoben, zugelegt oder zusammengelegt durch entsprechende kanonische Akte und betreffende Entscheidungen des zuständigen Bayerischen Staatsministeriums, die von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde beantragt werden.
- (4) Ist für den Fall des Erlöschens einer kirchlichen Stiftung kein Anfallberechtigter bestimmt, so fällt ihr Vermögen an die betreffende (Erz-)Diözese, welche dieses Vermögen tunlichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden, nach Möglichkeit einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen hat.

Art. 4

Stiftungsgeschäft, -satzung

- (1) Bei kirchlichen Stiftungen sind jeweils im Stiftungsgeschäft selbst oder in einer damit verbundenen Satzung Name, Rechtsstellung und Art, Sitz, Aufgabe, Zweck, Vermögensausstattung und

Organe der Stiftung sowie die Verwendung des Stiftungsertrages zu bezeichnen.

- (2) Die Satzung der Kirchen- und Pfründestiftungen bestimmt sich nach dieser Ordnung. Für sonstige kirchliche Stiftungen muss eine Satzung erstellt werden, die den Vorschriften dieser Ordnung entspricht und durch die Stiftungsurkunde bestimmt wird.
- (3) Der durch den Willen des Stifters bestimmte Zweck der kirchlichen Stiftung ist wesentlicher Bestandteil der Stiftungssatzung. Die Stiftung soll im Rahmen der Art. 2 Abs. 4 und 25 Abs. 3 BayStG ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, religiösen, mildtätigen oder sonst gemeinnützigen Zwecken dienen.
- (4) Bestehende Stiftungssatzungen sind erforderlichenfalls gemäß den Absätzen 1 und 3 zu ergänzen.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.

Art. 5

Kirchliche Stiftung – Name

- (1) Die Namen der
 1. katholischen Kirchenstiftungen lauten
 - „Pfarrkirchenstiftung“,
 - „Kuratiekirchenstiftung“,
 - „Expositurkirchenstiftung“,
 - „Filiaalkirchenstiftung“;
 2. katholischen Pfründestiftungen lauten
 - „Pfarrpfründestiftung“,
 - „Kuratiepfründestiftung“,
 - „Benefiziumspfründestiftung“,
 - „Kaplaneistiftung“,
 jeweils in Verbindung mit den Widmungs- und Ortsnamen;
 3. sonstigen kirchlichen Stiftungen sollen dem Widmungszweck ihres Vermögens entsprechen.
- (2) Die Namen der kirchlichen Stiftungen, die vor Erlass dieser Ordnung bereits bestanden haben, bleiben unverändert.
- (3) Eine Namensänderung oder Klarstellung hinsichtlich des Namens kann durch den Ortsordinarius erfolgen.

- (4) Die Namen der kirchlichen Stiftungen, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung errichtet werden, sind in dem Stiftungsgeschäft zu bestimmen (Art. 4 Abs. 1).

Art. 6 Kirchliche Stiftung – Sitz

- (1) Der Sitz der Kirchenstiftungen ist der Ort der mit ihrem Vermögen in Beziehung stehenden oder geplanten Kirche.
- (2) Der Sitz der Pfründestiftungen ist der Ort ihrer Stiftungsverwaltung oder ihres Stiftungsvermögens.
- (3) Die sonstigen kirchlichen Stiftungen haben ihren Sitz an dem satzungsmäßig bestimmten Ort, hilfsweise am Ort ihrer Stiftungsverwaltung oder ihres Stiftungsvermögens.
- (4) Wenn besondere Umstände es nahelegen, kann als Sitz kirchlicher Stiftungen auch ein anderer als der in den Absätzen 1 bis 3 vorgeschriebene Ort bestimmt werden.
- (5) Art. 5 Abs. 1 und 3 gilt für den Sitz einer kirchlichen Stiftung entsprechend.

Art. 7 Kirchliche Stiftung – Zweck

- (1) Die Kirchenstiftung trägt vor allem die ihre Kirche betreffenden rechtlichen Beziehungen und dient mit ihrem Vermögen wie dessen Ertrag den ortskirchlichen Bedürfnissen.
- (2) Die Pfründestiftung ist der vermögensrechtliche Anhang eines Kirchenamtes und dem Zweck gewidmet, dem jeweiligen Pfründeinhaber, insbesondere Seelsorgsgeistlichen, ein Wohnrecht im Pfarrhaus als Dienstsitz und aus dem Ertrag ihres Vermögens Einkünfte als Beitrag zu seinem Lebensunterhalt zu gewähren, deren Genuss ihm auf die Dauer seines Amtes verliehen ist.
- (3) Die sonstigen kirchlichen Stiftungen dienen der Befriedigung und Förderung kirchlicher Bedürfnisse nach Maßgabe des in der Stiftungsurkunde näher bestimmten Zweckes.

Art. 8 Zustiftung – Rechtsform, Begriff, Zweckbindung

- (1) Zustiftungen besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit, sie zählen zu den sog. nichtrechtsfähigen oder fiduziarischen Stiftungen.
- (2) Zustiftungen sind Zuwendungen einer bestimmten Vermögensmasse durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch Verfügung von Todes wegen

an eine kirchliche Stiftung mit der Anordnung, dass das übertragene Vermögen deren Zweckbestimmung teilt, oder mit der Auflage, dass die Erträge oder das übertragene Vermögen selbst für einen bestimmten, regelmäßig kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zweck verwendet werden.

- (3) Eine Zweckbindung des Stifters ist gewissenhaft zu beachten und die Verpflichtung, soweit die Erträge oder das übertragene Vermögen selbst dafür hinreichen, zu erfüllen.
- (4) Bei der Annahme von Zustiftungen hat die bedachte kirchliche Stiftung die Art. 44 Abs. 2 Nr. 5 und 46 Abs. 1 Nr. 1 zu beachten.

Zweiter Abschnitt Vertretung und Verwaltung der Kirchenstiftungen

Art. 9 Kirchenstiftung – Organ

- (1) Organ der Kirchenstiftung ist die Kirchenverwaltung, die aufgrund der zu Art. 5 des (Bayerischen) Kirchensteuergesetzes erlassenen Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVS) gebildet ist. Die Regelungen der GStVS finden ergänzend Anwendung.
- (2) Die Kirchenverwaltung ist oberstes Willensbildungsorgan der Kirchenstiftung. Mit Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde kann zum Zwecke des Zusammenwirkens von Kirchenstiftungen die Kirchenverwaltung ihre Kompetenz, eine Angelegenheit durch Beschluss zu ordnen, auf andere Gremien oder Ausschüsse delegieren, die aus Kirchenverwaltungsmitgliedern, gegebenenfalls auch aus mehreren Kirchenstiftungen, bestehen müssen.
- (3) Die Kirchenstiftung unterliegt der Obhut und Aufsicht der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde (Art. 42 ff.) und wird gemäß Art. 20 nach außen vertreten.
- (4) Kuratie-, Expositur- und Filialkirchenstiftungen werden, sofern der Stiftungsakt nichts anderes bestimmt, bis zur Bildung einer eigenen Kirchenverwaltung von der zuständigen Pfarrkirchenverwaltung vertreten.
- (5) Die Mitglieder der Kirchenverwaltung bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neu gewählten Kirchenverwaltung im Amt. Die konstituierende Sitzung ist unverzüglich, spätestens jedoch vor

Ablauf eines Zeitraums von drei Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses einzuberufen.

ausgeschlossen oder auf bestimmte Bereiche beschränkt werden.

Art. 10

Kirchenverwaltung – Zusammensetzung

- (1) Die Kirchenverwaltung besteht aus
1. dem Pfarrer oder Inhaber einer selbstständigen Seelsorgestelle als Kirchenverwaltungsvorstand und geborenes Mitglied; in Filialkirchengemeinden, für die ein eigener Geistlicher bestellt ist, kann dieser vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat auch zum Vorstand der dort etwa bestehenden Kirchenverwaltung bestimmt werden, sowie
 2. den gewählten Kirchenverwaltungsmitgliedern. Ihre Zahl beträgt in Kirchengemeinden
 - bis zu 2.000 Katholiken vier,
 - bis zu 6.000 Katholiken sechs und
 - mit mehr als 6.000 Katholiken acht.

Maßgeblich ist die Katholikenzahl nach Hauptwohnsitzen zum 1. Januar des Jahres, in dem die Wahl zur Kirchenverwaltung stattfindet. Die Kirchenverwaltung kann auf Vorschlag des Kirchenverwaltungsvorstandes aus den wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde zwei weitere Kirchenverwaltungsmitglieder berufen. Art. 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

- (2) Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes oder von Amts wegen kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat bestimmen, dass in Kirchengemeinden bis zu 2.000 Katholiken lediglich zwei Kirchenverwaltungsmitglieder für die Dauer der Amtszeit zu wählen sind. Bei Kirchengemeinden über 2.000 Katholiken sind Abweichungen nur mit Dispens des Ortsordinarius möglich.
- (3) Im Falle einer nicht nur vorübergehenden Verhinderung wird der Kirchenverwaltungsvorstand durch den vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat für ihn bestellten geistlichen Vertreter (Priester oder Diakon) oder die ständige Vertretung nach Art. 10 Abs. 4 vertreten.
- (4) Auf Antrag des Pfarrers als Kirchenverwaltungsvorstand oder von Amts wegen kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat unbeschadet des Amtes und des Stimmrechts des Pfarrers als Kirchenverwaltungsvorstand eine ständige Vertretung bestellen, die mit der Wahrnehmung der einem Kirchenverwaltungsvorstand nach dieser Ordnung obliegenden Aufgaben beauftragt und Mitglied der Kirchenverwaltung wird. Gleichzeitig kann mit Verfügung das Stimmrecht der ständigen Vertretung

In der Beauftragung werden die Befugnisse der ständigen Vertretung für die Dauer der Wahlperiode (Art. 15 GStVS) oder der Amtszeit des Pfarrers im Einzelnen durch das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat festgelegt. Sind in Beschlussfassungen der Pfarrer als Kirchenverwaltungsvorstand und die ständige Vertretung gleichzeitig stimmberechtigt anwesend, kann nur eine gültige Stimme abgegeben werden, wobei bei Stimmrechtsausübung des Pfarrers als Kirchenverwaltungsvorstand diese zählt. Die Beauftragung mehrerer ständigen Vertretungen mit unterschiedlichen Aufgabenbereichen ist zulässig.

- (5) Der Pfarrer als Kirchenverwaltungsvorstand kann beim (Erz-)Bischöflichen Ordinariat beantragen oder das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat kann in besonderen Fällen anordnen, dass die Befugnisse des Pfarrers im Ganzen und sein Stimmrecht als Kirchenverwaltungsvorstand nach dieser Ordnung ruhen. In diesem Fall nimmt die ständige Vertretung die einem Kirchenverwaltungsvorstand nach dieser Ordnung obliegenden Aufgaben an dessen Stelle in Gänze wahr.
- (6) Die gewählten und berufenen Mitglieder der Kirchenverwaltung versehen ihr Ehrenamt unentgeltlich. Entstehende Auslagen werden ersetzt. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 wird davon nicht berührt.

Art. 11

Kirchenverwaltung – Aufgaben

- (1) Der Kirchenverwaltung obliegen nach Maßgabe der in Art. 2 bezeichneten kirchlichen und staatlichen Vorschriften die gewissenhafte, sichere und wirtschaftliche Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens, die Sorge für die Befriedigung der ortskirchlichen Bedürfnisse und die Erledigung der der Kirchenstiftung sonst zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die Kirchenverwaltung sorgt dafür, dass das ihr anvertraute Grundstockvermögen ungeschmälert erhalten und das Stiftungsvermögen ordnungsgemäß verwaltet wird; zu diesem Zwecke hat sie insbesondere den Haushaltsplan der Kirchenstiftung aufzustellen, zu beraten und zu beschließen sowie die Jahresrechnung zu erstellen und über ihre Anerkennung zu befinden (Art. 26 ff.).
- (3) Die Anlage von Stiftungsgeldern erfolgt nach den Weisungen der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde. Unter Stiftungsgeldern im Sinne dieser Vorschriften sind nicht Betriebsmittel und notwendige Betriebsrücklagen, sondern dauernde Vermögensanlagen zu verstehen.

- (4) Die Kirchenverwaltung entscheidet, ob freiwillige Zuwendungen, bei denen der Spender die Art der Verwendung nicht bestimmt hat, zum Grundstockvermögen genommen werden oder sogleich ortskirchliche Bedürfnisse befriedigen sollen. Vom Spender zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen sollen nicht Zwecken gewidmet sein, die außerhalb des Zwecks der bedachten Kirchenstiftung liegen; unter mehreren Zwecken, welche die Kirchenstiftung verfolgt, kann gewählt werden. Bei der Annahme von Zuwendungen hat die Kirchenverwaltung die Art. 44 Abs. 2 Nr. 5 und 46 Abs. 1 Nr. 1 zu beachten.
- (5) Zu den ortskirchlichen Bedürfnissen zählen – unbeschadet der Verpflichtungen und Leistungen Dritter – insbesondere
1. die Planung, Errichtung, Ausstattung und der Unterhalt der Kirchen in dem betreffenden Seelsorgsbezirk,
 2. der Aufwand für eine würdige Feier des Gottesdienstes,
 3. der Aufwand für die (weitere) Seelsorge gemäß c. 1254 § 2 CIC,
 4. die Planung, Errichtung und der Unterhalt der den Pfarrgeistlichen, den kirchlichen Mitarbeitern und der Kirchengemeinde dienenden Gebäude einschließlich der bisher den Pfründestiftungen oder den Pfründeinhabern obliegenden Verbindlichkeiten hinsichtlich der Dienstwohngebäude mit Ausnahme der Mieterpflichten, die Ausstattung der Diensträume, der Unterhalt der im Eigentum der Kirchenstiftung oder Pfründestiftung stehenden Wohngebäude einschließlich der Brandversicherungsbeiträge, soweit die Baupflicht nicht einem Dritten obliegt,
 5. die Beschaffung und der Unterhalt der Inneneinrichtung für die Kirchen sowie die Bereitstellung des Sachbedarfes für Gottesdienst und Seelsorge einschließlich der Mittel für Gemeindemission, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Altenbetreuung, sonstige Schulungen, Pfarrbriefe usw.,
 6. die Aufbringung der in den jeweiligen Dienst- und Vergütungsordnungen vorgeschriebenen Entlohnung der kirchlichen Mitarbeiter,
 7. die Aufbringung der Mittel für die Anschaffung und die Aufbewahrung der vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat vorgeschriebenen Gesetz-, Amts- und Verordnungsblätter, der Pfarrmatrikel, der Pfarrregistratur und des Pfarrarchives,
 8. die Bestreitung des sonstigen Verwaltungsaufwandes einschließlich des Sachbedarfs sowohl für die pfarramtliche Geschäftsführung wie für den Pfarrgemeinderat,
 9. die Führung und laufende Ergänzung des Verzeichnisses aller im Eigentum der Kirchenstiftung wie der Kirchengemeinde stehenden Inventarien (Inventarverzeichnis),
 10. die Betriebs- und/oder Personalträgerschaft an einer Kindertageseinrichtung,
 11. der Unterhalt der bestehenden kirchlichen Friedhöfe wie der dazu gehörenden Bauwerke sowie
 12. die gewissenhafte Verwaltung des sonstigen örtlichen Kirchenstiftungsvermögens.
- (6) Zu den ortskirchlichen Bedürfnissen gehört ferner die Erfüllung der Verbindlichkeiten des ortskirchlichen Stiftungsvermögens und der Kirchengemeinde aufgrund Herkommens oder besonderer Rechtsverhältnisse.
- (7) Verpflichtungen Dritter in Bezug auf die Bestreitung ortskirchlicher Bedürfnisse bleiben unberührt. Die Geltendmachung solcher zum Stiftungsvermögen zählenden Ansprüche, wie Pflichtleistungen, Baupflichten oder Nutzungsrechte, ist Aufgabe der Kirchenverwaltung.

Art. 12

Kirchenverwaltungsmitglieder – Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Zu Beginn der Amtszeit sind die gewählten Kirchenverwaltungsmitglieder von dem Kirchenverwaltungsvorstand auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben wie die Wahrung der Verschwiegenheit, insbesondere im Hinblick auf Personalangelegenheiten, Steuergeheimnis (§ 30 AO), kirchliches Meldewesen und Datenschutz, zu verpflichten, und die Verpflichtung ist zu dokumentieren.
- (2) Die Kirchenverwaltungsmitglieder haben hiernach über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Das gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und über die Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Sie haben auf Verlangen amtliche Schriftstücke, Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge herauszugeben, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt.

- (3) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 bestehen auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Kirchenverwaltung fort. Mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Kirchenverwaltung sind die Unterlagen nach Art. 12 Abs. 2 Satz 4 unverzüglich an den Kirchenverwaltungsvorstand oder die ständige Vertretung herauszugeben. Die Herausgabepflicht trifft auch Hinterbliebene und Erben eines Kirchenverwaltungsmitglieds.
- (4) Mit der Verpflichtung erhalten die Mitglieder der Kirchenverwaltung ein Exemplar dieser Ordnung.

Art. 13

Kirchenverwaltungsvorstand – Aufgaben

- (1) Der Kirchenverwaltungsvorstand oder die ständige Vertretung bereitet die Sitzungen der Kirchenverwaltung vor, beruft sie ein und leitet sie. Im Falle der Verhinderung kann bei der Vorbereitung und Leitung einer Sitzung eine Vertretung durch ein Kirchenverwaltungsmitglied erfolgen; die Regelung in Art. 10 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Der Kirchenverwaltungsvorstand oder die ständige Vertretung vollzieht die Beschlüsse der Kirchenverwaltung.
- (3) Der Kirchenverwaltungsvorstand oder die ständige Vertretung erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Das sind alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die für die Kirchenstiftung keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Unbeschadet der Befugnisse nach Art. 48 kann die Kirchenverwaltung im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde für die Geschäfte der laufenden Verwaltung Richtlinien aufstellen. Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes oder der ständigen Vertretung kann die Kirchenverwaltung vorrangig ein Kirchenverwaltungsmitglied oder ein wählbares Kirchengemeindemitglied, ferner auch einen sonstigen Dritten für die Dauer der Amtszeit (Art. 15 GStVS) bevollmächtigen, die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu erledigen; über die Erteilung einer derartigen Vollmacht, aber auch über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für diese Tätigkeit in sinngemäßer Anwendung von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 erstattet die Kirchenverwaltung Anzeige an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde. Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes, der ständigen Vertretung oder von Amts wegen kann das (Erz-) Bischöfliche Ordinariat auch einen diözesanen Mitarbeiter im Sinne von Satz 4 bevollmächtigen.
- (4) Der Kirchenverwaltungsvorstand oder die ständige Vertretung ist befugt, im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde dringliche

Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hierüber ist die Kirchenverwaltung in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (5) Der Kirchenverwaltungsvorstand und die ständige Vertretung werden bei der Erledigung der Aufgaben durch die Einrichtungen – insbesondere des Pfarramtes – der Kirchenstiftung und ihre Mitarbeiter sowie den Kirchenpfleger unterstützt.
- (6) Der Kirchenverwaltungsvorstand oder die ständige Vertretung hat die Weisungsbefugnis und führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter der Kirchenstiftung.
- (7) Der Kirchenverwaltungsvorstand oder die ständige Vertretung hat jährlich mindestens einmal die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte unvermutet zu prüfen oder prüfen zu lassen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten und zusammen mit der jeweiligen Jahresrechnung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle vorzulegen. Die Niederschrift kann aus einem handschriftlichen Vermerk (ggf. im Kassenbuch) bestehen.
- (8) Weder der Kirchenverwaltungsvorstand noch die ständige Vertretung dürfen die ihrer Aufsicht unterstehenden Kassen und Bankkonten allein oder zusammen mit ausschließlich weisungsabhängigen Mitarbeitern führen. Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann hiervon abweichende Durchführungsbestimmungen erlassen, soweit diese angemessene Kontrollmechanismen enthalten.

Art. 14

Kirchenpfleger – Bestellung, Aufgaben

- (1) Der Kirchenpfleger unterstützt den Kirchenverwaltungsvorstand und die ständige Vertretung bei der Erledigung ihrer Aufgaben. Die Kirchenverwaltung bestimmt unbeschadet oberhirtlicher Anordnungen hierfür und für die Kassen- und Rechnungsführung aus ihrer Mitte, ausnahmsweise aus den übrigen wählbaren Kirchengemeindemitgliedern, einen Kirchenpfleger, erstattet darüber Anzeige an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde und beschließt über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für diese Tätigkeit. Im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde kann die Kassen- und Rechnungsführung von der Kirchenverwaltung auch einem haupt- oder nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter unter der Aufsicht des Kirchenpflegers übertragen werden. Bei unabweisbarem Bedarf kann ein Kirchenpfleger für die jeweilige Amtszeit der Kirchenverwaltung von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde mit Wirkung

für und gegen die betreffende Kirchenstiftung von Amts wegen bestimmt werden.

- (2) Der nicht aus der Mitte der Kirchenverwaltung bestimmte Kirchenpfleger wird mit der Übertragung dieser Aufgabe gleichzeitig Mitglied der Kirchenverwaltung. In diesem Falle erhöht sich die Zahl der in Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 vorgeschriebenen Kirchenverwaltungsmitglieder. Für dieses Kirchenverwaltungsmitglied gelten im Übrigen die Rechte und Pflichten der Kirchenverwaltungsmitglieder entsprechend.
- (3) Der Kirchenpfleger bereitet die Erstellung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Haushaltspläne wie der Jahresrechnungen vor und achtet darauf, dass der genehmigte Haushaltsplan (Art. 29 Abs. 3) eingehalten wird, alle Einkünfte rechtzeitig und vollständig erhoben wie Ausgaben nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur sicheren und wirtschaftlichen Verwaltung erforderlich sind. Die Kirchenverwaltung kann im Fall des Einverständnisses des Kirchenpflegers bestimmen, dass die ständige Vertretung oder eine beauftragte Stelle die Aufgaben der Vorbereitung der Erstellung der Haushaltspläne und Jahresrechnungen in möglichst laufender Abstimmung mit dem Kirchenpfleger übernimmt.
- (4) Der Kirchenpfleger untersteht den Weisungen des Kirchenverwaltungsvorstandes und der ständigen Vertretung und hat deren im Rahmen des Art. 13 Abs. 2 bis 4 getätigte Geschäfte kassenmäßig abzuwickeln. Die Kirchenverwaltung hat ihn zu diesem Zwecke zu bevollmächtigen, insbesondere ihm die Zeichnungsvollmacht für Bankkonten schriftlich zu erteilen.
- (5) Unbeschadet einer Zeichnungsvollmacht des Kirchenverwaltungsvorstandes nach Art. 13 Abs. 8 Satz 1 kann die Kirchenverwaltung durch förmlichen Beschluss die Zeichnungsvollmacht für Bankkonten für die kassenmäßige Abwicklung für die Zeit der Verhinderung des Kirchenpflegers an der Wahrnehmung seiner Aufgaben insgesamt oder für Einzelfälle schriftlich an ein allein zeichnungsberechtigtes Mitglied der Kirchenverwaltung übertragen (Verhinderungsvertreter). Der Widerruf erteilter Zeichnungsvollmacht(en) bedarf gleichfalls eines förmlichen Beschlusses.
- (6) Sofern ein Kirchenverwaltungsmitglied eine Kindertageseinrichtung, ein Pfarrheim, einen Friedhof oder eine sonstige Einrichtung der Kirchenstiftung oder namentlich eine Leitung einer Kindertageseinrichtung betreffende Betriebsmittel verwaltet, kann die Kirchenverwaltung dieser Person durch förmlichen Beschluss – unbeschadet der Befugnisse des Kirchenpflegers bzw. seiner Verhinde-

rungsvertreter nach Absatz 5 Satz 1 – für die kassenmäßige Abwicklung eine Zeichnungsvollmacht für bestimmte Bankkonten der Kirchenstiftung unter der Aufsicht des Kirchenpflegers übertragen. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

- (7) Der Kirchenpfleger vermag neben dieser Tätigkeit die Rechte und Pflichten einer ständigen Vertretung nicht wahrzunehmen (Art. 13 Abs. 8).
- (8) Die Abberufung des Kirchenpflegers bedarf eines stiftungsaufsichtlich genehmigten Kirchenverwaltungsbeschlusses. Die Regelungen in Art. 12 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3, Art. 22 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

Art. 15

Kirchenverwaltung – Einberufung

- (1) Der Kirchenverwaltungsvorstand oder die ständige Vertretung lädt die Mitglieder der Kirchenverwaltung zu den Sitzungen ein, sooft die Aufgaben es erfordern oder ein Drittel der Kirchenverwaltungsmitglieder es beantragt, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Er ist weiter zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde dies anordnet.
- (2) Zu den Sitzungen der Kirchenverwaltung ist in der Regel in Textform und mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung sowie der Zeit und des Ortes der Sitzung zu laden.

Art. 16

Sitzungsvorbereitung, Tagesordnung, Öffentlichkeit

- (1) Der Kirchenverwaltungsvorstand oder die ständige Vertretung bereitet die Sitzungen einschließlich der Tagesordnung vor. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind zuerst zu behandeln.
- (2) Die Sitzungen der Kirchenverwaltung sind regelmäßig nichtöffentlich.
- (3) Gefasste Beschlüsse können bekannt gegeben werden, sobald die Gründe für eine Geheimhaltung entfallen sind. Hierüber entscheidet die Kirchenverwaltung.
- (4) Die Kirchenverwaltung kann an ihren Sitzungen auch dritte Personen – als Berater, Beobachter oder in ähnlicher Funktion – teilnehmen lassen.

**Art. 17
Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Kirchenverwaltung ist beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Ist die Kirchenverwaltung beschlussunfähig, so ist sie ein zweites Mal zur Beratung und Beschlussfassung derselben Tagesordnung einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Kirchenverwaltungsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der zweiten Ladung hinzuweisen. Im Übrigen gilt Art. 15 Abs. 2 entsprechend.

**Art. 18
Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung**

- (1) Ein Kirchenverwaltungsmitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder einer von der Kirchenstiftung verschiedenen juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Kirchenverwaltung ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.
- (3) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kirchenverwaltungsmitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

**Art. 19
Beschlussfassung, Wahlen**

- (1) Die Kirchenverwaltung beschließt in Sitzungen, bei denen die Mitglieder am Sitzungsort physisch anwesend sind (Grundsatz der Präsenzsitzung).
- (2) Die Beschlüsse der Kirchenverwaltung werden in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag von mindestens zwei Kirchenverwaltungsmitgliedern hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.
- (3) Die beschlussfähige Kirchenverwaltung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Abstimmenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Kirchenverwaltungsvorstandes; diese Regelung gilt für die ständige Vertretung sinngemäß. Kein anwesendes Mitglied darf sich der Stimme enthalten.

- (4) Einer Präsenzsitzung gleichzusetzen ist die Beschlussfassung in einer virtuellen Sitzung als Telefon- oder Videokonferenz. Über die Durchführung als Präsenzsitzung oder als virtuelle Sitzung entscheidet der Kirchenverwaltungsvorstand oder die ständige Vertretung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Tagesordnung. Bei der virtuellen Sitzung ist darauf zu achten, dass den Kirchenverwaltungsmitgliedern technisch die Teilnahme an der virtuellen Sitzung möglich ist und ihre Beiträge von allen teilnehmenden Kirchenverwaltungsmitgliedern zur Kenntnis genommen werden können. Die Kirchenverwaltung kann im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde nähere Bestimmungen zur Durchführung einer virtuellen Sitzung festlegen. Ein Anspruch des einzelnen Kirchenverwaltungsmitglieds auf Durchführung einer virtuellen Sitzung oder ein bestimmtes Kommunikationsmittel besteht nicht. Hat nach Absatz 2 Satz 2 eine geheime Abstimmung zu erfolgen, gilt für den Beschluss Absatz 7 entsprechend.
- (5) Sitzungen und Beschlussfassungen der Kirchenverwaltung können nach pflichtgemäßem Ermessen auf Anordnung des Kirchenverwaltungsvorstandes oder der ständigen Vertretung auch in Form einer gemischten Sitzung, bei der einige Kirchenverwaltungsmitglieder physisch am Sitzungsort anwesend sind und mindestens ein Kirchenverwaltungsmitglied mittels Telefon oder Videokonferenzen zugeschaltet wird, durchgeführt werden. Im Übrigen gilt Absatz 4 entsprechend.
- (6) Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Kirchenverwaltung widerspricht, können im Ausnahmefall Beschlüsse in schriftlichem (Umlauf-) Verfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Der Beschluss ist entsprechend Art. 21 festzustellen und den Kirchenverwaltungsmitgliedern mitzuteilen.
- (7) Die Bestimmungen des Datenschutzes sowie die Verschwiegenheit müssen gewährleistet sein. Geheime Abstimmungen in digitalen oder hybriden Sitzungen sowie im (Umlauf-)Verfahren dürfen nur dann erfolgen, wenn die Kirchenverwaltung eine geeignete technische Lösung vorhält.
- (8) Wahlen werden in geheimer Abstimmung unter physischer Anwesenheit am Sitzungsort vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Im Übrigen gilt Art. 17 entsprechend.

Art. 20**Vertretung der Kirchenstiftung nach außen**

- (1) Der Kirchenverwaltungsvorstand oder die ständige Vertretung vertritt zusammen mit dem Kirchenpfleger oder einem durch Beschluss der Kirchenverwaltung generell oder im Einzelfall ermächtigten Kirchenverwaltungsmitglied die Kirchenstiftung nach außen. Falls eine dringliche Anordnung zu treffen oder ein unaufschiebbares Geschäft zu besorgen ist (Art. 13 Abs. 4), vertritt der Kirchenverwaltungsvorstand oder die ständige Vertretung die Kirchenstiftung nach außen allein. Liegt ein Geschäft der laufenden Verwaltung vor (Art. 13 Abs. 3), vertritt der Kirchenverwaltungsvorstand, die ständige Vertretung oder die gem. Art. 13 Abs. 3 bevollmächtigte Person die Kirchenstiftung nach außen allein.
- (2) Willenserklärungen der Kirchenstiftung, durch die eine Verpflichtung gegenüber Dritten begründet oder auf ein Recht verzichtet wird oder Ermächtigungen (Vollmachten) ausgesprochen werden, bedürfen der Schriftform sowie vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 18 Abs. 1 der Unterschrift des Kirchenverwaltungsvorstandes oder der ständigen Vertretung und des Kirchenpflegers oder eines sonstigen Kirchenverwaltungsmitglieds nach Absatz 1 sowie der Beidrückung des (Pfarr-)Siegels und der Bezugnahme auf diesem Handeln zugrunde liegende Kirchenverwaltungsbeschlüsse. Die von Behörden, Gerichten oder Notariaten aufgenommenen Urkunden werden vom Kirchenverwaltungsvorstand oder der ständigen Vertretung unter Vorlage einer pfarramtlich beglaubigten Abschrift des entsprechenden Kirchenverwaltungsbeschlusses unterschrieben.
- (3) Für Willenserklärungen der Kirchenstiftung, durch die dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 13 Abs. 4) erledigt werden, genügen im Gegensatz zu den Vorschriften des Absatzes 2 im Grundsatz die Schriftform und die Unterzeichnung durch den Kirchenverwaltungsvorstand oder durch die ständige Vertretung unter Angabe der jeweiligen Amtsbezeichnung.
- (4) Für Willenserklärungen der Kirchenstiftung, durch die Geschäfte der laufenden Verwaltung (Art. 13 Abs. 3) erledigt werden, genügt im Gegensatz zu den Vorschriften des Absatzes 2 regelmäßig die Textform und die Abgabe durch den Kirchenverwaltungsvorstand, die ständige Vertretung oder die gem. Art. 13 Abs. 3 bevollmächtigte Person unter Angabe der jeweiligen Amtsbezeichnung.
- (5) Für Willenserklärungen der Kirchenstiftung, die von Absatz 2 bis 4 nicht erfasst werden, gilt gleichfalls die vereinfachte Form des Absatz 4.

- (6) Für die stiftungsaufsichtliche Genehmigung des Handelns nach den Absätzen 1 bis 5 gelten die Art. 42 Abs. 4 und 44.

Art. 21**Sitzungsniederschrift**

- (1) Über die Sitzungen der Kirchenverwaltung sowie deren Beschlussfassungen im schriftlichen (Umlauf-)Verfahren ist eine (Ergebnis-)Niederschrift anzufertigen, die Tag und Ort der Sitzung sowie Beschlussfassungen, die Namen der erschienenen sowie beschlussfassenden Kirchenverwaltungsmitglieder ersehen lässt und die im Laufe der Sitzung sowie des (Umlauf-)Verfahrens gefassten Beschlüsse ihrem Wortlaut nach wiedergibt. Das Abstimmungsergebnis ist, ausgenommen bei einstimmigen Beschlüssen und bei geheimen Abstimmungen (Wahlen), namentlich festzuhalten.
- (2) Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied der Kirchenverwaltung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Kirchenverwaltung zu übermitteln. Im Falle des (Umlauf-)Verfahrens (Art. 19 Abs. 6) genügt die Unterzeichnung des Kirchenverwaltungsvorstandes oder der ständigen Vertretung sowie die Zuleitung der Niederschrift in Textform (z. B. E-Mail) innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung an die Kirchenverwaltungsmitglieder.

Art. 22**Sitzungsversäumnis, grobe Pflichtverletzung – Abberufung**

- (1) Mitglieder der Kirchenverwaltung sind bei unentschuldigtem Versäumen der Sitzungen an ihre Pflichten zu erinnern. Nach dreimaliger fruchtloser Erinnerung können solche Mitglieder durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde abberufen werden. Auf eine solche Folge ist gleichzeitig mit der dritten Erinnerung schriftlich hinzuweisen.
- (2) Hat ein Kirchenverwaltungsmitglied nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung unfähig, so kann dieses Mitglied, nach vorheriger Anhörung, durch Beschluss der übrigen Kirchenverwaltungsmitglieder oder die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde abberufen werden. Art. 16 Abs. 4 der GSTVS gilt entsprechend.
- (3) Gegen den Beschluss der Kirchenverwaltung nach Absatz 2, welcher zu seiner Rechtswirksamkeit der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedarf, sowie die Entscheidung der kirchlichen Stiftungs-

aufsichtsbehörde nach Absatz 1 und Absatz 2 sind die Rechtsbehelfe nach Art. 47 zulässig.

Art. 23

Kirchenverwaltungsmitglieder – Haftung

- (1) Mitglieder der Kirchenverwaltung haften der Kirchenstiftung für einen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ist der Schaden durch einen Beschluss der Kirchenverwaltung entstanden, so haften alle Mitglieder, die an der Beschlussfassung teilgenommen haben, mit Ausnahme jener, die nachweisen können, dass sie gegen den Beschluss gestimmt haben.
- (2) Ist eine in Absatz 1 genannte Person einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung ihrer Aufgaben verursachten Schadens verpflichtet, so kann sie von der Kirchenstiftung die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Art. 24

Kirchenverwaltung und Pfarrgemeinderat

- (1) Kirchenverwaltung und Pfarrgemeinderat haben aufgrund der geltenden Gesetze und Verordnungen ihren je eigenen Aufgabenbereich. Im Gesamtinteresse der Pfarrgemeinde (Kirchengemeinde) bedarf es einer guten Zusammenarbeit beider Gremien.
- (2) Die Kirchenverwaltung bestimmt und benennt dem Pfarrgemeinderat das Mitglied der Kirchenverwaltung, welches zu den Sitzungen des Pfarrgemeinderates jeweils als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen ist, falls es ihm nicht schon als Mitglied angehört.
- (3) Der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, ist zu den Sitzungen der Kirchenverwaltung jeweils als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen, falls er ihr nicht schon als Mitglied angehört. Das teilnehmende Pfarrgemeinderatsmitglied unterliegt denselben Verpflichtungen wie die Kirchenverwaltungsmitglieder nach Art. 12.
- (4) Vor bedeutenden Entscheidungen der Kirchenverwaltung ist der Pfarrgemeinderat rechtzeitig zu informieren und zu hören. Entsprechenden Anträgen an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde fügt der Kirchenverwaltungsvorstand dem Kirchenverwaltungsbeschluss die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates bei.

Art. 25

Zusammenwirken von Kirchenstiftungen

- (1) Kirchenstiftungen, auch Filialkirchenstiftungen, können bei der Erfüllung von Aufgaben, insbesondere zur Befriedigung von ortskirchlichen Bedürfnissen (Art. 11 Abs. 5) zusammenwirken, indem sie durch öffentlich-rechtlichen Vertrag eine pfarrliche Arbeitsgemeinschaft (Absatz 2) gründen oder eine Zweckvereinbarung (Absätze 3 ff.) schließen.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft dient insbesondere dazu, pfarrliche Planungen der einzelnen Beteiligten und das Tätigwerden von ortskirchlichen Einrichtungen aufeinander abzustimmen und die wirtschaftliche sowie zweckmäßige Erfüllung pfarrlicher Aufgaben gemeinsam nachhaltig sicherzustellen. Durch die Beteiligung an einer Arbeitsgemeinschaft werden die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger von ortskirchlichen Aufgaben und Befugnissen gegenüber Dritten nicht berührt.
- (3) Die Zweckvereinbarung muss die ortskirchlichen Aufgaben aufführen, die einem Beteiligten übertragen (Absatz 4) oder gemeinschaftlich durchgeführt (Absatz 5) werden sollen.
- (4) Aufgrund einer Zweckvereinbarung können die Beteiligten einem von ihnen einzelne oder alle mit einem Zweck zusammenhängenden ortskirchlichen Aufgaben übertragen; ein Beteiligter kann dabei insbesondere gestatten, dass die übrigen eine von ihm betriebene Einrichtung mitbenutzen, z. B. eine Kindertageseinrichtung, ein Pfarr- und Jugendheim oder einen Friedhof.
 1. Werden ortskirchliche Aufgaben übertragen, so kann den übrigen Beteiligten durch die Zweckvereinbarung das Recht auf Anhörung oder Zustimmung in bestimmten Angelegenheiten eingeräumt werden.
 2. In einer Zweckvereinbarung kann auch geregelt werden, dass ein Beteiligter dem anderen Beteiligten Mitarbeiter zur Erfüllung seiner ortskirchlichen Aufgaben zeitanteilig gegen Kostenersatz zur Verfügung stellt.
 3. In der Zweckvereinbarung kann ein angemessener Kostenersatz für die Erfüllung der übertragenen ortskirchlichen Aufgaben vorgesehen werden; er darf höchstens so bemessen sein, dass der nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung berechnete Aufwand gedeckt wird.
- (5) Aufgrund einer Zweckvereinbarung können die Beteiligten einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängenden Aufgaben gemein-

schaftlich durchführen und hierzu gemeinschaftliche Einrichtungen schaffen oder betreiben.

1. Werden ortskirchliche Aufgaben gemeinschaftlich durchgeführt, so muss die Zweckvereinbarung bestimmen, nach welchem Maßstab der nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung berechnete Aufwand unter den Beteiligten verteilt wird.
 2. Soweit erforderlich, geben sich die Beteiligten für ihr Zusammenwirken eine Geschäftsordnung.
- (6) Auf Antrag der beteiligten Kirchenstiftungen, der auch in der Zweckvereinbarung enthalten sein kann, oder von Amts wegen kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde die Bildung und Zusammensetzung einer Gesamtkirchenverwaltung (Art. 6 Abs. 6 bis 8 GStVS) oder eines sonstigen Vertretungsorgans bei dem Rechtsträger, dem die betreffenden Aufgaben übertragen wurden, zur sachgerechten Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben gestatten beziehungsweise verfügen.

Art. 26 Haushaltsplan – Feststellung, Bedeutung, Wirkungen

- (1) Für jedes Haushalts- und Rechnungsjahr beschließt die Kirchenverwaltung einen ordentlichen Haushaltsplan (Art. 11 Abs. 2), der mit besonderer Sorgfalt und unter Mitwirkung des Kirchenpflegers bzw. der ständigen Vertretung (vgl. Art. 14 Abs. 3) vorzubereiten ist.
- (2) Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann für Kirchenstiftungen, die jährlich im Wesentlichen gleichbleibende Einnahmen und Ausgaben aufweisen, die Aufstellung eines Haushaltsplanes für mehrere Jahre gestatten. Sie kann in besonders gelagerten Fällen auf die Aufstellung eines Haushaltsplanes verzichten. In diesen Fällen gilt das Zahlenwerk der Jahresrechnung/ des Jahresabschlusses des Vorjahres als Haushaltsplan.
- (4) Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der der Kirchenstiftung obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Befriedigung der ortskirchlichen Bedürfnisse (Art. 11 Abs. 5), im Bewilligungszeitraum erforderlich ist.
- (5) Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Er ermächtigt die Kirchenverwaltung, Einnahmen zu erheben, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzu-

gehen. Durch den Haushaltsplan selbst werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

- (6) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (7) Der Haushaltsplan ist – unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse – in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- (8) Soweit erforderlich, ist ein Nachtragshaushalt zu beschließen.
- (9) Vor Verabschiedung des Haushaltsplanes holt die Kirchenverwaltung die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates ein. Die Kirchenverwaltung kann den darin enthaltenen Änderungsvorschlägen entsprechen oder den Haushaltsplan unverändert beschließen und mit der Stellungnahme des Pfarrgemeinderates der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vorlegen.

Art. 27 Einnahmen, Ausgaben

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.
- (2) Als Einnahmen sind sämtliche voraussichtlichen Einkünfte, insbesondere etwaige Einnahmenüberträge aus dem Vorjahr, Vermögenserträge, Zuschüsse und Beiträge einschließlich der Anteile an Stipendien und Stolarien, Opfergelder, Spenden und sonstige Zuwendungen sowie das (von der Kirchengemeinde zufließende) Kirchgeldaufkommen, einzusetzen.
- (3) Als Ausgaben sind die zur Erfüllung der Aufgaben der Kirchenstiftung, insbesondere zur Befriedigung der ortskirchlichen Bedürfnisse (Art. 11 Abs. 5), notwendigen Mittel einzusetzen. Etwaige Mehrausgaben aus Vorjahren sind zu berücksichtigen.

Art. 28 Außerplanmäßige Ausgaben – außerordentlicher Haushaltsplan

- (1) Außerplanmäßige Ausgaben sind Gegenstand außerordentlicher Haushaltsplanung. Sie sind von der Kirchenverwaltung zu beschließen, die dabei gleichzeitig über die Deckung dieser Ausgaben zu befinden hat (Finanzierungsplan).
- (2) Entsprechendes gilt für Maßnahmen, durch die etwaige im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten entstehen können.

- (3) Im Übrigen gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften dieser Ordnung entsprechend.

Art. 29
Haushaltsplan – Aufstellung, Bekanntmachung, Genehmigung

- (1) Der Haushaltsplan ist von der Kirchenverwaltung vor Beginn des Haushaltsjahres oder innerhalb der von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vorgegebenen Frist zu beschließen.
- (2) Der beschlossene Haushaltsplan ist zwei Wochen lang, nach vorheriger herkömmlicher Bekanntgabe dieser Frist, für die Kirchengemeindemitglieder aufzulegen. Über Einwendungen der Kirchengemeindemitglieder beschließt die Kirchenverwaltung. Anschließend ist der Haushaltsplan der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle zur Einsicht, Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann bestimmen, dass die Einreichung in elektronischer Form zu erfolgen hat.
- (3) Nach erteilter Genehmigung ist der Haushaltsplan unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu vollziehen. Im Rahmen der Genehmigung von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde festgestellte Mängel und Fehler sind unverzüglich und gewissenhaft zu beseitigen. Einer getroffenen Anordnung oder erteilten Weisung ist zu entsprechen. Einer mitgeteilten Beurteilung von Sach- und Rechtslagen ist Rechnung zu tragen.
- (4) Größere Neuanschaffungen aufgrund dafür summarisch bewilligter Haushaltsmittel bedürfen je für sich eines förmlichen Kirchenverwaltungsbeschlusses.
- (5) Die Kirchenstiftung hat die Haushaltswirtschaft, insbesondere den Haushaltsvollzug nach den Grundsätzen der Kameralistik oder gemäß den Vorgaben der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde nach den Grundsätzen der doppelten kaufmännischen Buchführung ordnungsgemäß zu führen.
- (6) Ausführungsbestimmungen oder abweichende Regelungen für die Haushaltsplanung wie dazu erforderliche Richtlinien erlässt die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde.

Art. 30
Vorläufige Haushaltsführung

Ist der Haushaltsplan bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht beschlossen, so darf die Kirchenverwaltung

1. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nur die Ausgaben leisten, die bei sparsamster Verwaltung nötig sind, um
 - a) bestehende kirchliche Einrichtungen in geordnetem Gang zu erhalten, den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen der Kirchenstiftung zu genügen,
 - b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge festgesetzt wurden, die haushaltsmäßig noch verausgabt werden können,
2. das (von der Kirchengemeinde zufließende) Kirchgeld nach den Sätzen des Vorjahres erheben, soweit nichts anderes bestimmt ist, wie
3. im Rahmen der Festsetzung des Vorjahres noch nicht in Anspruch genommene Rücklagen einsetzen.

Art. 31
Jahresrechnung – Erstellung

- (1) Die Jahresrechnung beziehungsweise der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und der Kirchenverwaltung unverzüglich vorzulegen.
- (2) Die Jahresrechnung nach den Grundsätzen der Kameralistik hat nachzuweisen:
 1. sämtliche für das Rechnungsjahr angefallenen Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zu den Ansätzen des Haushaltsplanes,
 2. die am Ende des Rechnungsjahres verbliebenen Restbeträge,
 3. die Übereinstimmung des Buchbestandes mit dem Kassenstand,
 4. den Stand des Vermögens (einschließlich Rücklagen) zu Beginn und am Ende des Rechnungsjahres und die in dessen Verlauf eingetretenen Veränderungen sowie
 5. die Niederschrift über den ordnungsgemäßen Kassenabschluss.
- (3) Für den Jahresabschluss nach den Grundsätzen der doppelten kaufmännischen Buchführung gelten – vorbehaltlich anderweitiger diözesaner Bestimmungen – folgende Regelungen:

1. Die Kirchenstiftung hat für den Schluss eines jeden Rechnungsjahres (Geschäftsjahres) einen das Verhältnis ihres Vermögens und ihrer Verbindlichkeiten darstellenden Abschluss (Bilanz) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen.
 2. Ferner hat sie für den Schluss eines jeden Rechnungsjahres eine Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres (Gewinn- und Verlustrechnung) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres aufzustellen.
 3. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung bilden den Jahresabschluss.
 4. Der Jahresabschluss hat sich auf die Feststellung der Erhaltung des Grundstockvermögens der Kirchenstiftung sowie der bestimmungsgemäßen Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen zu erstrecken.
- (4) Art. 29 Abs. 5 gilt für die Rechnungsvorlage entsprechend.
- (5) Die Kirchenverwaltung erstattet den Kirchengemeindemitgliedern über ihre Arbeit in geeigneter Form jährlich Bericht. Die Jahresrechnung beziehungsweise der Jahresabschluss ist auf Anforderung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Art. 32
Jahresrechnung/Jahresabschluss
– Anerkennung

- (1) Nach Erstellung der Jahresrechnung / des Jahresabschlusses ist von der Kirchenverwaltung über ihre/dessen Anerkennung durch förmlichen Beschluss zu befinden (Art. 11 Abs. 2). Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann verlangen, dass die/der erstellte Jahresrechnung/Jahresabschluss vor dem Anerkennungsbeschluss gemäß Satz 1 bei ihr einzureichen und mit ihr abzustimmen ist.
- (2) Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass
1. der Haushaltsplan eingehalten wurde,
 2. die Einnahmequellen ausgeschöpft wurden und die Ausgaben zweckgebunden und verantwortlich erfolgten,
 3. alle Ausgaben belegt, die einzelnen Rechnungsbeträge rechnerisch richtig und sachlich begründet sind und

4. die zum Kassenabschluss benötigten Kassenbücher, Bankgegenbücher, Kontoauszüge, Vermögens- und Rücklagekonten den Bestand am Abschlussstichtag ausweisen.
- (3) Über die Anerkennung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Jahresrechnung / dem Jahresabschluss beizulegen ist.

Art. 33
Jahresrechnung/Jahresabschluss
– Auflegung, Prüfung

- (1) Die/Der von der Kirchenverwaltung anerkannte Jahresrechnung/Jahresabschluss ist zwei Wochen lang, nach vorheriger herkömmlicher Bekanntgabe dieser Frist, für die Kirchengemeindemitglieder aufzulegen. Über Einwendungen der Kirchengemeindemitglieder beschließt die Kirchenverwaltung.
- (2) Anschließend ist die Jahresrechnung / der Jahresabschluss zusammen mit der Niederschrift über die Anerkennung und etwaigen Einwendungen der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle – nach Vorgabe der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde auch in elektronischer Form – zur Prüfung vorzulegen. Diese Prüfung kann gemäß Vorgabe der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde auch im Rahmen einer zeitlich festzusetzenden und der Kirchenstiftung anzukündigenden Revisionstätigkeit erfolgen.
- (3) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde entscheidet nach durchgeführter Prüfung über die Entlastung der Kirchenverwaltung. Zu festgestellten Erinnerungen hat sich die Kirchenverwaltung innerhalb einer Frist von drei Monaten zu äußern.

Art. 34
Kirchenstiftung – ergänzendes Recht

Für die Kirchenverwaltung als Organ der Kirchenstiftung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVS) entsprechend, insbesondere Art. 5 Abs. 3 bis 6 und Art. 8 bis 18 GStVS.

**Dritter Abschnitt
Vertretung und Verwaltung
der Pfründestiftungen**

**Art. 35
Pfründestiftung – Organe, Vertretung**

- (1) Organe der Pfründestiftung sind der Pfründeinhaber und der Pfründeverwaltungsrat.
- (2) Die Pfründestiftung wird unter der Obhut und Aufsicht der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde (Art. 42 ff.) durch den Pfründeinhaber gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Pfründeverwaltungsrat ist vor allen wichtigen Entscheidungen, welche die Verwaltung der Pfründestiftung betreffen, vom Pfründeinhaber zu hören.
- (4) Der Pfründeverwaltungsrat besteht aus zwei Mitgliedern der Kirchenverwaltung, die diese auf die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte wählt.

**Art. 36
Pfründeinhaber – Aufgaben**

- (1) Dem Pfründeinhaber obliegen nach Maßgabe der in Art. 2 bezeichneten kirchlichen und staatlichen Vorschriften die Verfolgung des Stiftungszweckes und die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens.
- (2) Der Pfründeinhaber sorgt dafür, dass das ihm anvertraute Grundstockvermögen ungeschmälert erhalten und das Stiftungsvermögen ordnungsgemäß verwaltet wird; zu diesem Zwecke hat er insbesondere den jährlichen Haushaltsplan wie die Jahresrechnung der Pfründestiftung zu erstellen oder erstellen zu lassen.
- (3) Art. 11 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.
- (4) Verpflichtungen Dritter in Bezug auf die Bestreitung von Stiftungsbedürfnissen bleiben unberührt. Die Geltendmachung solcher zum Stiftungsvermögen zählenden Ansprüche, wie Pflichtleistungen, Baupflichten oder Nutzungsrechte, ist Aufgabe des Pfründeinhabers.
- (5) Der Kirchenpfleger unterstützt den Pfründeinhaber bei der Erledigung seiner Aufgaben. Der Pfründeinhaber kann sich bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens ferner der Mitwirkung örtlicher kirchlicher Mitarbeiter bedienen. Er kann diese auch einer von der (Erz-)Diözese eingerichteten zentralen Pfründeverwaltung durch widerrufliche schriftliche Erklärung übertragen.

**Art. 37
Pfründestiftung – ergänzendes Recht**

- (1) Für die Verwaltung des Stiftungsvermögens gelten die Art. 23, 26 Abs. 1 bis 8, Art. 27, 28, 29 Abs. 1, 3 und 5, Art. 30, 31 Abs. 1 bis 3 und Art. 32 entsprechend.
- (2) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde entscheidet vorbehaltlich des Art. 36 Abs. 5 Satz 2 nach durchgeführter Prüfung über die Entlastung des Pfründeinhabers. Zu festgestellten Erinnerungen hat sich der Pfründeinhaber innerhalb einer Frist von drei Monaten zu äußern.

**Vierter Abschnitt
Vertretung und Verwaltung sonstiger kirchlicher
Stiftungen**

**Art. 38
Sonstige kirchliche Stiftungen – Organe, Vertretung**

- (1) Die Organe der sonstigen kirchlichen Stiftungen bestimmen sich jeweils nach den Stiftungsurkunden und -satzungen.
- (2) Die sonstigen kirchlichen Stiftungen werden unter der Obhut und Aufsicht der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde (Art. 42 ff.) durch die Stiftungsorgane nach Maßgabe der Stiftungsurkunden und -satzungen gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Befugnisse der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde beschränken sich gegenüber kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts auf die Ausübung der Rechtsaufsicht.

**Art. 39
Stiftungsorgane – Aufgaben**

- (1) Den Stiftungsorganen obliegt nach Maßgabe der in Art. 2 bezeichneten kirchlichen und staatlichen Vorschriften wie der betreffenden Stiftungsurkunden und -satzungen die Verfolgung des Stiftungszweckes wie die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens.
- (2) Die Stiftungsorgane sorgen dafür, dass das ihnen anvertraute Grundstockvermögen ungeschmälert erhalten und das Stiftungsvermögen ordnungsgemäß verwaltet wird; zu diesem Zwecke haben sie insbesondere den jährlichen Haushaltsplan der Stiftung aufzustellen, zu beraten und zu beschließen sowie die Jahresrechnung zu erstellen und über ihre Anerkennung zu befinden.
- (3) Art. 11 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

- (4) Verpflichtungen Dritter in Bezug auf die Bestreitung von Stiftungsbedürfnissen bleiben unberührt. Die Geltendmachung solcher zum Stiftungsvermögen zählenden Ansprüche, wie Pflichtleistungen, Baupflichten oder Nutzungsrechte, ist Aufgabe der Stiftungsorgane.
- (5) Die Stiftungsorgane können sich zur Erledigung ihrer Aufgaben der Einrichtungen der Stiftung und ihrer Mitarbeiter bedienen.
- (2) Wenn sonst Träger ortskirchlichen (Stiftungs-) Vermögens sich im Sinne des Absatzes 1 gegenüberstehen, so wird erforderlichenfalls von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde unter Beachtung von Art. 35 Abs. 2 (dieser Ordnung) eine besondere Vertretung bestellt. Dasselbe gilt für die in Art. 17 BayStG bezeichneten Fälle.
- (3) Bei der Bestellung einer Stiftungsvertretung nach Absatz 2 hat die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde darüber zu wachen, dass die Unabhängigkeit der Stiftungen gewahrt bleibt und zu ihrer Vertretung Persönlichkeiten berufen werden, die zur Erfüllung einer solchen Aufgabe geeignet und auch auf längere Dauer zur Wahrnehmung der Stiftungsinteressen in der Lage sind.

Art. 40

Sonstige kirchliche Stiftungen – ergänzendes Recht

- (1) Für die Verwaltung des Vermögens sonstiger kirchlicher Stiftungen gelten die Art. 23, 25, 26 Abs. 1 bis 8, Art. 27, 28, 29 Abs. 1, 3 und 5, Art. 30, 31 Abs. 1 bis 3 und 32 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 3 entsprechend.
- (2) Die Jahresrechnung / Der Jahresabschluss ist nach Prüfung und Anerkennung durch das zuständige Organ der sonstigen kirchlichen Stiftung zeitnah der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist – unbeschadet ihrer Rechte nach Art. 42 ff. – berechtigt, jederzeit Einsicht in die Unterlagen zu nehmen, Nachfragen zu stellen und Weisungen zu erteilen.
- (3) Sofern die Stiftung über kein zur Entlastung befugtes Organ verfügt, entscheidet die Stiftungsaufsichtsbehörde nach durchgeführter Prüfung über die Entlastung. Zu festgestellten Erinnerungen hat sich das zu entlastende Organ innerhalb einer Frist von drei Monaten zu äußern.

Fünfter Abschnitt

Rechtsgeschäfte zwischen kirchlichen Stiftungen u. Ä.

Art. 41

Rechtsgeschäfte zwischen kirchlichen Stiftungen

- (1) Wenn zwischen einer Kirchenstiftung und einer Pfründestiftung desselben ortskirchlichen Bereiches ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll oder die Interessen der beiden kirchlichen Rechtsträger sich widerstreiten, so wird die Pfründestiftung von dem Kirchenverwaltungsvorstand als gleichzeitigen Pfründeinhaber und die Kirchenstiftung von den übrigen Kirchenverwaltungsgliedern vertreten, die zu diesem Zwecke aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden zu bestellen haben.
- (4) Ihre Aufsicht umfasst die Rechts- und Fachaufsicht. Sie schließt insbesondere das Recht ein, sich über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten, Einsicht in sämtliche Unterlagen zu nehmen, Berichte und Akten einzufordern, Weisungen zu erteilen, die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung zu prüfen, rechts- und satzungswidrige Beschlüsse der Stiftungsorgane zu beanstanden wie ihre Änderung oder Aufhebung zu verlangen.

Sechster Abschnitt Stiftungsaufsicht

Art. 42

Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde – Aufgaben

- (1) Die kirchlichen Stiftungen stehen unter der besonderen Obhut des Diözesanbischofs. Zu diesem Zwecke werden sie von ihm beaufsichtigt (Stiftungsaufsicht).
- (2) Die Wahrnehmung der sich aus der Stiftungsaufsicht ergebenden Aufgaben obliegt dem (Erz-) Bischöflichen Ordinariat (kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde).
- (3) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde wird die Stiftungsorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verständnisvoll beraten, fördern und schützen sowie ihre Entschlusskraft und Selbstverantwortung stärken. Sie achtet darauf, dass die Angelegenheiten der Stiftung in Übereinstimmung mit dem Gesetz (einschließlich dieser Ordnung) wie der betreffenden Stiftungssatzung besorgt werden. Dabei überprüft sie insbesondere die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens wie die stiftungsmäßige Verwendung seines Ertrages und sonstiger Einnahmen.

- (5) Kommen Stiftungsorgane binnen einer ihnen gesetzten angemessenen Frist der nach Absatz 4 getroffenen Anordnung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde nicht nach, so ist diese unbeschadet der zulässigen Rechtsbehelfe der kirchlichen Stiftung befugt, die notwendigen Maßnahmen anstelle der angewiesenen Organe zu verfügen und zu vollziehen. Entstehende Kosten trägt die kirchliche Stiftung.
- (6) In dringenden Fällen kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde einstweilige Anordnungen erlassen.
- (7) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann von Amts wegen in Rechtsangelegenheiten, insbesondere Rechtsstreitigkeiten und Verwaltungsverfahren aller Art, die Vertretung einzelner oder aller daran beteiligten kirchlichen Stiftungen, die ihrer Obhut und Aufsicht unterstellt sind, übernehmen.
- (8) Von den bayerischen (Erz-)Diözesen gemeinsam errichtete kirchliche Stiftungen stehen unter der besonderen Obhut der bayerischen (Erz-)Bischöfe. Zu diesem Zwecke werden sie von den bayerischen (Erz-)Bischöfen oder einer von ihnen damit beauftragten kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde beaufsichtigt. Im Übrigen finden die Absätze 2 bis 7 wie die Art. 43 bis 48 entsprechende Anwendung. Für lediglich von einzelnen bayerischen (Erz-)Diözesen errichtete kirchliche Stiftungen gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

Art. 43

Abberufung und Bestellung von Mitgliedern eines Stiftungsorgans oder eines Beauftragten

- (1) Ist der geordnete Gang der Verwaltung einer Kirchenstiftung durch Beschlussunfähigkeit der Kirchenverwaltung oder durch ihre Weigerung, gesetz- oder satzungsmäßige Anordnungen der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde auszuführen, ernstlich behindert, so kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde unbeschadet ihrer Rechte nach Art. 42 Abs. 5 und 6 den Vorstand der Kirchenverwaltung oder die ständige Vertretung ermächtigen, bis zum Abschluss einer Neuwahl allein zu handeln.
- (2) Weigert sich der Kirchenverwaltungsvorstand oder die ständige Vertretung, allein im Sinne von Absatz 1 zu handeln, oder ist der gesetz- oder satzungswidrige Zustand nicht anders zu beheben, so kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde unbeschadet ihrer Rechte nach Art. 42 Abs. 5 und 6 die Kirchenverwaltung auflösen und ihre Neuwahl anordnen. Führt dies nicht zur Wiederherstellung eines gesetz- und satzungsgemäßen Zustandes,

so kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde eine neue Kirchenverwaltung bestellen.

- (3) Bei Nichtübertragung der Vermögensverwaltung der Kirchenstiftung auf das zuständige Organ, namentlich auf einen Pfarrer als Kirchenverwaltungsvorstand (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1), oder der Entziehung dieser Befugnisse durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde hat diese gleichzeitig für einen betreffenden organschaftlichen Ersatz zu sorgen. Bei unabweisbarem Bedarf kann ausnahmsweise ein Laie als Kirchenverwaltungsvorstand bestellt werden; Art. 10 Abs. 4 gilt entsprechend. Ein zu befristeter organschaftlicher Ersatz endet mit der Übertragung auf das satzungsgemäß zuständige Organ oder Organmitglied sowie mit Ablauf der im Bestellsdekret genannten Frist, spätestens mit dem Ende einer Amtszeit (Wahlperiode); eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Absatz 3 gilt für die Organe von Pfründestiftungen wie sonstigen kirchlichen Stiftungen entsprechend.

Art. 44

Stiftungsaufsichtliche Genehmigung – Grundsätzliches, Einzelfälle

- (1) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die für die kirchlichen Stiftungen grundsätzliche Bedeutung haben und erhebliche Verpflichtungen rechtlicher, wirtschaftlicher oder finanzieller Art erwarten lassen, bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie entscheidet erforderlichenfalls über das Vorliegen dieser Voraussetzungen.
- (2) Der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung nach Absatz 1 bedürfen insbesondere
 - 1. Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken und deren Änderung sowie die Ausübung von Vorkaufsrechten, jeweils einschließlich des schuldrechtlichen Geschäfts;
 - 2. die Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken;
 - 3. die Begründung bauordnungsrechtlicher Bau-lasten an kirchlichen Grundstücken;
 - 4. Verträge über Bau- und Unterhaltungsverpflichtungen, Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche;
 - 5. die Annahme von mit einer Verpflichtung belasteten Schenkungen, Zustiftungen, Zuwendungen

- gen und Vermächtnissen sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften;
6. die Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen, insbesondere Schuldübernahme und Schuldbeitritt sowie Rangrücktrittserklärungen;
 7. die Aufnahme von Darlehen oder die Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten;
 8. Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen;
 9. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
 10. Verträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern;
 11. die Errichtung und Umwandlung von juristischen Personen, Gesellschaftsverträge und deren Änderung sowie der Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft sowie Begründung von Vereinsmitgliedschaften;
 12. die Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und teilweise oder vollständige Schließung von Einrichtungen einschließlich Friedhöfen, sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung und die Änderung oder Aufhebung der Regelung;
 13. die Erteilung von Gattungsvollmachten;
 14. die Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, unbeschadet der unter Nummer 3 genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Sanierungsverträge, Durchführungsverträge im Rahmen von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen;
 15. alle Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Kirchenverwaltung und des Pfarrgemeinderates, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
 16. die Beauftragung von Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe;
 17. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten (ausgenommen Mahn- und Vollstreckungsverfahren) und deren Fortführung in weiteren Rechtszügen, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; im letzteren Fall ist dies nach Art. 46 unverzüglich anzuzeigen;
 18. Verträge über Beteiligungen, Finanzanlagen und -instrumente jeder Art, soweit sie nicht vom Diözesanbischof erlassenen oder kirchenaufsichtlich genehmigten qualifizierten Anlagerichtlinien unterfallen;
 19. Beschlüsse über Abweichungen von § 83c Abs. 1 Satz 1 BGB i. V. m. Art. 16 Abs. 1 BayStG;
 20. Miet-, Pacht- und Leasingverträge sowie Verträge über die Bewirtschaftung von Stiftungswaldungen;
 21. Anträge zur Bildung einer Gesamtkirchenverwaltung bzw. eines sonstigen Vertretungsorgans nach Art. 9 Abs. 2 oder 25 Abs. 6;
 22. Abschluss, Änderung oder Beendigung von öffentlich-rechtlichen Rechtsformen der Zusammenarbeit von kirchlichen Stiftungen im Sinne des Gesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts in seiner jeweils gültigen Fassung;
 23. die Vereinbarung von Kontokorrentkrediten;
 24. Abtretung von Forderungen, Schuldlass, Schuldversprechen, Schuldanerkennnisse nach §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen, Verzichte und Vergleiche;
 25. Geschäftsbesorgungs- und Treuhandverträge;
 26. Kauf- und Tauschverträge für Mobilien und Werkverträge.
- Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann festlegen, dass Rechtsgeschäfte nach Nr. 25 und 26 bis zu einer Wertgrenze von maximal 50.000 Euro keiner Genehmigung bedürfen.
- (3) Das in Absatz 1 und 2 Bestimmte gilt auch schon für die Eingehung einer Verpflichtung zu derartigen Verfügungen oder Maßnahmen.
 - (4) Beschlüsse, Rechtsgeschäfte und sonstige Entscheidungen der Stiftungsorgane im Sinne der Absätze 1 bis 3 werden erst wirksam, wenn sie von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde genehmigt sind. Ihre vorherige Vollziehung ist unzulässig.
 - (5) Bei Verträgen ist die stiftungsaufsichtliche Genehmigung für die Wirksamkeit des Vertrages ausdrücklich vorzubehalten.

- (6) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann regeln, dass für genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte oder für bestimmte Gruppen genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte nach Absatz 1 bis 3 unter bestimmten Voraussetzungen die Genehmigung als bereits erteilt gilt.
- (7) Eine Genehmigung kann von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde mit Klauseln versehen werden. Insbesondere sind Befristung, Bedingung, Widerrufsvorbehalt, Auflage und Änderungsvorbehalt zulässig.

Art. 45
Gesetzliche Genehmigung /
stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Alle Fälle, in denen eine Genehmigung nach staatlichem Recht in Angelegenheiten der kirchlichen Stiftungen vorgeschrieben ist, bedürfen gleichzeitig auch immer der Erteilung der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.

Art. 46
Anzeigepflichtige Rechtshandlungen

- (1) Die Stiftungsorgane haben der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde anzuzeigen
1. mit keiner Verpflichtung belastete Zuwendungen oder Zustiftungen unter Lebenden oder mit keiner Verpflichtung belastete Vermächnisse,
 2. Rechtshandlungen Dritter, die das Stiftungsvermögen berühren,
 3. alle gegen das Stiftungsvermögen oder seine Organe gerichteten Rechtsstreitigkeiten und Verwaltungsverfahren unter Darlegung des Sachverhalts, wie alle Vorgänge im Zusammenhang mit Strafverfahren, soweit sie kirchliche Stiftungen oder deren Organe betreffen,
 4. die Bestimmung des Kirchenpflegers nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2,
 5. die Gewährung von außerordentlichen Vergütungen,
 6. Rechtsgeschäfte und Maßnahmen aller Art zwischen kirchlichen Stiftungen oder zwischen kirchlichen Stiftungen und Kirchengemeinden. Art. 44 bleibt unberührt.
- (2) Die Anzeige ist so frühzeitig zu erstatten, dass etwaige Weisungen der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde noch beachtet werden können. Art. 42 gilt entsprechend.

Siebter Abschnitt
Rechtsbehelfsverfahren

Art. 47
Einspruch und Beschwerde

- (1) Gegen Bescheide der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Bescheides einzulegen. Über ihn entscheidet die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (2) Gegen Einspruchsentscheidungen der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Einspruchsentscheidung beim Diözesanbischof zu erheben.
- (3) Einspruch und Beschwerde haben aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung des Einspruchs entfällt in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im überwiegenden Interesse der Kirchenstiftung von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde besonders angeordnet wird. Wird bei Maßnahmen nach Art. 22 Abs. 1 und Abs. 2 von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde die sofortige Wirkung angeordnet, findet bei Durchführung des Rechtsbehelfsverfahrens Art. 16 Abs. 4 GstVS mit der Maßgabe Anwendung, dass das Ersatzmitglied bis zur rechtskräftigen Entscheidung als vorläufiges Mitglied nachrückt.
- (4) Die Entscheidung des Diözesanbischofs ist unanfechtbar; c. 1417 § 1 CIC bleibt unberührt.

Achter Abschnitt
Schlussbestimmungen

Art. 48
Kirchliche Durchführungsbestimmungen

- (1) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde erlässt die für ihren Zuständigkeitsbereich (Diözesanbereich) erforderlichen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien.
- (2) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann zur Erprobung neuer Modelle der Steuerung sowie des Haushalts- und Rechnungswesens, der Verwaltungs- und Verfahrensvereinfachung auf Antrag in begründetem Einzelfall oder von Amts wegen Ausnahmen von Regelungen dieser Ordnung sowie von Bestimmungen und Richtlinien nach Absatz 1 genehmigen. Die Genehmigung ist befristet sowie widerruflich zu erteilen; Bedingungen und Auflagen sind zulässig.

Art. 49
Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung für kirchliche Stiftungen tritt am 1. August 2024 in Kraft.
- (2) Sie ist im Amtsblatt für die betreffende (Erz-)Diözese zu veröffentlichen.
- (3) Die Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 1. Januar 2018 (Amtsblatt für die Diözese Regensburg 3/2018, S. 57ff.) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2024 außer Kraft.

Regensburg, den 17. Juli 2024

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVS)

in der Fassung vom 1. August 2024

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Gemeindlicher kirchlicher Steuerverband

Art. 1	Begriff, Arten, Rechtsform	158
Art. 2	Kirchengemeinde (gemeindlicher kirchlicher Steuerverband) – geltendes Recht	158
Art. 3	Name, Sitz	158
Art. 4	Aufgabenstellung	159

Zweiter Abschnitt

Kirchenverwaltung

Art. 5	Gemeindlicher kirchlicher Steuerverband – Organ, Vertretung	159
Art. 6	(Gesamt-)Kirchenverwaltung – Zusammensetzung	159
Art. 7	Kirchenverwaltung – Aufgaben	160
Art. 8	Wählbarkeit	161
Art. 9	Ausschluss von der Wählbarkeit	161
Art. 10	Ausschluss von Verwandten	162
Art. 11	Wahlberechtigung	162
Art. 12	Ausschluss, Ruhen des Wahlrechts	162
Art. 13	Wahlordnung	162
Art. 14	Wahlergebnis – Feststellung	162
Art. 15	Amtszeit	162
Art. 16	Rücktritt, Ausschluss	163
Art. 17	Anordnung einer Ergänzungswahl	163
Art. 18	Anordnung einer Neuwahl	163
Art. 19	Kirchenverwaltung – ergänzendes Recht	163

Dritter Abschnitt

Aufsicht

Art. 20	Gemeindlicher kirchlicher Steuerverband – Aufsicht	163
---------	--	-----

Vierter Abschnitt

Rechtsbehelfsverfahren

Art. 21	Einspruch und Beschwerde	164
---------	--------------------------	-----

Fünfter Abschnitt

Schlussvorschriften

Art. 22	Kirchliche Durchführungsbestimmungen	164
Art. 23	Inkrafttreten	164

Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVS)

in der Fassung vom 1. August 2024

Die bayerischen Erzbischöfe und Bischöfe der (Erz-)Diözesen München und Freising, Bamberg, Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg erlassen je gleichlautend für ihren Zuständigkeitsbereich aufgrund cc. 222, 381, 391, 537, 1254, 1260, 1263 und 1276 CIC sowie Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 6 WRV, Art. 1, 13 RKonk, Art. 143 Abs. 3 BayVerf und Art. 1 § 2, 10 § 5 BayKonk zu Art. 5 BayKirchStG die Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände für den Bereich ihrer (Erz-)Diözese ab dem 1. August 2024 in der nachstehend bekannt gemachten Fassung:

Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen

Erster Abschnitt

Gemeindlicher kirchlicher Steuerverband

Art. 1

Begriff, Arten, Rechtsform

- (1) Die Kirchengemeinden, die jeweils Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, bilden gleichzeitig je für sich einen gemeindlichen kirchlichen Steuerverband (Art. 2 Abs. 2 BayKirchStG).
- (2) Als Kirchengemeinden gelten
 1. die Pfarrkirchengemeinden (Muttergemeinden),
 2. die Kuratie-, Expositur- und Filialkirchengemeinden (Tochtergemeinden) und
 3. die Gesamtkirchengemeinden. Eine Gesamtkirchengemeinde ist der Verband mehrerer benachbarter, rechtlich selbständig bleibender Kirchengemeinden zum Zwecke der gemeinsamen Befriedigung ortskirchlicher Bedürfnisse (Art. 7 Abs. 1 [dieser Satzung]); sie gilt anstelle der beteiligten Kirchengemeinden als gemeindlicher kirchlicher Steuerverband (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 BayKirchStG).
- (3) Kirchengemeinden im Sinne des Absatzes 2 entstehen durch kirchenrechtliche Organisationsakte. Die Verleihung der Körperschaftsrechte erfolgt auf Antrag des gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbandes ([Erz-]Diözese) durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Art. 2 Abs. 3 BayKirchStG). Kirchengemeinden im Sinne des Absatzes 2 werden verändert oder aufgehoben durch entsprechende kirchenrechtliche Akte, welche dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus mitgeteilt werden.

Art. 2

Kirchengemeinde (gemeindlicher kirchlicher Steuerverband) – geltendes Recht

- (1) Für die Kirchengemeinden in ihrer Eigenschaft als gemeindliche kirchliche Steuerverbände gelten
 1. die Bestimmungen des Codex Iuris Canonici, insbesondere die cc. 113–123, 532, 535, 537 und 1254–1310 CIC,
 2. die Vorschriften des (Bayerischen) Kirchensteuergesetzes, insbesondere die Art. 2–5, 20, 21 und 23 BayKirchStG,
 3. die Bestimmungen dieser Satzung,
 4. die Regelungen des Partikularrechts der Deutschen Bischofskonferenz zum CIC in ihrer jeweils geltenden Fassung,
 5. die staatlichen Ausführungsvorschriften zu den unter Nr. 2 aufgeführten Artikeln des (Bayerischen) Kirchensteuergesetzes sowie
 6. die kirchlichen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien (Art. 13, 22) zu dieser Satzung, insbesondere die Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände.
- (2) Für die Kirchengemeinden in ihrer sonstigen Stellung als Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt Absatz 1 entsprechend.

Art. 3

Name, Sitz

- (1) Der Name des gemeindlichen kirchlichen Steuerverbandes ist gleich dem der betreffenden katholischen Kirchengemeinde.
- (2) Der Sitz des gemeindlichen kirchlichen Steuerverbandes ist gleich dem der betreffenden katholischen Kirchengemeinde. Bei Gesamtkirchengemeinden ist der Sitz der Kirchengemeinde, die den Steuerverband bildet, der Sitz des Steuerverbandes.

meinden bestimmt sich der Sitz nach dem Amtssitz des Vorstandes der Gesamtkirchengemeinde.

Art. 4 Aufgabenstellung

- (1) Dem gemeindlichen kirchlichen Steuerverband obliegt die Erledigung der ihm zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Der gemeindliche kirchliche Steuerverband ist Gläubiger des Kirchgeldes (Art. 3 Abs. 1 BayKirchStG).

Zweiter Abschnitt Kirchenverwaltung

Art. 5 Gemeindlicher kirchlicher Steuerverband – Organ, Vertretung

- (1) Organ des gemeindlichen kirchlichen Steuerverbandes ist die Kirchenverwaltung.
- (2) Der gemeindliche kirchliche Steuerverband wird unter der Obhut und Aufsicht des (Erz-)Bischöflichen Ordinariats (kirchliche Aufsichtsbehörde [Art. 20]) durch den Kirchenverwaltungsvorstand oder die ständige Vertretung zusammen mit dem Kirchenpfleger¹ oder einem durch Beschluss der Kirchenverwaltung generell oder im Einzelfall ermächtigten Kirchenverwaltungsmitglied vorbehaltlich des Art. 19 (dieser Satzung) i. V. m. Art. 20 KiStiftO nach außen vertreten.
- (3) Eine Kirchenverwaltung muss bestehen
 1. in den Pfarrkirchengemeinden,
 2. in den Kuratie-, Expositur- und Filialkirchengemeinden, in welchen es eine eigene Kirche mit regelmäßigem Gottesdienst gibt und Kirchgeld (Art. 4 Abs. 2) erhoben wird, sowie
 3. in den Gesamtkirchengemeinden.
- (4) Eine Kirchenverwaltung kann bestehen
 1. in den Kuratie-, Expositur- und Filialkirchengemeinden, welche die Voraussetzungen von Absatz 3 Nr. 2 nicht erfüllen, und

2. für (Neben-)Kirchen und Kapellen mit eigenem (Stamm-)Vermögen oder für Teile eines Pfarrbezirkes, wenn den dort wohnenden Bekenntnisangehörigen besondere Leistungen für kirchliche Zwecke obliegen, ohne dass eine Filialkirchengemeinde (nach Absatz 3 Nr. 2 bzw. 4 Nr. 1) besteht.

- (5) Besteht gemäß Absatz 4 keine Kirchenverwaltung, so erledigt die entsprechenden Aufgaben unter Wahrung des gesonderten Vermögensstandes und Führung eigener Rechnung in den Fällen
 1. des Absatzes 4 Nr. 1 die Pfarrkirchenverwaltung und
 2. des Absatzes 4 Nr. 2 eine von der kirchlichen Aufsichtsbehörde zu bestimmende Verwaltung, sofern nicht herkömmlich oder stiftungsgemäß eine andere Verwaltung besteht.
- (6) Für die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe gelten die Absätze 4 Nr. 2 und 5 Nr. 2 entsprechend.
- (7) Die Mitglieder der Kirchenverwaltung bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neu gewählten Kirchenverwaltung im Amt. Die konstituierende Sitzung ist unverzüglich, spätestens jedoch vor Ablauf eines Zeitraums von drei Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses einzuberufen.

Art. 6 (Gesamt-)Kirchenverwaltung – Zusammensetzung

- (1) Die Kirchenverwaltung besteht aus
 1. dem Pfarrer oder Inhaber einer selbständigen Seelsorgestelle, als Kirchenverwaltungsvorstand und geborenes Mitglied; in Filialkirchengemeinden, für die ein eigener Geistlicher bestellt ist, kann dieser vom (Erz-) Bischöflichen Ordinariat auch zum Vorstand der dort etwa bestehenden Kirchenverwaltung bestimmt werden, wie
 2. den gewählten Kirchenverwaltungsmitgliedern. Ihre Zahl beträgt in Kirchengemeinden

bis zu 2.000 Katholiken vier,
bis zu 6.000 Katholiken sechs und
mit mehr als 6.000 Katholiken acht.

Maßgeblich ist die Katholikenzahl nach Hauptwohnsitzen zum 1. Januar des Jahres, in dem

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt andere Geschlechter gleichberechtigt ein.

die Wahl zur Kirchenverwaltung stattfindet. Die Kirchenverwaltung kann auf Vorschlag des Kirchenverwaltungsvorstandes aus den wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde zwei weitere Kirchenverwaltungsmitglieder berufen. Art. 19 (dieser Satzung) i. V. m. Art. 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 KiStiftO gilt entsprechend.

- (2) Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes oder von Amts wegen kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat bestimmen, dass in Kirchengemeinden bis zu 2.000 Katholiken lediglich zwei Kirchenverwaltungsmitglieder für die Dauer der Amtszeit zu wählen sind. Bei Kirchengemeinden über 2.000 Katholiken sind Abweichungen nur mit Dispens des Ortsordinarius möglich.
- (3) Im Falle einer nicht nur vorübergehenden Verhinderung wird der Kirchenverwaltungsvorstand durch den vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat für ihn bestellten geistlichen Vertreter (Priester oder Diakon) oder eine ständige Vertretung nach Art. 19 dieser Satzung i. V. m. Art. 10 Abs. 4 KiStiftO vertreten.
- (4) Auf Antrag des Pfarrers als Kirchenverwaltungsvorstand oder von Amts wegen kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat unbeschadet des Amtes und des Stimmrechts des Pfarrers als Kirchenverwaltungsvorstand eine ständige Vertretung bestellen, die mit der Wahrnehmung der einem Kirchenverwaltungsvorstand nach dieser Ordnung obliegenden Aufgaben beauftragt und Mitglied der Kirchenverwaltung wird. Gleichzeitig kann mit Verfügung das Stimmrecht der ständigen Vertretung ausgeschlossen oder auf bestimmte Bereiche beschränkt werden. In der Beauftragung werden die Befugnisse der ständigen Vertretung für die Dauer der Wahlperiode (Art. 15 GStVS) oder der Amtszeit des Pfarrers im Einzelnen durch das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat festgelegt. Sind in Beschlussfassungen der Pfarrer als Kirchenverwaltungsvorstand und die ständige Vertretung gleichzeitig stimmberechtigt anwesend, kann nur eine gültige Stimme abgegeben werden, wobei bei Stimmrechtsausübung des Pfarrers als Kirchenverwaltungsvorstand diese zählt. Die Beauftragung mehrerer ständigen Vertretungen mit unterschiedlichen Aufgabenbereichen ist zulässig.
- (5) Der Pfarrer als Kirchenverwaltungsvorstand kann beim (Erz-)Bischöflichen Ordinariat beantragen oder das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat kann in besonderen Fällen anordnen, dass die Befugnisse des Pfarrers im Ganzen und sein Stimmrecht als Kirchenverwaltungsvorstand nach dieser Ordnung ruhen. In diesem Fall nimmt die ständige Vertretung die einem Kirchenverwaltungsvorstand nach dieser Ordnung obliegenden Aufgaben an dessen Stelle in Gänze wahr.

(6) Die Gesamtkirchenverwaltung besteht aus

1. dem Pfarrer oder Inhaber einer selbständigen Seelsorgestelle, dem nach Maßgabe von c. 526 § 1 CIC die Gesamtverantwortung und -leitung der in der Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossenen Kirchengemeinden anvertraut sind,
2. je einem Mitglied der in der Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossenen Kirchenverwaltungen, das jeweils von der es entsendenden Kirchenverwaltung auf die Dauer ihrer Amtszeit gewählt wird,
3. je einem weiteren Kirchenverwaltungsmitglied, das eine Mitgliedskirchengemeinde, sofern sie mehr als 3.000 Katholiken zählt, auf die Dauer der Amtszeit ihrer Kirchenverwaltung zu entsenden vermag.

Das in Absatz 3 und 4 sowie Art. 5 Abs. 7 Bestimmte gilt entsprechend.

(7) Auf Antrag von wenigstens der Hälfte der in der Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossenen Kirchenverwaltungen oder von Amts wegen kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat bestimmen, dass die Zahl der Mitglieder der Gesamtkirchenverwaltung abweichend von Absatz 6 Nr. 2 und 3 in Gesamtkirchengemeinden

bis zu 2.000 Katholiken vier,
bis zu 6.000 Katholiken sechs und
mit mehr als 6.000 Katholiken acht beträgt.

Die Bestimmungen in Art. 7 Abs. 1 Nr. 7 GStVS, Art. 12 Abs. 2 und 3, 15 Abs. 2, 16, 17 DStVS, §§ 4, 6 und 7 DStVWO finden sinngemäße Anwendung.

- (8) Die abweichende Zahl der Mitglieder einer Gesamtkirchenverwaltung im Sinne von Absatz 7 Satz 1 kann der Diözesanbischof bei Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde festlegen.
- (9) Die gewählten und berufenen Mitglieder der Kirchenverwaltung wie der Gesamtkirchenverwaltung versehen ihr Ehrenamt unentgeltlich. Entstehende Auslagen werden ersetzt. Art. 19 (dieser Satzung) i. V. m. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 KiStiftO wird davon nicht berührt.

Art. 7

Kirchenverwaltung – Aufgaben

- (1) Der Kirchenverwaltung obliegt die Erledigung der sich aus Art. 4 ergebenden Aufgaben. Dazu gehören insbesondere

1. die Erhebung und Verwaltung des Kirchgeldes (Art. 20, 21 BayKirchStG),
 2. die Antragstellung bei Erhebung eines gestaffelten Kirchgeldes (Art. 25 Abs. 1 Satz 2 DKirchStO),
 3. die Bestimmung der Fälligkeit des Kirchgeldes (Art. 22 Abs. 2 DKirchStO),
 4. die Aufstellung, Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes des gemeindlichen kirchlichen Steuerverbandes (Art. 19 [dieser Satzung] i. V. m. Art. 26 bis 29 KiStiftO),
 5. die Anerkennung der Jahresrechnung des gemeindlichen kirchlichen Steuerverbandes (Art. 19 [dieser Satzung] i. V. m. Art. 32 KiStiftO),
 6. die Bestellung und Entsendung (Delegation) eines Mitglieds in die Gesamtkirchenverwaltung (Art. 6 Abs. 4 Nr. 2 und 3),
 7. die Bestellung und Entsendung (Delegation) eines Mitglieds für die Wahl der weltlichen Vertreter des Diözesansteuerausschusses (Art. 15 Abs. 2 DStVS) sowie
 8. die gewissenhafte Verwaltung des örtlichen Kirchengemeindevermögens, insbesondere bestehender kirchlicher Friedhöfe.
- (2) Ein Haushaltsplan nach Absatz 1 Nr. 4 wird nur aufgestellt und vollzogen, sofern eine Kirchengemeinde neben dem Kirchgeldaufkommen noch bedeutendes Vermögen zu verwalten hat, nachdem die Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs für die Befriedigung kirchengemeindlicher Bedürfnisse aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung regelmäßig im Haushaltsplan der betreffenden Kirchenstiftung erfolgen. Satz 1 gilt für die Jahresrechnung nach Absatz 1 Nr. 5 entsprechend.

Art. 8 Wählbarkeit

- (1) Als Kirchenverwaltungsmitglied kann gewählt werden, wer
1. der römisch-katholischen Kirche angehört,
 2. im Bereich der Kirchengemeinde seinen Hauptwohnsitz begründet hat,
 3. kirchensteuerpflichtig ist und
 4. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

- (2) Kirchensteuerpflichtig im Sinne von Absatz 1 sind alle Bekenntnisangehörigen, welche einer der in Art. 4 Nr. 1 und 2 BayKirchStG vorgesehenen Kirchensteuern unterliegen. Kirchensteuerpflichtig ist auch der mit seinem Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagte Ehegatte, wenn auch nur einer der beiden Einkünfte hat.
- (3) Von der Wählbarkeitsvoraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes in begründetem Einzelfall eine Befreiung erteilen.

Art. 9 Ausschluss von der Wählbarkeit

- (1) Nicht gewählt werden können, auch wenn die Voraussetzungen nach Art. 8 Abs. 1 gegeben sind, Personen,
1. denen die Fähigkeit zur Erlangung öffentlicher Ämter fehlt,
 2. die wegen vorsätzlicher Tat durch ein deutsches Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt wurden, es sei denn, dass die Strafe getilgt ist,
 3. die sich kirchliche Strafen im Sinne der cc. 1331 bis 1333, 1336 CIC zugezogen haben oder sich sonst in offenem Gegensatz zur Lehre oder zu den Grundsätzen der römisch-katholischen Kirche befinden,
 4. die offenkundig der Entrichtung der von ihnen geschuldeten Kirchenumlagen oder des Kirchgeldes nicht nachkommen,
 5. die in einem Arbeitsverhältnis mit der Kirchengemeinde oder Kirchenstiftung stehen,
 6. die bei der kirchlichen Aufsichtsbehörde unmittelbar mit Aufgaben der Rechts- und Fachaufsicht betraut sind,
 7. deren Wahlrecht nach Art. 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ausgeschlossen ist oder nach Art. 12 Abs. 2 ruht,
 8. die in der der Wahl vorangegangenen Amtszeit gemäß Art. 22 KiStiftO rechtskräftig aus der Kirchenverwaltung abberufen wurden.
- (2) Die Feststellung des Vorliegens von Nichtwählbarkeitsvoraussetzungen trifft der Wahlausschuss, im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat nach erfolgter Anhörung gemäß c. 50 CIC.

- (3) Als Arbeitsverhältnis im Sinne des Absatzes 1 Nr. 5 gilt nicht ein kurzfristiges oder geringfügiges Beschäftigungsverhältnis sowie eine nebenberufliche Tätigkeit im Sinne der §§ 3 Nr. 26 a EStG, 8 SGB IV.

Art. 10
Ausschluss von Verwandten

- (1) Ehegatten, Eltern und Kinder sowie Geschwister dürfen nicht gleichzeitig ein und derselben Kirchenverwaltung angehören. Von ihnen wird jeweils die/der mit höherer Stimmenzahl Gewählte Mitglied der Kirchenverwaltung. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (2) Tritt das Hindernis erst nachträglich ein, so scheidet aus, wer nach Absatz 1 nicht Mitglied der Kirchenverwaltung geworden wäre. Art. 16 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

Art. 11
Wahlberechtigung

- (1) Die Kirchenverwaltungsmitglieder werden von den Wahlberechtigten der Kirchengemeinde gewählt.
- (2) Wahlberechtigt ist, wer
1. der römisch-katholischen Kirche angehört,
 2. im Bereich der Kirchengemeinde seinen Hauptwohnsitz begründet und
 3. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Art. 12
Ausschluss, Ruhen des Wahlrechts

- (1) Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer
1. zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten nach Deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung unter Betreuung steht,
 2. infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt (§ 45 StGB),
 3. die Fähigkeit zur Erlangung öffentlicher Ämter entbehrt oder
 4. offenkundig die von ihm geschuldeten Kirchenumlagen oder das Kirchgeld nicht entrichtet.
- (2) Das Wahlrecht ruht für Kirchengemeindemitglieder, die

1. aufgrund einer Anordnung nach § 63 i. V. m. § 20 StGB sich in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden,
2. sich in Freiheitsentzug befinden oder
3. aufgrund Richterspruches einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung im Sinne des § 61 StGB unterliegen.

Art. 13
Wahlordnung

Das Wahlverfahren regelt sich nach der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Stauerverbände in den bayerischen (Erz-) Diözesen.

Art. 14
Wahlergebnis – Feststellung

- (1) Gewählt sind diejenigen Bewerber, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ihre Reihenfolge bestimmt sich nach der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen die Ersatzleute der Gewählten.
- (3) Die Gewählten sind schriftlich von ihrer Wahl zu verständigen und aufzufordern, binnen einer Woche verbindlich die Annahme ihrer Wahl zu erklären. Bei der Verständigung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden kann und die Unterlassung einer Annahmeerklärung innerhalb der Frist oder die Ablehnung ohne Angabe eines ausreichenden Grundes als Annahme gilt.

Art. 15
Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der gewählten oder berufenen Kirchenverwaltungsmitglieder beträgt sechs Jahre (Wahlperiode). Sie beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. Januar. Auf Art. 9 Abs. 5 der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-) Diözesen wird verwiesen.
- (2) Die Kirchenverwaltungswahlen sollen jeweils bis zum 1. November vor Ablauf der Amtszeit beendet sein.

- (3) Endet die Tätigkeit einer Kirchenverwaltung vor Ablauf der Amtszeit, so wird für den Rest der Wahlperiode die Kirchenverwaltung neu gewählt.

Art. 16
Rücktritt, Ausschluss

- (1) Ein Kirchenverwaltungsmitglied ist bei Dienstunfähigkeit oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres zum Rücktritt berechtigt. Aus anderen wichtigen Gründen kann der Rücktritt aus der Kirchenverwaltung während der Amtszeit von der kirchlichen Aufsichtsbehörde bewilligt werden.
- (2) Entfällt eine der Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Art. 8 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 während der Amtszeit, oder ist ein Ausschlussgrund nach Art. 9 gegeben, so scheidet das betreffende Kirchenverwaltungsmitglied aus.
- (3) Den Wegfall einer Wählbarkeitsvoraussetzung oder den Ausschlussgrund stellt die Kirchenverwaltung ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds durch Beschluss fest. Dieser Beschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats die kirchliche Aufsichtsbehörde anrufen. Gegen die Entscheidung der kirchlichen Aufsichtsbehörde sind die Rechtsbehelfe nach Art. 21 zulässig.
- (4) Scheidet während der Amtszeit ein gewähltes Mitglied aus, so rückt für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied (Art. 14 Abs. 2) nach. Die Reihenfolge bestimmt sich nach den erhaltenen Stimmen.

Art. 17
Anordnung einer Ergänzungswahl

- (1) Endet die ehrenamtliche Tätigkeit eines Mitglieds vor Ablauf der Amtszeit, soll, falls diesem Umstand durch Nachrücken eines Ersatzmitglieds nicht abgeholfen werden kann, vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit der Kirchenverwaltung angeordnet werden.
- (2) Für Ergänzungswahlen gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Satzung wie der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände (Art. 13) entsprechend. Das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat kann von einer Ergänzungswahl absehen, wenn die Zahl der gewählten Kirchenverwaltungsmitglieder in Vollzug von Art. 6 Abs. 1 Satz 4 erreicht werden kann.

Art. 18
Anordnung einer Neuwahl

- (1) Wenn die Wahl der Kirchenverwaltungsmitglieder in der festgesetzten Zahl trotz Wiederholung des Wahlvorgangs nicht zustande kommt oder eine länger dauernde Beschlussunfähigkeit eintritt, der durch Nachrücken von Ersatzleuten oder eine einmalige Ergänzungswahl nicht abgeholfen werden kann, so wird vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit der Kirchenverwaltung angeordnet.
- (2) Soll auf diese Weise eine Kirchenverwaltung neu gebildet werden, so wird mit der Wahlvorbereitung ein Wahlausschuss betraut, der nach Anhörung des zuständigen Seelsorgers vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat bestimmt wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung wie der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände (Art. 13) entsprechend.
- (3) Bei der Neuerrichtung einer Kirchengemeinde gilt Absatz 2 entsprechend.

Art. 19
Kirchenverwaltung – ergänzendes Recht

Für die Kirchenverwaltung als Organ des gemeindlichen kirchlichen Steuerverbandes gelten im Übrigen die Bestimmungen der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen entsprechend, insbesondere ihre Art. 12 bis 33, 41.

Dritter Abschnitt
Aufsicht

Art. 20
Gemeindlicher kirchlicher Steuerverband – Aufsicht

- (1) Die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände stehen unter der besonderen Obhut des Diözesanbischofs. Sie werden zu diesem Zwecke von ihm beaufsichtigt.
- (2) Die Wahrnehmung der sich aus der Obhutspflicht ergebenden Aufgaben obliegt dem (Erz-)Bischöflichen Ordinariat (kirchliche Aufsichtsbehörde).
- (3) Für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände gelten im Übrigen die für die kirchliche Stiftungsaufsicht maßgeblichen Bestimmungen der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen entsprechend, insbesondere ihre Art. 42 (Abs. 3 bis 7), 43 bis 46.

**Vierter Abschnitt
Rechtsbehelfsverfahren**

**Art. 21
Einspruch und Beschwerde**

- (1) Gegen Bescheide der kirchlichen Aufsichtsbehörde ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Bescheides einzulegen. Über ihn entscheidet die kirchliche Aufsichtsbehörde.
- (2) Gegen Einspruchsentscheidungen der kirchlichen Aufsichtsbehörde ist die Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Einspruchsentscheidung beim Diözesanbischof zu erheben.
- (3) Einspruch und Beschwerde haben aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung des Einspruchs entfällt in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im überwiegenden Interesse der Kirchenstiftung von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde besonders angeordnet wird. Wird bei Maßnahmen nach Art. 22 Abs. 1 und Abs. 2 KiStiftO von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde die sofortige Wirkung angeordnet, findet bei Durchführung des Rechtsbehelfsverfahrens Art. 16 Abs. 4 GStVS mit der Maßgabe Anwendung, dass das Ersatzmitglied bis zur rechtskräftigen Entscheidung als vorläufiges Mitglied nachrückt.
- (4) Die Entscheidung des Diözesanbischofs ist unanfechtbar; c. 1417 § 1 CIC bleibt unberührt.

**Fünfter Abschnitt
Schlussvorschriften**

**Art. 22
Kirchliche Durchführungsbestimmungen**

Die kirchliche Aufsichtsbehörde erlässt die für ihren Zuständigkeitsbereich (Diözesanbereich) erforderlichen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien.

**Art. 23
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände tritt am 1. August 2024 in Kraft.
- (2) Sie ist im Amtsblatt für die betreffende (Erz-)Diözese zu veröffentlichen.
- (3) Die Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 1. Januar 2018 (Amtsblatt für die Diözese Regensburg 3/2018, S. 80ff.) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2024 außer Kraft.

Regensburg, den 17. Juli 2024

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVWO)

in der Fassung vom 1. August 2024

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Vorbereitung der Wahl

§ 1 Wahltermin	166
§ 2 Wahlausschuss – Bildung, Zusammensetzung	166
§ 3 Wahlvorschläge	166
§ 4 Wahlliste	167
§ 5 Wahlort, Wahlzeit, Wahlart	167

Zweiter Abschnitt

Durchführung der Wahl

§ 6 Stimmabgabe zur Wahl	167
§ 7 Briefwahl	167
§ 8 Wahlhandlung	168
§ 9 Wahlergebnis – Feststellung, Mitteilung	168

Dritter Abschnitt

Rechtsbehelfe gegen die Wahl

§ 10 Einspruch und Beschwerde	168
§ 11 Nachprüfung durch das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat	169

Vierter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 12 Ergänzungs-, Neuwahl	169
§ 13 Inkrafttreten	169

Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVWO)

in der Fassung vom 1. August 2024

Die bayerischen Erzbischöfe und Bischöfe der (Erz-)Diözesen München und Freising, Bamberg, Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg erlassen je gleichlautend für ihren Zuständigkeitsbereich zu Art. 5 BayKirchStG und in Ausführung von Art. 13 GStVS die Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände für den Bereich ihrer (Erz-)Diözese ab dem 1. August 2024 in der nachstehend bekannt gemachten Fassung:

Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen

Erster Abschnitt Vorbereitung der Wahl

§ 1 Wahltermin

Der Wahltermin wird unter entsprechender Berücksichtigung des Art. 15 GStVS vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat festgelegt und mit ergänzenden Anordnungen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 2 Wahlausschuss – Bildung, Zusammensetzung

- (1) Acht Wochen vor dem Wahltermin wird ein Wahlausschuss gebildet.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören an
 1. der Pfarrer oder Inhaber einer selbstständigen Seelsorgestelle bzw. die ständige Vertretung,
 2. zwei von der Kirchenverwaltung gewählte Mitglieder und
 3. zwei vom Pfarrgemeinderat gewählte Mitglieder.
- (3) Fehlt eines der Gremien nach Absatz 2 Nr. 2 oder 3, so wählt das andere alle vier Mitglieder, fehlen beide Gremien nach Absatz 2 Nr. 2 und 3, so bestimmt der Pfarrer oder Inhaber einer selbstständigen Seelsorgestelle bzw. die ständige Vertretung die Mitglieder des Wahlausschusses. Hierüber ist der

kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.

- (4) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden¹, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.

§ 3 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss gibt durch Aushang im Bereich der Kirche, allgemein zugänglich und deutlich sichtbar, seine Zusammensetzung wie den Termin für die Kirchenverwaltungswahl bekannt und fordert die Wahlberechtigten auf, Kandidaten rechtzeitig vorzuschlagen.
- (2) Ein Wahlvorschlag darf doppelt so viele Bewerber enthalten, als Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens drei Wahlberechtigten, unter gleichzeitiger Angabe von Alter und Anschrift, mit Vor- und Zuname unterzeichnet sein.
- (3) Ergibt sich aus der Summe der Wahlvorschläge eine Liste, die nicht mindestens die doppelte Anzahl der zu Wählenden enthält, so ergänzt der Wahlausschuss die Vorschlagsliste erforderlichenfalls in der Weise, dass die Zahl der Bewerber wenigstens um 50 v. H. größer ist als die Anzahl der zu Wählenden.
- (4) Kann eine Vorschlagsliste nach Absatz 3 nicht gebildet werden, so erstellt der Wahlausschuss unter Berücksichtigung der eingegangenen Wahlvorschläge eine Vorschlagsliste mit mindestens der Anzahl der zu Wählenden. Hierüber ist der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vor Erstellung der Vorschlagsliste Mitteilung zu machen.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt andere Geschlechter gleichberechtigt ein.

**§ 4
Wahlliste**

- (1) Von den Vorgeschlagenen ist vor Erstellung der Wahlliste die Erklärung einzuholen, sich zur Wahl zu stellen.
- (2) Der Wahlausschuss erstellt dann aus der Vorschlagsliste die Wahlliste. Für diese gilt § 3 Abs. 3 und 4 entsprechend.
- (3) In der Wahlliste werden die Vorgeschlagenen nach Familienname, Vorname, Alter, Beruf und Wohnort in Buchstabenfolge aufgeführt. Jeder sonstige Hinweis unterbleibt.
- (4) Spätestens vier Wochen vor dem Wahltag veröffentlicht der Vorsitzende des Wahlausschusses die Wahlliste durch Aushang im Bereich der Kirche, allgemein zugänglich und deutlich sichtbar, auf die Dauer von drei Wochen und weist auf die Einspruchsmöglichkeit innerhalb von sieben Tagen nach Beginn des Aushangs hin.
- (5) Die Wahlliste ist auch in Filialkirchen ohne eigene Kirchenverwaltung zu veröffentlichen.
- (6) Am ersten Sonntag nach Veröffentlichung der Wahlliste ist im Rahmen der Gottesdienste auf die veröffentlichte Wahlliste hinzuweisen. Dabei sind gleichzeitig die Vorschriften für die Wahl in ihren Grundzügen bekannt zu geben.
- (7) Über Einsprüche gegen die Wahlliste entscheidet der Wahlausschuss.

**§ 5
Wahlort, Wahlzeit, Wahlart**

- (1) Der Wahlausschuss legt den Wahlort und die Wahlzeit fest.
- (2) Auf den Wahlort und die Wahlzeit ist im Rahmen der Gottesdienste hinzuweisen und durch Aushang im Bereich der Kirche, allgemein zugänglich und deutlich sichtbar, bekannt zu machen.
- (3) Die Wahlzeit ist so festzulegen, dass ausreichende Gelegenheit zur Wahl, insbesondere vor und nach den Gottesdiensten, besteht. Der Wahlraum ist mindestens drei Stunden ununterbrochen offen zu halten.
- (4) Die Durchführung der Wahl findet grundsätzlich als Urnenwahl mit der Möglichkeit einer Briefwahl statt (§§ 6 bis 8).

- (5) Auf Antrag des Wahlausschusses kann mit schriftlicher Erlaubnis des (Erz-)Bischöflichen Ordinariats die Wahl ausschließlich als Briefwahl durchgeführt werden (§ 7 Abs. 2 bis 5). Das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat kann die Durchführung der Wahl von Amts wegen ausschließlich als Briefwahl anordnen.

**Zweiter Abschnitt
Durchführung der Wahl**

**§ 6
Stimmabgabe zur Wahl**

- (1) Sofern eine Liste der Wahlberechtigten nicht zur Verfügung steht, geben die Wähler zur Überprüfung ihrer Wahlberechtigung gemäß Art. 11 Abs. 2 GStVS auf einem Vordruck oder einer Wählerliste Name, Alter und Anschrift bekannt. Die Angaben sind auf Verlangen durch amtliche Personalausweise oder auf andere geeignete Art nachzuweisen.
- (2) Die Wahl ist geheim.
- (3) Jeder Wähler hat so viele Stimmen, als Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind. Sind mehr Stimmen als hiernach zulässig auf einem Stimmzettel abgegeben, so ist die Stimmabgabe ungültig. Der Wähler kann jedem Bewerber nur eine Stimme geben. Hierauf ist durch Aufdruck auf dem Stimmzettel hinzuweisen.
- (4) Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer von ihnen zu bestimmenden Vertrauensperson bedienen. In diesem Falle darf die Vertrauensperson den Stimmzettel nur nach dem erklärten Willen des Wahlberechtigten ausfüllen.

**§ 7
Briefwahl**

- (1) Wähler erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein.
- (2) Der Briefwahlschein kann bis zum Mittwoch vor der Wahl schriftlich oder mündlich beim Pfarramt beantragt werden.
- (3) Nach Prüfung der Wahlberechtigung erhält der Antragsteller einen
 1. Briefwahlschein,
 2. amtlichen Stimmzettel,

3. Wahlumschlag und
 4. Wahlbriefumschlag ausgehändigt oder zugesandt.
- (4) Der Briefwähler füllt persönlich den Stimmzettel aus, übermittelt den Wahlbrief durch die Post oder auf andere Weise dem Vorsitzenden des Wahlausschusses über das zuständige Pfarramt oder lässt den Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit im Wahlraum abgeben. Danach eingehende Wahlbriefe sind ungültig. § 6 Abs. 4 gilt sinngemäß.
- (5) Am Wahltag werden die beim Pfarramt eingegangenen Wahlbriefe in den Wahlraum gebracht. Der Vorsitzende des Wahlausschusses öffnet die Wahlbriefe. Dabei darf der Wahlumschlag nicht geöffnet, sondern muss nach Registrierung des betreffenden Briefwählers ungeöffnet in die Wahlurne geworfen werden.

§ 8 Wahlhandlung

- (1) Der Wahlausschuss sorgt für den ungestörten Ablauf der Wahl, registriert die Namen der Wähler, die ihre Stimme abgeben, nimmt die Stimmzettel entgegen, fügt die Briefwahlstimmen bei und zählt nach Ablauf der Wahlzeit die abgegebenen Stimmen.
- (2) Über die Wahlhandlung fertigt der Wahlausschuss anschließend eine Niederschrift an, die von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.
- (3) Während der Wahlzeit müssen mindestens jeweils zwei Mitglieder des Wahlausschusses die Wahlaufsicht führen.

§ 9 Wahlergebnis – Feststellung, Mitteilung

- (1) Gewählt sind diejenigen Bewerber, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ihre Reihenfolge bestimmt sich nach der für sie abgegebenen Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (Art. 14 Abs. 1 GStVS).
- (2) Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen die Ersatzleute der Gewählten (Art. 14 Abs. 2 GStVS).
- (3) Die Gewählten sind schriftlich von ihrer Wahl zu verständigen und aufzufordern, binnen einer Woche verbindlich die Annahme ihrer Wahl zu erklären. Bei der Verständigung ist darauf hinzu-

weisen, dass die Wahl nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden kann und die Unterlassung einer Annahmeerklärung innerhalb der Frist oder die Ablehnung ohne Angabe eines ausreichenden Grundes als Annahme gilt (Art. 14 Abs. 3 GStVS).

- (4) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und ist am Sonntag, nachdem die Gewählten eine Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der Wahl abgegeben haben, spätestens am zweiten Sonntag nach dem Wahltermin durch Verkündigung und/oder Anschlag unter Angabe der Stimmzahl bekannt zu geben.
- (5) Das Wahlergebnis ist dem (Erz-)Bischöflichen Ordinariat nach Ablauf der Einspruchsfrist und, falls ein Einspruch erfolgt ist, nach Vorliegen der Entscheidung des Wahlausschusses darüber und nach Ablauf der Beschwerdefrist mitzuteilen.

Dritter Abschnitt Rechtsbehelfe gegen die Wahl

§ 10 Einspruch und Beschwerde

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch gegen die Wahl beim Pfarramt erheben, wegen
 1. Verletzung der Vorschriften über das Wahlverfahren,
 2. vorschriftswidriger sachlicher Bescheide des Wahlausschusses oder
 3. Ungültigkeit einzelner Stimmen.

Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.

- (2) Gegen die Einspruchsentscheidung des Wahlausschusses kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde beim Pfarramt eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat. Seine Entscheidung ist unanfechtbar; c. 1417 § 1 CIC bleibt unberührt.
- (3) Wird das Wahlergebnis auf Einspruch bzw. Beschwerde ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist die Wahl insoweit zu wiederholen, als dies in der Entscheidung ausgesprochen ist.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten bei einer ganzen oder teilweisen Wiederholung der Wahl nach Absatz 3 entsprechend.

- (5) Die Entscheidung des Wahlausschusses oder, falls dagegen Beschwerde eingelegt wurde, die Entscheidung des (Erz-)Bischöflichen Ordinariats ist am nächstfolgenden Sonntag durch Verkündigung und/oder Anschlag bekannt zu geben.

§ 11
Nachprüfung durch das
(Erz-)Bischöfliche Ordinariat

Das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat ist berechtigt, die Akten über den Wahlvorgang zum Zwecke der Nachprüfung anzufordern.

Vierter Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 12
Ergänzungs-, Neuwahl

Für Ergänzungswahlen (Art. 17 GStVS) wie Neuwahlen (Art. 18 GStVS) gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechend.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände tritt am 1. August 2024 in Kraft.
- (2) Sie ist im Amtsblatt für die betreffende (Erz-)Diözese zu veröffentlichen.
- (3) Die Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 1. Januar 2018 (Amtsblatt für die Diözese Regensburg 3/2018, S. 90ff.) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2024 außer Kraft.

Regensburg, den 17. Juli 2024

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuer- verbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DStVS)

in der Fassung vom 1. August 2024

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Gemeinschaftlicher kirchlicher Steuerverband

Art. 1 Begriff, Rechtsform	172
Art. 2 (Erz-)Diözese (gemeinschaftlicher kirchlicher Steuerverband) – geltendes Recht	172
Art. 3 Name, Sitz	172
Art. 4 Aufgabenstellung	172

Zweiter Abschnitt

Diözesansteuerausschuss

Art. 5 Organe	173
Art. 6 Diözesansteuerausschuss – Zusammensetzung	173
Art. 7 Diözesansteuerausschuss – Aufgaben	173
Art. 8 Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender	173
Art. 9 Aufgaben des Vorsitzenden	173
Art. 10 (Erz-)Bischöfliche Finanzkammer	173
Art. 11 Kath. Kirchensteueramt	174
Art. 12 Wählbarkeit	174
Art. 13 Ausschluss von der Wählbarkeit	174
Art. 14 Ausschluss von Verwandten	175
Art. 15 Wahlberechtigung	175
Art. 16 Wahlordnung	175
Art. 17 Wahlergebnis – Feststellung	175
Art. 18 Amtszeit	175
Art. 19 Rücktritt, Ausschluss	175
Art. 20 Anordnung einer Ergänzungswahl	175
Art. 21 Geltung für ernannte Mitglieder	176
Art. 22 Mitglieder – Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht	176
Art. 23 Einberufung des Diözesansteuerausschusses	176
Art. 23a Sitzungen (digitale Sitzungen)	176
Art. 24 Sitzungsvorbereitung, Tagesordnung	177
Art. 25 Beschlussfähigkeit	177
Art. 26 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung	177
Art. 27 Beschlussfassung, Wahlen	177
Art. 28 Sitzungsniederschrift	177
Art. 29 Sitzungsversäumnis	177
Art. 30 Ausschüsse	178

Dritter Abschnitt

Diözesanhaushalt

Art. 31 Haushaltsplan	178
Art. 32 Einnahmen, Ausgaben	178
Art. 33 Über- und außerplanmäßige Ausgaben	178
Art. 34 Haushaltslose Zeit	179

Vierter Abschnitt

Rechnungs- und Prüfungswesen

Art. 35 Jahresrechnung, Jahresabschluss	179
Art. 36 Rechnungsprüfung	179
Art. 37 Gegenstand der Rechnungsprüfung	179
Art. 38 Anerkennung der Jahresrechnung	

Fünfter Abschnitt

Gemeinsamer Steuerausschuss der bayerischen (Erz-)Diözesen

Art. 39 Begriff, Verfahren, Aufgaben	180
--------------------------------------	-----

Sechster Abschnitt

Schiedsverfahren

Art. 40 Schiedsausschuss	180
Art. 41 Vorsitzender, Mitglieder des Schiedsausschusses	180
Art. 42 Verfahren	180

Siebter Abschnitt

Schlussvorschriften

Art. 43 Inkrafttreten	181
-----------------------	-----

Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DStVS)

in der Fassung vom 1. August 2024

Die bayerischen Erzbischöfe und Bischöfe der (Erz-)Diözesen München und Freising, Bamberg, Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg erlassen je gleichlautend für ihren Zuständigkeitsbereich aufgrund cc. 222, 381, 391, 492 mit 494, 1254, 1260 und 1263 CIC sowie Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 6 WRV, Art. 1, 13 RKonk, Art. 143 Abs. 3 BayVerf und Art. 1 § 2, 10 § 5 BayKonk zu Art. 5 BayKirchStG die Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände für den Bereich ihrer (Erz-)Diözese ab dem 1. August 2024 in der nachstehend bekannt gemachten Fassung:

Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen

Erster Abschnitt

Gemeinschaftlicher kirchlicher Steuerverband

Art. 1 Begriff, Rechtsform

Die bayerischen (Erz-)Diözesen, die jeweils Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, bilden gleichzeitig je für sich einen gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverband (Art. 2 Abs. 1 BayKirchStG).

Art. 2 (Erz-)Diözese (gemeinschaftlicher kirchlicher Steuerverband) – geltendes Recht

- (1) Für die (Erz-)Diözesen in ihrer Eigenschaft als gemeinschaftliche kirchliche Steuerverbände gelten
1. die Bestimmungen des Codex Iuris Canonici, insbesondere die cc. 113–123, 492–494 und 1254–1310 CIC,
 2. die Vorschriften des (Bayerischen) Kirchensteuergesetzes, insbesondere die Art. 3–19, 24 BayKirchStG,
 3. die Bestimmungen dieser Satzung,
 4. die Regelungen des Partikularrechts der Deutschen Bischofskonferenz zum CIC in ihrer jeweils geltenden Fassung,
 5. die staatlichen Ausführungsvorschriften zu den unter Nr. 2 aufgeführten Artikeln des (Bayerischen) Kirchensteuergesetzes sowie

6. die kirchlichen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien zu dieser Satzung, insbesondere die Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen.

- (2) Für die (Erz-)Diözesen in ihrer sonstigen Stellung als Körperschaften des öffentlichen Rechtes gelten die einschlägigen Bestimmungen des CIC und darauf fußenden Partikularrechts wie des Deutschen und Bayerischen Staatskirchenrechts; die Regelungen dieser Satzung finden keine Anwendung.

Art. 3 Name, Sitz

- (1) Der Name des gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbandes ist gleich dem Namen der betreffenden bayerischen (Erz-)Diözese.
- (2) Der Sitz des gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbandes ist gleich dem Sitz der betreffenden bayerischen (Erz-)Diözese.

Art. 4 Aufgabenstellung

- (1) Dem gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverband obliegt die Erledigung der ihm zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Der gemeinschaftliche kirchliche Steuerverband ist Gläubiger der Kirchengumlagen, und zwar der Kircheneinkommen-, Kirchenlohn-, Kirchenkapitalertrag- und Kirchengrundsteuer (Art. 3 Abs. 1, 4 Nr. 1 BayKirchStG).

**Zweiter Abschnitt
Diözesansteuerausschuss**

**Art. 5
Organe**

Organe des gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbandes sind

1. der Diözesansteuerausschuss,
2. der Vorsitzende¹ des Diözesansteuerausschusses und
3. der stellvertretende Vorsitzende des Diözesansteuerausschusses.

**Art. 6
Diözesansteuerausschuss
– Zusammensetzung**

Der Diözesansteuerausschuss besteht aus:

- dem (Erz-)Bischof,
- dem (Erz-)Bischöflichen Finanzdirektor,
- drei gewählten geistlichen,
- neun gewählten weltlichen Vertretern und
- zwei vom (Erz-)Bischof ernannten Mitgliedern.

**Art. 7
Diözesansteuerausschuss – Aufgaben**

- (1) Dem Diözesansteuerausschuss obliegt die Erledigung der sich aus Art. 4 ergebenden Aufgaben. Dazu gehören insbesondere
 1. die Beschlussfassung über den Haushalt der (Erz-)Diözese (Art. 31),
 2. die Antragstellung für eine Änderung des Umlagesatzes (Art. 8 BayKirchStG),
 3. die Festlegung der Grundsätze für die Verwaltung der Kirchenumlagen (Art. 17 Abs. 1 BayKirchStG),
 4. die Genehmigung für die Erhebung eines gestaffelten Kirchgeldes (Art. 22 Abs. 1 Satz 2 DKirchStO),

5. die Verteilung von Kirchenumlagen an kirchliche Stiftungen wie kirchengemeindliche Steuerverbände (Art. 24 Abs. 1 BayKirchStG),
6. die Mitteilung über das Aufkommen an Kirchenumlagen (Art. 24 Abs. 2 BayKirchStG),
7. die Anerkennung der Jahresrechnung der (Erz-)Diözese (Art. 38),
8. die Bestellung und Entsendung (Delegation) eines weltlichen Mitglieds in den gemeinsamen Steuerausschuss der bayerischen (Erz-)Diözesen (Art. 39 Abs. 2 Nr. 2) sowie
9. die Bestellung und Entsendung (Delegation) eines Vertreters in den Schiedsausschuss der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände (Art. 40 Abs. 2).

- (2) Die Anträge nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 sind zunächst an den gemeinsamen Steuerausschuss der bayerischen (Erz-)Diözesen (Art. 39) zu richten.

**Art. 8
Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender**

- (1) Vorsitzender des Diözesansteuerausschusses ist der (Erz-)Bischof oder der von ihm bestellte Vertreter.
- (2) Stellvertretender Vorsitzender ist der (Erz-)Bischöfliche Finanzdirektor („oconomus“ im Sinne von c. 494 § 1 CIC).

**Art. 9
Aufgaben des Vorsitzenden**

- (1) Der Vorsitzende beruft den Diözesansteuerausschuss zu den Sitzungen ein und leitet sie.
- (2) Er vertritt den gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverband nach außen.
- (3) Die Aufgaben der Absätze 1 und 2 können vom stellvertretenden Vorsitzenden im Auftrag des Vorsitzenden wahrgenommen werden.

**Art. 10
(Erz-)Bischöfliche Finanzkammer**

- (1) Die (Erz-)Bischöfliche Finanzkammer erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie nimmt auch die Aufgaben nach Art. 24 Satz 1 wahr.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt andere Geschlechter gleichberechtigt ein.

- (2) Diese je von den bayerischen (Erz-)Diözesen eingerichtete Behörde vollzieht die Beschlüsse des Diözesansteuerausschusses.
- (3) Sie ist befugt, anstelle des Diözesansteuerausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat sie dem Diözesansteuerausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (4) Die (Erz-)Bischöfliche Finanzkammer ist in Vollzug der Aufgaben nach Art. 7 Nr. 1, 5 und 7 zu einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Die Buchführungsart kann sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst wählen. Sofern sie nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung verfahren will, bedarf dies der Zustimmung des Diözesansteuerausschusses.
1. eine kirchliche Dienststellung in der (Erz-)Diözese bekleidet,
2. seinen Hauptwohnsitz im Bereich der (Erz-)Diözese sowie des betreffenden Wahlbezirks begründet hat und
3. kirchensteuerpflichtig ist.
- (2) Als weltlicher Vertreter kann gewählt werden, wer
1. der römisch-katholischen Kirche angehört,
2. seinen Hauptwohnsitz im Bereich der (Erz-)Diözese sowie des betreffenden Wahlbezirks begründet hat,
3. kirchensteuerpflichtig ist,
4. einer Kirchenverwaltung als Mitglied angehört und
5. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Art. 11 Kath. Kirchensteueramt

- (1) Soweit die Verwaltung der Kirchenumlagen den gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbänden übertragen ist, obliegt sie den von den bayerischen (Erz-)Diözesen eingerichteten Kirchensteuerämtern und deren Hilfsstellen. Für das Kirchensteueramt kann ein Beirat gebildet werden, der diese diözesane Behörde, insbesondere bei der Behandlung von Erlassanträgen, berät.
- (2) Über Anträge auf abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen, Erlass und Stundung sowie über das Absehen von der Steuerfestsetzung und die Niederschlagung von Umlagen entscheidet das Kirchensteueramt nach Maßgabe der vom Diözesansteuerausschuss hierfür festgelegten Grundsätze.
- (3) Im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gemäß Art. 18 Abs. 5 Satz 1 BayKirchStG entscheidet über den Einspruch von Steuerbürgern gegen Bescheide des Kirchensteueramtes im Sinne von § 347 AO die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat (Kirchensteueramt), durch Einspruchsentscheidung.
- (4) Das Kirchensteueramt untersteht der Rechts- und Fachaufsicht der (Erz-)Bischöflichen Finanzkammer.
- (3) Eine Wiederwahl der wählbaren Mitglieder nach Art. 6 ist zulässig.
- (4) Absatz 3 gilt für die zu ernennenden Mitglieder nach Art. 6 entsprechend.

Art. 13 Ausschluss von der Wählbarkeit

- (1) Nicht gewählt werden kann, auch wenn die Voraussetzungen nach Art. 12 Abs. 2 gegeben sind,
1. eine Person, die als Beamter, leitender oder hauptberuflicher Angestellter der (Erz-)Diözese tätig ist,
2. eine Person, der die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter fehlt,
3. wer durch ein deutsches Gericht wegen vorsätzlicher Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt wurde, es sei denn, dass die Strafe getilgt ist,
4. wer sich kirchliche Strafen im Sinne der cc. 1331 bis 1333, 1336 CIC zugezogen hat oder sich sonst im offenen Gegensatz zur Lehre oder zu den Grundsätzen der römisch-katholischen Kirche befindet oder
5. wer offenkundig der Entrichtung der von ihm geschuldeten Kirchenumlagen oder des Kirchengeldes nicht nachkommt.
- (1) Als geistlicher Vertreter kann jeder Diözesanpriester gewählt werden, der

Art. 12 Wählbarkeit

- (2) Die Feststellung des Vorliegens von Nichtwählbarkeitsvoraussetzungen trifft der Bezirkswahl-ausschuss, im Falle des Absatz 1 Nr. 4 das (Erz-) Bischöfliche Ordinariat nach erfolgter Anhörung gemäß c. 50 CIC.

**Art. 14
Ausschluss von Verwandten**

- (1) Ehegatten, Eltern und Kinder sowie Geschwister dürfen nicht gleichzeitig dem Diözesansteuerausschuss angehören. Von ihnen wird jeweils die/der mit höherer Stimmenzahl Gewählte Mitglied des Diözesansteuerausschusses. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (2) Tritt das Hindernis erst nachträglich ein, so scheidet aus, wer nach Absatz 1 nicht Mitglied des Diözesansteuerausschusses geworden wäre. Art. 19 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

**Art. 15
Wahlberechtigung**

- (1) Die Vertreter nach Art. 12 Abs. 1 werden von den Diözesanpriestern gewählt, die ihren Hauptwohnsitz im Bereich der (Erz-)Diözese sowie des betreffenden Wahlbezirks begründet haben.
- (2) Die Vertreter nach Art. 12 Abs. 2 werden von den gemäß Art. 7 Abs. 1 Nr. 7 GStVS delegierten Mitgliedern der in der (Erz-)Diözese bestehenden Kirchenverwaltungen gewählt.

**Art. 16
Wahlordnung**

Das Wahlverfahren regelt sich nach der Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-) Diözesen.

**Art. 17
Wahlergebnis – Feststellung**

- (1) Gewählt sind diejenigen Bewerber, die in ihrem Wahlbezirk die meisten Stimmen erhalten haben.
- (2) Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen die Ersatzleute der Gewählten. Aufgrund eines mehrheitlich gefassten Beschlusses der Delegierten können die Ersatzleute der weltlichen Vertreter des Diözesansteuerausschusses in einem gesonderten Wahlgang bestimmt werden.

- (3) Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (4) Die Gewählten sind schriftlich von ihrer Wahl zu verständigen und aufzufordern, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Bei der Verständigung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden kann und dass die Unterlassung einer Annahmeerklärung innerhalb der Frist oder die Ablehnung ohne Angabe eines ausreichenden Grundes als Annahme gilt.

**Art. 18
Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. Januar.
- (2) Die Wahlen für den Diözesansteuerausschuss sollen jeweils bis zum 1. November vor Ablauf der Amtszeit beendet sein.

**Art. 19
Rücktritt, Ausschluss**

- (1) Während der Amtszeit ist ein Rücktritt nur aus wichtigem Grunde (Art. 17 Abs. 4) möglich.
- (2) Bei Wegfall einer der Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Art. 12 Abs. 1 sowie Abs. 2 Nr. 1 mit 3 oder bei Eintritt einer der Gründe nach Art. 13 während der Amtszeit ist das betreffende Mitglied auszuschließen; als Ausschlussgrund gilt nicht die Begründung des Hauptwohnsitzes in einem anderen Wahlbezirk. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Diözesansteuerausschusses, der dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Mitteilung der Gründe zuzustellen ist. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats den Schiedsausschuss anrufen und eine Überprüfung verlangen (Art. 40 ff.).
- (3) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied aus, so rückt für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied (Art. 17 Abs. 2) nach. Die Reihenfolge bestimmt sich nach den erhaltenen Stimmen.

**Art. 20
Anordnung einer Ergänzungswahl**

- (1) Endet die ehrenamtliche Tätigkeit eines Mitglieds vor dem Ablauf der Amtszeit, so wird, falls diesem Umstand durch Nachrücken von Ersatzmitgliedern nicht abgeholfen werden kann, vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat in dem betreffenden Wahlbezirk

eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Diözesansteuerausschusses angeordnet.

- (2) Für Ergänzungswahlen gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Satzung wie der Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände (Art. 16) entsprechend.

Art. 21 Geltung für ernannte Mitglieder

Die Art. 17 Abs. 4 bis 20 Abs. 1 gelten für die ernannten Mitglieder (Art. 6) entsprechend.

Art. 22 Mitglieder – Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Bei Beginn der Amtszeit sind die gewählten und ernannten Mitglieder vom Vorsitzenden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben wie die Wahrung der Verschwiegenheit, insbesondere im Hinblick auf Personalangelegenheiten, Steuergeheimnis (§ 30 AO), kirchliches Meldewesen und Datenschutz zu verpflichten und die Verpflichtung zu dokumentieren.
- (2) Die Mitglieder des Diözesansteuerausschusses haben hiernach über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Das gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und über die Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden. Sie haben auf Verlangen amtliche Schriftstücke, Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge herauszugeben, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt.
- (3) Die Verpflichtungen nach Absätze 1 und 2 bestehen auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Diözesansteuerausschuss fort. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Diözesansteuerausschuss sind die Unterlagen nach Abs. 2 Satz 4 unverzüglich an den Vorsitzenden des Diözesansteuerausschusses herauszugeben. Die Herausgabepflicht trifft auch Hinterbliebene und Erben eines Mitglieds des Diözesansteuerausschusses.
- (4) Mit der Verpflichtung erhalten die Mitglieder des Diözesansteuerausschusses ein Exemplar dieser Satzung.

Art. 23 Einberufung des Diözesansteuerausschusses

- (1) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Diözesansteuerausschusses zu den Sitzungen ein, sooft die Aufgaben es erfordern oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (2) Die Ladung hat rechtzeitig, mindestens zehn Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.

Art. 23a Sitzungen (digitale Sitzungen)

- (1) Der Diözesansteuerausschuss beschließt in Sitzungen, bei denen die Mitglieder am Sitzungsort physisch anwesend sind (Grundsatz der Präsenzsitzung). Einer Präsenzsitzung gleichzusetzen ist die Beschlussfassung in einer virtuellen Sitzung als Telefon- oder Videokonferenz. Über die Durchführung als Präsenzsitzung oder als virtuelle Sitzung entscheidet der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Tagesordnung.
- (2) Bei der virtuellen Sitzung ist darauf zu achten, dass den Mitgliedern des Diözesansteuerausschusses technisch die Teilnahme an der virtuellen Sitzung möglich ist. Der Diözesansteuerausschuss kann nähere Bestimmungen zur Durchführung einer virtuellen Sitzung festlegen. Ein Anspruch des einzelnen Mitglieds des Diözesansteuerausschusses auf Durchführung einer virtuellen Sitzung oder ein bestimmtes Kommunikationsmittel besteht nicht.
- (3) Sitzungen und Beschlussfassungen des Diözesansteuerausschusses können nach pflichtgemäßem Ermessen nach Entscheidung des Vorsitzenden auch in Form einer gemischten Sitzung, bei der einige Mitglieder des Diözesansteuerausschusses physisch am Sitzungsort anwesend sind und mindestens ein Mitglied mittels Telefon oder Videokonferenzen zugeschaltet wird, durchgeführt werden. Im Übrigen gelten Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 entsprechend.
- (4) Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied des Diözesansteuerausschusses widerspricht, können im Ausnahmefall Beschlüsse in schriftlichem (Umlauf-)Verfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Der Beschluss ist entsprechend Art. 28 festzustellen und den Mitgliedern des Diözesansteuerausschusses mitzuteilen. Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 gelten entsprechend.

- (5) Die Bestimmungen des Datenschutzes sowie der Verschwiegenheit müssen gewährleistet sein.

Art. 24

Sitzungsvorbereitung, Tagesordnung

Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen einschließlich der Tagesordnung vor. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind zuerst zu behandeln.

Art. 25

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Diözesansteuerausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Ist der Diözesansteuerausschuss beschlussunfähig, so ist er umgehend ein zweites Mal zur Beratung und Beschlussfassung derselben Tagesordnung einzuberufen. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist bei der zweiten Ladung hinzuweisen. Im Übrigen gilt Art. 23 Abs. 2 entsprechend.

Art. 26

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

- (1) Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder einer von der (Erz-) Diözese verschiedenen juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Diözesansteuerausschuss ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.
- (3) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

Art. 27

Beschlussfassung, Wahlen

- (1) Die Beschlüsse werden vom Diözesansteuerausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (2) Die Abstimmung erfolgt offen, wenn nicht von den Mitgliedern des Diözesansteuerausschusses eine geheime Abstimmung beschlossen wird.

- (3) Wahlen werden in geheimer Abstimmung unter physischer Anwesenheit am Sitzungsort vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Im Übrigen gilt Art. 25 entsprechend.

- (4) Der Diözesansteuerausschuss kann an seinen Sitzungen dritte Personen – als Berater, Beobachter oder in ähnlicher Funktion – teilnehmen lassen.

Art. 28

Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Diözesansteuerausschusses und der Unterausschüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Mitglieder und die der abwesenden unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes ersehen lässt sowie den Gang der Beratung im Allgemeinen und die im Laufe der Sitzung gefassten Beschlüsse, einschließlich des Abstimmungsergebnisses, ihrem Wortlaut nach wiedergibt.
- (2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden, einem Mitglied und dem Protokollführer, der nicht Mitglied des Diözesansteuerausschusses zu sein braucht, zu unterzeichnen und vom Diözesansteuerausschuss zu genehmigen.
- (3) Das Protokoll kann von den Mitgliedern des Diözesansteuerausschusses jederzeit eingesehen werden.

Art. 29

Sitzungsversäumnis

Mitglieder des Diözesansteuerausschusses sind bei unentschuldigtem Versäumen der Sitzungen an ihre Pflichten zu erinnern. Nach dreimaliger fruchtloser Erinnerung können solche Mitglieder durch Beschluss des Diözesansteuerausschusses ausgeschlossen werden. Auf eine solche Folge ist gleichzeitig mit der dritten Erinnerung schriftlich hinzuweisen. Art. 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 wie Abs. 3 gilt entsprechend.

Art. 30 Ausschüsse

- (1) Der Diözesansteuerausschuss kann aus seiner Mitte beschließende Unterausschüsse bilden.
- (2) Einem beschließenden Unterausschuss gehören mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Diözesansteuerausschusses als Vorsitzender, ein geistlicher und zwei weltliche Vertreter an.
- (3) Den geistlichen Vertreter wählen die geistlichen Mitglieder und die weltlichen Vertreter die weltlichen Mitglieder des Diözesansteuerausschusses.
- (4) Die Art. 9, 10 und 23 mit 29 gelten für beschließende Unterausschüsse entsprechend.

Dritter Abschnitt Diözesanhaushalt

Art. 31 Haushaltsplan

- (1) Für jedes Haushalts- und Rechnungsjahr beschließt der Diözesansteuerausschuss einen Haushaltsplan (Art. 7 Abs. 1 Nr. 1).
- (2) Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan kann für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden.
- (3) Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Verwaltung von Einnahmen und Ausgaben; er hat daher alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des kommenden Haushalts- und Rechnungsjahres zu enthalten.
- (4) Im Haushaltsplan sind die Mittel bereitzustellen, die erforderlich sind, um die der (Erz-)Diözese obliegenden Aufgaben zu erfüllen.
- (5) Der Haushaltsplan muss unter Berücksichtigung etwaiger Fehlbeträge aus Vorjahren ausgeglichen sein.
- (6) Soweit erforderlich, ist ein Nachtragshaushalt zu beschließen.

Art. 32 Einnahmen, Ausgaben

- (1) Als Einnahmen sind die voraussichtlichen Eingänge an Kirchenumlagen einzusetzen. Gleiches gilt für Pflichtleistungen wie Zuwendungen (Zuschüsse) der öffentlichen Hände und für Leistungen

Dritter, auch wenn sie der Beschlussfassung durch den Diözesansteuerausschuss nicht unterliegen.

- (2) Als Ausgaben sind die Mittel einzusetzen, die für den Personal- und Sachbedarf der (Erz-)Diözese sowie für die Erfüllung überdiözesaner (auch weltkirchlicher) Aufgaben erforderlich sind.
- (3) Zum Personal- und Sachbedarf der (Erz-)Diözese zählen insbesondere
 1. die Bezüge der von der (Erz-)Diözese zu besoldenden Geistlichen und der weltlichen kirchlichen Mitarbeiter,
 2. die Ruhestandsversorgung der unter Nr. 1 Genannten, soweit die Leistungen der Diözesanemerenanstellung nicht ausreichen oder die Ruhestandsversorgung nicht anderweitig erfolgt,
 3. die Kosten für die Diözesanverwaltung,
 4. die Zuschüsse für die Diözesanseminarien,
 5. die Zuschüsse zu den Haushalten der kirchlichen Stiftungen und Kirchengemeinden,
 6. die Aufwendungen für den Grunderwerb sowie den Bau und den Unterhalt kircheneigener Bauwerke,
 7. die Zuschüsse zu jugendpflegerischen und caritativen Einrichtungen sowie
 8. die Schaffung einer angemessenen Rücklage.
- (4) Der Erfüllung überdiözesaner Aufgaben dienen insbesondere die (Umlagen-)Verpflichtungen zugunsten des Verbandes der Diözesen Deutschlands wie gemeinschaftlicher Einrichtungen der bayerischen (Erz-)Diözesen.

Art. 33 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die zum Haushalt gehören, dürfen nur bei unabweisbarem Bedarf gemacht werden. Sie sind vom Diözesansteuerausschuss zu beschließen, der gleichzeitig über die Deckung dieser Ausgaben zu befinden hat.
- (2) Entsprechendes gilt für Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der (Erz-)Diözese entstehen können.

**Art. 34
Haushaltslose Zeit**

Ist der Haushaltsplan bei Beginn des Haushalts- und Rechnungsjahres noch nicht beschlossen, so darf der gemeinschaftliche kirchliche Steuerverband

1. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nur die Ausgaben leisten, die bei sparsamster Verwaltung nötig sind, um
 - a) die bestehenden kirchlichen Einrichtungen in geordnetem Gang zu erhalten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen der (Erz-)Diözese zu genügen,
 - b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind, die haushaltsmäßig noch verausgabt werden können,
2. die Kirchenumlagen nach den Sätzen des Vorjahres erheben, soweit nichts anderes bestimmt ist,
3. im Rahmen der Festsetzung des Vorjahres noch nicht in Anspruch genommene Kassenkredite aufnehmen wie im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes des Vorjahres noch nicht in Anspruch genommene Darlehen aufnehmen.

**Vierter Abschnitt
Rechnungs- und Prüfungswesen**

**Art. 35
Jahresrechnung, Jahresabschluss**

- (1) Die Jahresrechnung beziehungsweise der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Diözesansteuerausschuss unverzüglich vorzulegen.
- (2) Die Jahresrechnung hat nach den Grundsätzen der Kameralistik nachzuweisen:
 1. die für das Rechnungsjahr angefallenen Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zu den Ansätzen des Haushaltsplanes sowie
 2. die am Ende des Rechnungsjahres verbliebenen Restbeträge.
- (3) Für den Jahresabschluss nach den Grundsätzen der doppelten kaufmännischen Buchführung gelten – vorbehaltlich anderslautender diözesaner Bestimmungen – folgende Regelungen:

1. Die (Erz-)Diözese hat für den Schluss eines jeden Rechnungsjahres (Geschäftsjahres) einen das Verhältnis ihres Vermögens und ihrer Verbindlichkeiten darstellenden Abschluss (Bilanz) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen.
2. Ferner hat sie für den Schluss eines jeden Rechnungsjahres eine Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres (Gewinn- und Verlustrechnung) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres aufzustellen.
3. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung bilden den Jahresabschluss.
4. Der Jahresabschluss hat sich auf die Feststellung der Erhaltung des Grundstockvermögens („Stammvermögen“ im Sinne von c. 1291 CIC) der (Erz-) Diözese sowie der bestimmungsgemäßen Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen zu erstrecken.

**Art. 36
Rechnungsprüfung**

- (1) Die Jahresrechnung / Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Rechnungslegung von den vom Diözesansteuerausschuss bestellten Revisoren zu prüfen, die stichprobenartig Einblick in sämtliche Belege nehmen können.
- (2) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Jahresrechnung / dem Jahresabschluss beizulegen ist.
- (3) Der Diözesansteuerausschuss kann eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Jahresrechnung / des Jahresabschlusses beauftragen.

**Art. 37
Gegenstand der Rechnungsprüfung**

Bei der Rechnungsprüfung ist insbesondere darauf zu achten, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. alle Rechnungsbeträge rechnerisch richtig, sachlich begründet und belegt sind sowie
3. die Verwaltung zweckmäßig und wirtschaftlich geführt worden ist.

Art. 38
Anerkennung der Jahresrechnung

Nach Prüfung der Jahresrechnung / des Jahresabschlusses beschließt der Diözesansteuer-ausschuss über ihre Anerkennung (Art. 7 Abs. 1 Nr. 7) und die Entlastung der diözesanen Finanzverwaltung.

Fünfter Abschnitt
Gemeinsamer Steuerausschuss der bayerischen (Erz-)Diözesen

Art. 39
Begriff, Verfahren, Aufgaben

- (1) Aus den Steuerausschüssen der bayerischen (Erz-)Diözesen kann ein gemeinsamer Steuerausschuss gebildet werden, wenn dies von der Mehrheit der bayerischen (Erz-)Diözesen schriftlich beim Vorsitzenden der Bayerischen Bischofskonferenz beantragt wird.
- (2) Der gemeinsame Steuerausschuss der bayerischen (Erz-)Diözesen besteht aus
 1. den sieben (Erz-)Bischöfen der bayerischen (Erz-)Diözesen oder den von den jeweiligen (Erz-)Bischöfen bestellten je einem Beauftragten und
 2. je einem von den Steuerausschüssen der sieben bayerischen (Erz-)Diözesen delegierten weltlichen Mitglied (Art. 7 Abs. 1 Nr. 8).
- (3) Der Vorsitzende der Bayerischen Bischofskonferenz ist zugleich Vorsitzender des gemeinsamen Steuerausschusses der bayerischen (Erz-)Diözesen und leitet dessen Sitzungen. Er vertritt ihn nach außen.
- (4) Dem gemeinsamen Steuerausschuss der bayerischen (Erz-)Diözesen obliegt die Behandlung von Anträgen nach Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 (dieser Satzung). Weitergehende Rechte der einzelnen gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände ([Erz-]Diözesen) nach Art. 8 und 17 BayKirchStG bleiben unberührt.
- (5) Der gemeinsame Steuerausschuss der bayerischen (Erz-)Diözesen ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen und sämtlich erschienen oder vertreten sind. Er fasst seine Beschlüsse einstimmig.
- (6) Die Art. 23 Abs. 2, Art. 24 und 28 gelten entsprechend.

Sechster Abschnitt
Schiedsverfahren

Art. 40
Schiedsausschuss

- (1) Für die Entscheidung von Streitigkeiten über den Vollzug dieser Satzung bilden die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände der sieben bayerischen (Erz-)Diözesen gemeinsam einen Schiedsausschuss.
- (2) Jeder gemeinschaftliche kirchliche Steuerverband delegiert dazu einen Vertreter, der vom Diözesansteuerausschuss bestellt wird (Art. 7 Abs. 1 Nr. 9). Die Amtszeit der Schiedsausschussmitglieder ist gleich der Amtszeit der Mitglieder des Diözesansteuerausschusses (Art. 18).
- (3) Die Schiedsausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Dieser soll die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben.

Art. 41
Vorsitzender, Mitglieder des Schiedsausschusses

- (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen.
- (2) Die Mitglieder des Schiedsausschusses sind verpflichtet, ihre Tätigkeit unparteiisch und gewissenhaft auszuüben.

Art. 42
Verfahren

- (1) Der Schiedsausschuss klärt den Sachverhalt von Amts wegen. Die Beteiligten sind zu hören. Nach der schriftlichen Vorbereitung sind die Beteiligten vor der Entscheidung zu einer mündlichen Aussprache zu laden und, wenn sie erschienen sind, erneut zu hören.
- (2) Der Schiedsausschuss entscheidet nach mündlicher Verhandlung mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist, mit Gründen versehen, den Beteiligten unverzüglich schriftlich zuzustellen.
- (3) Die Entscheidung des Schiedsausschusses ist unanfechtbar; c. 1417 § 1 CIC bleibt unberührt.

**Siebter Abschnitt
Schlussvorschriften**

**Art. 43
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände tritt am 1. August 2024 in Kraft.
- (2) Sie ist im Amtsblatt für die betreffende (Erz-)Diözese zu veröffentlichen.
- (3) Die Satzung für den gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverband in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 1. Januar 2018 (Amtsblatt für die Diözese Regensburg 3/2018, S. 95ff.) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2024 außer Kraft.

Regensburg, den 17. Juli 2024

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DStVWO)

in der Fassung vom 1. August 2024

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Vorbereitung der Wahl

§ 1	Wahltermin und Wahlbezirke	183
§ 2	Diözesanwahlleiter, Diözesanwahlausschuss und Bezirkswahlausschüsse	183
§ 3	Wahlvorschläge und Wahllisten für die geistlichen Vertreter	183

Zweiter Abschnitt

Durchführung der Wahl

§ 4	Stimmabgabe zur Wahl	184
§ 5	Wahl der geistlichen Vertreter	184
§ 6	Wahl der weltlichen Vertreter	184
§ 7	Mitteilung des Wahlergebnisses	184

Dritter Abschnitt

Rechtsbehelfe gegen die Wahl

§ 8	Einspruch und Beschwerde	184
-----	--------------------------	-----

Vierter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 9	Inkrafttreten	185
-----	---------------	-----

Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DStVWO)

in der Fassung vom 1. August 2024

Die bayerischen Erzbischöfe und Bischöfe der (Erz-)Diözesen München und Freising, Bamberg, Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg haben je gleichlautend für ihren Zuständigkeitsbereich zu Art. 5 BayKirchStG und in Ausführung von Art. 16 DStVS die Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände für den Bereich ihrer (Erz-)Diözese ab dem 1. August 2024 in der nachstehend bekannt gemachten Fassung erlassen:

Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen

Erster Abschnitt Vorbereitung der Wahl

§ 1 Wahltermin und Wahlbezirke

- (1) Das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat bestimmt den Wahltermin unter entsprechender Berücksichtigung des Art. 18 DStVS wie des Zeitpunktes der Wahlen für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen und veröffentlicht ihn mit ergänzenden Anordnungen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Amtsblatt.
- (2) Es bildet drei Wahlbezirke für die Wahl der geistlichen und neun Wahlbezirke für die Wahl der weltlichen Vertreter (Art. 6 DStVS).

§ 2 Diözesanwahlleiter, Diözesanwahlausschuss und Bezirkswahlausschüsse

- (1) Der Diözesanwahlleiter ¹ wird vom (Erz-)Bischof ernannt. Er ist Vorsitzender des Diözesanwahlausschusses, der die Abstimmungsergebnisse in den Wahlbezirken feststellt. Von den vier weiteren Mitgliedern des Diözesanwahlausschusses werden zwei durch den bisherigen Diözesansteuerausschuss gewählt, ein Mitglied wird vom Diözesanrat der Katholiken und ein Mitglied vom Pastoralrat der (Erz-)Diözese gewählt. Ist ein Pastoralrat der (Erz-)Diözese nicht eingerichtet, werden zwei Mitglieder vom Diözesanrat der Katholiken gewählt.

- (2) Ein Bezirkswahlausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.
- (3) Die Vorsitzenden der Bezirkswahlausschüsse werden vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat ernannt und sind die Bezirkswahlleiter. Die zwei weiteren Mitglieder eines Bezirkswahlausschusses für die Wahl der geistlichen Vertreter werden von den Diözesanpriestern des Dekanats gewählt, dem der Vorsitzende angehört. Der Vorsitzende eines Bezirkswahlausschusses für die weltlichen Vertreter bestimmt aus dem Dekanatsrat der Katholiken der Dekanate im Wahlbezirk ein Mitglied und aus der Kirchenverwaltung einer Kirchengemeinde im Wahlbezirk das weitere Mitglied.

§ 3 Wahlvorschläge und Wahllisten für die geistlichen Vertreter

- (1) Zur Aufstellung von Wahlvorschlägen für den geistlichen Vertreter sind die Diözesanpriester eines Wahlbezirks berechtigt. Jeder Wahlberechtigte kann beim zuständigen Bezirkswahlleiter einen Kandidaten schriftlich zur Wahl vorschlagen. Die Namen der fünf Kandidaten mit den meisten Stimmen werden für die Wahl zusammengestellt (Wahlliste). Ergibt sich für den 5. Platz Stimmengleichheit, werden alle Namen der mit gleicher Stimmenzahl vorgeschlagenen auf die Wahlliste gesetzt. Von allen auf der Wahlliste aufgeführten Personen ist vorher die Erklärung der Bereitschaft einzuholen, sich zur Wahl zu stellen. Auf der Wahlliste sind die Namen in der Buchstabenfolge nach Familienname, Vorname und Alter aufzuführen.
- (2) Die Wahlvorschläge sind innerhalb einer vom Bezirkswahlausschuss festgelegten Frist einzureichen. Die Wahlliste veröffentlicht der Wahlausschuss spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag in geeigneter Weise.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt andere Geschlechter gleichberechtigt ein.

- (3) Ist eine Wahlliste veröffentlicht worden, können nur Kandidaten gewählt werden, deren Namen auf der Wahlliste aufgeführt sind. Kann keine Wahlliste mit mindestens zwei Kandidaten erstellt werden, entfällt die Wahlliste, und der Bezirkswahlausschuss gibt bekannt, dass die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt wird.

Zweiter Abschnitt Durchführung der Wahl

§ 4 Stimmabgabe zur Wahl

- (1) Jeder Wahlberechtigte benennt auf dem Stimmzettel einen Bewerber (Art. 12 Abs. 1 bis 3 DStVS).
- (2) Gewählt ist, wer in seinem Wahlbezirk die meisten Stimmen erhalten hat (Art. 17 Abs. 1 DStVS).
- (3) Die nicht als Vertreter gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen die Ersatzleute der Gewählten (Art. 17 Abs. 2 DStVS).
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (Art. 17 Abs. 3 DStVS), dies gilt auch für die Reihung der Ersatzleute.

§ 5 Wahl der geistlichen Vertreter

- (1) Die Wahl der geistlichen Vertreter und ihrer Ersatzleute erfolgt durch Briefwahl.
- (2) Der Stimmzettel ist in einem mit der Aufschrift „Briefwahl für den geistlichen Vertreter des Wahlbezirks ...“ unter Angabe des Namens und der Zahl des Wahlbezirks zu ver sehenden verschlossenen Umschlag, der in einen weiteren verschlossenen Umschlag mit dem Namen des Absenders gelegt wird, fristgerecht dem zuständigen Bezirkswahlausschuss zuzusenden.
- (3) Der Bezirkswahlausschuss verwahrt die Umschläge bis zum letzten Tag des Wahlzeitraums. Zur Auszählung der Stimmzettel vermerkt er zunächst die Stimmabgabe in einer eigenen Liste und öffnet sodann die Umschläge mit den Stimmzetteln.

§ 6 Wahl der weltlichen Vertreter

- (1) Innerhalb der vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat bestimmten Frist benennt jede Kirchenverwaltung dem Bezirkswahlleiter aus der Mitte ihrer weltlichen Mitglieder – mit Ausnahme der ständigen Vertre-

– einen Delegierten für die Wahl der weltlichen Vertreter (und ihrer Ersatzleute).

- (2) Die Wahl findet in jedem Wahlbezirk an dem vom Bezirkswahlausschuss bestimmten Ort und Zeitpunkt statt; sie erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durch persönliche Ausübung des Stimmrechts (§ 4 Abs. 1) ungeachtet der Anzahl der anwesenden Delegierten. Gewählt werden können Bewerber, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen im Sinne des Art. 12 Abs. 2 DStVS erfüllen.
- (3) Für die Stimmabgabe, die Feststellung des Ergebnisses und die Aufnahme einer Niederschrift sind die Bestimmungen der §§ 6 Abs. 2 und 3, §§ 8, 9, 11 und 12 der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen entsprechend anzuwenden. Aufgrund eines mehrheitlich gefassten Beschlusses der Delegierten können die Ersatzleute der weltlichen Vertreter des Diözesansteuerausschusses in einem gesonderten Wahlgang bestimmt werden (Art. 17 Abs. 2 Satz 2 DStVS).

§ 7 Mitteilung des Wahlergebnisses

- (1) Nach der Wahl verständigt der Bezirkswahlleiter die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Bei der Verständigung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden kann und die Unterlassung einer Annahmeerklärung innerhalb der Frist oder die Ablehnung ohne Angabe eines ausreichenden Grundes als Annahme gilt (Art. 17 Abs. 4 DStVS). Die Erklärung soll mindestens in Textform erfolgen.
- (2) Nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 teilen die Bezirkswahlleiter dem Diözesanwahlleiter Namen und Anschriften der gewählten Mitglieder und Ersatzleute des Diözesansteuerausschusses mit.

Dritter Abschnitt Rechtsbehelfe gegen die Wahl

§ 8 Einspruch und Beschwerde

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch gegen die Wahl beim Bezirkswahlleiter erheben wegen

1. Verletzung der Vorschriften über das Wahlverfahren,
2. vorschriftswidriger sachlicher Bescheide des Bezirkswahlausschusses oder
3. Ungültigkeit einzelner Stimmen.

Über den Einspruch entscheidet der Bezirkswahlausschuss.

- (2) Gegen die Einspruchsentscheidung des Bezirkswahlausschusses kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde beim (Erz-)Bischöflichen Ordinariat eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet das (Erz-) Bischöfliche Ordinariat. Seine Entscheidung ist unanfechtbar; c. 1417 § 1 CIC bleibt unberührt.
- (3) Wird das Wahlergebnis auf Einspruch bzw. Beschwerde ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist die Wahl insoweit zu wiederholen, als dies in der Entscheidung ausgesprochen ist.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten bei einer ganzen oder teilweisen Wiederholung der Wahl nach Absatz 3 entsprechend.
- (5) Die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses oder, falls dagegen Beschwerde eingelegt wurde, die Entscheidung des (Erz-)Bischöflichen Ordinariats ist am nächstfolgenden Sonntag durch Verkündigung und/oder Anschlag bekannt zu geben.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände tritt am 1. August 2024 in Kraft.
- (2) Sie ist im Amtsblatt für die betreffende (Erz-)Diözese zu veröffentlichen.
- (3) Die Wahlordnung für den gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverband in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 1. Januar 2012 (Amtsblatt für die Diözese Regensburg 3/2018, S. 107ff.) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2024 außer Kraft.

Regensburg, den 17. Juli 2024

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung	EStG	Einkommensteuergesetz
BayKirchStG	Bayerisches Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften	GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
BayKonk	Bayerisches Konkordat	GStVS	Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen
BayStG	Bayerisches Stiftungsgesetz	GStVWO	Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen
BayVer	Bayerische Verfassung		
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	GVBl.	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Can	Canon		
cc	Canones	KGO	Bayerische Kirchengemeindeordnung vom 24.9.1912
CIC	Codex Iuris Canonici		
DKirchStO	Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-) Diözesen	KirchStG	Bayerisches Kirchensteuergesetz
		KiStiftO	Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen
DStVS	Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen	RKonk	Reichskonkordat
		S.	Seite
DStVWO	Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen	SGB	Sozialgesetzbuch
		StGB	Strafgesetzbuch
		WRV	Weimarer Reichsverfassung

Aushändigung der Ordnungen an die Mitglieder der Kirchenverwaltung

Jedem Mitglied einer Kirchenverwaltung ist eine Ausfertigung dieses Amtsblattes auszuhändigen.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2024

Nr. 10

27. August

Inhalt: Normen der Apostolischen Pönitentiarie für die Gewährung eines Ablasses während des Heiligen Jahres 2025 — Orte für den Erwerb des Jubiläumsablasses im Bistum Regensburg — Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2024 — Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommissionen zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener, für Forschungszwecke und für Rechtsanwaltskanzleien in Bezug auf Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbare Aktenbestände der laufenden Schriftgutverwaltung — Korrektur zu Amtsblatt Nr. 8 vom 17. Juli 2024 — Dekret zur Auflösung des Matrikelamtes Regensburg — Ernennungen — Hinweise zur Durchführung der Caritassammlung — Hinweise zur Durchführung der missio-Kampagne — Personalveränderungen — Notizen

Der Heilige Stuhl

Normen der Apostolischen Pönitentiarie für die Gewährung eines Ablasses während des Heiligen Jahres 2025

Über die Gewährung eines Ablasses während des ordentlichen Jubiläums des Jahres 2025 verkündet von seiner Heiligkeit Papst Franziskus

„Nun ist die Zeit für ein neues Heiliges Jahr gekommen, in dem die Heilige Pforte wiederum weit geöffnet wird, um die lebendige Erfahrung der Liebe Gottes zu ermöglichen“ (Spes non confundit, 6). In der Verkündungsbulle des Ordentlichen Jubiläums 2025 ruft der Heilige Vater in der gegenwärtigen geschichtlichen Situation, in der „die Menschheit die Dramen der Vergangenheit vergisst, wird sie von einer neuen, schwierigen Prüfung heimgesucht, bei der viele Völker von der Brutalität der Gewalt getroffen werden“ (Spes non confundit, 8), alle Christen auf, Pilger der Hoffnung zu werden. Dies ist eine Tugend, die in den Zeichen der Zeit wiederentdeckt werden muss, die „die Sehnsucht des menschlichen Herzens einschließen, das der rettenden Gegenwart Gottes bedarf, verlangen danach, in Zeichen der Hoffnung verwandelt werden“ (Spes non confundit, 7), die sich vor allem aus der Gnade Gottes und der Fülle seiner Barmherzigkeit ergibt.

Schon in der Einweihungsbulle des Außerordentlichen Jubiläums der Barmherzigkeit 2015 hat Papst Franziskus betont, wie sehr der Ablass in diesem Kontext eine „besondere Bedeutung“ (Misericordiae vultus, 22) erlangt hat, da die Barmherzigkeit Gottes „zum Ablass, den der Vater durch die Kirche, die Braut Christi, dem Sünder, dem vergeben wurde, schenkt und der ihn von allen Folgen der Sünde befreit“ (ebd.). Auch heu-

te erklärt der Heilige Vater, dass das Geschenk des Ablasses „uns nämlich entdecken [lässt], wie grenzenlos Gottes Barmherzigkeit ist. Es ist kein Zufall, dass einst die Begriffe ‚Barmherzigkeit‘ und ‚Ablass‘ austauschbar waren, eben weil dieser die Fülle der Vergebung Gottes ausdrücken soll, die keine Grenzen kennt“ (Spes non confundit, 23). Der Ablass ist also eine Jubiläumsgnade.

Nach dem Willen des Papstes will daher, auch anlässlich des Ordentlichen Jubiläums 2025, dieses „Gericht der Barmherzigkeit“, dessen Aufgabe es ist, über alles zu verfügen, was die Gewährung und den Gebrauch des Ablasses betrifft, die Herzen der Gläubigen ansprechen, den frommen Wunsch zu hegen und zu nähren, den Ablass als Gnadengeschenk zu erhalten. Er legt die folgenden Vorschriften fest, damit die Gläubigen von den „Bestimmungen [...], die erforderlich sind, um den Jubiläumsablass zu erlangen und diese Praxis fruchtbar zu gestalten“ (Spes non confundit, 23) Gebrauch machen können.

Während des Ordentlichen Jubiläums 2025 bleiben alle anderen Ablasskonzessionen in Kraft. Alle wahrhaft reuigen Gläubigen, die unter Ausschluss jeglicher Neigung zur Sünde (vgl. Enchiridion Indulgentiarum, IV. Aufl., Norm 20, § 1) und von einem Geist der Nächstenliebe bewegt, im Laufe des Heiligen Jahres, geläutert durch das Sakrament der Buße und gestärkt durch die Heilige Kommunion, gemäß den Intentionen des Papstes beten, können aus dem Schatz der Kirche einen vollkommenen Ablass, den Erlass und die

Vergebung ihrer Sünden erlangen, der den Seelen im Fegefeuer in Form eines Wahlrechts zukommt:

I. Bei heiligen Wallfahrten

Die Gläubigen, Pilger der Hoffnung, können den vom Heiligen Vater gewährten Jubiläumsablass erhalten, wenn sie eine fromme Wallfahrt unternehmen

zu einer der heiligen Stätten des Jubiläums:

indem sie dort andächtig an der heiligen Messe teilnehmen (wenn die liturgischen Normen dies zulassen, kann zunächst die dem Jubiläum entsprechende Messe oder die Votivmesse gelesen werden) zur Ver-söhnung, zur Vergebung der Sünden, zur Bitte um die Tugend der Nächstenliebe und um die Eintracht unter den Völkern); bei einer rituellen Messe zur Spendung der Sakramente der christlichen Initiation oder der Krankensalbung; bei der Feier des Wortes Gottes; beim Stundengebet (Lesungen, Laudes, Vesper); beim Kreuzweg; beim marianischen Rosenkranz; beim Akathistos-Hymnus; bei einer Bußfeier, die mit den Einzelbeichten der Pönitenten endet, wie es im Bußritus (Form II) festgelegt ist;

in Rom:

in mindestens einer der vier großen päpstlichen Basiliken St. Peter im Vatikan, Heiligster Erlöser im Lateran, St. Maria Maggiore, St. Paul vor den Mauern;

im Heiligen Land:

zu mindestens einer der drei Basiliken: des Heiligen Grabes in Jerusalem, der Geburtskirche in Bethlehem, der Verkündigungskirche in Nazareth;

in anderen kirchlichen Bezirken:

in der Kathedrale oder in anderen vom Ordinarius des Ortes bestimmten Kirchen und heiligen Stätten. Die Bischöfe sollen die Bedürfnisse der Gläubigen berücksichtigen und darauf achten, dass der Sinn der Wallfahrt mit ihrer ganzen symbolischen Kraft, die das dringende Bedürfnis nach Umkehr und Versöhnung zum Ausdruck bringen kann, erhalten bleibt;

II. Bei frommen Besuchen heiliger Stätten

Ebenso können die Gläubigen einen Jubiläumsablass erlangen, wenn sie einzeln oder als Gruppe andächtig eine beliebige Stätte des Jubiläums besuchen und dort während einer angemessenen Zeitspanne in eucharistischer Anbetung und Meditation verweilen und mit dem Vaterunser schließen, dem Glaubensbekenntnis in jeder rechtmäßigen Form und der Anrufung Marias, der Mutter Gottes, abschließen, damit alle in diesem Heiligen Jahr „die Nähe der liebevollsten aller Mütter erfahren können, die ihre Kinder niemals verlässt“ (Spes non confundit, 24).

Anlässlich des Jubiläumsjahres können neben den oben genannten bedeutenden Wallfahrtsorten auch diese anderen heiligen Stätten zu den gleichen Bedingungen besucht werden:

in Rom:

die Basilika Santa Croce in Gerusalemme, die Basilika San Lorenzo al Verano, die Basilika San Sebastiano (der andächtige Besuch „der sieben Kirchen“, die dem heiligen Philipp Neri so sehr am Herzen liegen, ist sehr zu empfehlen), das Heiligtum der göttlichen Liebe, die Kirche Santo Spirito in Sassia, die Kirche San Paolo alle Tre Fontane, der Ort des Martyriums des Apostels, die christlichen Katakomben; die Kirchen der Jubiläumswege, die dem Iter Europaeum gewidmet sind, und die Kirchen, die den Schutzpatroninnen Europas und den Kirchenlehrern gewidmet sind (Basilica di Santa Maria sopra Minerva, Santa Brigida a Campo de' Fiori, Chiesa Santa Maria della Vittoria, Chiesa di Trinità dei Monti, Basilica di Santa Cecilia a Trastevere, Basilica di Sant'Agostino in Campo Marzio);

andere Orte in der Welt:

die beiden kleinen päpstlichen Basiliken von Assisi, St. Franziskus und St. Maria von den Engeln; die päpstlichen Basiliken von Unserer Lieben Frau von Loreto, Unserer Lieben Frau von Pompeji, St. Antonius von Padua; Antonius von Padua; jede kleinere Basilika, jede Kathedrale, jede Mitkathedrale, jedes Marienheiligtum sowie zum Nutzen der Gläubigen jede bedeutende Stiftskirche oder jedes Heiligtum, die von jedem Diözesan- oder Eparchialbischof bestimmt werden, sowie die nationalen oder internationalen Heiligtümer, „heilige Orte der Gastfreundschaft und besondere Orte der Hoffnung“ (Spes non confundit, 24), die von den Bischofskonferenzen angegeben werden.

Die wirklich reuigen Gläubigen, die aus schwerwiegenden Gründen nicht in der Lage sind, an feierlichen Veranstaltungen, Wallfahrten und frommen Besuchen teilzunehmen (wie vor allem alle Nonnen und Mönche in Klausur, alte Menschen, Kranke, Gefangene sowie diejenigen, die in Krankenhäusern oder anderen Pflegeeinrichtungen einen ständigen Dienst an den Kranken leisten) erhalten den Jubiläumsablass unter den gleichen Bedingungen, wenn sie im Geiste vereint mit den anwesenden Gläubigen, insbesondere zu den Zeiten, in denen die Worte des Papstes oder der Diözesanbischöfe über die Medien verbreitet werden, in ihren eigenen Häusern oder dort, wo die Beeinträchtigungen sie daran hindern (z.B. in der Kapelle des Klosters, des Krankenhauses, des Pflegeheims, des Gefängnisses...) das Vaterunser, das Glaubensbekenntnis in jeder rechtmäßigen Form und andere Gebete, die den Zielen des Heiligen Jahres entsprechen, und ihre Leiden oder die Nöte ihres Lebens vor Gott zu tragen;

III. Werke der Barmherzigkeit und der Buße

Darüber hinaus können die Gläubigen einen Jubiläumsablass erhalten, wenn sie in frommer Gesinnung an Volksmissionen, Exerzitien oder Fortbildungsveranstaltungen über die Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils und den Katechismus der Katholischen Kirche teilnehmen, die nach dem Willen des Heiligen Vaters in einer Kirche oder an einem anderen geeigneten Ort stattfinden sollen.

Ungeachtet der Norm, dass nur ein vollkommener Ablass pro Tag gewährt werden kann (vgl. *Enchiridion Indulgentiarum*, IV. ed, Norm 18, § 1), können die Gläubigen, die den Akt der Nächstenliebe zugunsten der Seelen im Fegefeuer vollbracht haben, wenn sie sich rechtmäßig ein zweites Mal am selben Tag dem Sakrament der Kommunion nähern, den vollkommenen Ablass zweimal am selben Tag erlangen, der nur für die Verstorbenen gilt (Dies ist im Rahmen einer Eucharistiefeyer vorgesehen; vgl. can. 917 und Päpstliche Kommission für die authentische Auslegung des CIC, *Responsa ad dubia*, 1, 11 iul. 1984). Durch diese doppelte Opfergabe wird eine lobenswerte Übung übernatürlicher Nächstenliebe vollzogen, durch die die Gläubigen, die noch auf der Erde leben, zusammen mit denen, die ihren Weg bereits vollendet haben, im mystischen Leib Christi vereint sind, denn „Jubiläumsablass kraft des Gebets in besonderer Weise für diejenigen bestimmt, die uns vorausgegangen sind, damit ihnen die volle Barmherzigkeit zuteil wird“ (*Spes non confundit*, 22).

Aber in besonderer Weise werden wir gerade „im Heiligen Jahr [...] aufgerufen, zu greifbaren Zeichen der Hoffnung für viele Brüder und Schwestern zu werden, die unter schwierigen Bedingungen leben“ (*Spes non confundit*, 10): Der Ablass ist daher auch an Werke der Barmherzigkeit und der Buße gebunden, mit denen man Zeugnis von der vollzogenen Umkehr ablegt. Die Gläubigen sollen nach dem Beispiel und Auftrag Christi ermutigt werden, häufiger Werke der Nächstenliebe oder der Barmherzigkeit zu verrichten, vor allem im Dienst an den Brüdern und Schwestern, die durch verschiedene Nöte belastet sind. Insbesondere sollen sie „die leiblichen Werke der Barmherzigkeit wiederentdecken: die Hungrigen speisen, den Durstigen zu trinken geben, die Nackten bekleiden, die Fremden aufnehmen, die Kranken pflegen, die Gefangenen besuchen, die Toten begraben“ (*Misericordiae vultus*, 15), und sie sollen auch „die geistlichen Werke der Barmherzigkeit wiederentdecken: den Zweifelnden recht raten, die Unwissenden lehren, die Sünder zurechtweisen, die Betrübten trösten, Beleidigungen verzeihen, die Lästigen geduldig ertragen und für die Lebenden und Verstorbenen zu Gott beten“ (ebd.).

Ebenso können die Gläubigen den Jubiläumsablass erlangen, wenn sie ihre Brüder und Schwestern in Not oder Schwierigkeiten (Kranke, Gefangene, alte

Menschen in Einsamkeit, Behinderte...) über einen angemessenen Zeitraum besuchen, so als ob sie zu Christus pilgern würden, der in ihnen gegenwärtig ist (vgl. Mt 25,34-36), und wenn sie die üblichen geistlichen, sakramentalen und betenden Bedingungen erfüllen. Die Gläubigen werden zweifellos in der Lage sein, diese Besuche im Laufe des Heiligen Jahres zu wiederholen und bei jedem dieser Besuche einen vollkommenen Ablass zu erlangen, und zwar sogar auf täglicher Basis.

Der Jubiläumsablass kann auch durch Initiativen erreicht werden, die den Geist der Buße, der die Seele des Jubiläums ist, konkret und großzügig umsetzen, indem sie insbesondere den bußfertigen Wert des Freitags wiederentdecken: indem man im Geiste der Buße mindestens einen Tag lang auf sinnlose Ablenkungen (reale, aber auch virtuelle, die z.B. durch die Medien und die sozialen Netzwerke hervorgerufen werden) und auf überflüssigen Konsum verzichtet (z.B. durch Fasten oder Enthaltensamkeit gemäß den allgemeinen Normen der Kirche und den Vorgaben der Bischöfe), sowie durch eine anteilige Geldspende an die Armen durch die Unterstützung von Werken religiösen oder sozialen Charakters, insbesondere zugunsten der Verteidigung und des Schutzes des Lebens in jeder Phase und des Lebens selbst, der verlassenen Kinder, der Jugendlichen in Schwierigkeiten, der alten Menschen in Not oder allein, der Migranten aus verschiedenen Ländern, „die ihr Land auf der Suche nach einem besseren Leben für sich und ihre Familien verlassen“ (*Spes non confundit*, 13); durch die Widmung eines angemessenen Teils der Freizeit für freiwillige Tätigkeiten, die für die Gemeinschaft von Interesse sind, oder für andere ähnliche Formen des persönlichen Engagements.

Alle Diözesan- oder Eparchialbischöfe und diejenigen, die ihnen rechtlich gleichgestellt sind, können am günstigsten Tag dieser Jubiläumszeit anlässlich der Hauptfeier in der Kathedrale und in den einzelnen Jubiläumskirchen den Päpstlichen Segen mit angeschlossenen vollkommenen Ablass erteilen, der von allen Gläubigen, die diesen Segen unter den üblichen Bedingungen empfangen, erlangt werden kann.

Um den Zugang zum Bußsakrament und die Erlangung der göttlichen Vergebung durch die kirchliche Vollmacht pastoral zu erleichtern, werden die Ortsordinarien gebeten, den Kanonikern und Priestern, die in den für das Heilige Jahr bestimmten Kathedralen und Kirchen die Beichte der Gläubigen hören können, die auf das interne Forum beschränkten Befugnisse zu erteilen, wie sie für die Gläubigen der Ostkirchen in can. 728, § 2 des CCEO, und im Falle eines eventuellen Vorbehalts die des can. 727, mit Ausnahme der in can. 728, § 1 genannten Fälle; für die Gläubigen der lateinischen Kirche hingegen die in can. 508, § 1 des CIC genannten Fakultäten.

In dieser Hinsicht ermahnt die Pönitentiarie alle Priester, mit großzügiger Verfügbarkeit und Selbsthingabe den Gläubigen die größtmögliche Gelegenheit zu bieten, die Mittel des Heils in Anspruch zu nehmen, indem sie in Absprache mit den Pfarrern oder den Rektoren der Nachbarkirchen Zeitfenster für die Beichte festlegen und veröffentlichen, sich selbst im Beichtstuhl zur Verfügung stellen, feste und häufige Bußfeiern ansetzen und auch Priestern, die aus Altersgründen keine festgelegten pastoralen Verpflichtungen haben, die größtmögliche Verfügbarkeit bieten. Im Einklang mit dem Motu *Proprio Misericordia Dei* sollen sie auch an die pastorale Zweckmäßigkeit denken, die Beichte auch während der Feier der Heiligen Messe zu hören.

Um den Beichtvätern ihre Aufgabe zu erleichtern, sieht die Apostolische Pönitentiarie im Auftrag des Heiligen Vaters vor, dass die Priester, die die Jubiläumswallfahrten außerhalb ihrer eigenen Diözesen begleiten oder sich ihnen anschließen, von denselben Befugnissen Gebrauch machen können, die ihnen in ihren eigenen Diözesen von der rechtmäßigen Autorität zuerkannt worden sind. Diese Apostolische Pönitentiarie wird dann den Pönentiarierinnen der römischen päpstlichen Basiliken, den kanonischen Pönentiarierinnen oder den diözesanen Pönentiarierinnen, die in den einzelnen kirchlichen Bezirken eingerichtet sind, besondere Befugnisse übertragen.

Die Beichtväter werden, nachdem sie die Gläubigen liebevoll über die Schwere der Sünden belehrt haben, die mit einem Vorbehalt oder einem Tadel belegt sind, mit pastoraler Liebe geeignete sakramentale Bußmaßnahmen festlegen, um sie so weit wie möglich zu einer stabilen Reue zu führen und sie je nach der Art des Falles zur Wiedergutmachung aufzufordern.

Schließlich bittet die Pönitentiarie die Bischöfe nachdrücklich, als Träger des dreifachen munus der Lehre, der Leitung und der Heiligung dafür Sorge zu tragen, die hier vorgeschlagenen Bestimmungen und Grundsätze für die Heiligung der Gläubigen unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen, kulturellen und traditionellen Gegebenheiten zu erläutern. Eine Katechese, die den soziokulturellen Besonderheiten eines jeden Volkes angepasst ist, wird in der Lage sein, das Evangelium und die Gesamtheit der christlichen Botschaft wirksam zu vermitteln und das Verlangen nach diesem einzigartigen Geschenk, das durch die Vermittlung der Kirche erlangt wurde, tiefer in den Herzen zu verwurzeln.

Dieses Dekret gilt für das gesamte Ordentliche Jubiläum 2025, ungeachtet jeder anderslautenden Bestimmung.

Gegeben zu Rom, vom Sitz der Apostolischen Pönitentiarie, am 13. Mai 2024, dem Gedenktag der seligen Jungfrau Maria von Fatima.

Angelo Card. De Donatis
Großpönitentiar

S.E. Msgr. Krzysztof Nykiel
Regent

Orte für den Erwerb des Jubiläumsablasses im Bistum Regensburg

Die **Kathedrale St. Peter** in Regensburg und folgende vom Bischof bestimmte Heiligtümer:

Region I: Regensburg

Regensburg: Basilika St. Emmeram
Hemau-Eichlberg: Wallfahrtskirche Hl. Dreifaltigkeit
Sinzing-Mariaort: Wallfahrtskirche Mariä Himmelfahrt
Werdenfels: Kapelle des Diözesan-Exerzitienhauses

Region II: Landshut

Vilsbiburg: Wallfahrtskirche Maria Hilf
Landshut-
Seligenthal: Abteikirche Mariä Himmelfahrt
Wörth/Isar: Pfarrkirche St. Laurentius
Gangkofen-
Heiligenstadt: Wallfahrtskirche St. Salvator

Region III: Straubing-Deggendorf

Straubing: Basilika St. Jakob
Viechtach: Pfarrkirche St. Augustin
Deggendorf: Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt
Haindling: Wallfahrtskirche Mariä Himmelfahrt
Bogenberg: Pfarr- und Wallfahrtskirche Hl. Kreuz und Mariä Himmelfahrt

Region IV: Kelheim

Bettbrunn: Wallfahrtskirche St. Salvator
Mindelstetten: Pfarrkirche St. Nikolaus
Rohr: Abteikirche Mariä Himmelfahrt
Kelheim: Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt

Region V: Cham

Roding-Heilbrunnl: Wallfahrtskirche Unsere Liebe Frau und hl. Maria Magdalena
 Furth: Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt
 Neunburg vorm Wald-Katzdorf: Wallfahrtskirche Mater Dolorosa
 Kötzing-Weißenregen: Wallfahrtskirche Mariä Himmelfahrt
 Cham: Klosterkirche der Redemptoristen-Maria Hilf

Region VI: Amberg-Schwandorf

Amberg-Mariahilfberg: Wallfahrtskirche Maria Hilf
 Schwandorf: Wallfahrts-, Kloster und Pfarrkirche Zu Unserer Liebe Frau vom Kreuzberg
 Sulzbach-Rosenberg: Wallfahrtskirche St. Anna

Region VII: Weiden

Weiden: Pfarrkirche St. Josef
 Speinshart: Pfarr- und Klosterkirche Maria Immaculata
 Neustadt/WN: Klosterkirche St. Felix
 Schwarzenfeld: Wallfahrtskirche Hl. Dreifaltigkeit auf dem Miesberg
 Johannisthal: Kapelle des Diözesan-Exerzitienhauses

Region VIII: Tirschenreuth-Wunsiedel

Waldsassen: Basilika St. Johannes Evangelist
 Waldsassen-Kappl: Wallfahrtskirche der Heiligsten Dreifaltigkeit
 Fuchsmühl: Pfarr- und Wallfahrtskirche Maria Hilf
 Tirschenreuth: Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt

Die Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2024

Liebe Schwestern und Brüder,

am 27. Oktober begehen wir in Deutschland den Sonntag der Weltmission. Er steht unter dem Motto „Meine Hoffnung, sie gilt dir!“ (Ps 39,8). Mit diesem Wort aus dem Psalm 39 lässt sich auch die Grundhaltung vieler Frauen auf den pazifischen Inseln beschreiben. Sie wissen sich von Gott getragen und können so – trotz vieler Alltagsprobleme und einer systematischen Benachteiligung – ihr Engagement voller Hoffnung in das kirchliche und gesellschaftliche Leben einbringen.

Zum Sonntag der Weltmission stellt uns das Hilfswerk Missio einzelne Frauen aus dieser Region vor, die aus dem Glauben heraus Antworten auf die vielen bedrängenden Herausforderungen in ihrem Leben geben. So führen sie zum Beispiel Alphabetisierungskurse durch, vermitteln medizinisches Basiswissen und klären andere Frauen über ihre Rechte auf. Misshandelten Frauen und Kindern bieten sie Schutz in sogenannten „Safe Houses“.

Die Spenden, die am Sonntag der Weltmission gesammelt werden, kommen solchen missionarischen Initiativen zugute. Sie bedeuten konkrete Hilfe für Menschen, die im Glauben verwurzelt sind und sich für andere einsetzen. Wir bitten Sie: Unterstützen Sie unsere Schwestern und Brüder durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am kommenden Sonntag der Weltmission. Dafür danken wir Ihnen herzlich.

Augsburg, den 22. Februar 2024

Für das Bistum Regensburg

+ Rudolf
 Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 20.10.2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden.

Die Kollekte am Weltmissionssonntag, dem 27.10.2024, ist ausschließlich d. h. zu 100% für das Päpstlichen Missio-Werke in München bestimmt.

Der Bischof von Regensburg

Ordnung¹ zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommissionen zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener, für Forschungszwecke und für Rechtsanwaltskanzleien in Bezug auf Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbare Aktenbestände der laufenden Schriftgutverwaltung

PRÄAMBEL

In Anerkennung, dass Kleriker und sonstige Beschäftigte im Dienst der katholischen Kirche in Deutschland in der Vergangenheit Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben,

in der Absicht, das Leid der Betroffenen in den Fokus zu stellen, die strukturelle Beteiligung von Betroffenen am Prozess der Aufarbeitung zu sichern und ansprechbar zu sein für die Anliegen Betroffener und ihrer Angehörigen,

ferner in der Absicht, die Umstände von sexuellem Missbrauch in der Vergangenheit und in der Gegenwart in den Blick zu nehmen und die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs insbesondere durch die quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs, die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Tätern und Betroffenen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch zugelassen oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und des Aufdeckens von Missbrauchsfällen zu ermöglichen,

zu dem Zweck, dem Gebot von Unabhängigkeit und Transparenz der Aufarbeitung Rechnung zu tragen sowie

unter größtmöglicher Wahrung der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte betroffener Personen

wird die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Offenlegung von Unterlagen aller kirchlichen Rechtsträger und deren Einrichtungen in der Diözese Regensburg unabhängig von ihrer

Rechtsform, in Form der Übermittlung (Auskunft) und in Form der Bereitstellung (Einsicht) gegenüber unabhängigen Aufarbeitungskommissionen, zu Forschungszwecken sowie gegenüber Rechtsanwaltskanzleien.

§ 2 Verhältnis zum KDG und zur KAO

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten finden das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO), sowie die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit sich aus dieser Ordnung nichts Abweichendes ergibt. Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 KDG bleibt unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Ordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Aufarbeitung“ die Erfassung von Tatsachen, Ursachen und Folgen von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in der katholischen Kirche zu dem Zweck, eine quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs vorzunehmen, den administrativen Umgang mit Tätern und Betroffenen zu untersuchen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch zugelassen oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und des Aufdeckens von Missbrauchsfällen zu ermöglichen; dies kann auch anhand von Einzelfällen erfolgen;
- b) „Unterlagen“ die in Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbaren Aktenbeständen vorliegenden Aufzeichnungen jeglicher Art unabhängig von ihrer Speicherungsform sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für Erhaltung, Verständnis und Nutzung dieser Informationen notwendig sind;
- c) „Unabhängige Aufarbeitungskommission“ die unabhängige Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der Diözese

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt adäquate andere Formen gleichberechtigt ein.

Regensburg, die aufgrund der vom Diözesanbischof für die Diözese Regensburg verbindlich erklärten ‚Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland‘ zwischen dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Deutschen Bischofskonferenz errichtet worden ist; das seitens des Diözesanbischofs in Kraft gesetzte Statut für die Unabhängige Aufarbeitungskommission oder vergleichbare Regelungen enthalten nähere Regelungen zu Aufgaben und Kompetenzen der Aufarbeitungskommission;

- d) „Forschung“ die auf der Basis wissenschaftlicher Standards erfolgende, sexuellen Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in der katholischen Kirche betreffende unabhängige systematische Suche nach neuen Erkenntnissen durch Mitarbeitende an Hochschulen und anderen wissenschaftlich arbeitenden Einrichtungen einschließlich der Dokumentation und Veröffentlichung der Untersuchung;
- e) „Rechtsanwaltskanzleien“ die Büroräume und das Unternehmen oder den Betrieb eines Rechtsanwalts oder mehrerer Rechtsanwälte unabhängig von ihrer Rechtsform, die im Rahmen eines Auftrags tätig werden im Zusammenhang mit der Untersuchung sexuellen Missbrauchs an Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in der katholischen Kirche;
- f) „Auskunft“ die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Offenlegung in Form der Übermittlung;
- g) „Einsicht“ die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Offenlegung in Form der Bereitstellung;
- h) „betroffene Person“ diejenige Person im Sinne des § 4 Nr. 1 KDG, deren personenbezogene Daten offengelegt oder in sonstiger Weise verarbeitet werden.

§ 4 Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bei der Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber der Unabhängigen Aufarbeitungskommission

- (1) Die Offenlegung personenbezogener Daten durch Auskunft oder Einsicht in Unterlagen gegenüber der Unabhängigen Aufarbeitungskommission ohne Einwilligung der betroffenen Personen ist zulässig, soweit
 - 1. dies für die Durchführung der Aufarbeitung erforderlich ist,
 - 2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und

3. das kirchliche Interesse an der Aufarbeitung das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen erheblich überwiegt.

- (2) Die Offenlegung nach Absatz 1 erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Aufarbeitung erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann bis zu vier Mitgliedern der Unabhängigen Aufarbeitungskommission, die aufgrund ihrer Qualifikation aus der Aufarbeitungskommission selbst heraus zu bestimmen sind, ein Einsichtsrecht je Vorgang gewährt werden. Die Auskünfte werden durch eine vom Diözesanbischof beauftragte Person erteilt, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG verpflichtet ist. Sie beziehen sich ausschließlich auf solche Inhalte, die eine quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs, die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Tätern und Betroffenen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch zugelassen oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Missbrauchsfällen ermöglichen; dies erfolgt auch anhand von Einzelfällen.
- (3) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG verpflichtet worden sind.
- (4) Personenbezogene Daten dürfen nur für die Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch verwendet werden, die vom Auftrag der Unabhängigen Aufarbeitungskommission erfasst ist. Eine weitergehende Verwendung ist nicht zulässig.
- (5) Die nach Absatz 2 durch die Unabhängige Aufarbeitungskommission erhobenen personenbezogenen Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die personenbezogenen Daten sind, sobald der Zweck, zu welchem sie erhoben wurden, es erlaubt, vor Offenlegung gegenüber Dritten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit die Zwecke der Aufarbeitung dies erfordern. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erstellung des Abschlussberichts zu vernichten oder an die Diözese zurückzugeben.
- (6) Sind personenbezogene Daten nach den Absätzen 1 bis 3 offengelegt worden, darf die Unabhängige Aufarbeitungskommission diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs unerlässlich ist und nur soweit Personen der Zeitgeschichte betroffen sind.

- (7) Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse der Unabhängigen Aufarbeitungskommission sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.

§ 5 Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bei der Offenlegung von personenbezogenen Daten zu Forschungszwecken

- (1) Die Offenlegung personenbezogener Daten durch Auskunft oder Einsicht in Unterlagen ohne Einwilligung der betroffenen Personen gegenüber Hochschulen und anderen Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, ist zulässig, soweit
1. dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch erforderlich ist,
 2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist,
 3. das kirchliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen erheblich überwiegt und
 4. der Diözesanbischof oder die von ihm bestimmte verantwortliche Person die Einwilligung hierzu erteilt hat.

Einer Einwilligung nach Ziffer 4. bedarf es nicht, wenn die Offenlegung von personenbezogenen Daten im Auftrag der Unabhängigen Aufarbeitungskommission im Rahmen des in § 3 lit. a) genannten Zwecks erfolgt.

- (2) Die Offenlegung nach Absatz 1 erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Aufarbeitung erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann ein Einsichtsrecht gewährt werden. Die Auskünfte werden durch eine vom Diözesanbischof beauftragte Person erteilt, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG verpflichtet ist. Sie beziehen sich ausschließlich auf solche Inhalte, die eine quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs, die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Tätern und Betroffenen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch zugelassen oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Missbrauchsfällen ermöglichen; dies erfolgt auch anhand von Einzelfällen.
- (3) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG verpflichtet worden sind.

- (4) Personenbezogene Daten dürfen nur für die Forschungsarbeit verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder die Offenlegung gegenüber Dritten richtet sich nach den Absätzen 1 bis 3 und ist nur mit Einwilligung des Diözesanbischofs zulässig. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (5) Die nach Absatz 2 zu Forschungszwecken erhobenen personenbezogenen Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Daten gleichfalls von Bedeutung sein können.

- (6) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten vor Offenlegung gegenüber Dritten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erfüllung des Forschungszwecks zu vernichten oder an die Diözese zurückzugeben.

- (7) Sind personenbezogene Daten nach den Absätzen 1 bis 3 offengelegt worden, dürfen diese nur veröffentlicht werden, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Personen der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

- (8) Bei der Veröffentlichung des Forschungsergebnisses sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.

§ 6 Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bei der Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber Rechtsanwaltskanzleien

- (1) Die Offenlegung personenbezogener Daten durch Auskunft oder Einsicht in Unterlagen ohne Einwilligung der betroffenen Personen gegenüber Rechtsanwaltskanzleien ist zulässig, soweit
1. dies für die Durchführung der Aufarbeitung oder zur Rechtsberatung der Unabhängigen Aufarbeitungskommission im Zusammenhang mit der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch erforderlich ist,
 2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung

mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist,

3. das kirchliche Interesse an der Aufarbeitung und rechtlichen Bewertung des Sachverhalts das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen erheblich überwiegt und
4. der Diözesanbischof oder die von ihm bestimmte verantwortliche Person die Einwilligung hierzu erteilt hat.

Einer Einwilligung nach Ziffer 4. bedarf es nicht, wenn die Offenlegung von personenbezogenen Daten im Auftrag der Unabhängigen Aufarbeitungskommission im Rahmen des in § 3 lit. a) genannten Zwecks erfolgt.

- (2) Die Offenlegung nach Absatz 1 erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Aufarbeitung erreicht werden oder die gewünschte Rechtsberatung im Zusammenhang mit der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch erfolgen kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann ein Einsichtsrecht gewährt werden.
- (3) Die personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich zur Bearbeitung des erteilten Auftrags verwendet werden und sind auf Verlangen des Auftraggebers zu löschen.
- (4) Die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei ist vertraglich zu besonderer Vertraulichkeit zu verpflichten.
- (5) Die personenbezogenen Daten sind gegen unbeauftragte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen.

(6) Sobald der Zweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten vor Offenlegung gegenüber Dritten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit die Zwecke der Aufarbeitung dies erfordern. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erstellung des Abschlussberichts zu vernichten oder an die Diözese zurückzugeben.

(7) Sind personenbezogene Daten nach den Absätzen 1 bis 2 offengelegt worden, dürfen diese nur veröffentlicht werden, wenn dies für die Darstellung von Untersuchungsergebnissen über Personen der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

(8) Bei der Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.

§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Überprüfung

- (1) Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
- (2) Sie soll spätestens nach Ablauf des neunten Jahres ihrer Geltung einer Überprüfung unterzogen werden.
- (3) Sie gilt für einen Zeitraum von zunächst 10 Jahren und kann um weitere fünf Jahre verlängert werden.

Regensburg, den 31. Juli 2024

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Korrektur zu Amtsblatt Nr. 8 vom 17. Juli 2024

Die auf den Seiten 117 und 118 des o. g. Amtsblatts veröffentlichten Änderungen des Dekrets zur Errichtung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst und des Dekrets zur Errichtung der Bischöflichen Baukommission wurden unvollständig bzw. fehlerhaft veröffentlicht. Sie werden hiermit durch die nachstehende Veröffentlichung ersetzt. Wir bitten den Fehler zu entschuldigen.

Änderung des Dekrets zur Errichtung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst

Mit Wirkung vom 1. September 2024 wird das Dekret zur Errichtung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst vom 15. März 2019 hiermit wie folgt geändert:

Dekret zur Errichtung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst

Präambel

Die Bischöfliche Kommission für kirchliche Kunst ist eine Bischöfliche Kommission auf der Grundlage des „Allgemeinen Statuts für die Bischöflichen Kommissionen in der Diözese Regensburg“ gemäß Amtsblatt Nr. 1/2000, S. 6-7 vom 14. Januar 2000 i.d.F. von Amtsblatt Nr. 2/2015, S. 23 vom 13.02.2015. Die Anhörung der Ordinariatskonferenz erfolgte am 16.10.2018 und 22.01.2019.

- der/die Vorsitzende der Bischöflichen Kommission für Liturgie und Kirchenmusik,
- der/die Leiter/-in des Fachbereichs Liturgie,
- der/die stellvertretende Leiter/-in der Hauptabteilung 6,
- der/die stellvertretende Leiter/-in der Abteilung Planen und Bauen,
- der/die Künstlerseelsorger/-in und
- der/die Bischöfliche Beauftragte für das Orgelwesen.

Als weiteres können bis zu drei Mitglieder ernannt werden, von denen bis zu zwei Vertreter/-innen aus dem Kreis der Künstler/-innen kommen.

Alle Mitglieder werden jeweils auf drei Jahre ernannt.

Art. 1 Aufgabenstellung

Die Bischöfliche Kommission für kirchliche Kunst beschäftigt sich mit den Fragen zur liturgischen Ausstattung und künstlerischen Gestaltung von Kirchenräumen sowie mit Orgelbaumaßnahmen. Als Grundlage für die Beurteilung dienen bei Um und Neugestaltungen von Kirchenräumen die Stellungnahme zum Erstbesuch der Abteilung Planen und Bauen sowie die in den Baurichtlinien des Bistums veröffentlichten liturgischen Vorgaben und Standards.

Die Aufgaben in diesem Zusammenhang sind in der noch von der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst zu beschließenden Geschäftsordnung im Einzelnen dargestellt.

Art. 2 Zusammensetzung

Der Bischöfliche Kommission für kirchliche Kunst gehören als geborene Mitglieder an:

- der Generalvikar,
- die Hauptabteilungsleiter/-innen der Hauptabteilungen 2, 3, 6 und 8,
- der/die Bischöfliche Konservator/-in,
- der/die Bischöfliche Baudirektor/-in,
- der/die Diözesanmusikdirektor/-in,

Art. 3 Vorsitz

Als Vorsitzenden der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst bestelle ich den jeweiligen Generalvikar (vgl. Art. 6 des o.g. Allgemeinen Statuts).

Art. 4 Beschlüsse

Die Beschlüsse der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst, die mir jeweils umgehend durch Zusendung des Protokolls gemäß Art. 7 §4 des o.g. Allgemeinen Statuts mitzuteilen sind, haben unmittelbare Rechtskraft zur Umsetzung (vgl. Art. 8 § 1 des o.g. Allgemeinen Statuts i.d.F. vom 13.02.2015).

Regensburg, den 15. Juli 2024

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Änderung des Dekrets zur Errichtung der Bischöflichen Baukommission

Mit Wirkung vom 1. September 2024 wird das Dekret zur Errichtung der Bischöflichen Baukommission vom 18. Mai 2015 hiermit wie folgt geändert:

„Dekret zur Errichtung der Bischöflichen Baukommission

Präambel

Auf Vorschlag des Vorsitzenden des Diözesanbauausschusses und nach Anhörung der Ordinariatskonferenz am 17.06.2014 und 12.05.2015 wird der bisherige Diözesanbauausschuss in eine Bischöfliche Kommission auf der Grundlage des „Allgemeinen Statuts für die Bischöflichen Kommissionen in der Diözese Regensburg“ vom 4. Januar 2000 i. d. F. vom 13. Februar 2015 übergeführt.

Kraft Art. 2 § 1 errichte ich mit dem heutigen Tag die Bischöfliche Baukommission.

- der Generalvikar oder dessen Stellvertreter,
- die Hauptabteilungsleiter/-innen der Hauptabteilungen 2, 6 und 8,
- der/die Bischöfliche Baudirektor/-in,
- der/die stellvertretende Leiter/-in der Hauptabteilung 6,
- der/die stellvertretende Leiter/-in der Abteilung Planen und Bauen.

Als weitere Mitglieder werden bis zu zwei Vertreter aus dem Kreis der Pfarrer und Pfarradministratoren auf Vorschlag der Dekanekonferenz und ein Vertreter des Diözesansteuerausschusses jeweils für die Dauer von drei Jahren (vgl. Art. 4 § 1 des o.g. Allgemeinen Statuts) ernannt.

Die Baukommission hat das Recht, zu den Sitzungen Gäste ohne Stimmrecht einzuladen.

Art. 1 Aufgabenstellung

Die Bischöfliche Baukommission behandelt Anträge und Fragen im Zusammenhang mit Gebäuden und Liegenschaften, die sich im Eigentum von katholischen Kirchen und Pfründestiftungen im Bistum Regensburg befinden und aus Sicht der Stiftungsaufsicht behandelt werden müssen.

Die Aufgaben in diesem Zusammenhang sind in der noch von der Bischöflichen Baukommission zu beschließenden Geschäftsordnung im Einzelnen dargestellt.

Art. 2 Zusammensetzung

Der Bischöflichen Baukommission gehören als geborene Mitglieder an:

Art. 3 Vorsitz

Als Vorsitzende/-n der Bischöflichen Baukommission bestelle ich den/die Hauptabteilungsleiter/-in der Hauptabteilung 8 (vgl. Art. 2 § 4 des o.g. Allgemeinen Statuts).

Art. 4 Beschlüsse

Die Beschlüsse der Bischöflichen Baukommission, die mir jeweils umgehend durch Zusendung des Protokolls gemäß Art. 7 §4 des o.g. Allgemeinen Statuts mitzuteilen sind, haben unmittelbare Rechtskraft zur Umsetzung (vgl. Art. 8 § 1 des o.g. Allgemeinen Statuts).

Regensburg, den 16. Juli 2024

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Bischöfliches Generalvikariat

Dekret zur Auflösung des Matrikelamtes Regensburg

Durch Amtsblatterlass des Generalvikariates im Amtsblatt für die Diözese Regensburg vom 11. April 1972 (Seite 33) wurde für die Pfarreien des Stadtdekanates Regensburg sowie die Pfarreien Burgweinting und Lappersdorf das dem Ordinariat unterstellte Kath. Matrikelamt Regensburg errichtet und diesem die Matrikelführung nach can. 470 CIC (heute: can. 535 CIC 1983) übertragen. Bis zum 1. Mai 1972 hatten die betroffenen Pfarreien ihre Matrikeln dorthin abzuliefern und vom gleichen Tag an alle Taufen, Firmungen, Eheschließungen, Sterbefälle, Kirchenaustritte, Konversionen und Rekonziliationen in der Pfarrei dem Matrikelamt schriftlich mitzuteilen. Die Pfarreien sollten diese Meldungen mit einem Eintragungsvermerk des Matrikelamtes zur Aufbewahrung in der Pfarrei zurückhalten. Urkunden waren künftig ebenfalls beim Matrikelamt anzufordern.

Nach Ablauf von über 50 Jahren hat sich angesichts heutiger Kommunikationsmöglichkeiten, vor allem aber aufgrund der Einführung des Meldewesens plus, diese Form der Zentralisierung zur Erleichterung der Verwaltungsarbeit der Stadtseelsorger als obsolet erwiesen. In den vergangenen Monaten erfolgten intensive Vorarbeiten zur Rückführung der Matrikeln und der Rückgabe des Auftrages zur Matrikelführung gemäß can. 535 CIC an die oben genannten Pfarreien.

Mit Wirkung vom 1. September 2024 wird das im April 1972 errichtete Kath. Matrikelamt Regensburg aufgehoben.

Regensburg, den 15. Juli 2024

Dr. Roland Batz
Generalvikar

Ernennungen

10. Juli 2024

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat als Protektor der Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg und Großkanzler der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg gemäß Art. 10, Abs. 1, der Stiftungssatzung in der Fassung gültig ab dem 01. September 2024 zum **Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg** für fünf Jahre berufen

Herrn **Diözesanmusikdirektor Dr. Christian Dostal**,
Herrn **Domkapellmeister Christian Heiß**,
Herrn **Domkapitular Martin Priller**
Herrn **Finanzdirektor Erwin Saiko**,
Herrn **Ordinariatsrat Dr. Walter Zahner**

10. Juli 2024

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat als Protektor der Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg und Großkanzler der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg gemäß Art. 11, Abs. 1, der Stiftungssatzung in der Fassung gültig ab dem 01. September 2024 bis zur konstituierenden Sitzung am 06. November 2024 zum **geschäftsführenden Vorsitzenden des Stiftungsrates der Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg** berufen

Herrn **Finanzdirektor Erwin Saiko**

Hinweise zur Durchführung der Caritassammlung Herbst 2024

Sammlungstermin

Die Freien Wohlfahrtsverbände in Bayern haben sich auf einen gemeinsamen Sammlungskalender geeinigt, um Überschneidungen bei Sammlungsaktionen zu vermeiden. Die Sammlungstermine sind bayernweit festgelegt:

Kirchenkollekte: 29. September 2024

Sammlungswoche: 30. September bis 6. Oktober 2024

Sammlungsmaterial

Das Sammlungsmaterial (Pfarrbriefmantel, Plakate, Flyer, Opfertüten, Dankgaben, Sammellisten etc.) stellt der Diözesan-Caritasverband im bestellten Umfang zur Verfügung.

Spendenbriefe / Sammlungsflyer

Noch immer genießt die Caritas großes Vertrauen und die Menschen sind bereit, unsere Arbeit in ihrem vielfältigen Erscheinungsbild zu unterstützen. Dies gilt für die verbandliche Caritas ebenso wie für die Caritasarbeit in der Pfarrgemeinde. Die Caritassammlung besteht aus Kirchenkollekte und Haussammlung, die inzwischen in unterschiedlicher Weise durchgeführt wird. Gute Erfahrungen werden berichtet, wenn vorbereitete Spendenbriefe oder Sammlungsflyer mit Überweisungsträger verteilt werden. Legen Sie die Briefe/Flyer den Pfarrbriefen bei oder verteilen Sie Flyer in Briefkästen. Der Caritasverband Regensburg bietet hierzu an, vorbereitetes Sammlungsmaterial mit eingedruckten Kontodaten der jeweiligen Pfarrei zur Verfügung zu stellen. Dieses Angebot wird sehr gut angenommen und soll weiter ausgebaut werden.

Wo keine individuellen Kontodaten eingetragen sind, ist der Überweisungsträger leer. In diesem Fall ist wichtig, dass die Kontodaten Ihres Caritas-Kontos mitgeteilt werden. Sie können dies im Pfarrbrief tun, wenn Sie den Spendenbrief dort beilegen. Wenn Sie die Briefe in Briefkästen verteilen, sollte ein Hinweis mit der Kontonummer beigelegt werden.

Plakate / Pfarrbriefmantel

Für den Erfolg der Caritassammlungen ist die Werbung für die Sammlung vor Ort von größter Bedeutung. Nutzen Sie gerne die Möglichkeit, mit Plakaten und auch dem aktuellen Pfarrbriefmantel frühzeitig auf die Caritassammlung hinzuweisen. Materialien finden Sie auch online unter www.caritas-regensburg.de im Bereich spenden und engagieren.

Haussammlung

Zur Vereinfachung der Haussammlung haben wir eine Regelung aus der Coronazeit beibehalten. Für die Erfassung von Spenderdaten ist es ausreichend, den Namen der Spender und die Spendenhöhe in einer Sammelliste zu erfassen. Auf eine Unterschrift kann verzichtet werden.

Sammelausweis

Für jede Caritassammlung werden gesondert Sammelausweise produziert. So soll verhindert werden, dass Dritte im Namen der Caritas auftreten und um Spenden bitten. Sie können die Ausweise jeweils bei der Bestellung der Sammlungsmaterialien ordern. Möchten Sie nachträglich noch Ausweise oder Listen bestellen, so schreiben Sie bitte eine Mail unter Angabe der Kollektenummer an sammlung@caritas-regensburg.de.

Die Ausweise dienen den Sammlerinnen und Sammlern als Legitimation. Sofern Sie keine Sammelausweise bestellt haben, können auch die offiziellen Sammellisten herangezogen werden.

Spendenbescheinigung

Vorgedruckte Spendenbescheinigungen erhalten Sie auf Anfrage vom Diözesan-Caritasverband. Auf Wunsch stellen wir die Bescheinigung auch als interaktive PDF-Datei zur Verfügung. Wenden Sie sich hierzu und bei weiteren Fragen gerne an unsere Mitarbeiter unter der Tel. Nr. 0941 5021-165 oder per Mail an r.spreng@caritas-regensburg.de. Immer aktuell finden Sie die Spendenbescheinigung zum Download auch im Meldewesen Plus des Bistums Regensburg.

Spendentüten

Das Layout der Spendentüte wurde in diesem Jahr überarbeitet und an den Flyer angepasst. Beibehalten wurde die Regelung, dass hier eine Spendenquittung durch die Pfarrei künftig nur noch auf ausdrücklichen Wunsch der Spender ausgestellt wird. Spender können diesen Wunsch durch Ankreuzen eines Kästchens auf der Spendentüte mitteilen.

Kirchenkollekte

Für die Kirchenkollekte können Sie die bereits bekannten Aufstellkarten wiederverwenden, um im Kirchenraum auf die Sammlung hinzuweisen.

Sonntagshilfen

Für die Gestaltung der Gottesdienste in der Sammlungswoche finden Sie Anregungen auch in den Sonntagshilfen des Seelsorgeamtes.

Presse- und Medienarbeit

Der Diözesan-Caritasverband sorgt für eine überregionale Pressearbeit. Sie finden alle Pressemitteilungen und Informationen zur Sammlung auch auf der Internetseite der Caritas. Nehmen Sie gerne auch Kontakt mit den örtlichen Berichterstattern auf, damit kurz vor und während der Sammlung über die Caritasarbeit in Ihrer Pfarrei berichtet wird.

Abrechnung

Die Caritassammlung rechnen Sie direkt mit dem Diözesan-Caritasverband ab. Den Diözesananteil bitten wir an den Caritasverband zu überweisen:

LIGA Bank Regensburg

"Caritas-Kollekte Herbst 2024"

IBAN: DE20 7509 0300 0001 1010 05

BIC: GENODEF1M05

Da es sich um ein Sonderkonto handelt, dürfen dorthin keine anderen Überweisungen vorgenommen werden. Wir bitten um Einhaltung des Abrechnungstermins. Das genaue Datum entnehmen Sie bitte dem Abrechnungsformular.

Hinweise zur Durchführung der missio-Kampagne zum Sonntag der Weltmission am 27. Oktober 2024

Die missio-Kampagne zum Weltmissionssonntag am 27. Oktober 2024 steht unter dem Motto „Meine Hoffnung, sie gilt Dir“ (Ps. 39,8).

Im Mittelpunkt stehen Frauen in Papua- Neuguinea. Sie gestalten einen Großteil des Zusammenlebens in Familie und Gemeinschaft. Kirchliches Leben wäre ohne ihren Einsatz undenkbar. Doch die Teilhabe an Entscheidungen in ihren Gemeinschaften wird ihnen oft verwehrt. Häufig erleiden sie Gewalt. Und immer öfter erschwert ihnen der fortschreitende Klimawandel die alltägliche Arbeit.

Das Plakat zum Sonntag der Weltmission 2024

Das Plakat mit dem Leitwort „Meine Hoffnung, sie gilt dir!“ aus Psalm 39 zeigt Helen Hakena, die Präsidentin der katholischen Frauenvereinigung in Bougainville/ Papua-Neuguinea. Sie steht auf dem Grundstück ihres Sohnes, dessen Haus schon vom Meer verschlungen wurde. Die toten Bäume zeugen davon, dass hier einmal festes Land war. Die Bewohner fühlen sich durch den Anstieg des Meeresspiegels und den Klimawandel massiv bedroht. Anbauzeiten werden immer unberechenbarer, Ernteausfälle durch zu viel Regen oder zu große Trockenheit. Die Ernährungsunsicherheit wächst.

missio- Materialversand

Mit dem Vorversand im Juli 2024 erhielten Sie von missio schon die von Ihnen abonnierten Pfarrbriefmäntel und Spendentüten samt unserem allgemeinen Material-Bestellschein. Anfang September geht dann der eigentliche Materialversand zur Gestaltung des Monats der Weltmission raus, an alle Pfarrgemeinden und Multiplikatoren. Dort finden Sie dann auch das Plakat, die Liturgischen Hilfen, sowie das Schwerpunktheft „Papua- Neuguinea“ des missio Magazins 5/2024. Zeitgleich gehen dann auch die anderen von Ihnen im Abonnement bestellten Einzelmaterialien raus.

Die missio-Kollekte am Sonntag der Weltmission

Die missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 27. Oktober 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Bereits am Sonntag davor soll aber schon als Ankündigung das Wort der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission verlesen werden. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollten Sie es dann bald der Gemeinde in Ihrem Pfarrbrief oder elektronischen Newsletter mit einem herzlichen Dank bekannt geben.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an missio weitergeleitet werden. Eine Pfarrei-interne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. missio ist den Spenderinnen und Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig.

Für den Fall, dass Sie Zuwendungsbescheinigungen ausstellen: missio, Internationales Kath. Missionswerk, Ludwig Missionsverein KdöR, Pettenkoferstr. 26-28, 80336 München.

Alle missio-Materialien zum Downloaden und weitere Informationen zum Engagement der Kirche in Kenia finden Sie unter: www.missio.com bzw. direkt unter: www.weltmissionssonntag.de

missio-Ansprechpartner für inhaltliche Fragen

Dr. Michael Krischer, e-mail: m.krischer@missio.de, 089/5162-247

Bestellungen an den missio-shop (wenn möglich bitte mit Ihrer Kundennummer)

Telefonisch: 089/51 62-620, per E-Mail: info@missio-shop.de oder per Fax: 089/51 62-335.

Dr. Roland Batz
Generalvikar

Personalveränderungen

Pastoralreferenten/-innen

01.06.2024

Susanne Hirmer: angewiesen in das Krankenhaus Straubing

01.08.2024

Wolfgang Rösch: Eintritt in den **Ruhestand** (bisher: Schuldienst)

01.09.2024

Rosemarie Aichner-Schedlbauer: abgeordnet in den Schuldienst (bisher: Klinikseelsorge im Krankenhaus Barmherzige Brüder und Religionsunterricht)

Tanja Braun-Six: angewiesen in das DONAUISAR Klinikum Deggendorf (bisher: DONAUISAR Klinikum Deggendorf und Bezirksklinikum Mainkofen)

Jakob Grimm: angewiesen in die Pfarreiengemeinschaft Plattling St. Michael/St. Magdalena (bisher: Pfarrei Bogen)

Armin Hecht: angewiesen in die JVA Regensburg und in die Kath. Hochschulgemeinde (bisher: Kath. Hochschulgemeinde Regensburg)

Alfred Kick: angewiesen in die Pfarreiengemeinschaft Eschenbach/Kirchenthumbach (bisher: Pfarrei Eschenbach)

Corinna Knott: angewiesen in die Pfarreiengemeinschaft Straubing St. Elisabeth/St. Peter (bisher: Pfarrei Straubing St. Elisabeth)

Martin Münch: angewiesen in die Pfarreiengemeinschaft Neukirchen b. Hl. Blut/Eschlkam (bisher: Pfarreiengemeinschaft Lahm/Lohberg)

Ludwig Pritscher: Eintritt in den **Ruhestand** (bisher: Pfarreiengemeinschaft Thalmassing/Wolkering und Pfarreiengemeinschaft Hagelstadt/Langenerling)

Anita Ramoser: abgeordnet in den Schuldienst (bisher: Pfarreiengemeinschaft Oberhausen/Griesbach/Engelmannsberg)

Lea Rembeck: angewiesen in die Pfarrei Regensburg Burgweinting-St. Franziskus

Sebastian Schmola: angewiesen in die Pfarreiengemeinschaft Barbing/Sarching/Ilkkofen

Pirmin Ströher: angewiesen in die Pfarreiengemeinschaft Aiterhofen/Geltofung/Oberpiebing (bisher: Pfarreiengemeinschaft Plattling St. Magdalena/St. Michael)

Judith Troltsch: angewiesen in die Pfarreiengemeinschaft Siegburg/Train/Niederumelsdorf

Elke Wild: angewiesen in die Pfarreiengemeinschaft Straubing-St. Elisabeth/St. Peter (bisher: Pfarrei Straubing St. Peter)

01.10.2024

Johann Pöschl: Eintritt in den **Ruhestand** (bisher: Justizvollzugsanstalt Straubing)

01.12.2024

Eva Bräuer: angewiesen als Leiterin der regionalen KEB Neustadt-Weiden (bisher: KEB Schwandorf)

Pastoralassistenten/-innen

01.09.2024

Nadine Brunner: angewiesen in die Pfarreiengemeinschaft Bad Kötzing/Wetzell/Steibühl/Weißenregen (bisher: Pfarrei Deggendorf-St. Martin und Pfarreiengemeinschaft Metten/Neuhausen)

Florian Fuchs: angewiesen in die Pfarreiengemeinschaft Rottenburg a.d. Laaber/Oberhazkofen/Inkofen (bisher: Pfarrei Neutraubling St. Michael)

Thomas Meier: angewiesen in die Pfarrei Deggendorf Mariä Himmelfahrt (bisher: Pfarrei Bogen)

Weber Maria: angewiesen in die Pfarreiengemeinschaft Wolnzach-Eschelbach/Gosseltshausen-Königsfeld (bisher: Pfarreiengemeinschaft Regensburg-St. Paul/Regensburg-St. Josef (Ziegetsdorf)

Pastoralassistenten/-innen im Vorbereitungsjahr

01.09.2024

Anne Arend: angewiesen in die Pfarrei Regensburg -St. Bonifaz/St. Georg (Prüfening)

Laura Damm: angewiesen in die Pfarrei Sulzbach-Rosenberg St. Marien

Matthias Schwindhammer: angewiesen in die Pfarrei Regensburg-St. Wolfgang

Gemeindereferenten/-innen**31.08.2024****Martin Schwendner:** ausgeschieden aus dem Dienst der Diözese Regensburg (bisher: Pfarreiengemeinschaft Pförring/Lobsing/Oberdrolling)**01.08.2024****Gabriele Matheusch:** Eintritt in den **Ruhestand** (bisher: Pfarrei Neukirchen b. Hl. Blut)**01.09.2024****Laura Amann:** angewiesen in die Pfarreiengemeinschaft Altstadt WN/Neustadt WN (bisher: Pfarrei Neustadt WN)**Karin Beimers:** angewiesen in die Pfarrei Altdorf**Rudolf Berzl:** angewiesen in die Pfarreiengemeinschaft Regensburg-St. Anton/St. Albertus Magnus (bisher: Nittendorf/Undorf)**Waltraud Dobmann:** angewiesen in die Pfarrei Grafenwöhr (bisher: Pfarrei Kirchentumbach)**Maria Forst:** Eintritt in den **Ruhestand** (bisher: Pfarreiengemeinschaft Konzell/Rattenberg)**Theresa Glaser:** angewiesen in die Pfarreiengemeinschaft Tiefenbach/Treffelstein/Waldmünchen/Geigant/Ast (bisher: Pfarreiengemeinschaft Vohenstrauß/Böhmischbruck)**Marianne Grimm:** angewiesen in die Pfarreiengemeinschaft Pilsting/Großköllnbach/Wallersdorf/Altenbuch/Haidlfing (bisher: Pfarreiengemeinschaft Wallersdorf/Altenbuch/Haidlfing)**Edith Konrad:** Eintritt in den **Ruhestand** (bisher: Pfarrei Marktredwitz-Herz Jesu mit Expositur Brand/Opf.)**Christina Schneider:** angewiesen in die Pfarreiengemeinschaft Oberwinkerling/Mariaposching/Waltendorf**Heike Schneider:** angewiesen in die Diözesanstelle für Berufungspastoral (bisher: Pfarreiengemeinschaft Regensburg-Hl. Geist/St. Michael und Diözesanstelle Berufungspastoral)**Dorothea Stadler:** angewiesen in die Pfarreiengemeinschaft Brennbach/Altenthann/Frauenzell**Claudia Stöckl:** angewiesen in die Pfarreiengemeinschaft Altstadt WN/Neustadt WN (bisher: Pfarrei Altstadt WN)**01.10.2024****Christine Wittmann:** Eintritt in den **Ruhestand** (bisher: Ehe-, Familien- u. Lebensberatung – Nebenstelle Weiden)**Gemeindeassistenten/-innen****01.09.2024****Elena Harwardt:** angewiesen in die Pfarreiengemeinschaft Vohenstrauß/Böhmischbruck/Tännesberg (bisher: Pfarreiengemeinschaft Schnaittenbach/Kemnath am Buchberg)**Elena Weniger:** angewiesen in die Pfarrei Laaber und Pfarreiengemeinschaft Deuerling/Waldetzenberg (bisher: Pfarrei Laaber)**Gemeindeassistenten/-innen in Vorbereitung****01.09.2024****Sabine Paulus:** angewiesen in die Pfarrei Obertraubling-St Georg**Pastorale Mitarbeiter/-innen in der Klinikseelsorge****01.09.2024****Evelyn Wirth:** angewiesen in das DONAUISAR Klinikum Deggendorf (bisher: DONAUISAR Klinikum Deggendorf/Bezirkskrankenhaus Mainkofen)**Claudia Pleyer:** angewiesen in das Krankenhaus Schwandorf**Sandra Wenninger:** angewiesen in das Universitätsklinikum Regensburg

Notizen

Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen

Als Folge der Bildung einer Pfarreiengemeinschaft ist ab 1.9.2024 das Pfarramt Schönwald, Schulstraße 32, 95173 Schönwald, unbewohnt. Wir würden uns freuen, wenn sich ein Ruhestandsgeistlicher für den Wohnort Schönwald entscheiden würde. Seelsorgliche Mithilfe im Rahmen der Möglichkeiten des Ruhestandsgeistlichen wird gerne angenommen.

Näheres zum Pfarramt

Erbaut 1960, in einem guten baulichen Zustand. Im Erdgeschoss (EG) wird ein Raum als Pfarrbüro genutzt, das am Dienstag und Donnerstag vormittags besetzt ist. Im EG befindet sich auch die Küche, Esszimmer und ein weiterer Raum und WC. Im 1. Obergeschoss sind weitere 5 Räume, plus 1 Bad mit Wanne und WC, sowie 1 Bad mit Dusche und WC. Im Dachgeschoss ist die Registratur. Das Pfarramt hat eine Zentralheizung und dazu gehört eine Garage, großer Pfarrgarten.

Näheres zur Pfarrgemeinde

Ab 1.9.2024 ist Schönwald mit der Filiale Selb-Plößberg Teil der Pfarreiengemeinschaft Selb Herz-Jesu und Selb Hl. Geist. Die Pfarrkirche wurde 2023 außen und im Dach saniert. Demnächst steht die Innenrenovierung an. Zuverlässige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mesnerin, Ministranten, Lektoren, Kommunionhelfer, Chor, 2 Organisten, Kirchenverwaltung, Pfarrgemeinderat und eine sehr aktive Kolpingsfamilie), 1-gruppiger Kindergarten.

Näheres zur Stadt

3.000 Einwohner, Sitz der Porzellanfabrik BHS table-top AG (Weltmarktführer für Gastronomieporzellan), aktives Vereinsleben, 3 Arztpraxen, Zahnarztpraxis, Apotheke, Physiopraxen, Kindergärten, Grundschule, Kinderhort, Seniorenheim, ökumenische Pflegestation.

Informationen bei Kirchenpfleger Robert Frenzl (Telefon: 09287/5352, E-Mail: frenzl-schoenwald@t-online.de) oder Pfarrer Thomas Fischer (Telefon: 09287/2379, E-Mail: herz-jesu.selb@bistum-regensburg.de)

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2024

Nr. 11

28. August

Inhalt: Versicherungsschutz in der Diözese Regensburg

Bischöfliche Finanzkammer

Versicherungsschutz in der Diözese Regensburg

(in der Fassung vom 08.07.2024)

Inhaltsverzeichnis

1.	Kontaktadresse und Ansprechpartner	205
2.	Vorgehensweise Schadenmeldung/-abwicklung	205
3.	Versicherte Einrichtungen und Personen	205
3.1	Versicherte Einrichtungen	205
3.2	Versicherte Personen	205
4.	Sammelversicherungen der Diözese Regensburg	206
5.	Gebäudeversicherung und Inventarversicherung	206
5.1	Brand, Blitzschlag, Explosion	206
5.2	Einbruchdiebstahl	206
5.3	Leitungswasser	206
5.4	Sturm und Hagel	207
6.	Versicherungsschutz von Baumaßnahmen und Meldung der Gebäude-Bestandsänderungen	207
6.1	Versicherungsschutz von Baumaßnahmen	207
6.2	Meldung von Gebäude-Bestandsänderungen	207
7.	Haftpflichtversicherung	208
8.	Besondere/Spezielle Versicherungsbereiche	208
8.1	Veranstaltungen (Veranstaltungshaftpflichtversicherung)	208
8.2	Verlust/Abhandenkommen von Schlüsseln (Schlüsselversicherung)	209
8.3	Versicherungsschutz für ehrenamtliche Helferkreise/Nachbarschaftshilfen in den Pfarreien	209
8.4	Reiseveranstaltungen/Pauschalreisen	209
9.	Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung	209
10.	Rabattverlust-Versicherung	210
11.	Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung	210
12.	Kassenversicherung (Vermögenseigenschadenversicherung)	211
13.	Ergänzender Versicherungsschutz (auf eigene Kosten)	211
13.1	Auslandsreise-Krankenversicherung	211
13.2	Ausstellungsversicherung/Transportversicherung	211
13.3	Bauleistungsversicherung	212
13.4	Elektronikversicherung	212
13.5	Glasversicherung	212
13.6	Reise-Rücktrittskosten Versicherung	212
13.7	Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung (Pauschalreisen)	212
13.8	Zeltversicherung	212
14.	Rechtlicher Hinweis	212

1. Kontaktadresse und Ansprechpartner

Für alle Versicherungsangelegenheiten ist grundsätzlich die Bischöfliche Finanzkammer zuständig. Die Kontaktdaten sind:

Postanschrift

Bischöfliche Finanzkammer „Versicherungen“
Niedermünstergasse 1
93047 Regensburg

E-Mail-Adresse

versicherungen@bistum-regensburg.de

Telefonnummer

0941/597-1114

Im Vertretungsfall

LIGA-Gassenhuber
Versicherungsagentur GmbH
Tölzer Str. 32
82031 Grünwald
Telefon: 089/641895-35

Die Bischöfliche Finanzkammer wird unterstützt durch die Außendienstbeauftragte der Versicherungskammer Bayern für die bayerischen Erz-/Diözesen:

LIGA-Gassenhuber
Versicherungsagentur GmbH
Tölzer Str. 32
82031 Grünwald
Telefon: 089/641895-0
Telefax: 089/641895-48
E-Mail: info@li-ga.vkb.de

2. Vorgehensweise Schadenmeldung/-abwicklung

Jeder Versicherungsfall muss unverzüglich nach Bekanntwerden der Bischöflichen Finanzkammer, Sachgebiet Versicherungen, mit den hierzu notwendigen Unterlagen (Schadenformular/-schilderung/Nachweise z.B. Reparaturrechnung, Kostenvoranschläge, aussagekräftige Farbfotos der beschädigten Gegenstände bzw. des Schadenausmaßes) schriftlich angezeigt werden.

Das jeweilige Schadenformular wird von der Bischöflichen Finanzkammer versandt.

Alle Schadenformulare müssen vollständig ausgefüllt und vom zuständigen Leiter/in oder deren Vertreter der versicherten Einrichtung (z.B. Haupt-/Abteilungsleiter, Kirchenverwaltungsvorstand) unterschrieben mit Stempel der versicherten Einrichtung (z.B. Dienststelle, Kirchenstiftung) eingereicht werden.

Hierbei ist zu beachten, dass der zuständige Leiter/in der versicherten Einrichtung auf dem ausgefüllten Schadenformular mit seiner Unterschrift z.B. die Anordnung, den Auftrag und die Tätigkeit des Ehrenamtlichen oder des beschäftigten Mitarbeiters für die versicherte Einrichtung bestätigt.

Name und Funktion des Unterzeichners muss lesbar unterhalb der Unterschrift angegeben werden.

Um Fristen in eiligen Schadenangelegenheiten (z.B. Klagefrist) zu gewährleisten, müssen diese Schäden zusätzlich telefonisch unter 0941/597-1114 (im Vertretungsfall 089/641895-35) angemeldet werden. Diese telefonische Voranmeldung ist auch bei Großschäden erforderlich.

Bei der Klärung, ob ein Versicherungsfall vorliegt, kann das Sachgebiet helfen und wird auch prüfen ob ggf. Versicherungsschutz über die Versicherung besteht.

3. Versicherte Einrichtungen und Personen

3.1 versicherte Einrichtungen

- Diözese Regensburg KdöR (Versicherungsnehmer)
- Bischöflicher Stuhl von Regensburg KdöR
- Domkapitel
- alle unter der Obhut und Aufsicht des Versicherungsnehmers stehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts (ausgenommen Klöster, Ordensgemeinschaften und Glaubensgemeinschaften) Anstalten und Stiftungen
- sämtliche Einrichtungen (auch Rechtsträger), nebst Untergliederung des BDKJ auf Diözesanebene, sowie sämtliche Einrichtungen (auch Rechtsträger), die Mitglieder des BDKJ sind, soweit sie sich im Tätigkeitsbereich der Diözese befinden. Nicht versichert sind Kolping und DJK, nebst Untergliederungen
- alle unter der Obhut und Aufsicht des Versicherungsnehmers stehenden sonstigen Einrichtungen, soweit diese rechtlich unselbstständig sind

3.2 versicherte Personen

Die Sammelversicherungsverträge wurden von der Diözese für folgenden Personenkreis abgeschlossen, sofern diese im Auftrag der Diözese Regensburg oder einer versicherten Einrichtung tätig werden:

- Priester, Diakone, Ordensleute im Diözesandienst, Laienbedienstete, Betriebsangehörige sowie auch

sonstige Betriebsangehörige (z.B. Leiharbeiter, Praktikanten) und ehrenamtlich Tätige.

Ehrenamtlich tätig sind z.B. Mitglieder des Diözesansteuerausschusses, des Diözesanpastoralrates, der Kirchenverwaltung, des Pfarrgemeinderates, des Kirchenchors, Gruppenleiter, Ministranten bei der Ausübung ihres Amtes für den Versicherungsnehmer bzw. für die versicherte Einrichtung.

4. Sammelversicherungen der Diözese Regensburg

Die Diözese Regensburg hat für sich und ihre Einrichtungen sowie für alle Kirchenstiftungen Sammelversicherungsverträge abgeschlossen. Vertragspartner ist die Versicherungskammer Bayern Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts und ihre Konzernunternehmen.

Durch die Sammelversicherungen ist gewährleistet, dass alle versicherten Einrichtungen den wesentlichen Versicherungsschutz zu gleichen Bedingungen besitzen. Dadurch können effektiv Doppel-, Über- oder Unterversicherungen vermieden werden.

Die Diözese Regensburg hat folgende Sammelverträge abgeschlossen:

Gebäudeversicherung

(Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel)
Versicherungsnummer: SK 1152109

Inhaltsversicherung

(Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm und Hagel)
Versicherungsnummer: FK 38800

Haftpflichtversicherung

Versicherungsnummer: HV 212-0100

Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung

Versicherungsnummer: KR 2501204

Rabattverlustversicherung

Versicherungsnummer: KR 1032-8256

Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung

Versicherungsnummer: 840-4311738

Kassenversicherung

(Vermögenseigenschadenversicherung)
Versicherungsnummer: K3 600304

5. Gebäudeversicherung und Inventarversicherung

Leistungsumfang der Gebäude-/Inhaltsversicherung:

Ersetzt werden Schäden am Gebäude und an Einrichtungsgegenständen, die durch Brand, direkten Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm und Hagel entstehen.

5.1 Brand, Blitzschlag, Explosion

Nicht unter den Brandversicherungsschutz fallen reine Seng- bzw. Schmorschäden, d.h. Schäden, bei denen es keine Flammenbildung bzw. Lichterscheinung gegeben hat. Überspannungsschäden am Gebäude durch Blitz sind uneingeschränkt und Überspannungsschäden an Einrichtungsgegenständen durch Blitz sind bis 250.000 Euro je Versicherungsfall mitversichert.

5.2 Einbruchdiebstahl

Um einen Einbruchdiebstahl handelt es sich, wenn z.B. verschlossene Gebäude, Räume oder Behältnisse aufgebrochen werden und anschließend Gegenstände gestohlen, zerstört oder beschädigt werden. Mitversichert sind auch Schäden durch Vandalismus, jedoch nur nach einem vorangegangenen Einbruch. Ein reiner Vandalismusschaden ist nicht versichert.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Schäden durch die einfache Wegnahme von Gegenständen (einfacher Diebstahl), wenn z.B. das Gebäude oder ein Raum nicht abgeschlossen war oder keine Einbruchspuren vorhanden sind.

Bargeld unter einfachem Verschluss, d.h. in einem Behältnis, welches eine erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet, ist bis 3.000 Euro je Schadenfall versichert.

5.3 Leitungswasser

Die Leitungswasserversicherung bietet Versicherungsschutz für Schäden durch Leitungswasser, Rohrbruch und Frost.

Leitungswasser ist Wasser, Dampf oder eine sonstige Flüssigkeit (z.B. Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dergleichen), das bestimmungswidrig ausgetreten ist, aus den fest verlegten Zu- und Ableitungsrohren der Wasserversorgung, den sonstigen mit dem Rohrsystem fest verbundenen Einrichtungen der Wasserversorgung oder aus Warmwasser-/Dampfheizungsanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpenanlagen oder Solarheizungsanlagen. Mitversichert sind frost-

bedingte oder sonstige Bruchschäden einschließlich Leckortungskosten.

Leckortungskosten gelten bis 1.500 Euro auch dann versichert, wenn kein Rohrbruch eingetreten ist, jedoch ein Folgeschaden aufgrund bestimmungswidrigem Wasseraustritt vorliegt.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Plansch- oder Reinigungswasser, Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschläge und durch sie verursachten Rückstau.

Elementarschäden durch Überschwemmung können zur Prüfung in der Diözese Regensburg angezeigt werden.

Eine Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes durch Ausuferung von oberirdischen (stehen oder fließenden) Gewässers oder durch Witterungsniederschläge.

5.4 Sturm und Hagel

Als Sturm im Sinne der Versicherungsbedingungen gilt eine atmosphärisch bedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Mitversichert sind Schäden, die durch Hagel entstehen. Die Voraussetzungen für einen Sturm (Windstärke 8) müssen dabei nicht vorliegen.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz in nicht geschlossene Fenster oder andere vorhandene Öffnungen, es sei denn, diese Öffnungen sind durch den Sturm oder Hagel entstanden.

Für alle Sachschäden in der Gebäude- und/oder Inhaltsversicherung gilt:

Sofortmaßnahmen

Erforderliche Schutzmaßnahmen unverzüglich auch ohne vorherige Rücksprache mit der Finanzkammer bzw. der Versicherungskammer Bayern einleiten, z.B. Dächer/Fenster provisorisch abdichten, Wasserzuleitung/Heizung abstellen, Trocknungsgeräte aufstellen, Schließenanlagen provisorisch wiederherstellen.

Sind denkmalgeschützte oder künstlerisch gestaltete Bauteile oder Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände betroffen, ist eine vorherige Abstimmung mit dem Bau- und Kunstreferat der Diözese notwendig.

Schäden kleiner 10.000 Euro

Bei versicherten Schäden bis zu dieser Größenordnung (ausgenommen Überspannungsschäden durch Blitz) kann mit den zur Behebung erforderlichen Maßnahmen sofort begonnen werden.

Schäden größer 10.000 Euro

Schäden dieser Größenordnung werden grundsätzlich von einem Sachverständigen der Versicherungskammer Bayern begutachtet. Daher ist in diesen Fällen, zusätzlich zur schriftlichen Einreichung des Schadenformulars, eine sofortige telefonische Meldung an die Bischöfliche Finanzkammer notwendig, welche die Einschaltung des Sachverständigen mit der Versicherung koordiniert. Kosten für die Hinzuziehung von externen Architekten oder anderen unabhängigen Sachverständigen ohne Einverständnis des Versicherers werden nicht erstattet.

Überspannungsschäden durch Blitz

In diesen Fällen ist die Verfahrensweise ebenfalls wie oben beschrieben.

Die Grenze, bis zu welcher der Schaden sofort behoben werden kann oder ein Sachverständiger eingeschaltet werden muss, liegt jedoch bei 2.500 Euro.

Beschädigte/ausgetauschte Sachen/Teile müssen bis zum Abschluss der Regulierung aufbewahrt werden.

Reparaturrechnungen müssen generell vorab gegenüber der ausführenden Firma beglichen werden.

6. Versicherungsschutz von Baumaßnahmen und Meldung der Gebäude- Bestandsänderungen

6.1 Versicherungsschutz von Baumaßnahmen

Im Rahmen der Sammel-Haftpflichtversicherung der Diözese besteht eine Bauherren-Haftpflichtversicherung für alle Baumaßnahmen, unabhängig von der Höhe der Bausumme.

Darüber hinaus besteht für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten generell Versicherungsschutz gegen Feuer über die Gebäude-Sammelversicherung der Diözese (Feuer-Rohbauversicherung). Die Feuerversicherung für die Gebäudebauleistungen beginnt ab deren Verbindung mit Grund und Boden bzw. ab Einbau in das Gebäude.

Es ist notwendig vor Baubeginn zu prüfen, ob zusätzlicher Versicherungsschutz, wie z.B. eine Bauleistungsversicherung (siehe unter 13.3.) notwendig ist.

6.2 Meldung der Gebäude-Bestandsänderungen

Baumaßnahmen wie z.B. Neu-, An-, Um- oder Erweiterungsbauten sowie den Gebäudewert erhöhende Renovierungen, Sanierungen oder Modernisierungen

müssen der Bischöflichen Finanzkammer „Versicherungen“ angezeigt werden.

In Abstimmung mit der Versicherungskammer Bayern erfolgt dann eine Anpassung der Gebäudeversicherung. Die hierfür notwendigen Meldebögen werden durch die Versicherungsstelle der Bischöflichen Finanzkammer übermittelt.

Das gleiche gilt für Rechtsänderungen wie Erwerb, Veräußerung oder sonstige Rechtsgeschäfte (z. B. vertragliche Versicherungsverpflichtung).

7. Haftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung der sich aus dem kirchlichen Aufgabenkreis ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnisse und Tätigkeiten, insbesondere aus

- dem Haus- und Grundbesitz sowie Baumaßnahmen
- dem Besitz, dem Betrieb und der Unterhaltung von:
 - Museen, Archiven und Büchereien
 - Pfarrzentren und Pfarrheimen
 - Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen
 - Kindertagesstätten und Kinderbetreuungseinrichtungen
 - Wohn- und Pflegeheimen
 - Friedhöfen und sonstigen Bestattungseinrichtungen
 - ambulanten sozialen Diensten
- der Durchführung von betriebsbezogenen Veranstaltungen
- der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten
- dem Besitz und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung oder Gewinnung von Strom, Gas, Wasser und Wärme
- dem Besitz und Unterhalt von Ladestationen

Als versicherter Personenkreis zählen die Personen die unter Ziffer 3 aufgeführt sind.

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- die private gesetzliche Haftpflichtversicherung der Teilnehmer/Besucher einer Veranstaltung
- Schäden aus dem Betrieb, dem Halten oder Führen von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen (hierfür ist die Kfz-Haftpflichtversicherung zuständig)
- Schäden, die eine versicherte Person der versicherten Einrichtung zufügt (Eigenschäden).

Die Haftpflichtversicherung tritt für Schäden Dritter ein, die schuldhaft verursacht worden sind. Das Verschulden muss durch den Geschädigten nachgewiesen werden.

Wird jemand aus dem Versichertenkreis im Zusammenhang mit einer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit auf Schadensersatz in Anspruch genommen, erbringt die Versicherungskammer Bayern folgende Leistungen:

- Prüfung der Haftpflichtfrage;
- Übernahme rechtlich begründeter Ansprüche und etwa entstehender Kosten für einen Rechtsstreit bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssummen;
- Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche, notfalls durch gerichtliche Klärung.

Der Versicherungsschutz umfasst Personen-, und/oder Sachschäden bis zu einer Versicherungssumme von 30.000.000 Euro und Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von 10.000.000 Euro.

8. Besondere/Spezielle Versicherungsbereiche

8.1 Veranstaltungen (Veranstaltungshaftpflichtversicherung)

Die Sammel-Haftpflichtversicherung des Bistums beinhaltet auch die Veranstalter-Haftpflichtversicherung, sofern die Veranstaltung ausschließlich von einer versicherten Einrichtung organisiert und durchgeführt wird.

Für Veranstaltungen, Umzüge und Prozessionen wie z. B. Jubiläen, Gründungsfeiern, Pfarrfeste, Sommerfeste, Straßenfeste, Betriebsfeiern, Weihnachtsfeiern, Fronleichnamsprozession, Leonhardiritt, St.-Martins-Umzug, Glockenweihe usw. werden in der Regel, wenn dazu fremde Gebäude, Räume, Straßen oder Plätze gemietet oder genutzt werden, Bestätigungen über eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung von den Kommunen, Städten oder sonstigen Eigentümern verlangt.

Eine Versicherungsbestätigung kann bei der Versicherungsstelle der Bischöflichen Finanzkammer angefordert werden.

Für Großveranstaltungen ist vorab eine Klärung mit der Bischöflichen Finanzkammer „Versicherungen“ erforderlich.

Gegebenenfalls sind noch weitere zusätzliche Versicherungen empfehlenswert, wie z. B. Elektronik- oder Zeltversicherung (siehe unter 13.4 und 13.8).

8.2 Verlust/Abhandenkommen von Schlüsseln (Schlüsselversicherung)

- Verlust fremder Schlüssel:
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln und Codekarten, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten zur Ausübung ihrer Tätigkeit befunden haben.
- Verlust eigener Schlüssel:
Versicherungsschutz besteht für den Verlust (z.B. Verlieren oder Diebstahl) von Schlüsseln oder Codekarten zu zentralen Schließanlagen von Gebäuden der im Sammelvertrag der Diözese mitversicherten Institutionen, sofern die Schlüssel von einer mitversicherten Person zur Ausübung ihrer Tätigkeit in Gewahrsam genommen wurden.

8.3 Versicherungsschutz für ehrenamtliche Helferkreise/ Nachbarschaftshilfen in den Pfarreien

Im Rahmen der Sammel-Haftpflicht- und Dienstfahrt-Fahrzeug- sowie Rabattverlustversicherung der Diözese besteht grundsätzlich Versicherungsschutz für rechtlich unselbstständige Helferkreise oder Nachbarschaftshilfen, die von Pfarreien organisiert und durchgeführt werden.

Da die unterschiedlichen angebotenen Tätigkeitsfelder auch einige Risiken für die ehrenamtlichen Helfer bergen, sind bei der Organisation und Durchführung folgende Leitlinien zu beachten:

- Die Gründung eines Helferkreises muss mit einem detaillierten (Dienst-) Leistungskatalog dem zuständigen Pfarrer angezeigt und von der Kirchenverwaltung per Beschluss genehmigt werden.
- Handwerkliche Dienste, insbesondere gefahren-geneigte Tätigkeiten, die üblicherweise von Fachbetrieben durchgeführt werden, dürfen generell nicht angeboten werden (Glühbirne wechseln: ja, Steckdose/Elektrik reparieren: nein).
- Pflegeleistungen im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB XI) sowie ärztliche Leistungen dürfen von ehrenamtlichen Helferkreisen generell nicht angeboten werden. Ausgenommen sind Erst-Hilfeleistungen im akuten Notfall.
- Finanzrelevante Dienste aller Art dürfen ebenfalls nicht angeboten werden, insbesondere dann, wenn durch falsches Ausfüllen von Formularen/Anträgen finanzielle Nachteile/Schäden bei Hilfesuchenden entstehen können.
- Jeder ehrenamtliche Helfer sollte über ein Private-Haftpflichtversicherung verfügen, für den Fall, dass die Sammel-Haftpflichtversicherung im Einzelfall nicht leistungspflichtig ist.

8.4 Reiseveranstaltungen/Pauschalreisen

Nicht versichert ist grundsätzlich die Organisation und Durchführung von Reisen im Sinne des Gesetzes BGB § 651a ff. (Pauschalreisen).

Eine Pauschalreise ist eine Gesamtheit von mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise.

Reiseleistungen im Sinne des Gesetzes sind:

- die Beförderung von Personen mit jeglichen Beförderungsmitteln, auch kleinere Beförderungsleistungen wie z.B. Transfers von und zu Hotels, Flughäfen, Veranstaltungen;
- die Beherbergung jeglicher Art z.B. Hotel, Pension, Ferienwohnung, Hostel, Campingplatz;
- die Vermietung von vierrädrigen Kraftfahrzeugen und Krafträdern;
- jede weitere touristische Leistung, die nicht Reiseleistung im Sinne der o.g. Punkte sind, z.B. Führungen, Eintrittskarten.

9. Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung (Schaden am eigenen Fahrzeug)

Die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung bezieht sich auf alle Kraftfahrzeuge und Anhänger, mit denen notwendige Fahrten für den Versicherungsnehmer/versicherte Einrichtungen durchgeführt werden.

Der Versicherungsschutz besteht in Form einer Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 500 Euro einschließlich einer Teilkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 150 Euro.

Vollkaskoschäden können direkt über die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung abgewickelt werden. Eine evtl. für das Fahrzeug bestehende eigene/private Vollkaskoversicherung braucht nicht in Anspruch genommen werden.

In der Teilkaskoversicherung (z.B. Glasbruch, Wildunfall, Brand, Sturm/Hagel) besteht ein subsidiärer Versicherungsschutz. Das heißt, besteht eine private Teilkaskoversicherung, muss diese vorab in Anspruch genommen werden. Diese Schäden sind nur insoweit abgedeckt, als anderweitig keine Teilkaskoversicherung oder ein „ungedeckter Schaden“ zwischen der „dienstlichen“ Selbstbeteiligung (150 Euro) und der privaten Selbstbeteiligung besteht.

Besonderheiten bei Schadenfällen zur Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung:

Versicherte Dienstfahrten sind notwendig Fahrten, die Mitarbeiter, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, im Rahmen der Reisekostenordnung der Bayerischen Diözesen und den Diözesanen Ausfüh-

rungsbestimmungen der Diözese Regensburg sowie Ehrenamtliche im ausdrücklichen Auftrag und im Interesse der Versicherten kirchlichen Institutionen vom zuständigen Leiter/in oder dessen Vertreter (z.B. Haupt- und Abteilungsleiter, Kirchenverwaltungsvorstand) durchführen.

Es muss sich dabei um Fahrzeuge handeln, die sich nicht im Eigentum oder Besitz der versicherten Einrichtung befinden. Der Vertrag bezieht sich nicht auf gegen Entgelt geliehene oder gemietete Fahrzeuge, ausgenommen Leasingfahrzeuge.

Versichert ist der Eigentümer oder Halter des genutzten Kraftfahrzeuges.

Der Versicherungsschutz beginnt mit Antritt der "Dienstfahrt" und erlischt mit deren Beendigung. Wird die Fahrt zu persönlichen, mit der Tätigkeit für die versicherte Institution in keinem Zusammenhang stehenden Gründen unterbrochen oder ausgedehnt, ruht der Versicherungsschutz für diese Zeit.

Fahrten von der Wohnung des Mitarbeiters zu einer ständigen Arbeitsstätte und zurück gelten grundsätzlich nicht als Dienstfahrten. Fahrten zu Veranstaltungen (z.B. Gottesdienst, Gruppenstunden usw.) und zurück sind versichert, soweit diese Fahrten im Rahmen der Reisekostenordnung der Bayerischen Diözesen und den Diözesanen Ausführungsbestimmungen der Diözese Regensburg als Dienstfahrt anerkannt oder bei ehrenamtlich Tätigen ausdrücklich "angeordnet" wurden.

Folgende Schäden müssen polizeilich gemeldet werden und die polizeiliche Meldung der Schadenmeldung beigelegt werden:

- Fahrzeugdiebstahl
- Unerlaubtes Entfernen des Unfallverursachers vom Unfallort
- Unfall mit Personenschäden
- Parkschäden

Die Versicherungskammer Bayern ersetzt den Schaden unter Abzug der Selbstbeteiligung dem Geschädigten direkt.

Die Selbstbeteiligung in Höhe von 500 Euro bzw. 150 Euro ist von der versicherten Einrichtung (z.B. Pfarrei, Hauptabteilung/Abteilung, Fachbereich, Dienststelle etc.), für welche die Dienstfahrt durchgeführt wurde, zu übernehmen.

Die Einschaltung eines Sachverständigen obliegt der Versicherungskammer Bayern.

Liegt ein wirtschaftlicher Totalschaden vor (Reparaturkosten > Wiederbeschaffungswert), wird vom Versicherer ein Gutachter beauftragt.

Die Kosten eines Leihfahrzeuges oder Nutzungsausfalls sowie eine Wertminderung übernimmt die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung nicht.

10. Rabattverlust-Versicherung (Schaden an Dritten)

In der Rabattverlustversicherung versichert ist der Vermögensschaden, der dem Versicherten entsteht, wenn wegen eines während einer versicherten Dienstfahrt (Definition siehe unter Punkt 9.) verursachten Haftpflichtschadens der Beitragssatz der für sein Fahrzeug bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung angehoben wird (Rabattverlust).

Besonderheiten bei Schadenfällen zur Rabattverlust-Versicherung

Anlässlich einer Dienstfahrt verursachte Fremdschäden, also Kfz-Haftpflichtschäden sind immer über die Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung des dienstlich benutzten Privat-Kfz zu regulieren.

Wildschäden müssen unverzüglich nach Bekanntwerden der Polizei gemeldet und die polizeiliche Meldung der Schadenmeldung beigelegt werden.

11. Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung

Versichert ist der Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes, eine Straftat begangen zu haben. Darunterfallen sowohl Vergehen als auch Verbrechen wie z.B. unterlassene Hilfeleistung, fahrlässige Körperverletzung, Unterschlagung und Betrug.

Als versicherter Personenkreis zählen die Personen die unter Ziffer 3 aufgeführt sind.

Bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

Ebenfalls versichert ist der Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit und für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.

Aufgabe der Rechtsschutzversicherung ist es, dafür zu sorgen, dass die Versicherten ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen können. Der Versicherer trägt im vereinbarten Umfang die für die Interessenwahrnehmung erforderlichen Kosten, insbesondere für: Rechtsanwalt, Strafverfahren, Sachverständigengutachten und Kaution.

Die Versicherungssumme je Rechtsschutzfall beträgt 2.000.000 Euro; für Kautionen als zinsloses Darlehen 500.000 Euro.

12. Kassenversicherung (Vermögenseigenschadenversicherung)

Versicherungsschutz besteht für alle Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätige bei ihren vielfältigen Aufgaben für die unten genannten Einrichtungen bei jedem Grad der Fahrlässigkeit (einfache, mittlere oder grobe Fahrlässigkeit).

Versicherungsschutz besteht mit einem Selbstbehalt in Höhe von 2.000 Euro je Schadenfall.

Mitversicherte juristische Personen:

- die Diözese Regensburg KdöR
- der Bischöfliche Stuhl von Regensburg KdöR
- das Domkapitel
- die Emeritenanstalt
- das Priesterseminar
- die Katholischen Kirchenstiftungen und Pfründestiftungen
- die nachfolgenden genannten selbstständigen kirchlichen Rechtsträger, sofern diese unter Aufsicht des Versicherungsnehmers oder einer o.g. mitversicherten juristischen Person stehen:
 - Besondere Klerikalseminarstiftung St. Jakob
 - Bischöfliche Klerikalseminarstiftung St. Wolfgang
 - Bischöfliche Knabenseminarstiftung der Diözese
 - Nerianer-Instituts, Stiftung in Aufhausen
 - Schulstiftung der Diözese Regensburg

Ein Regress des Versicherers gegenüber den mitversicherten Personen wegen eines fahrlässig verursachten Vermögensschadens ist bedingungsgemäß ausgeschlossen.

Die Versicherung dient daher auch dem Vermögensschutz der Mitarbeiter.

Hier einige Schadensbeispiele:

- Fehler bei der Beantragung von öffentlichen Fördergeldern oder Verstöße gegen Förderrichtlinien, welche zum Ausfall bzw. zur Rückforderung der Förderung führen;
- Verstöße gegen Zuschussrichtlinien und Versäumen von Fristen, welche ebenso zum Ausfall bzw. zur Rückforderung des öffentlichen Zuschusses führen;
- Gehaltsüberzahlungen, unzutreffende Ein-/Höhergruppierung oder Zulagenzahlungen;

- fehlerhafte Anwendung der Beihilfe-, Sozialversicherungs- und/oder steuerrechtlicher Vorschriften;
- Doppel- oder Überzahlung von Rechnungen;
- Verjährung von Forderungen;
- fehlerhafte Formulierung von Miet-/Pachtverträgen, Fehler bei der Berechnung und/oder Festsetzung des Miet-/Pachtzinses und nicht oder nur unzutreffend berechnete Miet-/Pachtnebenkosten (Heizung, Strom usw.).

Jede mögliche Schadenskonstellation stellt für sich gesehen einen Einzelfall dar und muss vom Versicherer individuell geprüft werden.

13. Ergänzender Versicherungsschutz (auf eigene Kosten)

Neben dem bereits bestehenden umfangreichen Versicherungsschutz, den die Sammelversicherungen der Diözese bieten, ist für bestimmte Aktivitäten und Risiken im Einzelfall zusätzlicher Versicherungsschutz sinnvoll, wie z. B.:

13.1 Auslandsreise-Krankenversicherung

Für Aufenthalte im Ausland, wie z. B. Pilgerfahrten, Skilager usw., ist ausreichender Krankenversicherungsschutz notwendig. Viele haben diese Versicherung bereits privat abgeschlossen. Alle anderen können das Krankheitskosten-Risiko durch eine Auslandsreise-Krankenversicherung entweder einzeln oder als Reisegruppe absichern.

Die Auslandsreise-Krankenversicherung übernimmt die im Ausland notwendigen Behandlungs- oder Krankenhauskosten wegen Erkrankung, Verletzung oder Unfall.

13.2 Ausstellungsversicherung/ Transportversicherung

Kunstgegenstände wie z. B. Gemälde, Skulpturen oder Krippen sind einer Vielzahl von Gefahren ausgesetzt. Insbesondere bei geliehenen wertvollen Exponaten ist der Abschluss einer speziellen Ausstellungsversicherung ratsam. Oftmals verlangt der Leihgeber auch den Abschluss einer solchen Versicherung.

Die Ausstellungsversicherung ist eine "Allgefahrenversicherung". Sie leistet z. B. bei Schäden durch Sturz, Diebstahl, mut- und böswillige Beschädigung, Wasser, höhere Gewalt usw.

Schäden auf dem Transportweg zum oder vom Ausstellungsort können mitversichert werden. Ebenfalls ist es möglich, allein den Transport von wertvollen

Gegenständen aller Art zu versichern (z. B. Gemälde wird zum Restaurator gebracht).

13.3 Bauleistungsversicherung

Bei größeren Baumaßnahmen (Neubau, Umbau oder Sanierung) ist es empfehlenswert, alle Bauleistungen, Baustoffe und Bauteile während der Bauzeit gegen unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen zu versichern.

Solche Schäden können verursacht sein z. B. durch Fahrlässigkeit, Böswilligkeit, Konstruktions-, Material- und Ausführungsfehler, höhere Gewalt, außergewöhnliche Naturereignisse usw.

Der Beitrag kann auf die mitversicherten Unternehmer und Handwerker umgelegt werden, wenn bei der Ausschreibung ein entsprechender Hinweis im Leistungsverzeichnis aufgenommen wurde.

13.4 Elektronikversicherung

Hochwertige oder empfindliche elektronische Geräte oder Anlagen wie z. B.: Photovoltaikanlagen, Computer-Netzwerke, Kopiergeräte, Telefonanlagen, Alarmanlagen oder Musikanlagen sollten über eine Elektronikversicherung versichert werden.

Die Elektronikversicherung beinhaltet eine "Allgefahrenversicherung" und leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Schäden durch z. B.: Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Vandalismus, Vorsatz Dritter, Über-/Unterspannung, Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung, höhere Gewalt und bei Abhandenkommen durch Diebstahl.

13.5 Glasversicherung

Im Rahmen der Sammelversicherungen der Diözese ist die Gebäudeverglasung nur versichert, sofern sie durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Sturm oder Hagel beschädigt wird.

Für Gebäude mit einer hochwertigen Außen- und Innenverglasung (auch Kunstglasscheiben) ist daher eine Glasversicherung ratsam. Die Glasversicherung ersetzt Glasbruchschäden z. B. durch: Fahrlässigkeit, Vandalismus, Luftzug oder Spannungen durch Kälte/Wärme.

13.6 Reise-Rücktrittskosten Versicherung

Kann z. B. ein Teilnehmer einer Jugend- oder Pilgerfahrt aus wichtigem Grund (z. B. Krankheit) die Reise nicht antreten oder muss sie abbrechen, werden vom

Reiseveranstalter im Regelfall keine Kosten mehr rückerstattet. Je nach Höhe des Reisepreises ist es sinnvoll, dieses Risiko über eine Reise-Rücktrittskosten Versicherung abzudecken.

Die Reise-Rücktrittskosten Versicherung kann für einzelne Reisen/Fahrten oder auch als Jahresvertrag von den Teilnehmern abgeschlossen werden.

13.7 Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung (Pauschalreisen nach § 651a ff. BGB)

Aufgrund der strengen gesetzlichen Anforderungen an Reiseveranstalter zum Wohle der Teilnehmer sollten Fahrten und Reisen grundsätzlich über ein Reisebüro (z. B. Bayerisches Pilgerbüro) organisiert und durchgeführt werden. In Ausnahmefällen kann eine separate Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Die Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung umfasst gesetzliche Schadenersatzansprüche der Teilnehmer gegen den Veranstalter für Personen- und oder Sachschäden, die während der Teilnahme an der Reise entstehen. Ferner umfasst sie Vermögensschäden, für die der Reiseveranstalter aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

13.8 Zeltversicherung

Zelte für Veranstaltungen oder Jugendfahrten sind teuer und müssen oftmals auch von Fachfirmen geliehen werden. Sowohl eigene als auch fremde Zelte aller Art, einschließlich Mobiliar wie Bühne, Tische, Bänke, Stühle und Fußböden können gegen Beschädigung oder Verlust über eine Zeltversicherung versichert werden.

Die Zeltversicherung leistet dann u. a. für Schäden durch Unfall, Brand, Diebstahl, mut-/böswillige Beschädigung, höhere Gewalt und – wenn vereinbart – Sturm und Hagel.

14. Rechtlicher Hinweis

Die Inhalte dieser Information wurden sorgfältig und nach bestem Wissen erstellt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratung dar. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der zusammengestellten Informationen wird nicht übernommen. Der jeweilige konkrete Versicherungsschutz ergibt sich ausschließlich aus den aktuellen versicherungsvertraglichen Regelungen des jeweiligen Versicherers.

Die nachfolgend aufgeführten Veröffentlichungen zum Thema Versicherungsschutz in den Amtsblättern werden durch dieses Amtsblatt ersetzt:

- Amtsblatt vom 21. Januar 2013 Nr. 2
„Versicherungsschutz in der Diözese Regensburg“
- Amtsblatt vom 11. August 2014 Nr. 8 Seite 96
„Ergänzung der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung durch eine Rabattverlustversicherung“
- Amtsblatt vom 26. Januar 2015 Nr. 1 Seite 12
„Abschluss einer Kassenversicherung“
- Amtsblatt vom 08. November 2016 Nr. 8 Seite 115
„Versicherungsschutz für ehrenamtliche Helferkreise/Nachbarschaftshilfen in den Pfarreien“
- Amtsblatt vom 12. Dezember 2016 Nr. 9 Seite 125
„Abschluss einer Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung“
- Amtsblatt vom 31. Januar 2019 Nr. 1 Seite 6
„Erhöhung der Haftpflicht-Versicherungssumme im Sammelvertrag der Diözese Regensburg“

Regensburg, den 05.08.2024

Erwin Saiko
Bischöflicher Finanzdirektor

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2024

Nr. 12

20. September

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2024 — Satzung für die Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg — Grundordnung der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik — Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes — Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes — Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten — Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer — Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2024 — Direktorium 2024/2025 — Päpstliche Verlautbarungen — Personalplanung 2025 — Ernennungen-Entpflichtungen-Beauftragungen — Pfarreiverleihungen (Korrekturen) — Personalveränderungen — Notizen — Verstorbene Kleriker

Die Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2024

Liebe Geschwister im Glauben,

„Habt Vertrauen, ich bin es; fürchtet euch nicht!“ (Mt 14,27). Mit diesen Worten tritt Jesus seinen Jüngern auf dem See Genezareth entgegen. In ihrer scheinbar aussichtslosen Situation ist Jesus da und spricht den Jüngern die ermutigenden Worte zu. Diese und viele weitere biblische Erzählungen zeigen uns, dass wir zu jeder Zeit und überall auf Gott und seine Gegenwart vertrauen dürfen.

Daran knüpft die Diaspora-Aktion 2024 des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken an. Unter dem Leitwort „Erzähle, worauf du vertraust“ möchte die Aktion uns zum Austausch über unseren Glauben ermutigen. In solchen Gesprächen können wir weitergeben, was uns trägt und antreibt.

Das Bonifatiuswerk hilft Christen, die ihren katholischen Glauben in einer Minderheitensituation leben. Es unterstützt in über 800 Projekten in Nordeuropa, im Baltikum sowie in den katholischen Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands Geschwister im Glauben bei der Glaubensweitergabe, in der Gemeindearbeit und im karitativen Handeln.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie zum Diasporasonntag am 17. November um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende. Helfen Sie mit, damit unser Glaube in der heutigen Welt lebendig bleibt und wachsen kann!

Augsburg, den 22. Februar 2024

Für das Bistum Regensburg

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 10.11.2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 17.11.2024, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt.

Der Bischof von Regensburg

Satzung für die Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg

vom 10. Juli 2024

(in Kraft seit 1. September 2024)

Präambel

- 1) Die geistliche Grundlage: Singt dem Herrn ein neues Lied (Ps 96)

„Wo der Mensch mit Gott in Berührung kommt, reicht das bloße Reden nicht mehr aus. Es werden Bereiche seiner Existenz geweckt, die von selbst zu Gesang werden.“ [Joseph Ratzinger, *Der Geist der Liturgie*. Eine Einführung, Freiburg 2000, 117]

Der gemeinsame Gesang als urmenschliche Ausdrucksform ist das einende Element, das aus den einzelnen Mitfeiernden eines Gottesdienstes eine „Gemeinde“ formt – sie ist damit im Kleinen ein Abbild des großen pilgernden Volkes Gottes, wie es die Konstitution *Lumen Gentium* des Zweiten Vatikanischen Konzils beschreibt, das in der Feier der Liturgie Gott als dem einen Herrn huldigt. Die Konstitution stellt dazu fest: „So verherrlichen wir alle, die [...] zur einen Kirche versammelt sind, in dem einen Lobgesang den einen und dreifaltigen Gott.“ [LG 50]

Unser Lobgesang und damit die gesamte Kirchenmusik sind also Wesenselemente der Kirche. Und diese „überlieferte Musik der Gesamtkirche stellt einen Reichtum von unschätzbarem Wert dar, ausgezeichnet unter allen übrigen Ausdrucksformen vor allem deshalb, weil sie als der mit dem Wort verbundene gottesdienstliche Gesang einen notwendigen und integrierenden Bestandteil der Liturgie ausmacht. [...] Der Schatz der Kirchenmusik möge mit größter Sorge bewahrt und gepflegt werden.“ [SC 112/114]

Die zitierte Liturgiekonstitution „*Sacrosanctum Concilium*“ des Zweiten Vatikanischen Konzils gibt auch den konkreten Auftrag: „Die Kirchenmusiker mögen, von christlichem Geist erfüllt, sich bewusst sein, dass es ihre Berufung ist, die Kirchenmusik zu pflegen und deren Schatz zu mehren. Sie sollen Vertonungen schaffen, welche die Merkmale echter Kirchenmusik an sich tragen und nicht nur von größeren Sängerkhören gesungen werden können, sondern auch kleineren Chören angepasst sind und die tätige Teilnahme der ganzen Gemeinde der Gläubigen fördern.“ [SC 121]

Waren musikalische Stile und die in der Liturgie zugelassenen Instrumente immer schon dem Wandel der Zeit unterworfen, so doch nie die Ehrfurcht vor dem, zu dessen Lobpreis wahre Kirchenmusik erschaffen

und gepflegt wurde und wird. Der heilige Papst Johannes Paul II. konkretisiert und öffnet zugleich 2003 diese Ehrfurcht in seiner großen Enzyklika „*Ecclesia de Eucharistia*“ so: „Die sakrale Kunst muss sich ... durch die Fähigkeit auszeichnen, das Mysterium angemessen zum Ausdruck zu bringen, und zwar in Übereinstimmung mit dem ganzen Glauben der Kirche [...]. Dasselbe gilt [...] für die bildenden Künste und für die Kirchenmusik.“ [*Ecclesia de Eucharistia*, Nr. 50]

- 2) Studium, Liturgie und Weitergabe

Die *scholae cantorum* der zweiten Hälfte des ersten christlichen Jahrtausends bildeten durch den Dreiklang aus Studium, Feier und Weitergabe der liturgischen Gesänge für Messfeier und Stundengebet bereits das, was wir auch heute an einer Ausbildungsstätte für Kirchenmusik und Musikpädagogik vereint sehen: Diese *scholae cantorum* waren zugleich Orte des Einstudierens und der Übung für den Sängerkhor, sie pflegten den Gesang in den liturgischen Feiern selbst und sie waren zugleich Ort der Ausbildung zur Weitergabe des Repertoires, sowohl in räumlichem Sinn an andere *scholae* an fernen Orten, wie auch in zeitlichem Sinn an nachfolgende Generationen. Das Studium und die Befähigung zur Weitergabe dieser Gesänge, die wir heute als Kernrepertoire des Gregorianischen Chorals bezeichnen, waren umso bedeutender, als dass diese Weitergabe zunächst ausschließlich mündlich erfolgte. Schon die Bezeichnung „*schola cantorum*“ verbindet Gesang und Lehre. Das Leben und Wirken dieser *scholae cantorum* muss bereits damals von höchster Qualität, Intensität und Ehrfurcht vor dem vertonten Wort Gottes geprägt gewesen sein. Diese Trias bildet auch heute das Leitbild einer Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik und zeigt, dass die intensive Beschäftigung mit der Kirchenmusik aus sich heraus immer die Befähigung nicht nur zur Ausübung, sondern auch stets zur Weitergabe und Entwicklung in sich birgt – Kirchenmusik und Musikpädagogik sind somit seit jeher aufs Engste miteinander verbunden, wie die Geschichte der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg zeigt.

- 3) Die Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg

In der Präambel der Grundordnung der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg in der Fassung vom 22.11.2011 heißt es: „Die Kirchenmusik ist im Leben der katholischen Kirche fest verankert. Ihre herausragende liturgische Bedeutung fasst das II. Vatikanische Konzil folgendermaßen zusammen: ‚Die überlieferte Musik der Gesamtkirche stellt einen Reichtum von unschätzbarem Wert dar, ausgezeichnet unter allen übrigen Ausdrucksformen vor allem deshalb, weil sie als der mit dem Wort verbundene gottesdienstliche Gesang einen notwendigen und integrierenden Bestandteil der Liturgie ausmacht.‘“ [SC 112].

In den „Leitlinien zur Erneuerung des Berufsbildes – die kirchenmusikalischen Dienste“ – hat die Deutsche Bischofskonferenz im Herbst 1991 auf die Notwendigkeit neuer Akzentsetzungen und Ergänzungen im Berufsbild des Kirchenmusikers verwiesen: „Seine gesamte Tätigkeit sollte stärker in die pastorale Perspektive rücken, wie sie heute jedem kirchlichen Beruf zu eigen ist. So nimmt er in seinem beruflichen wie privaten Leben teil an den Grundvollzügen gemeindlichen Lebens.“

Am 22. November 1874 wurde die Kirchenmusikschule Regensburg von Franz Xaver Haberl (1840-1910) gegründet. Sie ist heute weltweit die älteste durchgängig bestehende Institution ihrer Art. 35 Jahre später, am 22. November 1909, wurde sie von Bischof Antonius von Henle als „Kirchliche Stiftung“ übernommen. Prinzregent Luitpold erteilte am 24. Januar 1910 dieser Stiftung seine Genehmigung. Durch Dekret der Studienkongregation vom 11. Februar 1962 erfolgte die Affiliatio an das Pontificio Istituto di Musica Sacra in Rom. Vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus erhielt sie 1967 die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ersatzschule zugesprochen und wurde mit dem Bescheid vom 26. August 1973 rückwirkend zum 01. Januar 1973 in die „Fachakademie für katholische Kirchenmusik und Musikerziehung“ umgewandelt.

Mit Genehmigung des Bischofs von Regensburg änderte die „Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg“ durch Beschluss ihres Stiftungsrats vom 10. Mai 2001 ihre Satzung, um sie einem neuen Stiftungszweck und der Rechtsstellung als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts anzupassen. Denn in Abstimmung mit der Bayerischen und der Deutschen Bischofskonferenz und mit der Kongregation für das Katholische Bildungswesen in Rom errichtete der Hochwürdigste Herr Bischof von Regensburg, Manfred Müller, an seinem 75. Geburtstag, dem 15. November 2001, Fest des Hl. Albertus Magnus, Bischofs von Regensburg, die „Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg“ in Trägerschaft der „Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg“.

Am 22. November 2006 trat nach einem Erprobungszeitraum von fünf Jahren eine aktualisierte Fassung der Grundordnung der Hochschule für kath. Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg (GrO) (zuletzt geändert am 22. November 2011) in Kraft. Aufgrund dieser Aktualisierung wegen der Neufassung des bayerischen Hochschulgesetzes und Hochschulpersonalgesetzes vom 1. Juni 2006 trat zuletzt die Satzung der Stiftung zum 01. Januar 2007 (zuletzt geändert am 23. September 2016) in Kraft.

Anlässlich der gesetzlichen Neuregelung des Hochschulwesens mit dem Inkrafttreten der Apostolischen Konstitution Veritatis Gaudium 2019 und des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes zum 01. Januar 2023 wurden die Satzung der Stiftung und die Grundordnung der Hochschule für kath. Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg einer Revision unterzogen.

Verbunden mit der Zielsetzung, eine transparente und klare Satzungsstruktur sowie eine klare Verteilung der Aufgaben und Kompetenzen der Stiftungsorgane zu schaffen, hat der Stiftungsrat der „Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg“ – vorbehaltlich der kirchenrechtlichen Kompetenzen des Diözesanbischofs – nachfolgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Name, Rechtsnatur der Stiftung, Sitz, Geschäftsjahr

(1) ¹Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg“. ²Sie ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts (Art. 2 Abs. 4 BayStG; Art. 1 Abs. 1, 2 Nr. 3 lit. c KiStiftO) sowie eine öffentliche juristische Person im Sinne des universalen kirchlichen Rechts (CIC 1983 in seiner jeweils geltenden Fassung, c. 116). ³Der Sitz der Stiftung ist Regensburg.

(2) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

Art. 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kirchenmusik, insbesondere durch Unterhalt und Betrieb der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg und eines an die Hochschule angeschlossenen Wohnheimes für Studierende.

(2) Zur Verwirklichung ihrer Ziele kann die Stiftung:

- a) ¹Einrichtungen auch in der Form eigener juristischer Personen unterhalten oder sich an solchen beteiligen. ²Sie kann eigene oder

andere Rechtsträger mit ähnlichen Zwecken durch Darlehen, Geld- und Sachzuwendungen oder in anderer Form unterstützen und hierzu Mittel beschaffen,

- b) Dienste und Leistungen erbringen, entgeltlich und unentgeltlich, die die Ziele dieser Satzung umsetzen,
- c) den oben genannten Personenkreis fördern und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Hilfen gewähren.

- (3) ¹Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Art. 3 Stiftungsmittel

- (1) Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht aus
- a) dem Ertrag und der sonstigen Nutzung des Stiftungsvermögens,
 - b) kirchlichen (diözesanen und überdiözesanen) Zuschüssen,
 - c) Zuschüssen des Freistaates Bayern, die aufgrund geltender Regelungen gewährt werden,
 - d) sonstigen Einnahmen der Stiftung,
 - e) freiwilligen und dafür bestimmten Zuwendungen Dritter.
- (2) ¹Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit die steuerlichen Vorschriften zur Gemeinnützigkeit dies zulassen.

Art. 4 Stiftungsvermögen

- (1) ¹Das Stiftungsvermögen besteht aus Grundstockvermögen und sonstigen Vermögen. ²Das Grundstockvermögen bildet auch das Stammvermögen (patrimonium stabile) im Sinne des universalen Kirchenrechts (CIC).
- (2) ¹Das Grundstockvermögen ist gegenständlich zu erhalten. ²Es besteht aus Grund und Boden und den aufstehenden Gebäuden in der Andreasstraße 9 und der Seifensiedergasse 1A in 93059 Regensburg. Flur-Nummern: 10, 10/1, 39/2, 40, 40/2, 40/3, 40/4, 40/5, 40/7, 42, 45/6.

- (3) ¹Das sonstige Vermögen besteht aus Spenden, Zuschüssen und sonstigen Einkünften aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. ²Es ist nach den Grundsätzen einer gewissenhaften, sparsamen und zweckentsprechenden Verwaltung zu bewirtschaften.

Art. 5 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind

- a) der Protektor der Stiftung,
- b) der Stiftungsvorstand und
- c) der Stiftungsrat.

Art. 6 Der Bischof von Regensburg

- (1) Die Stiftung steht unter dem besonderen Schutz des Bischofs von Regensburg (Protektor der Stiftung).
- (2) ¹Der Bischof oder sein/e Delegierte/r kann an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teilnehmen (Art. 10 Abs. 9). ²Der Bischof kann jederzeit umfassende Auskunft von den weiteren Stiftungsorganen über die Angelegenheiten der Stiftung verlangen.
- (3) Der Bischof von Regensburg ist Großkanzler (Magnus Cancellarius) der Hochschule und übt im Rahmen des kirchlichen Rechts die Aufsicht über die Hochschule aus.
- (4) ¹Maßnahmen, Beschlüsse und Entscheidungen des Stiftungsrats und des/der Vorsitzenden des Stiftungsrats sind zusammen mit den zugehörigen Unterlagen dem Bischof als Protektor der Stiftung und Großkanzler der Hochschule zur Kenntnisnahme vorzulegen. ²Der Bischof kann widerruflich bestimmte Aufgaben, die nicht ausdrücklich ihn vorsehen, ganz dem Stiftungsrat bzw. dem/der Vorsitzenden des Stiftungsrats übertragen. ³Übertragung und Widerruf bedürfen der schriftlichen Form.

Art. 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht – unbeschadet Abs. 8 – aus drei Personen, in der Regel aus:
- a) dem/der Rektor/in der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg,

- b) dem/der Prorektor/in der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg und
- c) dem/der Verwaltungsleiter/in bzw. Kanzler/in.
- (2) Der Stiftungsrat der Stiftung bestätigt umgehend nach Amtsantritt des Rektors/der Rektorin diese/n als Mitglied des Stiftungsvorstands für die Dauer seiner/ihrer Amtszeit als Rektor/in der Hochschule.
- (3) Der Stiftungsrat der Stiftung bestätigt umgehend nach Amtsantritt des Prorektors/der Prorektorin diese/n als Mitglied des Stiftungsvorstands für die Dauer seiner/ihrer Amtszeit als Prorektor/in der Hochschule.
- (4) ¹Der Stiftungsrat der Stiftung bestätigt den/die Kanzler/in als Mitglied des Stiftungsvorstands. ²Die Amtszeit im Stiftungsvorstand entspricht der Amtszeit von Rektor/in als Vorsitzendem/Vorsitzender und Prorektor/in.
- (5) Der Stiftungsrat bestellt eines der Mitglieder des Stiftungsvorstands zum/zur Vorsitzenden und eines zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Scheidet der/die Rektor/in vorzeitig aus dem Amt, ist nach Amtsantritt des neuen Rektors/der neuen Rektorin diese/r als Mitglied des Stiftungsvorstands gemäß (2) zu bestätigen und die Bestellung von Vorsitzendem/Vorsitzender und stellvertretendem Vorsitzendem/stellvertretender Vorsitzender gemäß (5) für die Dauer der Amtszeit des Rektors/der Rektorin durchzuführen.
- (7) ¹Scheidet der/die Prorektor/in vorzeitig aus dem Amt, wird der/die neue Prorektor/in für den Rest der Amtszeit des Rektors/der Rektorin als Mitglied des Stiftungsvorstands bestätigt. ²Die Bestellung von Vorsitzendem/Vorsitzender und stellvertretendem Vorsitzendem/stellvertretender Vorsitzender gemäß (5) für die Dauer der Amtszeit des Rektors/der Rektorin ist durchzuführen. ³Satz 2 gilt analog, falls ein/e Kanzler/in vorzeitig ausscheidet.
- (8) ¹Der Stiftungsrat kann Mitglieder des Stiftungsvorstands nach (1) a) bis c) aus wichtigem Grund abberufen. ²Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Abberufung vorzeitig aus dem Amt, ist dieses für die restliche Amtszeit durch den Stiftungsrat neu zu bestellen. ³Wird der Vorsitzende des Stiftungsvorstands abberufen, so führt der/die stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstands die Geschäfte bis zur Bestellung eines/einer neuen Vorsitzenden des Stiftungsvorstands weiter.
- (9) ¹Die Mitglieder des Stiftungsvorstands üben ihre Tätigkeit haupt-, neben- oder ehrenamtlich aus. ²Eine Vergütung der Mitglieder des Stiftungsvorstands für ihre Vorstandstätigkeit ist in einer gesonderten Vergütungsordnung festzulegen, welche vom Stiftungsrat zu genehmigen ist. ³Im Falle der Ehrenamtlichkeit werden notwendige Aufwendungen von der Stiftung ersetzt.
- (10) ¹Für die Mitglieder des Stiftungsvorstands ist eine angemessene Vermögensschaden-/ Organhaftpflichtversicherung (Directors-and-Officers-Versicherung) zu unterhalten. ²Die Haftung ehrenamtlicher Mitglieder des Stiftungsvorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit rechtlich zulässig.

Art. 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben und Arbeitsweise des Stiftungsvorstands

- (1) ¹Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in folgender Weise: Der/Die Vorsitzende des Stiftungsvorstands und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten einzelvertretungsberechtigt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. ²Im Innenverhältnis darf der/die stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstands den/die Vorsitzende/n des Stiftungsvorstands nur im Verhinderungsfall vertreten.
- (2) ¹Der Stiftungsvorstand führt unter Beachtung von Richtlinien des Stiftungsrats die Geschäfte der Stiftung in eigener Verantwortung und vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrats, soweit diese Satzung nichts anderes festlegt. ²Dem Stiftungsvorstand obliegt die Erstellung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses der Stiftung.
- (3) ¹Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Stiftungsrat genehmigt werden muss. ²Darin ist auch die besondere Aufgabenverteilung geregelt.
- (4) Der Stiftungsvorstand versammelt sich auf Einladung des/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des/der stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich.
- (5) ¹Der/Die Vorsitzende des Stiftungsvorstands, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, führt bei den Sitzungen den Vorsitz, stellt die Tagesordnung auf, bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft den Stiftungsvorstand zu den Sitzungen. ²Die Einladung soll mit zweiwöchiger Frist erfolgen. ³Die vorstehenden Formalitäten brauchen nicht eingehalten zu werden, wenn alle Mitglieder des Stiftungsvorstands darauf verzichten.
- (6) Zu den Sitzungen des Stiftungsvorstands – auch zu einzelnen Tagesordnungspunkten – können beratende Gäste eingeladen werden.

- (7) Der Stiftungsvorstand bildet seinen Willen durch Beschlussfassung. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder des Stiftungsvorstands ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (8) ¹Der Stiftungsvorstand fasst – sofern nicht anders geregelt – seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Enthaltung ist unzulässig. ³Die Beschlüsse sind zu dokumentieren.
- (9) ¹Der/Die Vorsitzende des Stiftungsvorstands, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, ist befugt, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. ²Hiervon hat er/sie dem Stiftungsrat unverzüglich Kenntnis zu geben.
- (10) Der Stiftungsvorstand erstattet jährlich dem Stiftungsrat einen Tätigkeitsbericht.

Art. 9 Stiftungsverwaltung

- (1) ¹Die Vermögens- und Wirtschaftsverwaltung ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und nach dem Gesetz, dem Stiftungsakt, dieser Satzung, den Beschlüssen und Weisungen des Stiftungsrats mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns wahrzunehmen. ²Der Stiftungsvorstand hat insbesondere auf eine den Grundsätzen guter Unternehmensführung verpflichtete Geschäftsführung sowie ein fachlich anerkanntes Standards entsprechendes und mit Blick auf die Verhältnisse der Stiftung angemessenes Risiko- und Compliance-Management-System hinzuwirken. ³Die Geschäftsführung orientiert sich an den für den Vorstand einer Aktiengesellschaft geltenden Grundsätzen, soweit sich aus dieser Satzung und dem Wesen der Stiftung nicht etwas anderes ergibt. ⁴Im Bereich der Vermögensanlage ist auf eine an den Zielen einer ethisch-nachhaltigen Vermögensbewirtschaftung orientierte Anlagestrategie zu achten.
- (2) ¹Die Stiftung kann sich einer anderen juristischen Person zur Erledigung ihrer Tätigkeiten im Rahmen der Stiftungsverwaltung bedienen. ²Hierzu erlässt der Stiftungsrat entsprechende Regelungen.

Art. 10 Stiftungsrat

- (1) ¹Dem Stiftungsrat gehören fünf oder sieben vom Protektor der Stiftung auf Vorschlag des Stiftungsrats berufene Mitglieder an. ²Die Mitglieder des

Stiftungsrats sollen insgesamt über fachlich-inhaltliche, wirtschaftliche und juristische Kompetenz verfügen. ³Der Stiftungsvorstand unterstützt den Stiftungsrat bei der Auswahl geeigneter Mitglieder.

- (2) Mitglieder der Hochschule und des Stiftungsvorstands sowie Beschäftigte der Stiftung können dem Stiftungsrat nicht angehören.
- (3) ¹Sowohl Kleriker als auch Beschäftigte der Diözese Regensburg Körperschaft des öffentlichen Rechts, die diözesanen (Beispruchs-)Gremien angehören oder die unmittelbar oder mittelbar in aufsichtlicher oder in dienstleistender Funktion im Aufgabenbereich der Stiftung in der Verwaltung der Diözese Regensburg tätig sind, sollen nicht zu Mitgliedern des Stiftungsrats bestellt werden. ²Sofern Kleriker oder Beschäftigte der Diözese Regensburg Mitglieder des Stiftungsrats sind und gleichzeitig diözesanen (Beispruchs-)Gremien angehören oder unmittelbar oder mittelbar in aufsichtlicher oder dienstleistender Funktion im Aufgabenbereich der Stiftung in der Verwaltung der Diözese Regensburg tätig sind, darf hier keine Beteiligung an Beschlussfassungen per Stimmabgabe zu einem betreffenden Sachverhalt erfolgen.
- (4) ¹Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt 5 Jahre; Wiederberufung ist möglich. ²Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist ein neues Mitglied zu berufen.
- (5) ¹Der Protektor der Stiftung kann ein Stiftungsratsmitglied nach Anhörung der weiteren Stiftungsratsmitglieder aus wichtigem Grund abberufen. ²Der/Die Betroffene hat Anspruch auf Gehör durch den Protektor.
- (6) Die Stiftungsratsmitglieder führen ihr Amt – mit Ausnahme der Abberufung – so lange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß berufen sind.
- (7) ¹Die Mitglieder des Stiftungsrats werden ehrenamtlich tätig. ²Den Mitgliedern des Stiftungsrats werden notwendige Aufwendungen von der Stiftung ersetzt. ³Die Haftung ehrenamtlicher Mitglieder des Stiftungsrats ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit rechtlich zulässig.
- (8) Für die Mitglieder des Stiftungsrats ist eine angemessene Vermögensschaden-/ Organhaftpflichtversicherung (Directors-and-Officers-Versicherung) zu unterhalten.
- (9) An den Sitzungen können ohne Stimmrecht teilnehmen:
- a) der Protektor der Stiftung oder sein/e Delegierte/r und
 - b) Mitglieder des Stiftungsvorstands.

- (10) Zu den Sitzungen des Stiftungsrats – auch zu einzelnen Tagesordnungspunkten – können beratende Gäste eingeladen werden.

Art. 11

Der/Die Vorsitzende des Stiftungsrats

- (1) ¹Der Protektor der Stiftung beruft den/die Vorsitzende/n des Stiftungsrats nach Anhörung des Stiftungsrats aus dem Kreis seiner Mitglieder. ²Der/Die Stellvertreter/in des Vorsitzenden wird vom Stiftungsrat aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählt. ³Die Amtsdauer des/der Vorsitzenden und des Stellvertreters/der Stellvertreterin beträgt fünf Jahre; eine Wiederberufung bzw. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in, führt den Vorsitz im Stiftungsrat, stellt die Tagesordnung auf, bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft den Stiftungsrat zu den Sitzungen.
- (3) Der/Die Vorsitzende des Stiftungsrats und sein/e bzw. ihre/ihr Stellvertreter/in vertreten jeweils einzeln die Stiftung gegenüber dem Stiftungsvorstand, dem/der Rektor/in und dem/der Prorektor/in sowie den Professorinnen und Professoren der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg.

Art. 12

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) ¹Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung, unbeschadet der Zuständigkeiten seines/seiner (stellvertretenden) Vorsitzenden und des Stiftungsvorstands. ²Der Stiftungsrat überwacht den Stiftungsvorstand.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über
- a) Personal-, Wirtschafts-, Vermögens- und Investitionsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, unter anderem über
- Errichtung, Übernahme, Übergabe oder Schließung von Einrichtungen der Stiftung,
 - Gründung, Beteiligung und Auflösung von juristischen Personen,
 - Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - Aufnahme von Darlehen, Vergabe von Darlehen, Schenkungen,
 - Übernahme von Wechselverbindlichkeiten, Bürgschaften und ähnlichen Garantien,

- Erklärung eines Verzichts, Abschluss eines Vergleichs, Abgabe eines Schuldanerkenntnisses bzw. Schuldversprechens;
- b) Bestätigung der Mitglieder des Stiftungsvorstands nach Art. 7(2) bis (4) sowie die Abberufung nach Art. 7(8) und die Bestellung eines Ersatzmitglieds.
- c) die Änderung der Stiftungssatzung,
- d) Satzungen sowie sonstige Ordnungen und Richtlinien der Stiftung,
- e) den Stiftungshaushalt samt Stellenplan der Stiftung und die Bewilligung außerordentlicher, im Stiftungshaushalt nicht vorgesehener Ausgaben,
- f) die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
- g) die Entlastung des Stiftungsvorstands.
- (3) Im Bereich der Hochschule beschließt der Stiftungsrat insbesondere über
- a) die Zustimmung zu einer Änderung der Grundordnung,
 - b) die Bestätigung der Wahl des Rektors/der Rektorin,
 - c) die Bestätigung der Wahl des Prorektors/der Prorektorin,
 - d) die Berufung und Entlassung von Professor/inn/en,
 - e) die Genehmigung der in der Grundordnung genannten Ordnungen und Satzungen, soweit diese der Genehmigung des Stiftungsrats bedürfen, sowie Empfehlungen an den Großkanzler, soweit auch dieser bzw. das Dikasterium für die Kultur und die Bildung für diese Genehmigungen zuständig ist.
- (4) ¹Der Stiftungsrat erledigt die sonstigen in der Grundordnung der Hochschule vorgesehenen Aufgaben. ²Im Übrigen begleitet er fördernd und beratend die gesamte Tätigkeit der Hochschule.
- (5) Auf Vorschlag des Stiftungsrats oder des Senats der Hochschule kann die Hochschule mit Zustimmung des jeweils anderen Gremiums Persönlichkeiten, die sich um die Hochschule besonders verdient gemacht haben oder deren wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen in besonderem Maß die Lehre an der Hochschule beeinflusst haben, die Würde eines Ehrensensors/einer Ehrensensorin verleihen.
- (6) ¹Der Stiftungsrat kann für die Stiftungsverwaltung Richtlinien aufstellen, insbesondere Anlagerichtlinien. ²Der Stiftungsrat kann sämtliches Schriftgut sowie elektronische Dokumente der Stiftung und ihrer Einrichtungen selbst oder durch einzelne seiner Mitglieder oder durch beauftragte Dritte einsehen, prüfen oder prüfen lassen.

- (7) Der Stiftungsrat kann vom Stiftungsvorstand und von jedem Hochschulorgan Auskunft verlangen.

**Art. 13
Arbeitsweise des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) ¹Der Stiftungsrat versammelt sich auf schriftliche oder in einer anderen vom Stiftungsrat vorab beschlossenen Form erfolgenden Einladung des/der Vorsitzenden des Stiftungsrats, im Verhinderungsfall seines/ihres Stellvertreters/Stellvertreterin, nach Bedarf, jedoch jährlich mindestens zweimal. ²Die unter Art. 10(9) genannten Personen sind ebenfalls einzuladen.
- (3) ¹Die Einladung soll mit zweiwöchiger Frist erfolgen. ²Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. ³Die vorstehenden Formalitäten für die Einladung brauchen nicht eingehalten zu werden, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrats darauf verzichten.
- (4) ¹Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Stiftungsrats unter Angabe des Zweckes der Verhandlung ist der Vorsitzende des Stiftungsrats zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet. ²Der Stiftungsvorstand ist befugt, einen Antrag auf Einberufung einer Sitzung des Stiftungsrats zu stellen.
- (5) ¹Der Stiftungsrat bestimmt eine/n Schriftführer/in, der/die über alle Sitzungen des Stiftungsrats eine Niederschrift zu fertigen hat. ²Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (6) ¹Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist und alle Mitglieder des Stiftungsrats entsprechend (2) und (3) ordnungsgemäß geladen wurden. ²Beschlüsse werden in der Regel in Sitzungen (ausnahmsweise in digitaler Form) gefasst. ³In dringenden Fällen sind Umlaufbeschlüsse zulässig, wenn sämtliche Mitglieder dem Verfahren des Umlaufs zustimmen. ⁴Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁵Enthaltung ist unzulässig. ⁶Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden des Stiftungsrats, im Verhinderungsfall die seines/ihres Stellvertreters bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin.
- (7) Betrifft ein Tagesordnungspunkt die Person eines Mitglieds des Stiftungsrats oder eine juristische Person oder Vereinigung, bei der das Mitglied des Stiftungsrats Mitglied eines Entscheidungsorgans ist, so nimmt dieses – unbeschadet der Regelung des Art. 10(3) – an der Abstimmung nicht teil.

**Art. 14
Anstellungsträgerin**

Die Stiftung ist Anstellungsträgerin für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stiftung.

**Art. 15
Dienstrechtliche Vorschriften**

- (1) Rechtsgrundlage für die Arbeitsverhältnisse ist das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen (ABD) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in der jeweils im Amtsblatt für die Diözese Regensburg veröffentlichten geltenden Fassung Anwendung.
- (3) Die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) der Diözese Regensburg findet in ihrer jeweils im Amtsblatt für die Diözese Regensburg veröffentlichten geltenden Fassung Anwendung.
- (4) Die Dienstaufsicht wird ausgeübt über
- a) die Professorinnen und Professoren durch den/die Vorsitzende/n des Stiftungsrats, im Vertretungsfall durch den/die stellvertretenden Vorsitzende/n;
 - b) den/die Rektor/in, den/die Prorektor/in sowie den/die Kanzler/in durch den/die Vorsitzende/n des Stiftungsrats, im Vertretungsfall durch den/die stellvertretenden Vorsitzende/n;
 - c) alle sonstigen in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis stehenden Beschäftigten in der Hochschule durch den/die Rektor/in, im Vertretungsfall durch den/die Prorektor/in sowie
 - d) alle sonstigen Beschäftigten der Stiftung durch den/die Vorsitzende/n des Stiftungsvorstands, im Vertretungsfall durch den/die stellvertretenden Vorsitzende/n des Stiftungsvorstands.

**Art. 16
Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

¹Beschlüsse über Änderungen der Satzung sowie Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung von wenigstens zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats sowie der Genehmigung des Bischofs von Regensburg. ²Die Aufhebung der Stiftung bedarf der Verfügung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus als Genehmigungsbehörde (vgl. Art. 22 BayStG).

**Art. 17
Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung steht als kirchliche Stiftung unter der Obhut und Aufsicht der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde der Diözese Regensburg.

stiftungsaufsichtliche Genehmigung gemäß Art. 44 KiStiftO als erteilt.

(2) Dieser Satzung entgegenstehende Bestimmungen der Grundordnung der Hochschule sind zeitnah zu ändern.

(3) Die bisherige Satzung i.d.F. der Änderungssatzung vom 23. September 2016 tritt mit dem Tag des Inkrafttretens gemäß Abs. 1 außer Kraft.

**Art. 18
Anfallberechtigung**

Im Falle der Aufhebung der Stiftung – gleich aus welchem Grunde und in welcher Weise –, bei sonstiger Beendigung, mit Ausnahme des Falles der Vereinigung mit einer anderen Stiftung, oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt deren Vermögen an den Bischöflichen Stuhl von Regensburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Hiermit wird vorstehende Neufassung der Satzung vom 10. Juli 2024 gemäß Art. 20 der bislang geltenden Stiftungssatzung (i.d.F. vom 23. September 2016) oberhirtlich genehmigt und deren In-Kraft-Treten zum 1. September 2024 angeordnet. Damit gilt auch die stiftungsaufsichtliche Genehmigung gemäß Art. 44 KiStiftO als erteilt.

**Art. 19
In-Kraft-Treten**

(1) ¹Die vorstehende durch Beschluss des Stiftungsrats vom 10. Juli 2024 für fünf Jahre probenhalber („ad quinquennium experimenti gratia“) beschlossene Satzung, die am 22. Juli 2024 die Genehmigung des Bischofs von Regensburg erhielt, tritt zum 1. September 2024 in Kraft. ²Mit der Genehmigung durch den Bischof gilt auch die

Das Datum der Genehmigung, des Inkrafttretens und die Erteilung der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung sind in Art. 19 Abs. 1 der Satzung aufzunehmen.

Regensburg, den 22. Juli 2024

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Grundordnung der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg

vom 23.7.2024 (GO-HfKM)

Präambel

Die Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg (HfKM) hat als staatlich anerkannte Hochschule in kirchlicher Trägerschaft Anteil am Selbstverständnis und Auftrag katholischer Universitäten weltweit. Sie ist geprägt von der Treue gegenüber der christlichen Botschaft, wie sie von der Katholischen Kirche übermittelt wird. Deshalb achtet und fördert sie die Freiheit von Forschung und Lehre und entfaltet dabei insbesondere das christliche Menschenbild sowie die ethischen Grundsätze der Personalität, der Gerechtigkeit, der Solidarität sowie der Subsidiarität und der Nachhaltigkeit. Lehre und Forschung an der Hochschule richten sich danach aus, dass sie denjenigen an staatlichen Hochschulen mindestens gleichwertig sind.

Am 22. November 1874 wurde die Kirchenmusikschule Regensburg von Franz Xaver Haberl gegründet. Seit

dem 15. November 2001, besteht sie als „Hochschule für Katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg“ in Trägerschaft der „Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg“. Sie ist heute weltweit die älteste durchgängig bestehende Institution ihrer Art.

Sie widmet sich insbesondere der Pflege und Entwicklung der katholischen Kirchenmusik und Musikpädagogik durch Forschung, Lehre und Weiterbildung.

Musik ist eine Universalie der menschlichen Kultur und ein besonderes Kulturgut („donum dei optimum“). Sie findet in der Gesellschaft statt und prägt den Menschen – das Individuum – und seine Umwelt. Ihre scheinbare Immaterialität, das Erklingen und Verklingen im Augenblick, ihr direkter Zugang zu Seele, Körper und Geist öffnet den Menschen das Tor zu Empathie und Spiritualität.

Musik hat in der katholischen Kirche ihren traditionellen und zentralen Ort im Gottesdienst und ist Teil der Verkündigung. Ihre herausragende liturgische Bedeutung fasst das II. Vatikanische Konzil folgendermaßen zusammen: „Die überlieferte Musik der Gesamtkirche stellt einen Reichtum von unschätzbarem Wert dar, ausgezeichnet unter allen übrigen Ausdrucksformen vor allem deshalb, weil sie als der mit dem Wort verbundene gottesdienstliche Gesang einen notwendigen und integrierenden Bestandteil der Liturgie ausmacht“, der „das Gebet inniger zum Ausdruck bringt oder die Einmütigkeit fördert“ und „die heiligen Riten mit größerer Feierlichkeit umgibt“ (vgl. SC 112).

Musik erfüllt ebenso wichtige Funktionen in der kirchlichen Gemeindegemeinschaft. Sie schlägt Brücken zu den Menschen, eröffnet allen Altersgruppen musikkulturelles Erleben und aktive Teilhabe, bietet Möglichkeiten für Inklusion, fördert Gemeinschaft und prägt das Gemeindeleben.

Musikpraxis ist nicht denkbar ohne Musik-Lernen, -Lehren und -unterricht. Daher ist Kirchenmusik untrennbar verbunden mit Musikpädagogik. Chorproben und Orgelunterricht, Musik- und Gesangunterricht in Schulen, die Leitung unterschiedlicher kirchlicher Musikensembles von elementarer musikalischer Früherziehung für Kleinkinder bis zum Seniorensingen, von der Popband bis zur Bläsergruppe zeigen die Vielfalt und die Bandbreite musikpädagogischer Arbeit, die sich mit der Kirchenmusik verknüpfen.

Darüber hinaus nimmt die HfKM in Kooperation mit der Universität Regensburg weitere gesellschaftliche Bereiche in den Blick, in denen sich musikbezogene Lernprozesse vollziehen. Ziel dieser gemeinsamen musikpädagogischen Bemühungen ist sowohl die Schulung musikalisch-künstlerischer Fähigkeiten und Fertigkeiten wie auch der Erwerb personaler und sozialer Kompetenz durch musikalische Teilhabe. Auch auf diesem Wege kann sie dazu beitragen, jungen Menschen christliche Werte zu vermitteln, wie sie von der katholischen Kirche vertreten werden.

Als katholische Musikhochschule im deutschen Sprachraum arbeitet sie eng mit den staatlichen Musikhochschulen zusammen und entwickelt darin ihr unverwechselbares Profil. Sie versteht sich als ein Ort exemplarischen Forschens, Lehrens und Lernens, der die Rolle, das Selbstverständnis und die Möglichkeiten von Kirchenmusik und Musikpädagogik in der Gesellschaft kritisch betrachtet und reflektiert. Als Teil der katholischen Weltkirche gilt ihre besondere Aufmerksamkeit der Zusammenarbeit mit Universitäten und Hochschuleinrichtungen in kirchlicher Trägerschaft auf der ganzen Welt.

Unter diesem Leitbild gibt der Stiftungsrat nach Anhörung des Senates gemäß § 32 Abs. 4 GO vom 22.11.2011 der Hochschule die folgende Grundordnung:

Art. I Allgemeine Grundlagen, Aufgaben und Autonomie

§ 1 Name, Sitz, Rechtsträger

- (1) Die Hochschule führt die Bezeichnung „Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg“ (HfKM), in Englisch „University of Catholic Church Music and Music Education“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Regensburg.
- (3) Die Hochschule ist eine Einrichtung ihres Trägers, der „Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg“, kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, mit Sitz in Regensburg.
- (4) Die Hochschule führt ein eigenes Siegel.

§ 2 Rechtsgrundlagen

- (1) ¹Die Hochschule ist eine kirchliche Hochschule im Sinne von cc. 815-821 CIC und der Apost. Konstitution „Veritatis gaudium“ vom 8. Dezember 2017 und der hierzu ergangenen Verordnungen (OrdVG) der Kongregation für das Katholische Bildungswesen (jetzt: Dikasterium für die Kultur und die Bildung) vom 27. Dezember 2017. ²Sie ist eine öffentliche juristische Person kirchlichen Rechts (vgl. can. 116 CIC i.V.m. Art. 62 § 3 Veritatis gaudium). ³Sie ist zugleich eine staatlich anerkannte Hochschule nach Maßgabe der Art. 102 ff. des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG). ⁴Sie unterliegt den kirchlichen und staatlichen Akkreditierungsvorgaben.
- (2) ¹Für die Dienstverhältnisse des Hochschulpersonals gilt grundsätzlich das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen (ABD) in Übereinstimmung mit den Vorgaben des staatlichen Arbeitsrechts. ²Die Mitwirkungsrechte der Mitarbeitervertretung (MAV) gemäß der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) werden durch diese Grundordnung nicht berührt, jedoch finden die für die Einstellung, Anstellung und Entlassung sowie die Eingruppierung geltenden Vorschriften keine Anwendung, soweit es sich um hauptberuflich Lehrende handelt, die in einem förmlichen Verfahren nach § 12 Grundordnung berufen werden.

- (3) Dem Träger bleibt vorbehalten, für die Professuren und den/die Kanzler/in der Hochschule Dienstverhältnisse nach Stiftungsbeamtenrecht zu begründen.
- (4) Soweit auf staatliches Recht verwiesen wird, ist die im Entscheidungszeitpunkt geltende Fassung anzuwenden.

§ 3 Aufgaben der Hochschule

- (1) Die Hochschule dient durch Lehre, Studium, künstlerische Entwicklungsvorhaben, freie Kunstausübung und Forschung der Pflege und Fortentwicklung der katholischen Kirchenmusik und der Musikpädagogik.
- (2) ¹Die Hochschule bildet Studierende für den musikalisch-pastoralen Dienst in den Kirchengemeinden und zur Pflege der künstlerischen Kirchenmusik auch in anderen Bereichen aus. ²Des Weiteren umfasst die Ausbildung an der Hochschule auch instrumental- und gesangspädagogische Studiengänge, sowie Teile des Studiengangs Schulmusik für das Lehramt an Gymnasien in Kooperation mit der Universität Regensburg. ³Auch der Bereich der musikalischen Frühförderung ist Bestandteil der Hochschule.
- (3) Sie nimmt auch Aufgaben in kirchenmusikalischer und musikpädagogischer Fort- und Weiterbildung wahr.
- (4) Die Hochschule ist in ihrer Arbeit dem Auftrag der katholischen Kirche verpflichtet.

§ 4 Kooperation

- (1) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirkt die Hochschule mit anderen Universitäten, Hochschulen, Ausbildungsstätten und sonstigen Einrichtungen im kirchlichen und staatlichen Bereich zusammen.
- (2) In den musikwissenschaftlichen, musikpädagogischen und theologischen Fächern besteht eine Kooperation mit der Universität Regensburg.

§ 5 Autonomie der Hochschule

- (1) Die Hochschule ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten nach den Grundsätzen der akademischen Selbstverwaltung und nach Maßgabe dieser Grundordnung.

- (2) Im Rahmen der Selbstverwaltung regelt die Hochschule – unbeschadet der Mitwirkungsrechte des Großkanzlers (§ 6 Abs. 2 Grundordnung) und des Stiftungsrates (§ 7 Abs. 3 Grundordnung) – insbesondere
1. die Bestellung und Besetzung der akademischen Organe,
 2. die Auswahl der Lehrkräfte und weiterer Mitarbeiter/innen,
 3. die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
 4. die Durchführung akademischer Prüfungen und die Verleihung akademischer Grade,
 5. ihre eigenen Angelegenheiten durch Satzungen.
- (3) Lehrende und Studierende genießen die Freiheit der Wissenschaften und der Kunst (c. 218 CIC, Art. 38 § 1 Apost. Konstitution „Veritatis gaudium“, Art. 5 Abs. 3 GG, Art. 108 Verfassung des Freistaates Bayern, Art. 20 BayHIG), jedoch entbindet die Wahrnehmung dieser Rechte nicht von der Treue zum kirchlichen Auftrag der Hochschule.

Art. II Großkanzler, Stiftungsrat und Stiftungsvorstand

§ 6 Rechtsstellung des Großkanzlers

- (1) Großkanzler der Hochschule ist der Bischof der Diözese Regensburg.
- (2) Dem Großkanzler obliegen insbesondere
1. Aufgaben nach Art. 12 der Apost. Konstitution „Veritatis gaudium“ vom 8. Dezember 2017 und Art. 9 Nr. 1, 2, 5 u. 7 der hierzu ergangenen Verordnungen vom 27. Dezember 2017;
 2. Aufgaben der kirchlichen Hochschulaufsicht, soweit sie nicht vom Dikasterium für die Kultur und die Bildung unmittelbar wahrgenommen werden. Treffen Organe der Hochschule rechtswidrige Entscheidungen, so ist der Großkanzler befugt, diese nach fruchtloser Beanstandung aufzuheben und die zur Aufrechterhaltung des Hochschulbetriebes erforderlichen vorläufigen Maßnahmen anzuordnen.
 3. die weiteren aus dieser Grundordnung und anderen Ordnungen der Hochschule ersichtlichen Aufgaben.
- (3) Der Großkanzler hat das Recht, persönlich oder durch eine/n von ihm bestellte/n Vertreter/in den Hochschulprüfungen beizuwohnen.

§ 7

Stiftungsrat und Stiftungsvorstand

- (1) ¹Die Stiftung als Träger dient dem Großkanzler zum ordnungsgemäßen Betrieb der Hochschule. ²Stiftungsrat und Stiftungsvorstand sind die Organe des Trägers an der Hochschule.
- (2) Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise des Stiftungsrats und des Stiftungsvorstands richten sich nach der Stiftungssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

Art. III

Mitglieder der Hochschule

§ 8

Mitglieder

- (1) Mitglieder der Hochschule sind
- die immatrikulierten Studierenden,
 - die haupt- und nebenberuflichen Lehrkräfte,
 - die weiteren an der Hochschule tätigen nicht-wissenschaftlichen und nichtkünstlerischen Mitarbeiter/innen,
 - die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professor/inn/en sowie die Ehrensenator/inn/en.
- (2) Die Hochschulmitglieder sind bei Begründung des Mitgliedschaftsverhältnisses über den katholischen Charakter der Hochschule in Kenntnis zu setzen, ebenso über ihre Verpflichtung, diesen Charakter zu wahren und zu stärken.
- (3) Alle Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, an der Erfüllung der Hochschulaufgaben insbesondere im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung persönlich oder durch gewählte Vertreter in den Hochschulgremien mitzuwirken.

Art. IV

Lehrkörper

§ 9

Mitglieder des Lehrkörpers, Professuren, Einstellungsvoraussetzungen, Entlassung

- (1) Mitglieder des Lehrkörpers sind die haupt- oder nebenberuflich an der Hochschule tätigen Lehrkräfte.
- (2) ¹Sie müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach Art. 25 der Apost. Konstitution „Veritatis

gaudium“ und nach staatlichem Hochschulrecht erfüllen. ²Die ausnahmsweise Anstellung nicht-katholischer Dozent/inn/en, vor allem wenn es sich um Professor/inn/en für die Fächer gemäß Abs. 4 handelt, bedarf sorgfältiger Begründung unter besonderer Beachtung von § 8 Abs. 2.

- (3) Näheres hierzu regelt die Berufsordnung.
- (4) ¹Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind an der Hochschule Professuren für folgende Fächer eingerichtet:
1. Dirigieren (Chor- und Orchesterleitung),
 2. Orgel (Schwerpunkt Orgel-Literaturspiel),
 3. Orgel (Schwerpunkt Liturgisches Orgelspiel / Improvisation),
 4. Gregorianik und Deutscher Liturgiegesang,
 5. Klavier (einschließlich Klaviermethodik),
 6. Gesang (einschließlich Gesangsmethodik),
 7. Musiktheorie und Gehörbildung.

²Der fachliche Zuschnitt und die Eingruppierung der Professuren können bei Bedarf auf Antrag des Senats vom Träger der Hochschule verändert werden. ³Vom Hochschulträger können nach Anhörung des Senats weitere Professuren in vorrangig kirchenmusikalisch relevanten Fächern eingerichtet werden. ⁴Auf Antrag des Senats können vom Träger der Hochschule weitere Professuren eingerichtet werden.

- (5) ¹Im Übrigen gilt der vom Hochschulträger erlassene Stellenplan. ²Die Hochschulleitung organisiert das notwendige Lehrangebot im Rahmen des Stellenplans und der zur Verfügung stehenden Mittel.
- (6) ¹Über die Entlassung der haupt- oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte aus schwerwiegenden Gründen nach kirchlichem (vgl. cann. 1364-1399 CIC; Grundordnung des kirchlichen Dienstes Art. 5) und weltlichem Recht entscheidet der Stiftungsrat auf Antrag oder nach Anhörung des Senats. ²Zuvor ist eine einvernehmliche Regelung des Entlassungsfalles nach den Verfahrensvorschriften des Art. 24 § 2 der Verordnungen zur Apost. Konstitution „Veritatis gaudium“ anzustreben. ³Dabei ist immer das Recht der Lehrkraft sicherzustellen, den für die Entlassung tragenden Sachverhalt und die Beweismittel zu kennen sowie die eigene Sichtweise darzustellen und sich zu verteidigen. ⁴Gegen die Entlassungsentscheidung des Stiftungsrates steht hierarchischer Rekurs an den Großkanzler sowie gegen dessen Entscheidung an das Dikasterium für die Kultur und die Bildung offen (vgl. cann. 1732-1739).

§ 10

Verpflichtungen der Mitglieder des Lehrkörpers

- (1) Der Umfang der Lehrverpflichtung der Lehrkräfte regelt sich nach der Verordnung über die Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen (Teil 1 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz – AVBayHIG in ihrer jeweils geltenden Fassung).
- (2) Alle Lehrkräfte sind verpflichtet, nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung bei den Prüfungen mitzuwirken.
- (3) Weitere Verpflichtungen der Lehrkräfte, wie z.B. eigene Fortbildung, die Mitwirkung bei Hochschulkonzerten, Seminaren, Kursen, Fachkonferenzen und die Betreuung der Studierenden bei internen und öffentlichen Auftritten können, soweit sie nicht durch übergeordnete Bestimmungen geregelt sind, von dem/der Rektor/in im Einvernehmen mit dem Senat festgelegt werden.

§ 11

Professuren

- (1) ¹Die Professor/inn/en (Inhaber/innen einer Professur gemäß § 9 Abs. 4 Grundordnung) vertreten selbstständig ihr Fach in Forschung, Lehre und Studium. ²Dabei wird ihnen die Möglichkeit der wissenschaftlichen und künstlerischen Vorbereitung ihrer Lehrtätigkeit und zur Durchführung von Forschungsaufgaben und konzertierenden Aktivitäten gewährleistet. ³Dazu dienen insbesondere die vorlesungsfreien Zeiten.
- (2) Professor/inn/en (Inhaber/innen einer Professur gemäß § 9 Abs. 4 Grundordnung) kann der Stiftungsrat auf Vorschlag des Senats für die Dauer eines Semesters zur Förderung künstlerischer bzw. wissenschaftlicher Entwicklungsvorhaben in entsprechender Anwendung von Art. 61 BayHIG von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer Bezüge befreien.

§ 12

Berufung der Professor/inn/en

- (1) ¹Für das Berufungsverfahren gilt die Berufsordnung der HfKM und Art. 66 BayHIG in der jeweils aktuellen Fassung, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. ²Auf eine Professur an der Hochschule kann nur berufen werden, wer

unmittelbar zuvor mindestens drei Jahre an einer anderen Hochschule hauptberuflich tätig war oder unmittelbar zuvor eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer in seinem Fachgebiet an anderer Stelle ausgeübt hat. ³Berufungen von hauptberuflich an der Hochschule Lehrenden sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und benötigen im Senat eine Zweidrittelmehrheit. ⁴Die Professor/inn/en weisen sich durch Promotion in ihrem Fachgebiet und weitere wissenschaftliche Veröffentlichungen und/oder durch herausragende künstlerische und pädagogische Leistungen aus.

- (2) Die Stellen werden nach haushaltsrechtlicher Freigabe durch den Träger von dem/der Rektor/in mit einer Stellenbeschreibung, die neben den für entsprechende staatliche Hochschullehrerstellen üblichen Anforderungen auch die besonderen Eignungsmerkmale des kirchlichen Dienstes enthalten muss und vom Senat gebilligt wurde, öffentlich ausgeschrieben.
- (3) ¹Der/Die Rektor/in leitet die Bewerbungen dem Senat zu. ²Der Senat setzt eine Berufungskommission ein, der mindestens eine hauptberufliche Professorin und ein hauptberuflicher Professor von zwei anderen Musikhochschulen angehören müssen. ³In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die in Art. 66 BayHIG vorgesehene Professorin durch einen Professor ersetzt werden. ⁴Die weitere Besetzung der Berufungskommission regeln Art. 66 BayHIG und die Berufsordnung der Hochschule.
- (4) ¹Die Berufungskommission stellt, nachdem sie die ihr geeignet erscheinenden Bewerber/innen zu einer hochschulöffentlichen Lehrprobe sowie einem künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Vortrag eingeladen hat, eine Vorschlagsliste auf. ²Diese soll in der Regel drei Namen in einer durch die Eignung bestimmten Reihenfolge enthalten. ³Die Vorschläge sind hinsichtlich der fachlichen und persönlichen Eignung der Bewerber/innen zu begründen. ⁴Für die Beschlussfassung in der Berufungskommission gilt § 28 Abs. 3 Grundordnung entsprechend.
- (5) Zur endgültigen Fassung der Berufsliste nimmt der Senat Stellung.
- (6) ¹Der/Die Rektor/in leitet die Berufsliste sowie alle Stellungnahmen und Gutachten dem Stiftungsrat zu. ²Der Berufsliste sind die Unterlagen auch solcher Bewerber/innen beizufügen, die in dem Berufungsverfahren keine Berücksichtigung gefunden haben. ³Der Stiftungsrat entscheidet auf der Grundlage der Berufsliste durch Beschluss. ⁴An die Reihenfolge der Berufsliste ist der Stiftungsrat nicht gebunden. ⁵Die Berufung (Angebot der Professur) erfolgt durch eine von

dem/der Vorsitzenden des Stiftungsrates und vom Stiftungsvorstand zu unterzeichnende Erklärung.

- (7) Der Großkanzler erteilt gemäß seiner persönlichen Prüfung und seinem persönlichen Urteil die „*Venia docendi*“ (Art. 27 § 1 Satz 2 Apost. Konstitution „*Veritatis gaudium*“) bzw. bei Lehre in Fächern, die Glaube und Moral betreffen, nach Einholung und Erteilung des „*Nihil obstat*“ des Heiligen Stuhles die „*missio canonica*“ (Art. 27 § 1 Satz 1 und § 2 Apost. Konstitution „*Veritatis gaudium*“) und stellt die Ernennungsurkunde aus.
- (8) ¹Will der Stiftungsrat keine/n der vorgeschlagenen Bewerber/innen berufen, so hat er dem Senat zu eröffnen, ob die Ablehnung wegen mangelnder fachlicher Qualifikation oder mangelnder persönlicher Eignung erfolgt. ²Zugleich ersucht der Stiftungsrat den Senat, neue Kandidat/inn/en vorzuschlagen. ³Finden auch diese Vorschläge nicht die Billigung des Stiftungsrats oder schlägt der Senat innerhalb von sechs Monaten keine weiteren Kandidat/inn/en vor, so gilt dieses Berufungsverfahren als gescheitert.
- (9) Für die Beteiligung der staatlichen Hochschulbehörde gilt Art. 107 BayHIG.

§ 13 Honorarprofessor/inn/en

- (1) Die Honorarprofessor/inn/en werden auf Vorschlag des Senats vom Stiftungsrat bestellt.
- (2) Für die Bestellung gilt Art. 68 BayHIG.
- (3) Durch die Bestellung zum/zur Honorarprofessor/in werden besoldungsrechtliche Ansprüche nicht begründet.

§ 14 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

- (1) ¹Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind Personen, denen überwiegend die Aufgabe obliegt, den Studierenden Fachwissen, praktische Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, ohne dass hierfür die Einstellungs Voraussetzungen für Professor/inn/en erforderlich sind. ²Lehrkräften für besondere Aufgaben kann auch die Aufgabe übertragen werden, die Studierenden in der Anwendung wissenschaftlicher oder künstlerischer Methoden zu unterweisen und in Forschung und Verwaltung mitzuwirken. ³Sie werden nach öffentlicher Ausschreibung der Stelle und anschließender Vorstellung mit Vorspiel und/oder Fachvortrag und Lehrproben auf Vorschlag des Senats vom Stiftungsrat eingestellt.

- (2) ¹Lehrkräfte für besondere Aufgaben müssen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den für die Stelle beschriebenen Aufgaben entsprechen. ²Die Beschäftigten sollen mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium in dem zu unterrichtenden Fach mit Prädikatsabschluss besitzen. ³Sie sollen künstlerische Leistungen und pädagogische Eignung sowie einen mehrjährigen Lehrauftrag an einer anderen Hochschule oder vergleichbare Qualifikationen nachweisen.
- (3) Die Lehrkräfte für besondere Aufgaben führen aufgrund ihrer Anstellung die Dienstbezeichnung „Dozent/in an der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg“.

§ 15 Lehrbeauftragte

- (1) ¹Bei Bedarf werden nach Maßgabe der bereitgestellten Haushaltsmittel Lehraufträge erteilt. ²Die Lehrbeauftragten führen ihre Lehrveranstaltungen selbstständig durch.
- (2) ¹Die Einstellungsanforderungen für Lehrbeauftragte richten sich nach Art. 83 BayHIG. ²Über die Bestellung und Vergütung der Lehrbeauftragten entscheidet der Senat. ³Lehraufträge in Fächern, für die eine hauptberufliche Professur oder eine Stelle nach § 14 Grundordnung (Lehrkräfte für besondere Aufgaben) eingerichtet ist, dürfen nur dann vergeben werden, wenn die Deputatstunden ausgeschöpft sind.
- (3) Umfang, Dauer und Vergütung des Lehrauftrags richten sich nach der mit dem/der Lehrbeauftragten abzuschließenden Honorarvereinbarung.

Art. V Studierende

§ 16 Zulassung und Studium

- (1) ¹Als Student/in kann immatrikuliert werden, wer eine zum Studium an Kunsthochschulen erforderliche Qualifikation nach Maßgabe des Art. 108 in Verbindung mit Art. 88 und 89 BayHIG sowie den einschlägigen Vorschriften der Qualifikationsverordnung (QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767) in der jeweils geltenden Fassung nachweist, die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Art. 31, 32 Apost. Konstitution „*Veritatis gaudium*“ sowie Art. 26 der hierzu ergangenen Verordnungen erfüllt und, im Falle von Kirchenmusik Studierenden, zur Teilnahme am kirchlichen Leben einer Pfarrge-

meinde und zu verantwortlicher kirchenmusikalischer Arbeit bereit ist. ²Flüchtlinge, Vertriebene und Flüchtlingen gleich gestellte Personen, die nicht über die regulär erforderliche Dokumentation verfügen, können zur Eignungsprüfung zugelassen werden.

- (2) Die Zahl der Studienplätze und die Zahl der für Jungstudierende zur Verfügung stehenden Plätze wird vom Senat nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten und des jeweiligen Stellenplans (vgl. § 9 Abs. 5) festgelegt.
- (3) ¹Die Zuteilung der Studierenden zu den einzelnen Mitgliedern des Lehrkörpers erfolgt durch die Hochschulleitung. ²Die Wünsche der Studierenden und der Lehrkräfte werden nach Möglichkeit berücksichtigt; über die Einteilung der Unterrichtsgruppen entscheiden die Fachbereichsleiter bzw., wenn keine Fachbereichsleitung vorhanden ist, die Lehrkräfte.
- (4) Die Festlegung der Semesterzeiten, der Vorlesungszeiten und der vorlesungsfreien Zeiten regelt § 4 (2) ASPO.
- (5) Das Nähere zu Immatrikulation, Studium und Exmatrikulation regeln die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) und die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen (FSPO).

§ 17

Jungstudierende und Gaststudierende

- (1) Jugendliche, die ein ordentliches Studium noch nicht aufnehmen können, weil sie noch eine allgemeinbildende Schule besuchen, können als Jungstudierende aufgenommen werden und den Status bis zum Ende ihrer Schulzeit behalten, wenn sie in ihrer Eignungsprüfung eine außerordentliche Begabung nachweisen.
- (2) ¹Als Gaststudierende/r kann aufgenommen werden, wer aufgrund seiner Anlagen und Fähigkeiten besonders förderungswürdig ist. ²Soweit ein/e Gaststudierende/r Einzelunterricht erhalten soll, ist seine/ihre Eignung durch eine Prüfung festzustellen. ³Über die Förderungswürdigkeit entscheidet abschließend der Prüfungsausschuss.
- (3) Näheres ist in der vom Senat erlassenen „Ordnung für Jung- und Gaststudierende“ der Hochschule geregelt.
- (4) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Art. 108 in Verbindung mit 88 und 89 BayHIG sowie des § 35 der Qualifikationsverordnung vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767) in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

Art. VI

Nichtwissenschaftliches / nichtkünstlerisches Personal

§ 18

Begriff, Einstellung

- (1) Zum nichtwissenschaftlichen / nichtkünstlerischen Personal, das auch teilzeitbeschäftigt sein kann, gehören an der Hochschule diejenigen Mitarbeitenden, die weder Lehrende noch Studierende sind.
- (2) Die nichtwissenschaftlichen / nichtkünstlerischen Mitarbeitenden werden auf Vorschlag des Senats vom Stiftungsrat eingestellt.

Art. VII

Studiengänge und akademische Grade

§ 19

Studiengänge

- (1) ¹Die Hochschule kann Bachelor- und Master-Studiengänge unterhalten. ²Das Nähere regeln die Studien- und Prüfungsordnungen (ASPO und FSPO).
- (2) Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen bedürfen der Genehmigung durch den Stiftungsrat und den Großkanzler und des Dikasteriums für die Kultur und die Bildung (c. 816 § 2 CIC, Art. 7 Apost. Konstitution „Veritatis gaudium“, Art. 30 OrdVG), sowie der Anerkennung bzw. Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (Art. 102, 105 BayHIG).
- (3) Die Ausbildung der hauptberuflichen Kirchenmusiker/innen erfolgt im Bachelor-Studiengang „Katholische Kirchenmusik“, der Zugangsberechtigung zum Masterstudiengang „Katholische Kirchenmusik“ ist.
- (4) Im Anschluss an den Bachelor-Studiengang „Katholische Kirchenmusik“ und an andere Bachelor-Studiengänge können wenigstens in Fächern, die mit einer Professur besetzt sind, Master-Studiengänge mit pädagogischen und künstlerischen Abschlüssen eingeführt werden.

§ 20

Abschlüsse und akademische Grade

- (1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiengangs „Katholische Kirchenmusik“ wird ein

berufsqualifizierender Abschluss im Sinne von Art. 96 BayHIG erworben, der den Anforderungen des Bachelor-Abschlusses an einer staatlichen Hochschule für Musik – bei im Wesentlichen gleichen Inhalten und Qualifikationszielen – nach dem Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz entspricht.

- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses gemäß Abs. 1 verleiht die Hochschule als Bakkalaureat im Sinne von Art. 46 und 47 der Apost. Konstitution „Veritatis gaudium“ den akademischen Grad Bachelor of Music (B.Mus.).
- (3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Master-Studiengangs „Katholische Kirchenmusik“ wird ein berufsqualifizierender Abschluss im Sinne von Art. 96 BayHIG erworben, der den Anforderungen des Master-Abschlusses an einer staatlichen Hochschule für Musik – bei im Wesentlichen gleichen Inhalten und Qualifikationszielen – nach dem Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz entspricht.
- (4) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses gemäß Abs. 3 verleiht die Hochschule als Lizentiat im Sinne von Art. 46 und 47 der Apost. Konstitution „Veritatis gaudium“ den akademischen Grad Master of Music (M.Mus.).
- (5) ¹Aufgrund erfolgreicher Abschlüsse in anderen musikpädagogischen oder künstlerischen Bachelor- und Master-Studiengängen kann die Hochschule weitere akademische Grade nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen verleihen. ²Zur Errichtung weiterer Bachelor- und Master-Studiengänge bedarf es bei kanonischen Studiengängen der Approbation und bei nichtkanonischen Studiengängen des „Nihil obstat“ durch das Dikasterium für die Kultur und die Bildung, das zuvor vom Großkanzler einzuholen ist (vgl. Art. 52 Apost. Konstitution „Veritatis gaudium“ i.V.m. Art. 41 OrdVG, sowie Art. 30 OrdVG).
- (6) Auf Wunsch wird Absolvent/inn/en der Hochschule zum authentischen Dokument über den erlangten akademischen Grad auch ein Dokument mit weiteren Informationen über den absolvierten Studienverlauf ausgestellt (Diploma Supplement).

Art. VIII Hochschulinstitutionen

§ 21 Organe der Hochschule

- (1) Die Hochschule nimmt die Aufgaben der Selbstverwaltung durch ihre Organe wahr.

(2) Organe der Hochschule sind

1. die Hochschulleitung,
2. der Senat.

§ 22 Die Hochschulleitung

Die Hochschulleitung besteht aus

- a) dem/der Rektor/in,
- b) dem/der Prorektor/in,
- c) dem/der Kanzler/in.

§ 23 Aufgaben der Hochschulleitung

- (1) ¹Die Hochschule wird durch den/die Rektor/in geleitet. ²Er/Sie wird durch den/die Prorektor/in und den/die Kanzler/in unterstützt. ³Die Hochschulleitung wirkt kollegial zusammen. ⁴Die Mehrheit der Mitglieder der Hochschulleitung muss der katholischen Kirche angehören. ⁵Dem/Der Prorektor/in sind eigene Aufgabenbereiche zugewiesen, in denen diese/r die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigt (vgl. § 25 Abs 8). ⁶Der/Die Rektor/in bestimmt die Richtlinien für die Aufgaben der Hochschulleitung.
- (2) Die Hochschulleitung ist für alle Angelegenheiten der Hochschule zuständig, für die in dieser Grundordnung keine andere Zuständigkeit festgelegt ist; sie führt die laufenden Geschäfte der Hochschule.
- (3) ¹Die Hochschulleitung hat rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen zu beanstanden und ihren Vollzug auszusetzen. ²Rechtswidrige Beschlüsse sind entsprechend zu prüfen, zu dokumentieren und dem Stiftungsrat zur Beurteilung vorzulegen.
- (4) ¹In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung des Senats aufgeschoben werden kann, entscheidet die Hochschulleitung an dessen Stelle. ²Sie hat den Senat unverzüglich schriftlich zu unterrichten. ³Der Senat kann die Entscheidungen in seiner nächsten Sitzung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (5) ¹Die Hochschulleitung kann, wenn nötig, hauptberuflich an der Hochschule tätige Mitglieder teilweise mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beauftragen. ²Die Beauftragung ist zu dokumentieren.
- (6) ¹Mitglieder der Hochschulleitung können zu den Sitzungen aller Gremien der Hochschule unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden; sie haben das Recht, an den Sitzungen mit beraten-

der Stimme teilzunehmen und sich jederzeit über die Arbeit dieser Gremien zu unterrichten. ²Die Hochschulleitung kann den Senat und sonstige Gremien zu gemeinsamen Sitzungen einberufen und die Sitzungen leiten.

- (7) ¹Die Hochschulleitung hat das Recht, zur Erledigung ihrer Aufgaben beratende Kommissionen einzusetzen. ²Die Hochschulleitung entscheidet über die Zusammensetzung und bestimmt deren Leitung.

§ 24 Rektor/in

- (1) ¹Der/Die Rektor/in wird vom Senat aus dem Kreis der Professor/inn/en (§ 11 Abs. 1 Grundordnung) auf deren Vorschlag für vier Jahre gewählt; jeder Vorschlag eines Kandidaten/einer Kandidatin bedarf der Unterstützung durch wenigstens drei Senatsmitglieder. ²Er/Sie muss katholisch sein. ³Die Wahl, durch die der/die Gewählte lediglich einen Rechtsanspruch auf das Amt erhält (vgl. can. 178 und 179 §§ 4 und 5 CIC), bedarf der Bestätigung durch den Stiftungsrat, den Großkanzler und das Dikasterium für die Kultur und die Bildung. ⁴Die Wahlbestätigung, die schriftlich zu erteilen ist (vgl. can. 179 § 3 CIC), muss der/die Gewählte selbst innerhalb acht Tagen bei dem/der Vorsitzenden des Stiftungsrates erbitten (vgl. can. 179 § 1 CIC), der/die das Weitere veranlasst.
- (2) ¹Wiederwahl ist zulässig, soweit nicht die von BayHIG Art. 31 Abs. 2 definierte Höchstamtszeit von 12 Jahren überschritten wird. ²Auf diese Höchstamtszeit sind alle Amtszeiten einer Person seit Gründung der HfKM anzurechnen. ³Nach Ablauf der Amtszeit führt der/die bisherige Rektor/in die Geschäfte bis zur Bestellung seines/ihres Nachfolgers bzw. seiner/ihrer Nachfolgerin fort.
- (3) ¹Erfolgen Bestätigung oder Zustimmung aus maßgeblichen Gründen (vgl. dazu can. 179 § 3 CIC) nicht, ist dies dem/der Gewählten wenigstens in summarischer Form mitzuteilen (vgl. can. 51 CIC). ²Dem/Der Gewählten steht das Recht zu, bei einer Nichtbestätigung durch den Stiftungsrat an den Großkanzler sowie bei Nichtbestätigung durch den Großkanzler an das Dikasterium für die Kultur und die Bildung zu rekurrieren (vgl. can. 1732-1739). ³Ist die erfolgte Wahl endgültig nicht bestätigt und führen gemeinsame Bemühungen binnen eines Vierteljahres nicht zu einer Neuwahl, so ernennt der Stiftungsrat in Abstimmung mit dem Großkanzler und dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst eine/n Professor/in der Hochschule für die Dauer eines Jahres zum/zur kommissarischen Rektor/in.
- (4) ¹Der/Die Rektor/in kann durch den Senat mit einer Zweidrittelmehrheit abgewählt werden; der/die Rektor/in hat dabei kein Stimmrecht. ²Für die Sitzung, in der über die Abwahl des Rektors abgestimmt werden soll, bestimmt der Senat in der vorangehenden Sitzung eine/n Sitzungsleiter/in. ³Der/Die Sitzungsleiter/in hat die anstehende Abwahl in der Ladung ausdrücklich zu benennen und über das Ergebnis der Abwahl den Großkanzler umgehend zu informieren. ⁴Dem/Der Abgewählten steht das Recht zu, gegen seine/ihre Abwahl binnen einer Nutzfrist von 10 Tagen an den Großkanzler zu rekurrieren, der nach Einholung geeigneter Informationen die Abwahl bestätigt oder den Senat zu einer erneuten Abstimmung auffordert; deren Ergebnis ist, wenn zur Abstimmung ordentlich geladen wurde und diese rechtmäßig nach Satz 1 und 2 erfolgte, vom Großkanzler zu bestätigen. ⁵Bei bestätigter Abwahl informiert der Großkanzler unverzüglich das Dikasterium für die Kultur und die Bildung sowie das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.
- (5) Näheres zur Wahl und Abwahl des Rektors/der Rektorin regelt die Wahl- und Geschäftsordnung des Senats.

§ 25 Aufgaben des Rektors/der Rektorin

- (1) ¹Der/Die Rektor/in vertritt die Hochschule. ²Er/Sie sorgt für die Beachtung ihrer Grundordnung und aller weiterer Ordnungen der HfKM, bereitet die Sitzungen des Senats und der Hochschulleitung vor, leitet die Sitzungen und vollzieht die Beschlüsse des Senats. ³Der Rektor kann die Leitung von Senatssitzungen an ein Senatsmitglied mit dessen Einverständnis delegieren.
- (2) Der/Die Rektor/in leitet die Verwaltung der Hochschule (§ 34 Abs. 1 Grundordnung).
- (3) ¹Hält der/die Rektor/in einen Beschluss des Senats oder des Prüfungsausschusses für rechtswidrig, hat er/sie diesen zu beanstanden. ²Die Beanstandung muss rechtlich, im Zweifelsfall durch ein Rechtsgutachten begründet sein und hat aufschiebende Wirkung. ³Geben die in Satz 1 genannten Gremien den rechtlichen Bedenken des Rektors/der Rektorin nach erneuter Beratung nicht statt, unterrichtet der/die Rektor/in den/die Vorsitzende/n des Stiftungsrates, der/die endgültig über die Bestätigung oder die Aufhebung des Beschlusses entscheidet.
- (4) ¹In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Zusammenkunft der Hochschulleitung aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Rektor/in an deren Stelle; dies gilt auch

für dringende Angelegenheiten im Sinne von § 23 Abs. 4. ²Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Hochschulleitung und, soweit die Angelegenheit den Senat betrifft, auch den Mitgliedern des Senats unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ³Die Hochschulleitung und, soweit die Angelegenheit den Senat betrifft, auch der Senat können die Entscheidung nachträglich wieder aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

- (5) Die Hochschulleitung bereitet den Haushaltsplan der Hochschule vor und legt ihn dem Senat zur Stellungnahme vor.
- (6) ¹Der/Die Rektor/in ist für die Ordnung der Hochschule verantwortlich und übt das Hausrecht aus. ²Er/Sie entscheidet in allen Angelegenheiten der Studien- und Prüfungsordnungen, sofern nicht der Senat oder die Hochschulleitung zuständig sind. ³Er/Sie hat den Senat unverzüglich schriftlich über alle wichtigen, die Hochschule und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.
- (7) ¹Der/Die Rektor/in berichtet – möglichst zusammen mit anderen Mitgliedern der Hochschulleitung – dem Großkanzler und dem Stiftungsrat regelmäßig oder aus gegebenem Anlass über die Entwicklung der Hochschule. ²Der Senat ist darüber in seiner nächsten Sitzung zu informieren.
- (8) Der/Die Rektor/in dokumentiert mindestens zu Beginn einer Amtszeit schriftlich die Aufgaben des Prorektors/der Prorektorin die ihm/ihr mit seiner/ihrer Zustimmung zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (9) Der/Die Rektor/in kann dem/r Prorektor/in allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (10) Soweit die Wahrnehmung des Rektorenamtes dienstrechtliche Auswirkungen hat, wird der Dienstvertrag zwischen dem/der Amtsinhaber/in und der Stiftung als Träger mit einem entsprechenden Zusatz versehen.

§ 26 Prorektor/in

- (1) ¹Ist der/die Rektor/in verhindert, so tritt der/die Prorektor/in an seine/ihre Stelle. ²Bei dessen/deren Verhinderung benennt der/die Rektor/in einen Professor zur Vertretung.
- (2) ¹Der/Die Prorektor/in wird vom Senat aus dem Kreis der Professor/inn/en (§ 11 Abs. 1 Grundordnung) und der in den Senat gewählten Personen aus dem Kreis der Lehrkräfte für besondere Aufgaben (§ 14 Abs. 1) auf vier Jahre gewählt.

²Näheres zur Wahl und Abwahl regelt die Wahl- und Geschäftsordnung des Senats. ³Wiederwahl ist möglich.

- (3) Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Stiftungsrat.
- (4) § 24 Abs. 4 und 5 und § 25 Abs. 10 Grundordnung gelten entsprechend.

§ 27 Senat

- (1) ¹Dem Senat gehören an:
1. der Rektor/die Rektorin als Vorsitzende/r,
 2. die in § 11 Abs. 1 der Grundordnung genannten Professor/inn/en, für nicht besetzte Professuren deren jeweilige/r Fachvertreter/in (vgl. Satz 2),
 3. zwei Personen aus dem Kreis der Lehrkräfte für besondere Aufgaben (§ 14 Abs. 1), die von diesen für die Dauer von vier Jahren gewählt werden,
 4. die/der Gleichstellungsbeauftragte nach § 29,
 5. eine Person aus dem Kreis der Lehrbeauftragten (§ 15), die von diesen für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird,
 6. zwei Vertreter der Studierenden, die von diesen für die Dauer von einem Jahr gewählt werden,
 7. ein/e Vertreter/in des sonstigen nichtwissenschaftlichen / nichtkünstlerischen Personals (§ 18), der/die von diesen für die Dauer von vier Jahren gewählt wird.

²Ist eine Professur nicht besetzt und gehört kein Mitglied des Fachbereichs laut Satz 1 Ziff. 3, 4 oder 5, dem Senat an, wählen die das Fach vertretenden Personen aus ihrem Kreis eine Fachvertretung für die unbesetzte Professur im Sinne von Satz 1 Ziff. 2 mit beratender Stimme in den Senat, bis die Professur wiederbesetzt ist.

- (2) Der/Die Kanzler/in gehört dem Senat mit beratender Stimme an.
- (3) Das Wahlverfahren für die Wahl der Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1 Ziff. 3, 5, 6 und 7 sowie eines Mitgliedes nach Satz 2 regelt die Wahl- und Geschäftsordnung des Senats.
- (4) Scheidet ein Senatsmitglied aus der Hochschule aus, ist gleichzeitig auch die Mitgliedschaft im Senat beendet.

§ 28 Aufgaben des Senats

- (1) ¹Der Senat beschließt über alle Angelegenheiten der Hochschule, soweit nicht Entscheidungen dem Stiftungsrat vorbehalten sind oder die Grundordnung andere Zuständigkeiten begründet. ²Der Senat beschließt insbesondere über alle Personalangelegenheiten, Änderungen des Studienangebots und Großprojekte, deren Umsetzung jedoch der Genehmigung des Stiftungsrates nach Maßgabe dieser Grundordnung und der Stiftungssatzung unterliegt.
- (2) ¹Ist der Stiftungsrat zur Entscheidung berufen, steht dem Senat ein Vorschlagsrecht zu. ²Bei Angelegenheiten, die nicht von der Hochschule entschieden werden können, kann der Senat Vorlagen zur Entscheidung durch den Stiftungsrat erarbeiten.
- (3) ¹Die Beschlussfassung des Senats zu Fragen der Forschung, der Lehre und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben sowie die Stellungnahme über die Vorschläge für die Berufung der Professor/inn/en, die Bestellung von Honorarprofessor/inn/en und die Beauftragung der Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die Beschlussfassung über die Erteilung eines Lehrauftrags bedarf neben der Mehrheit der Mitglieder des Senats auch der Mehrheit der ihm nach § 27 Abs. 1 Ziff. 2 Grundordnung angehörenden Mitglieder. ²Kommt hiernach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Beschlussfassung die Mehrheit der Mitglieder nach § 27 Abs. 1 Ziff. 2 Grundordnung. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet das Stimmenverhältnis der Professor/inn/en; besteht auch hier Gleichheit, gibt die Stimme des Rektors den Ausschlag.
- (4) ¹Der Senat soll in der Regel während der Vorlesungszeiten monatlich zusammenkommen. ²Senatssitzungen können öffentlich und nichtöffentlich abgehalten werden. ³Über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungsteile entscheidet der Senat auf Vorschlag der Hochschulleitung vor Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (5) ¹Über den Verlauf der nichtöffentlichen Beratungen sind die Mitglieder des Senats zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Senat fort.
- (6) Beschlüsse des Senats, die nicht der Verschwiegenheit unterliegen, werden von dem/der Rektor/in der Hochschule unverzüglich durch Aushang bekannt gemacht.
- (7) Der Senat gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung.
- (8) ¹Der Senat kann projektbezogene Arbeitsgruppen zur Vorbereitung und Abarbeitung ihm zukommender Aufgaben einsetzen. ²Den Vorsitz einer Arbeitsgruppe muss ein Senatsmitglied innehaben. ³Der/Die Vorsitzende berichtet regelmäßig dem Senat über die Fortschritte der Arbeitsgruppe. ⁴Alle Mitglieder der Hochschule können mit deren Zustimmung vom Senat zu Mitgliedern der Arbeitsgruppe berufen werden. ⁵Ferner können externe Fachleute vom Senat als ständige Mitglieder oder zu einzelnen Sitzungen der Arbeitsgruppe hinzuberufen werden.
- (9) Die Hochschule kann auf Vorschlag des Senats oder des Stiftungsrates und mit Zustimmung des je anderen Gremiums Persönlichkeiten, die sich um die Hochschule besonders verdient gemacht haben oder deren wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen in besonderem Maß die Lehre an der Hochschule beeinflusst haben, die Würde eines/einer Ehrensensator/s/in verleihen.

§ 29 Gleichstellungsbeauftragte/r

- (1) Der/die Gleichstellungsbeauftragte und sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in werden vom Senat aus dem Kreis der hauptberuflich Beschäftigten auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte ist kraft Amtes Mitglied im Senat und ebenso Mitglied in allen Berufungskommissionen und Einstellungsverfahren.
- (3) Näheres regelt die Gleichstellungsordnung der Hochschule in der jeweils geltenden Fassung.

§ 30 Fachgruppen und Dozentenkonferenz

- (1) An der Hochschule bestehen die Fachgruppen Kirchenmusik und Musikpädagogik, die zusammen mit dem Studium Lehramt für Musik an Gymnasien in Kooperation mit der Universität Regensburg und dem Jungstudierendenprogramm die Säulen der HfKM bilden.
- (2) In der Regel zu Beginn und am Ende eines Semesters, mindestens jedoch einmal jährlich sollen alle Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragten auf Einladung des Rektors zu einer Dozentenkonferenz zusammenkommen, um aktuelle Fragen des Unterrichts- und Hochschulbetriebes zu besprechen und die Arbeit in den Fachgruppen zu koordinieren.
- (3) Über den Inhalt der Dozentenkonferenz ist ein Protokoll anzufertigen, das allen Professoren,

Lehrkräften für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragten zur Kenntnis zuzuleiten ist.

§ 31 Fachbereiche

- (1) Es gibt folgende Fachbereiche: Chorleitung, Orgel, Klavier, Gesang, Theorie, Streicher/Bläser, Gregorianik/Deutscher Liturgiegesang/NGM, Jungstudium/Jugendkantorei.
- (2) ¹Die Fachbereichssprecher/innen sind die jeweiligen Fachprofessor/inn/en. ²In Fachbereichen, in denen mehrere Professuren vorhanden sind, erfolgt eine Wahl durch sämtliche Mitglieder des Fachbereichs. ³In Fächern, die nicht durch eine hauptberufliche Professur vertreten sind, ist der/die Fachbereichssprecher/in ein/eine durch sämtliche Mitglieder des Fachbereichs zu wählende/r hauptberufliche/r Dozent/in oder ein/e Honorarprofessor/in. ⁴Die Amtszeit der zu wählenden Fachbereichssprecher/innen beträgt zwei Jahre. ⁵Wiederwahl ist möglich. ⁶Mitglieder der Fachbereiche sind alle in diesem Fach haupt- und nebenberuflich Lehrenden. ⁷Eine Mitgliedschaft in mehreren Fachbereichen ist möglich.
- (3) ¹Mindestens einmal pro Semester sollen alle Professor/inn/en, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragten, die dem Fachbereich angehören, auf Einladung des Fachbereichsprechers/der Fachbereichssprecherin zu einer Konferenz zusammenkommen, um aktuelle Fragen des Unterrichts- und Hochschulbetriebes zu besprechen und die Arbeit der jeweiligen Fachbereiche zu koordinieren. ²Die Fachbereichssprecher/innen stehen in ständigem Kontakt mit der Hochschulleitung.
- (4) Die Fachbereichssprecher/innen müssen dem Senat über aktuelle Entwicklungen und Ereignisse in ihrem Fachbereich berichten.

§ 32 Studierendenversammlung

- (1) ¹Die Studierendenversammlung berät und beschließt über Angelegenheiten, die der studentischen Selbstverwaltung unterliegen. ²Diese sind insbesondere die soziale Förderung der Studierenden und die Förderung ihrer geistigen, sportlichen und musischen Interessen, wobei die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender zu berücksichtigen sind. ³Weiter berät und beschließt die Studierendenversammlung über Anträge an den Senat.
- (2) ¹Die Studierendenversammlung umfasst alle Studierenden der Hochschule im Sinne von § 16 Grundordnung. ²Sie tritt mindestens einmal im

Semester zusammen. ³Die Studierendenvertreter/innen im Senat berufen sie ein und leiten sie. ⁴Weitere Mitglieder der Hochschule können zu den Sitzungen eingeladen werden. ⁵Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁶Der/Die Rektor/in der Hochschule erhält rechtzeitig vor der Sitzung eine Tagesordnung. ⁷Ihm/Ihr und dem Senat ist eine Abschrift des Protokolls unverzüglich nach dessen Fertigstellung zuzuleiten.

- (3) ¹Die Studierendenversammlung wählt einmal im Jahr für zwei Semester zwei Studierendenvertreter für den Senat gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 6 Grundordnung, den/die Studentensprecher/in und dessen/deren Vertreter/in. ²Die Wahl ist mit Stimmzetteln und geheim durchzuführen. ³Es muss die Möglichkeit der Briefwahl gegeben sein. ⁴Bei Streitigkeiten über das Wahlverfahren, die Einberufung und den Ablauf der Studierendenversammlung entscheidet der/die Rektor/in der Hochschule. ⁵Das Nähere regelt eine von der Studierendenversammlung zu beschließende Wahlordnung, die der Zustimmung des Senats bedarf.
- (4) Die Studierendenversammlung gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Senats bedarf.
- (5) Die Studierendenversammlung kann weitere Organe einer Studierendenvertretung einsetzen, deren Zuständigkeiten und Zusammensetzung sowie das nähere Wahlverfahren, das Zusammentreten und die Beschlussfassung eine eigene Ordnung regelt, die der Zustimmung des Senats bedarf.
- (6) Die Studierendenversammlung kann gemäß Art. 28 Abs. 1 BayHIG Vertreter/innen in den Landesstudierendenrat entsenden, die von ihr durch Wahl bestimmt werden, vgl. Art. 108 Abs. 3 BayHIG.

§ 33 Wissenschaftliche Einrichtungen

- (1) ¹Die Bibliothek ist eine musikwissenschaftliche Einrichtung der Hochschule. ²Sie dient der Erfüllung der wissenschaftlichen, pädagogischen, künstlerischen und pastoralen Aufgaben der Hochschule und steht allen Mitgliedern der Hochschule (§ 8 Abs. 1) zur Verfügung.
- (2) Die Bibliothek wird von dem/der Leiter/in der Bibliothek verwaltet.
- (3) ¹Der Senat bestellt einen/eine hauptberuflich Lehrende/n zum/zur Leiter/in der Bibliothek. ²Dieser/Diese hat die Bibliothek zu beaufsichtigen und deren Belange gegenüber den Hochschulorganen wahrzunehmen. ³Insbesondere hat der/die Leiter/

in für die Benutzbarkeit, Pflege und Aktualisierung der Bestände zu sorgen.

- (4) Die Formalitäten für Zugang, Benutzung und Einsichtnahme der Bibliotheksbestände regelt eine vom Senat erlassene Bibliotheksordnung.
- (5) An der Hochschule können weitere wissenschaftliche und künstlerische Einrichtungen mit Genehmigung des Stiftungsrates und des Großkanzlers eingerichtet werden.

Art. IX Hochschulverwaltung

§ 34 Hochschulselbstverwaltung und Trägerverwaltung

- (1) ¹Für die Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung besteht eine Hochschulverwaltung, die von dem/der Rektor/in geleitet wird. ²Der Träger stellt dem/der Rektor/in hierfür eine angemessene Personal- und Sachausstattung zur Verfügung.
- (2) Im Übrigen werden die Verwaltungsangelegenheiten der Hochschule und ihrer Mitglieder vom Träger besorgt.
- (3) ¹Der/Die Kanzler/in unterstützt den/die Rektor/in in der Verwaltung der Hochschule. ²Er ist Beauftragte/r für den Haushalt und in dieser Funktion nicht an die Weisung des Rektors/der Rektorin gebunden. ³Einsetzung und Entlassung des Kanzlers/der Kanzlerin erfolgen durch den Stiftungsrat; vor einer Entlassung ist der Senat anzuhören.
- (4) Die Hochschule sorgt für internes Qualitätsmanagement. Näheres regelt die Ordnung für Evaluation, Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

Art. X Aufsicht

§ 35 Aufsichtsorgane, Genehmigung von Ordnungen

- (1) ¹Die Hochschule untersteht der Aufsicht des Dikasteriums für die Kultur und die Bildung sowie des Großkanzlers (§ 6 Grundordnung). ²Das Aufsichtsrecht des Staates bleibt unberührt. ³Im Übrigen untersteht die Hochschule der Aufsicht der Stiftung.

- (2) ¹Der/Die Rektor/in übt die Dienstaufsicht über alle in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden Mitglieder der Hochschule aus. ²Ausgenommen davon sind die Professor/inn/en (§ 11 Abs. 1 Grundordnung); die Dienstaufsicht über sie liegt bei dem/der Vorsitzenden des Stiftungsrates.

- (3) ¹Studien- und Prüfungsordnungen, die Ausbildungsziele, Prüfungsanforderungen, Studiendauer und Studienverlauf festlegen, sowie Änderungen dieser Ordnungen bedürfen der Genehmigung durch den Stiftungsrat und des Dikasteriums für die Kultur und die Bildung (c. 816 § 2 CIC, Artt. 7 und 52 Apost. Konstitution „Veritatis gaudium“ i.V.m. Art. 41 OrdVG, sowie Art. 30 OrdVG), die durch den Großkanzler eingeholt wird, sowie des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (Art. 102 und 105 BayHIG). ²Die Ordnungen nach Satz 1 werden vom Senat erlassen, für alle anderen Ordnungen gelten die in dieser Grundordnung festgelegten Zuständigkeiten für den Erlass und Genehmigungsvorbehalte.

- (4) ¹Die Grundordnung wird vom Stiftungsrat erlassen und durch Promulgation im Amtsblatt für die Diözese Regensburg bekannt gemacht. ²Änderungen der Grundordnung durch den Stiftungsrat bedürfen des Antrages oder der Anhörung des Senats. ³Für Änderungsanträge des Senats ist die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Senatsmitglieder erforderlich. ⁴Wie diese Grundordnung selbst bedürfen auch Änderungen der Grundordnung der Approbation durch das Dikasterium für die Kultur und die Bildung, die durch den Großkanzler eingeholt wird.

Art. XI Schlussbestimmung

§ 36 In-Kraft-Treten

¹Diese Grundordnung ist im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu veröffentlichen. ²Sie tritt am 01.10.2024 in Kraft; die bisherige Grundordnung vom 22. November 2011 (bekanntgemacht im Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2012, 37-45) tritt am selben Tage außer Kraft.

Regensburg, am 23. Juli 2024

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 20. Juni 2024 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

1. Änderung in § 19 AT AVR

I. Neufassung des § 19 Abs. 2a AT AVR

§ 19 Abs. 2a AT AVR wird mit Wirkung vom 1. Juli 2024 wie folgt gefasst:

„(2a) ¹Der Mitarbeiter, der beabsichtigt, eine Altersrente im Sinne des § 33 Abs. 2 SGB VI für einen Zeitpunkt zu beantragen, in dem er die Regelaltersgrenze (§ 35 Satz 2 SGB VI i.V.m. § 235 SGB VI) noch nicht erreicht, und deswegen sein Dienstverhältnis beenden will, kann von seinem Dienstgeber verlangen, dass er mit dem Mitarbeiter die Inhalte eines Auflösungsvertrages, insbesondere den Beendigungszeitpunkt, erörtert mit dem Ziel, dass ein Auflösungsvertrag abgeschlossen wird. ²Macht der Mitarbeiter hierzu einen Vorschlag, hat der Dienstgeber zu diesem Vorschlag zeitnah Stellung zu nehmen.“

II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

2. Änderung in Anlage 14 zu den AVR

I. In Abschnitt II der Anlage 14 zu den AVR wird § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wie folgt neu gefasst:

„2. seit dem 1. Januar ununterbrochen als Mitarbeiter oder als Auszubildender i.S.d. Anlage 7, soweit diese für die Auszubildenden die Anwendung des Abschnitts II dieser Anlage vorsieht, im Geltungsbereich der AVR oder in einem anderen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche gestanden hat und“

II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

3. Änderungen in Anlage 17a zu den AVR

I. Die Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 17a zu den AVR wird um einen Satz 3 ergänzt:

„³Für Mitarbeiter nach Anlagen 21, 21a gilt als Vomhundertsatz der Veränderung der Vergütung oder des Entgelts gemäß Satz 1 zum 1. Februar 2025 ein Wert von 11,11 v.H.“

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

4. Änderungen in Anlage 5 und Anlage 2e zu den AVR

I. In Absatz 2 zu § 1 der Anlage 5 zu den AVR werden nach dem Wort „durchschnittlich“ die Wörter „bis zu“ ergänzt. Der Absatz 2 lautet:

„(2) Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf durchschnittlich bis zu 48 Stunden in der Woche und über zehn Stunden werktätlich verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.“

II. Nach Absatz 2 zu § 1 der Anlage 5 zu den AVR wird ein neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 2 gilt für die Mitarbeiter der Anlage 2e, dass die regelmäßige Arbeitszeit

- ab 1. Januar 2025 auf durchschnittlich bis zu 45 Stunden in der Woche,
- ab 1. Januar 2026 auf durchschnittlich bis zu 44 Stunden in der Woche,
- ab 1. Januar 2027 auf durchschnittlich bis zu 43 Stunden in der Woche,
- ab 1. Januar 2028 auf durchschnittlich bis zu 42 Stunden in der Woche

und über zehn Stunden werktätlich verlängert werden kann, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.“

III. In Anlage 2e zu den AVR wird in Vergütungsgruppe 5c Ziffer 4 ein neuer hochgestellter Buchstabe „D“ eingefügt. Ziffer 4 wird wie folgt gefasst:

„4 Notfallsanitäter mit entsprechenden Tätigkeiten A,B,C,D“

IV. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 in der Anlage 2e zu den AVR wird unter IV ein neuer Absatz D eingefügt:

„D Zulage für Notfallsanitäter

(1) Notfallsanitäter erhalten ab dem 1. Januar 2028 zuzüglich zur Regelvergütung gemäß Anlage 3 eine Zulage gemäß Absatz 2.

(2) ¹Die Höhe der Zulage beträgt unter Anrechnung bisheriger Tätigkeiten beim selben Dienstgeber monatlich:

- ab dem 3. Tätigkeitsjahr 150,00 Euro
- ab dem 5. Tätigkeitsjahr 250,00 Euro
- ab dem 7. Tätigkeitsjahr 400,00 Euro

²Für die Berechnung der für die Zulage relevanten Tätigkeitsjahre werden alle ununterbrochen zurückgelegten Zeiten in der Tätigkeit als Rettungsassistent und Notfallsanitäter beim selben Dienstgeber sowie die Zeiten der Ausbildung zum Notfallsanitäter berücksichtigt.

³Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit stehen gleich:

- a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz sowie Elternzeiten bis zu drei Jahren nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz,
- b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach Abschnitt XII der Anlage 1 bis zu 26 Wochen,
- c) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung der Tätigkeit von weniger als einem Monat im Kalenderjahr.

⁴Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist, sind bei Neueinstellung Zeiten in der Tätigkeit als Notfallsanitäter und Rettungsassistent auch bei anderen Dienst- oder Arbeitgebern anzurechnen. ⁵Soweit es zur Bindung von Mitarbeitern erforderlich ist, sind im bestehenden Dienstverhältnis Zeiten in der Tätigkeit als Notfallsanitäter und Rettungsassistent auch bei anderen Dienst- oder Arbeitgebern anzurechnen. ⁶Zeiten der Tätigkeit als Notfallsanitäter und Rettungsassistent bei anderen Dienst- oder Arbeitgebern müssen zur Anrechnung nachgewiesen werden.

(3) ¹Abweichend von der Regelung in Absatz 1 ist die Zulage gemäß Absatz 2 bei Neuausschreibungen schon ab dem Zeitpunkt des Auftragsbeginns zu zahlen, frühestens aber ab 1. Januar 2025. ²Satz 1 gilt entsprechend für den Fall, dass ein vertraglicher Anspruch auf Anpassung der Vergütung für die rettungsdienstliche Leistung gegenüber dem Auftraggeber vorliegt, in deren Bereich der Notfallsanitäter eingesetzt ist, oder wenn unabhängig davon eine neue Vergütung vereinbart wird.

(4) Abweichend von der Regelung in Absatz 1 kann die Zulage gem. Absatz 2 zur Deckung des Personalbedarfs in einer Rettungswache allen dort tätigen Notfallsanitätern frühestens ab dem 1. Januar 2025 gezahlt werden.“

V. Es handelt sich bei Ziffer II. und IV. um mittlere Werte der Bundeskommission. Diese sind befristet bis zum 31. Dezember 2024.

VI. Inkrafttreten
Die Änderungen treten zum 20. Juni 2024 in Kraft.

5. Bestätigung Befristungsregelungen

I. Der Vermittlungsausschuss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission hat mit der ersetzenden Entscheidung vom 22. Januar 2024 eine „Gesamtregelung zur Befristung“ getroffen. Die Regelungen ersetzen die Entscheidung vom 28. Oktober 2019. Der Beschluss tritt zum 1. Juni 2024 in Kraft. Entsprechend Nummer 8 der Entscheidung kann die Arbeitsrechtliche Kommission die bislang in eigener Zuständigkeit beschlossenen Regelungen unverändert wieder in Kraft setzen. Die AVR enthalten Regelungen zum Befristungsrecht. Sie sollten für den Fall, dass sie durch die Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses außer Kraft gesetzt wurden, wieder in Kraft gesetzt werden.

II. Die Bundeskommission bestätigt in Anwendung dessen unter Wiederinkraftsetzung der unveränderten Regelungen mit Stand vom 31. Mai 2024 zum 1. Juni 2024

- § 19 Absatz 5 AT AVR,
- § 18 Anlage 30 AVR,
- §§ 18 und 19 Anlage 31 AVR,
- §§ 18 und 19 Anlage 32 AVR und
- §§ 17 und 18 Anlage 33 AVR.

III. Inkrafttreten
Die Änderungen treten zum 1. Juni 2024 in Kraft.

6. Ausbildung Heilerziehungspflegehilfe für den Geltungsbereich der Regional-kommission Bayern

I. Die Bundeskommission überträgt nach § 13 Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 2 der AK-O befristet vom 1. August 2024 bis zum 31. Juli 2028 die Kompetenz zur Tarifierung und Festsetzung der Ausbildungsvergütung für die nach Landesrecht geregelte Ausbildung zum Heil-

erziehungspflegehelfer für den Bereich der Regionalkommission Bayern auf die Regionalkommission Bayern.

- II. Inkrafttreten
Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

7. Änderung in Anlage 2 zu den AVR – Streichung Vergütungsgruppe 3 Ziffer 19a

- I. Die Anlage 2 zu den AVR wird wie folgt geändert:

In der Vergütungsgruppe 3 wird die Ziffer 19a gestrichen.

Die Ziffer 19a zur Vergütungsgruppe 3 der Anlage 2 zu den AVR erhält folgenden Wortlaut:

„(weggefallen)“

- II. Inkrafttreten
Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

8. Änderung in Anlage 7 zu den AVR

- I. Der § 2 Abs. 3 des Abschnitts H des Teil II. der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt ergänzt:

In § 2 Abs. 3 Abschnitt H Teil II. der Anlage 7 zu den AVR wird mit Wirkung vom 1. Juli 2024 das Wort „Wohnzulage“ durch die Worte „Wohn- und Werkstattzulage“ ersetzt.

Der so ergänzte § 2 Abs. 3 Abschnitt H Teil II. der Anlage 7 zu den AVR lautet:

„(3) Auszubildende im Erziehungsdienst erhalten eine Wohn- und Werkstattzulage in derselben Höhe, wie sie in Abschnitt VIIa der Anlage 1 angegeben ist, unter den dort genannten Bedingungen.“

- II. Inkrafttreten
Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

9. Höchstgrenze für Zusatzurlaub in den Anlagen 30, 32 und 33 zu den AVR

- I. In der Anlage 30 zu den AVR wird § 17 Abs. 6 Satz 3 wie folgt geändert:

In § 17 Abs. 6 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.“ durch die Wörter „maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“ ersetzt.

- II. In der Anlage 32 zu den AVR wird § 17 Abs. 7 Satz 3 wie folgt geändert:

In § 17 Abs. 7 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.“ durch die Wörter „maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“ ersetzt.

- III. In der Anlage 33 zu den AVR wird § 16 Abs. 7 Satz 3 wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 7 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.“ durch die Wörter „maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“ ersetzt.

- IV. Inkrafttreten
Die Änderungen treten zum 1. Juli 2024 in Kraft.

II. Inkrafttreten

Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Regensburg, den 4. September 2024

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- I. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 11. Juli 2024 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.
1. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung
Die mittleren Werte des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Juni 2024 zu den Änderungen in Anlage 5 und Anlage 2e zu den AVR, wie sie in Nummer A. II. und A. IV. des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, wird mit der Maßgabe übernommen, dass
- die dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Bayern festgesetzt werden.
- II. Inkrafttreten
Dieser Beschluss tritt zum 20. Juni 2024 in Kraft.

Regensburg, den 11. September 2024

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Bischöfliches Generalvikariat

Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am 2. November 2024

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekten-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2024“ an das bekannte Konto überwiesen werden. Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte

Renovabis – Solidaritätsaktion der dt. Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa
Domberg 38/40
85354 Freising
Tel.: 08161 / 5309 -53 oder -49
info@renovabis.de | www.renovabis.de

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 10. November 2024

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.–27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (10.11.2024) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besuche-

rinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2024 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2024

Vertrauen ist eine menschliche Grunddimension, die wir zum gelingenden Leben brauchen. Darum sollten wir einander erzählen, worauf wir vertrauen und woran wir glauben. Die Diaspora-Aktion 2024 des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken greift diese Notwendigkeit auf. Unter dem Leitwort „Erzähle, worauf du vertraust“ möchte die Aktion uns zum Austausch über unseren Glauben ermutigen. In solchen Gesprächen können wir weitergeben, was uns trägt und antreibt.

In den Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums leben katholische Christen ihren Glauben vielfach unter schwierigen Bedingungen. Seit 175 Jahren unterstützt sie das Bo-

nifatiuswerk. Mit der Förderung von jährlich etwa 800 Projekten und missionarischen Initiativen ermöglicht es die Erfahrung von Gemeinschaft.

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am Sonntag, 10. November 2024, um 10:00 Uhr im Dom St. Peter, Regensburg, mit einem feierlichen Pontifikalamt und mit internationalen Gästen sowie Vertreterinnen und Vertretern aus deutschen Diözesen statt. Hauptzelebrant ist Bischof Dr. Rudolf Voderholzer.

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 10. November 2024 in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendgottesdiensten,

und verteilen Sie die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

Die Diaspora-Kollekte wird am Sonntag, 17. November 2024, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen gehalten. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spenderinnen und Spendern gegenüber dankbar, transparent und rechenschaftspflichtig.

Bitte legen Sie zu diesem Sonntag die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben die Begleithefte „BONI-Impulse“ (Gottesdienstimpulsheft) und „BONI-Praxis“ (Themenheft), die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion abrufbar sind.

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis am folgenden Wochenende (23./24. November 2024) bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindefereferenten und -referentinnen haben im August 2024 eine Aktionsmappe erhalten mit erhaltenen Ideen zur Gestaltung einer Eucharistiefeier, eines Familiengottesdienstes und einer Wort-Gottes-Feier sowie vielfältigen Impulsen zum Leitwort „Erzähle, worauf du vertraust“.

Mitte September 2024 wurde allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Sonntags (Plakate, vorbestellte Pfarrbriefmäntel und Spendentüten) zugeschickt. Weitere Materialien können bestellt werden und stehen digital zum Download zur Verfügung.

Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf. Weisen Sie bitte im Aktionszeitraum auf die Diaspora-Kollekte und auf die Online-Spendenmöglichkeit (www.bonifatiuswerk.de/spenden) in den Gottesdiensten sowie im Pfarrbrief oder auf der Homepage hin. Nehmen Sie die Anliegen der Diaspora bitte auch in ihr Gebet auf.

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion. Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an 05251/2996-94 oder per Fax an 05251/2996-88.

Direktorium 2024/2025

Das Direktorium erscheint voraussichtlich Mitte November 2024.

Die Dekane werden ersucht, den Bedarf für das gesamte Dekanat an die Diözese Regensburg, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg, Tel. 0941/597-1113 (Frau Simone Vetter), E-Mail: simone.vetter@bistum-regensburg.de zu melden, falls noch nicht geschehen, unter gleichzeitiger Angabe, an welches Pfarramt die Gesamtsendung erfolgen soll.

Die Regensburger Pfarreien bitte ebenfalls über das Stadtdekanat. (Pfarramt St. Ulrich, Dompfarrei, Niedermünstergasse 4, 93047 Regensburg,

Tel. 0941 597-1090, e-mail: dompfarreiengemeinschaft@bistum-regensburg.de). Die Abholung kann über das Stadtdekanat am Dekanatsjahrtag erfolgen. Eine Abholung im Ordinariat ist aus organisatorischen Gründen nicht mehr vorgesehen.

Der Versand an mehrere Stellen innerhalb des gleichen Dekanats ist nicht möglich.

Hinweis

Das Direktorium steht etwa ab Ende Oktober/Anfang November online zur Verfügung. Es ist im Bereich „Bistum → Dienst für Pfarreien und Einrichtungen → Liturgische Hilfen“ auf der Bistums-Homepage abrufbar.

Päpstliche Verlautbarungen

Botschaft des Heiligen Vaters Franziskus für den XXXIX. Weltjugendtag am 24. November 2024

<https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2024/09/17/0700/01399.html#ted>

Personalplanung 2025

Priester – Ständige Diakone – Pastoral- und Gemeindereferent/-innen

1. Priester

1.1 Personelle Veränderung für 2025

Priester, die zum 01. September 2025 eine andere Pfarrstelle im Bistum Regensburg überlegen, werden gebeten, mit dem Stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Domkapitular Johann Ammer bis zum 06. Dezember 2024 ein erstes Informationsgespräch zu führen.

Priester, die 15 Jahre und länger an ihrer Pfarrstelle sind, werden gebeten, noch im November 2024 mit dem Stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Domkapitular Johann Ammer einen Gesprächstermin zu vereinbaren.

1.2 Versetzung oder Rückkehr von Priestern aus der Weltkirche für 2025

Priester aus der Weltkirche, die zum 01. September 2025 eine neue Stelle übernehmen möchten oder beabsichtigen, in ihre Heimat zurückzukehren, werden gebeten, dies bis zum 06. Dezember 2024 bei der Hauptabteilung Pastorales Personal, Abt. Priester (Diakon Andreas Dieterle) schriftlich anzuzeigen. Später gestellte Anträge auf Rückkehr in die Heimat oder Wechsel in eine andere Diözese können nicht berücksichtigt werden.

1.3 Ruhestand 2025

Für den Ruhestand gelten seit 01. September 2012 die im Amtsblatt Nr. 5 vom 31. Mai 2012 (S. 67f.) veröffentlichten "Regelungen zum Ruhestand der Priester" aktualisiert im Amtsblatt Nr. 4 vom 28.03.2024 (S. 33):

1. Priester, die im Blick auf die Vollendung Ihres 70. Lebensjahres im Schuljahr 2024/2025 zum 01. September 2025 in den Ruhestand treten möchten, werden gebeten, mit dem Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Dompropst Dr. Franz Frühmorgen ein Vorgespräch zu führen und mit Angabe des beabsichtigten Ruhestandorts bis spätestens 15. November 2024 Ihr Gesuch an Hwst. Herrn Bischof über die Hauptabteilung Pastorales Personal, Abt. Priester einzureichen. Im Sinne eines guten Übergangs für die Gläubigen und eines guten Anfangs für den neuen Pfarrer wird sehr empfohlen, den Ruhestandswohnsitz nicht am bisherigen Einsatzort zu nehmen. Über die fristgerecht eingegangenen Ruhestandsgesuche wird noch vor Weihnachten in der Ordinariatskonferenz beraten und beschlossen.

Gesuche, die nach dem genannten Stichtag eingereicht werden, können nur aus bis dahin unvorhergesehenen Gründen Berücksichtigung finden.

2. Priester, die im Schuljahr 2024/2025 das 75. Lebensjahr vollenden werden und noch im aktiven Dienst sind, sind gemäß can. 538 § 3 CIC gebeten, zum 01. September 2025 ihren Amtsverzicht zu erklären, über dessen Annahme oder Verschiebung nach Abwägen aller persönlichen und örtlichen Umstände entschieden wird. Die betreffenden Priester mögen dazu das Gespräch mit dem Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Dompropst Dr. Franz Frühmorgen suchen und das entsprechende Schreiben bis 15. November 2024 einreichen. Hinsichtlich einer Verlängerung der bisherigen Tätigkeit im Status des Pfarradministrators gelten die Bestimmungen von § 2 der Regelungen zum Ruhestand der Priester, für den Ruhesitz gelten die Bestimmungen von § 4 in der Aktualisierung von 2024 (vgl. Amtsblatt Nr.4 vom 28.03.2024)
3. Priester über dem 75. Lebensjahr, deren Dienst gemäß § 2 der Regelungen zum Ruhestand befristet bis 31. August 2025 verlängert wurde und die im Rahmen der Bestimmungen an einer Verlängerung um ein weiteres Jahr interessiert sind, melden sich bis 06. Dezember 2024 schriftlich beim Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Dompropst Dr. Franz Frühmorgen.

2. Ständige Diakone

2.1 Personelle Veränderung für 2025

Ständige Diakone im Hauptberuf, die zum 01. September 2025 einen Stellenwechsel im Bistum Regensburg überlegen, werden gebeten, bis zum 06. Dezember 2024 mit der Hauptabteilung Pastorales Personal, Abt. Ständige Diakone (Diakon Sebastian Aichner) Kontakt aufzunehmen.

2.2 Ruhestand 2025

Für den Ruhestand gelten seit 14. Mai 2019 die im Amtsblatt Nr. 6 vom 16. Juli 2019 (S. 69 f.) veröffentlichten "Regelungen zum Ruhestand der Ständige Diakone":

„Im Blick auf das Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze beantragt jeder Diakon im Hauptberuf bzw.

mit Zivilberuf beim Diözesanbischof seinen Ruhestand als Diakon. Der Ruhestand wird in der Regel jeweils zum 1. September eines Jahres gewährt. Anträge sind bis zum 31. Dezember des Vorjahres zu stellen.“ (§1 Abs.1).

Der entsprechende Antrag ist an die Hauptabteilung Pastorales Personal, Abt. Ständige Diakone (Diakon Sebastian Aichner) zu richten.

3. Pastoral- und Gemeindereferenten/innen

3.1 Personelle Veränderungen für 2025

Pastoral- und Gemeindereferenten/innen, die zum 01. September 2025 ihre Dienststelle wechseln möchten, werden gebeten, Ihre Veränderungswünsche unter Angabe ihrer Möglichkeiten und Wünsche hinsichtlich des Einsatzortes schriftlich bis zum 06. Dezember 2024 beim Stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Domkapitular Johann Ammer einzureichen.

3.2 Elternzeit

Diejenigen Pastoral- und Gemeindereferenten/innen, die nach der Elternzeit in den aktiven Dienst zurückkehren oder diesbezüglich eine Verlängerung beantragen wollen, werden spätestens 7 Wochen vor Ablauf ihrer Elternzeit um ihre schriftliche Rückmeldung an den Stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Domkapitular Johann Ammer gebeten.

3.3 Sonderurlaub

Diejenigen Pastoral- und Gemeindereferenten/innen, die nach einem Sonderurlaub in den aktiven Dienst zurückkehren oder diesbezüglich eine Verlängerung beantragen wollen, werden bis spätestens 06. Dezember 2024 um ihre schriftliche Rückmeldung an den Stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Domkapitular Johann Ammer gebeten.

3.4 Befristete Stellenzuweisung

Des Weiteren erfordern eine bis 31. August 2025 befristete Stellenzuweisung bzw. ein bis dahin befristeter Zusatz zum Arbeitsvertrag einen entsprechenden Antrag auf Verlängerung oder Veränderung in schriftlicher Form. Dieser Antrag ist bis spätestens 17. Januar 2025 an den Stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Domkapitular Johann Ammer zu richten.

Freie Pfarrhöfe / Wohnungen für Ruhestands-priester

Nähere Informationen zu uns gemeldeten Wohnmöglichkeiten können in der Hauptabteilung Pastorales Personal, Abt. Priester abgerufen werden.

Meldung weiterer Wohnmöglichkeiten für Ruhestands-priester

Pfarreien bzw. Einrichtungen (Ordensniederlassungen, Altenheime, ...), die noch nicht erfasst sind, aber gerne einen Ruhestandspriester aufnehmen würden und eine Wohnung oder ein leerstehendes und beziehbares (ehem. Pfarr-)Haus zur Verfügung haben, können dies in der Hauptabteilung Pastorales Personal, Abt. Priester schriftlich (mit einer Kurzbeschreibung der Wohnmöglichkeit, Wohnlage und der gewünschten Mithilfe) melden.

Künftige Ruhestandspriester können diese Informationen in der Hauptabteilung Pastorales Personal, Abt. Priester abfragen.

Wohnmöglichkeit für Priester aus der Weltkirche während eines Sabbatjahres („Mobile Reserve“)

Priester aus der Weltkirche, die ein Sabbatjahr im Bistum Regensburg verbringen, werden als „Mobile Reserve“ für priesterliche Vertretungsdienste im gesamten Bistum eingesetzt. Zwischen ihren Vertretungseinsätzen stehen sie der jeweiligen Unterkunftspfarrrei bzw. -einrichtung als seelsorgliche Mithilfe zur Verfügung. Pfarreien bzw. Einrichtungen (Ordensniederlassungen, Heime...), die gerne einen Priester aus der Weltkirche während seines Sabbatjahres aufnehmen würden, werden gebeten, dies schriftlich in der Hauptabteilung Pastorales Personal, Abt. Priester zu melden. Die Vergütung für Unterkunft und Verpflegung erfolgt gemäß den Richtlinien der Bischöflichen Finanzkammer.

Ernennungen – Entpflichtungen – Beauftragungen

31.08.2024

Domvikar i. R. Harald Scharf: entpflichtet als Geistlicher Beirat für den Familienbund der deutschen Katholiken

Bischof Rudolf hat mit Wirkung vom 01.10.2024 für die Dauer von drei Jahren zu Mitgliedern in der Bischöflichen Kommission für Liturgie und Kirchenmusik ernannt:

01.09.2024

Pfarrer Thomas Fischer: ernannt zum Präses der Kolpingsfamilie Schönwald

Dr. Sven Boenneke

Klaus M. Brantl

Prof. Dr. Harald Buchinger

Julia Glas

Domkapellmeister Christian Heiß

Regionaldekan Pfarrer Johannes Hofmann

Prof. Dr. Christoph Hönerlage

Dr. Peter Maier

Regionalkantor Stephan Merkes

Pfarrer Franz Pfeffer

Domkapitular Martin Priller

Andreas Sagstetter

Dr. Christian Schulz: beauftragt als Geistlicher Beirat für den Familienbund der deutschen Katholiken

Dr. Roland Batz

Generalvikar

Pfarreiverleihungen (Korrekturen)

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung zum 01.05.2024 folgende Pfarrei verliehen:

die Pfarreiengemeinschaft Regensburg-Hl. Geist und Regensburg-St. Michael an **Pfarrer Hartmut Constien**

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung zum 01.05.2024 folgende Pfarrei verliehen:

die Pfarreien Saal a.d. Donau-Christkönig mit Expositur Einmuß und Teuerting-St. Oswald an **Pfarrer Dr. Augustin Antony Lobo**

Personalveränderungen

Ständige Diakone

01.09.2024

Thomas Bauer DZ (pfarrlicher Dienst): angewiesen in die Pfarrei Furth im Wald-Mariä Himmelfahrt mit Kuratbenefizium Ränkam im Dekanat Cham

Gemeindereferenten/-innen

01.09.2024

Lisa Rattei: angewiesen in die Pfarreiengemeinschaft Pilsting/Großköllnbach/Wallersdorf/Altenbuch/Haidlfing (bisher: Pfarreiengemeinschaft Pilsting/Großköllnbach)

Religionslehrer/-innen i.K.

31.08.2024

Heidi Anthofer: ausgeschieden aus dem Dienst der Diözese Regensburg (zuletzt Grund- und Mittelschule Neustadt/Donau sowie Grundschule Abensberg)

Maximilian Auburger: ausgeschieden aus dem Dienst der Diözese Regensburg (zuletzt Sonderpädagogisches Förderzentrum Nittenau)

Irmgard Schmidt: ausgeschieden aus dem Dienst der Diözese Regensburg (zuletzt Grundschule Hemau)

Christine Weber: ausgeschieden aus dem Dienst der Diözese Regensburg (zuletzt Grundschulen Langquaid und Rohr sowie Sonderpädagogisches Förderzentrum Rottenburg/Laaberg)

01.09.2024

Rosemarie Aichner-Schedlbauer (Past.Ref.): abgeordnet an die HA 7 Schule/Hochschule zum Dienst an die Grundschulen Regensburg-Prüfening und Obertraubling

Monica Barcan: angewiesen als **Religionslehrerin i.K. im Praktikum** an die Grundschule Nittendorf

Daniela Baumgartner: angewiesen als **Religionslehrerin i.K. im Vorbereitungsdienst** an die Grund- und Mittelschule Pförring

Evelyn Betzbacher: angewiesen als **Religionslehrerin i.K. im Vorbereitungsdienst** an die Grundschulen Fensterbach und Rottendorf sowie an die Mittelschule Schmidgaden

Melanie Buda: angewiesen als **Religionslehrerin i.K. im Vorbereitungsdienst** an die Grundschule Mietraching

Susanne Fink: angewiesen als **Religionslehrerin i.K. im Vorbereitungsdienst** an die Mittelschule Cham;

Maria Handwerker (Gem.Ref.): abgeordnet an die HA 7 Schule/Hochschule zum Dienst an die Grundschulen Pfatter und Wörth-Wiesent

Helena Kollmannsberger: angewiesen als **Religionslehrerin i.K. im Vorbereitungsdienst** an die Grundschulen Diesenbach und Steinsberg

Maria Guadalupe Lentner Ibanez: angewiesen als **Religionslehrerin i.K. im Vorbereitungsdienst** an die Grundschulen Vielfalt und Toleranz und SiS International School, beide in Regensburg, sowie an das Gymnasium SiS International School Regensburg.

Katalin Maxim: angewiesen als **Religionslehrerin i.K. nach bestandener 2. Dienstprüfung** an die Grund- und Mittelschule St. Wolfgang Regensburg sowie an die Grundschule Sinzing

Josef Rodler: angewiesen als **Religionslehrer i.K. nach bestandener 2. Dienstprüfung** an die Grundschulen Rebühl Weiden und Parkstein sowie an die Grund- und Mittelschule Windischeschenbach

Sebastian Stejskal: angewiesen als **Religionslehrer i.K. nach bestandener 2. Dienstprüfung** an die Grundschule Waldershof und an die Mittelschule Ebnath.

Folgende pastorale Mitarbeiter/-innen wechselten zum 01.09.2024 in den Schuldienst:

Simone Berzl, Elisabeth Bruns, Christine Daffner, Barbara Dirmeier, Katharina Dilger, Susanne Falter, Daniela Fantoli, Angela Garhammer, Dr. Elisabeth Hammer-Butzkamm, Viktoria Kirschner, Birgit Lang-Riebl, Stefanie Leber, Robert Lentner, Julia Plödt, Antonia Preßl, Rita Rosenmeier, Andrea Schaller, Evi Schmidt, Ulrike Simon-Schwesinger, Martina Spießl, Irmgard Thanner-Weber, Christina Ziegler, Philippa Zuckermann.

Notizen

Gesundheitswoche für Priester

Die LIGA Krankenversicherung Katholischer Priester VVaG Regensburg verweist auf die Möglichkeit für Priester der Diözese im kommenden Jahr 2025 in den beiden Häusern Kneipp-Kurhaus St. Josef/Wörishofen und Kurhaus Hotel Bad Bocklet (Caritas) das Angebot der „Gesundheitswoche“ wahrzunehmen. Bei der siebentägigen Maßnahme tragen die Priester die Unterbringungs-/Verpflegungskosten, die Kosten für die Anwendungen übernehmen vollständig die LIGA

Krankenversicherung, bzw. die Bayerische Beamtenkrankenkasse.

Nähere Informationen hierzu erteilt:

Klerusvereins der Diözese Regensburg e.V.
Pfr. Rainer Schinko (Vorsitzender),
Tel.: 08733/1651
rainer.schinko@bistum-regensburg.de

ReBe (Regelmäßige Begleitung – Gruppensupervision) für neue Pfarrer

Erstmals eine Pfarrei bzw. Pfarreiengemeinschaft als verantwortlicher Pfarrer / Pfarradministrator übernehmen, bringt eine Umstellung der eigenen Arbeitsweise und größere Verantwortung in Seelsorge und Verwaltung mit sich. Zudem erfordert die neue Rolle mehr Leitungskompetenz.

Mittwoch, 06. November 2024

Mittwoch, 29. Januar 2025

Mittwoch, 07. Mai 2025

Mittwoch, 02. Juli 2025

Ort: Haus Werdenfels / Nittendorf Waldweg 15

Die ReBe für neue Pfarrer unterstützt diesen Übergang in den ersten zwei Dienstjahren und reflektiert das Hineinwachsen in die Leitungsrolle.

Ihre Anmeldung richten Sie bitte per Mail bis zum 23. Oktober 2024 an:

Im Schuljahresverlauf finden vier Treffen an folgenden Terminen mit Pfarrer Adrian Latacz jeweils von 14:30 bis 17:30 Uhr statt:

Beratungsstelle für Supervision und Coaching
Dr. Wolfgang Holzschuh
Obermünsterplatz 7
93047 Regensburg
wolfgang.holzschuh@bistum-regensburg.de

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat zu sich gerufen

am 28. Juli	Most Josef , BGR, frr. Pfr., 77 Jahre alt
am 14. August	Sparrer August , frr. Pfr., 93 Jahre alt
am 16. August	Bauernfeind Ludwig , Pfr. i. R., 95 Jahre alt
am 27. August	Lehner Klaus-Peter , Pfr., 65 Jahre alt

R.I.P

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2024

Nr. 13

16. Oktober

Inhalt: Gesetz zur Umsetzung der Folgeänderungen zur Grundordnung des kirchlichen Dienstes — Firmung im Jahr 2025 — Antrag auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2025 — Feier der Zulassung zur Taufe am 1. Fastensonntag 2025 — Approbation der Grundordnung der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg — Personalveränderungen

Der Bischof von Regensburg

Gesetz zur Umsetzung der Folgeänderungen zur Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Folgeänderungen GrO-ÄnderungsG)

Das folgende Gesetz wird aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 25. Juni 2024 geändert:

Artikel 1

Änderung der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

Die Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung), zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22. November 2022, Amtsblatt Nr. 2 vom 22. Februar 2023, wird wie folgt geändert:

- (1) In § 10 Abs. 2 lit. b wird ein 6. Spiegelstrich hinzugefügt:
„wenn der Vermittlungsausschuss keine ersetzende Entscheidung gemäß § 19 unterbreitet und der Arbeitsrechtsausschuss mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder daraufhin in seiner nächsten regulären Sitzung die Durchführung einer außerordentlichen Sitzung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb eines Zeitraums von zwölf Wochen beschließt und einen entsprechenden Antrag vorlegt. Die Frist beginnt mit der Entscheidung des Arbeitsrechtsausschusses.“
- (2) § 17 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 17 Anrufung des Vermittlungsausschusses
Falls im Aufgabenbereich des § 2 Abs. 1 ein Antrag in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtzahl der Mitglieder erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt hat, legt der/ die Vorsitzende der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss vor, wenn wiederum mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder die Anrufung des Vermittlungsausschusses beantragt.“
- (3) § 18 Abs. 2 S. 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Sollten beide Vorsitzende sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag nach Satz 1 einigen können, wird durch Losverfahren bestimmt, welcher der beiden Vorsitzenden einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten darf.“
- (4) Nach § 18 Abs. 2 S. 5 wird ein neuer S. 6 hinzugefügt:
„Bei der Abstimmung über diesen Vermittlungsvorschlag übt der/ die im Losverfahren obsiegende Vorsitzende das Stimmrecht für beide Vorsitzenden aus.“
- (5) § 19 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Stimmt die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission im Falle des § 18 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens drei Vierteln der Gesamtheit ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von zwölf Wochen zu oder entscheidet die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission nicht gemäß § 10 Abs. 7 oder 8 selbst über die Angelegenheit oder wird gem. § 18 Abs. 3 kein Vermittlungsvorschlag unterbreitet, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission dies beantragt.“

(6) § 19 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. ²Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. ⁴Ist der Vermittlungsvorschlag nicht einvernehmlich von den beiden Vorsitzenden unterbreitet worden, wird durch Losverfahren bestimmt, welcher der beiden Vorsitzenden einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten darf. ⁵§ 18 Abs. 2 S. 6 gilt entsprechend. ⁶Der Vermittlungsspruch (ersetzende Entscheidung) tritt an die Stelle eines Beschlusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission. ⁷Der Vermittlungsspruch wird durch die Geschäftsführung den Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung gemäß § 13 vorgelegt. ⁸Die Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission setzt die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission unverzüglich über die ersetzende Entscheidung, die den Diözesanbischöfen zugeleitet wird, in Kenntnis.“

(7) § 19 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Das Verfahren zur ersetzenden Entscheidung soll spätestens acht Wochen nach erneuter Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einer ersetzenden

den Entscheidung abgeschlossen werden. ²Für den Fall, dass der Vermittlungsausschuss keine ersetzende Entscheidung unterbreitet, gilt § 10 Abs. 2 lit. b 6. Spiegelstrich.“

(8) § 21 S. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Der Berater/ die Beraterin ist nicht Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, kann jedoch an den Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses und deren Ausschüsse teilnehmen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Änderungsgesetz tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Regensburg, den 08. Oktober 2024

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Firmung im Jahr 2025

Im Jahr 2025 wird die Firmung im nördlichen Teil des Bistums erteilt, außerdem in den Seelsorgsstellen mit zweijährigem Turnus (gerade Zahl) sowie für die Seelsorgsstellen mit jährlichem Turnus.

Die Richtzahl von mind. 50 Firmlingen ist wieder einzuhalten.

Sollte sich eine deutliche Unterschreitung dieser Zahl abzeichnen ist vor Anmeldeschluss mit dem Bischöfl. Sekretariat Kontakt aufzunehmen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Die per E-Mail am 24. September 2024 zugestellten Formulare zur Meldung der Firmlinge möchten die Herren Pfarrer der Firmstationen bis **spätestens Freitag, 25. Oktober 2024** an das Bischöfl. Sekretariat zurücksenden. Es wird gebeten, diesen Meldetermin unbedingt einzuhalten, um so die Erstellung und Veröffentlichung des Firmpfandes vor Weihnachten zu ermöglichen. Die mit den Formularen zeitgleich zugesandte Liste, enthält die Pfarreien, die 2024 zur Firmung anstehen. Sollte sich aufgrund der Neuordnung der Dekanate oder anderer Gründe auch für eine nicht genannte Pfarrei der Bedarf einer Firmung ergeben, ist das ebenso mit dem Bischöfl. Sekretariat abzustimmen.

Firmspender werden nach Verfügbarkeit über das Bischöfl. Sekretariat zugeteilt. Von Vorabsprachen mit Firm Spendern ist abzusehen. Bei den gewünschten Firmterminen ist mindestens ein Termin unter der Woche (Mo, Mi, Do, Fr!) anzugeben. Grundsätzlich ist jeder Firmtermin zu akzeptieren.

Erwachsenenfirmung 2025

Die Erwachsenenfirmung ist für den Pfingstsonntag, 08. Juni 2025 im Hohen Dom zu Regensburg vorgesehen (Beginn: 10.00 Uhr).

Für die Anmeldung der Firmbewerber ist nach genauer Prüfung der Voraussetzungen beim Bischöfl. Sekretariat ein Formblatt anzufordern, das **spätestens bis 02. Mai 2025** ausgefüllt an das Bischöfl. Sekretariat zurückzusenden ist. Nähere Hinweise für die Firmbewerber gehen den Seelsorgsstellen Ende April 2025 zu. In begründeten Ausnahmefällen können Erwachsene auf Antrag auch an den Firmungen in den Pfarreien teilnehmen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die zuständigen Pfarrer ggf. die erfolgte Firmspendung an das Taufpfarramt melden müssen.

Antrag auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2025

Anträge auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2025 sind **bis spätestens 25. Oktober 2024** an den Herrn Bischof zu richten.

Feier der Zulassung zur Taufe am 1. Fastensonntag 2025

Am 1. Fastensonntag, 09. März 2025, findet um 15.00 Uhr in St. Kassian, Regensburg, die diözesane Feier der Zulassung zur Taufe statt. Zu dieser Feier sind alle erwachsenen und jugendlichen Taufbewerberinnen und Taufbewerber zusammen mit ihren Familien, Patinnen und Paten, dem Pfarrer, den Begleiter/Inne/n auf dem Katechumenatsweg sowie Vertreter/Inne/n aus den Gemeinden eingeladen. Im Anschluss an die Feier findet im Bischofshof ein Empfang statt.

Mit dieser Feier „beginnt die letzte Wegstrecke zu den Sakramenten des Christwerdens ... Bei der Feier der Zulassung wird vor allem die zuvorkommende Erwählung durch Gott gefeiert.“ (Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche. Grundform. Nr. 119). In dieser Feier werden die Katechumenen dem Bischof vorgestellt, es wird ein Empfehlungsschreiben der Gemeinde überreicht, der Bischof spricht die Zulassung zu den Sakramenten des Christwerdens (Taufe, Firmung und Eucharistie) aus und segnet die Taufbewerber/innen. In dieser diözesanen Feier erfahren die Katechumenen die Kirche als Gemeinschaft vieler Gemeinden, und es wird die Verbundenheit des Bischofs mit den Katechumenen deutlich.

Die Aufnahme der Erwachsenen in die Kirche mit der Spendung der Initiationssakramente wird dann in der Osternacht (oder in der Osterzeit) gefeiert. Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die Taufspendung an Jugendliche (ab 14 Jahren) und Erwachsene primär durch den Diözesanbischof während der Feier der Osternacht im Dom vorgenommen wird. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Taufe auch in

der Heimatpfarre erfolgen, dazu ist jedoch dem Antrag an das Bischöfl. Konsistorium ein Schreiben an Herrn Bischof mit einer schriftlichen Begründung beizulegen. Andernfalls wird angenommen, dass die Sakramentenspendung durch den Bischof erwünscht ist.

Für die Erwachsenentaufe ist jeweils der Antrag „Eingliederung in die katholische Kirche durch die Taufe von ungetauften Jugendlichen über 14 Jahren und Erwachsenen“ beim Bischöflichen Konsistorium (Unter den Schwibbögen 17 | 93047 Regensburg) einzureichen. Ein entsprechendes Formular ist dort auch erhältlich (0941/597-1701 oder -1702) oder ist in digitaler Form im Meldewesen-Plus zu finden.

Um Anmeldung für die Feier der Zulassung wird gebeten **bis spätestens 22. Februar 2025** an:

Pastoralreferentin Heidi Braun
Hauptabteilung Seelsorge
Fachstelle Gemeindekatechese
Obermünsterplatz 7
93047 Regensburg
Tel.: 0941/597-2603
heidi.braun@bistum-regensburg.de

Für Rückfragen steht Frau Heidi Braun zur Verfügung.

Siehe hierzu auch den „Hinweis zu can. 863 CIC bezüglich Erwachsenentaufe“ im Amtsblatt vom 29. Januar 2016, S. 7.

Bischöfliches Generalvikariat

Approbation der Grundordnung der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg vom 23.7.2024 (GO-HfKM)

Die Grundordnung der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg vom 23.7.2024 (GO-HfKM), veröffentlicht im Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2024, Seiten 222-234, hat

mit Dekret Prot. N. 04800/2024 - 1099/2019 vom 27. August 2024 die Approbation gemäß § 35 Abs. 4 Satz 4 des Dikasteriums für die Kultur und die Bildung bis 10. Juli 2029 erhalten".

Ernennungen – Entpflichtungen – Beauftragungen

Priester

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom 17.09.2024 die Wahl des Domkapitels von **Domkapitular Dr. Roland Batz** zum Domdekan gemäß der Statuten des Domkapitels des Bistums Regensburg bestätigt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom 17.09.2024 die Wahl des Domkapitels von **Dr. Peter Stier**, Official des Bischofs von Regensburg, zum Domkapitular, gemäß der Statuten des Domkapitels des Bistums Regensburg bestätigt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat nach Anhörung des Domkapitels und mit Wirkung vom 17.09.2024 **Dr. Christian Schulz**, Leiter der Abteilung Erwachsenenpastoral zum Domvikar ernannt.

Bischof Rudolf hat mit Wirkung vom 19.09.2024 entsprechend Artikel 2, Absatz 4 der Statuten des Priesterrates in der Diözese Regensburg **Diözesanjugendpfarrer Matthias Strätz** zum Mitglied in den Priesterrat berufen.

15.10.2025

Michael Birner: ernannt zum Ortspräses des KAB-Ortsverbands Hanbach

Dr. Thomas Hösl: ernannt zum Präses der Kolpingsfamilie Schwarzenfeld

P. Francis Lawrence OCD: ernannt zum Ortspräses des KAB-Ortsverbands Schwandorf-Kreuzbger/St. Paul

Adolf Schöls: ernannt zum Präses der Kolpingsfamilie Falkenstein

20.10.2024

Dr. Roland Batz: ernannt zum Administrator der ehem. Dominikanerkirche St. Blasius, Regensburg

Dr. Roland Batz: ernannt zum Rector ecclesiae für die ehem. Dominikanerkirche St. Blasius, Regensburg

Weitere Ernennungen

01.10.2024

Regionalkantor Henri Böhme: ernannt zum Orgelsachverständigen der Diözese Regensburg

Regionalkantor Florian Schuster: ernannt zum Orgelsachverständigen der Diözese Regensburg

Personalveränderungen

01.10.2024

P. Binu Joseph Kalluveetil OCD: angewiesen in die Pfarrei Schwandorf-U.L Frau vom Kreuzberg als Wallfahrtsdirektor auf dem Kreuzberg (50%), für priesterliche Dienste im Klinikum St. Barbara (25%) und für Aushilfsdienste im Dekanat (25%)

P. Lazarus M. Uchmann C.O.: angewiesen in die Pfarrei Aufhausen als Wallfahrtsseelsorger (50%)

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2024

Nr. 14

15. November

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2024 — Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2025 — Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen — Allgemeines Ausführungsdekret — Änderung der Kita-Richtlinie — Zweite Dienstprüfung für Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf 2025 — Theologische Fortbildungstage zur Vorbereitung auf die Zweite Dienstprüfung 2025 — Kollekten-Plan 2025 — Hinweise zur Adveniat-Aktion 2024 — Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2025 — Aufruf zur Kollekte am Afrikatag 2025 — Zuschussrichtlinien für die Bischöfliche Finanzkammer Regensburg — Besoldungsbezüge für Priester — Ruhestandsbezüge für Priester — Gestellungsleistungen für Ordensangehörige — Pfarreiverleihungen — Personalveränderungen — Ernennungen–Entpflichtungen–Beauftragungen

Die Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2024

Liebe Schwestern und Brüder,

in Lateinamerika und der Karibik erleben Jugendliche täglich Armut und Perspektivlosigkeit. Oft sind sie auch schutzlos einem kriminellen Umfeld ausgeliefert und leiden unter Gewalt. Die Kirche vor Ort hilft vielen Jugendlichen dabei, Wege aus dieser Aussichtslosigkeit zu finden. Sie initiiert Projekte, in denen junge Menschen lernen, ihr Leben selbstbestimmt in die Hand zu nehmen und sich für eine gerechtere Welt einzusetzen. Das Lateinamerika-Hilfswerk Adveniat unterstützt sie dabei.

Im Rahmen der diesjährigen Weihnachtsaktion zeigt Adveniat an Beispielen aus El Salvador, Kolumbien und Peru, wie sich Gemeindemitglieder, Ordensleute und Priester für junge Menschen engagieren: Neben sicheren Schutzräumen bieten sie ihnen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten an. Vor allem lassen sie die Jugendlichen spüren, dass sie wichtig und wertvoll sind. So lernen sie Vertrauen, schöpfen Hoffnung und entwickeln neuen Lebensmut.

Einer dieser Jugendlichen forderte: „Glaubt an uns – bis wir es tun!“ Dieses Zitat wurde zum Motto der diesjährigen Adveniat-Aktion.

Liebe Schwestern und Brüder, durch Ihre solidarische und großzügige Spende bei der Weihnachtskollekte, die den Projekten von Adveniat zugutekommt, helfen auch Sie den Jugendlichen dabei, ihr Leben eigenverantwortlich zu gestalten. Zeigen Sie Ihre Verbundenheit mit den armen Menschen in Lateinamerika und der Karibik, insbesondere mit den Jugendlichen, bitte auch durch Ihr Gebet!

Fulda, den 26.09.2024

Für das Bistum Regensburg

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 15. Dezember 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden.

Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippen-Feiern, gehalten wird, ist ausschließlich für den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. bestimmt.

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2025

Liebe Kinder und Jugendliche,
 liebe Begleiterinnen und Begleiter in Gemeinden,
 Gruppen und Verbänden,
 liebe Schwestern und Brüder!

Rund um den Dreikönigstag am 6. Januar ist es wieder so weit: Zum 67. Mal ziehen Sternsingerinnen und Sternsinger von Haus zu Haus, bringen den Menschen Gottes Segen für das neue Jahr und sammeln Spenden für Kinder weltweit. Die Aktion Dreikönigssingen 2025 steht unter dem Motto „Erhebt eure Stimme! Sternsingen für Kinderrechte.“

Diese wurden in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen von 1989 zum ersten Mal festgehalten. Sie gelten für alle Kinder, ganz egal, wo sie leben, wie arm oder reich sie sind oder welche Hautfarbe sie haben. Die Kinderrechte sollen sicherstellen, dass alle Kinder gut versorgt sind und dass sie ohne Angst und in Sicherheit aufwachsen können. Dafür setzen sich die Projektpartner des Kindermissionswerkes in Kolumbien und in Kenia ein – und mit ihnen alle, die

bei der Sternsingeraktion mitmachen. Dass sie dabei mutig voranschreiten können, sagt ihnen der biblische Leittext aus dem Buch Jesaja: „Fürchte dich nicht, denn ich bin mit dir!“ (Jes 43,5) Diese Zusage Gottes ist zugleich Auftrag an uns alle: Denn Kinder brauchen Schutz und Geborgenheit und die Zuversicht, dass Menschen an ihrer Seite stehen, die sie unterstützen und fördern.

Wir bitten Sie herzlich, die Kinder und Jugendlichen in ihrem Engagement beim Sternsingen tatkräftig zu unterstützen, damit sie Gottes Segen zu den Menschen bringen und ihre Stimme für die Rechte von Kindern weltweit Gehör findet.

Fulda, den 26.09.2024

Für das Bistum Regensburg

+ Rudolf
 Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll in den Amtsblättern veröffentlicht und den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ weiterzuleiten.

Der Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 207. Vollversammlung vom 10./11. Juli 2024 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- **ABD Teil A, 1. und Teile C, 1., C, 2. und C, 3. (Befristete Arbeitsverträge)**
 hier: Folgeänderungen aufgrund der ersetzenden Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vom 21.02.2024 (Gesamtregelung zur Befristung, ABD Teil H, 6.)
 rückwirkend zum 1. Juni 2024
 Sie gelten für alle Arbeitsverträge, die ab 1. Juni 2024 befristet abgeschlossen werden.
- **ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
 hier: Folgeänderungen in den Eingruppierungsregelungen des Teils B, 4.2.
 rückwirkend zum 1. August 2023

- **ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
 hier: Folgeänderungen in den Eingruppierungsregelungen des Teils B, 4.2. – Lehrkräfte für Instrumentalunterricht –
 Artikel 1 Nr. 1-3 treten zum
 1. August 2024 in Kraft.
 Artikel 1 Nr. 4 tritt rückwirkend zum
 1. August 2023 in Kraft.
- **ABD Teil D, 1. (Regelung zur Aufnahme kirchenspezifischer Bestandteile in die Arbeitsverträge in den bayerischen Diözesen)**
 hier: Anpassung infolge der Änderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes
 zum 1. September 2024
- **ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
 hier: Anrechnungsstunden beim Einsatz als betreuende Lehrkraft für Nichterfüllerinnen und Nichterfüller ohne Lehramtsbefähigung
 zum 1. August 2024
- **ABD Teil D, 8. (Regelung über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte und Auszubildende)**
 hier: Erhöhung der Beträge entsprechend dem Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 26. März 2024 zum TV-EL vom 23. Juli 2007
 zum 1. November 2024
- **ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
 hier: aufwachsende Zulage für Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen, die als Nichterfüllerinnen bzw. Nichterfüller der Fallgruppe 1 zugeordnet sind
 rückwirkend zum 1. Januar 2024
- **ABD Teil F, 18. (Sonderregelung zum Entgelt für Religionslehrkräfte und Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen in der Diözese Passau in der Tätigkeit als Seminarrektoren und Seminarrektorinnen und zur Anrechnung von Arbeitszeit für die Tätigkeit als Schulbeauftragte)**
 hier: Eingruppierung von Seminarrektoren/Seminarrektorinnen im Kirchendienst in der Diözese Passau
 zum 1. September 2024
 Die Regelung in Teil F, 4., 2. Spiegelstrich tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
- **ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
 hier: Änderung der Beurteilungsrichtlinien
 zum 1. August 2024
- Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 148 zum Amtsblatt veröffentlicht.
- **ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
 hier: Befristungsregelungen – Änderungen vor dem Hintergrund der ersetzenden Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22. Januar 2024
 rückwirkend zum 1. Januar 2024
- Diese Anlage ist für Dienstgeber im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.
- Regensburg, 01. Oktober 2024
- + Rudolf**
 Bischof von Regensburg

Bischöfliches Generalvikariat

Allgemeines Ausführungsdekret

Präambel

Sowohl die Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO) als auch die Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände (GStVS), jeweils gültig in der Fassung vom 01.08.2024 (ABl. Nr. 9, S. 136 ff., 157 ff.), sehen die Möglichkeit vor, von Amts wegen die Zahl der zu wählenden Kirchenverwaltungsmitglieder für die Dauer der Amtszeit auf zwei zu reduzieren. Vor dem Hintergrund der derzeitigen personellen Rahmenbedingungen und den besonderen Herausforderungen, die mit der Gewinnung geeigneter Kandidaten verbunden ist, wird gemäß Art. 10 Abs. 2 Satz 1 KiStiftO und Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GStVS durch das Bischöfliche Ordinariat Folgendes bestimmt:

1.

Für die Wahlperiode 2025 – 2030 sind in den Kirchengemeinden der Diözese Regensburg mit bis zu 2.000 Katholiken für die Kirchenverwaltung sowohl in ihrer Eigenschaft als Organ der jeweiligen Kirchenstiftung, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine Pfarr-, Kuratie-, Expositur- oder Filialkirchenstiftung handelt, als auch des jeweiligen gemeindlichen Steuerverbandes, gemäß Art. 10 Abs. 2 Satz 1 KiStiftO und § 6 Abs. 2 Satz 1 GStVS lediglich zwei Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen.

2.

Dieses Ausführungsdekret ist im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu veröffentlichen und tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Änderung der Kita-Richtlinie (Amtsblatt 4/2016, S. 38f.) zum 01.12.2024

Ziff. 3.3. a. E. wird zum 01.12.2024 wie folgt neu gefasst:

„Die Geschäftsführung durch eine Kommune oder durch Dritte, die selbst eine eigene Kindertageseinrichtung betreiben, ist wegen des bestehenden Interessenkonflikts nicht möglich, es sei denn die

Wahrung der eigenen Belange ist in geeigneter Weise, beispielsweise durch ein weitreichendes Weisungsrecht oder die Möglichkeit kurzfristiger Beendigung der Geschäftsführung, gewährleistet.“

Zweite Dienstprüfung für Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf 2025

Ausführungsbestimmungen

Im Jahr 2025 besteht für Priester und Ständige Diakone im Bistum Regensburg wieder die Möglichkeit, die Zweite Dienstprüfung abzulegen. Für die Durchführung gilt die zum 05. Januar 1996 in Kraft gesetzte „Ordnung für die Zweite Dienstprüfung von Priestern in den bayerischen Diözesen“. Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Befähigung zur selbständigen Führung eines pastoralen Amtes (vgl. Amtsblatt 1996 Nr. 1, S. 8-10).

Laut § 6 der Prüfungsordnung können „Diözesanpriester, Priester anderer Diözesen mit Zustimmung ihres Ortsordinarius sowie Ordenspriester mit Zustimmung ihres Oberen“ um Zulassung bitten. Voraussetzung sind drei Dienstjahre nach der Priesterweihe und der Nachweis über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Fortbildung in der Diözese (§ 8).

Zur Teilnahme vorgesehen sind die Priester der Weihenurse 2021 und 2022 und ältere Jahrgänge, die sich der Zweiten Dienstprüfung noch nicht unterzogen haben.

Der Prüfungskommission gehören gemäß § 1 der Prüfungsordnung an:

- Domdekan Msgr. Dr. Roland Batz, Generalvikar
- Dompropst Prälat Dr. Franz Frühmorgen, Leiter der Hauptabteilung 03 Pastorales Personal und Pfarreienunterstützung;
- Ordinariatsrat Dr. Walter Zahner, Leiter der Hauptabteilung 02 Seelsorge
- Regens Dr. Daniel Stark
- Universitätsprofessor Dr. Yves Kingata
- Pfarrer Franz Pfeffer
- Studiendirektor Thomas Köppl
- Diakon Ulrich Wabra, Leiter Berufseinführung Kapläne
- Kaplan Bastian Neumann (Kurs sprecher Weiejahrgang 2021)
- Kaplan Wolfgang Weyer (Kurs sprecher Weiejahrgang 2022)

Bei der konstituierenden Sitzung am 06. November 2024 bestimmte die Kommission Dompropst Dr. Franz Frühmorgen zu ihrem Vorsitzenden und Regens Dr. Daniel Stark zum Stellvertreter.

1. Bewerbung

Die Bewerber reichen bis spätestens Freitag, 17. Januar 2025 ihr Zulassungsgesuch an den Hwst. Herrn Bischof ein, abzugeben im Bischöflichen Ordinariat, HA3 Pastorales Personal, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg.

Mit dem Gesuch nennt jeder Prüfungsteilnehmer das Thema seiner schriftlichen Hausarbeit. Das Thema ist frei wählbar. Es soll einen Teilbereich der pastoralen Praxis reflektieren. Alternativ kann auch ein theologisch-wissenschaftliches Thema bearbeitet werden. Die Professoren der Fakultät für Katholische Theologie stehen für eine begleitende Beratung bei der Erstellung der schriftlichen Hausarbeit zur Verfügung.

Die Prüfungskommission empfiehlt ausdrücklich, dieses Beratungsangebot auch bei der Festlegung des Themas in Anspruch zu nehmen.

Das Thema der schriftlichen Hausarbeit gilt als angenommen, wenn der Bewerber bis Samstag, 01. Februar 2025 vom Vorsitzenden der Prüfungskommission keinen anderen Bescheid erhalten hat. Bewerber, die die Beurteilung einer Religionsstunde bereits am Ende des zweiten Seminarjahres vornehmen ließen, stellen mit der Bitte um Zulassung zur Zweiten Dienstprüfung unter Vorlage des entsprechenden Zeugnisses den Antrag auf Anerkennung dieser Prüfungsleistung für die Zweite Dienstprüfung.

2. Terminplan

Die Zeit von der Annahme des Gesuchs bis einschließlich Freitag, 27. Juni 2025 gilt als Zeitraum für die Abnahme von Predigt und Religionsunterricht bzw. Gemeindekatechese.

Für die schriftliche Hausarbeit wurde als Abgabetermin Freitag, 16. Mai 2025 festgelegt. Eine Verlängerung kann nur aus triftigen Gründen bis längstens Freitag, 27. Juni 2025 gewährt werden. Dafür ist rechtzeitig vor dem Abgabetermin unter Angabe der Gründe ein schriftlicher Antrag an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten.

Von Dienstag, 04. bis Donnerstag, 06. Februar 2025 finden die theologischen Vorbereitungstage für die schriftliche Prüfung im Diözesanzentrum Obermünster statt.

Die schriftliche Schlussprüfung wird am Mittwoch, 19. März 2025 im Diözesanzentrum Obermünster durchgeführt. Die mündliche Schlussprüfung wird am Donnerstag, 25. September 2025 im Diözesanzentrum Obermünster stattfinden.

Integrierender Bestandteil der Zweiten Dienstprüfung sind außerdem der Kurs „Mitarbeiter führen und leiten“ von Montag, 21. bis Freitag 25. Oktober 2024 (bzw. Montag, 17. März bis Freitag, 21. März 2025) und der Kurs für kirchliche Verwaltung von Montag, 09. bis Freitag, 13. Februar 2026 jeweils in Haus Werdenfels.

3. Schriftliche Hausarbeit

Die schriftliche Hausarbeit soll eine theologische Reflexion über einen Teilbereich heutiger Pastoral darstellen, kann aber auch ein theologisches Thema wissenschaftlich behandeln (vgl. § 11 Prüfungsordnung). Sie muss mindestens Referatslänge aufweisen, d.h. mindestens 10 Seiten (DIN A4, eineinhalbzeilig geschrieben).

Die schriftliche Hausarbeit muss bis spätestens Freitag, 16. Mai 2025 in zweifacher Ausfertigung und als pdf-Datei im Bischöflichen Ordinariat / HA3 Pastorales Personal vorliegen.

Der Hausarbeit ist eine unterschriebene Erklärung beizufügen, mit der die Bewerber versichern, die Arbeit eigenständig verfasst und Zitate kenntlich gemacht zu haben. Der Wortlaut der Erklärung wird von der Prüfungskommission vorgegeben.

Die Hw. Herren Pfarrer sind gebeten, den Teilnehmern an der Zweiten Dienstprüfung in angemessener Weise Zeit für die gewissenhafte Erstellung der schriftlichen Hausarbeit einzuräumen.

4. Beurteilung der Religionsstunde bzw. Gemeindekatechese

Die vorgeschriebene Beurteilung einer stundenplanmäßigen Religionsstunde wird von einem Vertreter der Hauptabteilung Schule/Hochschule der Diözese und dem/der zuständigen kirchlichen Schulbeauftragten des Prüfungskandidaten vorgenommen.

Dazu wendet sich jeder Prüfungskandidat zeitnah nach Annahme des Gesuchs an die Hauptabteilung Schule/Hochschule und unterbreitet einige Terminvorschläge für die Prüfung. Die Hauptabteilung Schule/Hochschule setzt sich daraufhin mit dem/der kirchlichen Schulbeauftragten in Verbindung und teilt dem Prüfungskandidaten mindestens 14 Tage vorher den endgültigen Prüfungstermin mit. Der inhaltliche und didaktische Verlaufsplan der Prüfungsstunde ist den Prüfern spätestens am Prüfungstag schriftlich vorzulegen.

Im Anschluss an den Unterricht findet ein Kolloquium zwischen den Prüfern und dem Kandidaten statt; danach erfolgt die Benotung durch beide Prüfer.

Wer nicht im Schuldienst ist, vereinbart mit dem Bischöflichen Ordinariat / HA3 Pastorales Personal einen Termin zur Prüfung einer Gemeindekatechese.

5. Beurteilung der Predigt

Die Beurteilung der Predigt wird vom Diözesanbeauftragten für Homiletik (Domvikar Dr. Werner Schrüfer) bzw. von einem der Homiletikmitarbeiter (Spiritual BGR Matthias Effhauser, Dekan BGR Dr. Thomas Vogl, Pfr. Wolfgang Hierl, Pfarrer Franz Pfeffer, Dekan Johannes Plank und Diakon Ulrich Wabra) vorgenommen.

Die Prüfungskandidaten setzen sich zeitnah nach Annahme des Gesuchs mit einem der Prüfer in Verbindung und vereinbaren mit ihm einen Prüfungstermin. Der Kandidat teilt dann dem Sprecher / der Sprecherin des Pfarrgemeinderates den Prüfungstermin mit und bittet um Mitwirkung bzw. Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin. Nach der Predigt führen Prüfer und Mitglied des Pfarrgemeinderates mit dem Kandidaten ein Kolloquium und geben anhand eines Beurteilungsbogens ihr Votum ab. Die Note legt der Prüfer fest. Das Mitglied des Pfarrgemeinderates hat beratende Funktion.

6. Vorbereitungskurs

Der gemäß § 9 der Ordnung für die Zweite Dienstprüfung vorgeschriebene Vorbereitungskurs findet von Dienstag, 04. bis Donnerstag, 06. Februar 2025 im Diözesanzentrum Obermünster statt. Die Referate führen in den Prüfungsstoff der schriftlichen Schluss-

prüfung ein. Die einzelnen Referenten werden dazu aus der von ihnen behandelten Thematik mindestens ein Klausurthema stellen.

7. Schlussprüfung

Für die **schriftliche** Prüfung am Mittwoch, 19. März 2025 im Diözesanzentrum Obermünster stehen drei Stunden zur Verfügung. Die Themen werden von den Referenten des Vorbereitungskurses vom 04. – 06. Februar im Diözesanzentrum Obermünster gestellt und nehmen auf die dort besprochenen Inhalte Bezug. Die **mündliche** Einzelprüfung am Donnerstag, 25. September 2025 findet vor drei Prüfern statt. Dabei führt ein Domkapitular als Vertreter des Bischofs den Vorsitz.

Als Datum der bestandenen Prüfung gilt der Tag, an dem das Zeugnis ausgestellt wird.

8. Umgang mit Plagiatsvorwürfen

Falls bei der Korrektur der schriftlichen Hausarbeit oder bei der Beurteilung von Predigt oder Religionsstunde Plagiatsvorwürfe erhoben werden, geht die Prüfungskommission nach folgenden diözesanen Regelungen vor:

(1) Definition

Ein Plagiat ist die Anmaßung fremder Urheberschaft. Sie geschieht durch Verwendung großer Teile von Texten anderer Autoren unter fälschlicher Angabe der eigenen Urheberschaft, durch unterlassenes Kennzeichnen von durch "KI" erarbeitete Textteile, unterscheidet sich wesentlich von der wissenschaftlichen Verwendung und Zitation fremder Quellen und stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Wahrhaftigkeit und Fairness dar. Je nach Umfang kann es sich um ein teilweises, überwiegendes oder vollständiges Plagiat handeln.

(2) Feststellung

Stellt der Prüfer bei einem oder mehreren Prüfungsteilen ein Plagiat des Kandidaten fest, verlangt er vom Kandidaten eine schriftliche Stellungnahme zu dem Vorwurf und meldet den Plagiatsvorwurf und die Stellungnahme des Kandidaten dem Vorsitzenden der Prüfungskommission. Der Prüfungskommission kommt es zu, das Vorliegen eines Plagiats und die Schwere des Vorwurfs festzustellen sowie das weitere Vorgehen festzulegen. Liegt ein Plagiat vor, gilt der Prüfungsteil als nicht bestanden.

(3) Festlegung des weiteren Vorgehens

Die Prüfungskommission kann die bloße Wiederholung des entsprechenden Prüfungsteils, die Wiederholung in größerem Umfang und höhe-

rem Schwierigkeitsgrad sowie den Zeitpunkt der Wiederholung festlegen. In besonders schweren Fällen kann die Wiederholung der gesamten Prüfung verlangt werden. Bei dieser Festlegung spielen der Umfang und die Umstände des Plagiats sowie die Ergebnisse der übrigen Prüfungen eine Rolle.

(4) Erneutes oder später festgestelltes Plagiat
Stellt der Prüfer bei einem wegen eines Plagiats wiederholten Prüfungsteiles erneut ein Plagiat fest oder wird das Plagiat erst nach Aushändigung des Zeugnisses der Zweiten Dienstprüfung bekannt, ist die Entscheidung über das weitere Vorgehen dem Bischof vorbehalten.

„Seelsorge in veränderter Zeit“ – Theologische Fortbildungstage zur Vorbereitung auf die Zweite Dienstprüfung 2025

Ort Diözesanzentrum Obermünster
Beginn Dienstag, 04. Februar 2025, 9:00 Uhr
Ende Donnerstag, 06. Februar 2025, 12:00 Uhr

Tagungsprogramm

Dienstag, 04. Februar 2025

9:00-12:00 Uhr
Prof. Dr. Tobias Nicklas (Neues Testament)
„Biblische Zuversichtsargumente in Krisen unserer Zeit: Rassismus und Antisemitismus – Klimawandel und Ende der Schöpfung.“

12:00-13:30 Uhr
Mittagspause

13:30-16:30 Uhr
Prof. Dr. Yves Kingata (Kirchenrecht)
„Das Proprium des kirchlichen Eheverständnisses: Eine Herausforderung für die Kirche unserer Zeit?“

Mittwoch, 05. Februar 2025

9:00-12:00 Uhr
Prof. Dr. Christoph Binnerer (Dogmatik):
„Ökumene: Was trennt? – Was eint? – Ein dogmatischer Vergleich zwischen katholischer und protestantischer Theologie.“

12:00-13:30 Uhr
Mittagspause

13:30-16:30 Uhr
Prof. Dr. Peter Scheuchenpflug (Pastoraltheologie)
„Raumorientierte Seelsorge. Perspektiven für die (Gemeinde-)Pastoral.“

Donnerstag, 06. Februar 2025

9:00-12:00 Uhr
Prof. Dr. Josef Kreiml (Dogmatik)
„Kirche in der gegenwärtigen Welt. Grundanliegen der Pastoralconstitution Gaudium et spes.“

Kollekten-Plan 2025 der Diözese Regensburg

(Caritas siehe gesondert)

Kollekten Nummer			Kollekten Nummer		
06.01.	* Afrika-Mission	1807	24./25.12.	* Adveniat-Kollekte	1801
Um den 06.01.	* Sternsinger-Aktion	1827	Zwischen Weihn.		
26.01.	Familien-/Schulseelsorge	1845	u. Epiphanie		
06.04.	* Misereor-Kollekte	1822	(26.12.-06.01.)	* Weltmissionstag d. Kinder	1834
An einem					
Fastensonntag	* Fastenopfer der Kinder	1808	Am Tag der		
13.04.	* Hl. Land/Hl. Grab	1811	Erstkommunion	* Opfer der Erst-	
11.05.	Geistliche Berufe	1809		kommunikanten	1826
18.05.	Kath. Jugendfürsorge	1813	Am Tag der		
08.06.	* Renovabis	1847	Firmung	* Opfer der Firmlinge	1825
29.06.	* Weltkirche	1846			
14.09.	Kommunikationsmittel/ Michaelsbund	1800	(Sonderkollekte, falls dazwischen angeordnet)	18..)	
26.10.	* Missio	1824			
02.11.	* Priesterausbildung in Ost- u. Mitteleuropa	1804	Kollekten mit *	100 % sind direkt abzuführen über Diözese Regensburg KdöR	
An einem So.					
im Nov	Kriegsgräberfürsorge	1819	Die übrigen		
16.11.	* Diaspora-Kollekte	1806	Kollekten	50 % sind direkt abzuführen über Diözese Regensburg KdöR	
23.11.	Jugend-/Arbeiterseelsorge	1828			

Hinweise zur Adveniat-Aktion 2024

Die Adveniat-Weihnachtsaktion 2024 steht unter dem Motto „Glaubt an uns – bis wir es tun!“ und stellt Adveniat-Projektpartner/innen vor, die Jugendlichen zur Seite stehen, die täglich durch Armut, Gewalt und Perspektivlosigkeit bedroht sind.

Für die Adveniat-Weihnachtsaktion 2024 wurden vielfältige Materialien entwickelt, die sowohl gedruckt als auch digital angeboten werden. Sie führen in die Thematik ein und werden den Gemeinden zur Vorbereitung von Gottesdiensten und Krippenfeiern, der Weihnachtskollekte und der Öffentlichkeitsarbeit angeboten. Adveniat bittet darum, die Spendentüten für die Weihnachtskollekte nicht nur in den Kirchen auszulegen, sondern zu den Menschen zu bringen, z. B. durch eine Verteilung mit dem Pfarrbrief oder durch die Auslage in kirchlichen Einrichtungen. Materialbestellungen können jederzeit online unter www.adveniat.de/weihnachtsaktion, per Telefon, Fax oder E-Mail aufgegeben werden.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Adventssonntag, (1. Dezember 2024) in Königsbrunn im Bistum Augsburg mit Beteiligung von Gästen aus Kolumbien eröffnet. Der Gottesdienst wird von domradio.de im Internet übertragen. Für den 1. Adventssonntag bietet es sich an, in den Gemeinden die Adveniat-Plakate auszuhängen und das Adveniat-Magazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. **Für den Pfarrbrief, die**

Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen zahlreiche Gestaltungshilfen an. In den Gemeinden sollen die Gläubigen auch auf die Möglichkeit der Online-Spenden hingewiesen werden.

Für die Adventszeit bietet Adveniat verschiedene Gestaltungselemente an, die den Advent in der Familie und in der Gemeinde bereichern können: den Adventsbegleiter 2024 „Gott ist bei uns in Gesundheit, Krankheit und Alter“, eine Frühschicht, eine Spätschicht und Inspirationen für die Auslegung der Sonntagsevangelien.

Am 3. Adventssonntag, dem 15. Dezember 2024, sollen in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüten für die Adveniat-Kollekte in den Kirchen verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe an Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtsfeiertag mit in den Gottesdienst zu bringen oder im Pfarrhaus abzugeben. Sie können Ihre Spende auch auf das Kollektenkonto ihrer (Erz-)Diözese überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöflichen Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

An Heiligabend bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten die Anregungen zur Gestaltung

der Feiern zu nutzen. So kann z. B. der Adveniat-Krippenaufsteller verteilt werden, eine Weihnachtsgeschichte aus den Materialien vorgelesen oder ein Krippenspiel präsentiert werden. Alle **Anregungen und Bestellmöglichkeiten finden sich unter www.adveniat.de/engagieren/advent-erleben**.

In allen Gottesdiensten an Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Adveniat-Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe oder die Übernahme der Vorlage zum Kollektenaufruf, die an die Pfarrer bzw. Pfarreien versendet wird. Bitte weisen Sie auch in den Pfarrbriefen auf die Wichtigkeit der Kollekte hin und verweisen Sie auf die Möglichkeit der Online-Spende unter www.adveniat.de/spenden.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarreien vollständig bis spätestens zum 31. Januar 2025 an die Diözese Regensburg KdöR zu überweisen (vgl. Kollektenplan).

Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spenderinnen und Spendern zu einer

zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei allen Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindegliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. **Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen sowie Dankkarten für den Versand von Spendenbescheinigungen unter www.adveniat.de/bestellungen an.**

Gemeinden, die ihre Weihnachtsgottesdienste im Internet streamen, bietet Adveniat Einspieler und Informationsfolien an, die z. B. unmittelbar vor dem Gottesdienst eingespielt werden können. Sie können heruntergeladen werden auf der Seite: www.adveniat.de/weihnachtsaktion

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2024 erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Adveniat e.V., Gildehofstraße 2, 45127 Essen, Tel.: 0201/1756-295; Fax: 0201/1756-111 oder unter www.adveniat.de/weihnachtsaktion.

Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2025

Die deutschen Bischöfe laden zur Teilnahme an der Aktion Dreikönigssingen 2025 ein. Diese steht unter dem Motto „Erhebt eure Stimme! – Sternsingen für Kinderrechte“. Die Kinderrechte gelten für alle Kinder, ganz egal, wo sie leben, wie arm oder reich sie sind oder welche Hautfarbe sie haben. Die Kinderrechte sollen sicherstellen, dass alle Kinder auf der Welt gut versorgt sind und dass sie ohne Angst und in Sicherheit aufwachsen können.

Die Träger der Aktion Dreikönigssingen – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten unter www.sternsinger.de vielfältige Materialien zur inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung auf die Aktion an:

Das Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2025 stellt die Arbeit der Sternsinger-Partner in Kolumbien und in Kenia vor. Neben Kindergeschichten aus den Projekten, Kreativangeboten und Spielen enthält das Werkheft viele Hinweise und Tipps zur Vorbereitung und Durchführung der Sternsingeraktion.

Für den Film zur Aktion berichtet Reporter Willi Weitzel aus einer Kinderrechteschule in Deutschland über Sternsingerprojekte in Kenia und Kolumbien.

Das Heft „Gottesdienste zur Sternsingeraktion 2025“ enthält Vorschläge für eine Eucharistiefeier und eine Wort-Gottes-Feier zur Aussendung der Sternsinger, eine Morgenrunde und katechetische Impulse.

An die Sternsinger selbst richtet sich eine Sonderausgabe des „Sternsinger-Magazins“, das die Kinderrechte und die Arbeit der Sternsinger-Partner kindgerecht aufbereitet.

Die Gemeinden und Gruppen erhalten Ende September ein Infopaket per Post. **Weitere Materialien können beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellt werden: im Online-Shop unter <https://shop.sternsinger.de/>, per Telefon unter 0241 / 4461-44 oder per E-Mail an: bestellung@sternsinger.de.**

Die bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2025 findet am Samstag, 28. Dezember 2024, um 10:30 Uhr im Hohen Dom zu Paderborn mit Erzbischof Dr. Udo Markus Bentz statt. Die Eröffnungsfeier wird live auf www.sternsinger.de übertragen. Weitere Informationen finden Sie unter www.bdkj-paderborn.de/sternsingen.

Jedes Jahr stehen ein Thema und Beispielprojekte aus einer Region exemplarisch im Mittelpunkt der pädagogischen Materialien zur Vorbereitung auf die

Aktion Dreikönigssingen. Unabhängig davon fließen die Spenden, die die Sternsinger sammeln, in Hilfsprojekte für Kinder in rund 90 Ländern weltweit. Wenn Sie vor der anstehenden Sternsingeraktion ein bestimmtes Projekt auswählen wollen, das mit den Spenden Ihrer Sammlung unterstützt werden soll, schlagen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kindermissionswerks gerne ein Projekt vor und senden Ihnen dazu Informationsmaterial. **Wenden Sie sich bei Interesse bitte direkt an das Kindermissionswerk: Tel. 0241/4461-9290, E-Mail: gemeinden@sternsinger.de.**

Das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ in Aachen trägt als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Aufruf zur Kollekte am Afrikatag 2025

Am 6. Januar findet in unserer Diözese die Kollekte zum Afrikatag 2025 statt. Sie steht in diesem Jahr unter dem Leitwort „Damit sie das Leben haben“.

Die Afrikakollekte ist die älteste gesamtkirchliche Solidaritätsinitiative der Welt. Sie wurde 1891 von Papst Leo XIII. ins Leben gerufen, um Spenden für den Kampf gegen die Sklaverei zu sammeln und die Arbeit der Missionare zu unterstützen. Heute steht die Afrikakollekte für Hilfe zur Selbsthilfe. Die Einnahmen ermöglichen es, vor Ort Frauen und Männer auszubilden, die den Menschen als Ordensschwestern oder Priester zur Seite stehen.

Die Schwestern unserer Lieben Frau vom Kilimandscharo im ländlichen Norden Tansanias an der Grenze zu Kenia stehen beispielhaft dafür im Mittelpunkt des Afrikatags 2025.

Alle Pfarrämter erhalten von missio zum Afrikatag 2025 bereits Anfang Dezember einen kleinen Materialumschlag zugesandt: wir freuen uns, wenn Sie das Plakat im Schaukasten aushängen, Ihnen die Bausteine Anregungen für die Vorbereitung von Wort-Gottes-Feiern und Gemeindemessen rund um den Afrikatag geben und Sie unsere Spendentüten ausle-

Sämtliche Spendeneinnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen sind ohne Abzüge bis spätestens zum 31. Januar 2025 an die Diözese Regensburg KdöR zu überweisen (vgl. Kollektenplan).

Die Ziele, organisatorischen Rahmenbedingungen und weitere Regelungen der Aktion sind in der Ordnung der Aktion Dreikönigssingen festgelegt. Sie gilt für alle katholischen Pfarreien sowie für alle Institutionen, die die Aktion Dreikönigssingen in Deutschland durchführen, und ist abrufbar unter: www.sternsinger.de/ordnung.

Fragen rund ums Sternsingen können Sie richten an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Telefon: 0241/4461-14, E-Mail: info@sternsinger.de.

gen oder im Pfarrbrief eingelegt verschicken. Für Ihre Unterstützung in diesem wichtigen Anliegen sagen wir Ihnen ein herzliches Vergelt's Gott!

Die liturgischen Bausteine stehen wie alle anderen Materialien zum Afrikatag 2025 zum kostenlosen Download bereit: www.missio.com.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarreien vollständig bis spätestens zum 31. Januar 2025 an die Diözese Regensburg KdöR zu überweisen (vgl. Kollektenplan).

Weitere Informationen erhalten Sie direkt bei missio, Internationales Kath. Missionswerk, Ludwig Missionsverein KdöR
Herr Dr. Michael Krischer,
Pettenkofenstr. 26–28
80336 München
E-Mail: m.krischer@missio.de.

Materialbestellung

Fax: 089/51 62-626, E-Mail: info@missio-shop.de.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Sr. Maria Eisend, Tel. 089/51 62-620

Dr. Roland Batz
Generalvikar

Bischöfliche Finanzkammer

Zuschussrichtlinien für die Bischöfliche Finanzkammer Regensburg ab 01.12.2024

Soweit Zuschüsse prozentual bemessen werden, bilden die notwendigen, beruflich anerkannten und stiftungsaufsichtlich genehmigten Kosten für die Baubsubstanz, die Einrichtung und die Außenanlagen (ohne Rodungs- und Pflanzarbeiten) (unter Berücksichtigung der nicht zuschussfähigen Kosten – siehe unten), die Grundlage, wobei eine wirtschaftlich-nachhaltige Standardausführung zugrunde gelegt wird.

Zudem führen die finanziellen Belange und die Notwendigkeiten der Pastoralen Entwicklung 2034 bei den unterschiedlichen Gebäuden der Kirchenstiftungen zu einer unterschiedlichen Bezuschussung.

Die Diözese Regensburg wird ab 01.01.2025 keine Neu-, An- und Umbauten sowie Generalsanierungen von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft von Kirchenstiftungen mehr genehmigen. In begründeten Fällen gilt folgendes: Für die Errichtung und die Generalsanierung von Kindertageseinrichtungen in kirchlicher Bau-trägerschaft dürfen Bauzuschüsse nur gegeben werden, wenn die Kommune nach Beschluss des Stadt-/Gemeinderates vertraglich die Übernahme

von mindestens 2/3 der tatsächlichen Gesamtherstellungskosten und mindestens 80 % eines eventuellen Betriebskostendefizits für die Dauer des Betriebes, wenigstens für 25 Jahre, zugesichert hat. Über das Vorliegen eines begründeten Falls entscheidet die Bischöfliche Baukommission.

Zuschüsse sollen an Kirchenstiftungen grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn der Kirchenstiftung auf Grundlage von Art. 11 Abs. 1 und 2 KiStiftO durch die Stabsstelle Revision bzw. den Fachbereich Buchhaltung Kirchenstiftungen eine gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens bestätigt wird.

Grundlage dafür ist das Ergebnis der gemäß Art. 33 KiStiftO durchzuführenden Prüfung der Jahresrechnung mit Entlastung der Kirchenverwaltung.

Bei der Bemessung von Investitionszuschüssen (bei Kirchenstiftungen: für Gebäude mit ausschließlicher Baulast der Kirchenstiftung) gelten folgende Regelsätze bzw. Beträge:

1. Bauzuschüsse

Pfarrkirchen und -kirchenzentren	Herstellungskosten (ohne Einrichtung, Haustechnik, künstlerische Gestaltung, Außenanlagen und 1/3 der Kosten eines Turms)
Pfarrhäuser Kategorie A pastorale Entwicklung	55 %
Pfarr- und Jugendheime Kategorie A pastorale Entwicklung	50 %
Kindertageseinrichtungen in kirchlicher Bau- und Betriebsträgerschaft (Einzelfälle siehe o. g. 2. Absatz)	16 %
Orgel-Anschaffungen in Pfarrkirchen	45 %

2. Renovierungszuschüsse

Übergangsregelung Investitionszuschüsse Renovierungen

Die Übergangsregelung gilt für alle Maßnahmen, für die zum 30.11.2024 ein Antrag auf Erstbesuch vorliegt. Für alle neuen Maßnahmen gelten bereits ab 01.12.2024 die ab 2028 geltenden Zuschusssätze für Kirchenstiftungen. Ausschlaggebend ist jeweils der Zeitpunkt der Genehmigung.

	2025	2026	2027	2028 ff.
Pfarrkirche	50 %	50 %	50 %	50 %
Wallfahrtskirchen	47,5 %	45 %	42,5 %	40 %
Filialkirchen	45 %	40 %	35 %	30 %
Pfarrhäuser A und B	55%	55%	55%	55%
Pfarr/Jugendheim A	50%	50%	50%	50%
Pfarr/Jugendheim B	45%	40%	35%	30%
Kirch- und Friedhöfe	jeweils 1/2 Zuschusssatz			

Zuschusssätze ab 01.12.2024

Pfarrkirchen ¹⁾²⁾	50 %
Wallfahrtskirchen mit überregionaler Bedeutung gemäß Liste ¹⁾²⁾	40 %
Filialkirchen ¹⁾²⁾	30 %
Nebenkirchen ¹⁾²⁾	20 %
Kirch- und Friedhöfe (Kirchhöfe, wenn es sich gleichzeitig um Friedhöfe handelt)	1/2 Zuschusssatz der jeweils betroffenen Kirchenart
Friedhöfe, Leichenhäuser	kein Zuschuss
Kirchen und Ortskapellen (auch Neubau) und Orgeln ²⁾ in Baulast Dritter (z. B. privat oder kommunal) ³⁾	10 %
Pfarrhäuser der Kategorie A und B pastorale Entwicklung ⁴⁾	55 %
Pfarr- und Jugendheime ⁵⁾	
Kategorie A pastorale Entwicklung	50 %
Kategorie B pastorale Entwicklung	30 %
Kategorie C pastorale Entwicklung	10 %
Kindertageseinrichtungen (Einzelfälle siehe o. g. 3. Absatz) ⁶⁾	16 %
Ersatzloser Abbruch bereits nicht mehr oder niemals pfarrlich genutzter Gebäude	35 %

¹⁾ Nicht zuschussfähig sind z. B. die Kosten für Turmuhren, Bankauflagen (Ausnahme Sitzbankauflagenheizung), Liedanzeigen, Schautafeln und Informationskästen, Schriftenstände, Opferkerzenstände, Teppiche und Textilien sowie die beweglichen Ausstattungen, wassergeführte Heizungen und Warmluftheizungen in Kirchen.

²⁾ Inklusive Orgelreparaturen (maximal Regelzuschuss Orgelneubauten), Kirchhöfe und ggf. Abbrüche. Nicht zuschussfähig sind Orgelreinigungskosten.

³⁾ Bei Befürwortung durch die zuständige Kirchenverwaltung und seelsorgerischer Nutzung. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt an die Kirchenstiftung zur Weiterleitung an den jeweiligen Antragsteller.

- 4) Nicht zuschussfähig sind z. B. Schönheitsreparaturen (Malerarbeiten an Wänden und Decken) sowie lose Möblierung und Beleuchtung im Privatwohnbereich des Priesters, Vorhänge und Gardinenstangen, Kachelöfen, Wintergärten, Fernbedienungen von Garagentoren.

Es ist eine Garage je Geistlicher und eine Garage für eine Pfarrhaushälterin zuschussfähig.

Für eine Kücheneinrichtung des Pfarrers kann ein Betrag von maximal 5.000,00 € als zuschussfähig anerkannt werden. Die Kosten für Küchenschränke, einen Elektro-Herd sowie eine Spüle werden von der Kirchenstiftung übernommen. Die Kosten für die übrigen Elektrogeräte wie z. B. Dunstabzugshaube, Kühlschrank, Geschirrspülmaschine oder Mikrowelle müssen vom Wohnungsnutzer, nicht zuletzt aus steuerlichen Gründen, privat übernommen werden. Alternativ können die übrigen Elektrogeräte und das Küchenmobiliar von der Kirchenstiftung bereitgestellt werden. Hierzu ist ein vertraglich geregeltes Nutzungsentgelt vom Wohnungsnutzer zu erheben. Als Berechnungsgrundlage kann hierfür die jährliche Abschreibung (10 Jahre laut AfA-Tabelle) angesetzt werden.

Für die Teeküchen in den Appartements für Kapläne, Pfarrvikare, Gäste und für Pfarrbüros kann jeweils ein Betrag von maximal 1.500,00 € als zuschussfähig anerkannt werden.

Abbruchkosten für Ersatzneubauten der Kategorie A und B pastorale Entwicklung sind zuschussfähig.

Seit 26.04.2022 gilt für Pfarr- und Jugendheime folgende Beschlusslage: Um die neue pastorale Planung im Zusammenhang mit künftigen Pfarr- und Jugendheimen berücksichtigen zu können, sind grundsätzliche Fragen zu klären. Bis auf Weiteres werden deshalb bei Pfarr- und Jugendheimen nur noch Not-Investitionen genehmigt. Davon abweichende Einzelfallentscheidungen werden in

der Bischöflichen Baukommission behandelt und entschieden.

Nach Abschluss der Bewertung der Pfarr- und Jugendheime im Rahmen der pastoralen Entwicklung gelten die o. g. Zuschusssätze entsprechend.

Für eine Kücheneinrichtung kann ein Betrag von maximal 10.000,00 € als zuschussfähig anerkannt werden; nicht zuschussfähig sind Wirtschaftsgegenstände (z. B. Geschirr, Gläser, Besteck, Handtücher), Hifi-, TV-, IT-Endgeräte, Bühnenanlagen mobil oder fest eingebaut, Bühnentechnik mobil oder fest installiert.

Abbruchkosten für Ersatzneubauten der Kategorie A pastorale Entwicklung sind zuschussfähig.

- 5) Grundlage bilden die seitens der Abteilung Planung und Bauen baufachlich anerkannten Kosten oder die seitens der jeweiligen Regierung anerkannten und zuweisungsfähigen Ausgaben gemäß Förderbescheid.

Nicht zuschussfähig ist die bewegliche Ausstattung, wie z. B. Vorhänge, Spielsachen, Spielgeräte

Renovierungsmaßnahmen bis zu einem Betrag von 20.000,00 € (zuschussfähige Kosten) können unter folgenden Voraussetzungen ohne Bezuschussung ausgeführt werden: es handelt sich um eine in sich abgeschlossene Investitionsmaßnahme an einem notwendigen (primären bzw. sekundären) Gebäude unter Einhaltung der Vorgaben der Baurichtlinien mit gesicherter Finanzierung ohne Darlehen. Für Maßnahmen von 10.000,00 bis 20.000,00 € kann bei Vorliegen dieser Voraussetzungen und einer Abwicklung über das Verfahren für Maßnahmen mit geringer Schwierigkeit (siehe Baurichtlinien Abschnitt C2) der jeweilige Regelzuschuss beantragt werden.

3. Zuschüsse zu öffentlichen Erschließungsbeiträgen

Hat eine Kirchenstiftung an die Kommune oder einen Zweckverband Erschließungsbeiträge zu entrichten, dann gelten folgende Zuschussquoten:

Kirchen, Pfarrhäuser und Pfarrheime	80 %
Von Ruhestandspriestern mit Seelsorgeauftrag bewohnte Pfarrhäuser	40 %
Kindergärten	16 %

4. Investitionszuschüsse für Altenheime und Altenbetreuungseinrichtungen

Neubau (Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze)	4,5 % der genehmigten Herstellungskosten
Ersatzbau, Umbau und Renovierung	9 % der genehmigten Umbau- und Renovierungskosten

5. Ergänzende Hinweise

- 1) Aus den Zuschussrichtlinien lässt sich keinerlei Rechtsanspruch auf tatsächliche Förderung ableiten.
- 2) Für Maßnahmen, die ohne stiftungsaufsichtliche Genehmigung begonnen oder durchgeführt wurden, kann ein Zuschuss aus Kirchensteuermitteln nicht erwartet werden.
- 3) Für jede Seelsorgestelle (einschl. dazugehörige Exposituren, Benefizien etc.) kann pro Jahr grundsätzlich nur eine Maßnahme bei der Vergabe von Zuschüssen berücksichtigt werden.
- 4) Mit Ausnahme einer etwaigen notwendigen Renovierung des Pfarrhauses kann im ersten Jahr nach einem Seelsorgerwechsel für eine neue Maßnahme keine Genehmigung erfolgen.
- 5) Die Voten der Bischöflichen Baukommission bzw. der Kommission für kirchliche Kunst sind verpflichtend. Die diözesanen Raumprogramme sind einzuhalten.
- 6) Die Hinweise und Auflagen der Baurichtlinien der Diözese Regensburg gelten ergänzend.
- 7) Kosten im Zusammenhang mit behördlichen Auflagen oder Empfehlungen können als zuschussfähig anerkannt werden (z. B. Maßnahmen der Bodendenkmalpflege, Fledermausschutz- und Baumsanierungsmaßnahmen, Einbruchssicherung).
- 8) Für eine Genehmigung ist der Nachweis der gesicherten Finanzierung der Maßnahme ohne Inanspruchnahme von Krediten erforderlich.
- 9) Grundsätzlich ist eine erneute Bezuschussung für eine Maßnahme/Gewerk erst nach 25 Jahren (Ausnahme Pfarrhaus bei Seelsorgerwechsel) möglich.
- 10) Solaranlagen, d. h. Photovoltaik- sowie thermische Solaranlagen können grundsätzlich auf kirchlichen Gebäuden errichtet werden. Diese bedürfen einer Genehmigung, aber sind nicht zuschussfähig. Dazu ist eine ganzheitliche Betrachtung, in Abwägung aller wirtschaftlichen, steuerrechtlichen, gestalterischen, ökologischen, denkmalpflegerischen (insbesondere bei Kirchendächern) und baulichen Aspekte notwendig.

Die Hinweise und Auflagen des Klimaschutzkonzeptes der Diözese Regensburg gelten ergänzend und sind zu beachten.
- 11) Die Diasporapfarreien im Dekanat Kemnath-Wunsiedel können in begründeten Fällen höhere Zuschüsse erhalten.
- 12) Zu den Kosten für eine Außenrenovierung wird ein Zuschuss von 20 % dann gegeben, wenn das Gebäude weder abgebrochen noch veräußert werden kann. Die Kosten für Innenrenovierungen sind nicht zuschussfähig.
- 13) Sämtliche Möglichkeiten auf Fördermittel Dritter sind in Anspruch zu nehmen. Drittmittel finden keine Anrechnung auf die Zuschussermittlung der Diözese.

Erwin Saiko
Bischöfl. Finanzdirektor

Hauptabteilung Personal

Besoldungsbezüge für Priester der Bayerischen Bistümer

Anlage zu Art. 8 Abs. 2 PrBesO (APrBesO)

Mit Wirkung vom **01.11.2024** erhalten Priester der bayerischen Bistümer nach Art. 1, Abs. 1, Nr. 1 und 2 ein Grundgehalt nach folgender Tabelle:

		Besoldungs- gruppe 1 Kapläne ohne eigenen Haushalt	Besoldungs- gruppe 2 Pfarrvikare ohne eigenen Haushalt	Besoldungs- gruppe 3 Kapläne mit eigenem Haushalt	Besoldungs- gruppe 4 Pfarrvikare und Kuraten mit eigenem Haushalt	Besoldungs- gruppe 5 Pfarrkuraten, Pfarradministratoren und Pfarrer
Stufe	Stufen- laufzeit	monatlich EURO	monatlich EURO	monatlich EURO	monatlich EURO	monatlich EURO
2	3 Jahre	2.931,81	3.180,51	3.481,81	3.730,51	4.522,11
3	3 Jahre	3.072,76	3.331,53	3.622,76	3.881,53	4.744,06
4	3 Jahre	3.166,73	3.432,22	3.716,73	3.982,22	4.892,07
5	4 Jahre	3.260,72	3.532,91	3.810,72	4.082,91	5.040,07
6	4 Jahre	3.354,71	3.633,62	3.904,71	4.183,62	5.188,03
7	4 Jahre	3.448,69	3.734,31	3.998,69	4.284,31	5.336,04
8		3.542,68	3.835,01	4.092,68	4.385,01	5.484,02

Mit Wirkung vom **01.02.2025** erhalten Priester der bayerischen Bistümer nach Art. 1, Abs. 1, Nr. 1 und 2 ein Grundgehalt nach folgender Tabelle:

		Besoldungs- gruppe 1 Kapläne ohne eigenen Haushalt	Besoldungs- gruppe 2 Pfarrvikare ohne eigenen Haushalt	Besoldungs- gruppe 3 Kapläne mit eigenem Haushalt	Besoldungs- gruppe 4 Pfarrvikare und Kuraten mit eigenem Haushalt	Besoldungs- gruppe 5 Pfarrkuraten, Pfarradministratoren und Pfarrer
Stufe	Stufen- laufzeit	monatlich EURO	monatlich EURO	monatlich EURO	monatlich EURO	monatlich EURO
2	3 Jahre	3.123,31	3.385,69	3.673,31	3.935,69	4.770,83
3	3 Jahre	3.272,01	3.545,02	3.822,01	4.095,02	5.004,99
4	3 Jahre	3.371,16	3.651,24	3.921,16	4.201,24	5.161,14
5	4 Jahre	3.470,30	3.757,47	4.020,30	4.307,47	5.317,27
6	4 Jahre	3.569,47	3.863,72	4.119,47	4.413,72	5.473,38
7	4 Jahre	3.668,61	3.969,94	4.218,61	4.519,94	5.629,52
8		3.767,78	4.076,19	4.317,78	4.626,19	5.785,64

Zuschüsse

ab 01.11.2024 bzw. 01.02.2025

- Gemäß Art. 16 der Priesterbesoldungsordnung in Besoldungsgruppen 3, 4 und 5 zur Vergütung einer Pfarrhaushälterin.
- Der Kostenersatz für die Gewährung der freien Station der Kapläne im Haushalt des Pfarrers beträgt 550,00 € (Verpflegung 330,00 €; Unterkunft 220,00 €) monatlich.
- Freie Wohnung und freie Verpflegung in den Besoldungsgruppen 1 und 2.
- Die Gewährung der freien Station schließt eine volle Verpflegung, Licht, Heizung, Besorgung und Reinigung der Wäsche ein und wird durch den haushaltsführenden Pfarrer geleistet.
- Für den genehmigten Jahresurlaub, für die Tage legaler Abwesenheit (Exerzitionen, Konferenzen und freie Wochentage) sowie für die Abwesenheit bei Krankheit sind vom Pfarrer an den Kaplan 11,00 € pro Tag auszuzahlen.

Ruhestandsbezüge für Priester der Bayerischen Bistümer

Mit Wirkung vom **01.11.2024** erhalten Emeriti folgende Ruhestandsbezüge:

	Besoldungsgruppe 3 Kapläne mit eigenem Haushalt	Besoldungsgruppe 4 Pfarrvikare und Kuraten mit eigenem Haushalt	Besoldungsgruppe 5 Pfarrkuraten, Pfarradministratoren und Pfarrer
Stufe bei Eintritt in den Ruhestand	monatlich EURO	monatlich EURO	monatlich EURO
2	3.033,52	3.211,97	3.817,19
3	3.156,33	3.342,00	4.004,55
4	3.238,20	3.428,69	4.129,49
5	3.320,09	3.515,39	4.254,41
6	3.401,98	3.602,10	4.379,31
7	3.483,86	3.688,79	4.504,24
8	3.565,74	3.775,49	4.629,16

Mit Wirkung vom **01.02.2025** erhalten Emeriti folgende Ruhestandsbezüge:

	Besoldungsgruppe 3 Kapläne mit eigenem Haushalt	Besoldungsgruppe 4 Pfarrvikare und Kuraten mit eigenem Haushalt	Besoldungsgruppe 5 Pfarrkuraten, Pfarradministratoren und Pfarrer
Stufe bei Eintritt in den Ruhestand	monatlich EURO	monatlich EURO	monatlich EURO
2	3.200,37	3.388,62	4.027,14
3	3.329,93	3.525,81	4.224,80
4	3.416,31	3.617,27	4.356,61
5	3.502,69	3.708,73	4.488,40
6	3.589,09	3.800,21	4.620,18
7	3.675,47	3.891,67	4.751,97
8	3.761,86	3.983,15	4.883,76

Von Emeriti, die in Wohnungen oder Häusern kirchlicher Rechtsträger wohnen, sind ortsübliche Mieten zu leisten.

Gestellungsleistungen für Ordensangehörige

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat in ihrer Sitzung am 25.06.2024 die Höhe der Gestellungsgelder **ab 01.01.2025** einstimmig wie folgt beschlossen:

Gestellungsgruppe I	83.160,00 €
Gestellungsgruppe II	69.240,00 €
Gestellungsgruppe III	51.480,00 €
Gestellungsgruppe IV	43.920,00 €

Im Übrigen gelten die Regelungen vom 25.11.1991 (vgl. Amtsblatt Nr. 10 vom 27.07.1992, S. 74/75) und vom 01.08.2002 (vgl. Amtsblatt Nr. 10 vom 01.08.2002, S. 93) sowie die empfohlenen Zuordnungskriterien (vgl. Amtsblatt Nr. 13 vom 14.12.2018, S. 309) weiter.

Manfred Gerlach
Hauptabteilungsleiter

Pfarreiverleihungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom 01.10.2024 folgende Pfarrei verliehen:

die Pfarrei Kemnath Stadt-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Tirschenreuth – Wunsiedel **an Pfarrer Thomas Kraus**

Personalveränderungen

Priester

01.01.2025

P. Gregor Schuller OSB, Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ in Michaelsbuch - Stephansposching, **zusätzlich angewiesen** als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ in die Pfarreiengemeinschaft Metten – Neuhausen bei Metten mit Expositur Aschenau im Dekanat Deggendorf - Viechtach;

Abt Athanasius Berggold OSB, bisher Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ in Metten – Neuhausen bei Metten mit Expositur Aschenau, **angewiesen** zur Mithilfe in der Seelsorge in die Pfarreiengemeinschaft Metten – Neuhausen bei Metten mit Expositur Aschenau – Michaelsbuch - Stephansposching im Dekanat Deggendorf - Viechtach;

01.02.2025

P. Johnson Thomas Kattayil VC, bisher Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ in Moosbach - Prackebach, **angewiesen** als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ in die Pfarreiengemeinschaft Massing – Staudach – Oberdietfurt mit der Expositur Huldessen im Dekanat Dingolfing - Eggenfelden;

Anton Kopp, bisher Pfarrvikar in Viechtach mit Kuratbenefizium Wiesing und Expositur Schönau, **angewiesen** als Pfarrvikar in die Pfarreiengemeinschaft Viechtach mit Kuratbenefizium Wiesing und Expositur Schönau – Moosbach - Prackebach im Dekanat Deggendorf - Viechtach;

Kiran Kumar Varigeti, bisher Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in Viechtach mit Kuratbenefizium Wiesing und Expositur Schönau, **angewiesen** als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in die Pfarreiengemeinschaft Viechtach mit Kuratbenefizium Wiesing und Expositur Schönau – Moosbach - Prackebach im Dekanat Deggendorf - Viechtach

Diakone

01.09.2024

Janusz Szubartowic, **angewiesen** als Diakon mit Zivilberuf (pfarrlicher Dienst) in die Pfarreien Vohenstrauß mit Benefizium Waldau - Böhmischbruck - Tannesberg

Ernennungen – Entpflichtungen – Beauftragungen

01.09.2024

Birgit Wallner, ernannt zur Seminarrektorin i. K. in der Abteilung 4 (Religionspädagogisches Seminar) der Hauptabteilung Schule/Hochschule der Diözese Regensburg

28.09.2024

Diözesanjugendpfarrer Matthias Strätz, ernannt zum BDKJ-Diözesanpräses

01.11.2024

Domkapitular Offizial Dr. Peter Stier, ernannt zum Mitglied der diözesanen Kommission für den Ständigen Diakonat gemäß Art. 3 § 2 der Geschäftsordnung der Kommission für den Ständigen Diakonat

15.11.2024

Hans-Jürgen Koller, ernannt zum Präses der Kolpingsfamilie Schwarzach

15.11.2024

Hrudaya Kumar Madanu, ernannt zum Präses der Kolpingsfamilie Vilseck

01.12.2024

Matthias Merkl, ernannt zum Präses der Kolpingsfamilie Regensburg-St. Konrad

Maria Sporrer, ernannt zur Bischöflichen Beauftragten für Soziales Profil der Kirche/Gemeindecaritas im Dekanat Donaustauf-Schierling

Beilagen

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht in den bayerischen (Erz-)Diözesen - Nr. 148

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2024

Nr. 15

12. Dezember

Inhalt: Hirtenbrief des Bischofs zum 2. Adventssonntag 2024 — Aufruf des Bischofs zur Caritas-Frühjahrsammlung 2025 — Aufruf des Bischofs zu den Mitarbeitervertretungswahlen 2025 — Ausführungsbestimmungen zu §§ 11 und 13 der Satzung der Emeritananstalt der Diözese Regensburg — Dienstanweisung: Prävention gegen sexualisierte Gewalt bei Dienstreisen — Hinweise zur Durchführung der Caritassammlung Frühjahr 2025 — Gabe der Erstkommunionkinder 2025 — Gabe der Neugefirmtten 2025 — Ausbildung Geistliche Begleitung — Eröffnung des Heiligen Jahres 2025 am 29. Dezember 2024 in Regensburg und Orte für den Erwerb des Jubiläumsablasses im Bistum Regensburg — Zuschussrichtlinien für die Bischöfliche Finanzkammer Regensburg ab 01.12.2024 — Stolarienmeldung — Personalveränderungen — Ernennungen-Berufungen-Beauftragungen — Notizen — Verstorbene Kleriker

Der Bischof von Regensburg

Hirtenbrief des Bischofs zum 2. Adventssonntag 2024 „Was bleibt vom Wolfgangsjahr?“

Liebe Kinder,
liebe jugendliche und erwachsene
Schwestern und Brüder im Herrn!

1. Zu Beginn des neuen Kirchenjahres grüße ich Euch und Sie alle sehr herzlich. *„Immer, wenn ich für euch alle bete, bete ich mit Freude. Ich danke für eure Gemeinschaft im Dienst am Evangelium vom ersten Tag an bis jetzt.“* (Phil 1,4f.)

Diese Worte des Apostels Paulus aus der heutigen Lesung sprechen mir aus dem Herzen. Dankbar schaue ich auf das Wolfgangsjahr zurück. Mit vielen von Ihnen habe ich ein Stück Pilgerweg zurücklegen und den Glauben teilen dürfen. Wir haben auf das Beispiel unseres Diözesanpatrons geschaut und seine Fürsprache erbeten.

Zahlreiche Initiativen haben das Jubiläumsjahr zum Anlass genommen für kreative Glaubensimpulse. Ich durfte erfahren, wie sehr die Gestalt des heiligen Wolfgang in seiner Bescheidenheit, seiner Verfügbarkeit für Gottes Willen und seiner steten Lernbereitschaft gerade heute die Menschen anspricht.

Zugleich war viel Gelegenheit, über Sorgen und Nöte zu sprechen. Zu den innerkirchlichen Themen kommen noch Ungewissheit und Ängste im Blick auf die politischen Vorgänge im In- und Ausland, Polarisierungen,

kriegerische Auseinandersetzungen, die das Leben unserer Gesellschaft überschatten.

2. Wie wird es weitergehen? Wie wird das kirchliche Leben bei uns im Bistum in zehn, in zwanzig Jahren aussehen? Pfarrer und Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fragen: Was müssen wir unbedingt tun, was können wir loslassen? Wo sollen wir Prioritäten setzen?

Für diese Offenheit im Blick auf die Sorgen und Nöte bin ich dankbar. Und Sie erwarten von mir zu Recht ein Wort der Orientierung.

3. Das Evangelium des heutigen zweiten Adventssonntags ruft uns dabei das Wesen von Kirche in Erinnerung. Johannes der Täufer hat als Vorläufer dem kommenden Jesus Christus den Weg bereitet. So ist es auch Aufgabe jedes und jeder einzelnen von uns, mitzuhelfen, dass Jesus ankommen kann: in unserem Herzen, in unseren Pfarrgemeinden, in unserer Gesellschaft. Dabei kann ein Blick auf den heiligen Wolfgang hilfreich sein.

Glaube braucht Bildung

4. Ein erstes: Wolfgang war ein leidenschaftlicher Lehrer, und als solcher zeitlebens ein Lernender. Das Schlussdokument der im Oktober zu Ende gegange-

nen Bischofssynode über die Synodalität bekräftigt im fünften Kapitel die Notwendigkeit einer lebenslangen Bildung und Vertiefung im Glauben. Sie sind eine der wichtigsten Voraussetzungen gerade auch für gelebte Synodalität. Es heißt dort:

„Eine der Forderungen, die während des synodalen Prozesses am stärksten und in allen Kontexten zum Ausdruck kam, ist, dass die von der christlichen Gemeinschaft angebotene Ausbildung ganzheitlich und kontinuierlich sein soll. Eine solche Ausbildung darf nicht nur auf den Erwerb von theoretischem Wissen abzielen, sondern muss auch die Fähigkeit zu Offenheit und Begegnung, zum Austausch und zur Zusammenarbeit, zur Reflexion und zum gemeinsamen Diskurs fördern“ (Nr. 143). Die Formung von missionarischen Jüngerinnen und Jüngern, die sprachfähig, auskunftsfähig sind über ihren Glauben, ist das Gebot der Stunde.

5. Ich danke allen, die in unseren Bildungseinrichtungen, auf Pfarreiebene oder getragen von den Verbänden, im Religionsunterricht, in der Katechese, in Bibel- oder Glaubensgesprächskreisen und wo immer sonst mithelfen an der Formung missionarischer Jüngerschaft. Ich schaue in diesem Zusammenhang auch dankbar und zuversichtlich auf die Frauen und Männer, die sich auf das Amt des Katechisten vorbereiten.

Ein besonderes Augenmerk lege ich auf die politische Bildungsarbeit, seit jeher ein Kennzeichen der katholischen Verbände. Das Studium der katholischen Soziallehre hat eine gute Politik ermöglicht und auf diese Weise das Evangelium in die Gesellschaft hineingetragen. Ich ermutige ausdrücklich dazu, sich mit der katholischen Soziallehre zu beschäftigen und sie in die Parteien und Unternehmen hineinzutragen: die Prinzipien der Personalität, der Solidarität, der Subsidiarität, des Gemeinwohls und der Nachhaltigkeit.

Glaube braucht Gebet

6. Ein zweites: Bischof Wolfgang war ein Reformator der Klöster. Dabei ging er mit gutem Beispiel voran. Als Bischof verließ das Kloster, aber nicht das Mönchsein. Dem Gebet zog er nichts Anderes vor. Wolfgang lebte sein Bischofsamt in mönchischer Weise.

So bin ich außerordentlich dankbar, dass im Bistum Regensburg viele geistliche Zentren das kirchliche Leben in den Pfarreien begleitend unterstützen und bereichern. Die Einladung, die Stundenliturgie mitzufeiern, das Sakrament der Versöhnung zu empfangen, geistliche „Auszeiten“ zu nehmen, Exerzitien zu machen und vieles mehr bereichert unser kirchliches Leben. Ich hoffe und bete darum, dass es auch in unseren Pfarreien kleine geistliche Zentren gibt, Gebetskreise, Glaubensgesprächskreise, Bibelkreise, in denen das geistliche Leben vertieft werden kann.

Dabei kann sich unser Beten danach richten, was Papst Benedikt XVI. einmal einem Kommunionkind geantwortet hat, das danach gefragt hat, was eucharistische Anbetung bedeute. Einfach und doch in seiner Tiefe herausfordernd sagte er: *„Anbeten heißt zu sprechen: ‚Jesus, ich bin dein, und ich folge dir in meinem Leben, ich möchte diese Freundschaft, diese Gemeinschaft mit dir nie verlieren.‘“* (Begegnung von Papst Benedikt XVI. mit den italienischen Kommunionkindern, Petersplatz, 15. Oktober 2005)

Glaube braucht Taten

7. Die lebendige Beziehung zu Gott, getragen vom Gebet, wirkt sich immer auch aus im konkreten Handeln.

Von Bischof Wolfgang wissen wir, dass er ein großes Herz hatte und ein waches Gespür für die Not der Menschen. Als infolge von Missernten Hungersnot drohte, ließ er die bischöflichen Vorratskammern öffnen. Auf diese Weise linderte er die Not, nicht ohne Sorge dafür zu tragen, dass die so Beschenkten ihrerseits zum Teilen angehalten wurden.

An Brot fehlt es in unserem Land zum Glück nicht. Aber es gibt den Hunger nach Begegnung, nach echter Zuwendung. Wenn ich nach Prioritäten in der Seelsorge gefragt werde, dann verweise ich auf die Kranken und Alten. Auf sie zu schauen, sie zu kennen, sie zu besuchen, ihnen regelmäßig die Heilige Kommunion zu bringen, sollte Vorrang haben. Und fragen Sie sich, fragen wir uns alle: Kennen wir die Armen in unserer Pfarrei?

Glaube überwindet Grenzen

8. Ein letzter Gedanke: Wolfgang ist ein europäischer, grenzüberschreitender und in diesem Sinne katholischer Heiliger. Sein Leben war geprägt von immer neuen Aufbrüchen und neuer Beheimatung.

Die größte Herausforderung im Blick auf die Pastorale Entwicklung 2034 sehe ich darin, in der Haltung einer guten Katholizität zu wachsen. Was meine ich damit? Katholizität in diesem guten Sinne bedeutet für mich, dass ich weiß, wo ich zuhause bin, wo meine Wurzeln sind. Konkret: meine Pfarrkirche, vielleicht auch die Expositur- oder Filialkirche und die Menschen, die mir von dorther vertraut sind. Zugleich aber zu wissen: Ich bin nirgendwo in der katholischen Kirche fremd. Nicht in der Nachbarpfarrei, nicht in Regensburg, nicht in Rom. In der Kirche gibt es so gesehen keine Ausländer. Wer glaubt, ist in jeder Pfarrei „dahoam“!

9. Ich habe im zurückliegenden Jahr viele kleine, sehr kleine Kirchen und die dazugehörigen Gläubigen im Bistum kennenlernen dürfen. Die Liebe zur Heimat, die Verbundenheit mit den Kirchen vor Ort zu erleben, hat mich tief bewegt. Seien Sie versichert: Wir wissen diese Verbundenheit überaus zu schätzen.

Und ich danke allen Frauen und Männern, die sich bei der jüngsten Wahl für die Kirchenverwaltungen zur Verfügung gestellt haben. Großartig! Vergelt's Gott für alle Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen. Ebenso danke ich den Pfarrern und den pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Ihren Beitrag zur pastoralen Entwicklung. Wenn es Diskussionen und Reibungen gibt, sind sie es, die für einen Ausgleich sorgen müssen.

10. Zugleich bitte ich Sie alle, auf das Wachsen der Katholizität im guten Sinne zu achten, in den größer werdenden Pfarreiengemeinschaften das Miteinander zu pflegen, selbst die Erfahrung zu machen und auch andere die Erfahrung machen zu lassen, dass wir

nirgendwo Fremde sind, sondern Glieder der einen Kirche, gemeinsam berufen, Gott die Ehre zu geben und Jesus Christus als das lebendige Wort Gottes zu verkünden.

Auf die Fürsprache der Gottesmutter Maria, der Heiligen und Seligen unseres Bistums sowie aller Heiligen segne und bewahre Sie und Euch alle der dreifaltige Gott, der + Vater und der + Sohn und der + Heilige Geist.

Regensburg am Gedenktag des heiligen Bischofs Nikolaus im Jahr des Herrn 2024

+ R u d o l f
Bischof von Regensburg

Dieses Hirtenwort wurde am 2. Adventsonntag 2024 (08.12.2024) in allen Messfeiern (inklusive der Vorabendmessen) verlesen.

Aufruf des Bischofs zur Caritas-Frühjahrssammlung 2025

Liebe Schwestern und Brüder,

mit dem heutigen Sonntag (16.03.25) beginnt die diesjährige Frühjahrssammlung unserer Caritas. In der kommenden Woche werden Sammlerinnen und Sammler an Türen klopfen und um eine Spende bitten. Auch die heutige Kirchenkollekte ist für die Arbeit der Caritas bestimmt.

Die Caritas hilft dort, wo Not ist: in Familien, die von Armut betroffen sind; bei Menschen, die ihre Heimat verloren haben; bei den Kranken und Einsamen. In einer Welt, die oft von Spaltung geprägt ist, zeigt die Caritas, was möglich ist, wenn wir zusammenstehen – wenn wir miteinander helfen und damit Hoffnung schenken.

Die vorbehaltlose Zuwendung gegenüber dem hilfsbedürftigen Menschen wurzelt tief in der Tradition unserer Kirche und nicht zuletzt in der christlichen Gemeinde. Seit jeher sind sie Orte, an denen Menschen Hilfe, Trost und Hoffnung finden. Diese Tradition fortzuführen, ist unser aller Aufgabe.

Die Würde jedes Menschen, unabhängig von Herkunft, Alter oder Lebenssituation, ist uns ein unverhandelbares Gut, das wir schützen und bewahren müssen. Dies betont die Caritas dieses Jahr in ganz Deutschland mit einem besonderen Motto:

„Da kann ja jeder kommen – Caritas öffnet Türen.“

„Da kann ja jeder kommen“ — Wir kennen den Satz meist als abschätzige Bemerkung, wenn Hilfen verweigert werden. Die Caritas dreht die Bedeutung um: Ja, da kann jeder kommen! Ja, jeder und jede darf um Rat und Hilfe bitten. Die offene Tür ist Inbegriff christlicher Nächstenliebe und Barmherzigkeit.

Und so lade ich Sie mit Freude und Zuversicht ein, auch unserer Caritas die Tür zu öffnen. Von den gesammelten Geldern bleiben 50 Prozent in Ihrer Gemeinde und unterstützen die Arbeit vor Ort, während die andere Hälfte für Projekte und Hilfen der diözesanen Caritas verwendet wird.

Lassen Sie uns gemeinsam – miteinander – Türen öffnen, Herzen bewegen und Menschen in Not die Hand reichen.

Danke und Vergelt's Gott für Ihre Unterstützung!

Regensburg, den 09.12.2024

+ R u d o l f
Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf ist den Pfarrgemeinden in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Aufruf des Bischofs zu den Mitarbeitervertretungswahlen 2025

In den Monaten März mit Juni 2025 finden in den bayerischen Diözesen die regelmäßigen Wahlen (alle 4 Jahre) zur Mitarbeitervertretung im Bereich der Diözesen, der Kirchenstiftungen, der Verbände von Kirchenstiftungen und der sonstigen kirchlichen Einrichtungen sowie der Caritas statt.

Ich danke all jenen herzlich, die sich in der nun auslaufenden Amtszeit als Mitglied einer Mitarbeitervertretung zum Wohle unserer Dienstgemeinschaft eingebracht haben.

Danken möchte ich auch den Dienstgebern und ihren Vertreterinnen und Vertretern für ihren Beitrag zum Gelingen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestalten gemeinsam mit den Dienstgebern als Dienstgemeinschaft den Dienst in der Kirche und tragen dazu bei, dass die Einrichtung ihren Teil am Sendungsauftrag der Kirche erfüllen kann. Daher sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch aktiv an der Gestaltung und Entscheidung über die sie betreffenden Angelegenheiten mitwirken. Zur Sicherung ihrer Selbstbestimmung und als wichtigen Bestandteil der Dienstgemeinschaft wählen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Mitarbeitervertretung. Ohne Mitarbeitervertretung fehlt ein wesentlicher Bestandteil der in der Grundordnung niedergelegten Dienstgemeinschaft. Daher ist in jeder mitarbeitervertretungsfähigen Einrichtung eine Mitarbeitervertretung zu wählen.

Ich darf Sie, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ganz herzlich bitten, sich an den MAV-Wahlen

zahlreich zu beteiligen. Das gute Gelingen einer Dienstgemeinschaft hängt maßgeblich vom ernsthaften Engagement aller Beschäftigten ab. Stellen Sie sich als Kandidatin oder Kandidat zur Verfügung. Unterstützen Sie die Kandidatinnen und Kandidaten durch eine große Wahlbeteiligung.

Ebenso bitte ich die Dienstgeber, die Wahlen zur Mitarbeitervertretung aktiv zu unterstützen. Ermuntern Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sich als Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung zu stellen und an den Wahlen zahlreich teilzunehmen. Dies gilt insbesondere dort, wo bislang noch keine Mitarbeitervertretungen gewählt wurden, obwohl die Voraussetzungen hierzu nach den Bestimmungen der Mitarbeitervertretungsordnung vorliegen. Hier sind die Dienstgebervertreterinnen und Dienstgebervertreter gefordert, die Wahl gemäß den Vorgaben der Mitarbeitervertretungsordnung einzuleiten und zu einer Mitarbeiterversammlung einzuladen sowie einen Wahlausschuss zu bilden.

Nicht zuletzt gilt mein herzlicher Dank den Mitgliedern der Wahlausschüsse, die sich bereit erklären, die Durchführung der Wahlen zu verantworten und zu organisieren. Die diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen stehen bei der Vorbereitung und beim Ablauf der Wahlen unterstützend zur Seite.

Regensburg, den 09.12.2024

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Ausführungsbestimmungen zu §§ 11 und 13 der Satzung der Emeritenanstalt der Diözese Regensburg

Gemäß can. 391 CIC erlasse ich nach Anhörung des Verwaltungsausschusses der Emeritenanstalt der Diözese Regensburg folgende Ausführungsbestimmungen zu §§ 11 und 13 der Satzung der Emeritenanstalt der Diözese Regensburg:

§ 1 Vorzeitiger Ruhestand

- (1) Der Priester kann wegen Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag oder von Amts wegen vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) geworden ist. Als dienstunfähig kann auch ange-

sehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass innerhalb einer weiteren Frist von sechs Monaten die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist.

Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Priesters, so ist er verpflichtet, sich auf Verlangen des Ortsordinarius durch von diesem zu bestimmende Ärzte ärztlich oder fachärztlich untersuchen und, falls es ärztlich für erforderlich gehalten wird, beobachten zu lassen sowie die Ärzte von ihrer Schweigepflicht gegenüber dem Ortsordinarius zu entbinden. Die Kosten einer solchen Untersuchung werden von der Diözese getragen.

- (2) Entzieht sich der Priester trotz schriftlicher Anforderung ohne hinreichenden Grund seiner Verpflichtungen nach Abs. 1 Unterabsatz 2, so kann er so behandelt werden, wie wenn seine weitere Dienstfähigkeit oder vorzeitige Dienstunfähigkeit gemäß Abs. 1 Unterabsatz 2 festgestellt worden wäre.
- (3) In den vorzeitigen Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit kann ein Priester auch dann versetzt werden, wenn er nach dem Urteil des Diözesanbischofs aufgrund schweren Fehlverhaltens oder strafbarer Handlungen oder wegen einer schwerwiegenden Störung des Dienstverhältnisses bzw. des Vertrauensverhältnisses zum Diözesanbischof an der ordnungsgemäßen Erfüllung von Aufgaben im Dienst der Diözese gehindert ist.
- (4) Von einer Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, solange eine anderweitige Verwendung des Priesters möglich erscheint.
- (5) Ist der Priester oder Priesteramtskandidat vor Vollendung des 62. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden, wird die Zeit von der Versetzung in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 62. Lebensjahres für die Berechnung des Ruhegehalts der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit zu zwei Dritteln hinzugerechnet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltstfähig berücksichtigt wird (Zurechnungszeit). Das Ruhegehalt beträgt in jedem Fall mindestens 35 v. H. der ruhegehaltstfähigen Bezüge. An dessen Stelle treten, wenn dies günstiger ist, 66,5 v. H. der ruhegehaltstfähigen Bezüge der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3.
- (6) Für die Dauer des vorzeitigen Ruhestandes wegen Dienstunfähigkeit kann das Ruhegehalt unter Würdigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles vom Diözesanbischof - erforderlichenfalls nach Beratung mit dem Vermögensrat - abweichend festgesetzt werden. Insbesondere kann ein abweichender Ruhegehaltssatz bestimmt werden. Näheres kann durch vom Diözesanbischof zu erlassende Ausführungsbestimmungen festgelegt werden.
- (7) Dem Priester kann die Ausübung des Dienstes für die Dauer des Verfahrens ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies aus schwerwiegendem Grund geboten ist.
- (8) Führt das Verfahren zu dem Ergebnis der Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand, so beginnt der vorzeitige Ruhestand mit dem in einem Dekret verfügten Zeitpunkt.

§ 2

Einstweiliger Ruhestand

- (1) In den einstweiligen Ruhestand kann ein Priester versetzt werden, der infolge Krankheit oder sonstiger Umstände seinen Dienstpflichten für mindestens sechs Monate nicht nachzukommen vermag und für den zu erwarten ist, dass er seinen Dienst wiederaufnehmen kann. Die Verfügung, durch die ein Priester in den einstweiligen Ruhestand versetzt wird, hat auch zu enthalten, wie lange der einstweilige Ruhestand voraussichtlich dauern wird.
- (2) In den einstweiligen Ruhestand kann ein Mitglied auch dann versetzt werden, wenn es nach dem Urteil des Diözesanbischofs aufgrund schweren Fehlverhaltens oder strafbarer Handlungen oder wegen einer schwerwiegenden Störung des Dienstverhältnisses bzw. des Vertrauensverhältnisses zum Diözesanbischof an der ordnungsgemäßen Erfüllung von Aufgaben im Dienst der Diözese gehindert ist.
- (3) Bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand vor Vollendung des 62. Lebensjahres wird die Zeit von der Versetzung in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 62. Lebensjahres für die Berechnung der ruhegehaltstfähigen Mitgliedschaft zu zwei Dritteln hinzugerechnet (Zurechnungszeit). Das Ruhegehalt beträgt in jedem Fall mindestens 35 v. H. der ruhegehaltstfähigen Bezüge. An dessen Stelle treten, wenn dies günstiger ist, 66,5 v. H. der ruhegehaltstfähigen Bezüge der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3.
- (4) Für die Dauer des einstweiligen Ruhestandes kann das Ruhegehalt unter Würdigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles vom Ortsordinarius festgesetzt werden. Insbesondere kann ein abweichender Ruhegehaltssatz bestimmt werden. Näheres kann durch vom Diözesanbischof zu erlassende Ausführungsbestimmungen festgelegt werden.
- (5) Spätestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres wird der einstweilige Ruhestand in einen dauernden Ruhestand umgewandelt.
- (6) Unberührt bleibt die Regelung zur Sustentatio für Kleriker (Amtsblatt Nr. 11/2021, S. 136).

§ 3
Ruhegehaltsfähige Bezüge und
ruhegehaltsfähige Dienstzeit

- (1) Als ruhegehaltsfähige Bezüge gelten 100 von Hundert der Bezüge nach § 13 Abs. 1 der Satzung der Emeritenanstalt, bestehend aus Grundgehalt und Gehaltszulagen, sofern sie als versorgungswirksam bezeichnet worden sind.

Haben sich die ruhegehaltsfähigen Bezüge zwar nach BesGr. 2 bzw. 4 gerichtet, hat das Mitglied aber zuvor 15 Jahre ein Amt ausgeübt, das nach der BesGr. 5 besoldet war, so richtet sich das Ruhegehalt nach BesGr. 5.

Bei Priestern mit Besoldung nach Art. 8 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 der Priesterbesoldungsordnung gelten abweichend folgende Vomhundertsätze der jeweils zugeordneten Besoldungsgruppe des BayBesG:

1. Besoldungsgruppe 3 (Art. 8 Abs. 1 Nr. 3 Priesterbesoldungsordnung) 85 v.H. der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 13 BayBesG
2. Besoldungsgruppe 4 (Art. 8 Abs. 1 Nr. 4 Priesterbesoldungsordnung) 90 v.H. der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 13 BayBesG
3. Besoldungsgruppe 5 (Art. 8 Abs. 1 Nr. 5 Priesterbesoldungsordnung) 100 v. H. der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 14 BayBesG

- (2) Das Ruhegehalt wird in den Fällen des § 13 Abs. 1 der Satzung der Emeritenanstalt (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 vom 12. Dezember 2022, Seiten 190-193) durch Anwendung eines Vomhundertsatzes (Ruhegehaltssatz) auf die ruhegehaltsfähigen Bezüge ermittelt. Der Ruhegehaltssatz beträgt für jedes Jahr ruhegehaltsfähige Dienstzeit 1,79375 v. H., insgesamt jedoch höchstens 71,75 v. H. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen zu runden. Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde.

- (3) Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltsfähigen Dienstjahre sind die anfallenden Tage unter Benutzung des Nenners 365 umzurechnen. Bei der Berechnung der Versorgung sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und ab 0,5 aufzurunden. Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die eine höhere als die nach dieser Satzung zustehende Versorgung verschaffen sollen, sind unwirksam.

- (4) Auf die Zeit der ruhegehaltsfähigen Mitgliedschaft werden bei Weltpriestern pauschal drei Jahre für die Ausbildung verbindliche Studienzeit sowie zwei Jahre für den Pastorkurs angerechnet, soweit

während des Pastorkurses nicht bereits die Mitgliedschaft in der Emeritenanstalt bestand. Bei Priestern, die erst nach ihrer Priesterweihe in den Klerus der Erzdiözese aufgenommen wurden, wird vorbehaltlich anderweitiger individualvertraglicher Regelungen und insoweit keine Versicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung stattgefunden hat, abweichend von § 5 c.) der Satzung der Emeritenanstalt (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 vom 12. Dezember 2022, Seiten 190-193) die Zeit seit ihrer Priesterweihe respektive der Ablegung der zeitlichen Profess angerechnet.

- (5) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v. H. für jedes Jahr, um das das Mitglied vor Ablauf des Monats, in der die in § 1 Abs. 1 der Regelungen zum Ruhestand der Priester (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5 vom 31. Mai 2012, Seiten 67-69) genannte Altersgrenze erreicht wird, in den Ruhestand versetzt wird (Versorgungsabschlag). Der Versorgungsabschlag darf 10,8 v. H. nicht übersteigen. Artikel 26 Absatz 3 Satz 1 BayBeamtVG, wonach ein Versorgungsabschlag entfällt, gilt entsprechend.

- (6) Leistungen aus einer gesetzlichen Rentenversicherung, einer berufsständischen Versorgung oder einer betrieblichen Altersversorgung i. S. d. § 6 der Priesterbesoldungsordnung (Amtsblatt Nr. 11 vom 10. Dezember 2021, Seiten 130-136) werden auf die Höhe der Versorgungsbezüge nur angerechnet, insoweit die Summe aus den Leistungen hieraus und dem Ruhegehalt den Ruhegehaltssatz von 71,75 v. H. übersteigt.

- (7) Ein abweichender Ruhegehaltssatz kann unter Würdigung der besonderen Verhältnisse vom Diözesanbischof insbesondere dann festgesetzt werden, wenn der aktive Dienst des Mitglieds durch Zeiten des einstweiligen Ruhestandes oder Zeilen einer befristeten Dienstunfähigkeit unterbrochen war. Näheres kann durch vom Diözesanbischof zu erlassende Ausführungsbestimmungen festgelegt werden.

- (8) Auf die nach dieser Satzung zustehende Versorgung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

- (9) Jedes Mitglied, das Ruhegehalt erhält, ist verpflichtet, dem Ortsordinarius jede Veränderung der Verhältnisse, die Einfluss auf Zahlung und Höhe des Ruhegehalts haben kann, sowie die Verlegung des Wohnsitzes unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Änderungen der Ausführungsbestimmungen treten zum 01.01.2025 in Kraft. Für Priester, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens das 57. Lebensjahr bereits vollendet haben, beträgt der Ruhegehaltssatz bei Versetzung in den dauernden Ruhestand gemäß § 13

Abs. 1 der Satzung der Emeritenanstalt (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 vom 12. Dezember 2022, Seiten 190-193) grundsätzlich 71,75 v. H. der ruhegehaltsfähigen Bezüge.

+ R u d o l f
Bischof von Regensburg

Bischöfliches Generalvikariat

Dienstanweisung: Prävention gegen sexualisierte Gewalt bei Dienstreisen 01 (2024)

Diese Dienstanweisung gilt für alle Priester, Diakone und pastorale Mitarbeitenden sowie für alle Beschäftigten der Diözese Regensburg:

Prävention gegen sexualisierte Gewalt bei Dienstreisen

Aus Präventionsgründen ist mit sofortiger Wirkung bei Dienstreisen im In- und Ausland folgende Regelung zu beachten:

Übernachtungen von mehreren Personen in einem Zimmer sind unzulässig. Ab sofort hat jede/-r Übernachtende ein Einzelzimmer zu buchen. Dies gilt auch im Falle der unentgeltlichen Zurverfügungstellung einer Unterkunft.

Regensburg, den 10. Dezember 2024

Dr. Roland Batz
Generalvikar

Den (Pfarr-) Kirchenstiftungen wird dringend empfohlen, diese Dienstanweisung für die eigenen Angestellten zu erlassen.

Hinweise zur Durchführung der Caritassammlung Frühjahr 2025

Sammlungstermin

Die Freien Wohlfahrtsverbände in Bayern haben sich auf einen gemeinsamen Sammlungskalender geeinigt, um Überschneidungen bei Sammlungsaktionen zu vermeiden. Die Sammlungstermine sind bayernweit festgelegt:

Kirchenkollekte: 16. März 2025
Sammlungswoche: 17. bis 23. März 2025

Sammlungsmaterial

Das Sammlungsmaterial (Pfarrbriefmantel, Plakate, Flyer, Opfertüten, Sammellisten etc.) stellt der Diözesan-Caritasverband im bestellten Umfang zur Verfügung. Mit den Sammlungsmaterialien zur Herbstsammlung erhalten Sie den Bestellschein für das nächste Jahr. Wir bitten um Beachtung der auf dem Bestellschein angegebenen Bestellfrist. Diese ist für

die Vorbereitung des Materialversands für die nächste Sammlung bindend.

Spendenbriefe / Sammlungsflyer

Die Caritas genießt großes Vertrauen und die Menschen sind bereit, unsere Arbeit in ihrem vielfältigen Erscheinungsbild zu unterstützen. Dies gilt für die verbandliche Caritas ebenso wie für die Caritasarbeit in der Pfarrgemeinde.

Die Caritassammlung besteht aus Kirchenkollekte und Haussammlung, die inzwischen in unterschiedlicher Weise durchgeführt wird. Gute Erfahrungen werden berichtet, wenn vorbereitete Spendenbriefe oder Sammlungsflyer mit Überweisungsträger verteilt werden. Legen Sie die Briefe/Flyer den Pfarrbriefen bei oder verteilen Sie Flyer in Briefkästen. Der Caritasverband Regensburg bietet hierzu an, vorbereitetes

Sammlungsmaterial mit eingedruckten Kontodaten der jeweiligen Pfarrei zur Verfügung zu stellen. Dieses Angebot wird sehr gut angenommen und soll weiter ausgebaut werden.

Wo keine individuellen Kontodaten eingetragen sind, ist der Überweisungsträger leer. In diesem Fall ist wichtig, dass die Kontodaten Ihres Caritas-Kontos mitgeteilt werden. Sie können dies im Pfarrbrief tun, wenn Sie den Spendenbrief dort beilegen. Wenn Sie die Briefe in Briefkästen verteilen, sollte ein Hinweis mit der Kontonummer beigelegt werden. Beim Verteilen unserer Sammlungsinformationen weisen wir ausdrücklich auf die Sorgfaltspflicht hin, in Briefkästen mit dem Aufkleber „Bitte keine Werbung“ keine Sammlungsinformationen einzuwerfen.

Plakate / Pfarrbriefmantel

Für den Erfolg der Caritassammlungen ist die Werbung für die Sammlung vor Ort von größter Bedeutung. Nutzen Sie gerne die Möglichkeit, mit Plakaten und auch dem aktuellen Pfarrbriefmantel frühzeitig auf die Caritassammlung hinzuweisen. Materialien finden Sie auch online unter www.caritas-regensburg.de im Bereich spenden und engagieren.

Haussammlung

Zur Vereinfachung der Haussammlung haben wir eine Regelung aus der Coronazeit beibehalten. Für die Erfassung von Spenderdaten ist es ausreichend, den Namen der Spender und die Spendenhöhe in einer Sammelliste zu erfassen. Auf eine Unterschrift kann verzichtet werden.

Sammelausweis

Für jede Caritassammlung werden gesondert Sammelausweise produziert. So soll verhindert werden, dass Dritte im Namen der Caritas auftreten und um Spenden bitten. Sie können die Ausweise jeweils bei der Bestellung der Sammlungsmaterialien ordern. Die Ausweise dienen den Sammlerinnen und Sammlern als Legitimation. Sofern Sie keine Sammelausweise

bestellt haben, können auch die offiziellen Sammellisten herangezogen werden.

Spendenbescheinigung

Vorgedruckte Spendenbescheinigungen erhalten Sie auf Anfrage vom Diözesan-Caritasverband. Auf Wunsch stellen wir die Bescheinigung auch als interaktive PDF-Datei zur Verfügung. Wenden Sie sich hierzu und bei weiteren Fragen gerne an unsere Mitarbeiter unter der Tel. Nr. 0941 5021-165 oder per Mail an r.spreng@caritas-regensburg.de. Immer aktuell finden Sie die Spendenbescheinigung zum Download auch im Meldewesen Plus des Bistums Regensburg.

Kirchenkollekte

Für die Kirchenkollekte können Sie die bereits bekannten Aufstellkarten wiederverwenden, um im Kirchenraum auf die Sammlung hinzuweisen.

Presse- und Medienarbeit

Der Diözesan-Caritasverband sorgt für eine überregionale Pressearbeit. Sie finden alle Pressemitteilungen und Informationen zur Sammlung auch auf der Internetseite der Caritas. Nehmen Sie gerne auch Kontakt mit den örtlichen Berichterstattern auf, damit kurz vor und während der Sammlung über die Caritasarbeit in Ihrer Pfarrei berichtet wird.

Abrechnung

Die Caritassammlung rechnen Sie direkt mit dem Diözesan-Caritasverband ab. Den Diözesananteil bitten wir an den Caritasverband zu überweisen:

LIGA Bank Regensburg

„Caritas-Kollekte Frühjahr 2025“

IBAN: DE20 7509 0300 0001 1010 05,

BIC: GENODEF1M05

Da es sich um ein Sonderkonto handelt, dürfen dorthin keine anderen Überweisungen vorgenommen werden. Wir bitten um Einhaltung des Abrechnungstermins. Das genaue Datum entnehmen Sie bitte dem Abrechnungsformular.

„Kommt her und esst!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2025

„Kommt her und esst!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk 2025 seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2025 um die bekannte nachösterliche Begegnung der Jünger mit dem auferstandenen Herrn am See von Tiberias (Joh 21,1-14).

Das Bonifatiuswerk fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und Stärkung katholischer Gemeinden sowie zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die jungen und nachfolgenden Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, unter anderem:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in Nord- und Ostdeutschland
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen
- Religiöse Kinderwochen (RKW)
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit
- internationale religiöse Jugendbegegnungen
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch
- ambulante Kinderhospizdienste

- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir, die in der Pastoral Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Erstkommunionvorbereitung durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2025 mitzutragen. Als „Hilfswerk für den Glauben und der Solidarität“ ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner mit „Hilfe zur Selbsthilfe“ und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Erstkommunionkinder möglich. Vergelt's Gott!

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Begleitheft mit katechetischen und liturgischen Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion veröffentlicht. Neben (Praxis-)Beiträgen renommierter religionspädagogischer und theologischer Fachleute zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter auch Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2025. Dazu ist auf der Homepage des Bonifa-

tiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Erstkommunionvorbereitung eingesetzt werden kann. Aktuelles zur Vorbereitung liefert viermal im Jahr auch der Erstkommunion-Newsletter, der kostenfrei unter www.bonifatiuswerk.de/newsletter abonniert werden kann.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Februar 2025. Bereits im August 2024 wurden die Begleithefte zum Thema „Kommt her und esst!“ verschickt.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunionaktion 2026 können zudem bereits ab Frühjahr 2025 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (05251) 29 96-94
bestellungen@bonifatiuswerk.de
www.bonifatiuswerk.de

„On fire.“ – Gabe der Neugefirmten 2025

Die Firmaktion 2025 des Bonifatiuswerkes steht unter dem Leitwort „On fire.“ Feuer fasziniert und hat seit jeher eine anziehende Wirkung auf uns Menschen. Mit Feuer verbinden wir Licht, Wärme, Geborgenheit und die Kraft des Heiligen Geistes. Zugleich sind wir uns aber auch der Ambivalenz des Feuers bewusst: Feuer kann zerstören und Schmerzen verursachen. Im übertragenen Sinne greift das Leitwort „On fire“ zentrale Fragestellungen von jungen Menschen im Firmalter auf: Für was brenne ich? Worauf möchte ich mein Leben ausrichten? Wo entdecke ich Spuren Gottes? Was „verbrennt“ meine Wünsche und Sehnsüchte in meinem Leben? Mit der Firmaktion 2025 möchten wir die Firmbewerberinnen und -bewerber sowie ihre Katechetinnen und Katecheten dazu ermutigen, auf die Suche nach Antworten auf diese bedeutsamen Fragen zu gehen.

Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die Gabe der Neugefirmten. Die Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden unter anderem:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in Nord- und Ostdeutschland,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Firmvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2025 mitzutragen. Als „Hilfswerk für den Glauben und der Solidarität“ ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger

Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Neugefirmteten möglich. Vergelt's Gott!

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Firmbegleitheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „On fire.“ veröffentlicht. Der Firmbegleiter 2025 enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2025. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Firmvorbereitung eingesetzt werden kann.

Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Gefirmteten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekanntgegebenen Termin. Materialhefte

zur Aktion 2025 wurden Ihnen bereits im August 2024 zugestellt.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2026 können bereits ab Frühjahr 2025 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie die Firmgabe auf das im Kollektendenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmteten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (05251) 29 96-94
bestellungen@bonifatiuswerk.de
www.bonifatiuswerk.de

Ausbildung Geistliche Begleitung

Nach Beschluss der Ordinariatskonferenz sollen in den Jahren 2025-2027 drei Personen aus den Berufsgruppen der Gemeinde- oder Pastoralreferent/innen, Priester und Diakone im Hauptberuf einen Ausbildungskurs für Geistliche Begleitung besuchen.

Bis 03. Januar 2025 können Interessenten/-innen ihre Bewerbung per E-Mail an johann.ammer@bistum-regensburg.de senden.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Erfahrungen mit begleiteten Einzelexerzitien
- Ein persönliches geistliches Leben mit regelmäßigen Gebetszeiten und geistlicher Begleitung
- Die Fähigkeit der persönlichen Reflexion und des Austausches in Praxisgruppen
- Verbindliche Teilnahme an allen Kurseinheiten
- Mindestalter: 30 Jahre

Für Rückfragen steht Domkapitular Johann Ammer zur Verfügung.

Eröffnung des Heiligen Jahres 2025 am 29. Dezember 2024 in Regensburg und Orte für den Erwerb des Jubiläumsablasses im Bistum Regensburg

Am 29. Dezember 2024 wird Bischof Rudolf in der von Papst Franziskus vorgesehenen Weise das Heilige Jahr 2025 für das Bistum Regensburg eröffnen. Die Feier beginnt um 9:30 Uhr mit der Collectio in der Niedermünsterkirche. Daran schließt sich um 9:45 Uhr der Pilgerweg durch den Domgarten in die Kathedrale an. Dort beginnt um 10:00 Uhr die Pontifikalmesse. Zur Mitfeier sind alle Gläubigen herzlich eingeladen.

Die Gläubigen, Pilger der Hoffnung, können den vom Heiligen Vater gewährten Jubiläumsablass erhalten, wenn sie eine fromme Wallfahrt unternehmen zu einer der heiligen Stätten des Jubiläums in Rom, im Heiligen Land, in der Kathedrale oder in anderen vom Ordinarius des Ortes bestimmten Kirchen

und heiligen Stätten. Ebenso können die Gläubigen einen Jubiläumsablass erlangen, wenn sie einzeln oder als Gruppe andächtig eine beliebige Stätte des Jubiläums besuchen und dort während einer angemessenen Zeitspanne in eucharistischer Anbetung und Meditation verweilen und mit dem Vaterunser schließen, dem Glaubensbekenntnis in jeder rechtmäßigen Form und der Anrufung Marias, der Mutter Gottes, abschließen. Darüber hinaus können die Gläubigen einen Jubiläumsablass erhalten, wenn sie in frommer Gesinnung an Volksmissionen, Exerzitien oder Fortbildungsveranstaltungen über die Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils und den Katechismus der Katholischen Kirche teilnehmen, die nach dem Willen des Heiligen Vaters in einer Kirche oder an

einem anderen geeigneten Ort stattfinden sollen (vgl. Normen der Apostolischen Pönitentiarie für die Gewährung eines Ablasses während des Heiligen Jahres 2025, Amtsblatt Nr. 10/2024)

Bischof Rudolf hat folgende Kirchen im Bistum Regensburg bestimmt, in denen der Jubiläumsablass unter den genannten Normen erhalten werden kann:

Die **Kathedrale St. Peter** in Regensburg

und folgende Heiligtümer:

Region I: Regensburg

Regensburg: Basilika St. Emmeram
 Regensburg: Basilika U.L.F. zur Alten Kapelle
 Hemau-Eichlberg: Wallfahrtskirche Hl. Dreifaltigkeit
 Sinzing-Mariaort: Wallfahrtskirche Mariä Himmelfahrt
 Werdenfels: Kapelle des Diözesan-Exerzitienhauses

Region II: Landshut

Vilsbiburg: Wallfahrtskirche Maria Hilf
 Landshut-
 Seligenthal: Abteikirche Mariä Himmelfahrt
 Wörth/Isar Pfarrkirche St. Laurentius

Gangkofen-
 Heiligenstadt: Wallfahrtskirche St. Salvator

Region III: Straubing-Deggendorf

Straubing: Basilika St. Jakob
 Viechtach: Pfarrkirche St. Augustin
 Deggendorf: Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt
 Haindling: Wallfahrtskirche Mariä Himmelfahrt
 Bogenberg: Pfarr- und Wallfahrtskirche Hl. Kreuz und Mariä Himmelfahrt

Region IV: Kelheim

Bettbrunn: Wallfahrtskirche St. Salvator
 Mindelstetten: Pfarrkirche St. Nikolaus und Kirche Hl. Anna Schäffer
 Rohr: Abteikirche Mariä Himmelfahrt
 Kelheim: Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt

Region V: Cham

Roding-Heilbrunnl: Wallfahrtskirche Unsere Liebe Frau und hl. Maria Magdalena
 Furth: Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt
 Neunburg vorm
 Wald-Katzdorf: Wallfahrtskirche Mater Dolorosa
 Kötzing-
 Weißenregen: Wallfahrtskirche Mariä Himmelfahrt
 Cham: Klosterkirche der Redemptoristen-Maria Hilf

Region VI: Amberg-Schwandorf

Amberg Basilika St. Martin
 Amberg-
 Mariahilfberg: Wallfahrtskirche Maria Hilf
 Schwandorf: Wallfahrts-, Kloster und Pfarrkirche Zu Unserer Liebe Frau vom Kreuzberg
 Sulzbach-
 Rosenberg: Wallfahrtskirche St. Anna

Region VII: Weiden

Weiden: Pfarrkirche St. Josef
 Speinshart: Pfarr- und Klosterkirche Maria Immaculata
 Neustadt/WN: Klosterkirche St. Felix
 Schwarzenfeld: Wallfahrtskirche Hl. Dreifaltigkeit auf dem Miesberg
 Johannisthal: Kapelle des Diözesan-Exerzitienhauses

Region VIII: Tirschenreuth-Wunsiedel

Waldsassen: Basilika St. Johannes Evangelist
 Waldsassen-Kappl: Wallfahrtskirche der Heiligsten Dreifaltigkeit
 Fuchsmühl: Pfarr- und Wallfahrtskirche Maria Hilf
 Tirschenreuth: Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt

Dr. Roland Batz
 Generalvikar

Bischöfliche Finanzkammer

Aufgrund einzelner Fehler im Amtsblatt Nr. 14 vom 15. November 2024 werden die Zuschussrichtlinien hier nochmals vollständig abgedruckt. Es gilt die hiermit veröffentlichte Fassung.

Zuschussrichtlinien für die Bischöfliche Finanzkammer Regensburg ab 01.12.2024

Soweit Zuschüsse prozentual bemessen werden, bilden die notwendigen, beruflich anerkannten und stiftungsaufsichtlich genehmigten Kosten für die Baubsubstanz, die Einrichtung und die Außenanlagen (ohne Rodungs- und Pflanzarbeiten) (unter Berücksichtigung der nicht zuschussfähigen Kosten – siehe unten), die Grundlage, wobei eine wirtschaftlich-nachhaltige Standardausführung zugrunde gelegt wird.

Zudem führen die finanziellen Belange und die Notwendigkeiten der Pastoralen Entwicklung 2034 bei den unterschiedlichen Gebäuden der Kirchenstiftungen zu einer unterschiedlichen Bezuschussung.

Die Diözese Regensburg wird ab 01.01.2025 keine Neu-, An- und Umbauten sowie Generalsanierungen von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft von Kirchenstiftungen mehr genehmigen. In begründeten Fällen gilt Folgendes: Für die Errichtung und die Generalsanierung von Kindertageseinrichtungen in kirchlicher Bau-trägerschaft dürfen Bauzuschüsse nur gegeben werden, wenn die Kommune nach Beschluss des Stadt-/Gemeinderates vertraglich die

Übernahme von mindestens 2/3 der tatsächlichen Gesamtherstellungskosten und mindestens 80 % eines eventuellen Betriebskostendefizits für die Dauer des Betriebes, wenigstens für 25 Jahre, zugesichert hat. Über das Vorliegen eines begründeten Falls entscheidet die Bischöfliche Baukommission.

Zuschüsse sollen an Kirchenstiftungen grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn der Kirchenstiftung auf Grundlage von Art. 11 Abs. 1 und 2 KiStiftO durch die Stabsstelle Revision bzw. den Fachbereich Buchhaltung Kirchenstiftungen eine gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens bestätigt wird.

Grundlage dafür ist das Ergebnis der gemäß Art. 33 KiStiftO durchzuführenden Prüfung der Jahresrechnung mit Entlastung der Kirchenverwaltung.

Bei der Bemessung von Investitionszuschüssen (bei Kirchenstiftungen: für Gebäude mit ausschließlicher Baulast der Kirchenstiftung) gelten folgende Regelsätze bzw. Beträge:

1. Bauzuschüsse

Pfarrkirchen und -kirchenzentren	Herstellungskosten (ohne Einrichtung, Haustechnik, künstlerische Gestaltung, Außenanlagen und 1/3 der Kosten eines Turms)
Pfarrhäuser Kategorie A pastorale Entwicklung	55 %
Pfarr- und Jugendheime Kategorie A pastorale Entwicklung	50 %
Kindertageseinrichtungen in kirchlicher Bau- und Betriebsträgerschaft (Einzelfälle siehe o. g. 3. Absatz)	16 %
Orgel-Anschaffungen in Pfarrkirchen	45 %

2. Renovierungszuschüsse

Übergangsregelung Investitionszuschüsse Renovierungen

Die Übergangsregelung gilt für alle Maßnahmen, für die zum 30.11.2024 ein Antrag auf Erstbesuch vorliegt. Für alle neuen Maßnahmen gelten bereits ab 01.12.2024 die ab 2028 geltenden Zuschusssätze für Kirchenstiftungen. Ausschlaggebend ist jeweils der Zeitpunkt der Genehmigung.

	2025	2026	2027	2028 ff.
Pfarrkirche	50 %	50 %	50 %	50 %
Wallfahrtskirchen	47,5 %	45 %	42,5 %	40 %
Filialkirchen	45 %	40 %	35 %	30 %
Nebenkirchen	40 %	30 %	20 %	20 %
Pfarrhäuser A und B	55%	55%	55%	55%
Pfarr/Jugendheim A	50%	50%	50%	50%
Pfarr/Jugendheim B	45%	40%	35%	30%
Kirch- und Friedhöfe	jeweils ½ Zuschusssatz			

Zuschusssätze ab 01.12.2024

Pfarrkirchen ^{1) 2)}	50 %
Wallfahrtskirchen mit überregionaler Bedeutung gemäß Liste ^{1) 2)}	40 %
Filialkirchen ^{1) 2)}	30 %
Nebenkirchen ^{1) 2)}	20 %
Kirch- und Friedhöfe (Kirchhöfe, wenn es sich gleichzeitig um Friedhöfe handelt)	½ Zuschusssatz der jeweils betroffenen Kirchenart
Friedhöfe, Leichenhäuser	kein Zuschuss
Kirchen und Ortskapellen (auch Neubau) und Orgeln ²⁾ in Baulast Dritter (z. B. privat oder kommunal) ³⁾	10 %
Pfarrhäuser der Kategorie A und B pastorale Entwicklung ⁴⁾	55 %
Pfarr- und Jugendheime ⁵⁾	
Kategorie A pastorale Entwicklung	50 %
Kategorie B pastorale Entwicklung	30 %
Kategorie C pastorale Entwicklung	10 %
Kindertageseinrichtungen (Einzelfälle siehe o. g. 3. Absatz) ⁶⁾	16 %
Ersatzloser Abbruch bereits nicht mehr oder niemals pfarrlich genutzter Gebäude	35 %

¹⁾ Nicht zuschussfähig sind z. B. die Kosten für Turmuhren, Bankauflagen (Ausnahme Sitzbankauflagenheizung), Liedanzeigen, Schautafeln und Informationskästen, Schriftenstände, Opferkerzenstände, Teppiche und Textilien sowie die beweglichen Ausstattungen, wassergeführte Heizungen und Warmluftheizungen in Kirchen.

²⁾ Inklusive Orgelreparaturen (maximal Regelzuschuss Orgelneubauten), Kirchhöfe und ggf. Abbrüche. Nicht zuschussfähig sind Orgelreinigungskosten.

³⁾ Bei Befürwortung durch die zuständige Kirchenverwaltung und seelsorgerischer Nutzung. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt an die Kirchenstiftung zur Weiterleitung an den jeweiligen Antragsteller.

- 4) Nicht zuschussfähig sind z. B. Schönheitsreparaturen (Malerarbeiten an Wänden und Decken) sowie lose Möblierung und Beleuchtung im Privatwohnbereich des Priesters, Vorhänge und Gardinenstangen, Kachelöfen, Wintergärten, Fernbedienungen von Garagentoren.

Es ist eine Garage je Geistlicher und eine Garage für eine Pfarrhaushälterin zuschussfähig.

Für eine Kücheneinrichtung des Pfarrers kann ein Betrag von maximal 5.000,00 € als zuschussfähig anerkannt werden. Die Kosten für Küchenschränke, einen Elektro-Herd sowie eine Spüle werden von der Kirchenstiftung übernommen. Die Kosten für die übrigen Elektrogeräte wie z. B. Dunstabzugshaube, Kühlschrank, Geschirrspülmaschine oder Mikrowelle müssen vom Wohnungsnutzer, nicht zuletzt aus steuerlichen Gründen, privat übernommen werden. Alternativ können die übrigen Elektrogeräte und das Küchenmobiliar von der Kirchenstiftung bereitgestellt werden. Hierzu ist ein vertraglich geregeltes Nutzungsentgelt vom Wohnungsnutzer zu erheben. Als Berechnungsgrundlage kann hierfür die jährliche Abschreibung (10 Jahre laut AfA-Tabelle) angesetzt werden.

Für die Teeküchen in den Appartements für Kapläne, Pfarrvikare, Gäste und für Pfarrbüros kann jeweils ein Betrag von maximal 1.500,00 € als zuschussfähig anerkannt werden.

Abbruchkosten für Ersatzneubauten der Kategorie A und B pastorale Entwicklung sind zuschussfähig.

- 5) Seit 26.04.2022 gilt für Pfarr- und Jugendheime folgende Beschlusslage: Um die neue pastorale Planung im Zusammenhang mit künftigen Pfarr- und Jugendheimen berücksichtigen zu können, sind grundsätzliche Fragen zu klären. Bis auf Weiteres werden deshalb bei Pfarr- und Jugendheimen nur noch Not-Investitionen genehmigt. Davon abweichende Einzelfallentscheidungen werden in

der Bischöflichen Baukommission behandelt und entschieden.

Nach Abschluss der Bewertung der Pfarr- und Jugendheime im Rahmen der pastoralen Entwicklung gelten die o. g. Zuschusssätze entsprechend.

Für eine Kücheneinrichtung kann ein Betrag von maximal 10.000,00 € als zuschussfähig anerkannt werden; nicht zuschussfähig sind Wirtschaftsgegenstände (z. B. Geschirr, Gläser, Besteck, Handtücher), Hifi-, TV-, IT-Endgeräte, Bühnenanlagen mobil oder fest eingebaut, Bühnentechnik mobil oder fest installiert.

Abbruchkosten für Ersatzneubauten der Kategorie A pastorale Entwicklung sind zuschussfähig.

- 6) Grundlage bilden die seitens der Abteilung Planung und Bauen baufachlich anerkannten Kosten oder die seitens der jeweiligen Regierung anerkannten und zuweisungsfähigen Ausgaben gemäß Förderbescheid.

Nicht zuschussfähig ist die bewegliche Ausstattung, wie z. B. Vorhänge, Spielsachen, Spielgeräte

Renovierungsmaßnahmen bis zu einem Betrag von 20.000,00 € (zuschussfähige Kosten) können unter folgenden Voraussetzungen ohne Bezuschussung ausgeführt werden: es handelt sich um eine in sich abgeschlossene Investitionsmaßnahme an einem notwendigen (primären bzw. sekundären) Gebäude unter Einhaltung der Vorgaben der Baurichtlinien mit gesicherter Finanzierung ohne Darlehen. Für Maßnahmen von 10.000,00 bis 20.000,00 € kann bei Vorliegen dieser Voraussetzungen und einer Abwicklung über das Verfahren für Maßnahmen mit geringer Schwierigkeit (siehe Baurichtlinien Abschnitt C2) der jeweilige Regelzuschuss beantragt werden.

3. Zuschüsse zu öffentlichen Erschließungsbeiträgen

Hat eine Kirchenstiftung an die Kommune oder einen Zweckverband Erschließungsbeiträge zu entrichten, dann gelten folgende Zuschussquoten:

Kirchen, Pfarrhäuser und Pfarrheime	80 %
Von Ruhestandspriestern mit Seelsorgeauftrag bewohnte Pfarrhäuser	40 %
Kindergärten	16 %

Soweit Gebäude vermietet sind, sowie für unbebaute Grundstücke, die an Bauwillige zur Bebauung abgegeben werden können, werden keine Zuschüsse gegeben.

4. Investitionszuschüsse für Altenheime und Altenbetreuungseinrichtungen

Neubau (Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze)	4,5 % der genehmigten Herstellungskosten
Ersatzbau, Umbau und Renovierung	9 % der genehmigten Umbau- und Renovierungskosten

5. Ergänzende Hinweise

- 1) Aus den Zuschussrichtlinien lässt sich keinerlei Rechtsanspruch auf tatsächliche Förderung ableiten.
 - 2) Für Maßnahmen, die ohne stiftungsaufsichtliche Genehmigung begonnen oder durchgeführt wurden, kann ein Zuschuss aus Kirchensteuermitteln nicht erwartet werden.
 - 3) Für jede Seelsorgestelle (einschl. dazugehörige Exposituren, Benefizien etc.) kann pro Jahr grundsätzlich nur eine Maßnahme bei der Vergabe von Zuschüssen berücksichtigt werden.
 - 4) Mit Ausnahme einer etwaigen notwendigen Renovierung des Pfarrhauses kann im ersten Jahr nach einem Seelsorgerwechsel für eine neue Maßnahme keine Genehmigung erfolgen.
 - 5) Die Voten der Bischöflichen Baukommission bzw. der Kommission für kirchliche Kunst sind verpflichtend. Die diözesanen Raumprogramme sind einzuhalten.
 - 6) Die Hinweise und Auflagen der Baurichtlinien der Diözese Regensburg gelten ergänzend.
 - 7) Kosten im Zusammenhang mit behördlichen Auflagen oder Empfehlungen können als zuschussfähig anerkannt werden (z. B. Maßnahmen der Bodendenkmalpflege, Fledermausschutz- und Baumsanierungsmaßnahmen, Einbruchsicherung).
 - 8) Für eine Genehmigung ist der Nachweis der gesicherten Finanzierung der Maßnahme ohne Inanspruchnahme von Krediten erforderlich.
 - 9) Grundsätzlich ist eine erneute Bezuschussung für eine Maßnahme/Gewerk erst nach 25 Jahren (Ausnahme Pfarrhaus bei Seelsorgerwechsel) möglich.
- Für Kirchengebäude gilt für Außensanierungen eine Frist von 30 Jahren und eine Frist von 40 Jahren für Innensanierungen (Ausnahme: Technische Gewerke, Notmaßnahmen, sicherheitsrelevante Maßnahmen). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine regelmäßige Instandhaltung durchzuführen ist. Die Finanzkammer behält sich bei nicht durchgeführten Instandhaltungen eine Zuschusskürzung vor.
- 10) Solaranlagen, d. h. Photovoltaik- sowie thermische Solaranlagen können grundsätzlich auf kirchlichen Gebäuden errichtet werden. Diese bedürfen einer Genehmigung, aber sind nicht zuschussfähig. Dazu ist eine ganzheitliche Betrachtung, in Abwägung aller wirtschaftlichen, steuerrechtlichen, gestalterischen, ökologischen, denkmalpflegerischen (insbesondere bei Kirchendächern) und baulichen Aspekte notwendig.
- Die Hinweise und Auflagen des Klimaschutzkonzeptes der Diözese Regensburg gelten ergänzend und sind zu beachten.
- 11) Die Diasporapfarreien im Dekanat Kemnath-Wunsiedel können in begründeten Fällen höhere Zuschüsse erhalten.
 - 12) Zu den Kosten für eine Außenrenovierung wird ein Zuschuss von 20 % dann gegeben, wenn das Gebäude weder abgebrochen noch veräußert werden kann. Die Kosten für Innenrenovierungen sind nicht zuschussfähig.
 - 13) Sämtliche Möglichkeiten auf Fördermittel Dritter sind in Anspruch zu nehmen. Drittmittel finden keine Anrechnung auf die Zuschussermittlung der Diözese.

Erwin Saiko
Bischöfl. Finanzdirektor

Hauptabteilung Personal

Stolarienmeldung

Die im Kalenderjahr 2024 tatsächlich zugeflossenen Stolgebühren sind bis spätestens 31. Januar 2025 an die Besoldungsstelle schriftlich zu melden. Sie werden für die Berechnung der Dienstehelmen der Seelsorgsgeistlichen benötigt. Fehlanzeige ist erforderlich!

Manfred Gerlach
Hauptabteilungsleiter

Personalveränderungen

Priester

01.11.2024

P. Joby Kavungal Varghese RCJ, angewiesen als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung in die Pfarreien Eschenbach – Kirchenthumbach im Dekanat Neustadt-Weiden

Diakone

01.01.2025

Jürgen Donhauser, angewiesen als Diakon im Hauptberuf in das Klinikum St. Marien in Amberg

Ernennungen – Berufungen – Beauftragungen

01.09.2024

Erwin Saiko, ernannt zum Vorsitzenden des Stiftungsrats der Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg

01.12.2024

Lucas Lobmeier, ernannt zum Ortspräses des KAB-Ortsverbandes Teublitz

16.09.2024

Domkapitular Offizial Dr. Peter Stier, ernannt zum Beisitzer der Schlichtungsstelle

04.12.2024

Alexander Röse, ernannt zum Präses der Kolpingsfamilie Tirschenreuth

Alfred Blischke, ernannt zum stellvertretenden Beisitzer der Schlichtungsstelle

15.12.2024

Joseph Vembadamthara, ernannt zum Präses der Kolpingsfamilie Pfreimd

01.10.2024

Thomas Helm, ernannt zum Dekan des Dekanats Amberg-Sulzbach für die Dauer von 5 Jahren

01.01.2025

Thomas Schmid, ernannt zum Leiter der Fachstelle „Missionarische Pastoral“ in der Hauptabteilung Seelsorge

Notizen

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone im Jahr 2025 im Kloster Weltenburg

17. – 21. März 2025

(Beginn: 17:30 Uhr; Ende: ca. 9:00 Uhr)

Die Propheten in Israel

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

www.gaestehaus.kloster-weltenburg.de/seminare/die-propheten-in-israel-0425/

06. – 10. Oktober 2025

(Beginn: 17:30 Uhr; Ende: ca. 9:00 Uhr)

Heilige als Glaubenszeugen

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

www.gaestehaus.kloster-weltenburg.de/seminare/heilige-als-glaubenszeugen-1825/

17. – 22. November 2025

(Beginn: 17:30 Uhr; Ende: ca. 9:00 Uhr)

Gerufen und verschenkt (K. Hemmerle) – Was ist ein katholischer Priester? Was qualifiziert ihn?

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Leitung: Dr. Wilfried Hagemann, Bocholt/Münster

www.gaestehaus.kloster-weltenburg.de/seminare/gerufen-und-verschenkt-k-hemmerle-2025/

01. – 05. Dezember 2025

(Beginn: 17:30 Uhr; Ende: ca. 9:00 Uhr)

„Hab festen Mut und hoffe auf den Herrn!“ (Psalm 27,14) Exerzitien anhand ausgewählter Psalmen

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Leitung: Prof. Dr. Franz Sedlmeier, Augsburg

www.gaestehaus.kloster-weltenburg.de/seminare/hab-festen-mut-und-hoffe-auf-den-herrn-psalm-2714-exerzitien-anhand-ausgewaehlter-psalmen-2225/

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat zu sich gerufen

am 18. September	P. Benedikt (Joachim) Schuster OPraem, BGR, 70 Jahre alt
am 08. Oktober	Klaus Birn , Ständiger Diakon i. R., 80 Jahre alt
am 22. Oktober	Ernst Suttner , Dr. theol., Dr. h.c., Prof. em., 91 Jahre alt
am 22. November	P. Clemens Habiger OFM Cap, 82 Jahre alt
am 29. November	Josef Rohrmeier , fr. Pfr., 86 Jahre alt

R. I. P.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2024

Nr. 16

13. Dezember

Inhalt: Firmung 2025 — Termine der Firmung 2025

Firmung 2025

Das Sakrament der Firmung wird grundsätzlich innerhalb der heiligen Messe gespendet.

Der durch die Apostolische Konstitution „Divinae Consortium naturae“ vom 15. August 1971 approbierte Firmritus ist enthalten in der offiziellen Ausgabe „DIE FEIER DER FIRMUNG“ (nachfolgend abgekürzt DFDF, Benziger-Herder-Pustet 1973).

1.

Die Vorbereitung der Firmung

1.1 Schulische Firmvorbereitung

Die Religionslehrer und -lehrerinnen, besonders auch an den weiterführenden Schulen, sollen im Rahmen des schulischen Religionsunterrichtes den Teil der Firmvorbereitung übernehmen, den die Schule leisten kann.

In den Lehrplänen der verschiedenen Schularten Bayerns ist dem Sakrament der Firmung kein eigener Themenbereich mehr gewidmet. Die Firmvorbereitung wird bestimmten Themenbereichen der einzelnen Jahrgangsstufen als Unterpunkt zugeordnet, da in den Diözesen die Firmung in unterschiedlichen Jahrgangsstufen stattfindet. Die schulische Firmvorbereitung unterstützt und ergänzt wie bisher die Firmvorbereitung der Pfarrei. Im Fachprofil „Katholische Religionslehre“ des Lehrplans finden sich dazu weitere entsprechende Hinweise.

1.2 Firmvorbereitung in der Gemeinde

Die Seelsorger in den Gemeinden werden gebeten, die Firmlinge neben dem schulischen Religionsunterricht auch zur Firmvorbereitung in der Gemeinde anzuhalten – sei es in Firmgruppen, an Vorbereitungstagen oder -wochenenden, durch digitale Angebote, in Projekten, durch gottesdienstliche Feiern. Material zur Firmvorbereitung ist auf der Homepage der Hauptabteilung Seelsorge zu finden (www.seelsorge-regensburg.de unter Material Firmung oder Fachstelle Gemeindekatechese). Durch die gemeindliche Firmvorbereitung

kommen die Firmlinge mit der Pfarrgemeinde in Berührung und können entdecken, wie konkretes kirchliches Leben aussieht.

Unverzichtbar in der Vorbereitung sind ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarrei (sei es aus den Reihen der Eltern, aus dem Pfarrgemeinderat usw.). Durch sie lernen Firmlinge erwachsene Christen kennen, die von ihrem Glauben Zeugnis geben und am Aufbau der Gemeinde mitwirken. Mit Recht erwarten diese ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dass sie von den hauptamtlichen Seelsorgern ermutigt, unterstützt, auf ihre Aufgabe vorbereitet und begleitet werden. Schulungsangebote bietet auch die Hauptabteilung Seelsorge, Fachstelle Gemeindekatechese an. Eine große Hilfe für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist es, wenn sie wissen, dass die Seelsorger ihre Arbeit mit Interesse fördern. Die christliche Gemeinde bringt durch diese außerschulische Firmvorbereitung zum Ausdruck, dass sie die jungen Christen für die Nachfolge Christi in der Gemeinschaft der Kirche gewinnen und befähigen will.

1.3 Eltern und Paten

Die Eltern der Firmlinge und soweit möglich auch die Paten sollen in die Firmvorbereitung einbezogen sein. Dies geschieht in der Regel durch Elternabende, Besinnungsabend, aber auch durch ihre Einbeziehung als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der außerschulischen Firmvorbereitung.

Ferner eignen sich dazu auch besondere Gottesdienste, die Eltern und Paten auf die kommende Firmung einzustimmen. Vor der Firmung soll für alle Beteiligten, Firmlinge, Paten, Eltern und weitere Familienangehörige, ein entsprechendes Angebot zum Empfang des Bußsakramentes gegeben werden.

1.4 Firmpaten

In der Regel soll jeder Firmling einen Paten bzw. eine Patin haben. Der Taufpate empfiehlt sich dafür in besonderer Weise (vgl. c. 893 CIC und DFDF Vorbemerkungen Nr. 15).

Die Paten haben die Aufgabe, Glaubenszeugen im ursprünglichen Sinn zu sein (vgl. auch DFDV Vorbemerkungen Nr. 16). Sie erklären sich bereit, für die Glaubenserziehung des Gefirmten auch dann einzutreten, wenn es die Eltern nicht oder nicht mehr tun (können).

Wiederholt wird die Frage gestellt, ob auch Nichtkatholiken Firmpaten sein können. Darauf bezieht sich das „Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus“ vom 25. März 1993 in Nr. 98: Nach katholischem Verständnis sollen die Paten „selbst Mitglieder der Kirche oder der kirchlichen Gemeinschaft sein“, in der das Sakrament der Firmung auch gespendet wird. Sie „übernehmen nicht nur die Verantwortung für die christliche Erziehung des Getauften (des Gefirmten) als Angehöriger oder Freund, sondern sie sind in Stellvertretung einer Glaubensgemeinschaft anwesend, sie sind ebenfalls Garanten für den Glauben ... und für sein Verlangen nach kirchlicher Gemeinschaft“. Ein Getaufter, der einer anderen kirchlichen Gemeinschaft angehört, die selbst das Firm sakrament nicht kennt (die Konfirmation ist nicht mit der Firmung vergleichbar!), kann nicht Firmpate sein. Da die Gemeinschaften, die aus der Reformation hervorgegangen sind, das Firm sakrament nicht bewahrt haben, können ihre Gläubigen nicht Firmpate und auch nicht Firmzeuge sein. Es wäre von der Sache her nicht stimmig, wenn ein evangelischer Christ sein Patenkind zu einem Leben aus der Firmung anleiten, unterstützen und Vorbild sein soll kraft eines Sakraments, das er selbst aber nicht empfangen hat und in das er nie eingeführt wurde. Man würde von einem evangelischen Christen etwas verlangen, das seine Kirche und sein Glaube nicht kennen. Ein orthodoxer Christ hingegen kann Firmpate sein, „aber nur zusammen mit einem katholischen Paten“. Sollte Letzterer trotz eifriger Bemühens nicht gefunden werden können, kann beim Bischöflichen Konsistorium Regensburg eine Dispens beantragt werden.

Wie schon bei der Taufe so kann auch bei der Firmung ein aus welcher Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft auch immer ausgetretener Getaufter weder Pate/in noch Zeuge/in sein.

1.5 Vorstellung der Firmlinge in der Pfarrgemeinde

Die Anmeldung der Firmlinge oder die Bekanntgabe des Firmtermins in der Pfarrei ist eine gute Gelegenheit, auf den Sinn dieses Sakramentes hinzuweisen.

Ebenso sinnvoll ist es, die Firmlinge in einer entsprechenden Feier - auch im Sonntagsgottesdienst - oder durch den Pfarrbrief der ganzen Gemeinde vorzustellen, der sie nach der Firmung als heranwachsende Christen vollgültig angehören, und die Gemeinde zu bitten, die Firmlinge im Gebet zu begleiten und durch das persönliche Lebensbeispiel zu ermutigen.

1.6 Ort der Firmung (Amtsblatt 2022, 20)

Gemäß can. 890 CIC haben die Eltern und die Seelsorger, vor allem die Pfarrer, dafür zu sorgen, dass die zur Firmung bereiten Gläubigen für den Empfang dieses Sakramentes gebührend unterrichtet werden und zur rechten Zeit darauf zugehen. Der Pfarrer hat somit das Recht und die Pflicht, Sorge zu tragen, dass die Firmbewerber/innen seiner Pfarrei (engemeinschaft) hinreichend für den fruchtbaren Empfang des Firm sakramentes vorbereitet werden, auch wenn diese das Sakrament ggf. außerhalb der Wohnortpfarrei empfangen (z.B. im Dom durch den Bischof oder in besonderen Einrichtungen oder bei Firmung an einem zentralen Firmort; beachte hierzu auch can. 896 CIC).

Wenn trotz Firmmöglichkeit für die eigene Wohnortpfarrei ein/e Firmbewerber/in zur Firmung ausnahmsweise und begründet in einer anderen Pfarrei angemeldet wird bzw. sich anmeldet (Ausnahme bei sog. Schulfirmung im Klassenverband oder in besonderen Einrichtungen, wo die entsprechende Firmvorbereitung gewährleistet wird; siehe dazu Amtsblatt 2021, 79-80), muss der annehmende Pfarrer dem Wohnortpfarrer des Firmbewerbers/der Firmbewerberin dies mitteilen und ihm bestätigen, dass für die Firmvorbereitung hinreichend im Sinne des can. 890 CIC Sorge getragen wird. In diesem Fall ist der Wohnortpfarrer von der Pflicht, für die Firmvorbereitung Sorge zu tragen, befreit. Bei Konflikten ist die Sache dem Dekan vorzutragen und von diesem zu entscheiden.

Die erfolgte Firmspendung ist im Firmbuch der Firmpfarrei (unbeschadet der abweichenden Regelung bei Schulfirmungen) einzutragen, ebenso hat die Meldung der Firmung zeitnah durch die Firmpfarrei an die Taufpfarrei und, soweit nicht identisch, an die Wohnortpfarrei zu erfolgen (vgl. can. 894-896 CIC).

2.

Die Feier der Firmung

2.1 Uhrzeit

Die Ankunft des Firmspenders erfolgt in der Regel eine halbe Stunde vor Beginn der Feier. Der Pfarrer empfängt den Firmspender vor der Kirche. Der Gottesdienst beginnt gewöhnlich um 9.30 Uhr.

Sollte sich ein anderer Zeitpunkt nahelegen, mögen die zuständigen Seelsorger dies mit dem Firmspender abstimmen und dem Bischöflichen Sekretariat mitteilen.

2.2 Messtexte

Die Messtexte sollen aus den Formularen „Bei der Firmspendung“ (Messbuch Teil II S. 967 ff.) oder aus den Motivmessen „Vom Heiligen Geist“ (Messbuch Teil II S. 1133 ff.) ausgewählt werden.

Eine Auswahl an Schriftlesungen findet sich im Lektio-
nar VII S. 82 ff.

Die Lesung beim Firmgottesdienst sollte von einem
Gefirmten vorgetragen werden, nicht jedoch von einem
Firmling.

2.3 Plätze in der Kirche

Die Pfarrgemeinde, in der die Firmung gefeiert wird,
soll zum Gottesdienst eingeladen werden.

Für die Firmlinge mit ihren Paten mögen Plätze reser-
viert werden, ggf. auch für die Eltern.

Von Anfang an sollen jeweils Pate bzw. Patin unmit-
telbar neben dem Firmling Platz nehmen.

2.4 Konzelebration

Alle Priester, die zum Firmspengel gehören, bes. die
in der Firmvorbereitung Verantwortlichen, sind zur Kon-
zelebration mit dem Firmspender herzlich eingeladen.

2.5 Gestaltung der Firmfeier

Die Firmfeier soll so gestaltet werden, dass die an-
wesenden Gläubigen zu einer lebendigen Teilnahme
geführt werden.

Nach Möglichkeit sollen größere Ministranten die li-
turgischen Dienste versehen. Es werden Kreuzträger,
Stab- und Mitra-Träger (nur bei Bischöfen und Äbten)
sowie zwei Akolythen für den Altardienst benötigt.

Als besondere Gestaltungselemente bieten sich an:
Bußakt, Fürbitten, Gabenprozession, Dankgebet nach
der Kommunion. Bei der Formulierung der Texte ist
auf den Charakter des jeweiligen Gebetes zu achten.
Eine Probe mit den Mitwirkenden scheint angebracht.

Es möge jedoch darauf geachtet werden, dass nicht
eine gut gemeinte Aktivität der Firmlinge Unruhe in
die Feier bringt. Den Mitfeiernden weithin unbekannte
Lieder eignen sich nicht. Beim Einsatz eines Chores
oder einer Schola ist darauf zu achten, dass auch Ge-
meindegesang in entsprechendem Umfang gegeben
ist. Grundsätzlich ist gewünscht, das Gotteslob zur
Gestaltung der Firmung heranzuziehen.

2.6 Firmspendung

Beim Taufbekenntnis wird die Kurzform A verwendet
(DFDF 6, S. 31).

Die Firmbewerber treten in Begleitung ihrer Firmpaten
vor den Firmspender. Sie stehen oder knien, je nach
dem Wunsch des Firmspenders.

Die Firmlinge haben ihren Firmzettel (mit Tauf- und
Familiennamen, dazu Siegel der Pfarrei, Expositur
etc.) oder das entsprechende Signum des Kateche-
ten in Händen. Der Taufname soll gut lesbar und mit
größeren Buchstaben geschrieben sein.

Die Firmlinge werden durch den Seelsorger oder durch
Firmhelfer(innen) vorgestellt; der Firmling kann auch
selbst seinen Namen nennen. Es ist sinnvoll, dass
die Gemeinde einige Namensnennungen hören kann.
Daher sollte die Firmspendung zu Beginn ohne Orgel,
Gesang oder Gebet stattfinden. Es kann dabei auch
die große Glocke läuten.

Während der Firmspendung soll neben anderen
Gebeten auch ein Rosenkranzgesätzchen mit dem
Geheimnis „der uns den Heiligen Geist gesandt hat“
gebetet werden (unter Angabe einer Gebetsintention).
Ebenso haben dabei auch Orgel- und Instrumentalstü-
cke sowie Gesang des Chores oder einer Schola und
der Gemeindegesang ihren Platz.

2.7 Segnung der Rosenkränze und übrigen An- dachtsgegenstände

Diese Segnung kann je nach Wunsch am Beginn
oder am Ende erfolgen; auch die Dankandacht ist ein
möglicher Ort dafür.

Es möge auch darauf hingewiesen werden, dass der
Verkauf von sog. Andenken und Foto-Postkarten auf
der Straße gegen den Willen der Firmspender ge-
schieht. Kitsch und Überpreise sind abzulehnen.

2.8 Firmungen im Dom

Die Gestaltung der Firmfeier im Dom liegt in der
Zuständigkeit der Schule, deren Firmlinge im Dom
gefirmt werden. Die Gestaltung der Firmfeier im Dom
soll den festlichen Firmungen in den Pfarreien in nichts
nachstehen!

Es wird gewünscht, dass die beteiligten Schulen eige-
ne Ministranten zur Firmfeier mitbringen. Der Domze-
remoniar ist entsprechend zu informieren.

Entsprechend der gemeldeten Anzahl werden für die
Firmlinge und ihre Paten Plätze reserviert. Die betei-
ligten Schulen sind gebeten, mittels eines Ordnungs-
dienstes zu gewährleisten, dass die reservierten Plätze
nur von diesem Personenkreis eingenommen werden.
Eine weitere Aufgabe dieses Ordnungsdienstes wäre
es, während der Firmspendung die Firmlinge und
Paten in reibungsloser Abfolge (evtl. bankweise) vor
den Firmspender zu führen.

3.

Weitere Fragen zur Firmung

3.1 Firmung von Geschwistern

Wenn innerhalb der gleichen Pfarrei die Klassen an
verschiedenen Tagen Firmung haben, so gilt: Ge-
schwister werden am gleichen Tag gefirmt; das gilt
entsprechend für Firmlinge, die den gleichen Paten
haben.

3.2 Firmurkunden

Die Firmbilder werden den zuständigen Seelsorgern nach dem Firmungsgottesdienst ausgehändigt mit der Bitte, die Firmbilder später auszufüllen und an die Firmlinge weiterzugeben.

3.3 Firmstatistik

Für die Firmbücher aber wird, wenn eine Pfarrei nicht weiter die Führung in der bisher üblichen Weise beibehalten möchte, mit Wirkung vom 1. April 2023 gestattet, dass alle tatsächlich gefirmten Firmlinge des Firmtermins einer Pfarrei auf einer Liste unter Beifügung aller auch im Firmbuch üblichen Daten verzeichnet werden und diese Listen digital gespeichert und jeweils ausgedruckt in einem eigenen Ordner (bei den Matrikelbüchern) gesammelt werden. (vgl. Abl 4/2023, 72).

3.4 Fotografieren und Filmen bei der Firmfeier

Man möge darauf achten, dass störendes Umherlaufen unterbleibt. Vielleicht gelingt es, mit Einverständnis der Eltern einen Berufsfotografen für sämtliche Aufnahmen zu gewinnen.

Im Übrigen ist dem Bedürfnis nach Dokumentation und Erinnerung Rechnung zu tragen.

3.5 Begegnung nach der Firmfeier

Der Firmspender würde sich freuen, wenn er am Firmtag auch die bei der Firmspendung nicht mitwirkenden Mitbrüder des betreffenden Firmbezirkes außerhalb des Gottesdienstes begrüßen könnte, ebenso die mit der Firmvorbereitung betrauten Mitarbeiter(innen).

Eine evtl. Vorstellung der Damen und Herren des Pfarrgemeinderates, der Kirchenverwaltung und der Lehrerschaft richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

3.6 Firmgeschenke

Der Bischof bittet die Seelsorger, im Zusammenhang der Firmvorbereitung immer wieder darauf hinzuweisen, dass die Firmgeschenke einen vernünftigen und vertretbaren Rahmen nicht übersteigen, damit der eigentliche Inhalt der Firmfeier nicht in den Hintergrund tritt.

3.7 Firmkollekte

Die Firmlinge werden um eine Gabe für die Kinder- und Jugendseelsorge in der deutschen und nordeuropäischen Diaspora gebeten. Die Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken übernimmt in diesem Zusammenhang folgende Aufgaben: Unterstützung der Erstkommunionvorbereitung, Bezuschussung von Fahrten zum Religionsunterricht und von religiösen Bildungsmaßnahmen, insbesondere der Religiösen Kinderwochen, sowie Unterstützung von katholischen Kinderheimen, Kindergärten und Schulen.

Die Pfarrer der Firmorte werden deshalb um besondere Befürwortung der Firmkollekte gebeten. Die Diaspora-Kinderhilfe verschickt hierfür an die Firmorte Briefe für die Firmlinge, Opfertüten und Dankbildchen entsprechend den Angaben der Bischöflichen Sekretariate.

Das Ergebnis ist mit dem Vermerk „Firmkollekte“ an die Bischöfliche Finanzkammer zu überweisen.

3.8 Hilfen zur Firmvorbereitung

Über die Hauptabteilung Seelsorge, Fachstelle Gemeindekatechese und das Religionspädagogische Seminar der Diözese sind Materialien zur Vorbereitung und Feier der Firmung erhältlich.

3.9 Beurlaubung von Schülern aus Anlass der Firmung

Die Beurlaubung von Schülern aus Anlass der Firmung ist in den jeweiligen Schulordnungen geregelt. Danach ist den Schülerinnen und Schülern „ausreichend Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben“ (vgl. etwa § 36 Abs. 3 VSO; § 42 VSO-F; § 39 Abs. 3 RSO; § 37 Abs. 3 GSO). Das KMS VI.2-5 S 4402.1/6/5 vom 21.10.2009 „Grundlagen des Religionsunterrichts und der religiösen Erziehung“ hält dazu in Nr. 11 ausdrücklich fest: „Insbesondere soll die Beurlaubung für einen Tag im Zusammenhang mit der Firmung eingeräumt werden“.

4.

Seelsorgliches Bemühen nach der Firmung

Das seelsorgerliche Bemühen um die jungen Christen darf nicht mit dem Tag der Firmung enden. Es geht darum den jungen Christen zu helfen, weiter auf dem Glaubensweg zu bleiben, sich in die Pfarrgemeinde einzubringen. Darum ist es wichtig, auch nach der Firmung den Kontakt mit den jungen Gefirmten zu halten, sei es durch eine Einladung zu Jugendgottesdiensten oder jugendgerechten Liturgien, sei es durch die Einladung zu verschiedenen Aktionen von bestehenden Jugendgruppen oder Aktionen, die sie z.B. bei den Firmprojekten kennen gelernt haben. Gelegentlich ist es möglich, dass Firmlinge oder auch Firmgruppen Anschluss finden in bestehende Jugendgruppen

Das Ziel des ganzen Weges sind Christen, die aus dem Geist Christi und aus einem reifen Glauben heraus in der Kraft des Heiligen Geistes sich für Kirche und Welt mitverantwortlich wissen und danach leben.

Firmspender

Das hl. Sakrament der Firmung wird gespendet von:

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer	(B)	Domdekan em. Prälat Johann Neumüller	(JN)
Weihbischof Reinhard Pappenberger	(WB)	Domkapitular Johann Ammer	(JA)
Weihbischof Dr. Josef Graf	(WBG)	Domkapitular Michael Dreßel	(MD)
Bischof Dr. Moses Prakasam (Nellore)	(BMP)	Domkapitular Dr. Josef Kreiml	(JK)
Weihbischof Adam Bab (Lublin)	(WAB)	Domkapitular Msgr. Martin Priller	(MP)
Abt Athanasius Berggold OSB	(AAB)	Ehrendomherr Prälat Bernhard Piendl	(LBP)
Abt Markus Eller OSB	(AME)	Generalpropst H. Maximilian Korn	(PMK)
Abt Petrus Adrian OPraem	(APL)		
Abt Thomas Freihart OSB	(ATF)		
Abt em. Hermann Josef Kugler OPraem	(AHK)	Die Firmspender sollten von den Pfarreien aus rechtzeitig im Vorfeld kontaktiert werden, um die Detailsprachen treffen zu können. Soweit nicht anders vermerkt beginnt die Messe um 09:30 Uhr.	
Abt em. Wolfgang Hagl OSB	(AWH)		
Dompropst Prälat Dr. Franz Frühmorgen	(FF)		
Domdekan em. Prälat Dr. Josef Ammer	(OJA)		

Termine für Firmungen 2025

März 2025

Fr	21.03.25	Dingolfing-St. Josef	für die Pfarrei und Gottfrieding	WAB	
Do	27.03.25	Grafenwöhr	für die Pfarrei	WB	
Fr	28.03.25	Oberalteich	für die Pfarreiengemeinschaft Oberalteich - Parkstetten - Reibersdorf	WB	
Sa	29.03.25	Adlkofen	für die Pfarrei	MD	
Sa	29.03.25	Frauenzell	für die Pfarreiengemeinschaft Brennbach - Altenhann - Frauenzell	WBG	
Sa	29.03.25	Michldorf	für das Heilpäd. Zentrum Irchenrieth	WB	10:00 h

April 2025

Di	08.04.25	Bad Kötzing	für die Pfarreiengemeinschaft Kötzing - Wettzell	APL	
----	----------	--------------------	--	-----	--

Mai 2025

Fr	02.05.25	Teugn	für die Pfarrei	WB	
Sa	03.05.25	Vohenstrauß	für die Pfarreiengemeinschaft Vohenstrauß - Böhmischbruck - Leuchtenberg - Micheldorf, Roggenstein und Tännenberg	WB	
Mi	07.05.25	Freihung	für die Pfarreiengemeinschaft Freihung - Großschönbrunn	WBG	
Do	08.05.25	Vohburg	für die Pfarreiengemeinschaft Vohburg - Menning	LBP	

Fr	09.05.25	Deggendorf-St. Martin	für die St. Notker-Schule	MD	
Fr	09.05.25	Tiefenbach	für die Pfarreiengemeinschaft Tiefenbach - Treffelstein	WBG	
Sa	10.05.25	Kösching	für die Pfarreiengemeinschaft Kösching - Bettbrunn - Kasing	WBG	
Sa	10.05.25	Deggendorf-St. Martin	für die Pfarrei mit Gymnasien	WB	
Sa	10.05.25	Regensburg-Dom	für das Musikgymnasium der Regensburger Domspatzen	B	10:00 h
Mo	12.05.25	Landshut-St. Nikola	für die Pestalozzischule	AME	
Do	15.05.25	Weidenberg	für die Pfarreiengemeinschaft Kirchenpingarten - Weidenberg	B	10:00 h
Do	15.05.25	Grafling	für die Pfarrei	WBG	
Fr	16.05.25	Bernried	für die Pfarreiengemeinschaft Edenstetten - Bernried	AAB	
Sa	17.05.25	Landshut-St. Wolfgang	für die Pfarrei	WB	
Sa	17.05.25	Mallersdorf	für die Pfarreiengemeinschaft Mallersdorf-Westen	ATF	10:00 h
Sa	17.05.25	Regensburg-St. Albertus Magnus	für das Bischof-Wittmann-Zentrum	MD	10:00 h
Mi	21.05.25	Straubing-Johannes von Gott Kirche	für die Papst Benedikt Schule Straubing	WBG	
Do	22.05.25	Plattling-St. Michael	für die Pfarreiengemeinschaft Plattling-St. Magdalena - Plattling-St. Michael	AAB	10:00 h
Fr	23.05.25	Weichshofen	für die Pfarreiengemeinschaften Mengkofen - Tunding und Hofdorf - Steinbach - Martinsbuch	WB	
Sa	24.05.25	Amberg-St. Konrad	für die Pfarreiengemeinschaft Amberg-St. Konrad - Amberg-St. Michael - Amberg-St. Georg und für das Heilpädagogische Zentrum Amberg	WB	
Sa	24.05.25	Barbing	für die Pfarreiengemeinschaft Barbing - Illkofen - Sarching	MD	
Sa	24.05.25	Bogen	für die Pfarrei mit Gymnasium und die Pfarreiengemeinschaft Bogenberg - Degenbach - Pfelling	WBG	
Di	27.05.25	Taufkirchen	für die Pfarreiengemeinschaft Falkenberg - Taufkirchen	WB	
Mi	28.05.25	Regensburg-Westmünster	für die Bischof Manfred Müller Schule	WBG	
Fr	30.05.25	Frauenberg	für die Pfarrei und Laaber	MP	
Fr	30.05.25	Obertraubling	für die Pfarrei und Wolkering	JA	
Fr	30.05.25	Undorf	für die Pfarreiengemeinschaft Nittendorf - Undorf	WB	10:00 h
Sa	31.05.25	Amberg-Hl. Dreifaltigkeit	für die Pfarreiengemeinschaft Amberg-Hl. Dreifaltigkeit mit Paulsdorf - Amberg-Hl. Familie - Amberg St. Martin und Aschach-Raigering	WBG	
Sa	31.05.25	Oberroning	für die Pfarreiengemeinschaft Rottenburg - Inkofen - Oberhatzkofen	JK	
Sa	31.05.25	Regensburg-St. Franziskus	für die Pfarrei	LBP	

Sa	31.05.25	Siegenburg	für die Pfarreiengemeinschaft Siegenburg - Niederumelsdorf - Train	WB	
Sa	31.05.25	Sulzbach-Rosenberg-Herz Jesu	für die Pfarrei und St. Marien	OJA	
Sa	31.05.25	Wolnzach	für die Pfarreiengemeinschaften Wolnzach - Eschelbach, Oberlauterbach - Gebrontshausen - Niederlauterbach - Gosseltshausen - Königsfeld und Geroldshausen - Geisenhausen - Walkersbach	AME	

Juni 2025

Mo	02.06.25	Hagelstadt	für die Pfarreiengemeinschaften Alteglofsheim - Köfering, Hagelstadt - Langenerling, Mintraching - Moosham - Wolfskofen, Pfakofen und Thalmassing	JK	09:00 und 11:00 h
Mo	02.06.25	Kareth	für die Pfarreiengemeinschaft Kareth - Lappersdorf	MD	
Mo	02.06.25	Nittenau	für die Pfarrei, das Gymnasium und Fischbach	WB	
Di	03.06.25	Münchsmünster	für die Pfarrei	ATF	10:00 h
Mi	04.06.25	Burglengenfeld-St. Vitus	für die Stadtkirche Burglengenfeld	WB	
Mi	04.06.25	Dingolfing-St. Johannes	für die Pfarrei	WBG	
Mi	04.06.25	Metten	für die Pfarrei, das Gymnasium und Neuhausen bei Metten	AAB	
Mi	04.06.25	Teublitz	für die Pfarrei mit Saltendorf und die Pfarreiengemeinschaft Katzdorf - Premberg	AHK	
Do	05.06.25	Aiterhofen-Klosterkirche	für die Pfarreiengemeinschaft Aiterhofen - Geltofig - Oberpiebing	AAB	
Do	05.06.25	Alburg	für die Pfarreiengemeinschaft Alburg - Feldkirchen und Straubing-St. Elisabeth	APL	
Do	05.06.25	Bad Abbach	für die Pfarreiengemeinschaft Bad Abbach - Poikam	MD	10:00 h
Do	05.06.25	Herrnwahlthann	für die Pfarrei und Paring mit Niederleierndorf	WB	
Do	05.06.25	Runding	für die Pfarreiengemeinschaft Chamerau - Runding	MP	
Fr	06.06.25	Abensberg-Klosterkirche	für die Pfarreiengemeinschaft Abensberg - Pullach	FF	
Fr	06.06.25	Ebermannsdorf	für die Pfarreiengemeinschaft Theuern - Ebermannsdorf - Pittersberg	AHK	
Fr	06.06.25	Ensdorf	für die Pfarreiengemeinschaft Rieden - Vilsnhofen - Ensdorf und Schmidmühlen	WBG	
Fr	06.06.25	Kümmersbruck	für die Pfarrei	WB	
Fr	06.06.25	Roding	für die Pfarrei, Stamsried mit Pösing und Strahlfeld	LBP	
Sa	07.06.25	Hirschau	für die Pfarreiengemeinschaften Schnaittenbach - Kemnath am Buchberg und Hirschau-Ehenfeld	WB	
Sa	07.06.25	Straubing-St. Jakob	für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Aholting - Niedermotzing	WBG	10:00 h
So	08.06.25	Regensburg-Dom	Erwachsenenfirmung	WB	10:00 h

Di	24.06.25	Windischbergerdorf	für die Pfarrei und Chammünster	WBG	
Mi	25.06.25	Hausen	für die Pfarreiengemeinschaft Hausen - Hohenkernath - Utzenhofen	WBG	10:00 h
Mi	25.06.25	Niederviehbach	für die Pfarreiengemeinschaft Niederviehbach - Oberviehbach	JK	09:00 h
Mi	25.06.25	Loiching	für die Pfarrei mit Wendelskirchen	JK	11:00 h
Do	26.06.25	Gangkofen	für die Pfarreiengemeinschaft Gangkofen - Obertrennbach - Reicheneibach und Hölzbrunn	WB	
Do	26.06.25	Schönsee	für die Pfarreiengemeinschaft Schönsee - Weiding	MD	
Do	26.06.25	Sünching	für die Pfarrei und Aufhausen	FF	
Do	26.06.25	Viechtach	für die Pfarrei und das Gymnasium	AWH	
Do	26.06.25	Walderbach	für die Pfarreiengemeinschaften Wald, Zell und Walderbach	WBG	
Do	26.06.25	Waldthurn	für die Pfarrei und Neukirchen zu St. Christoph	OJA	
Fr	27.06.25	Neustadt a.d. Donau	für die Pfarreiengemeinschaft Neustadt/Donau - Mühlhausen	WB	
Fr	27.06.25	Schlicht	für die Pfarreiengemeinschaft Vilseck - Schlicht	B	10:00 h
Mo	30.06.25	Kollbach	für die Pfarreiengemeinschaft Ruhstorf - Failnbach und die Pfarreiengemeinschaft Kollbach - Haberskirchen - Unterrohrbach	WB	
Mo	30.06.25	Mantel	für die Pfarreiengemeinschaft Neunkirchen - Mantel	WBG	

Juli 2025

Di	01.07.25	Kastl	für die Pfarreiengemeinschaft Waldeck - Kastl	JN	
Mi	02.07.25	Kelheim-Mariä Himmelfahrt	für die Pfarreiengemeinschaften Kelheim Hl. Kreuz - Kelheim St. Pius, Kelheimwinzer - Kapfelberg und die Pfarrei Kelheim-Mariä Himmelfahrt	WB	
Mi	02.07.25	Riedenburg	für die Pfarreiengemeinschaft Riedenburg - Eggersberg - Thann - Schambach und Altmühlmünster	MD	9:00 und 11:00 h
Mi	02.07.25	Rimbach	für die Pfarreiengemeinschaft Rimbach - Grafenwiesen	WBG	
Do	03.07.25	Eggenfelden	für die Pfarrei mit Kirchberg	WB	
Do	03.07.25	Marklkofen	für die Pfarreiengemeinschaft Marklkofen - Steinberg	BMP	
Do	03.07.25	Obersüßbach	für die Pfarreiengemeinschaft Furth - Obersüßbach - Neuhausen - Weihmichl - Schatzhofen	B	
Fr	04.07.25	Beratzhausen	für die Pfarreiengemeinschaft Beratzhausen - Pfraundorf	JK	
Fr	04.07.25	Hohenfels	für die Pfarrei	BMP	
Fr	04.07.25	Kirchentumbach	für die Pfarrei und Eschenbach	WB	
Fr	04.07.25	Laub	für die Pfarreiengemeinschaft Regentauf - Ramspau - Kirchberg und die Pfarreiengemeinschaft Diesenbach - Eitlbrunn - Steinsberg - Bubach	AHK	

Fr	04.07.25	Mamming	für die Pfarreiengemeinschaft Mamming - Niederhöcking	PMK	
Fr	04.07.25	Pirk	für die Pfarreiengemeinschaft Schirmitz - Pirk (Michldorf)	OJA	
Fr	04.07.25	Rohr	für die Pfarreiengemeinschaft Rohr - Laaberberg	AME	
Fr	04.07.25	Selb-Herz Jesu	für die Pfarreiengemeinschaft Selb-Herz Jesu - Selb-Hl. Geist und Schönwald	WBG	
Sa	05.07.25	Bonbruck	für die Pfarreiengemeinschaft Aich - Bina-burg - Frauensattling - Treidlkirchen - Bodenkirchen - Bonbruck und Egglkofen mit Wiesbach	PMK	
Sa	05.07.25	Cham-St. Jakob	für die Pfarrei und Vilzing mit Bildungseinrichtung St. Gunther	APL	
Sa	05.07.25	Geiselhöring	für die Pfarreiengemeinschaft Geiselhöring - Hainsbach - Haindling - Sallach	JA	10:00 h
Sa	05.07.25	Kallmünz	für die Pfarreiengemeinschaft Kallmünz - Duggendorf	LBP	
Sa	05.07.25	Pfeffenhausen	für die Pfarreiengemeinschaft Pfeffenhausen - Niederhornbach - Pfaffendorf - Rainertshausen	BMP	
Sa	05.07.25	Pressath	für die Pfarreiengemeinschaft Pressath - Burkhardtsreuth - Schwarzenbach	OJA	
Sa	05.07.25	Regensburg-St. Bonifaz	für die Pfarrei und Herz Marien	ATF	10:00 h
Sa	05.07.25	Regensburg-St. Konrad	für die Pfarreiengemeinschaft Regensburg-Hl. Geist - Regensburg-St. Michael (Keilberg), Regensburg-St. Georg (Schwabelweis) und Regensburg-St. Konrad	WBG	
Sa	05.07.25	Schlammersdorf	für die Pfarreiengemeinschaft Speinshart - Schlammersdorf	AHK	
Sa	05.07.25	Straubing-St. Josef	für die Pfarrei, Straubing-Christkönig und das Gehörloseninstitut Straubing	WB	
Sa	05.07.25	Waldershof	für die Pfarreiengemeinschaft Waldershof - Poppenreuth	JN	
Sa	05.07.25	Wiesent	für die Pfarreiengemeinschaft Wörth/Do. - Wiesent	AAB	
Mo	07.07.25	Michaelsbuch	für die Pfarreiengemeinschaft Michaelsbuch - Stephansposching	AAB	
Mo	07.07.25	Neunburg vorm Wald	für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Neukirchen-Balbini - Penting - Seebarn und Kernath b. Fuhrn	AHK	
Mo	07.07.25	Pondorf/Donau	für die Pfarrei mit Hofdorf und Saulburg	WBG	
Mo	07.07.25	Vilsbiburg	für die Pfarreiengemeinschaft Vilsbiburg - Gaidorf - Seyboldsdorf	BMP	
Mi	09.07.25	Kulmain	für die Pfarreiengemeinschaft Kulmain - Immenreuth	B	10:00 h
Mi	09.07.25	Oberwinkling	für die Pfarreiengemeinschaft Mariaposching - Oberwinkling - Waltendorf	JA	
Mi	09.07.25	Sandsbach	für die Pfarrei und Semerskirchen	AWH	
Mi	09.07.25	Teunz	für die Pfarreiengemeinschaft Teunz - Niedermurach	WB	
Do	10.07.25	Langquaid	für die Pfarrei	AWH	
Do	10.07.25	Nabburg	für die Pfarrei	MP	
Do	10.07.25	Perkam	für die Pfarrei	WB	

Do	10.07.25	Rain	für die Pfarrei Atting mit Expositur Rain	JA	
Do	10.07.25	Tirschenreuth	für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaften Griesbach - Großkonreuth - Mähring, Wondreb	AHK	
Do	10.07.25	Winklarn	für die Pfarreiengemeinschaft Thanstein - Winklarn	WBG	
Fr	11.07.25	Altdorf	für die Pfarrei und Pfettrach mit Arth	WB	10:00 h
Fr	11.07.25	Ebnath	für die Pfarrei	WBG	
Fr	11.07.25	Großmehring	für die Pfarreiengemeinschaft Großmehring -Theißing	BMP	
Fr	11.07.25	Hahnbach	für die Pfarreiengemeinschaft Gebenbach - Hahnbach - Ursulapoppenricht	JN	
Fr	11.07.25	Neutraubling	für die Pfarrei mit Gymnasium	LBP	
Fr	11.07.25	Regensburg-Hl. Dreifaltigkeit	für die Pfarreiengemeinschaft Regensburg-Hl. Dreifaltigkeit - Regensburg-St. Katharina - Regensburg-St. Magn - Regensburg-St. Nikolaus	MD	
Fr	11.07.25	Rudelzhausen	für die Pfarreiengemeinschaft Rudelzhausen - Hebrontshausen - Tegernbach	PMK	
Sa	12.07.25	Bruck	für die Pfarrei	MD	
Sa	12.07.25	Essenbach	für die Pfarreiengemeinschaft Essenbach - Mettenbach - Mirskofen	BMP	
Sa	12.07.25	Kemnath-Stadt	für die Pfarrei	WBG	
Sa	12.07.25	Landshut-St. Konrad	für die Pfarrei und St. Vinzenz-von-Paul	AWH	
Sa	12.07.25	Ottering	für die Pfarrei mit Thürnthening - Dornwang - Dreifaltigkeitsberg mit Rimbach - Lengthal und Moosthenning	MP	
Sa	12.07.25	Pirkensee	für die Pfarreiengemeinschaft Pirkensee - Leonberg b. Burglengenfeld	WB	
Mi	16.07.25	Maxhütte-Haidhof	für die Pfarreiengemeinschaft Maxhütte-Haidhof - Rappenbügl	WBG	
Mi	16.07.25	Nagel	für die Pfarreiengemeinschaft Nagel - Brand/Opf.	WB	
Do	17.07.25	Drachselsried	für die Pfarreiengemeinschaft Arnbruck - Drachselsried	WB	
Do	17.07.25	Waffenbrunn	für die Pfarreiengemeinschaft Waffenbrunn - Grafenkirchen - Pemfling	WBG	
Fr	18.07.25	Hainsacker	für die Pfarrei	JK	
Fr	18.07.25	Hebertsfelden	für die Pfarrei und Niedernkirchen	WBG	
Fr	18.07.25	Hemau	für die Pfarrei	WB	
Fr	18.07.25	Rothenstadt-St. Marien	für die Pfarreiengemeinschaften Rothenstadt - Etzenricht - Weiden-Herz Jesu und Weiden-St. Johannes	FF	
Sa	19.07.25	Eichlberg	für die Pfarreiengemeinschaften Eichlberg - Neukirchen - Hohenschambach und Aichkirchen	WBG	
Sa	19.07.25	Falkenfels	für die Pfarreiengemeinschaft Ascha - Rattizell	APL	
Sa	19.07.25	Hohenthann	für die Pfarreiengemeinschaft Hohenthann - Andermannsdorf - Schmatzhausen	LBP	
Sa	19.07.25	Oberhausen	für die Pfarreiengemeinschaft Oberhausen - Englmannsberg - Griesbach	WB	
Sa	19.07.25	Pfaffenberg	für die Pfarreiengemeinschaft Ascholtshausen - Holztraubach - Pfaffenberg	ATF	10:00 h

Sa	19.07.25	Schirnding	für die Pfarreiengemeinschaft Arzberg - Schirnding - Thiersheim	B	10:00 h
Di	22.07.25	Wiesenfelden	für die Pfarrei mit Zinzenzell und Heilbrunn	APL	
Do	24.07.25	Oberviechtach	für die Pfarreiengemeinschaft Oberviechtach - Pullenried	OJA	
Do	24.07.25	Regensburg-Westmünster	für das Pater-Rupert-Mayer-Zentrum	B	10:00 h
Do	24.07.25	Teisnach	für die Pfarreiengemeinschaft Teisnach - Achslach - Gotteszell - March - Patersdorf - Ruhmannsfelden	FF	
Sa	26.07.25	Altmannstein	für die Pfarreiengemeinschaft Altmannstein - Hagenhill - Sollern - Tettenwang und die Pfarreiengemeinschaft Pondorf - Schamhaupten - Wolfsbuch	MD	
Sa	26.07.25	Dalking	für die Pfarreiengemeinschaft Dalking - Gleißenberg und die Pfarrei Arnschwang	WB	

September 2025

Sa	20.09.25	Ergoldsbach	für die Pfarreiengemeinschaft Ergoldsbach - Bayerbach	WBG	
Fr	26.09.25	Mehlmeisel	für die Pfarreiengemeinschaft Fichtelberg - Mehlmeisel und Oberwarmensteinach	WBG	10:00 h
Fr	26.09.25	Painten	für die Pfarreiengemeinschaft Essing - Ihrlerstein - Painten und Jachenhausen	WB	
Sa	27.09.25	Ergolding-Filialkirche St. Peter	für die Pfarreiengemeinschaft Ergolding - Oberglaim	ATF	10:00 h
Sa	27.09.25	Neusorg	für die Pfarrei und Pullenreuth	WB	

Oktober 2025

Do	02.10.25	Pilsting	für die Pfarreiengemeinschaft Pilsting - Großköllnbach	WB	
Fr	03.10.25	Weiden-St. Josef	für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Weiden-St. Elisabeth - Weiden-Maria Waldrast	WBG	
Sa	04.10.25	Dürnsricht-Wolfring	für die Pfarrei	WBG	
Sa	04.10.25	Staudach	für die Pfarreiengemeinschaft Massing - Oberdietfurt - Staudach	B	10:00 h
Sa	04.10.25	Unterköblitz	für die Pfarreiengemeinschaft Oberköblitz - Wernberg	WB	
Sa	11.10.25	Geisenfeld	für die Pfarreiengemeinschaft Geisenfeld - Ainau	WB	
Sa	11.10.25	Pielenhofen	für die Pfarreiengemeinschaft Pettendorf - Pielenhofen - Wolfsegg	WBG	
Sa	11.10.25	Weltenburg-Klosterkirche	für die Pfarrei mit Staubing	ATF	10:00 h
Fr	17.10.25	Walkertshofen	für die Pfarreiengemeinschaft Attenhofen - Pötzmes - Walkertshofen	B	10:00 h
Sa	18.10.25	Pförring	für die Pfarreiengemeinschaft Pförring - Lobsing - Oberdolling und für Mindelstetten mit Offendorf	WB	
Sa	18.10.25	Pfreimd	für die Pfarrei, Saltendorf und die Pfarreiengemeinschaft Trausnitz - Weihern	JN	

Sa	25.10.25	Neuhaus-Hl. Geist	für die Pfarreiengemeinschaften Windischeschenbach - Neuhaus - Püchersreuth und Wurz	WBG	
Sa	25.10.25	Weidenthal	Pfarreiengemeinschaft Altendorf - Gleiritsch - Weidenthal	WB	

November 2025

Sa	15.11.25	Ittling-St.Johannes	für die Pfarrei	WB	
Fr	21.11.25	Regensburg-Dom	für die St.-Marien Schulen Regensburg	B	10:00 h